

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1989

Berlin, den 11. Januar 1989

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 88	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen	1
5. 12. 88	Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen	10
12. 12. 88	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter	15
27. 12. 88	Anordnung Nr. 78 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	16

## Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen

vom 5. Dezember 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 48 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren (Schweine, Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen), Schlachterzeugnissen (ohne Drüsen), Fleisch (Schlaktkörper, Schlaktkörperhälften und -viertel und Fleisch zerlegt), Fleischerzeugnissen, einschließlich Konserven, (nachfolgend Schlachttiere, Schlachterzeugnisse, Fleisch und Fleischerzeugnisse genannt) sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Organisation dieser Beziehungen.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- die LPG, VEG, GPG und deren kooperative Einrichtungen sowie für volkseigene und andere Landwirtschaftsbetriebe (nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt),
- die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Kombinate, Betriebe sowie Genossenschaften der Fleischwirtschaft (nachfolgend Kombinate und Betriebe genannt),
- die Genossenschaften und Betriebe des Fleischerhandwerks,
- das VE Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft,

e) das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion,

f) die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels, die Betriebe der VE Interhotel, die Betriebe der VE Warenhäuser CENTRUM, die Konsumgenossenschaften, das Zentrale Handelsunternehmen „Konsument“ und die privaten Einzelhändler mit Vertrag (nachfolgend Einzelhandel genannt),

g) die Kombinate Großhandel Waren täglicher Bedarf und die VEB Kombinat Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachfolgend Großhandel genannt).

(3) Diese Anordnung gilt ferner für:

a) das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Räte der Bezirke und Räte der Kreise (nachfolgend staatliche Organe genannt),

b) den VEB Wissenschaftlich-technisch-ökonomisches Zentrum der Fleischindustrie,

c) die Generaldirektion des volkseigenen Einzelhandels HO, die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO, den Verband der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und die Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften.

(4) Für die Lieferung von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen an die bewaffneten Organe gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357).

(5) Für die Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen an die Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie an Großverbraucher gelten, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vierte Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. I Nr. 16 S. 229) sowie die Anordnung vom 3. August 1978 über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel (GBl. I Nr. 25 S. 284).

(6) Für die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen durch Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, und individuelle Tierhalter gelten die §§ 3 Abs. 2; 4 Abs. 3; 5; 6 Absätze 1 und 3; 7 bis 17; 33 bis 36 und 37 Absätze 1 Satz 2, 2 und 3, Buchstaben b bis d.

## § 2

**Aufgaben bei der Organisierung der vertraglichen Beziehungen**

(1) Die staatlichen Organe, die Kombinate, die Generaldirektoren des volkseigenen Einzelhandels HO und die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO, der Verband der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften haben in ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit auf die Vorbereitung, den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen Einfluß zu nehmen. Dabei ist zu gewährleisten, daß

- a) beim Abschluß und der Erfüllung dieser Verträge die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag durchgesetzt wird,
- b) langfristig abgeschlossene Verträge bei der Erarbeitung der Jahrespläne und Jahresbilanzen berücksichtigt werden,
- c) Maßnahmen zur Abwendung von Vertragsverletzungen festgelegt werden.

(2) Ist aufgrund gesellschaftlicher Erfordernisse im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung eine Änderung von Verträgen notwendig, haben die zuständigen staatlichen Organe, Kombinate, Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO und Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften Maßnahmen mit den Vertragspartnern zur Abwendung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen zu treffen.

## § 3

**Aufgaben der Vertragspartner bei der Gestaltung der Wirtschaftsverträge**

(1) Die Vertragspartner haben die Wirtschaftsverträge so zu gestalten und zu erfüllen, daß auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben bzw. Bilanzen auf die weitere Intensivierung der Schlachtierproduktion sowie die planmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen in hoher Qualität bei effektiver Verwertung der Rohstoffe Einfluß genommen wird und insgesamt der wachsenden Nachfrage nach hochwertigen und neuen Nahrungsmitteln entsprochen wird.

(2) Durch die Vertragspartner sind die Termine für die Lieferung bzw. den Transport so zu vereinbaren und die Disposition so zu treffen, daß die Entgegennahme von Schlachttieren, Schlachterzeugnissen, Fleisch und Fleischerzeugnissen gesichert wird. Einzelheiten sind in Rahmen- oder Leistungsverträgen zu vereinbaren.

## § 4

**Ausgleichslieferung, vorfristige oder zusätzliche Lieferungen**

(1) Die Lieferer sind berechtigt, Ausgleichslieferungen zwischen Schlachtrindern und Schlachtschweinen bzw. zwischen Rind- und Schweinefleisch bis zu 10 % vorzunehmen, ausgenommen sind Lieferungen zur Langzeitlagerung. Diese Ausgleichslieferungen sind nur zulässig, wenn die Nichterfüllung der Vertragsmengen durch Umstände bedingt ist, die die Lieferer nicht abwenden können.

(2) Die Vertragspartner können eine vorfristige oder zusätzliche Lieferung vereinbaren. Der Besteller hat sich innerhalb von 2 Arbeitstagen zu dem unterbreiteten Lieferangebot zu erklären. Bei überbezirklichen Lieferungen sind diese Vereinbarungen bei der Wochendisposition zu treffen.

(3) Ist der Lieferer nicht in der Lage, die für einen Liefertag vertraglich vereinbarten Mengen bereitzustellen, so hat er den Besteller hiervon 2 Arbeitstage vorher bzw. bei der Wochendisposition zu informieren.

## § 5

**Lieferung aus Sperrbezirken und Schutzzonen**

(1) Der Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Schlachttieren aus Sperrbezirken und Schutzzonen erfolgt aufgrund von Entscheidungen der Bezirkstierärzte. Die Bezirkstierärzte haben für die Lieferung in Abstimmung mit dem zuständigen Kombinat Fleischwirtschaft hierzu einen entsprechenden Schlachtbetrieb zu benennen. Überbezirkliche Lieferungen von Fleisch aus Sperrbezirken und Schutzzonen sind zwischen den Bezirkstierärzten abzustimmen.

(2) Die Lieferer sind verpflichtet, beim Transport von Schlachttieren und Fleisch aus Sperrbezirken und Schutzzonen die besonderen seuchenhygienischen Bestimmungen einzuhalten und dem Begleitpapieren oder Frachtbriefen ein Veterinärzeugnis beizufügen.

## § 6

**Transport**

(1) Die Kombinate und Betriebe haben den Transport der Schlachttiere von den Landwirtschaftsbetrieben zu den Abnahmestellen zu organisieren. Soweit die Transportkapazitäten der Kombinate und Betriebe nicht ausreichen, haben diese unter Einbeziehung der Kooperationsverbände der Fleischwirtschaft Transportleistungen mit den Landwirtschaftsbetrieben zu vereinbaren, um die Schlachttiere bis zur vereinbarten Viehauftriebs-, Exportverlade-, Sammel- oder Annahmestelle (nachfolgend Annahmestelle genannt) zu transportieren. Die Landwirtschaftsbetriebe sind für die fachgerechte Verladung verantwortlich. Alle übrigen Lieferer von Schlachttieren gemäß § 1 Abs. 6 sind bis zur vereinbarten Annahmestelle anlieferungspflichtig, wobei ihnen durch die Kombinate und Betriebe und die Landwirtschaftsbetriebe entsprechende Unterstützung, insbesondere bei der Organisation des Schlachtviehtransportes sowie bei der Einrichtung örtlicher Sammelstellen, zu geben ist.

(2) Für die Lieferung von Schlachttieren zwischen den Kombinate und Betrieben ist der Lieferer im Auftrag des Bestellers zur Verladung der Schlachttiere verpflichtet. Die Art des Transportmittels ist auf der Grundlage der planungs- und transportrechtlichen Bestimmungen zwischen Lieferer und Besteller zu vereinbaren. Den Kombinate und Betrieben, als Verlader, obliegt beim Transport durch die Eisenbahn die Sorgfaltspflicht für:

- a) die Prüfung der Waggons auf Eignung für den Viehtransport,
- b) die ordnungsgemäße Beladung und Auslastung der Waggons,
- c) die Festlegung der günstigsten Auftriebszeit, um zusätzliche Belastungen der Schlachttiere zu vermeiden,
- d) das Tränken und erforderlich werdende Besprühen der Schlachttiere unter Nutzung vorhandener Möglichkeiten.

Schäden und Verluste, die nachweislich auf Pflichtverletzungen des Verladers zurückzuführen sind, gehen zu dessen Lasten und sind gemäß § 16 Abs. 4 anzuzeigen.

(3) Für die übrigen Lieferbeziehungen ist der Lieferer versand- oder anlieferungspflichtig. Fleisch und Fleischerzeugnisse sind nur in geschlossenen Fahrzeugen (Koffer- bzw. Thermofahrzeugen, Kühlcontainern, Kühlfahrzeugen oder Kühlwaggons) zu transportieren. Für die Lieferbeziehungen an Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie an Großverbraucher ist der Lieferer anlieferungspflichtig.

## § 7

**Kennzeichnung und Etikettierung**

(1) Die Landwirtschaftsbetriebe haben für die Schlachtkörpervermarktung die Schlachttiere zu kennzeichnen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben. Für alle übrigen Tierhalter erfolgt die Kennzeichnung durch die Kombinate und Betriebe kostenlos.

(2) Die Schlachttiere sind wie folgt zu kennzeichnen:

- a) bei Schweinen durch Schlagstichstempel an einer nicht zur Enthäutung vorgesehenen Stelle des Schinkens,
- b) bei Rindern, Schafen und Ziegen durch Ohrmarken.

Die Kombinate und Betriebe haben zu sichern, daß die Ohrmarkenkennzeichnung in die Vermarktungsunterlagen während der Schlachtung zweifelsfrei übertragen werden. Die Schlagstichstempel haben die Landwirtschaftsbetriebe zum Einkaufspreis käuflich von den Kombinat und Betrieben zu erwerben. Die Ohrmarken sind durch die Kombinate und Betriebe kostenlos bereitzustellen. In Abstimmung mit den Kombinat und Betrieben können die Landwirtschaftsbetriebe die Kennzeichnung der Schlachttiere von individuellen Tierhaltern durchführen.

(3) Sind infolge der Nichtkennzeichnung oder der unsachgemäßen Kennzeichnung durch die Landwirtschaftsbetriebe Schlachtkörper nicht identifizierbar, so hat der Landwirtschaftsbetrieb für diesen Schlachtkörper nur Anspruch auf die niedrigste Qualitätsklasse der von ihm gelieferten Schlachtkörper und die durchschnittliche Schlachtkörperwärmemasse der nicht identifizierbaren Schlachtkörper am Schlachttag.

(4) Fallen durch unsachgemäße Übertragung der Kennzeichnung der Schlachttiere durch die Kombinate und Betriebe nicht identifizierbare Schlachtkörper an, so sind die höchste Qualitätsklasse und die durchschnittliche Schlachtkörperwärmemasse am Schlachttag für die Abrechnung mit dem Landwirtschaftsbetrieb zugrunde zu legen, die sich aus den übrigen, vom Landwirtschaftsbetrieb bereitgestellten Schlachttieren der betreffenden Tierart und Gattung ergeben. Für individuelle Tierhalter erfolgt die Abrechnung der nicht identifizierbaren Schlachtkörper mit der höchsten Qualitätsklasse und der höchsten Schlachtkörperwärmemasse der am Schlachttag geschlachteten Schlachttiere von individuellen Tierhaltern nach Tierart und Gattung.

(5) Die Kombinate und Betriebe haben beim Export von Schlachttieren die Schlachttiere entsprechend den Standards zu kennzeichnen, sofern nicht eine andere Form der Kennzeichnung vereinbart wurde. Für die Kennzeichnung sind die vom VEB AHB Nahrung Export — Import der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellten Ohrmarken zu verwenden.

(6) Bei der Lieferung von Fleisch in ganzen Schlachtkörpern, Schlachtkörperhälften und -vierteln ist der Lieferer zur Kennzeichnung gemäß den Rechtsvorschriften verpflichtet.

(7) Erfolgt die Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in selbstbedienungsgerechten Abpackungen bzw. in Verbraucherabpackungen, ist die Kennzeichnung gemäß den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(8) Gefrierfleisch ist auf der Rechnung oder den Begleitpapieren auszuweisen.

## Abschnitt II

### Lieferung und Abnahme von Schlachttieren von den Landwirtschaftsbetrieben und individuellen Tierhaltern an die VEB Kombinat Fleischwirtschaft und zwischen den VEB Kombinat Fleischwirtschaft

#### § 8

##### Aufkaufberechtigung und Vertragsabschluß

(1) Schlachttiere sind nur von den VEB Kombinat Fleischwirtschaft und deren Betrieben aufzukaufen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsorganen für den Aufkauf bestimmter Schlachttiere weitere Betriebe zulassen.

(2) Die Landwirtschaftsbetriebe sowie individuelle Tierhalter als Lieferer haben über die Lieferung und Abnahme von Schlachttieren mit den Betrieben der VEB Kombinat

Fleischwirtschaft als Besteller, Verträge abzuschließen. Bei überbezirklichen Lieferungen von Schlachttieren haben die VEB Kombinat Fleischwirtschaft bzw. deren Betriebe auf der Grundlage der Bilanzen, deren Aufschlüsselung sowie der Liefer- und Empfangspläne Quartalsverträge abzuschließen, wobei die allgemeinen Vertragsbedingungen in Rahmenverträgen vereinbart werden sollten.

(3) Die Besteller haben zur Überbietung des Volkswirtschaftsplanes auch Schlachttiere über die mit den Lieferanten im Vertrag vereinbarten Mengen hinaus abzunehmen, sofern die Schlachttiere den Standards entsprechen und vor der Lieferung Vereinbarungen über den Liefertermin getroffen wurden.

#### § 9

##### Lieferfristen

(1) Die Liefermengen sind bei langfristigen Verträgen nach Jahren, bei Jahres- und Quartalsverträgen nach Monaten zu unterteilen. Die Vertragspartner können auch kürzere Fristen vereinbaren.

(2) Die Vertragspartner haben die vereinbarten Monatsmengen im Verladeplan nach Tagen bis zum 26. für den folgenden Monat und bei überbezirklichen Lieferungen von Schlachttieren bis zum 18. für den folgenden Monat aufzuteilen. Änderungen im Verladeplan sind bis zum 25. für den folgenden Monat zu vereinbaren. Die Termine des Verladeplanes sind Bestandteil des Vertrages.

(3) Bei der Lieferung von Schlachttieren für den Export sind durch die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

#### § 10

##### Besonderheiten bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren

(1) Werden gesunde Schweine mit einer Lebendmasse unter 50 kg geliefert, sind diese der Normalschlachtung zuzuführen.

(2) Die Lieferer haben die Eigenschaften der Schlachttiere anzuzeigen, die besondere Vorsicht und Maßnahmen bei der Entgegennahme durch die Besteller erforderlich machen. Das betrifft z.B. Börsartigkeit der Tiere oder Eigenschaften, die die Tauglichkeit des Fleisches für den menschlichen Genuß beeinträchtigen können.

(3) Bei der Lieferung von Schweinen, die mit Rohfisch und Fischabfällen gefüttert wurden, haben die Lieferer die Besteller vor der Lieferung zu informieren. Diese Schweine sind durch die Lieferer gesondert zu kennzeichnen. Schweine, die während der Mast mit Rohfisch und Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln — außer mit industriell hergestellten Futtermitteln — gefüttert wurden, dürfen nur geliefert werden, wenn eine solche Fütterung mindestens 10 Wochen vor dem Liefertag eingestellt wurde. Wird dennoch nach der Schlachtung Tranigkeit oder Geruchsabweichung festgestellt, so gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 18.

(4) Bei der Lieferung von Schlachttieren, die mit Medikamenten behandelt und mit Futtermitteln versorgt wurden, für die Karenzzeiten vorgeschrieben sind, haben sich die Lieferer vom zuständigen Tierarzt die Art des Medikamentes bzw. das Futtermittel und den Zeitpunkt der letzten Verabreichung attestieren zu lassen. Dieses Attest ist bei der Entgegennahme dem Besteller zu übergeben.

#### § 11

##### Entgegennahme der Schlachttiere und Gefährtragung

(1) Die Schlachttiere sind entgegengenommen:

- a) beim Transport durch die Besteller oder ihrer Beauftragten mit dem Abschluß der Beladung des Fahrzeuges durch die Lieferer,
- b) beim Transport durch die Lieferer nach der Entladung des Schlachttieres vom Fahrzeug.

c) beim Transport per Bahn zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft mit dem Schließen der Waggontür oder dem Einsetzen der Vorsatzgitter bei jedem einzelnen Waggon.

(2) Mit der Entgegennahme der Schlachttiere geht die Gefahr des zufälligen Verlustes, Verendens oder der qualitativen Verschlechterung von den Lieferanten auf die Besteller über. Die Lieferanten sind für Schäden durch Fehler in der Haltung, Fütterung und Vorbereitung der Schlachttiere auf den Transport, insbesondere bei Verletzung der Standards, verantwortlich. Schweine gelten als überfüttert, wenn die Magen- und Darmmasse mit Inhalt (ohne Fettanhang) 9% der Lebendmasse übersteigt und/oder die Masse des Magens mit Inhalt mehr als 2,5% der Lebendmasse beträgt. Rinder gelten als überfüttert, wenn die in der Verfügung über die Einstufung von Schlachtrindern in die Schlachtwertklassen beim Lebendexport festgelegten Prozentsätze überschritten werden.

(3) Die Ursachen für die eingetretenen Schäden sind von den Bestellern durch einen tierärztlichen Befund nachzuweisen. In den Fällen der Verantwortlichkeit der Lieferanten für die eingetretenen Schäden sind diese unter Angabe der Schadensursache unverzüglich durch die Besteller zu informieren.

## § 12

### Abnahme der Schlachttiere

Die Abnahme der Schlachttiere durch die Besteller erfolgt mit der Schlachtkörpervermarktung und für den Export von Schlachtieren mit der Lebendvermarktung (nachfolgend Vermarktung für den Export genannt).

## § 13

### Schlachtkörpervermarktung

(1) Die Schlachttiere sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 20 Stunden nach der Entgegennahme zu schlachten. Kann die Schlachtung innerhalb der genannten Frist nicht durchgeführt werden, so sind von den Bestellern zum Ausgleich eingetretener Substanzverluste für die Zeit bis zur Schlachtung zur festgestellten Schlachtkörperwarmmasse folgende Massezuschläge zu gewähren und in der Abrechnung gegenüber den Lieferanten zu berücksichtigen, sofern nicht die Schlachttiere durch die Kombinate und Betriebe gefüttert wurden:

Anzahl der Stunden zwischen Entgegennahme gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben a oder b und Schlachtung	Massezuschläge in Prozent je Stunde zur Schlachtkörperwarmmasse	
	Schweine	Rinder, Schafe und Ziegen
über 20 bis 30 Stunden	0,06	0,12
über 30 bis 40 Stunden	0,06	0,10
über 40 bis 50 Stunden	0,06	0,08
über 50 Stunden	0,06	0,06

Genücherte Schweine (17 bis 24 Stunden Nüchternungszeit) erhalten ab 10 Stunden nach Entgegennahme einen Massezuschlag von 0,06% je Stunde. Das Tränken der Schlachttiere ist unabhängig vom Zeitpunkt der Schlachtung zu sichern.

(2) Bei der Lieferung von Schlachtieren, außer Schweinen, bei denen generell eine Schlachtung innerhalb von 20 Stunden nach der Entgegennahme nicht einzuhalten ist, sind die Lieferanten dieser Schlachttiere nach entsprechender Information durch die Besteller verpflichtet, die Tiere ein bis zwei Stunden vor der Entgegennahme nochmals zu füttern. In diesen Fällen sind von den Bestellern folgende Massezuschläge zur festgestellten Schlachtkörperwarmmasse zu gewähren:

über 20 bis 30 Stunden	0,06 % je Stunde
über 30 bis 40 Stunden	0,05 % je Stunde
über 40 bis 50 Stunden	0,04 % je Stunde
über 50 Stunden	0,03 % je Stunde

Forderungen wegen Überfütterung aus dieser zusätzlichen Fütterung sind ausgeschlossen. Wird von den Lieferanten eine

Fütterung nicht vorgenommen, so kann daraus keine Forderung auf höhere Massezuschläge geltend gemacht werden.

(3) Bei der Berechnung der Preiszuschläge gemäß den Rechtsvorschriften für Schlachttiere zum Erzeugerpreis ist die festgestellte Schlachtkörperwarmmasse, einschließlich der gewährten Massezuschläge, zugrunde zu legen. Von den Bestellern ist über den durchschnittlichen Zeitpunkt der Entgegennahme von den Lieferanten und der Schlachtung ein entsprechender Nachweis je Lieferposten zu führen.

(4) Die Abnahme der Schlachttiere wird durch Wägung und Klassifizierung der Schlachttiere im Schlachttakt ohne Masseabzüge durch bestätigte Wäger und Klassifizierer vorgenommen. In Ausnahmefällen (vorläufige Beanstandung, Havarie) hat die Abnahme spätestens 1 Stunde nach Freigabe durch den Tierärztlichen Hygienedienst der Besteller zu erfolgen.

(5) Die Einstufung der Schlachtkörper in die Qualitätsklassen erfolgt auf der Grundlage der durch Wägung ermittelten Schlachtkörperwarmmasse und der in den Standards festgelegten Parameter. Von den Bestellern sind entsprechende Unterlagen zu führen, aus denen die zur Einstufung festgestellten Parameter, Schlachtnummer, Schlachtkörperwarmmasse und Qualitätsklasse bei allen Schlachtieren sowie Nierentalmasse bei Rindern und Quotient bei Schweinen ersichtlich sind. Werden nach der Schlachtung Schlachtkörper, Teile des Schlachtkörpers oder Organe beanstandet, so ist gemäß § 16 zu verfahren. Müssen Teile des Schlachtkörpers aufgrund von Quetschungen, Verletzungen von Schlachtkörpern entfernt oder Organe wegen unsachgemäßer Schlachtung verworfen werden, so sind diese Verluste von den Bestellern zu tragen. Einer gesonderten Mängelanzeige bedarf es bei der Schlachtkörpervermarktung nicht. Die Koeffizienten für die Umrechnung der Schlachtkörperwarmmasse auf Lebendmasse sind aus der Anlage I ersichtlich.

(6) Hautbeschädigungen gemäß § 37 Abs. 3 Buchstaben b und c sind durch die Besteller festzustellen. Die Vertragspartner können in Abstimmung mit den Räten der Bezirke vereinbaren, daß bei Lieferungen aus konzentrierten Tierbeständen die Hautbeschädigungen in den Betrieben des VE Kombinate Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion festgestellt und die Häute bzw. Felle von den Bestellern entsprechend gekennzeichnet werden. Konzentrierte Tierbestände gemäß dieser Anordnung sind:

a) Mastschweine	ab 1 000 Tiere Durchschnittsbestand,
b) Sauen	ab 1 000 Tiere Durchschnittsbestand,
c) Mastrinder	ab 500 Tiere Durchschnittsbestand,
d) Kühe	ab 1 000 Tiere Durchschnittsbestand,
e) Kälber	ab 500 Tiere Durchschnittsbestand.

Die durch die Betriebe des VE Kombinate Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion festgestellten Hautbeschädigungen sind für einen zu vereinbarenden Zeitraum, bis zu einer erneuten Feststellung, für die Abrechnung mit dem Lieferer verbindlich.

(7) Vertreter des Lieferanten oder des Kooperationsverbandes sind berechtigt, sich unter Beachtung der veterinär- und lebensmittelhygienischen Bestimmungen sowohl von der Richtigkeit des Abzuges für Hautbeschädigungen als auch von der ordnungsgemäßen Klassifizierung der Schlachtkörper zu überzeugen und in Zweifelsfällen vom Besteller Kontrollzerlegungen gemäß staatlichen Standards zu fordern, deren Ergebnis für die Abrechnung verbindlich ist. Die durch die Kontrollzerlegung entstandenen Kosten von höchstens

9 M/Schlachtschwein
50 M/Schlachtrind
17 M/Schlachtschaf
25 M/Schlachtkalb

hat der unterliegende Vertragspartner zu tragen. Die Ergebnisse der Schlachtkörpervermarktung sind in den Kooperationsverbänden auszuwerten.

## § 14

## Vermarktung für den Export

(1) Die Vermarktung für den Export erfolgt gemäß den festgelegten Bestimmungen und staatlichen Standards für Schlachttiere lebend durch Wägung unter Berücksichtigung der Nüchternungsabzüge und durch Einstufung in die Schlachtwertklassen sowie die Abnahme durch den Importeur oder dessen Beauftragten.

(2) Werden mit der Vermarktung für den Export Schlachttiere nicht abgenommen, so sind diese der Schlachtkörpervermarktung zuzuführen. Die Abrechnung und Bezahlung dieser Schlachttiere erfolgt nach dem Ergebnis der Schlachtkörpervermarktung.

## § 15

## Garantie und Garantiezeit

(1) Der Lieferer garantiert, daß die Schlachttiere bei der Abnahme bis zum Abschluß der Klassifizierung und bei der Vermarktung für den Export während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag voraussetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gilt für nachstehende Mängel bei der Lieferung von Schlachtieren für den Export eine Garantiezeit bis zur Beendigung der Schlachtung, spätestens jedoch von 8 Arbeitstagen — gerechnet vom Tage der Lebendvermarktung:

## 1. bei Rindern:

a) tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskefleisch und Innereien) als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird,

b) Wäbrikkeit des Fleisches und Weißfleischigkeit, sofern das Fleisch als untauglich beurteilt wird,

## c) Finnen;

## 2. bei Schweinen:

a) tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Fleisches (Muskefleisch und Innereien) als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt wird,

## b) Trichinen,

c) Tranigkeit oder Geruchsabweichungen des Fleisches infolge Fütterung mit Rohfisch oder Fischabfällen oder fischhaltigen Futtermitteln,

## d) Binneneber (nicht Zwitter),

## e) Nachweis von Salmonellen,

## 3. bei Schafen:

allgemeine Wassersucht.

## § 16

## Mängelanzeige

(1) Mängel an Schlachtieren, die mit der Schlachtkörpervermarktung festgestellt werden, sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens mit der Abrechnung, anzuzeigen.

(2) Mängel an Schlachtieren, die nach der Vermarktung für den Export gemäß § 15 Abs. 2 festgestellt werden, sind unverzüglich nach der Feststellung, spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf der Garantiezeit, anzuzeigen.

(3) Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Vermarktungstag/Ort,
- Tierart/Gattung,
- Kennzeichnung,
- übernommene Schlachtkörperwarmmasse bzw. Lebend-/Anrechnungsmasse in kg,

— Grund der Mängelanzeige,

— Tauglichkeitsgrad,

— bei Binnenebern die Ferkel- bzw. Läufernummer, sofern diese vom Besteller ermittelt werden kann.

(4) Mängel an Schlachtieren, die beim Transport zwischen den Kombinat und Betrieben durch Pflichtverletzungen des Lieferers entstehen, sind dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens einen Arbeitstag nach der Entladung der Schlachttiere, anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

— Tierart, Gattung,

— Waggon bzw. LKW-Nr.,

— Versandtag bzw. Anlieferungstag/Zeit,

— Grund der Mängelanzeige,

— Veterinärhygiene-Attest.

## § 17

## Garantieforderungen

(1) Werden mit der Schlachtkörpervermarktung der Schlachtkörper oder Teile des Schlachtkörpers als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt oder zeigt der Besteller beim Export von Schlachtieren einen der im § 15 Abs. 2 genannten Mängel an, so hat der Lieferer im Umfang des mangelbedingten Grades der Tauglichkeit des Schlachtieres eine entsprechende Herabsetzung des Erzeugerpreises (nachfolgend Preiserminderung genannt) zu gewähren. Bei Organverwürfen (Schlachtkörpervermarktung) sind die in den Rechtsvorschriften für die Schlachtkörpervermarktung festgelegten Preisabzüge vorzunehmen. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Führen nach der Schlachtkörpervermarktung festgestellte Mängel zur Minderwertigkeit, Minderwertigkeit nach Behandlung oder zur Untauglichkeit des ganzen Schlachtkörpers, so hat der Lieferer einen Aufwendersatz

bei Rindern	in Höhe von	145 M/Tier
bei Schweinen	in Höhe von	40 M/Tier
bei Schafen und Kälbern	in Höhe von	35 M/Tier

an den Besteller zu zahlen,

(3) Werden bei der Schlachtkörpervermarktung Schlachtkörper, die enthäutet wurden, als minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder untauglich beurteilt, so hat der Lieferer Anspruch auf den durchschnittlichen Erlös je Haut der letzten 12 Monate des Bestellers, der mit den entstehenden Aufwendungen gemäß den Absätzen 1 und 2 zu verrechnen ist. Die Mängel und die Preiserminderung sind vom Besteller gesondert auszuweisen und durch einen tierärztlichen Untersuchungsbefund nachzuweisen. Werden Schweine wegen Binnenebereignschaft als minderwertig oder untauglich beurteilt, ist dem Lieferer die Ferkel- bzw. Läufernummer mitzuteilen, sofern diese vom Besteller ermittelt werden kann.

(4) Bei den Preiserminderungen gemäß Abs. 1 sind von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben im Falle des Exportes von Schlachtieren und unter Berücksichtigung des Tauglichkeitsgrades die zwischen dem Besteller und dem Volkeigenen Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vereinbarten Pauschalsätze zurückzuerstatten.

## § 18

## Anrechnung auf die Vertragserfüllung

(1) Bei Mängeln gemäß den §§ 15 und 17 ist das Fleisch wie folgt auf die Erfüllung des Vertrages anzurechnen:

a) bei der Beurteilung als tauglich oder tauglich nach Behandlung in Höhe der Anrechnungsmasse (Schlachtkörperwarmmasse  $\times$  Umrechnungskoeffizient gemäß Anlage 1),

- b) bei der Beurteilung als minderwertig oder minderwertig nach Behandlung in Höhe von 50 % der Anrechnungsmasse. (Schlachtkörperwarmmasse  $\times$  Umrechnungskoeffizient gemäß Anlage 1),
- c) bei der Beurteilung als untauglich erfolgt keine Anrechnung.

Der Lieferer ist darüber zu informieren.

(2) Bei der Schlachtkörpervermarktung erfolgt die Feststellung der Schlachtkörperwarmmasse durch Wägung und die Anrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Fleischuntersuchung gemäß Abs. 1. Beim Export gelten als Anrechnungsmasse die bei der Wägung ermittelte Lebendmasse unter Berücksichtigung der in den Standards festgelegten Abzüge sowie die hierzu gesondert erlassenen Bestimmungen.

(3) Verendet ein geliefertes Schlacht tier nach der Entgegennahme oder muß es nach der Entgegennahme notgeschlachtet werden, ohne daß die bei der Schlachtkörpervermarktung zur Abrechnung erforderliche Feststellung oder beim Export von Schlacht tieren die Lebendmasse und Schlachtwertklasse ermittelt wurden, ist wie folgt zu verfahren, sofern nicht der Lieferer verantwortlich ist:

- a) bei der Schlachtkörpervermarktung ist nachträglich mit dem Tierärztlichen Hygienedienst die Schlachtkörperwarmmasse und bei Rindern, Schafen und Ziegen außerdem die Qualitätsklasse festzustellen und auf dieser Grundlage die Bezahlung und Anrechnung vorzunehmen. Bei Schweinen erfolgt die Bezahlung und Anrechnung auf der Grundlage der festgestellten Schlachtkörperwarmmasse und der Qualitätsklasse 2. Ist eine Wägung und Feststellung der Qualitätsklasse nicht möglich, hat die Bezahlung und Anrechnung auf der Grundlage der durchschnittlichen Schlachtkörperwarmmasse, die sich aus den übrigen vom Lieferer bereitgestellten Schlacht tieren der jeweiligen Partie und Gattung ergibt, zu erfolgen,
- b) beim Export von Schlacht tieren ist die Anrechnungsmasse und die Schlachtwertklasse nachträglich in Abstimmung mit dem Tierärztlichen Hygienedienst zu ermitteln und auf dieser Grundlage die Bezahlung und Anrechnung auf den Vertrag vorzunehmen.
- (4) Werden Schlacht tiere aufgrund veterinärmedizinischer Feststellungen als salmonellenverdächtig beurteilt und entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen von den Kreis- bzw. Bezirkstierärzten zu „Sperrvieh“ erklärt, so sind diese Tiere unter Beachtung der seuchenhygienischen Vorschriften zu schlachten und entsprechend der Tauglichkeit auf die Vertragserfüllung anzurechnen. Das trifft auch bei Verdacht auf andere Krankheiten zu, bei denen zum Schutze der Gesundheit der Menschen und der Tierbestände besondere seuchenhygienische Vorschriften für die Abnahme, Schlachtung, den Tauglichkeitsgrad und die Verwendung des Fleisches bestehen.

### Abschnitt III

#### Lieferung und Abnahme von Fleisch und Fleischserzeugnissen zwischen den Kombinat und Betrieben sowie mit den Betrieben des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft

##### § 19

#### Gestaltung der Vertragsbeziehungen

(1) Die Vertragspartner haben zur Gestaltung ihrer Beziehungen Rahmenverträge abzuschließen. Auf der Grundlage der Bilanzen, deren Aufschlüsselung sowie der Liefer- und Empfangspläne sind Quartalsverträge abzuschließen. Der Lieferer hat dem Besteller das Vertragsangebot 10 Arbeitstage nach Vorlage der Bilanz zu übersenden.

(2) Die Lieferung von Schweinefleisch erfolgt in Schlachtkörperhälften, die Lieferung von Rindfleisch in Vierteln, wobei Vorder- und Hinterviertel paarig auszuliefern sind, Schaf-

und Ziegenfleisch in ganzen Tierkörpern, sofern die Vertragspartner keine anderen Vereinbarungen getroffen haben.

##### § 20

#### Liefertermine

Die Vertragspartner haben bei der Ein- und Auslagerung in den Quartalsverträgen Liefertermine nach Wochen zu vereinbaren und wöchentlich für die folgende Woche Lieferdispositionen abzustimmen.

##### § 21

#### Lieferung von schlachtwarmem Fleisch

Zur Verbesserung der Qualitätserhaltung und Senkung der Verluste haben die Vertragspartner entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten die Lieferung von schlachtwarmem Fleisch zu organisieren. Hierbei haben die VEB Kombinat Fleischwirtschaft und deren Betriebe dafür zu sorgen, daß das Fleisch innerhalb von 6 Stunden nach Tötung des ersten Tieres mit einer Mindestkerntemperatur von plus 25 °C bis 30 °C dem Betrieb des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft übergeben wird, der die sofortige Einfrostung durch Bereitstellung der entsprechenden Gefrier tunnel mit einer Temperatur von mindestens minus 24 °C und einer Luftgeschwindigkeit von 5 bis 9 m/s zu veranlassen hat.

##### § 22

#### Einlagerungspflicht des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft

(1) Die Betriebe des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft haben Fleisch und Fleischserzeugnisse zur kontinuierlichen Versorgung und qualitativen Erhaltung dieser Erzeugnisse einzulagern.

(2) Die Betriebe des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft haben die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse über die bilanzierten und vertraglich vereinbarten Mengen hinaus zur qualitativen Erhaltung zu kaufen und einzulagern, wenn die Erzeugnisse den Qualitätsbestimmungen entsprechen. Reicht die Aufnahme- und Lagerkapazität der Betriebe des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft hierfür nicht aus, sind sie verpflichtet, das VE Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft hierüber zu informieren. Das VE Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft hat eine entsprechende Disposition zur Einlagerung der Erzeugnisse zu treffen. Über die Verwertung entscheidet das Bilanzorgan.

(3) Für die Langlagerung aus Qualitätsgründen nicht geeignete Erzeugnisse sind nach Einholung der Zustimmung des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft zu Lasten des Lieferers vorübergehend einzulagern. Innerhalb einer zu vereinbarenden Frist sind durch die Partner Entscheidungen über die Verwendung herbeizuführen. Wird diese Entscheidung nicht getroffen, so hat der Lieferer über die Ware zu verfügen.

##### § 23

#### Lieferung von Gefrierfleisch

(1) Die Betriebe des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft haben auf der Grundlage der Bilanzentscheidungen Gefrierfleisch aus Eigenaufkommen und Importen anteilig entsprechend den eingelagerten Erzeugnissen sowie unter Berücksichtigung der Weltreife auszuliefern. Bei Fleisch aus Importen gelten die im Vertrag mit dem VE Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vereinbarten Qualitätsbedingungen bis zum Endempfänger, wobei die Verrechnung nach den inländischen Qualitätsvorschriften zu erfolgen hat.

(2) Die Kombinate und Betriebe haben im Rahmen der Wochenendisposition die anzuliefernden Wochenmengen auch aus Importeingängen im Streckengeschäft von den Betrieben des VE Kombinales Kühl- und Lagerwirtschaft abzunehmen. Erfolgt dadurch die Lieferung nicht an dem vereinbarten

Liefertag, so hat der Betrieb des VE Kombines Kühl- und Lagerwirtschaft an dem vereinbarten Liefertag Gefrierfleisch aus eigenen Beständen anzuliefern, sofern es die Versorgungssituation erfordert. Spezifische Bedingungen können in Rahmenverträgen vereinbart werden. Fleisch, das tauglich nach Behandlung beurteilt wurde, ist von den Kombines und Betrieben entsprechend den Bilanzentscheidungen und den Festlegungen des Veterinärwesens zur volkswirtschaftlichen Verwertung abzunehmen und mengenmäßig auf die Erfüllung der Verträge anzurechnen. Hierfür sind entsprechende Freisabschlüsse vorzunehmen.

## § 24

**Garantie und Garantiezeit**

(1) Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag voraussetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Sofern Verbrauchsfristen nicht festgelegt und Garantiezeiten nicht festgelegt oder vereinbart sind, enden die Garantiezeiten für das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse mit Ablauf der in der Anlage 2 enthaltenen Garantiezeiten, gerechnet vom Tag der Abnahme. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Einlagerung der gelieferten Erzeugnisse oder vertragswidriger Verwendung durch den Besteller.

## § 25

**Mängelanzeige**

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der Garantiezeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Gewichts-, Stückzahl- oder Kollidifferenzen, die Nichtübereinstimmung der auf dem Lieferschein ausgewiesenen Sorten mit der Klassifizierung, die Nichteinhaltung der Kennzeichnung sowie Abweichungen der Kerntemperatur sind nach der Abnahme unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich anzuzeigen und innerhalb von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Der Lieferer hat spätestens am darauffolgenden Arbeitstag nach Erhalt der Mängelanzeige dazu eine Erklärung abzugeben. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

## § 26

**Garantieforderungen**

Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller die Herabsetzung des Rechnungsbetrages oder Ersatzlieferung fordern. Ersatzlieferung kann nur gefordert werden, wenn dem Besteller eine zweckentsprechende Verwertung der bemängelten Erzeugnisse nicht möglich ist. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat bei der Durchsetzung des Garantieanspruchs eine sachgemäße Abnahme, Frostung und Lagerung ohne Unterbrechung der Kühlkette nachzuweisen.

**Abschnitt IV**

**Lieferung und Abnahme von Fleisch und Fleischerzeugnissen von den Kombines und Betrieben, den Betrieben des VE Kombines Kühl- und Lagerwirtschaft an die Betriebe des Großhandels**

## § 27

**Gestaltung der Vertragsbeziehungen**

Die Vertragspartner können zur Gestaltung ihrer Beziehungen Rahmenverträge abschließen. Auf der Grundlage der

Bilanzen, deren Aufschlüsselung sowie der Liefer- und Empfangspläne sind Quartalsverträge bzw. Halbjahresverträge bei Konserven abzuschließen. In den Quartalsverträgen ist insbesondere zu vereinbaren:

- Liefermenge gesamt und davon Monatsanteile,
- Sortiment und Warenart für Monatsanteile,
- Abpackgröße,
- Bestell- und Lieferfristen,
- Transport.

## § 28

**Garantie und Garantiezeit**

(1) Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag voraussetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Sofern Verbrauchsfristen nicht festgelegt und Garantiezeiten nicht festgelegt oder vereinbart sind, enden die Garantiezeiten für das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse mit Ablauf der in der Anlage 2 enthaltenen Garantiezeiten, gerechnet vom Tag der Abnahme. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Einlagerung der gelieferten Erzeugnisse oder vertragswidriger Verwendung durch den Besteller.

## § 29

**Mängelanzeige und Garantieforderungen**

(1) Qualitätsmängel sind vom Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstag nach Ablauf der Garantiezeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Gewichts-, Stückzahl- oder Kollidifferenzen, die Nichtübereinstimmung der auf dem Lieferschein ausgewiesenen Sortimente und Warenarten, die Nichteinhaltung der Kennzeichnung, Transportschäden sowie äußerlich erkennbare Mängel sind bei der Abnahme auf dem Lieferschein zu vermerken. Die Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch nach 3 Arbeitstagen nach Abnahme, schriftlich mittels Reklamationsprotokoll dem Lieferer anzuzeigen. Der Lieferer hat spätestens 1 Arbeitstag nach Erhalt der Mängelanzeige eine Erklärung abzugeben. Erfolgt die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(3) Bei original verschlossenen Verpackungseinheiten sind zur Mängelfeststellung stichprobenartig Kontrollen, sofern die Partner nichts anderes vereinbart haben, bei der Abnahme vorzunehmen. Der Umfang der stichprobenartigen Kontrollen ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren, sind keine Festlegungen getroffen, so sind 10 % der Lieferung für die Stichprobe zugrunde zu legen. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist auf die Gesamtlieferung umzurechnen.

(4) Für die Geltendmachung von Garantieforderungen gilt § 26.

**Abschnitt V**

**Lieferung und Abnahme von Fleisch und Fleischerzeugnissen von den Kombines und Betrieben, den Betrieben des VE Kombines Kühl- und Lagerwirtschaft sowie den Betrieben des Großhandels an die Betriebe des Einzelhandels und die Großverbraucher**

## § 30

**Zusammenarbeit**

(1) Die Vertragspartner haben grundsätzliche Beratungen zur Versorgung mit Fleisch und Fleischerzeugnissen regelmäßig durchzuführen. Diese Beratungen sind auf die Erfüllung

der Aufgaben zu richten, die sich aus der von den Kombinat und Betrieben im Auftrag der Räte der Bezirke wahrzunehmenden Funktion als Bilanzbeauftragtes Organ ergeben. Dazu gehören insbesondere:

- die Planung und Bilanzierung des Warenfonds auf der Grundlage ständiger Analysen der Bedarfsentwicklung sowie der Kontrolle der Realisierung des Warenfonds,
- die Neu- und Weiterentwicklung hochwertiger Erzeugnisse und deren Einsatz mit höchster Versorgungseffektivität sowie der zielgerichtete Einsatz selbstbedienungsgerecht abgepackter Waren,
- die effektive Rohstoffverwertung und Sortimentsfestlegungen,
- die Sicherung eines preisgruppengerechten Angebotes,
- die gegenseitige Information und Einschätzung der Versorgungssituation,
- die Organisation rationaler Warenwege und die Anwendung einer effektiven Bestell- und Lieferorganisation.

(2) Von den Kombinat und Betrieben sind in Zusammenarbeit mit den Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO, den Bezirksverbänden der Konsumgenossenschaften, den Betrieben der VE Warenhäuser CBNTRUM, den Betrieben der VE Interhotel sowie für Konserven mit den Kombinat Großhandel Waren täglicher Bedarf langfristige Sortimentskonzeptionen auszuarbeiten. Jährlich sind die Sortimentslisten um Neuentwicklungen zu präzisieren und den Räten der Bezirke zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Der Besteller unterstützt den Lieferer bei der Testung neuer Erzeugnisse. Neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sind dem Besteller zur Einführung besonders anzubieten. Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller für die einzuführenden neuen oder weiterentwickelten Erzeugnisse die Warencharakteristik, die Rezeptur sowie Material zur Verbraucherinformation zur Verfügung zu stellen.

### § 31

#### Bedarfsforschung

Zur Gewährleistung einer exakten Versorgungsplanung und Bilanzierung des Warenfonds obliegt den Kombinat und Betrieben als bezirkliches Bilanzorgan für Fleisch und Fleisch-erzeugnisse im Zusammenwirken mit dem Einzelhandel, den Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO und den Bezirksverbänden der Konsumgenossenschaften eine gründliche Bedarfsforschung.

### § 32

#### Handelssortiment

Die Kombinate der Fleischindustrie haben mit den konsumgenossenschaftlichen Kombinat, Betrieben und Genossenschaften der Fleischwirtschaft, dem Großhandel, dem Einzelhandel und den Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels HO sowie den Bezirksverbänden der Konsumgenossenschaften im Rahmen des Warenfonds das Handelssortiment — Standardsortiment (ständig lieferbares Sortiment) und Ergänzungssortiment — unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung, der Qualitätsverbesserung, des preisgruppengerechten Angebotes sowie der effektiven Rohstoffverwertung zu vereinbaren. Diese Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke.

### § 33

#### Mindestabnahmemengen

(1) Im Interesse der ständigen Senkung volkswirtschaftlich notwendiger Aufwendungen für den Transport und der optimalen Auslastung des Transportraumes sind Mindestabnahmemengen je Lieferung und Erzeugnis zu vereinbaren.

(2) Die Mindestabnahmemenge bei Fleisch zerlegt, Fleisch- und Wurstwaren beträgt 15 kg je Lieferung und 3 kg je Er-

zeugnis. Für Konserven und Halbkonserven gilt als Mindestabnahmemenge der Inhalt einer Umverpackung je Erzeugnis und Abpackgröße, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Vertragspartner können vereinbaren, daß die Lieferungen für Gaststätten entsprechend den territorialen Gegebenheiten in der nächstgelegenen Kaufhalle angeliefert werden.

### § 34

#### Prüfung des Warenangebotes

Der Lieferer ist berechtigt, gemeinsam mit dem Besteller in dessen Einrichtungen Kontrollen über das Angebot und die sachgemäße Lagerung der dort geführten Erzeugnisse vorzunehmen.

### § 35

#### Garantie und Garantiezeiten

Der Lieferer garantiert für das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse gemäß § 24.

### § 36

#### Mängelanzeige und Garantieforderungen

(1) Gewichts-, Stückzahl- oder Kollidifferenzen sowie sofort erkennbare Qualitätsmängel (z. B. farbliche, geruchliche und andere erkennbare Abweichungen) sind vom Besteller bei der Abnahme der Ware anzuzeigen. Der Besteller hat diese Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken und zu protokollieren. Der Warenbegleiter des Lieferers hat die Richtigkeit der Angaben unterschrieben zu bestätigen. Die Vertragspartner treffen hierzu weitere konkretisierende Vereinbarungen.

(2) Bei originalverschlossenen Verpackungseinheiten sind zur Mängelfeststellung stichprobenartig Kontrollen, sofern die Partner nichts anderes vereinbart haben, bei der Abnahme vorzunehmen. Der Umfang der stichprobenartigen Kontrollen ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist auf die Gesamtlieferung umzurechnen.

(3) Andere als in den Absätzen 1 und 2 genannte Mängel sowie Qualitätsmängel bei Konserven sind dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch 1 Arbeitstag nach Ablauf der Garantiezeit fernmündlich mitzuteilen. Die Mängelanzeige ist innerhalb von 2 Arbeitstagen nach dem Tag der fernmündlichen Mängelanzeige schriftlich nachzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Postaufgabestempel ausschlaggebend.

(4) Teilt der Lieferer nicht innerhalb eines Arbeitstages nach Entgegennahme der fernmündlichen Mängelanzeige dem Besteller seine Entscheidung über die Behandlung der beanstandeten Ware mit, gilt der angezeigte Mangel als anerkannt.

(5) Die Mängelanzeige hat mindestens zu enthalten:

- den Besteller,
- den Liefertag,
- die Beschreibung und den Umfang des Mangels,
- die Nummer des Lieferscheines bzw. der Rechnung,
- das Veterinärhygiene-Attest.

(6) Für die Inanspruchnahme von Garantieforderungen gilt § 26.

### Abschnitt VI

#### Folgen bei Vertragsverletzungen

### § 37

#### Vertragsstrafen, Schadenersatz und Preisabschläge

(1) Für die Verletzung ihrer vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten sind die Partner nach den Bestimmungen des



Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) verantwortlich. Für Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, und individuelle Tierhalter regelt sich die Verantwortlichkeit für die Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Qualitätsvertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Vom Besteller sind folgende Preisabschläge vorzunehmen:

a) bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht

je Schlachttier	5,— M
je Schweinehälfte	2,50 M
je Rinderviertel	2,— M

b) bei der Lieferung von Schlachttieren mit folgenden Hautbeschädigungen:

- vernarbte Beschädigungen durch Schlagen,
- offene Dasselwunden,
- entzündliche Veränderungen der Haut,
- Glatzflechte,
- Grinde und Wunden,
- vernarbte Reiß-, Kratz- und Aufschlagbeschädigungen,
- Scheuerstellen.

bei Schweinen 6,50 M/Tier

bei Kälbern unter 120 kg Lebendmasse 30,— M/Tier

bei Bullen, Ochsen, Kühen, Färsen und Kälbern über 120 kg Lebendmasse 50,— M/Tier;

c) bei der Lieferung von Schlachtrindern mit Beschädigungen der Haut durch Kot, Harn und gemäß Buchst. b von einer Beschädigungsfläche, die größer als 10 mal 16 cm ist, je Schlachtrind 100 M/Tier;

d) für Rinder jedoch insgesamt gemäß Buchstaben b und c maximal 100 M/Tier.

(4) Für die Lieferbeziehungen der Landwirtschaftsbetriebe zu den Kombinat- und Betrieben ist für die Berechnung von Vertragsstrafen der durchschnittliche Erlös des Lieferers im Planjahr auf der Grundlage der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise zugrunde zu legen.

(5) Vertragsstrafen sind nicht zu berechnen, wenn eine Qualitätsverletzung gemäß § 37 Abs. 3 vorliegt oder die zu berechnende Vertragsstrafe 10 M je Lieferung nicht überschreitet.

(6) Die Vertragspartner können anstelle der Prozentsätze für Vertragsstrafen feste Beträge vereinbaren, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

## Abschnitt VII

### Schlussbestimmungen

#### § 38

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. II Nr. 62 S. 676) und die Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1977 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlacht-

tieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. I Nr. 12 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1988

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

### Anlage 1

zu § 13 Abs. 5 und § 18 Abs. 1  
vorstehender Anordnung

### Umrechnungskoeffizienten

Umrechnungs-  
koeffizienten

Bei der Schlachtkörpervermarktung sind zur Umrechnung der Schlachtkörperwarmmasse auf Lebendmasse nachstehende Umrechnungskoeffizienten anzuwenden:

1. Schweinehälften ohne Flomen, ohne Schwanz mit Rückenfett, Kopf, Spitzbeinen und Ohren ohne Croupon	1.310
mit Croupon	1.260
2. Rindfleisch ohne Nierentalg Bullen und Ochsen	1.766
Färsen	1.811
Kühe	1.804
3. Kalbfleisch ohne Innenfett Mastkalber	1.765
sonstiges Kalbfleisch	1.680
4. Schafffleisch ohne Nierentalg Mastlämmer	2.090
Jungschafe (bis zu 2 Jahren)	2.000
Altschafe (Hammel, Böcke, Mutter- schafe)	1.980
5. Ziegenfleisch ohne Nierentalg Ziegen	2.300
Ziegenlämmer	2.232

### Anlage 2

zu § 24 Abs. 2 und § 28 Abs. 2  
vorstehender Anordnung

### Garantiezeiten für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieforderungen (außer für Konserven) sind:

- Sofortiges Auspacken der Ware nach Anlieferung
- freihängend oder einschichtig lagernd (Schinkenartikel oder Aspikware) bei folgenden Temperaturen und Luftfeuchtigkeit:

	Temperatur	Luftfeuchtigkeit
Frischerzeugnisse	0 bis 8 °C	75 bis 85 %
Halb- und Dauerware	max. 20 °C	75 bis 85 %
Gefrierfleisch	max. — 18 °C	85 bis 95 %

sofern nicht spezifisch andere Werte festgelegt wurden.

	Garantiezeit in Tagen unverpackt	
Handelsfleisch (Grob- und Feinsortiment)	3	
Innereien und Schlachtabchnitte	2	
Kochwurst, ungeräuchert	1	
Kochwurst, geräuchert	3	
einfache Blut- und Leberwürste	2	
Brühwurst, alle Sorten	3	
außer Rostbratwurst roh und darmlos	1	
außer Rostbratwurst gebrüht	2	
außer Brühwurst Halbdauerware	5	
außer Brühwurst Dauerware	15	
<b>Rohwurst</b>		
frische Rohwurst (+ 8 bis + 12°C)	5	
Rohwurst Halbdauerware schnittfest mit Orzo-Darm	7	
mit anderem Darm	10	
Rohwurst Dauerware	15	
<b>Fleischwaren</b>		
Pökelfleisch roh und Garfleischwaren	3	
Schnellpökelfleisch	5	
Dauerpökelfleisch	12	
Pasteten und Rouladen	3	
sonstige Fleischwaren	3	
tierische Fette roh	3	
tierische Fette bearbeitet (Speck, fett)	10	
	Dose	Glas
Halbkonserven	4 Wochen	4 Wochen
Dreiviertelkonserven	4 Monate	4 Monate
Vollkonserven	12 Monate	6 Monate

Die Garantiezeiten gelten bei mindestens zweimaliger wöchentlicher Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen (außer Konserven).

### Anordnung über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen vom 5. Dezember 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) und des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen, die bei der Haltung, der Pflege, dem Fang, der Jagd und bei der Schlachtung von Tieren sowie bei der Verwertung von Kadavern anfallen.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- a) Kombinate und Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen sowie Einrichtungen und Bürger als Lieferer (nachfolgend Lieferer genannt),
- b) VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion und seine Kombinatbetriebe als Aufkaufbetriebe (nachfolgend Aufkaufbetriebe genannt),
- c) Kombinate und Betriebe der verarbeitenden Industrie als Verarbeitungsbetriebe (nachfolgend Verarbeitungsbetriebe genannt).

(3) Für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen gemäß den Absätzen 1 und 2 durch Lieferer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, gelten § 3 Absätze 1 und 2; § 5 Abs. 1 Satz 1 und die Absätze 3 und 5; § 7 Absätze 1, 2, 4, 5, 6 und 7; § 8 Abs. 2; § 9 Absätze 2 und 3; § 11 Abs. 1; § 13 Abs. 2.

(4) Diese Anordnung findet keine Anwendung für die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen aus Importen und für den Export.

(5) Tierische Rohstoffe gemäß dieser Anordnung sind:

- a) Häute und Felle aller Tierarten, die für die Leder- und Pelzherstellung, für die Haargewinnung oder für Dekorationszwecke geeignet sind,
- b) Schafwolle, ungewaschen und Angorakaninchenroh- wolle,
- c) Rohfedern von Gänsen, Enten und Hühnern,
- d) rohe Tierhaare und Borsten,
- e) Hornmaterial, Geweihmaterial und Abwurfstangen,
- f) Kälber- und Lämmermägen,
- g) Pankreas aus Hausschlachtungen,
- h) Rehläufe,
- i) Abschnitte und Abrisse von Häuten und Fellen (Leim- leder) sowie Rückstände bei der mechanischen Entfleis- chung von Häuten.

#### § 2

#### Gewinnung und Aufbereitung von tierischen Rohstoffen

(1) Tierische Rohstoffe sind gemäß den staatlichen Standards von Tieren in hoher Qualität zu gewinnen und aufzu- bereiten. Die Gewinnung und Aufbereitung tierischer Roh- stoffe von krankheitsverdächtigen oder kranken Tieren sowie von Tieren aus Selektions- und Sanitätsschlachtungen richtet sich nach den Rechtsvorschriften.

(2) Die Gewinnung von tierischen Rohstoffen von Tieren aus Tierbeständen, die veterinärhygienischen Sperrmaß- nahmen unterliegen, darf erst nach Aufhebung dieser Sperrmaß- nahmen erfolgen. Für Tierproduktionsanlagen mit großen Tierbeständen können mit Zustimmung des Bezirkstierarztes Ausnahmegenehmigungen für die Gewinnung von tierischen Rohstoffen, die veterinärhygienischen Sperrmaßnahmen un- terliegen, erteilt werden.

(3) Die Gewinnung tierischer Rohstoffe von verendeten Tieren darf, sofern keine Ausnahmegenehmigung des Be- zirkstierarztes erteilt wurde, nur in den VEB Tierkörperver- wertung erfolgen. Die VEB Tierkörperverwertung haben von den anfallenden Kadavern Häute und Felle, Hornmaterial (leer), Roßmähen und -schweife zu gewinnen.

(4) Die Gewinnung von Fellen von Haarrauhwild und Kat- zen erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften. Diese Felle sind unter Beachtung der veterinärhygienischen Bestimmungen getrocknet von den Lieferanten gemäß § 1 Abs. 2 an das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztier- produktion — Stammbetrieb — oder im gepickelten Zustand von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben an den VEB Edelpelz Schkeuditz zu liefern.

(5) Tierische Rohstoffe, die Tierseuchenerreger enthalten oder mit tierseuchenbefallenen Rohstoffen in Berührung ge- kommen sind, dürfen erst geliefert werden, wenn sie einem

vom zuständigen Tierarzt angewiesenen Entseuchungsverfahren unterlegen haben und als veterinärhygienisch unbedenklich erklärt worden sind.

(6) Von der Gewinnung tierischer Rohstoffe sind Häute von Ebern und Altschneidern sowie von Schweinen unter 50 kg Tierkörperlebendmasse ausgenommen.

### § 3

#### Aufkauf und Verarbeitung tierischer Rohstoffe

(1) Die tierischen Rohstoffe dürfen nur durch die Aufkaufbetriebe oder durch die von diesen vertraglich gebundenen Aufkäufer aufgekauft werden. Die Abnahmezeiten sind, soweit Verträge über die Lieferung von tierischen Rohstoffen abgeschlossen werden, in diesen zu vereinbaren.

(2) Die Aufkaufbetriebe haben zu sichern, daß die durch die Bürger gewonnenen tierischen Rohstoffe aufgekauft werden. Die Aufkaufzeiten sind entsprechend den örtlichen Bedingungen zu gestalten und den Bürgern durch Aushang des Aufkaufbetriebes bekannt zu geben.

(3) Tierische Rohstoffe dürfen nur durch die dafür im Rahmen der staatlichen Planaufgaben bzw. Planaufgaben beauftragten Verarbeitungsbetriebe auf der Grundlage bestätigter Bilanzanteile verarbeitet werden.

### Abschnitt II

#### Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen zwischen den Lieferanten und den Aufkaufbetrieben

### § 4

#### Vertragsabschluß

(1) Zwischen den Lieferanten und den Aufkaufbetrieben sind bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres Jahresverträge über die Lieferung und die Abnahme von tierischen Rohstoffen abzuschließen. 15 Werktage nach Erhalt der staatlichen Planaufgaben haben die Lieferanten den Aufkaufbetrieben die Quartalsmengen, unterteilt nach den festgelegten Arten tierischer Rohstoffe und nach Sortenanteilen, mitzuteilen. Bei Ertelung von Quartalsbilanzen sind diese Mengen Vertragsbestandteil.

(2) Beim Abschluß der Jahresverträge gemäß Abs. 1 ist davon auszugehen, daß

- Normative, Richtwerte bzw. Berechnungskennziffern für die qualitative und quantitative Gewinnung tierischer Rohstoffe zugrunde zu legen sind,
- zwischen den Aufkaufbetrieben und den Geflügelschlachtbetrieben die Arten der Rohfedern getrennt vereinbart werden,
- die Stückzahl der Kaninfelle je Tonne Schlachtkaninchen von der im Vorjahr erreichten Durchschnittslebendmasse der Kaninchen zu errechnen ist,
- für die Liefermenge von Schafwolle, ungewaschen, die Planaufgaben der Lieferer zugrunde zu legen sind,
- für die Liefermenge von Edelpelztierfellen und von Fellen von Haarraubwild und Katzen die Planaufgaben der Lieferer zugrunde zu legen sind.

(3) Zwischen den VEE Kombinat Fleischwirtschaft und den Aufkaufbetrieben sind Rahmenverträge über die Lieferung und die Abnahme von tierischen Rohstoffen abzuschließen.

(4) Zur Sicherung der ständigen Einflußnahme auf die Verbesserung der Qualität tierischer Rohstoffe haben die Lieferer und die Aufkaufbetriebe in den Jahresverträgen gemäß Abs. 1 die Anfertigung von Qualitätsanalysen mit dem Ziel der weiteren Qualitätsverbesserung tierischer Rohstoffe zu vereinbaren.

### § 5

#### Lieferbedingungen

(1) Die tierischen Rohstoffe sind getrennt und ohne Fremdkörper gemäß den staatlichen Standards zu liefern. Bei Häu-

ten und Fellen sind über die Anlieferungsform, den Anlieferungsrythmus, den Aufbereitungszustand und die Identitätskennzeichnung durch die Lieferer Vereinbarungen in den Jahresverträgen gemäß § 4 Abs. 1 aufzunehmen.

(2) Die in den Geflügelschlachtbetrieben anfallenden Rohfedern von Gänsen und Enten sind am Tage der Schlachtung getrennt zu trocknen. Rohfedern von Hühnern sind entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der vorgegebenen Bilanzmenge getrocknet zu liefern.

(3) Edelfuchs-, Nerz-, Nutria- und Karakulfelle (nachfolgend Edelpelztierfelle genannt) sind nur an das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion — Stammbetrieb — zu liefern. Edelfuchs- und Nerzfelle sind auf der Grundlage getroffener Vereinbarungen in erstbearbeitetem, frischem oder gefrorenem Zustand zu liefern. Kann die Erstbearbeitung der Edelfuchs- und Nerzfelle vom Lieferer nicht vorgenommen werden, veranlaßt das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion — Stammbetrieb — im Auftrag des Lieferers die Erstbearbeitung dieser Felle in anderen Betrieben. Nerzfelle sind vom Lieferer zu kennzeichnen.

(4) Bei vertraglich vereinbarten Lieferungen von tierischen Rohstoffen im Streckengeschäft sind die Aufkaufbetriebe nach dem Versand durch den Lieferer zu informieren.

(5) Die Lieferung von Schafwolle, ungewaschen

a) Herdenwolle (ab 100 kg Anlieferungs- und Basis Schweißwolle) hat an den im Vertrag vereinbarten Aufkaufbetrieb,

b) Sammelwolle (unter 100 kg Anlieferungs- und Basis Schweißwolle) hat an den territorial zuständigen Aufkaufbetrieb

zu erfolgen.

### § 6

#### Begleitpapiere

Der Lieferer hat bei jeder Lieferung dem Transportmittel Begleitpapiere über die Art der tierischen Rohstoffe, die Stückzahl oder die Masse beizufügen. Für Häute und Felle ist die Angabe der Stückzahl eine Mindestanforderung.

### § 7

#### Aufkauf und Bewertung

(1) Die Aufkaufbetriebe haben alle tierischen Rohstoffe aufzukaufen, sofern nicht vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Tierische Rohstoffe sind von den Aufkaufbetrieben beim Aufkauf gemäß der staatlichen Standards und Preisvorschriften zu bewerten. Der Lieferer ist berechtigt, an der Bewertung teilzunehmen und Einspruch gegen die Bewertung sofort einzulegen. Erfolgt kein Einspruch, ist die Bewertung für den Lieferer verbindlich. Nimmt der Lieferer an der Bewertung nicht teil, stellt ihm ein Einspruchsrecht innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang der Bewertungsunterlagen bzw. der Abrechnungsunterlagen zu.

(3) Die Bewertung von Häuten und Fellen erfolgt, soweit diese nicht sofort ansgereicht vom Lieferer angeliefert werden, durch den Aufkaufbetrieb. Sortiert der Aufkaufbetrieb, ist der Lieferer zur Teilnahme verpflichtet. Nimmt der Lieferer nicht teil, gilt die Bewertung des Aufkaufbetriebes als anerkannt.

(4) Bei Lieferungen im Streckengeschäft ist die Bewertung von tierischen Rohstoffen durch den Verarbeitungsbetrieb gemäß den staatlichen Standards und Preisvorschriften vorzunehmen, soweit der Lieferer nicht selbst die Bewertung vorgenommen hat. Die Bewertung von Edelpelztierfellen und von gepickelten Fellen von Haarraubwild und Katzen erfolgt nach der Erstbearbeitung in getrocknetem Zustand.

(5) Edelpelztierfelle sind vom VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion — Stammbetrieb — auf der Grundlage von Kontrollmustern zu bewerten.

(6) Herdenwolle ist innerhalb von 21 Werktagen nach Eingang im Aufkaufbetrieb durch eine Taxkommission zu bewerten. Der Vorsitzende der Taxkommission wird durch das VE Kombinat Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion bestätigt.

(7) Über die Lieferungen von tierischen Rohstoffen durch Bürger ist, sofern keine Ansprüche zur Ausgabe von Berechtigungsscheinen für Futtermittel oder zugerichteten Fellen bestehen, auf Verlangen eine Aufkaufbescheinigung durch den Aufkaufbetrieb auszustellen.

### § 8

#### Leistungsort und Transportkosten

(1) Der Leistungsort ist zwischen dem Lieferer und dem Aufkaufbetrieb zu vereinbaren. Bei fehlender Vereinbarung gilt der Sitz des Aufkaufbetriebes. Beim Streckengeschäft ist der Leistungsort der Sitz des jeweiligen Verarbeitungsbetriebes.

(2) Die Lieferer haben alle tierischen Rohstoffe auf ihre Kosten an den Aufkaufbetrieb zu liefern. Für Herdenwolle werden dem Lieferer die Transportkosten gemäß den Rechtsvorschriften vergütet. Werden von den Aufkaufbetrieben bei den Bürgern tierische Rohstoffe aufgekauft, so tragen die Aufkaufbetriebe die Transportkosten. Für die Abholung tierischer Rohstoffe bei Aufkäufern trägt der Aufkaufbetrieb die Transportkosten.

### § 9

#### Abrechnung und Bezahlung

(1) Die gelieferten tierischen Rohstoffe aus den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft sind monatlich bis zum 10. des Folgemonats abzurechnen. Lieferungen von Herdenwolle, Nutriaellen und tierischen Rohstoffen aus den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den VEB Tierkörperverwertung werden 28 Tage nach Wareneingang abgerechnet.

(2) Die Bezahlung der tierischen Rohstoffe gemäß Abs. 1 und der Sammelwolle erfolgt im Überweisungsverfahren. Die Bezahlung der von Bürgern gelieferten tierischen Rohstoffe, mit Ausnahme der Sammelwolle, erfolgt durch Barzahlung.

(3) Auf Anforderung der Lieferer können 14 Werktage nach Eingang der Lieferung von Edelfuchs- und Nerzfellen sowie bei gepickelten Fellen von Haarraubwild und Katzen bis zu 30 % Abschlag des Durchschnittswertes der Fellolieferungen des Vorjahres je geliefertes Fell in Abhängigkeit der gelieferten Qualität gezahlt werden. Für die Zahlung gilt das Überweisungsverfahren. Die Abrechnung für Edelfuchs- und Nerzfelle erfolgt jährlich bis zum 30. Juni. Für gepickelte Felle erfolgt die Abrechnung innerhalb von 4 Monaten in der gesamten Lieferkette gerechnet vom Tage des Wareneingangs beim Verarbeitungsbetrieb.

### § 10

#### Nachweis der Vertragserfüllung

(1) Zum Nachweis der Vertragserfüllung bei Lieferungen von tierischen Rohstoffen aus den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben diese Lieferer dem Aufkaufbetrieb bis zum 10. Werktag des dem Quartal folgenden Monats Angaben über die zur Errechnung der Vertragserfüllung erforderlichen Kennziffern für das abgelaufene Quartal zu übergeben. Die Aufkaufbetriebe haben auf dieser Grundlage die Einhaltung geltender Normative und Berechnungskennziffern, getrennt nach Lieferern, ohne Saldierung der Quartalsergebnisse zu ermitteln. Anerkannte Reklamationen sind nachträglich auf die Erfüllung der Normative und Berechnungskennziffern zurückzurechnen.

(2) Lieferungen, die über die vereinbarten Quartalsmengen hinausgehen, sind innerhalb des Planjahres auf den folgenden Lieferzeitraum anzurechnen.

### § 11

#### Garantie und Garantiezeit

(1) Die Lieferer garantieren, daß die tierischen Rohstoffe während der Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag vorauszusetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Die Garantiezeit für die gelieferten tierischen Rohstoffe beträgt 6 Monate, sofern nicht durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für seinen Verantwortungsbereich eine andere Garantiezeit festgelegt wurde. Die Garantiezeit beginnt mit dem Tag der Abnahme durch den Aufkaufbetrieb.

### § 12

#### Mängelanzeige

(1) Stellen die Aufkaufbetriebe bei der Bewertung der Häute und Felle Mängel durch Schlachtbeschädigungen mit mehr als 10 % Abweichung vom vereinbarten Normativ fest, so ist der Lieferer innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung zu informieren. Der Lieferer hat innerhalb von 2 Stunden nach Eingang der Informationen zu entscheiden, ob er eine Mängelbesichtigung vornimmt. Der Besichtigungstermin ist zwischen dem Aufkaufbetrieb und dem Lieferer zu vereinbaren. Erfolgt keine Besichtigung, gelten die Mängel als anerkannt. Der Aufkaufbetrieb hat die schriftliche Mängelanzeige innerhalb von 5 Werktagen dem Lieferer zu übergeben. Bei Mängeln durch Schlachtbeschädigungen unter 10 % Abweichung vom vereinbarten Normativ gilt § 7 Abs. 3.

(2) Die Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die von den Verarbeitungsbetrieben angezeigten und nicht durch den Aufkaufbetrieb verursachten Mängel innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Bei drohender Verderbgefahr beträgt diese Anzeigefrist 1 Werktag.

### § 13

#### Garantieforderungen

(1) Zeigen die Aufkaufbetriebe berechtigt einen Mangel an, so haben die Lieferer im Umfang dieses Mangels eine Minderung gemäß § 94 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zu gewähren. Der Betrag der Minderung ergibt sich aus der Umstufung in die der Qualität entsprechende Sorte gemäß den geltenden Rechtsvorschriften. Bei übermäßigem Fettbelag bei Schweinshautroupons (nachfolgend SHC genannt) hat der Lieferer eine Masseguttschrift im Umfang der durch Kontrollentspektion gemäß den staatlichen Standards ermittelten Masse-differenz zu gewähren sowie die erhöhten Aufwendungen für die Herstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchsfähigkeit der SHC zu tragen.

(2) Ist die Gebrauchsfähigkeit der tierischen Rohstoffe soweit gemindert, daß eine Verarbeitung auszuschließen ist, ist der Aufkaufbetrieb für diesen Teil der Leistung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.

### § 14

#### Pflichten der Vertragspartner nach erfolgter Mängelanzeige

(1) Haben die Aufkaufbetriebe Mängel an tierischen Rohstoffen gemäß § 12 Abs. 2 gegenüber dem Lieferer fristgemäß angezeigt und erkennt dieser die Mängelanzeige nicht an, so ist er verpflichtet, gemeinsam mit dem Aufkaufbetrieb die betroffenen tierischen Rohstoffe innerhalb von 6 Werktagen beim Verarbeitungsbetrieb zu besichtigen und mit dem Aufkaufbetrieb und dem Verarbeitungsbetrieb eine Entscheidung zu treffen. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Mängelanzeige beim Aufkaufbetrieb.

(2) Lehnt der Lieferer eine Teilnahme an der Besichtigung ab oder hält er den Termin der Besichtigung nicht ein, so gilt die Mängelanzeige bzw. die vom Aufkaufbetrieb getroffene Entscheidung als anerkannt.

## Abschnitt III

Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen  
zwischen den Aufkaufbetrieben und  
den Verarbeitungsbetrieben

## § 15

## Vertragsabschluß

(1) Zwischen den Aufkaufbetrieben und den Verarbeitungsbetrieben sind über die Lieferung und die Abnahme von tierischen Rohstoffen Jahresverträge abzuschließen.

(2) Die Vertragsangebote sind von den Aufkaufbetrieben innerhalb von 15 Werktagen nach Vorliegen der Bilanzanteile, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres, für das kommende Planjahr zu unterbreiten.

(3) In die Jahresverträge über Häute und Felle zur Leder- oder zur Pelzherstellung sind Angaben über die Warenart, die Sorte und/oder Güteklasse (nachfolgend Sorten genannt), die Gattung und die Menge (Stück oder Masse) bezogen auf die Jahresliefermenge sowie bei speziellen, in staatlichen Standards geregelten Warenarten die Masseklasse oder die Dicke sowie Farbe bei Nerzfellen aufzunehmen.

(4) Für alle anderen als im Abs. 3 genannten tierischen Rohstoffe sind die Verträge entsprechend den spezifischen Belangen und warentypischen Erfordernissen durch die Vertragspartner zu gestalten.

(5) Die Jahresliefermenge ist nach Monatsfristen zu unterteilen. Bei SHC gilt für die Menge eine halbmonatliche Lieferfrist, wenn pro Monat 80 t SHC überschritten werden. Dabei ist eine Mengentoleranz von 20 % zulässig, die bis zum Monatsende auszugleichen ist.

(6) Die Anteile der Sorten tierischer Rohstoffe werden auf der Basis der Ergebnisse der letzten vier Quartale vor dem Quartal, in dem der Vertragsabschluß erfolgte, als Jahresanteil vereinbart.

(7) Es gelten folgende Lieferfristen:

- a) Sorten jährlich,
- b) Gattungen, bei Nerzfellen Farbe, Dicke und Masseklassen quartalsweise.

## § 16

## Transport

(1) Die Aufkaufbetriebe sind verpflichtet, die tierischen Rohstoffe an die Verarbeitungsbetriebe zu versenden. Die Art der Transportmittel ist im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Die Information über den Versand einer Lieferung kann vom Verarbeitungsbetrieb gefordert werden. Die Kosten für die Information trägt der Verarbeitungsbetrieb.

## § 17

## Vor- und Nachlieferung

Die Aufkaufbetriebe und die Verarbeitungsbetriebe können die Zulässigkeit einer vorzeitigen Lieferung vereinbaren. Diese Lieferungen sind auf den nächsten Lieferzeitraum innerhalb des Planjahres anzurechnen. Die Zulässigkeit der Lieferungen monatlicher Restliefermengen im darauffolgenden Monat aus Gründen einer rationalen Transportraumauslastung bedarf der Vereinbarung.

## § 18

## Toleranzen und Ausgleichslieferungen

(1) Zum Ausgleich von Aufkommensschwankungen bei tierischen Rohstoffen ist es gegenüber den Verarbeitungsbetrieben zulässig, daß ein Aufkaufbetrieb für einen anderen Aufkaufbetrieb auf dessen Vertragserfüllung ausliefert und in diesem Umfang in dessen Vertrag eintritt. Auf der Rechnung und auf dem Lieferschein ist zu vermerken, für welchen Aufkaufbetrieb die Lieferung erfolgt.

(2) Die Aufkaufbetriebe sind berechtigt, bei nicht vertragsgerechtem Aufkommen innerhalb der vertraglich vereinbar-

ten Masseklassen Ausgleichslieferungen in angrenzenden Masseklassen gleicher Gattung in Höhe von 10 % der Menge in die nächst niedrigere und in Höhe von 5 % der Menge in die nächst höhere Masseklasse bzw. zwischen Saugkalb- und Mastkalbfellen in Höhe von 10 % der Menge vorzunehmen. Darüber hinaus gehende Abweichungen sind zu vereinbaren.

## § 19

## Verpackung

(1) Säcke, Stricke, Fässer, Packseile und Paletten zum Versand von tierischen Rohstoffen, außer Säcke für Rohfedern und Fässer für die Pickelkonservierung, sind Leihverpackung des Aufkaufbetriebes und von ihm zu stellen. Die Bereitstellung und die Rückführung ist zwischen den Vertragspartnern vertraglich zu vereinbaren.

(2) Das Verpackungsmaterial für Rohfedern, Borsten und Pankreas haben die Verarbeitungsbetriebe 6 Wochen vor Quartalsbeginn für das nächstfolgende Quartal entsprechend den Anforderungen und Dispositionen der Aufkaufbetriebe zur Verfügung zu stellen. Fässer für die Pickelkonservierung stellt der jeweilige staatliche Forstwirtschaftsbetrieb als Leihverpackung bereit. Das Verpackungsmaterial ist in einem sauberen und verwendungsfähigen Zustand zu liefern. Sofern die Bereitstellung des Verpackungsmaterials nicht bis zum vereinbarten Termin erfolgt, sind alle sich daraus ergebenden Auswirkungen vom zur Bereitstellung des Verpackungsmaterials Verantwortlichen zu tragen.

## § 20

## Rechnungserteilung und Zahlungsfrist

(1) Zwischen den Aufkaufbetrieben und den Verarbeitungsbetrieben ist die Rechnungserteilung gemäß den Rechtsvorschriften vorzunehmen. Den Rechnungen über Häute und Felle sind bei Einzelwägung Masseverzeichnisse bzw. Verzeichnisse der Packungseinheiten beizufügen. Für Fresserfelle, Rinder- und Roßhäute sind Masseverzeichnisse bzw. Verzeichnisse für Packungseinheiten bei der ersten Teillieferung für die Gesamtlieferung beizufügen. Bei Teillieferungen (Aufteilung von Stapeln auf mehrere Lieferungen) ist die Gesamtrechnung innerhalb von 3 Werktagen nach Versand der letzten Teillieferung zu erteilen. Bei Lieferungen an die Verarbeitungsbetriebe durch Dritte ist die Rechnungserteilung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Versandanzeige durch die Aufkaufbetriebe vorzunehmen. Für die Rechnungserteilung bei den Lieferungen von Sammelwolle ist die Nettoabrechnungsmasse zugrunde zu legen.

(2) Die Bezahlung erfolgt, sofern kein Lastschriftverfahren vereinbart ist, im Überweisungsverfahren. Als Zahlungsfristen gelten

- a) 14 Tage bei Lieferung von frischen, desinfizierten Häuten und Fellen,
- b) 21 Tage für alle anderen Lieferungen.

## § 21

## Begleitpapiere

Bei Warenlieferungen sind von den Aufkaufbetrieben, im Streckengeschäft von den Lieferanten in den Begleitpapieren Angaben über Stückzahl, Masse, Stapel und Sorten vorzunehmen. Bei frischen, desinfizierten Häuten und Fellen ist außerdem der Schlachttag anzugeben.

## § 22

## Garantie und Garantiezeit

(1) Die Aufkaufbetriebe garantieren, daß die tierischen Rohstoffe während der gesetzlichen Garantiezeit die sich aus den staatlichen Qualitätsvorschriften ergebende oder im Vertrag vereinbarte oder nach dem Vertrag vorauszusetzende Gebrauchsfähigkeit aufweisen.

(2) Die Aufkaufbetriebe garantieren:

- a) für das Nichtvorhandensein von roter oder violetter Verfärbung für einen Zeitraum von 3 Werktagen,

- b) für das Nichtvorhandensein von Trockenstellen und Haarflüssigkeit für einen Zeitraum von 10 Werktagen,
- c) für einen Schädlingsschutz bei getrockneten Fellen zur Pelzherstellung für einen Zeitraum von 25 Werktagen,
- d) für das Nichtvorhandensein von überhöhter Feuchtigkeit oder fremdartigem Geruch bei Rohfedern für einen Zeitraum von 2 Werktagen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Garantiezellen beginnen mit dem Tag der Abnahme durch den Verarbeitungsbetrieb.

### § 23

#### Mängelanzeige

(1) Die Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, bei der Feststellung von Mängeln gemäß § 22 Abs. 2 diese spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Garantizeit schriftlich dem Aufkaufbetrieb anzuzeigen.

(2) Die Mängelanzeigen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Aufkaufbetrieb mit Angabe der Verladestelle,
- b) Gegenstand der Lieferung,
- c) Gesamtmasse der Lieferung bzw. Teillieferung (Stück oder Masse),
- d) Identitätskennzeichen,
- e) Versandtag,
- f) Eingang der Lieferung im Verarbeitungsbetrieb,
- g) Transportmitteleinummer,
- h) Eingangsdatum der Begleitpapiere,
- i) genaue Beschreibung des Mangels nach Art und Umfang,
- j) Art und Umfang der Garantieforderung.

(3) Bei Streckengeschäften hat die Mängelanzeige durch die Verarbeitungsbetriebe gegenüber den Aufkaufbetrieben und den Lieferanten zu erfolgen.

### § 24

#### Pflichten der Vertragspartner nach erfolgter Mängelanzeige

(1) Die Verarbeitungsbetriebe haben die vertraglich vereinbarten tierischen Rohstoffe entgegenzunehmen, auch wenn Mängel festgestellt wurden.

(2) Werden vom Aufkaufbetrieb die vom Verarbeitungsbetrieb angezeigten Mängel an tierischen Rohstoffen nicht anerkannt, ist der Aufkaufbetrieb verpflichtet, diese tierischen Rohstoffe innerhalb von 8 Werktagen zu besichtigen. Die gleiche Frist gilt, wenn Mängel bei Leder im Wetblue- oder Crustzustand angezeigt werden. Die Besichtigung hat innerhalb von 3 Werktagen zu erfolgen, wenn bei bemängelten Häuten und Fellen zur Leder- oder Pelzherstellung oder bei Rohfedern Verderbgefahr droht. Diese Fristen beginnen mit dem Eingang der Mängelanzeige beim Aufkaufbetrieb.

(3) Die Be- oder Verarbeitung bemängelter tierischer Rohstoffe ist nur mit Zustimmung des Aufkaufbetriebes zulässig. Mit der Besichtigung ist eine Entscheidung über die Mängelanzeige zu treffen und darüber ein Protokoll anzufertigen. Besichtigt der Aufkaufbetrieb die bemängelten tierischen Rohstoffe nicht innerhalb der vorgenannten Fristen, so gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(4) Erkennt der Aufkaufbetrieb die Mängelanzeige auch nach der Besichtigung der angezeigten Mängel nicht an, ist für Mängel an Rinderhäuten, SHC, Fresserfellen und bei Schafwolle ein Gutachten vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und für alle anderen Häute und Felle beim Forschungsinstitut für Leder- und Kunstleder-technologie einzuholen. Dieses Gutachten ist für die Vertragspartner verbindlich. Die Kosten für dieses Gutachten trägt der unterlegene Vertragspartner.

### § 25

#### Garantieforderungen

(1) Eine Minderung gemäß § 94 des Vertragsgesetzes ist durch Umstufung in die der Qualität entsprechenden Sorte zu gewähren für:

- a) Beschädigungen, die an Häuten und Fellen erkennbar sind und bei der Sortierung gemäß staatlichem Standard nicht berücksichtigt wurden;
- b) Treppenbildung bei Rinderhäuten durch Umstufung in die Sorte B. Sind 70 % der Gesamtfäche durch Treppenbildung beschädigt, erfolgt Umstufung in die Sorte C;
- c) Brüh- und Flammbeschädigungen bei SHC im Wetblue- oder Crustzustand.

(2) Eine Minderung gemäß § 94 des Vertragsgesetzes in Höhe von 5 % bezogen auf den Rechnungswert gemäß § 27 dieser Anordnung ist zu gewähren für:

- a) rote und violette Verfärbung, die an der Haut oder am Fell erkennbar sind;
- b) fehlenden Schädlingsschutz bei getrockneten Fellen;
- c) zerschnittene Klauen an Häuten der Sorte A, wenn sie mehr als 5 % pro Lieferung betragen (fehlende Klauen gelten nicht als Mangel);
- d) Verschlachtungen, außer bei SHC.

(3) Eine Minderung gemäß § 94 des Vertragsgesetzes in Höhe von 10 % bezogen auf den Rechnungswert entsprechend § 27 dieser Anordnung wird für Beschädigungen im Wetblue- oder Crustzustand gewährt, sofern diese Beschädigungen gemäß Standard TGL 3460/03 Tierische Rohstoffe; Rohe Häute und Felle; Sorten und Masseklassen, Ausg. 11.83, Tabelle 3 bei der Sortierung der Häute und Felle nach Tabelle 2 des genannten Standards nicht festgestellt und damit nicht berücksichtigt werden konnten. Das gilt nicht für Beschädigungen gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c dieser Anordnung.

(4) Ersatzlieferung ist zu gewähren für:

- a) Häute und Felle, die als Pelzfelle geliefert wurden und gemäß staatlichem Standard nicht als Pelzfelle geeignet sind;
- b) rohe Häute und Felle, die gemäß staatlichem Standard nicht für die Herstellung von Leder geeignet sind;
- c) übermäßigen Fettbelag bei SHC im Umfang der Massedifferenz zwischen dem gemäß staatlichem Standard zugelassenen Anteil Fettbelag und dem bei der Kontrollentspeckung festgestellten höheren Anteil Fettbelag;
- d) masseerhöhende Teile (außer bei SHC), die nicht oder unzureichend geschätzt und nicht oder nicht ausreichend von der Masse abgesetzt wurden.

(5) Bei übermäßigem Fettbelag bei SHC sind die erhöhten Aufwendungen für die Selbstnachbesserung zur Herstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchsfähigkeit der SHC zu gewähren.

(6) Garantieforderungen können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängel frist- und formgerecht angezeigt wurden.

### Abschnitt IV

#### Folgen der Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

### § 26

#### Vertragsstrafen

(1) Für Mängel gemäß § 25 sowie für nicht TGL-gerechte Lieferungen ist für den von der Vertragsverletzung betroffenen Teil Vertragsstrafe in Höhe von 8 % vom Rechnungswert gemäß § 27 zu berechnen.

(2) Vertragsstrafen in Höhe von 8 % vom Rechnungswert gemäß § 27 sind außerdem zu berechnen bei:

- a) Häuten und Fellen, wenn die in Verträgen vereinbarten Prozentsätze schlachtschädenfreier Häute und Felle unterschritten werden;

- b) Nichteinhaltung der Quote des zulässigen Anteiles Nichtenthäutung von Schweinen bei Exportschlachtung je fehlendes Stück SHC;
- c) Nichteinhaltung des Gewinnungsnormatives SHC je fehlendes Kilogramm SHC;
- d) Nichteinhaltung des Gewinnungsnormatives Rohfedern von Gänsen und Enten je fehlendes Kilogramm;
- e) Nichtgewinnung von Rohfedern von Gänsen und Enten.

(3) Weist eine Haut oder ein Fell mehrere Mängel auf, so kann nur einmal Vertragsstrafe berechnet werden.

(4) Vertragsstrafen und Schadenersatz können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängel frist- und formgerecht angezeigt wurden.

### § 27

#### Berechnungswerte

Einheitliche Warenwerte der tierischen Rohstoffe für die Berechnung von Vertragsstrafen und Minderungen gemäß § 94 des Vertragsgesetzes werden durch Verfügung geregelt. Bestehen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung neuer Preise keine aktuellen Durchschnittspreise, so gelten die neuen Preise als Berechnungsgrundlage.

### § 28

#### Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) Anordnung Nr. 4 vom 25. November 1958 über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. I Nr. 73 S. 378);
  - b) Anordnung Nr. 5 vom 31. August 1961 über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf von tierischen Rohstoffen (GBl. II Nr. 67 S. 453);
  - c) Anordnung vom 25. Juli 1966 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Rohstoffe (GBl. II Nr. 84 S. 547).

Berlin, den 5. Dezember 1988

Der Minister  
für Leichtindustrie

Buschmann

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

### Anordnung

#### über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter

vom 12. Dezember 1988

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Überwachung<sup>1</sup>

Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Behälterbatterien, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen nach Anlage 1 unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt).

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung - Überwachungspflichtige Anlagen - (GBl. I Nr. 59 S. 556).

### § 2

#### Zulassung, Zustimmung<sup>2</sup>

Die Leiter von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) haben beim Amt zu beantragen die

1. Zustimmung zum Projekt für überwachungspflichtige ortsfest angeordnete Behälterbatterien mit mehr als 3 Behältern, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen;
2. Zulassung des Betriebes zur Herstellung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter einschließlich der Komplettierung neu hergestellter ortsbeweglicher Druckgasbehälter mit Ausrüstungsteilen (bei Fahrzeugen außer dem fahrzeugtechnischen Teil) und der Aufbringung eines Korrosionsschutzes im Behälterinneren;
3. Zulassung des Betriebes zur Instandsetzung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter und des drucktechnischen Teiles überwachungspflichtiger Füllanlagen für verflüssigte Gase;
4. Zustimmung zur Herstellung überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter und Behälterbatterien;
5. Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Aufsatzbehälter, Fahrzeugbehälter, Tankcontainer, Füllanlagen und Gasentnahmeanlagen;
6. Zustimmung zum Import überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter, Behälterbatterien und Flaschenventile;
7. Zulassung poröser Massen und Lösungsmittel für die Präparierung von Acetylenflaschen;
8. Zulassung von Flaschenventilen;
9. Zulassung von Druckgasen und Fräßigasen;
10. Zulassung sicherheitstechnischer Mittel;
11. Typzulassung für in Serie zu fertigende überwachungspflichtige ortsbewegliche Druckgasbehälter und überwachungspflichtige Behälterbatterien.

### § 3

#### Revision<sup>3</sup>

(1) Revisionen an überwachungspflichtigen Flaschen und Fässern dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Flaschen und Fässer durchgeführt werden. Flaschen und Fässer befüllen dürfen nur Betriebe, die die Revision dieser Behälter gewährleisten.

(2) Revisionen an überwachungspflichtigen Füllanlagen für verflüssigte Gase, Fahrzeugbehältern, Aufsatzbehältern und Tankcontainern dürfen nur von zugelassenen Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Druckgefäße durchgeführt werden, sofern sich ihre Zulassung auf diese Anlagen erstreckt.

(3) Ausgesonderte Flaschen und Fässer sind zu registrieren und dem Amt mit den Angaben gemäß Anlage 2 jeweils bis 31. März des Folgejahres zu melden.

### § 4

#### Flüssiggasvertriebsstellen

(1) Werk tätige, die als Leiter von Flüssiggasvertriebsstellen eingesetzt werden sollen, müssen mindestens die Qualifikation

- Meister auf dem Gebiet der Metallverarbeitung,
  - Meister einer anderen Fachrichtung, wenn eine mindestens zweijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Installationstechnik (Gas, Wasser), Gasversorgungstechnik oder technischen Gebäudeausrüstung nachgewiesen wird,
- haben und die Ausbildung nach dem „Programm für die Weiterbildung von Leitern von Flüssiggasvertriebsstellen“ mit Erfolg abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Dieser Paragraph enthält alle für überwachungspflichtige ortsbewegliche Druckgasbehälter gemäß den zutreffenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung - Überwachungspflichtige Anlagen - (GBl. I Nr. 59 S. 556) zu erfüllenden Pflichten der Betriebe zur Beantragung von Zulassungen und Zustimmungen.

(2) Flüssiggasvertriebsstellen im Sinne von Abs. 1 sind alle Füllanlagen nach Standard TGL 30331/01 für Flüssiggas, Propan und/oder Butan zum Befüllen von Flüssiggasflaschen.

(3) Werk tätige, die bereits als Leiter von Flüssiggasvertriebsstellen eingesetzt sind, müssen bis 31. Dezember 1989 eine Ausbildung nach dem „Programm für die Weiterbildung von Leitern von Flüssiggasvertriebsstellen“ mit Erfolg abgeschlossen haben.

## § 5

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Mai 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger ortsbeweglicher Druckgasbehälter (GBL I Nr. 22 S. 273) außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1988

**Der Leiter**  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
**Kuntze**

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung.

Überwachungspflichtig sind:

1. Ortsbewegliche Druckgasbehälter nach Standard TGL 30331/01, die als Flaschen, Fässer, Fahrzeugbehälter, Aufsatzbehälter oder Tankcontainer ausgeführt sind,
2. Behälterbatterien nach Standard TGL 30331/04,
3. Füllanlagen nach Standard TGL 30331/01 bzw. TGL 30333/01 mit Ausnahme von Füllanlagen, in denen aus Flaschen für verdichtete Gase Flaschen durch Überströmen gefüllt werden,
4. Gasentnahmeanlagen<sup>1</sup>  
Anlagen zur Gasentnahme aus ortsbeweglichen Druckgasbehältern mit einem Rauminhalt aller zur Gasentnahme angeschlossenen ortsbeweglichen Druckgasbehälter > 10 000 l, die zur Versorgung nachgeschalteter Verbraucheranlagen dienen. Damit zählen zur Gasentnahmeanlage alle gasbeaufschlagten Teile innerhalb des Schutzstreifens gemäß Standard TGL 30331/04.

<sup>1</sup> Für Flüssiggasanlagen gilt die Anordnung vom 27. Dezember 1983 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen sowie über die Berechtigung zur Errichtung, Instandsetzung und Revision nicht überwachungspflichtiger Flüssiggasanlagen (GBL I 1983 Nr. 2 S. 12).

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

Angaben, die für ausgesonderte überwachungspflichtige Flaschen und Fässer dem Amt zu melden sind:

- Hersteller,
- Herstellungsnummer und -jahr,
- Druckgasart,
- Rauminhalt oder Füllmasse,
- Kennbuchstabe für die Wärmebehandlung,
- Festigkeitskennwert,
- Werkstoffkennzeichnung,
- Wanddicke gemäß Kennzeichnung,
- Grund der Aussonderung.

**Anordnung Nr. 70<sup>1</sup>**

**über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 27. Dezember 1988**

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 12. Januar 1989 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 500. Geburtstages des Theologen und revolutionären Führers im Deutschen Bauernkrieg Thomas Müntzer in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

## 1. 10 Mark

## a) Vorderseite

Gebäude des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, rechts davon die Jahreszahlen „1949“ und „1989“, umgeben von der Umschrift „40 JAHRE RAT FÜR GEGENSEITIGE WIRTSCHAFTSHILFE“. Unten der Text „RGW-GEBÄUDE MOSKAU“.

## b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, darunter dreizeilig „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie das Prägejahr und „10 MARK“. Unter der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

## c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 190 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 31,0 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 100 000 ausgeprägt.

## 2. 20 Mark

## a) Vorderseite

Kopfbild von Thomas Müntzer und Umschrift „1489 THOMAS MÜNTZER 1525“.

## b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie das Prägejahr und „20 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte über dem Staatswappen.

## c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33,0 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 40 000 ausgeprägt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 12. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1988

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Kaminsky**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 75 vom 26. Mai 1988 (GBL I Nr. 11 S. 135)

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 23 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M, Teil II t. - M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

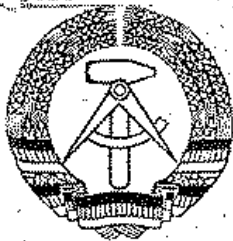
Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, Postschloßfach 686, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 17. Januar 1989

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 88	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Änderung der Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung „Kategorien und Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen“ —	17
13. 10. 88	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Lungenkrankheiten durch Stäube —	19
13. 10. 88	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Schutz vor berufsbedingter Lärmschwerhörigkeit —	20
28. 10. 88	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik — Gebührenanordnung des ASMW —	22
28. 11. 88	Anordnung Nr. 2 über die Verleihung der Titel „Medizinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“	27
12. 12. 88	Anordnung über die Gasthörererschaft an Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Gasthöreranordnung —	27
12. 12. 88	Anordnung Nr. 2 über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen	28
28. 12. 88	Anordnung über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des VEB Zentralinstitut für ökonomischen Metalleinsatz	30
22. 12. 88	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik	32

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Verhütung, Meldung und Begutachtung  
von Berufskrankheiten  
— Änderung der Anlage  
zur Zweiten Durchführungsbestimmung  
„Kategorien und Zeitabstände  
der Wiederholungsuntersuchungen“ —  
vom 13. Oktober 1988**

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBl. I Nr. 12 S. 137) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anlage „Kategorien und Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen“<sup>2</sup> zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 (GBl. I Nr. 28 S. 337)

<sup>2</sup> Die überarbeitete Untersuchungsmethodik kann unter den Titeln „Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — Rechtsvorschriften und Arbeitshygiene-Komplexanalyse“ (vorrangig für Betriebe vorgesehen) und „Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — Rechtsvorschriften und Arbeitsmedizinische Untersuchungsmethoden“ beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, bestellt werden.

die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — (GBl. I Nr. 28 S. 337) erhält folgende Fassung:

**„Kategorien und Zeitabstände  
der Wiederholungsuntersuchungen  
der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und  
Überwachungsuntersuchungen**

Kategorie	Zeitabstände (Jahre)
A 01 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1
B 11 Schwerarbeit	2—4
B 12 Hitzearbeit	2
B 13 Kältearbeit	2
B 14 Druckluft	1/3
B 15 Elektromagnetische Felder	4
B 16 Lärm	4
B 17 Laser	4
B 18 Teilkörperschwingungen	2—4
B 19 Ganzkörperschwingungen	4
B 20 Ionisierende Strahlung beim Einsatz von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen und beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen (ausgenommen B 21)	2—4 gemäß nachstehend unter Buchst. a) aufgeführten Regelungen

Kategorie	Zeitabstände (Jahre)	Kategorie	Zeitabstände (Jahre)		
B 21	Ionisierende Strahlung in Bergbau- oder anderen Betrieben durch natürliche radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte	1-4 gemäß nachstehend unter Buchst. a) aufgeführten Regelungen	D 66	Werkstätige, die Hebezeuge, bewegliche Arbeitsbühnen, Seilbahnen und Gewinnungsgeräte bedienen, Fördermaschinen und Anschläger	2-4
C 22	Quarzstäube	2-4	D 67	Mitglieder der Gruben- und Gasschützwehren	gemäß nachstehend unter Buchst. b) aufgeführten Regelungen
C 23	Asbest und Asbestprodukte	1-4	D 68	Werkstätige im Bergbau unter Tage	2-4
C 24	Atemtrakt beeinträchtigende Stäube	1/4-2	D 69	Werkstätige mit besonderen verkehrsmedizinischen Tauglichkeitsanforderungen	gemäß nachstehend unter Buchst. c) aufgeführten Regelungen
C 25	Atemtrakt beeinträchtigende chemische Stoffe	1/6-2	D 70	Lehrer und Erzieher	2
C 26	Ethanol	2	D 71	Studienbewerber	keine Wiederholungsuntersuchung
C 27	Alkylbenzene	1-2	D 72	Werkstätige mit Nachtschichtarbeit	2
C 28	Arsen und Verbindungen	1-4	D 73	Alleinstehende Mehrschichtarbeiter mit Kindern bis zu 16 Jahren (ohne Nachtschicht)	2
C 29	Benzen	1	D 74	Werkstätige in Lebensmittelbetrieben und in der Arzneimittelherstellung	gemäß nachstehend unter Buchst. d) aufgeführten Regelungen
C 30	Beryllium und Verbindungen	4	D 77	Werkstätige an Bildschirm- und anderen Arbeitsplätzen mit hohen Sehansforderungen	4
C 31	Blausäure und Nitrile	2	D 78	Werkstätige, die allein außerhalb von Sicht- und Rufweite und dadurch unter Gefährdungsmöglichkeiten für sich und andere arbeiten	4
C 32	Blei und Verbindungen	1/2-1	D 79	Werkstätige mit besonderen psychischen Anforderungen und Belastungen	2-4
C 33	Bleitetraethyl	1	D 80	Bedienungspersonal von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen	2-4
C 34	Chromium und Chromiumsalze	1-4	D 81	Leitungskader	1-2
C 35	Dimethylformamid	1-2	D 82	Berufe mit hoher Stimm- und Sprechbelastung	2-4
C 36	Fluor und organische Fluorverbindungen	4	E 91	Werkstätige mit Gefährdung durch von Mensch zu Mensch übertragbare Infektionskrankheiten	1-2
C 37	Halogenkohlenwasserstoffe, alicyclische und aromatische	2	E 92	Werkstätige mit Gefährdung durch von Tier zu Mensch übertragbare Infektionskrankheiten	2
C 38	Halogenkohlenwasserstoffe, aliphatische	1	E 93	Werkstätige mit Gefährdung durch Mikroorganismen, soweit diese Krankheitserreger sind und Werkstätige mit gleichgestellten Gefährdungen	1-2
C 39	Cadmium	1	F 02	Frauen mit 3 und mehr Kindern im Alter bis zu 16 Jahren	4
C 40	Kohlenmonoxid	1-2	F 03	Werkstätige ab 5 Jahre vor Erreichen des Rentenalters	2
C 41	Mangan und Verbindungen	1			
C 42	Methanol	1-2			
C 43	Nickel und Verbindungen	1-2			
C 44	Nitro- und Aminverbindungen, aromatische	1-2			
C 45	Phosphor und Verbindungen	1			
C 46	Phosphorsäureester, organische	2			
C 47	Polyesterharze, ungesättigte	1			
C 48	Polyurethanchemikalien	1/4-2			
C 49	Quecksilber und Verbindungen	1-2			
C 50	Salpetersäureester	2			
C 51	Schwefelkohlenstoff	1			
C 52	Teer, Pech, technische Ruße, Anthrazen	1-2			
C 53	Vinylchlorid	2			
C 54	Pflanzenschutzmittel (PSM)	gemäß Festlegung der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes			
D 61	Werkstätige, die wiederholt oder ständig Atemschutzgeräte tragen müssen	1-4			
D 62	Schaldberechtigte	2-4			
D 63	Werkstätige, die Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen über 1 kV durchführen	2-4			
D 64	Werkstätige im Sprengwesen	2-4			
D 65	Werkstätige, deren Tätigkeit die Anwendung von Fallschutzmitteln erfordert oder mit Absturzgefährdung verbunden ist	1-2			

a) Anordnung vom 25. März 1986 über die strahlenschutzmedizinische Betreuung der Strahlenwerkstätigen und

des Bedienungspersonals — Strahlenschutzmedizinische Betreuungsanordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 273);

Festlegungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — Untersuchungskategorien B 20, B 21 und D 20 — Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 3/1986);

b) Anweisung vom 1. August 1974 über die Durchführung arbeitsmedizinischer Tauglichkeitsuntersuchungen für Mitglieder der Gruben- und Gasschutzwehren (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 14 S. 92);

c) Dienstvorschrift für die Ermittlung der arbeits- und verkehrsmedizinischen Tauglichkeit für die Beschäftigten im Verkehrswesen (TauVO V) — (DV 0107) — gültig ab 1. Juli 1987 (Herausgeber: Medizinischer Dienst des Verkehrswesens der DDR, Zentrale Leitung);  
Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. März 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (TauVo K) — (GBl. I Nr. 17 S. 358);

Richtlinie vom 5. Mai 1982 für die medizinische und psychologische Untersuchung und Beurteilung von Kraftfahrzeugführern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 S. 57);

Richtlinie vom 29. Oktober 1979 zur Ermittlung der Tauglichkeit — Tauglichkeitsnormen — für Beschäftigte der der Aufsicht und Kontrolle der Staatlichen Bahnaufsicht unterstehenden Anschlußbahnen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1980 Nr. 1 S. 5);

Tauglichkeitsvorschrift für Werk tätige im Werkbahnbetrieb des Braunkohlenbergbaues über Tage (TauVo Br) — gültig ab 1. Juli 1985 (Verfügung 1/85 des Ministers für Kohle und Energie);

d) Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 367);

Anordnung vom 11. Juli 1983 über hygienische Voraussetzungen für die Ausübung einer Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung. (GBl. I Nr. 22 S. 229).

Über die in den Kategorien genannten Gruppen von Werk tätigen hinaus gelten für Tauglichkeitsuntersuchungen folgende gesonderte Rechtsvorschriften:

— Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien (GBl. I Nr. 52 S. 519);

— Vereinbarung vom 1. Oktober 1969 über die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 S. 147);

— Richtlinie vom 1. Oktober 1969 für die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 S. 148);

— Vereinbarung vom 1. November 1979 über die weitere Verbesserung der sportmedizinischen Betreuung der sporttreibenden Bevölkerung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1980 Nr. 1 S. 1);

— Fünfte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1984 zum Jagdgesetz — Jagdprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 234);

— Sportmedizinische Untersuchungsrichtlinie vom 1. Januar 1980 zur Beurteilung der Tauglichkeit für die Teilnahme am Wettkampfsystem des DTSB der DDR (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1 S. 3);

— Anordnung vom 1. März 1988 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 65);

— Anweisung vom 1. März 1988 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 S. 15).“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1988

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

### Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Lungenkrankheiten durch Stäube — vom 13. Oktober 1988

Auf der Grundlage der §§ 3 und 8 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBl. I Nr. 12 S. 137) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Röntgenreihenuntersuchungen, die Dispensaireuntersuchungen und die arbeitsmedizinische Begutachtung für Werk tätige mit Staublungenkrankheiten und für Werk tätige, die aus der Staubexposition ausgeschlossen sind.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Staubbedingte Lungenkrankheiten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Krankheiten der tieferen Atemwege und der Lungen (nachfolgend Staublungenkrankheiten genannt), soweit diese durch die Stäube verursacht worden sind, die insbesondere den Kategorien C 22 (Quarzstäube), C 23 (Asbest und Asbestprodukte) und C 24 (Atemwege beeinträchtigende Stäube) der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1988 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Änderung der Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung „Kategorien und Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen“ — (GBl. I 1989 Nr. 2 S. 17) zugrunde liegen.

## § 3

### Untersuchungen

(1) Für Werk tätige mit Staublungenkrankheiten werden Dispensaireuntersuchungen durch die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (nachfolgend PALT genannt) durchgeführt. Sie umfassen die ärztliche Grunduntersuchung, die Röntgenuntersuchung der Brustorgane und den ventilatorischen Siebttest sowie bei Silikose

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1988 (GBl. I 1989 Nr. 2 S. 17)

zusätzliche Kontrollen auf Tuberkelbakterien. Die Untersuchungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

(2) Für Werk tätige, die aus einer Quarzstäubexposition nach Kategorie C 22 ausgeschieden sind, werden ab 40. Lebensjahr Röntgenuntersuchungen der Brustorgane alle 2 Jahre in Verbindung mit den rechtlich geregelten Röntgenreihenuntersuchungen der Bürger durchgeführt.

(3) Für Werk tätige, die aus einer Asbestexposition nach Kategorie C 23 ausgeschieden sind, werden unabhängig von der Expositionsdauer ab 40. Lebensjahr Röntgenuntersuchungen der Brustorgane als Röntgenreihenuntersuchungen jährlich durchgeführt.

#### § 4

##### Aufgaben der Betriebe

(1) Die Betriebe haben alle Werk tätigen, für die nach dieser Durchführungsbestimmung Röntgenreihenuntersuchungen gefordert werden, bei Beendigung einer Tätigkeit an einem Staubarbeitsplatz an die für den Wohnort des Werk tätigen zuständige PALT zu melden.

(2) Die namentliche Meldung mit Geburtsdatum und Wohnanschrift ist unter Angabe der C-Kategorie und der Expositionszeiten vorzunehmen.

#### § 5

##### Aufgaben der Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Die Bezirksstellen für Lungenkrankheiten und Tuberkulose (nachfolgend BLT genannt) übernehmen gemeinsam mit den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise die Anleitung und Kontrolle der Durchführung der geforderten Röntgenreihenuntersuchungen und Dispensaireuntersuchungen.

(2) Die Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens melden Werk tätige, bei denen eine Staublungenkrankheit festgestellt wurde, unverzüglich der für den Wohnort des Werk tätigen zuständigen PALT für die Dispensaireuntersuchungen. Den Meldungen sind Angaben über die Staubexposition, die Diagnosen, den Körperschaden, die Tauglichkeit und die Nachuntersuchungstermine beizufügen. Über die Ergebnisse von Nachuntersuchungen zur Berufskrankheit ist die PALT regelmäßig zu informieren.

(3) Der Kreisarzt sichert in Abstimmung mit der BLT und der PALT die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen und Dispensaireuntersuchungen.

(4) Die zuständige PALT hat die nach dieser Durchführungsbestimmung geforderten Röntgenreihenuntersuchungen und Dispensaireuntersuchungen entsprechend den Rechtsvorschriften durchzuführen. Erforderlichenfalls veranlaßt sie weitere Untersuchungen, therapeutische Maßnahmen und Kuren.

(5) Die PALT informiert unverzüglich die zuständige Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes über Werk tätige, bei denen sie wesentliche Befundänderungen der Berufskrankheit feststellt oder Kenntnis über einen Sterbefall erlangt. Dem Bericht sind die ärztlichen Unterlagen und Röntgenaufnahmen beizufügen.

(6) Wird im Ergebnis der Leichenöffnung eine staubbedingte Lungenkrankheit festgestellt oder der Verdacht auf eine solche Erkrankung bestätigt, hat der Obduzent ein Duplikat der Sektionskarte an die für den Wohnort des Verstorbenen zuständige Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises zu übersenden.

(7) Für Werk tätige der SDAG Wismut übernimmt auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung das Gesundheitswesen Wismut die Röntgenreihenuntersuchungen, die Dispensairebetreuung und die arbeitsmedizinische Begutachtung.

#### § 6

##### Ärztelkommissionen für Staublungenkrankheiten

(1) Zur kollektiven fachlichen Beratung der Arbeitshygieneinspektion der Räte der Bezirke in allen Fragen der Begutachtung staubbedingter Lungenkrankheiten sind Ärztelkommissionen für Staublungenkrankheiten zu bilden. Sie setzen sich aus mindestens 3 in der arbeitsmedizinischen Begutachtung erfahrenen Ärzten zusammen.

(2) Die Mitglieder der Ärztelkommissionen für Staublungenkrankheiten werden durch den Bezirksarzt auf Vorschlag des Direktors der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes ernannt.

(3) Die Ärztelkommissionen für Staublungenkrankheiten überprüfen

- die Verdachtsmeldungen auf der Grundlage arbeitshygienischer Analysen, ärztlicher Unterlagen und Röntgenaufnahmen der Brustorgane auf das Vorliegen einer Berufskrankheit,
- die Ergebnisse der Begutachtung wegen Berufskrankheit und
- bei Sterbefällen die Bedeutung der Berufskrankheit als Todesursache.

Die Feststellungen der Ärztelkommissionen für Staublungenkrankheiten sind die Grundlage für die Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zur Berufskrankheit und deren Folgen sowie für Festlegungen zum Arbeitsplatzwechsel, zur Tauglichkeit und zu Dispensaireuntersuchungen.

(4) Die Ärztelkommissionen für Staublungenkrankheiten beraten die mit der Begutachtung von Staublungenkrankheiten beauftragten Ärzte. Im Verfahren zur Feststellung einer Berufskrankheit, für das die Obergutachtenkommission für Berufskrankheiten zuständig ist, prüfen die Ärztelkommissionen für Staublungenkrankheiten die Begutachtungsunterlagen und empfehlen erforderlichenfalls weitere medizinische Untersuchungen des Werk tätigen oder arbeitshygienische Analysen.

#### § 7

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1956 zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft — Erforschung und Bekämpfung der Staublungenkrankheiten — (GBL I Nr. 92 S. 895) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1988

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

#### Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Schutz vor berufsbedingter Lärmschwerhörigkeit — vom 13. Oktober 1988

Auf der Grundlage der §§ 3 und 8 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBL I Nr. 12 S. 137) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1988 (GBL I 1989 Nr. 2 S. 19)

Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsbestimmung regelt Aufgaben bei der Verhinderung von gehörschädigendem Lärm und zur Verhütung der berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit.

## § 2

**Begriffsbestimmung**

(1) Gehörschädigender Lärm ist Schall jeder Art, dessen Schalldruckpegel die Grenzwerte zur Vermeidung von Innenohrschäden überschreitet.

(2) Lärmexponierte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Werkstätige, die unter der Einwirkung von gehörschädigendem Lärm arbeiten.

## § 3

**Grundsätze**

Die Aufgaben der Verhütung der berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit umfassen alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von gehörschädigendem Lärm, seiner Entstehung, seiner Ausbreitung und seiner Einwirkung auf den Werkstätigen. Sie umfassen auch die regelmäßig durchzuführenden Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen.

## § 4

**Aufgaben der Betriebe**

(1) Die Hersteller von Baugruppen und die Finalproduzenten haben die Erzeugnisse so zu entwickeln, zu konstruieren und zu produzieren, daß internationale Bestwerte der Lärmemission erreicht sowie bei bestimmungsgemäßen Einsatz der Arbeitsmittel die Grenzwerte der Lärmimmission eingehalten werden.

(2) Kann der Hersteller von Arbeitsmitteln, bei deren bestimmungsgemäßen Einsatz die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmimmission nicht durch primäre Schallschutzmaßnahmen gewährleistet, sind von ihm Maßnahmen des sekundären Schallschutzes entsprechend der Zweiten Durchführungsverordnung vom 14. Januar 1988 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen — (GBl. I Nr. 3 S. 26) zu vereinbaren.

(3) Ist die Einhaltung der Grenzwerte der Lärmimmission an den Arbeitsplätzen trotz nachgewiesener Maßnahmen des primären und sekundären Schallschutzes nicht zu gewährleisten, muß der Hersteller eine Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Forderungen des Standards TGL 32624 — Arbeitshygiene, Lärm am Arbeitsplatz, Grenzwerte — beantragen. Im Maßnahmenplan zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung sind Festlegungen zur Nachrüstung der Anlagen und Maschinen und zum Schutz der Werkstätigen zu treffen.

(4) Werden Arbeitsplätze errichtet oder rekonstruiert, an denen die Werkstätigen gehörschädigendem Lärm ausgesetzt sind, haben die Betriebe die zuständige Arbeitshygieneinspektion zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Grundsatzentscheidung zu informieren.

(5) Wird bei bestehenden Arbeitsplätzen gehörschädigender Lärm festgestellt, sind die Betriebe verpflichtet, Maßnahmenpläne zur Beseitigung der Lärmimmission und zum Schutz der Werkstätigen in Abstimmung mit der zuständigen Arbeitshygieneinspektion zu erarbeiten und die Ausnahmegenehmigung zur Überschreitung der Forderungen des Standards TGL 32 624 — Arbeitshygiene, Lärm am Arbeitsplatz, Grenzwerte — zu beantragen.

(6) Die Messung und Bewertung von Lärm ist standardgerecht durchzuführen. Die Ergebnisse sind von den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke, des Gesundheitswesens Wismut bzw. des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR zu kontrollieren.

(7) Die Betriebe sind verpflichtet, die Arbeitsplätze, an denen gehörschädigender Lärm auftritt und an denen durch die Werkstätigen individuelle Gehörschutzmittel zu tragen sind, entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu kennzeichnen. An diesen Arbeitsplätzen dürfen nur Werkstätige beschäftigt werden, deren Tauglichkeit entsprechend der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — (GBl. I Nr. 28 S. 337) betriebsärztlich bestätigt wurde. Die Betriebe haben diese Arbeitsplätze im arbeitshygienischen Bericht auszuweisen.

## § 5

**Aufgaben der Einrichtungen des Gesundheitswesens**

(1) Die Einrichtungen des Gesundheitswesens haben die Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen der Lärmexponierten entsprechend Kategorie B 16 (Lärm) der Dritten Durchführungsbestimmung vom 13. Oktober 1988 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Änderung der Anlage zur Zweiten Durchführungsbestimmung „Kategorien und Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen“ — (GBl. I 1989 Nr. 2 S. 17) durchzuführen und die Ergebnisse mit dem Betriebsleiter auszuwerten.

(2) Der Kreisarzt benennt in Abstimmung mit der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes einen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, der im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises die Betriebe und die Einrichtungen des Gesundheitswesens beim Lärmschutz und bei der arbeitsmedizinischen Betreuung der Lärmexponierten berät. Das Gesundheitswesen Wismut und der Medizinische Dienst des Verkehrswesens der DDR verfahren in ihren Zuständigkeitsbereichen sinngemäß.

(3) Der Kreisarzt hat in Zusammenarbeit mit den Betrieben zu sichern, daß die Einrichtungen des Gesundheitswesens, die mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen von Lärmexponierten betraut werden, über die für die Audiometrie erforderlichen räumlichen, gerätetechnischen und personellen Voraussetzungen verfügen.

(4) Die Einrichtungen des Gesundheitswesens haben den nach Abs. 2 benannten Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu konsultieren:

## a) bei Einstellungsuntersuchungen bei

- anamnestisch angegebenen Ohrenerkrankungen, Operationen, Schädelverletzungen, Therapie durch Medikamente mit ototoxischer Wirkung — unabhängig vom Hörverlust,
- erheblich bedingter Schwerhörigkeit in der Familie, unabhängig vom Hörverlust,
- Tauglichkeitsuntersuchungen von Jugendlichen mit einem Hörverlust, der die 20 dB-Grenze überschreitet und im Siebaudiogramm bei 1 000, 2 000, 3 000, 4 000 oder 6 000 Hz auftritt,
- Werkstätigen, die schon in gehörschädigendem Lärm gearbeitet haben und bei denen ein Hörverlust von 30 dB und mehr bei 2 000 Hz beiderseits besteht, der sich zu den hohen Frequenzen hin fortsetzt;

<sup>2</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 30817 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen; Allgemeine Forderungen —

## b) bei Wiederholungsuntersuchungen, wenn

- seit der letzten siebaudiometrischen Untersuchung eine Ohrenerkrankung, Operation oder Schädelverletzung angegeben wird, unabhängig vom Hörverlust, oder eine Tonschwellenverschiebung von mehr als 15 dB ein- oder beidseitig in einer oder mehreren Prüffrequenzen aufgetreten ist,
- beidseitige Hörverluste von mindestens 30 dB bei 2 000 Hz und mindestens 40 dB bei 3 000, 4 000 und 6 000 Hz ohne Abzug der altersbedingten Hörverluste vorliegen,
- eine Seitendifferenz von 40 Db oder mehr im Siebaudiogramm festgestellt wird.

## § 6

**Prophylaktischer Arbeitsplatzwechsel**

Ein Arbeitsplatzwechsel ist zur Verhinderung des Entstehens einer Berufskrankheit unter den vorliegenden Arbeitsbedingungen entsprechend § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten als prophylaktischer Arbeitsplatzwechsel vorzunehmen

- bei Erkrankungen oder Schädigungen des Hörorgans, die das Innenohr betreffen,
- bei beidseitigem Hörverlust von mindestens 30 dB bei 2 000 Hz und mindestens 40 dB bei 3 000, 4 000 und 6 000 Hz ohne Abzug der altersbedingten Hörverluste,
- bei Tonschwellenverschiebungen seit der letzten siebaudiometrischen Untersuchung von mehr als 15 dB ein- oder beidseitig in einer Prüffrequenz oder in mehreren Prüffrequenzen.

## § 7

**Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten**

(1) Eine Meldung über den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit ist zu erstatten, wenn bei nachgewiesener gehörschädigender Lärmexposition Hörverlust von mehr als 35 % je Ohr vorliegen.

(2) Eine Meldung über den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit ist ebenfalls zu erstatten, wenn bei einem Werk tätigen unter Einwirkung von gehörschädigendem Lärm ein beiderseitiger Hörverlust von mindestens 30 dB bei 2 000 Hz und 40 dB bei 3 000, 4 000 und 6 000 Hz — ohne Abzug der altersbedingten Hörverluste — entstanden ist und bei den vorliegenden Arbeitsbedingungen ein Fortschreiten des Hörverlustes auch bei Tragen von Gehörschutzmitteln nicht vermieden werden kann oder Gehörschutzmittel nicht getragen werden können, weil durch den individuellen Gehörschutz eine chronische Erkrankung der Haut des äußeren Ohres und der Umgebung hervorgerufen, wieder hervorgerufen oder verschlimmert wird, so daß ein Arbeitsplatzwechsel erforderlich wird.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Meldung über den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit ist der nach § 5 Abs. 2 benannte Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde zu konsultieren.

(4) Die Begutachtung von berufsbedingten Hörschäden wird auf der Grundlage der Richtlinie zur Begutachtung von berufsbedingten Hörschäden (BK 50) durchgeführt.

## § 8

**Schlussbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1988

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung**

**über die Festsetzung von Gebühren des Amtes  
für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**— Gebührenanordnung des ASMW —**

**vom 28. Oktober 1988**

Aufgrund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und § 8 Abs. 4 des Statuts vom 1. Dezember 1983 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 37 S. 417) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Für die Verwaltungshandlungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) und der von ihm Beauftragten werden die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Für Meß- und Prüfleistungen im Rahmen der staatlichen Qualitätskontrolle sowie des Meßwesens erheben das ASMW und die von ihm beauftragten Außenstellen bzw. meßtechnischen Prüfstellen Gebühren zu den in nachfolgend genannten Preislisten<sup>1</sup> festgelegten Sätzen.

Preisliste 2100/01.00/00	— Elektrische Haushalt- und Gartengeräte, Elektro- und Handwerkzeuge, Schusswaffen und -geräte
Preisliste 2200/01.00/00	— Physikalische Untersuchungen von Gießereisanden und Bindetonen
Preisliste 2300/01.00/00	— Haushaltgeräte und Metallzeugnisse für Haushalt und Gewerbe
Preisliste 2300/02.00/00	— Medizintechnik — Labortechnik
Preisliste 2300/03.00/00	— Wälzlager — Normteile
Preisliste 2300/04.00/00	— Straßenfahrzeuge
Preisliste 2400/01.00/00	— Metallurgische und feuerfeste Erzeugnisse und Rohstoffe
Preisliste 3100/01.00/00	— Textilprüfung
Preisliste 3200/01.00/00	— Schuhe, Leder, Kunstleder, PVC-Fußbodenbelag, PVC-Folie, Rauchwaren
Preisliste 3300/01.00/00	— Holz- und Kulturwaren
Preisliste 3400/01.00/00	— Lebensmittel
Preisliste 3400/02.00/00	— Saat- und Pflanzgut
Preisliste 4100/01.00/00	— Längen-, Flächen-, Winkel-, Gestalt-, Geschwindigkeits- und Beschleunigungsmessmittel
Preisliste 4100/02.00/00	— Massemeßmittel
Preisliste 4100/03.00/00	— Kraft- und Härtemeßmittel, Meßmittel für mechanische Arbeit und für mechanische Energie, Leistungsmessmittel
Preisliste 4200/01.00/00	— Volumen- und Wärmemengenmeßmittel
Preisliste 4200/02.00/00	— Dichte- und rheologische Meßmittel
Preisliste 4200/03.00/00	— Druckmeßmittel
Preisliste 4200/04.00/00	— Temperaturmeßmittel
Preisliste 4300/01.00/00	— Zeit- und Frequenzmeßmittel, Meßmittel für elektrische, magnetische und akustische Größen

<sup>1</sup> Diese Preislisten sind beim Verlag für Standardisierung zu bestellen. Die Bestellunterlagen für die Preislisten werden im Gesetzblatt Sonderdruck ST 1133 als Beilage veröffentlicht.

- Preisliste 4300/02.00/00 — Optische Meßmittel und Kennwerte
- Preisliste 4300/03.00/00 — Meßmittel für ionisierende Strahlung
- Preisliste 4400/01.00/00 — Wärmemenge und Feuchte
- Preisliste 5500/01.00/00 — Zellstoff, Papier, Verpackung und polygrafische Erzeugnisse
- Preisliste 5500/02.00/00 — Glas, Glas- und Keramikerzeugnisse und Temperaturmeßmittel
- Preisliste 5600/01.00/00 — Chemische Erzeugnisse
- Preisliste 6300/01.00/00 — Elektrotechnik/Elektronik
- Preisliste 6400/01.00/00 — Elektrische und elektronische Konsumgüter für Haushalt und ähnliche Zwecke
- Preisliste 8100/01.00/00 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie
- Preisliste 8200/01.00/00 — Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Ergänzende Bestimmungen zu den Preislisten sind in der Anlage zu dieser Anordnung enthalten. Erfolgt in den Preislisten ein Ausweis mit „n.Z.“, ist die Berechnung nach Zeitaufwand mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß Abschnitt I Ziff. 3 der Anlage zu dieser Anordnung vorzunehmen.

(3) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Verwaltungshandlung/Meß- und Prüfleistung veranlaßt oder verursacht bzw. in dessen Interesse sie aufgrund der Rechtsvorschriften erfolgt. Organe des Staatsapparates, deren Einnahmen und Ausgaben mit voller Klassifikation im Staatshaushalt geplant sind (Haushaltsorganisationen), sind von der Gebührenentrichtung befreit, wenn die notwendige Kostenklarheit keine abweichende Regelung verlangt.<sup>2</sup>

(4) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten neuen Gebühren werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

## § 2

(1) Die neuen Gebühren gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Gebührenschuldern bzw. Auftraggebern mit Ausnahme der Gebührenschuldner bzw. Auftraggeber gemäß Abs. 2.

(2) Gegenüber

- der Bevölkerung,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und VEG

gelten die in der Anlage zu dieser Anordnung in Klammern vermerkten sowie die in den Preislisten als IAP 2 ausgewiesenen Beträge. Sofern keine Beträge ausgewiesen sind, erfolgt im Bedarfsfall die Festsetzung durch das ASMW im Antragsverfahren.

(3) Die Differenz zwischen den Gebühren nach dem bisherigen Stand und den neuen Gebühren wird den Auftragnehmern, außer den im Abs. 4 genannten, nach den geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> durch den Staatshaushalt erstattet.

(4) Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe, Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige haben die neuen Gebühren außer gegenüber den im Abs. 2 genannten Gebührenschuldern bzw. Auftraggebern zu berechnen. Die Differenz zwischen den berechneten Ge-

bühren und den für sie geltenden Gebühren nach dem bisherigen Stand haben die vorstehend genannten Auftragnehmer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> an den Staatshaushalt abzuführen.

## § 3

Werden Meß- und Prüfleistungen von beauftragten Außenstellen und meßtechnischen Prüfstellen des ASMW durchgeführt, sind dafür von ihnen Gebühren entsprechend den in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Sätzen und gemäß der Anlage zu dieser Anordnung zu berechnen. Entsprechend dem Aufwand des ASMW für Anleitung, Kontrolle, Begutachtung und Bestätigung der Prüf- und Kontrollergebnisse usw. erhält der zentrale Staatshaushalt einen Anteil bis zu 30 % an diesen Gebühren. Für die Eichung, Sonderprüfung und Vorprüfung von Massemeßmitteln sind bis zu 90 % zulässig. Durch das ASMW ist mit den beauftragten Betrieben und Einrichtungen der über das ASMW zu vereinnahmende Anteil vertraglich zu vereinbaren.

## § 4

Für staatliche Verwaltungshandlungen und Leistungen, die auf Veranlassung oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften in Angelegenheiten Beteiligter mit Wohnsitz außerhalb der DDR erbracht werden, sind die entsprechenden Gebühren unter Beachtung der devisenrechtlichen Bestimmungen der DDR zu erheben und zu entrichten, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt.

## § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Sie greift in laufende Aufträge ein und gilt für alle Verwaltungshandlungen/Meß- und Prüfleistungen gemäß § 1, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 2 vom 20. November 1970 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 686 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 3 vom 13. Dezember 1971 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 721 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 4 vom 15. April 1974 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 199),
- Anordnung Nr. 5 vom 21. Dezember 1977 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 949 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 6 vom 5. März 1984 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 574/1 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 7 vom 23. November 1984 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 35 S. 432),
- Anordnung Nr. 8 vom 28. Februar 1985 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 8 S. 95),
- Anordnung Nr. 9 vom 9. Januar 1986 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 5 S. 46),

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 550) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 165).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt § 4 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787).

- Anordnung Nr. 10 vom 15. Oktober 1986 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 33 S. 431).

Berlin, den 28. Oktober 1988

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung**  
Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### I. Allgemeine Gebührenregelungen

1. Die Gebühren schließen, soweit keine anderweitigen fach- bzw. erzeugnisspezifischen Festlegungen des ASMW vorliegen oder in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 2 enthalten sind,
  - die schriftliche Niederlegung der Prüf- und Kontrollergebnisse (Prüfzeugnis, Prüfbericht, Kontrollbericht, Gutachten, Bescheid, Eichschein usw.) in einfacher Ausfertigung in deutscher Sprache,
  - Reisekosten innerhalb der DDR nach den geltenden Rechtsvorschriften,
  - Telegrafien- und Fernspreckgebühren,
  - Porto (mit Ausnahme von Paket-, Express- und Frachtkosten)
 ein.
2. Die Gebühren auf dem Gebiet des Meßwesens gelten für die Eichung, die Sonderprüfung, die Vorprüfung und die Befundprüfung von Meßmitteln.
3. Für Gebühren, die nach dem Zeitaufwand ermittelt werden, gelten folgende Stundenverrechnungssätze:
  - wissenschaftliche Arbeiten und Arbeiten, die eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung erfordern,  
45 M (20 M für Hochschulkader)  
(15 M für Fachschulkader)
  - für alle übrigen Arbeiten  
25 M (10 M für Kader mit spezieller Berufsausbildung)  
(5 M für übrige).
  - Als Zeitaufwand gilt die unmittelbare Prüfzeit, die Zeit für unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang stehende Vorbereitungs- und Abschlussarbeit sowie die Wegezeit vom Arbeitsort zum Tätigkeitsort und zurück.
4. Sind für Verwaltungshandlungen sowie für Meß- und Prüfleistungen keine Gebühren festgelegt, werden sie bis zur Bekanntgabe in der Gebührenanordnung nach dem Aufwand berechnet. Der Aufwand setzt sich aus dem Zeitaufwand mit den Stundenverrechnungssätzen gemäß Ziff. 3 und den Kosten gemäß Ziff. 17 zusammen.
5. Mit den Gebühren für staatliche Verwaltungshandlungen sind Prüfleistungen an Materialien und Erzeugnissen nicht abgegolten. Diese Leistungen werden gesondert gemäß § 1 Abs. 2 dieser Anordnung berechnet.
6. Sofern in staatlichen Standards oder ASMW-Vorschriften nichts anderes festgelegt ist, beziehen sich die Gebühren für Einzelprüfungen prinzipiell auf Doppelbestimmungen. Die Entscheidung über mehr als 2 Bestimmungen bei der Ermittlung von Grenzwerten liegt beim Ausführenden.
7. Bei Serienprüfungen erfolgt die Gebührenermittlung durch Addition der Gebühren für die Einzelprüfungen. Ab 5 Prüfungen in Serie wird ein Abschlag in Höhe von 25 % gewährt.
8. Für Übersetzungen von technischen Unterlagen und Prüfdokumentationen erfolgt die Berechnung nach dem Aufwand.
9. Auf der Grundlage von Nutzungsverträgen kann eine zeitweise Gebrauchsüberlassung von Normalen, Normalproben und Meßmitteln gegen Entgelt erfolgen.
10. Sofern die Prüfung von Baureihen bzw. Typenreihen oder anderen gleichartigen Erzeugnissen im Komplex und zeitgleich und die Festlegung der Prüfergebnisse in einem Prüfzeugnis oder einem anderen Dokument erfolgt, ergibt sich die Gesamtgebühr aus der Gebühr für die Prüfung des Erzeugnisses mit dem höchsten Prüfaufwand und einem Zuschlag von 10 % der vollen Gebühr für jedes weitere gleichartige oder aus der Baureihe bzw. Typenreihe geprüfte Erzeugnis.
11. Die Gebühren erhöhen sich um 100 %, wenn durch den Gebührenschuldner eine vorrangige Bearbeitung ausgelöst wird und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen, wie z. B. für
  - nicht termingemäß oder unvollständig eingereichte Anträge,
  - unverzügliche Bearbeitung von Reklamationen oder sonstigen Qualitätsverletzungen,
  - aus der Dringlichkeit notwendige Realisierung außerhalb der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit,
  - chemische Analysen und technische Prüfungen bei Schiedsanalysen.
12. Wenn die Eigenart des Prüfobjektes oder die Besonderheit des Prüfverfahrens, wie z. B. Umgebungsprüfungen, besondere Zustandsanalysen, Ein-/Ausbau des Prüfobjektes u. a., die Notwendigkeit eines erhöhten Prüfaufwandes erfordern, können Zuschläge bis zu 100 % zu den in den Preislisten enthaltenen Gebühren erhoben werden.
13. Wird der Antrag auf Durchführung einer Prüfung oder Kontrolle zurückgenommen oder wird die Prüfung oder Kontrolle aus technischen Gründen abgebrochen, so ist eine Teilgebühr entsprechend dem angefallenen Aufwand zu entrichten.
14. Für Meßmittel, die bei der Vorlage zur Eichung, Sonderprüfung oder Vorprüfung nicht den Anforderungen genügen bzw. wenn Festlegungen des ASMW nicht erfüllt werden, sind 50 % der jeweiligen Gebühr
  - bei Ablehnung der Prüfung am Einsatzort des Meßmittels wegen Nichteinhaltung der Einbau- bzw. Aufstellvorschriften des Meßmittels,
  - bei Zurückweisung aufgrund der Beschaffenheit der Meßmittel
 zu erheben.
15. Der entstandene Aufwand ist zu berechnen bei
  - Zurückweisung im Ergebnis einer meßtechnischen Prüfung,
  - Ausführung von Berichtigungs- und Ergänzungsarbeiten an Meßmitteln, die nicht in Standards oder Vorschriften Meßwesen vorgeschrieben sind,
  - Wartezeiten, die bei der Eichung, Sonderprüfung oder Vorprüfung von Meßmitteln durch den Antragsteller verursacht werden.
16. Bei einer auf Verursachung des Antragstellers abgebrochenen Prüfung oder Kontrolle beträgt die Teilgebühr mindestens 50 % der in vorstehender Gebührenanordnung festgelegten Gebühr. Das gleiche gilt für Gebührenschuldner, bei denen eine Prüfung oder Kontrolle staatlich angeordnet oder vorgesehen ist und aus technischen Gründen, die in dessen Verantwortungsbereich liegen, abgebrochen wird oder nicht durchgeführt werden kann.



17. In tatsächlich entstandener Höhe sind den Gebührenschuldern weiterzuberechnen:
- Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z. B. Gutachtertätigkeit, Stellungnahmen wissenschaftlicher Einrichtungen usw.),
  - Inanspruchnahme von EDV-Leistungen,
  - Reisekosten und Nebenkosten außerhalb der DDR,
  - Transportleistungen,
  - Versandkosten,
  - Mieten,
  - Versicherungen,
  - Materialkosten, Energiekosten, Nutzungsentgelte und Kooperationsleistungen, sofern sie nicht Bestandteil der Gebühren gemäß § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung sind.
18. Für weitere angeforderte Ausfertigungen, Abschriften und Richtigkeitsbestätigungen von schriftlichen Dokumenten, Prüfzeugnissen, Berichten, Bescheiden, Bescheinigungen, Urkunden und anderen Unterlagen durch Struktureinheiten des ASMW oder durch von ihm Beauftragte werden erhoben:
- für angeforderte Kopien je angefangene Seite 3 M (0,50 M)
  - für Richtigkeitsbestätigungen von Abschriften, Duplikaten bzw. Kopien je angefangene Seite 3 M (0,50 M).
- II. Gebühren für staatliche Verwaltungshandlungen**
- 1. Standardisierung**
- Für Standardisierungsarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:
- 1.1. Grundgebühr für den Antrag auf Bekanntgabe eines Fachbereichsstandards  
300 M
- 1.2. Bearbeitungsgebühr  
80 M
- 1.3. für Mitarbeit an Stellungnahmen zu und Prüfung von Standardentwürfen  
nach Zeitaufwand
- 1.4. für die Erteilung der Einverständniserklärung zum Fachbereichsstandard  
20 M
- 1.5. für die Zustimmung zum Werkstandard mit Qualitätsmaßstäben und zum Werkstandard  
50 M
- 1.6. für die Beauftragung der Erarbeitung neuer bzw. Überarbeitung bestehender Fachbereichsstandards und Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, wenn vom ASMW der Hauptinhalt zur Neufassung der Standards konkret vorgegeben wird (nicht für Planvorgaben)  
100 M.
- Gebührenfrei sind:
- Bekanntmachung von Standardentwürfen in den „Mitteilungen des ASMW“
  - Standardisierungsarbeiten für DDR-Standards, für staatliche Standards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes nach TGL 30 601/01.
- 2. Erzeugnisanmeldung**
- 2.1. Für die Bearbeitung einer Anmeldung oder wiederholten Anmeldung eines Erzeugnisses zur Produktion wird eine Gebühr in Höhe von  
100 M  
erhoben.
- 2.2. Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufes und/oder der modischen Gestaltung entwickelt werden, sind
- 2.2.1. bei Finalerzeugnissen  
50 % vom Betriebspreis, höchstens jedoch  
50 M
- 2.2.2. bei Zuliefer- und sonstigen Erzeugnissen  
25 M  
je Erzeugnis als Gebühren zu erheben. Das gilt nicht, wenn im Ergebnis der zentralen Qualitätsbewertung nach Abschnitt II Ziff. 3 dem Erzeugnis das Gütezeichen zuerkannt worden ist.
- 2.3. Die Gebühren für Dienstbekleidungserzeugnisse sowie für Arbeits-, Arme- und sonstiges Dienstschuhwerk betragen je Erzeugnis  
25 M.
- 2.4. Für Erzeugnisse, bei denen die industrielle Warenproduktion zu IAP innerhalb des geplanten Fertigungszeitraumes (maximal 12 Monate) 10 000 M nicht übersteigt, werden keine Anmeldegebühren berechnet.
- 3. Gütezeichen**
- 3.1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung bzw. erneute Zuerkennung des Gütezeichens wird eine Gebühr in Höhe von  
250 M (125 M)  
erhoben.
- 3.2. Für Erzeugnisse, die unter Berücksichtigung des saisonbedingten Verkaufes und/oder der modischen Gestaltung entwickelt werden, betragen die Gebühren:
- 3.2.1. für Finalerzeugnisse  
50 % vom Betriebspreis des Erzeugnisses
- 3.2.2. für Zuliefererzeugnisse und sonstige Erzeugnisse mit einem Betriebspreis bis zu 100 M  
40 M je Erzeugnis.
- 3.3. Für Erzeugnisse, bei denen die industrielle Warenproduktion zu IAP innerhalb des geplanten Fertigungszeitraumes (maximal 12 Monate) 10 000 M nicht übersteigt, werden keine Gebühren berechnet.
- 3.4. Für Kontrollen in Betrieben  
im Zusammenhang mit der Erteilung oder erneuten Zuerkennung bzw. Aberkennung oder Nichterteilung des Gütezeichens  
werden  
45 M je Stunde und Person  
(135 M je Tag und Person)  
erhoben.
- 4. Genehmigungen**
- 4.1. Die Gebühr für die Bearbeitung und Registrierung von Anträgen auf Genehmigung
- zur Fortführung der Produktion (GFP),
  - zur Lieferung bereits produzierter Erzeugnisse (GL),
  - zur Lieferung im Erprobungsstadium (GLE),
  - zur Abweichung von DDR-, Fachbereich- oder Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Genehmigungen erfolgt,
- beträgt  
250 M (100 M).
- 4.2. Für die erstmalige Erteilung einer GFP oder GL wird in Abhängigkeit von der davon betroffenen industriellen Warenproduktion zu IAP eine zusätzliche Gebühr in Höhe von  
1 % der industriellen Warenproduktion zu IAP,  
jedoch maximal 10 000 M (4 000 M)  
erhoben.
- 4.3. Bei wiederholter Erteilung einer GFP oder GL erhöht sich die vorstehende Gebühr um jeweils 0,5 % der von der Genehmigung betroffenen industriellen Warenproduktion zu IAP, bis maximal um 5 000 M, jedoch nicht für Antragsteller gemäß § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung.

- 4.4. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Bestätigung der Änderung der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur, die Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse haben können, wird eine Gebühr von

150 M (75 M)

erhoben.

In besonderen Härtefällen kann zu Ziff. 4.2. und Ziff. 4.3. durch die zuständige Fachabteilung des ASMW über eine Gebührenminderung bzw. über Gebührenerlaß entschieden werden.

5. Akkreditierung von Prüflabors und Zulassung von Betrieben

- 5.1. Für die Akkreditierung von Prüflabors und für die Zulassung von Betrieben werden nachstehende Gebühren erhoben:

- 5.1.1. Prüfung des Akkreditierungs-/Zulassungsantrages

250 M (100 M)

- 5.1.2. Überprüfung des Labors oder Betriebes

45 M je Stunde und Person  
(135 M je Tag und Person)

- 5.1.3. Erteilung und Verlängerung der Akkreditierungs-/Zulassungsurkunde

200 M (100 M)

Diese Regelungen gelten nicht für meßtechnische Prüfstellen des ASMW.

6. Zulassung und Approbation von Erzeugnissen<sup>1</sup>

- 6.1. Für die Zulassung von Erzeugnissen werden folgende Gebühren festgelegt:

- 6.1.1. Antragsgebühr je Erzeugnistyp

100 M

- 6.1.2. Gebühr für die technische Prüfung zu den in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 2 und im Abschnitt I festgelegten Sätzen

- 6.1.3. Gebühr für die Erteilung des Zertifikats

250 M (200 M)

- 6.1.4. Gebühr für die Verlängerung des Zertifikats

150 M (100 M)

zuzüglich der Gebühr für die technische Prüfung.

- 6.2. Zulassung für Verpackungsmittel und Verpackungen für den Transport gefährlicher Güter

Die Gebühren für die Zulassung betragen:

- 6.2.1. für Verpackungsmittel für den Transport gefährlicher Güter

500 M

- 6.2.2. für Verpackungen für den Transport gefährlicher Güter

200 M

zuzüglich 1 % der betroffenen industriellen Warenproduktion des zu versendenden gefährlichen Gutes, maximal jedoch 500 M.

- 6.3. Für die Approbation von Erzeugnissen gelten folgende Gebühren:

- 6.3.1. Antragsgebühr je Erzeugnistyp

100 M

(Die Antragsgebühr ist vor Beginn der Prüfung vom Antragsteller zu entrichten.)

- 6.3.2. Gebühr für die technische Prüfung zu den in den Preislisten gemäß § 1 Abs. 2 und im Abschnitt I festgelegten Sätzen

- 6.3.3. Gebühr für die Erteilung des Zertifikats pro Gültigkeitsjahr

500 M

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. November 1987 über die Zulassung und Approbation auf dem Gebiet der staatlichen Qualitätskontrolle (GBl. I Nr. 29 S. 277).

- 6.3.4. Gebühr für die Verlängerung des Zertifikats pro Gültigkeitsjahr

350 M

zuzüglich der Gebühr für die technische Prüfung

- 6.3.5. Gebühr bei Zurückziehung einer beantragten Prüfung durch den Antragsteller entsprechend dem Anteil des bereits durchgeführten Prüfungsumfanges, mindestens jedoch in Höhe von 50 % der Gebühr für die technische Prüfung.

7. Internationale Zertifizierungssysteme

Für Aufgaben, die sich aus dem Beitritt der DDR zu internationalen Zertifizierungssystemen (wie z. B. „System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse im RGW [SEPRO-SEV]“, „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung [ECE]“) ergeben, werden folgende Gebühren erhoben:

- 7.1. für die Antragstellung (Aufnahme in die Erzeugnisliste/Reservierung einer ECE-Genehmigungsnummer)

100 M

- 7.2. für die Erteilung, Verlängerung, Ablehnung oder Abberkennung des Zertifikats bzw. Genehmigungszeichens (z. B. Übereinstimmungszeichen, E-Zeichen)

250 M

- 7.3. Prüfgebühren für die technische Prüfung zuzüglich 20 % der in den vom ASMW beauftragten Prüfstellen für die Durchführung der Prüfungen angefallenen Kosten

- 7.4. für Teilprüfungen (z. B. nach einer ECE-Regelung zum Zweck der Erweiterung einer bereits erteilten Genehmigung)

eine Teilgebühr entsprechend dem angefallenen Aufwand, mindestens jedoch 20 % der Gebühren für die Erteilung des Zertifikats/Genehmigungszeichens

- 7.5. für Prüfungen und Kontrollen, die außerhalb der DDR erfolgen

80 M je Stunde

- 7.6. für technisch-organisatorische Leistungen

25 M je Stunde.

- 7.7. Sind Übersetzungen erforderlich oder Dokumentationen (Zertifikate, Prüfprotokolle) in einer Fremdsprache anzufertigen, sind die zusätzlichen Aufwendungen entsprechend Abschnitt I in Rechnung zu stellen.

8. Zulassungsprüfungen von Meßmittelbauarten

Für die Durchführung von Zulassungsprüfungen von Meßmittelbauarten zur Eichung und in Realisierung der Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse der staatlichen Zulassungsprüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

- 8.1. Anmeldegebühr je Antrag auf Zulassungsprüfung einer Meßmittelbauart

100 M

(Die Anmeldegebühr ist vor Beginn der Prüfung vom Antragsteller zu entrichten.)

- 8.2. Gebühr für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Zurückziehung einer beantragten Zulassungsprüfung

nach dem Aufwand.

9. Anschlußmessungen und andere Prüfungen für Antragsteller außerhalb der DDR

Für Anschlußmessungen und andere metrologische Prüfungen sowie für die Durchführung von Zulassungsprüfungen im Auftrag von Betrieben und Institutionen außerhalb der DDR werden folgende Gebühren erhoben:

- 9.1. Anmeldegebühr je Auftrag  
100 M  
(Die Anmeldegebühr ist vor Beginn der Arbeiten vom Antragsteller zu entrichten.)
- 9.2. Gebühr für die Durchführung der Prüfungen bzw. Messungen  
180 M je Stunde  
zuzüglich der Gebühr für die Nutzung der Geräte und Ausrüstungen.
- 9.3. Werden für die Durchführung von Anschlußmessungen und anderen metrologischen Prüfungen spezielle Vorrichtungen benötigt, die nicht vom Antragsteller bereitgestellt werden, ist der Aufwand für deren Herstellung oder Beschaffung zusätzlich in Rechnung zu stellen.
10. Auslagerungen  
Für alle Prüfungen und Auslagerungen, die außerhalb der DDR erfolgen, wird auf die Gebührensätze laut dieser Anordnung ein Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben. Damit sind nicht die entstehenden Transportkosten abgegolten.
11. Kontrollen auf dem Gebiet des Meßwesens
- 11.1. Für die Durchführung von metrologischen Inspektionen zur Sicherung der Einheitlichkeit der Maße und der Richtigkeit der Messungen sind Gebühren nach dem Aufwand zu berechnen.
- 11.2. Für die Prüfung von Fertigpackungen auf Einhaltung der Mengentoleranzen in Abfüllbetrieben und in Handelsbetrieben sind Gebühren nach dem Aufwand zu Lasten der Abfüllbetriebe zu berechnen.
12. Gutachten  
Für Gutachten, die auf Anforderung der Gerichte erstattet werden, werden die Kosten dem Gericht nach den geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> in Rechnung gestellt. Werden Gutachten für andere Auftraggeber erstattet, so werden Gebühren nach dem Aufwand berechnet.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Mai 1986 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. I Nr. 16 S. 143).

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Verleihung der Titel**  
**„Medizinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“,**  
**„Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“**  
**vom 28. November 1988**

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juni 1978 über die Verleihung der Titel „Medizinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ (GBl. I Nr. 19 S. 239) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Der § 2 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:  
(3) Die Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ können auch an verdiente Hausärzte verliehen werden.

- (2) Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Der Titel „Medizinalrat“ kann nach mindestens 7jähriger leitender oder hausärztlicher Tätigkeit, der Titel „Obermedizinalrat“ nach mindestens 15jähriger leitender oder

hausärztlicher Tätigkeit verliehen werden. Die gleichen Grundsätze gelten für die Verleihung der Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“.

- (3) Der § 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Den im Abs. 1 genannten staatlichen Leitern wird jährlich die Höchstzahl der Titel bekanntgegeben, die in ihrem Verantwortungsbereich an Leiter oder Hausärzte entsprechend § 2 Absätze 2 und 3 verliehen werden können.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

Berlin, den 28. November 1988

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung**  
**über die Gasthörerschaft an Universitäten,**  
**Hoch- und Fachschulen**  
**— Gasthöreranordnung —**  
**vom 12. Dezember 1988**

Auf der Grundlage der §§ 6, 35, 65 und 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird zur Gasthörerschaft an Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Teilnahme von Bürgern an Lehrveranstaltungen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachstehend Gasthörerschaft genannt).

- (2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt),
- Fachschulen,
- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt),
- Bürger der DDR sowie Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR.

(3) Für die Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen treffen die Minister bzw. Vorstände und Leitungen auf der Grundlage dieser Anordnung Festlegungen in eigener Zuständigkeit.

§ 2

Die Gasthörerschaft ist eine Form der Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen zur Erweiterung, Vertiefung bzw. Aktualisierung des Allgemein- und/oder Fachwissens der Bürger. Sie dient der beruflichen Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern und von Werkfätigen ohne Hoch- bzw. Fachschulabschluß sowie der Erweiterung der allgemeinen Bildung der Bürger.

§ 3

Gasthörer sind Bürger, die zu ihrer Weiterbildung im betrieblichen und/oder persönlichen Interesse Vorlesungs- und/oder Seminarreihen in der Regel auf einem Lehrgebiet der Hoch- oder Fachschulausbildung oder eines postgradualen Studiums in Direkt-, Fern- oder Abendstudienform belegen.

§ 4

Die Gasthörerschaft ist schriftlich bei der gewählten Hoch- bzw. Fachschule zu beantragen. Soweit Werkfätige in Über-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1978 (GBl. I Nr. 19 S. 233)

einstimmung mit den Interessen des Betriebes, insbesondere auf der Grundlage eines Qualifizierungsvertrages gemäß § 153 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) bzw. genossenschaftlicher Regelungen, die Gasthörerschaft beantragen, ist dies bei der Antragstellung nachzuweisen.

## § 5

Über den Antrag auf Gasthörerschaft entscheidet an Hochschulen der für Weiterbildung zuständige Direktor/Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Sektionsdirektor. An Fachschulen entscheidet der Stellvertreter des Direktors in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Abteilungsleiter. Die Entscheidung wird unter Berücksichtigung insbesondere der fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers sowie im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazitäten getroffen. Sie ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen, spätestens zu Beginn der beantragten Gasthörerschaft.

## § 6

(1) Der Gasthörerschein weist das Lehrgebiet sowie wesentliche studienorganisatorische Festlegungen zu den Lehrveranstaltungen aus, für die die Zulassung zur Gasthörerschaft gilt.

(2) Der Gasthörerschein gilt für ein festgelegtes Lehrgebiet (im Ausnahmefall für mehrere Lehrgebiete) sowie für den Zeitraum, in dem Lehrveranstaltungen in diesem Lehrgebiet laut Studienplan durchgeführt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Studienjahres.

(3) Der Gasthörerschein berechtigt zur Teilnahme an den festgelegten Lehrveranstaltungen sowie zur Nutzung weiterer Einrichtungen der Hoch- bzw. Fachschule, die unmittelbar mit der Gasthörerschaft verbunden sind.

## § 7

(1) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig.

(2) Für Gasthörer, die bis zu 9 Lehrveranstaltungsstunden je Woche belegen, betragen die Studiengebühren

- |                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| a) an Hochschulen | 120 M je Studienjahr |
| bzw.              | 10 M je Monat        |
| b) an Fachschulen | 80 M je Studienjahr  |
| bzw.              | 7 M je Monat.        |

(3) Für Gasthörer, die 10 und mehr Lehrveranstaltungsstunden je Woche belegen, betragen die Studiengebühren

- |                   |                      |
|-------------------|----------------------|
| a) an Hochschulen | 10 M je Studienwoche |
| b) an Fachschulen | 7 M je Studienwoche. |

(4) Die Studiengebühren gemäß den Absätzen 2 und 3 sind vor Beginn der Gasthörerschaft zu entrichten. Eine Rückerstattung der gezahlten Studiengebühren erfolgt grundsätzlich nicht.

## § 8

(1) Gasthörer haben die Möglichkeit, in den von ihnen belegten Lehrgebieten die im Studienplan festgelegten Prüfungen auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 183) abzulegen.

(2) Die Zulassung zu Prüfungen gemäß Abs. 1 erfolgt auf gesonderten Antrag an den für die Weiterbildung an der Hoch- bzw. Fachschule zuständigen Leiter.

(3) Das Ablegen der Prüfungen ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 M je Prüfung. Sie ist vor Ablegen der Prüfung zu entrichten.

## § 9

Die absolvierte Gasthörerschaft wird dem Gasthörer durch die Hoch- bzw. Fachschule auf Antrag schriftlich bestätigt. Sofern in den belegten Lehrgebieten Prüfungen gemäß § 8 abgelegt wurden, werden die Prüfungsergebnisse in der Teilnahmebestätigung ausgewiesen.

## § 10

Die Teilnahme von Werktätigen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der Gasthörerschaft erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Soweit das nicht möglich ist, sind Werktätige, die die Gasthörerschaft in Übereinstimmung mit betrieblichen Interessen wahrnehmen, gemäß den Bestimmungen des § 182 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches von der Arbeit freizustellen. In anderen Fällen können zwischen dem Betrieb und dem Gasthörer Vereinbarungen über Arbeitszeitverlagerung oder über unbezahlte Freistellung von der Arbeit gemäß § 188 des Arbeitsgesetzbuches getroffen werden. Die Freistellungen für Mitglieder von Genossenschaften erfolgen auf der Grundlage der genossenschaftlichen Regelungen.

## § 11

Gegen Entscheidungen gemäß § 5 sowie § 6 Abs. 2 kann durch den Bewerber innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei dem Leiter eingelegt werden, der die Entscheidung getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

## § 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 15. Juni 1962 über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 47 S. 406),
- Anweisung Nr. 16 vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/1969 S. 6).

(3) Die Bestimmungen über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums sowie über die Gasthörerschaft in der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Dezember 1988

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. Böhm

Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über den Verkehr mit Speisepilzen  
und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen  
vom 12. Dezember 1988

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Dezember 1973 über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9) in der Fassung der Anordnung vom 19. August 1985 über Verbrauchsfristen für Lebensmittel (GBl. I Nr. 25 S. 290) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Weitere Pilzarten, die nicht in der Anlage 1 genannt sind, dürfen im frischen Zustand nur mit Genehmigung der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion und nur im be-

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 10. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 2 S. 9).

treffenden Bezirk in den Verkehr gebracht werden. Entsprechende Anträge sind bei der territorial zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion einzureichen.“

(2) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

#### § 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 2

(1) Pilze, die in den Verkehr gebracht werden, müssen sachkundig überprüft worden sein.

(2) Zur Überprüfung sind berechtigt:

a) Bezirkspilzsachverständige, Kreisbeauftragte und Ortsbeauftragte für Pilzaufklärung mit einem Berechtigungsschein der Staatlichen Hygieneinspektion (Vordruck Nr. 8916)<sup>2</sup>,

b) Bürger mit einer An- bzw. Verkaufsberechtigung der Staatlichen Hygieneinspektion (Vordruck Nr. 8911)<sup>2</sup> (Pilzsammler, Mitarbeiter von Pilzzuchtbetrieben, des Handels und pilzverarbeitender Betriebe sowie Trockenpilzhersteller gemäß Anlage 3). Die An- und Verkaufsberechtigung gilt nur für die Arten, die auf dem Vordruck vermerkt sind.“

#### § 3

(1) Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Voraussetzungen für die häusliche Herstellung von Trockenpilzen sind in der Anlage 3 geregelt.“

(2) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

#### § 4

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

##### „§ 12a

Frischpilze, Trockenpilze, Pilzpulver und Pilze, gefrierkonserviert, müssen vor dem Verzehr 25 Minuten bei 100 °C gegart werden.“

#### § 5

Der § 13 wird durch folgende Absätze 6, 7 und 8 ergänzt:

„(6) Frischpilze können im ambulanten Handel durch private Verkäufer nur unter folgenden Bedingungen in den Verkehr gebracht werden:

a) Pilzarten, die verkauft werden, müssen in der Verkaufsberechtigung enthalten sein,

b) die Verkaufsberechtigung ist vorzuweisen.

(7) In Gemeinschaftsküchen ist nach dem Gefrieren von Pilzen folgende Kennzeichnung vorzunehmen:

a) Angabe der Pilzart (deutsche Bezeichnung)

b) Datum des Gefrierens

c) Aufbewahrungsfrist 5 Monate.

(8) Speisen mit Pilzbeigaben, die in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung oder in Gaststätten abgegeben werden, sind auf den Speiseplänen, -karten bzw. Anzeigetafeln gemäß § 9 Abs. 4 der Lebensmittelkennzeichnungsanordnung vom 19. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 285) zusätzlich mit der Angabe der verwendeten Pilzarten (deutsche Bezeichnung) zu kennzeichnen.“

#### § 6

(1) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

##### „Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 der Anordnung

Als Frischpilze und in Pilzerzeugnissen zugelassene Arten

Die nachfolgend unter einer Ziffer aufgeführten Pilzarten gelten auch in Mischungen untereinander als eine Art im Sinne vorstehender Anordnung.

#### Röhrenpilze

1. Goldröhrling	<i>Suillus grevillei</i> (= <i>S. flavus</i> )
2. Butterpilz (auch ohne Huthaut zulässig)	<i>Suillus luteus</i>
3. Körnchenröhrlinge Schmerling Brauner Schmerling	<i>Suillus granulatus</i> <i>Suillus collinitus</i> (= <i>S. fluryi</i> )
4. Sandpilz	<i>Suillus variegatus</i>
5. Marone	<i>Xeromus badius</i>
6. Rotfüßchen Gemeines Rotfüßchen Derbes Rotfüßchen	<i>Xeromus chrysenteron</i> <i>Xeromus fragilipes</i>
7. Ziegenlippe	<i>Xeromus subtomentosus</i>
8. Hainbuchenröhrling	<i>Leccinum carpini</i>
9. Birkenpilze Gemeiner Birkenpilz Rötender Birkenpilz	<i>Leccinum scabrum</i> <i>Leccinum varicolor</i>
10. Flockenstieliger Hexenpilz	<i>Boletus erythropus</i>
11. Steinpilze Gemeiner Steinpilz Sommersteinpilz	<i>Boletus edulis</i> <i>Boletus reticulatus</i>

#### Blätterpilze

12. Kuhmaul (auch ohne Huthaut zulässig)	<i>Gomphidius glutinosus</i>
13. Kupferroter Gelbfuß	<i>Chroogomphus rutilus</i>
14. Frostschneckling	<i>Hygrophorus hypothecus</i>
15. Hallimasch Honiggelber Hallimasch Dunkler Hallimasch Knolliger Hallimasch Früher Hallimasch Gelbschuppiger Hallimasch (nur Hüte mit höch- stens 1 cm Stielanteil)	<i>Armillaria mellea</i> <i>Armillaria obscura</i> <i>Armillaria bulbosa</i> <i>Armillaria borealis</i> <i>Armillaria gallica</i>
16. Schwarzfaseriger Ritterling	<i>Tricholoma portentosum</i>
17. Grünling	<i>Tricholoma equestre</i> ssp. <i>pinastreti</i>
18. Maipilz	<i>Calocybe gambosa</i>
19. Violetter Rötleritterling	<i>Lepista nuda</i>
20. Lilastieliger Rötleritterling	<i>Lepista personata</i>
21. Graubrauner Rötleritterling	<i>Lepista luscina</i> incl. <i>rickenii</i>
22. Veilchen- Rötleritterling	<i>Lepista irina</i>
23. Raslinge Frostrasling Büschelrasling	<i>Lyophyllum fumosum</i> <i>Lyophyllum decastes</i>
24. Nelkenschwindling (nur Hüte)	<i>Marasmius oreades</i>
25. Samtfußrübling (nur Hüte mit höch- stens 1 cm Stielanteil)	<i>Flammulina velutipes</i>
26. Riesenschirmpilz, Parasol (nur Hüte mit höch- stens 1 cm Stielanteil)	<i>Macrolepiota procera</i>
27. Stadchampignon	<i>Agaricus bitorquis</i>
28. Zuchtchampignon, Kompostchampignon	<i>Agaricus bisporus</i> incl. <i>hortensis</i>

<sup>2</sup> Zu beziehen beim Vordruckleitverlag Freiberg, Scheunenstraße 9, Freiberg, 9200.

29. Wiesenchampignon	<i>Agaricus campestris</i>
30. Anischampignon Gemeiner Anischampignon Rissigschuppiger Anischampignon Schneeweißer Anischampignon Dünnfleischiger Anischampignon Schiefknolliger Anischampignon	<i>Agaricus arvensis</i> <i>Agaricus fissuratus</i> <i>Agaricus nivescens</i> <i>Agaricus silvicola</i> <i>Agaricus abruptibulbus</i> (= <i>A. essetei</i> ) <i>Agaricus augustus</i> <i>Agaricus macrosporus</i>
31. Braunschuppiger Anischampignon	<i>Agaricus augustus</i>
32. Riesenchampignon	<i>Agaricus macrosporus</i>
33. Waldchampignons Großer Waldchampignon Breitschuppiger Waldchampignon	<i>Agaricus langei</i> <i>Agaricus lanipes</i>
34. Schopftintling (nur jung, Hüte noch geschlossen)	<i>Coprinus comatus</i>
35. Riesenröhrling	<i>Stropharia rugosoannulata</i>
36. Stockschwämmchen (nur Hüte mit höch- stens 1 cm Stielanteil)	<i>Kuehneromyces mutabilis</i>
37. Graublättriger Schwefelkopf (nur Hüte mit höch- stens 1 cm Stielanteil)	<i>Hypholoma capnoides</i>
38. Edelreizker Gemeiner Edelreizker Fichtennadelreizker	<i>Lactarius deliciosus</i> <i>Lactarius deterrimus</i>
39. Frauentäubling	<i>Russula cyanoxantha</i>
40. Speisetäubling	<i>Russula vesca</i>
41. Apfeltäubling	<i>Russula paludosa</i>
42. Orangeroter Graustieltäubling	<i>Russula decolorans</i>
43. Austernseitling	<i>Pleurotus ostreatus</i> incl. Zuchtformen
44. Shiitake	<i>Lentinus edodes</i>
<b>Andere Arten</b>	
45. Pfifferling	<i>Cantharellus cibarius</i>
46. Krause Glücke	<i>Sparassis crispa</i>
47. Speisemorchel	<i>Morchella esculenta</i>
48. Spitzmorchel	<i>Morchella elata</i> (= <i>M. conica</i> )
49. Riesenbovist (solange innen weiß)	<i>Langermannia gigantea</i> "

(2) Anlage 2 erhält folgende Fassung:

#### „Anlage 2

zu § 1 Abs. 3 der Anordnung

Zur Verarbeitung in Pilzerzeugnissen anteilig zugelassene Pilze

		Höchstanteil der zur Verarbeitung zu Pilzerzeug- nissen zugelasse- nen Arten %
1. Kuhpilz	<i>Suillus bovinus</i>	50
2. Rötlicher Holzritterling	<i>Tricholomopsis rutilans</i>	10
3. Riesenkrempen- trichterling	<i>Aspropaxillus giganteus</i>	50
4. Rotbrauner Milchling	<i>Lactarius rufus</i>	25
5. Eichenmilchling	<i>Lactarius quietus</i>	25

Höchstanteil der  
zur Verarbeitung  
zu Pilzerzeug-  
nissen zugelas-  
senen Arten %

6. Pfeffermilchling Langstieliger Pfeffermilchling Grünender Pfeffermilchling	<i>Lactarius pargamenus</i> <i>Lactarius glaucescens</i>	25
7. Flaumiger Milchling (die Arten 4—7 bedürfen einer Vorbehandlung, die dem Verarbeitungsbetrieb bekannt sein muß)	<i>Lactarius pubescens</i>	25
8. Gelbweißer Täubling	<i>Russula ochroleuca</i>	50
9. Nebelkappe	<i>Lepista nebularis</i>	25
10. Erdritterling	<i>Tricholoma terreum</i>	25
11. Semmelstoppel- pilz	<i>Hydnum repandum</i>	25
12. Erbsenstreuung	<i>Pisolithus arbizos</i>	10
13. Herbsttrompete	<i>Craterellus cornucopioides</i>	10
14. Trompeten- pfifferling	<i>Cantharellus tubaeformis</i>	10"

(3) Die Anordnung wird um die Anlage 3 ergänzt:

#### „Anlage 3

zu § 4 Abs. 3 der Anordnung

Voraussetzungen für die häusliche Herstellung von Trockenpilzen, soweit das Erzeugnis in den Verkehr gebracht werden soll

1. Zur häuslichen Herstellung von Trockenpilzen müssen Bürger eine Berechtigung bei der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion beantragen.
2. Die Herstellungsberechtigung wird auf der An- und Verkaufsberechtigung der Staatlichen Hygieneinspektion vermerkt. Die Erteilung ist gebührenpflichtig und kann bei Nichteinhaltung der Bedingungen entzogen werden. Die jährliche Verlängerung ist gebührenfrei.
3. Für die Herstellung von Trockenpilzen dürfen nur Pilzarten der Anlagen 1 und 2 verwendet werden.
4. Die Trocknungstechnologie ist durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu überprüfen und zu bestätigen. Die Bestätigung kann von einer Probeherstellung und einer anschließenden Untersuchung der Trockenpilze durch das zuständige Bezirks-Hygieneinstitut abhängig gemacht werden.
5. Trockenpilze sind aromadicht und wasserdampfun-durchlässig zu verpacken."

#### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1988

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

#### Anordnung

über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des  
VEB Zentralinstitut für ökonomischen Metalleinsatz  
vom 28. Dezember 1988

Zur wirksamen Einflußnahme auf die ökonomische Ver-wendung von Werkstoffen, insbesondere auf die Senkung des Metallverbrauches in der Volkswirtschaft, wird im Einver-nehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staats-organe folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Stellung

(1) Der VEB Zentralinstitut für ökonomischen Metallein-satz (nachfolgend Zentralinstitut genannt) ist eine wissen-

schaftlich-technische Einrichtung im VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat.

(2) Dem Zentralinstitut gehören an:

- Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden
- Zentralstelle für Korrosionsschutz, Dresden
- Stahlberatungsstelle, Freiberg.

(3) Das Zentralinstitut ist juristische Person. Es arbeitet nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung.<sup>1</sup>

### Aufgaben

#### § 2

(1) Das Zentralinstitut wirkt aktiv zur Durchsetzung einer hohen Materialökonomie und zur Senkung des Verbrauchs metallurgischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft. Dazu hat es insbesondere Einfluß zu nehmen auf:

1. die Entwicklung von veredelten metallurgischen Erzeugnissen mit hohen Gebrauchseigenschaften und die Optimierung der Sortimentsstruktur metallurgischer Erzeugnisse;
2. den technisch-ökonomisch zweckmäßigen Einsatz und die volle Nutzung der Gebrauchseigenschaften der metallurgischen Erzeugnisse bei der Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Fertigung von Erzeugnissen;
3. die Verwendung material-ökonomisch günstiger metallurgischer Erzeugnisse und die Durchsetzung progressiver Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sowie der Kennziffern der Materialausnutzung und der Verwertung der metallischen Sekundärrohstoffe;
4. die Erhöhung der Zuverlässigkeit der Erzeugnisse der verarbeitenden Industrie durch Untersuchungen zu Festigkeit, Verschleiß und Korrosion;
5. die Durchsetzung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Pflichten bei der Herstellung, beim Import und bei der Verwendung metallurgischer Erzeugnisse.<sup>2</sup>

(2) Das Zentralinstitut verwirklicht seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Kombinat und Betrieben, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen, den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, den Universitäten und Hochschulen sowie mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

(3) Das Zentralinstitut hat nach den Festlegungen des Ministers für Erzbergbau, Metallurgie und Kali in den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe mitzuwirken und im Rahmen seiner Aufgaben die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen anderer Länder wahrzunehmen.

#### § 3

(1) Das Zentralinstitut führt Forschungsarbeiten und spezielle Untersuchungen auf dem Gebiet der physikalischen, chemischen und technologisch-mechanischen Eigenschaften der metallischen und anderen Konstruktionswerkstoffe und ihres Korrosionsschutzes durch.

(2) Auf der Grundlage eigener Forschungsarbeiten und in Auswertung nationaler und internationaler Erkenntnisse übermittelt das Zentralinstitut den Kombinat des Industriebereiches Erzbergbau, Metallurgie und Kali Vorschläge zur Erzeugnisentwicklung.

(3) Das Zentralinstitut erarbeitet das Vorzugssortiment und das optimierte Stahlmarkensortiment für metallurgische

Erzeugnisse und die Liste für das spezifische Importmaterial — metallurgische Erzeugnisse —.

(4) Das Zentralinstitut bearbeitet und koordiniert Standards zu Festigkeitsvorschriften und Grundlagenstandards für den Korrosionsschutz sowie Standards für metallurgische Erzeugnisse.

(5) Das Zentralinstitut ist das Informationszentrum im Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz.<sup>3</sup> Es führt die zentrale Werkstoffdatenbank der DDR.

(6) Das Zentralinstitut ist das Plasteinsatzzentrum der Metallurgie und nimmt in Zusammenarbeit mit der Chemieberatungsstelle auf die Entwicklung von Plastteilen und Metall-Plast-Verbundwerkstoffen Einfluß.

#### § 4

(1) Das Zentralinstitut unterstützt die Bedarfsträger beim Einsatz von Werkstoffen und bei der Anwendung volkswirtschaftlich effektiver Korrosionsschutzverfahren, insbesondere durch:

1. die rechnergestützte Ermittlung, Speicherung und Übermittlung von Werkstoffkennwerten im Rahmen des Informationssystems für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und durch Empfehlungen für den optimalen Einsatz von Werkstoffen unter Nutzung der Werkstoffdatenbank;
2. die Erarbeitung von Vorschriften, Anwendungsrichtlinien und Anwendersoftware für Berechnung und Dimensionierung von Metallkonstruktionen bei weiterer Erhöhung des Anteils berechneter Konstruktionen;
3. die Herausgabe von Richtlinien und Empfehlungen für die technisch-ökonomisch zweckmäßigste Materialauswahl, für volkswirtschaftlich günstige Substitutionslösungen und für optimale Lösungen auf dem Gebiet des Korrosionsschutzes;
4. die Beschaffung, Speicherung und Übermittlung von Informationsquellen zum Korrosionsverhalten und Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe und Erzeugnisse;
5. Lehrgänge und postgraduale Weiterbildung, Veröffentlichungen.

(2) Das Zentralinstitut nimmt die Aufgaben eines Applikationszentrums der Metallurgie wahr und organisiert Ausstellungen, Anwenderschulungen und Applikationskonferenzen zur Vorbereitung der Anwendung neuer Erzeugnisse und zur vollen Ausnutzung der Eigenschaften metallurgischer Erzeugnisse.

(3) Das Zentralinstitut führt experimentelle Untersuchungen

- an Werkstoffen, Bauteilen und Fertigerzeugnissen hinsichtlich eines effektiven Werkstoffeinsatzes und der Sicherung der technischen Zuverlässigkeit,
- von Verfahren und Mitteln für den Korrosionsschutz hinsichtlich ihrer Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck

durch. Es erteilt Gutachten und Prüfbescheide in allen Fragen der Werkstoffbeschaffenheit und des Korrosionsschutzes metallurgischer Erzeugnisse.

(4) Das Zentralinstitut ist verpflichtet, dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Untersuchungen des materialökonomisch zweckmäßigsten Einsatzes metallurgischer Erzeugnisse, der Forschungsarbeiten und experimentellen Untersuchungen und im Ergebnis der Wahrnehmung der Aufgaben des Applikationszentrums der Metallurgie Informationen und Vorschläge zur Durchsetzung eines volkswirtschaftlich effektiven Einsatzes metallurgischer Erzeugnisse bzw. anderer Konstruktionswerkstoffe zu übergeben.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 24 S. 389).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 29. September 1988 zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 23 S. 250).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erfaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 505).

## § 5

**Befugnisse**

(1) Das Zentralinstitut ist berechtigt, zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in Kombinat und Betrieben Untersuchungen durchzuführen, insbesondere bezüglich:

1. des material-ökonomisch zweckmäßigen Einsatzes metallurgischer Erzeugnisse beim Bedarfsträger in der Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Fertigung;
2. der Einhaltung der Normen und Normative des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung sowie der Bestandshaltung bei der Herstellung und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse;
3. der Erarbeitung und Anwendung von Berechnungs-, Dimensionierungs- und Prüfvorschriften sowie des Einsatzes entsprechender Anwendersoftware;
4. der Entwicklung von Vorschriften für den ökonomischen Metalleinsatz;
5. der Nutzung des Informationszentrums für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz durch die verarbeitende Industrie bei der Erzeugnisentwicklung, Werkstoffsubstitution und dem Aufbau von arbeitsplatzgebundenen Datenspeichern;
6. der Erarbeitung von Richtlinien zum optimalen Korrosionsschutz zur Minimierung volkswirtschaftlicher Verluste beim Einsatz von Metallen;
7. des Standes und der Methoden der Versuchs- und Prüftechnik zur Sicherung der Zuverlässigkeit der metallurgischen Erzeugnisse.

(2) Das Zentralinstitut ist berechtigt, den Kombinat und Betrieben Empfehlungen zur ökonomischen Materialverwendung metallurgischer Erzeugnisse und zur Anwendung bestimmter Korrosionsschutzverfahren und -mittel zu geben. Bei Empfehlungen zum erstmaligen Einsatz chemischer Erzeugnisse für den Korrosionsschutz ist die vorherige Zustimmung der Chemieberatungsstelle einzuholen. Die Leiter der Wirtschaftseinheiten, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dem Zentralinstitut mitzuteilen, was aufgrund der Empfehlung veranlaßt wird.

(3) Das Zentralinstitut ist berechtigt, von Kombinat und Betrieben Informationen über Erfahrungen und Ergebnisse auf dem Gebiet der ökonomischen Materialverwendung und des Korrosionsschutzes metallurgischer Erzeugnisse anzufordern.

(4) Das Zentralinstitut ist berechtigt, von Kombinat und Betrieben die Vorlage von Unterlagen und Erzeugnissen zur Prüfung und Begutachtung zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere

1. Berechnungs-, Dimensionierungs- und Prüfvorschriften für Metallkonstruktionen;
2. Verfahren und Mittel für den Korrosionsschutz.

## § 6

**Anzeige bedeutender Korrosionsschäden**

Die Betriebe haben die Zentralstelle für Korrosionsschutz über bedeutende Schadensfälle infolge von Korrosion unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Monats nach Eintritt bzw. Bekanntwerden, schriftlich zu informieren. Sie haben der Zentralstelle für Korrosionsschutz auf Verlangen weitere

Informationen über Ursachen, Auswirkungen und Schlussfolgerungen zu übermitteln.

## § 7

**Leitung**

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werkstätten geleitet.

(2) Der Direktor des Zentralinstituts ist dem Generaldirektor des VEB Qualitäts- und Edelstahlkombinat unmittelbar unterstellt.

## § 8

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 25. Mai 1965 über die Bildung und das Statut der Zentralstelle für Korrosionsschutz (GBl. II Nr. 72 S. 548),
2. die Anordnung vom 12. Dezember 1966 über das Statut des Instituts für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen (GBl. II 1967 Nr. 2 S. 9),
3. die Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBl. I Nr. 33 S. 246).

Berlin, den 28. Dezember 1988

Der Minister  
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali  
Dr.-Ing. Singhuber

**Anordnung**

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik  
vom 22. Dezember 1988**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 36 S. 395) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1988

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

**Hinweis**

Der Jahrgang 1988 des Gesetzblattes wurde im Teil I mit der Nummer 30  
und im Teil II mit der Nummer 6 abgeschlossen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

33

1989

Berlin, den 31. Januar 1989

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 88	Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik .....	33
4. 1. 89	Bekanntmachung über die Aufhebung von Beschlüssen des Ministerrates auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft .....	79
10. 1. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur ..	79
16. 1. 89	Anordnung Nr. 5 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 .....	79
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	80

## Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Dezember 1988

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, des Zollgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Devisengesetzes, des Kulturgutschutzgesetzes, des Luftfahrtgesetzes und des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen (5. Strafrechtsänderungsgesetz) (GBl. I Nr. 29 S. 335) wird nachstehend die ab 1. Juli 1989 geltende Fassung des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 14. Dezember 1988

Der Minister der Justiz  
Dr. Heusinger

**Strafgesetzbuch  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— StGB —  
vom 12. Januar 1968**

**in der Neufassung vom 14. Dezember 1988**

**Inhaltsverzeichnis des Strafgesetzbuches**

Präambel

**Allgemeiner Teil**

**1. Kapitel**

Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik

- Artikel 1 Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft
- Artikel 2 Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
- Artikel 3 Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten
- Artikel 4 Schutz der Würde und der Rechte des Menschen
- Artikel 5 Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz
- Artikel 6 Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege
- Artikel 7 Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung
- Artikel 8 Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze

**2. Kapitel**

Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit §§ 1–22

1. Abschnitt Straftaten und Verfehlungen §§ 1–4
2. Abschnitt Schuld §§ 5–16
3. Abschnitt Notwehr und Notstand §§ 17–20
4. Abschnitt Vorbereitung, Versuch und Teilnahme §§ 21, 22

**3. Kapitel**

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit §§ 23–64

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen §§ 23–27
2. Abschnitt Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege §§ 28, 29
3. Abschnitt Strafen ohne Freiheitsentzug §§ 30–37
4. Abschnitt Strafen mit Freiheitsentzug §§ 38–48
5. Abschnitt Zusatzstrafen §§ 49–58
6. Abschnitt Ausweisung § 59
7. Abschnitt (aufgehoben)
8. Abschnitt Bemessung der Strafe §§ 61–64

**4. Kapitel**

Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher §§ 65–79

**5. Kapitel**

Geltungsbereich der Strafgesetze und Verjährung der Strafverfolgung §§ 80—84

1. Abschnitt Geltungsbereich der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik §§ 80, 81
2. Abschnitt Verjährung der Strafverfolgung §§ 82—84

**Besonderer Teil****1. Kapitel**

Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte §§ 85—95

**2. Kapitel**

Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik §§ 96—111

**3. Kapitel**

Straftaten gegen die Persönlichkeit §§ 112—140

1. Abschnitt Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen §§ 112—120
2. Abschnitt Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen §§ 121—140

**4. Kapitel**

Straftaten gegen Jugend und Familie §§ 141—156

**5. Kapitel**

Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft §§ 157—176

1. Abschnitt Straftaten gegen das sozialistische Eigentum §§ 157—164
2. Abschnitt Straftaten gegen die Volkswirtschaft §§ 165—176

**6. Kapitel**

Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum §§ 177—184

**7. Kapitel**

Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit §§ 185—209

1. Abschnitt Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten §§ 185—192
2. Abschnitt Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz §§ 193—195
3. Abschnitt Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt §§ 196—201
4. Abschnitt Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr §§ 202—205
5. Abschnitt Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln §§ 206—209

**8. Kapitel**

Straftaten gegen die staatliche Ordnung §§ 210—250

1. Abschnitt Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen §§ 210, 211
2. Abschnitt Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung §§ 212—224
3. Abschnitt Straftaten gegen die Rechtspflege §§ 225—244
4. Abschnitt Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten §§ 245—248
5. Abschnitt Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung §§ 249—250

**9. Kapitel**

Militärstrafataten §§ 251—263

Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik dient der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Es ist auf die Verwirklichung der Interessen der Werktätigen und den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Freiheit und Menschenwürde der Bürger gerichtet.

Das Strafrecht als Teil des einheitlichen sozialistischen Rechts hat die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Rechte und Interessen der Bürger vor kriminellen Handlungen, insbesondere vor verbrecherischen Angriffen gegen den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik, zu schützen. Es gebietet, daß jeder zur Verantwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

Das sozialistische Strafrecht ist darauf gerichtet, Personen, die Straftaten begehen, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen sowie die Aktivitäten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Es wendet sich an alle Bürger, staatlichen und gesellschaftlichen Organe und an alle Kollektive, wachsam und unduldsam gegenüber feindlichen Anschlägen gegen die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger sowie gegenüber allen Erscheinungen von Ungesetzlichkeit und Verantwortungslosigkeit zu sein. Es fordert jeden auf, aktiv mitzuwirken, damit Straftaten verhütet, alle Verbrechen und Vergehen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen beseitigt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden. Die Festigung der Disziplin und Ordnung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und die Erhöhung der Verantwortung jedes Bürgers für die Wahrung des Rechts sind wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik.

## Allgemeiner Teil

### I. Kapitel

#### Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik

##### Artikel 1

#### Schutz und Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft

Gemeinsames Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist es, den zuverlässigen Schutz der Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und der sozialistischen Errungenschaften, des friedlichen Lebens und der schöpferischen Arbeit der Menschen, der freien Entwicklung und der Rechte jedes Bürgers zu gewährleisten. Der Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität, besonders gegen die verbrecherischen Anschläge auf den Frieden, auf die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik und auf den Arbeiter- und Bauern-Staat, ist gemeinsame Sache der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Der sozialistische Staat schützt seine staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse allseitig gegenüber jedermann.

##### Artikel 2

#### Grundlagen und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen. Die gerechte Anwendung des Straf-

rechts erfordert, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird. Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird verwirklicht durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung.

Die Freiheitsstrafe ist die strengste Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die den wirksamen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger sowie die nachdrückliche Erziehung von Straftätern gewährleistet, die sich schwerwiegender Straftaten schuldig machen oder sich hartnäckig der erzieherischen Einwirkung des Staates und der Gesellschaft verschließen.

Gegen Täter, die sich wegen weniger schwerwiegender Handlungen verantworten müssen, werden Maßnahmen der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege und Strafen ohne Freiheitsentzug angewandt.

##### Artikel 3

#### Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten

Die örtlichen Volksvertretungen tragen hohe Verantwortung für die strikte Durchsetzung der Gesetzlichkeit, die Wahrung der Rechte der Bürger sowie von Ordnung und Sicherheit im Territorium. Sie fördern und unterstützen entsprechende Aktivitäten der Bürger.

Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben die Aufgabe, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und feindlichen ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und Disziplin zu erziehen.

Sie sind dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig, daß in ihrem Aufgabenbereich durch eine wissenschaftliche Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit im engen Zusammenwirken mit den Bürgern Straftaten vorgebeugt wird und Gesetzesverletzer zu ehrlichem und verantwortungsbewußtem Verhalten erzogen werden. Dazu haben sie Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Die staatlichen und gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege sind verpflichtet, mit ihren Erfahrungen Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen und Kollektive bei der Verhütung von Straftaten und der gesellschaftlichen Erziehung Straffälliger wirksam zu unterstützen und dabei auf die Vervollkommnung der Leitungstätigkeit und Erziehungsarbeit hinzuwirken.

##### Artikel 4

#### Schutz der Würde und der Rechte des Menschen

Die Würde des Menschen, seine Freiheit und seine Rechte stehen unter dem Schutz der Strafgesetze des sozialistischen Staates. Die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber dem Gesetzesverletzer leiten läßt, ist für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot.

Eine Person darf nur in strikter Übereinstimmung mit den Gesetzen strafrechtlich verfolgt und zur Verantwortung gezogen werden. Eine Handlung zieht strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies zur Zeit ihrer Begehung durch Gesetz vorgesehen ist, der Täter schuldhaft gehandelt hat und die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Rückwirkung und die analoge Anwendung von Strafgesetzen zuungunsten des Betroffenen ist unzulässig.

Die Rechte der Persönlichkeit, das Post- und Fernmeldegeheimnis und die Unverletzlichkeit der Wohnung sind gewährleistet. Sie dürfen nur so weit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Festnahmen und Verhaftungen erfolgen nur auf Grundlage des Gesetzes.

Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sind verboten und unter Strafe gestellt.

Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren von einem Gericht oder gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt worden ist.

Das Recht auf Verteidigung ist gewährleistet.

Strafen im Sinne dieses Gesetzes werden ausschließlich durch Gerichte ausgesprochen. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Ausnahmegerichte sind verboten.

#### Artikel 5

##### Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz

Das Strafrecht und die Strafrechtspflege gewährleisten die Gleichheit vor dem Gesetz als ein Grundprinzip sozialistischer Gerechtigkeit. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seiner Rasse, seines Glaubensbekenntnisses, seiner Weltanschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht strafrechtlich verfolgt oder benachteiligt werden. Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß die objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihre Folgen, ihre Ursachen und Bedingungen, die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit festgestellt und nach den für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.

#### Artikel 6

##### Recht der Bürger auf Mitgestaltung der Strafrechtspflege

Das Recht der Bürger auf Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten wird in der Strafrechtspflege in umfassender Weise verwirklicht.

Die Bürger wirken an der staatlichen Strafrechtspflege vor allem als gewählte, dem Richter gleichberechtigte Schöffen und als Beauftragte gesellschaftlicher Kollektive und gesellschaftlicher Organisationen mit. Die Konflikt- und Schiedskommissionen nehmen im Kampf der sozialistischen Gesellschaft um die Einhaltung des Rechts, für die Verhütung von Straftaten und die gesellschaftliche Erziehung von Gesetzesverletzern wichtige Aufgaben der Rechtspflege wahr und sind in ihrer Tätigkeit allseitig zu unterstützen.

#### Artikel 7

##### Garantien der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung

Die sozialistische Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung werden garantiert durch

— die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung

und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen berichtspflichtig sind;

- die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht;
- die demokratische Mitwirkung der Bürger in der Rechtsprechung;
- die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.

#### Artikel 8

##### Grundsätze für den Geltungsbereich der Strafgesetze

Der Geltungsbereich der Strafgesetze wird durch das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Souveränität, durch die Bindung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik an die Gesetze ihres Staates, durch die völkerrechtliche Pflicht zur Erhaltung und Festigung des Friedens sowie durch die in internationalen Vereinbarungen festgelegten Verpflichtungen bestimmt.

## 2. Kapitel

### Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

#### 1. Abschnitt

##### Straftaten und Verfehlungen

#### § 1

(1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Die Strafe für besonders schwere fahrlässige Vergehen ist, soweit gesetzlich vorgesehen, Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren.

(3) Verbrechen sind gesellschaftgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftgefährliche Straftaten gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.

#### § 2

(1) In gesetzlich vorgesehenen Fällen werden Vergehen nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

(2) Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten, nachdem der Geschädigte von der Straftat erfahren hat, spätestens aber binnen sechs Monaten seit der Begehung der Straftat, gestellt werden.

(3) Der Antrag kann bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurückgenommen werden.

## § 3

(1) Ein Vergehen liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch ihre Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und der Grad der Schuld des Täters gering sind.

(2) Eine solche Handlung kann als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## § 4

(1) Verfehlungen sind Verletzungen rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger, bei denen die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind und die im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen als solche bezeichnet werden.

(2) Zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils entsprechende Anwendung. Die Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen werden gesetzlich besonders geregelt.

## 2. Abschnitt

## Schuld

## § 5

## Grundsätze

(1) Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.

(2) Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben.

(3) Strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln tritt nur ein, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

## § 6

## Vorsatz

(1) Vorsätzlich handelt, wer sich zu der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat bewußt entscheidet.

(2) Vorsätzlich handelt auch, wer zwar die Verwirklichung der im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Tat nicht anstrebt, sich jedoch bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er diese Tat verwirklichen könnte.

## Fahrlässigkeit

## § 7

Fahrlässig handelt, wer voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte und diese ungewollt herbeiführt, weil er bei seiner Entsch-

cheidung zum Handeln leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden.

## § 8

(1) Fahrlässig handelt auch, wer sich in bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entscheidet und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne diese vorauszusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeiden können.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer sich zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren und vermeidbaren schädlichen Folgen herbeiführt.

## § 9

## Begriff der Pflichten

Pflichten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat kraft Gesetzes, Berufs, Tätigkeit oder seiner Beziehungen zum Geschädigten zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen oder die ihm daraus erwachsen, daß er durch sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren heraufbeschwört.

## § 10

## Schuldausschluß

Schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt nicht, wenn die Erfüllung seiner Pflichten objektiv nicht möglich ist oder wer dazu nicht imstande ist, weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände oder Folgen seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann.

## Verantwortlichkeit für straferschwerende Umstände

## § 11

(1) Wird ein schwerer Fall einer vorsätzlichen Tat durch das Vorliegen besonderer objektiver Umstände begründet, sind sie dem Täter zur vorsätzlichen Schuld nur zuzurechnen, wenn sie ihm bekannt waren.

(2) Sieht ein Gesetz für die Begehung einer vorsätzlichen Tat mit der fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen strengere Formen der Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn ihm die Umstände bekannt waren, aus denen sie entstanden sind, oder wenn er sie auf andere Weise hätte voraussehen können.

## § 12

Sieht ein Gesetz für die Begehung einer fahrlässigen Tat, die mit der Herbeiführung besonders bezeichneter schwerer Folgen verbunden ist, eine strengere Verantwortlichkeit vor, sind diese Folgen dem Täter nur zuzurechnen, wenn sich sein fahrlässiges Verschulden auch auf diese Folgen erstreckt.

## § 13

## Irrtum

(1) Wer bei seinem Handeln das Vorhandensein von Tat Umständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, dem sind diese

Umstände nicht zuzurechnen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Schuld wird dadurch nicht berührt.

(2) Für fahrlässige Handlungen gilt Absatz 1 nur, wenn die Unkenntnis der Tatumstände nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

#### § 14

##### Schuldinderung durch außergewöhnliche Umstände

Ist das Verschulden des Täters infolge unverschuldeten Affekts oder anderer außergewöhnlicher objektiver und subjektiver Umstände, die seine Entscheidungsfähigkeit beeinflussen haben, nur gering, kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt und bei Vergehen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

#### § 15

##### Zurechnungsunfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewusstseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

(3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.

#### § 16

##### Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

### 3. Abschnitt

#### Notwehr und Notstand

#### § 17

##### Notwehr

(1) Wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen sich oder einen anderen oder gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise abwehrt, handelt im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht keine Straftat.

(2) Bei Überschreitung der Notwehr ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging.

#### Notstand und Nötigungsstand

#### § 18

(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat, wenn seine Handlung zur Art und zum Ausmaß der Gefahr im angemessenen Verhältnis steht.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Handelnde unverschuldet durch eine ihm oder einem anderen gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr für Leben oder Gesundheit in heftige Erregung oder große Verzweiflung versetzt wird und diese Gefahr durch einen Angriff auf Leben oder Gesundheit anderer Menschen abzuwenden versucht. Die Strafe kann entsprechend der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage des Täters und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. In außergewöhnlichen Fällen einer solchen Gefahrenlage kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

#### § 19

(1) Wer von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht zu beseitigenden Gefahr für Leben oder Gesundheit des Täters oder eines anderen zur Begehung der Tat gezwungen wird, begeht keine Straftat. Der sich für andere Personen oder die Gesellschaft daraus ergebende Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen. Das Leben anderer Menschen darf nicht angegriffen werden.

(2) Wer die Grenzen des Nötigungsstandes überschreitet, ist strafrechtlich verantwortlich. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage versetzt wurde.

#### § 20

##### Widerstreit der Pflichten

(1) Wer in Ausübung ihm obliegender Pflichten sich nach verantwortungsbewusster Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für andere Personen oder die Gesellschaft zu verhindern, handelt gerechtfertigt und begeht keine Straftat.

(2) Hat der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wird, selbst schuldhaft herbeigeführt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

### 4. Abschnitt

#### Vorbereitung, Versuch und Teilnahme

#### § 21

##### Vorbereitung und Versuch

(1) Vorbereitung und Versuch einer Straftat begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nur, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Vorbereitung liegt vor, wenn der Täter Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat schafft, ohne mit der Ausführung zu beginnen.

(3) Versuch liegt vor, wenn der Täter mit der vorsätzlichen Ausführung der Straftat beginnt, ohne sie zu vollenden.

(4) Vorbereitung und Versuch begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach demselben Gesetz wie die vollendete Straftat. Dabei sind die Beweggründe des Täters, die von ihm angestrebten oder für möglich gehaltenen Folgen, der Grad der Verwirklichung der Straftat und die Gründe, aus denen sie nicht vollendet wurde, zu berücksichtigen. Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden.

(5) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter freiwillig und endgültig von der Vollendung der Tat Abstand nimmt. Das gilt auch, wenn im Falle des Versuchs der Täter den Eintritt der Folgen freiwillig abwendet.

## § 22

### Täter und Teilnehmer

(1) Als Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wer eine Straftat selbst ausführt oder wer sie durch einen anderen, der für diese Tat selbst nicht verantwortlich ist, ausführen läßt.

(2) Als Teilnehmer an einer Straftat ist strafrechtlich verantwortlich, wer

1. vorsätzlich einen anderen zu der begangenen Straftat bestimmt (Anstiftung);
2. gemeinschaftlich mit anderen eine vorsätzliche Straftat ausführt (Mittäterschaft);
3. vorsätzlich einem anderen zu der begangenen Straftat Hilfe leistet oder wer dem Täter nach der Tatausführung vorher zugesagte Hilfe leistet (Beihilfe).

(3) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gesetz, das durch die Straftat verletzt wird. Jeder Teilnehmer ist unter Berücksichtigung der Schwere der gesamten Tat und der Art und Weise des Zusammenwirkens der Beteiligten nach dem Umfang und den Auswirkungen seines Tatbeitrages, seinen Beweggründen sowie danach verantwortlich, in welchem Maße er andere Personen zur Teilnahme veranlaßt hat.

(4) Für Beihilfe kann die Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Das gleiche gilt für Mittäterschaft, wenn der Tatbeitrag des Teilnehmers im Verhältnis zur Gesamttat gering ist. Bei geringer Schuld und unbedeutendem Tatbeitrag kann bei einem Teilnehmer von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(5) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöhen, vermindern oder ausschließen, gilt das nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem diese Umstände vorliegen.

## 3. Kapitel

### Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

## § 23

### System der Maßnahmen

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;

— Strafen ohne Freiheitsentzug;

— Strafen mit Freiheitsentzug.

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze der Gesellschaft erforderlich ist, können Zusatzstrafen angewandt werden, wenn sie in dem verletzten Gesetz ausdrücklich angedroht sind oder wenn die im 5. Abschnitt dieses Kapitels geregelten Voraussetzungen für ihre Anwendung vorliegen.

## § 24

### Wiedergutmachung des Schadens

Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren Schadenersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um die erzieherische Wirksamkeit des Strafverfahrens zu erhöhen.

## § 25

### Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn

1. die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat;
2. bei Vergehen der Zweck des Strafverfahrens durch eine Verurteilung zum Schadenersatz erreicht werden kann;
3. der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewusstes Verhalten gezogen hat, und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn kein gesellschaftliches Interesse an der Bestrafung besteht.

(3) In anderen Fällen kann gesetzlich vorgesehen werden, daß von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist oder abgesehen werden kann.

## § 26

### Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich eine Straftat begangen wurde oder der Täter arbeitet, haben in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen, ihren Kollektiven und Organisationen Maßnahmen zu beraten und durchzuführen, um Ursachen und Bedingungen der Tat zu beseitigen, zur erzieherischen Einwirkung auf den Rechtsverletzer beizutragen, die kollektive Erziehung zu fördern und damit weitere Straftaten zu verhüten. Die Leiter sind für die Erfüllung dieser Verpflichtung gegenüber den zuständigen Organen rechenschaftspflichtig.

## § 27

### Fachärztliche Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen

(1) Ist es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig, kann, besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, der Täter durch das Gericht verpflichtet werden, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen.



(2) Kommt der Täter der Verpflichtung nicht nach, kann dies bei erneuter Straffälligkeit als straferschwerender Umstand berücksichtigt werden. § 35 Absatz 4 Ziffer 5 und § 45 Absatz 6 Ziffer 2 bleiben unberührt.

## 2. Abschnitt

### Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege

#### § 28

#### Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum;
- Körperverletzungen;
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(3) Eine Übergabe kann insbesondere erfolgen, wenn Verpflichtungen der Arbeitskollektive, der Hausgemeinschaften, der Brigaden oder anderer Kollektive eine erfolgreiche Erziehung des Rechtsverletzers gewährleisten und die Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft gewahrt werden.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.

#### § 29

#### Erziehungsmaßnahmen

(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung über Vergehen folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

1. Die Verpflichtung des Bürgers, sich bei dem Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
2. Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
3. Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
4. Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischem Recht entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.

5. Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.

6. Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis zu 500 Mark zu zahlen.

(2) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Verpflichtungen einer Brigade, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Kollektivs oder eines Bürgers zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.

(3) Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können Empfehlungen an die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen geben. Diese sind verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

## 3. Abschnitt

### Strafen ohne Freiheitsentzug

#### § 30

#### Anwendungsbereich und Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug

(1) Strafen ohne Freiheitsentzug werden unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters gegenüber Personen angewandt, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungestemtem Verantwortungsbewusstsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begehen.

(2) Ist das Vergehen Ausdruck eines hartnäckigen disziplinenlosen Verhaltens des Täters, kann eine Verurteilung auf Bewährung nur ausgesprochen werden, wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird.

(3) Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug ist es, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Die Strafen ohne Freiheitsentzug tragen dazu bei, die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten.

#### § 31

#### Bürgschaft

(1) Kollektive der Werktätigen oder einzelne zur Erziehung des Täters geeignete Personen können die Bürgschaft über den Täter übernehmen und dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen.

(2) Bestätigt das Gericht im Urteil die Übernahme der Bürgschaft, sind das Kollektiv oder der Bürge, der sie beantragt hat, verpflichtet, die Erziehung des Täters zu gewährleisten.

(3) Die durch die Bürgschaft übernommene Verpflichtung erlischt nach Ablauf eines Jahres. Bei Verurteilung auf Bewährung kann sie für eine längere Dauer, jedoch nicht über die Bewährungszeit hinaus bestätigt werden.

(4) Entzieht sich der Verurteilte der Bewährung und Wiedergutmachung, kann das Kollektiv oder der Bürge beim Gericht den Vollzug der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe beantragen.

(5) Das Gericht bestätigt auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen das Erlöschen der Bürgschaft, wenn die Voraus-

setzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen sind.

### § 32

#### Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und der Kollektive der Werktätigen

(1) Wird eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, so sind die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, verpflichtet, die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu gewährleisten und in ihrem Verantwortungsbereich die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu kontrollieren. Sie haben zu sichern, daß der Verurteilte in einem geeigneten Kollektiv arbeitet und dieses bei der Erziehung zu unterstützen. Bei Verletzung der mit der Verurteilung auferlegten Pflichten können die Kollektive beim Leiter Maßnahmen gemäß Absatz 2 Ziffer 1 beantragen oder beim Gericht Anträge gemäß Absatz 2 Ziffer 2 stellen.

(2) Bei Verletzung der mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegten Pflichten aus § 33 Absätze 3 und 4 Ziffer 1, 2 und 7 haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen oder die Vorstände der Genossenschaften das Recht,

1. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit — außer fristlose Entlassung — anzuwenden, wenn diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind;
2. gerichtliche Maßnahmen nach § 35 Absatz 5 oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen. Der Antrag soll mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffengericht beraten werden.

### § 33

#### Verurteilung auf Bewährung

(1) Mit der Verurteilung auf Bewährung soll der Täter dazu angehalten werden, durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

(2) Mit der Verurteilung auf Bewährung wird im Urteil eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt, mit der dem Verurteilten bestimmte Pflichten auferlegt werden können. Zugleich wird eine Freiheitsstrafe für den Fall angedroht, daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt. Die Dauer der anzudrohenden Freiheitsstrafe beträgt mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre. Sie darf die Obergrenze der im verletzten Gesetz angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Ist in diesem keine Freiheitsstrafe angedroht, beträgt sie höchstens ein Jahr.

(3) Bei Straftaten, die materielle Schäden verursacht haben, ist der Verurteilte zu verpflichten, den angerichteten Schaden durch Schadenersatzleistung oder, mit Einverständnis des Geschädigten, durch eigene Arbeit wiedergutzumachen. Das Gericht kann hierfür Fristen festsetzen.

(4) Um die Wirksamkeit der Strafe zu gewährleisten, kann der Verurteilte für die Dauer der Bewährungszeit verpflichtet werden,

1. durch Bewährung am Arbeitsplatz zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34);

2. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden;
3. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
4. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;
5. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
6. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn dies zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
7. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 32).

(5) Neben der Verurteilung auf Bewährung kann gemäß § 23 Absatz 2 auf Zusatzstrafen, insbesondere auf Geldstrafe, Aufenthaltsbeschränkung oder Tätigkeitsverbot, erkannt werden.

### § 34

#### Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz soll den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und seinen anderen Pflichten erziehen.

(2) Das Gericht verpflichtet den Angeklagten im Urteil, seinen bisherigen oder einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß die erzieherische Wirkung der Bewährung am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Ein Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Betrieb ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichts.

### § 35

#### Abschluß oder Widerruf der Bewährungszeit

(1) Läuft die Bewährungszeit ab, ohne daß die Voraussetzungen für den Widerruf eingetreten sind, darf die angedrohte Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen werden.

(2) Macht der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders anererkennungswerte Fortschritte in seiner gesellschaftlichen und persönlichen Entwicklung und erfüllt er die ihm für die Bewährungszeit auferlegten Pflichten vorbildlich, kann das Gericht auf Antrag des für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiters (§ 32), eines Kollektivs, dem der Verurteilte angehört, oder eines Bürgen nach Ablauf von mindestens einem Jahr den Rest der Bewährungszeit durch Beschluß erlassen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die angedrohte Freiheitsstrafe ist zu vollziehen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(4) Die angedrohte Freiheitsstrafe kann vollzogen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
2. sich einer im Urteil gemäß § 33 Absätze 3 und 4 sowie § 34 auferlegten Verpflichtung zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht;

3. durch undiszipliniertes Verhalten gegenüber seinen gesellschaftlichen Verpflichtungen zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat;
4. einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;
5. einer nach § 33 Absatz 4 Ziffer 6 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.

(5) Das Gericht beschließt über den Vollzug der Freiheitsstrafe. Ist der Widerruf der Bewährungszeit nicht erforderlich, kann das Gericht dem Verurteilten eine Verwarnung erteilen und ihn nachdrücklich darauf hinweisen, daß im Wiederholungsfalle der Vollzug der Freiheitsstrafe angeordnet wird. Zusätzlich kann es den Verurteilten verpflichten, unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von sechs Arbeitstagen zu verrichten.

(6) Erfolgt die Anordnung des Vollzuges wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung oder ein Tätigkeitsverbot, ist § 238 nicht anzuwenden.

### § 36

#### Geldstrafe als Hauptstrafe

(1) Die Geldstrafe soll den Täter durch einen empfindlichen Eingriff in seine persönlichen Vermögensinteressen zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger erziehen. Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Die Geldstrafe beträgt 50,— Mark bis 100 000,— Mark. Bei Straftaten, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie bis auf 500 000,— Mark erhöht werden.

(3) Kann eine Geldstrafe nicht verwirklicht werden, weil der Verurteilte sich seiner Verpflichtung zur Zahlung entzieht, insbesondere wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung fruchtlos bleiben, wird sie durch Beschluß des Gerichts in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Von ihrem Vollzug kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Geldstrafe zahlt.

### § 37

#### Öffentlicher Tadel

(1) Der öffentliche Tadel wird ausgesprochen, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar zu einem größeren Schaden führt, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigt und seine Schuld gering ist.

(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft zu ermahnen.

(3) Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt.

## 4. Abschnitt

### Strafen mit Freiheitsentzug

### § 38

#### Arten der Strafen mit Freiheitsentzug

- (1) Als Strafen mit Freiheitsentzug werden angewandt:
- Freiheitsstrafe;
  - Haftstrafe.

(2) Gegenüber Militärpersonen wird auch Strafrest gemäß § 252 angewandt.

### § 39

#### Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird gegen Personen angewandt, die ein Verbrechen begangen haben.

(2) Die Freiheitsstrafe kann auch gegen Personen angewandt werden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben. Sie wird auch gegen vorbestrafte Täter angewandt, wenn die Tat zwar weniger schwerwiegend ist, jedoch die objektiven und subjektiven Umstände der Tat erkennen lassen, daß die Täter aus bisherigen Strafen keine ausreichenden Lehren gezogen haben.

(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

(4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen. Die Strafgefangenen sollen durch eine vom Strafzweck bestimmte, nach ihrer Tat, Persönlichkeit und Strafdauer differenzierte Ordnung, kollektive gesellschaftlich nützliche Arbeit, kulturell-erzieherische Einwirkung und Betätigung sowie durch berufliche und allgemeinbildende Förderungsmaßnahmen erzogen werden, künftig die sozialistische Gesetzlichkeit gewissenhaft zu achten und ihr Leben gesellschaftlich verantwortungsbewußt zu gestalten.

(5) Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände der Tat und der Wirkung vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen im Urteil festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.

(6) Das Bestreben der Verurteilten zur Wiedergutmachung und Bewährung ist unter differenzierter Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte durch die Übertragung verantwortlicher Aufgaben im Arbeitsprozeß und bei der Festigung der Disziplin sowie durch kulturelle Betätigung zu entwickeln und zu fördern.

### § 40

#### Dauer der Freiheitsstrafe

(1) Die Freiheitsstrafe wird für eine bestimmte Zeit (zeitige Freiheitsstrafe) oder lebenslänglich ausgesprochen. Die Dauer der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt mindestens sechs Monate und höchstens fünfzehn Jahre.

(2) Die Freiheitsstrafe kann ausnahmsweise auch für die Dauer von drei bis sechs Monaten ausgesprochen werden, wenn die verletzte Strafnorm auch Strafen ohne Freiheitsentzug androht. Dabei ist im Urteil besonders zu begründen, warum keine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(3) Die Dauer der Freiheitsstrafe wird nach vollen Monaten berechnet.

### § 41

#### Haftstrafe

(1) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen wird auf Haftstrafe erkannt, wenn dies zur unverzüglichen und nach-

drücklichen Disziplinierung des Täters notwendig ist. Haftstrafe wird für die Dauer von einer Woche bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

(2) Während des Vollzuges der Haftstrafe ist gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten.

(3) Die Dauer der Haftstrafe wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.

#### § 42

### Arbeitserziehung (aufgehoben)

#### § 43

### Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug

Wird eine Handlung, für die im verletzten Gesetz nur Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind, mehrfach begangen oder begeht der Täter eine solche Straftat, obwohl er wegen einer gleichen Handlung bestraft oder wegen einer anderen Handlung mit einer Strafe mit Freiheitsentzug bestraft ist, kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

#### § 44

### Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten

(1) Wer wegen vorsätzlicher Vergehen bereits zweimal mit Freiheitsstrafe oder wegen eines Verbrechens bestraft ist und erneut eine vorsätzliche Straftat begeht, wird, wenn die objektiven und subjektiven Umstände der Tat erkennen lassen, daß er aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat, und deshalb eine nachhaltige Bestrafung erforderlich ist, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, soweit für diese Tat auch Freiheitsstrafe angedroht ist und das verletzte Gesetz keine höhere Strafe vorsieht.

(2) Wer bereits wegen Verbrechens bestraft ist, wird, wenn er erneut ein Verbrechen begeht, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft, soweit das verletzte Gesetz keine höhere Mindeststrafe vorsieht.

(3) Eine Bestrafung wegen eines im jugendlichen Alter begangenen Vergehens begründet keine Strafverschärfung wegen Rückfalls.

#### § 45

### Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung, insbesondere seiner Disziplin und seiner Arbeitsleistungen, der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist.

(2) Kollektive der Werktätigen können die Bürgschaft für Verurteilte übernehmen. Sie haben das Recht, dem Gericht vorzuschlagen, den Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe bedingt auszusetzen und die Verpflichtung zu übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten. Ausnahmsweise können auch einzelne, zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger die Bürgschaft übernehmen.

(3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer den Verurteilten verpflichten,

1. einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er richtige Lehren aus seiner Tat und seiner Verurteilung gezogen hat (§ 34 gilt entsprechend);

2. den durch die Straftat angerichteten materiellen Schaden wiedergutzumachen;
3. sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen zu verwenden und den dafür erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;
4. den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
5. bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden;
6. unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen zu verrichten;
7. sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist;
8. in bestimmten Abständen dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ über die Erfüllung der ihm mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten zu berichten

und Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen.

(4) Es kann ferner ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken.

(5) Die Strafaussetzung auf Bewährung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit eine vorsätzliche Straftat begeht, für die eine Strafe mit Freiheitsentzug ausgesprochen wird.

(6) Die Strafaussetzung auf Bewährung kann widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit durch undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck bringt, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, insbesondere wenn er

1. wegen einer fahrlässigen Straftat oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird;
2. den Verpflichtungen des Absatzes 3 oder einer Aufenthaltsbeschränkung vorsätzlich zuwiderhandelt;
3. sich der erzieherischen Einwirkung des Kollektivs gemäß Absatz 4 entzieht.

#### § 46

### Pflichten und Rechte der Betriebe, staatlichen Organe, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung

(1) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben bei der Wiedereingliederung solcher Bürger, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.

(2) Bei Verletzung der mit der Strafaussetzung auf Bewährung auferlegten Pflichten ist § 32 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

### Maßnahmen zur Wiedereingliederung

#### § 47

(1) Erweist sich bei der Straftat eines bereits mit Freiheitsentzug bestraften Täters, daß die erneute Straftat wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung

in das gesellschaftliche Leben begünstigt wurde, legt das Gericht im Urteil fest, daß es vor der Entlassung die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten prüfen wird.

(2) Hält das Gericht bei der Überprüfung der Sache solche Maßnahmen für notwendig, kann es

1. ein Kollektiv der Werkstätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, dem Verurteilten bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen um ein gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Verhalten zu helfen und erzieherisch auf ihn einzuwirken;
2. den Verurteilten verpflichten, einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Lehren aus seiner Bestrafung gezogen hat (§ 34 Absatz 2 gilt entsprechend);
3. Aufenthaltsbeschränkung gemäß §§ 51, 52 anordnen;
4. den Verurteilten verpflichten, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen sowie bestimmte Orte oder Räumlichkeiten nicht zu besuchen;
5. den Verurteilten verpflichten, bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden.

(3) Die festgelegten Erziehungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren festgesetzt werden und sind von dem für die Wiedereingliederung des Haftentlassenen verantwortlichen Organ zu kontrollieren, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(4) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Kollektiv der Werkstätigen bei der Erziehung und Wiedereingliederung des Haftentlassenen zu unterstützen.

(5) Entzieht sich der Verurteilte den festgelegten Erziehungsmaßnahmen, wird er nach § 238 bestraft.

#### § 48

(1) Bei einer Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe kann das Gericht zur Verhütung erneuter Straffälligkeit zusätzlich auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn

1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist oder
2. die Würdigung seiner Tat und Persönlichkeit ergibt, daß nach Verbüßung der Strafe eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung des Verurteilten durch staatliche Kontrollmaßnahmen unterstützt werden muß.

(2) Bei Verurteilung wegen Rowdytums oder Zusammenrottung kann das Gericht auch auf staatliche Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei erkennen, wenn der Täter mit Haftstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft wird.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei erhält durch die gerichtliche Entscheidung das Recht, dem Verurteilten Auflagen zu erteilen. Die Auflagen können enthalten:

1. die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;
2. die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;

3. die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;

4. die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festlegung mehrerer Auflagen ist zulässig.

Außerdem können staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe versagt, entzogen oder eingeschränkt werden. Die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig.

(4) Die Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre; bei Haftstrafe höchstens drei Jahre. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen.

(5) Verletzt der Verurteilte vorsätzlich die ihm erteilten Auflagen, kann er nach § 238 bestraft werden. Bei Verurteilung auf Bewährung kann die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

### 5. Abschnitt

#### Zusatzstrafen

#### § 49

##### Geldstrafe als Zusatzstrafe

(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und zur Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werkstätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweisung (§ 59) ausgesprochen werden.

(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe; bei Verbrechen, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie auf 500 000,— Mark erhöht werden. Bei der Anwendung und Bemessung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

#### § 50

##### Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.

(2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.

**Aufenthaltsbeschränkung****§ 51**

(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutze der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten oder zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, dem Verurteilten Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen.

**§ 52**

(1) Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen oder untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht die Aufenthaltsbeschränkung ohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Orten oder Gebieten erforderlich ist. Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung die Bewährungszeit nicht überschreiten.

(2) Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung kann durch Beschluß des Gerichts nach Ablauf von mindestens einem Jahr verkürzt werden, wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt hat. Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen.

(3) Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter der Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 bestraft. Wurde zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

**§ 53****Verbot bestimmter Tätigkeiten**

(1) Das Tätigkeitsverbot kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn der Täter die Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit einer Berufs- oder anderen Erwerbstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zeitweilig oder für dauernd zu untersagen.

(2) Das Tätigkeitsverbot soll den Verurteilten an der Begehung weiterer Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit hindern und bewußt machen, daß eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit nicht zur Begehung von Straftaten mißbraucht werden darf.

(3) Das Tätigkeitsverbot bewirkt, daß der Verurteilte die im Urteil bezeichnete Berufs- oder andere Erwerbstätigkeit für die festgesetzte Dauer nicht ausüben darf. Er darf sie auch nicht für einen anderen ausüben oder durch einen anderen für sich ausüben lassen.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot erfolgt eine Bestrafung nach § 238. Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und handelt der Verurteilte diesem hartnäckig zuwider, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.

(5) Die Dauer des Tätigkeitsverbots beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre und ist nach vollen Jahren zu bemessen. Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie die Dauer der Bewährungszeit nicht übersteigen. Wird eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen, kann Tätigkeitsverbot bis zu zehn Jahren und im Falle einer besonders schweren verbrecherischen Verletzung von Berufspflichten dauerndes Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden. Das Tätigkeitsverbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam; in Verbindung mit Freiheitsstrafe wird seine Dauer vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet.

(6) Die Dauer des Tätigkeitsverbots kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden, wenn sein Zweck erreicht ist und der Verurteilte erhebliche Fortschritte in seiner Entwicklung gemacht hat.

**§ 54****Entzug der Fahrerlaubnis**

(1) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch das Gericht zusätzlich zu einer Strafe ausgesprochen werden, wenn der Täter als Führer eines Kraftfahrzeuges eine Straftat begangen hat und es deshalb erforderlich ist, daß er zeitweilig von der Führung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

(2) Die Dauer des Entzugs der Fahrerlaubnis beträgt mindestens drei Monate. Sie kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt ausgesprochen werden.

(3) Der Entzug der Fahrerlaubnis kann durch Beschluß des Gerichts verkürzt oder aufgehoben werden, wenn der Zweck erreicht ist und der Verurteilte die Gewähr gibt, künftig die gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

(4) Zur Gewährleistung der Sicherheit kann das zuständige Organ die Erlaubnis vorläufig entziehen.

**§ 55****Entzug anderer Erlaubnisse**

(1) Wird in einem Strafverfahren festgestellt, daß wegen der Begehung einer Straftat die Voraussetzungen für eine dem Täter erteilte Erlaubnis nicht mehr bestehen, kann das Gericht zusätzlich zu einer Strafe den Entzug dieser Erlaubnis aussprechen.

(2) § 54 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

**§ 56****Einziehung von Gegenständen**

(1) Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden, können eingezogen werden. Ist die Einziehung dieser Gegenstände nicht möglich, können auch andere Gegenstände oder Werte, die an ihre Stelle getreten sind, eingezogen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden. Die eingezogenen Gegenstände werden mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(2) Gegenstände, deren Einziehung vom Gesetz durch andere Organe vorgesehen ist, unterliegen nicht der gerichtlichen Einziehung.

(3) Gegenstände, die durch die Straftat dem Geschädigten rechtswidrig entzogen wurden, werden nur eingezogen, wenn dieser nicht mehr feststellbar ist. Zur Straftat benutzte oder zur Benutzung bestimmte Gegenstände, die nicht Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers sind, können eingezogen werden, wenn der Eigentümer die ihm zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Gegenstände obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat oder wenn die Einziehung zum Schutze der Gesellschaft notwendig ist.

(4) Das Gericht kann die Einziehung von Gegenständen oder die Zahlung eines Gegenwertes im selbständigen Verfahren anordnen, wenn gegen den Täter ein Verfahren nicht durchgeführt wird, vom Gesetz aber die Durchführung nicht ausgeschlossen ist.

(5) Gegenstände im Sinne dieser Bestimmung sind Sachen, Rechte, künftige Gewinne und andere materielle Vorteile.

#### § 57

##### Vermögenseinziehung

(1) Die Vermögenseinziehung kann wegen Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ausgesprochen werden. Sie ist auch zulässig wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft oder anderer schwerer Verbrechen, wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen werden und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblichen Schaden zufügen. Die Vermögenseinziehung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines der genannten Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird.

(2) Die Vermögenseinziehung soll dem Verurteilten die Möglichkeit nehmen, sein Vermögen zur Schädigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu mißbrauchen, ihm die Schwere seines Verbrechens bewußt machen sowie ihn und andere Personen von der Begehung weiterer Verbrechen zurückhalten.

(3) Die Vermögenseinziehung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Täters mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände. Sie kann auf einzelne, im Urteil genau zu bestimmende Vermögenswerte beschränkt werden. Das eingezogene Vermögen wird mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(4) Die Vermögenseinziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

#### § 58

##### Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte

(1) Die staatsbürgerlichen Rechte können dem Verurteilten wegen eines Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik oder Mordes aberkannt werden.

(2) Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte soll den Verurteilten über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran hindern, diese Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen, und soll ihm die Schwere des Verbrechens bewußt machen.

(3) Die Dauer der Aberkennung beträgt mindestens zwei und höchstens zehn Jahre. Die Aberkennung wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam; ihre Dauer wird vom Tage der Entlassung aus dem Vollzug an berechnet. Hat der Verurteilte während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und danach sich verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt, kann die Dauer der Aberkennung durch Beschluß des Gerichts verkürzt werden. Die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen. In Verbindung mit lebenslanger Freiheitsstrafe wird die Aberkennung für dauernd ausgesprochen.

(4) Mit der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte verliert der Verurteilte dauernd seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine leitenden Funktionen auf staatlichem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Für die Zeit der Aberkennung verliert der Verurteilte das Recht, in staatlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

#### 6. Abschnitt

##### § 59

##### Ausweisung

(1) Gegenüber Tätern, die Ausländer sind, kann anstelle oder zusätzlich zu der im verletzten Gesetz angedrohten Strafe auf Ausweisung erkannt werden.

(2) Gegenüber Verurteilten, die Ausländer sind, kann anstelle des weiteren Vollzuges einer zeitigen Freiheitsstrafe jederzeit die Ausweisung beschlossen werden.

#### 7. Abschnitt

##### § 60

##### Todesstrafe (aufgehoben)

#### 8. Abschnitt

##### Bemessung der Strafe

##### § 61

##### Grundsätze der Strafzumessung

(1) Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu verwirklichen.

(2) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Bei der Festsetzung der Strafe hat das

Gericht sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.

(3) Legt das verletzte Gesetz fest, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, darf das Vorliegen eines solchen Umstandes nicht noch strafmildernd oder straferschwerend berücksichtigt werden.

(4) Geht das Gesetz davon aus, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern, so ist dies bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens des verletzten Gesetzes zu berücksichtigen.

#### § 62

##### Außergewöhnliche Strafmilderung

(1) In den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung kann eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Strafart gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Strafart angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.

(2) Die Strafe kann ebenso herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen, gemäß § 25 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, nicht in vollem Umfange vorliegen, aber bereits eine mildere Strafe den Strafzweck erfüllt.

(3) Sieht das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vor, ist sie nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat.

##### Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

#### § 63

(1) Bei mehrfacher Gesetzesverletzung sind alle Strafrechtsnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen.

(2) Eine mehrfache Gesetzesverletzung liegt vor, wenn der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafrechtsnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

#### § 64

(1) Bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung hat das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist.

(2) Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe wird durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt.

(3) Erfordern bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe, als es die höchste Obergrenze zuläßt, kann das Gericht diese überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafen wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde, ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine neue Strafe festzusetzen, sofern eine bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

## 4. Kapitel

### Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

#### § 65

##### Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Jugendliche sind unter Beachtung der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes strafrechtlich verantwortlich.

(2) Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.

#### § 66

##### Schuldfähigkeit

Die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (Schuldfähigkeit) ist in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen. Sie liegt vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.

##### Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen

#### § 67

(1) Der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können von der Strafverfolgung absehen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe oder Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

#### § 68

Unter den Voraussetzungen des § 67 kann das Gericht von der Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

#### § 69

##### Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden bei Jugendlichen angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Jugendhaft;
- Freiheitsstrafe.



(2) Für die Anwendung von Zusatzstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Besonderheiten.

(3) Die Aufenthaltsbeschränkung kann bei einem Jugendlichen angewandt werden, wenn seine weitere Erziehung im bisherigen Lebenskreis nicht gesichert, das Fernhalten von bestimmten Orten erforderlich und gleichzeitig eine ordnungsgemäße Unterbringung und Erziehung an dem vorgesehenen Aufenthaltsort gewährleistet ist. Das Gericht hat von der Aufenthaltsbeschränkung das für den bisherigen Wohnort des Jugendlichen zuständige Organ der Jugendhilfe zu benachrichtigen.

(4) Das Verbot bestimmter Tätigkeiten (§ 53), die Vermögenseinziehung (§ 57) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58) finden für Jugendliche keine Anwendung.

#### § 70

##### Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen

(1) Das Gericht kann dem Jugendlichen besondere Pflichten auferlegen, wenn diese unter Berücksichtigung der Schwere des Vergehens, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung ausreichen, um seine Bewährung in der Gesellschaft durch eigene Leistungen zu sichern und seine Persönlichkeitsentwicklung durch sinnvolle, kontrollierbare Anforderungen zu fördern.

(2) Als Pflichten können insbesondere allein oder miteinander verbunden auferlegt werden:

- Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung im Einverständnis mit dem Geschädigten;
- Durchführung unbezahlter gemeinnütziger Arbeiten in der Freizeit bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen;
- Bindung an den Arbeitsplatz für eine Dauer bis zu zwei Jahren;
- Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

(3) Kollektive der Werktätigen, befähigte und geeignete Bürger oder die Erziehungsberechtigten können für die Erfüllung der Pflichten durch die Jugendlichen bürgen. Für die Übernahme und Beendigung der Bürgschaft gilt § 31 entsprechend.

(4) Entzieht sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen, insbesondere, wenn das Kollektiv oder der Bürge dies beantragen.

##### Strafen ohne Freiheitsentzug

#### § 71

##### Grundsatz

Bei Strafen ohne Freiheitsentzug gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten. Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch ausgesprochen werden, wenn sie im letzten Gesetz nicht angedroht sind.

#### § 72

##### Verurteilung auf Bewährung

(1) Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen im Interesse ihrer persönlichen Entwicklung mit der

Auflage verbunden werden, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen.

(2) Bei der Verpflichtung eines Jugendlichen zur Bewährung am Arbeitsplatz ist zu gewährleisten, daß die Lehre oder Berufsausbildung fortgesetzt oder die Arbeit mit einer weiteren Ausbildung oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung verbunden wird.

#### § 73

##### Geldstrafe als Hauptstrafe

Wird Geldstrafe als Hauptstrafe angewandt, so beträgt sie bei Jugendlichen höchstens 500,— Mark.

##### Strafen mit Freiheitsentzug

#### § 74

##### Jugendhaft

(1) Jugendhaft kann angewandt werden, um bei einer weniger schwerwiegenden Straftat, bei der die Haftstrafe gesetzlich zulässig und die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung erforderlich ist, einer weiteren Fehlentwicklung nachhaltig entgegenzuwirken.

(2) Jugendhaft wird für die Dauer von einer Woche bis zu drei Monaten ausgesprochen. Das Gericht hat festzulegen, wenn die Jugendhaft nicht in das Strafregister einzutragen ist.

(3) Die Jugendhaft wird von Erwachsenen getrennt vollzogen. Durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und sinnvolle Freizeitgestaltung soll der Jugendliche zur Ordnung und Disziplin angehalten werden.

(4) Die Dauer der Jugendhaft wird nach vollen Wochen und Monaten berechnet.

#### § 75

##### Einweisung in ein Jugendhaus (aufgehoben)

#### § 76

##### Freiheitsstrafe

Bei Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen des 3. Kapitels.

#### § 77

##### Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendhäusern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den jugendlichen Täter zu bewusster gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

#### § 78

##### Ausschluß der lebenslänglichen Freiheitsstrafe

Gegen Jugendliche wird die lebenslängliche Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen.

## § 79

**Bestrafung in verschiedenen Altersstufen**

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Absatz 1 entsprechend. Anderenfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.

**5. Kapitel****Geltungsbereich der Strafgesetze  
und Verjährung der Strafverfolgung****1. Abschnitt****Geltungsbereich der Strafgesetze  
der Deutschen Demokratischen Republik**

## § 80

**Räumliche und persönliche Geltung**

(1) Die Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik werden auf alle Straftaten angewandt, die in ihrem Staatsgebiet begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen. Das gilt auch für Wasser- und Luftfahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik, die sich außerhalb der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik befinden.

(2) Wer im Ausland eine nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik strafbare Handlung begeht, kann nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er zur Zeit der Tat Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Staatenloser mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik war.

(3) Ausländer können nach den Strafgesetzen der Deutschen Demokratischen Republik wegen einer im Ausland begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen werden, wenn

1. sie ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen haben;
2. ihre Bestrafung durch spezielle internationale Vereinbarungen vorgesehen ist;
3. sie durch ein Verbrechen die Rechte der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Bürger erheblich beeinträchtigt haben;
4. sie Straftaten begehen, die sich gegen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland richten;
5. sie sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befinden, die Handlung auch am Begehungsort oder im Heimatstaat oder -gebiet des Täters strafbar ist und eine Auslieferung nicht erfolgt.

Das gilt auch für Staatenlose, die nach der Tat ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik begründet haben und bei denen zur Zeit der Tat die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Eine im Ausland wegen derselben Handlung bereits vollzogene Untersuchungshaft, Strafe mit Freiheitsentzug oder ein anderer Freiheitsentzug ist anzurechnen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 erfolgt eine Strafverfolgung nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik.

(6) Als Ausland im Sinne dieses Gesetzes gelten Staaten und andere Gebiete außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 81

**Zeitliche Geltung**

(1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

(2) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

(3) Gesetze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

**2. Abschnitt****Verjährung der Strafverfolgung**

## § 82

(1) Die Verfolgung einer Straftat verjährt,

1. wenn eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder Haftstrafe angedroht ist, in zwei Jahren;
2. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, in fünf Jahren;
3. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht ist, in acht Jahren;
4. wenn eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angedroht ist, in fünfzehn Jahren;
5. wenn eine schwerere Strafe als zehn Jahre Freiheitsstrafe angedroht ist, in fünfundzwanzig Jahren.

(2) In besonderen Fällen kann im Gesetz die Verjährungsfrist verkürzt werden.

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Straftat beendet ist. Die Verjährungsfrist wird nach der für die Straftat angedrohten schwersten Strafe bestimmt.

## § 83

Die Verjährung der Strafverfolgung ruht,

1. solange sich der Täter außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
2. solange ein Strafverfahren wegen schwerer Erkrankung des Täters oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
3. solange ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, weil die Entscheidung in einem anderen Verfahren aussteht;
4. sobald das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat.

## § 84

**Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen**

Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung.

**Besonderer Teil****1. Kapitel****Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte**

Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

## § 85

**Planung und Durchführung von Aggressionshandlungen**

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

## § 86

**Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten**

(1) Wer es unternimmt, einen Aggressionsakt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Staates durchzuführen oder an einer solchen Handlung mitzuwirken oder Banden zur Begehung von Aggressionsakten zu organisieren oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## § 87

**Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste**

(1) Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zu diesem Zweck zum Eintritt in militärische Formationen anwirbt oder an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig oder im Auftrage von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

## § 88

**Teilnahme an Unterdrückungshandlungen**

(1) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt oder es kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Tatbeitrag des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände nicht erheblich gewesen ist.

## § 89

**Kriegshetze und -propaganda**

(1) Wer einen Aggressionskrieg, einen anderen Aggressionsakt oder die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken propagiert oder zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, auffordert oder in diesem Zusammenhang zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung aufreizt, gegen diese Personen wegen ihrer Tätigkeit Gewalt anwendet, sie verfolgt oder verfolgen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet oder mit der Tat einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines Anhängers der Friedensbewegung führt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

## § 90

**Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik**

Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Ausdehnung der Gerichtshoheit der Bundesrepublik Deutschland Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

## § 91

**Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

(1) Wer es unternimmt, nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen zu verfolgen, zu vertreiben, ganz oder teilweise zu vernichten oder gegen solche Gruppen andere unmenschliche Handlungen zu begehen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

## § 91 a

**Folter**

(1) Wer bei der Ausübung staatlicher Tätigkeit eine Person körperlich oder psychisch schwer mißhandelt oder solche Handlungen veranlaßt oder duldet, um

1. von ihr oder einer anderen Person eine Aussage oder ein Geständnis oder deren Unterlassung zu erzwingen;

2. sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einer anderen Person begangene Handlung zu bestrafen;
3. sie oder eine andere Person einzuschüchtern, zu nötigen oder zu diskriminieren,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat zusammen mit anderen ausführt oder wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 92

##### Faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze

(1) Wer faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze treibt, die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig begeht oder zu ihrer Durchführung eine Organisation oder Gruppe bildet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

#### § 93

##### Kriegsverbrechen

(1) Wer bei bewaffneten Auseinandersetzungen allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen verletzt, insbesondere wer

1. verbotene Kampfmittel einsetzt oder ihren Einsatz anordnet;
2. unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene begeht oder anordnet;
3. fremdes Gut sich aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Handlungen anordnet;
4. das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet oder mißbraucht, Gewaltakte gegen Personen oder Einrichtungen, die diese Zeichen führen, begeht oder solche Handlungen anordnet;
5. Gewaltakte gegen Parlamentäre begeht oder anordnet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer das Verbrechen zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(3) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

#### § 94

##### Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.

#### § 95

##### Ausschluß des Befehlsnotstandes

Auf Gesetz, Befehl oder Anweisung kann sich nicht berufen, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik handelt; er ist strafrechtlich verantwortlich.

## 2. Kapitel

### Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik

#### § 96

##### Hochverrat

(1) Wer es unternimmt,

1. die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;
2. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen;
3. einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen;
4. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen oder zu behindern,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann insbesondere beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 110 Ziffern 1 bis 4 erkannt werden.

##### Landesverrat

#### § 97

##### Spionage

(1) Wer Nachrichten oder Gegenstände, die geheimzuhalten sind, zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik für eine fremde Macht, deren Einrichtungen oder Vertreter oder für einen Geheimdienst oder für ausländische Organisationen sowie deren Helfer sammelt, an sie verrät, ihnen ausliefert oder in sonstiger Weise zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

#### § 98

Wer sich von den im § 97 Absatz 1 genannten Stellen oder Personen zum Zwecke der Sammlung, des Verrats oder der Auslieferung von geheimzuhaltenden Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik anwerben läßt, wird ebenfalls wegen Spionage bestraft.

#### § 99

##### Landesverräterische Nachrichtenübermittlung

(1) Wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an die im § 97 genannten Stellen oder Personen übergibt, für diese sammelt oder ihnen zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

## § 100

**Landesverräterische Agententätigkeit**

(1) Wer zu den im § 97 genannten Stellen oder Personen Verbindung aufnimmt oder sich zur Mitarbeit anbietet oder diese Stellen oder Personen in sonstiger Weise unterstützt, um die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

**Terror**

## § 101

(1) Wer bewaffnete Anschläge oder Geiselnahmen oder Sprengungen durchführt, Brände legt oder Zerstörungen oder Havarien herbeiführt oder andere Gewaltakte begeht, um gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik Widerstand zu leisten oder Unruhe hervorzurufen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## § 102

(1) Wer das Leben oder die Gesundheit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik bei der Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit angreift oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anwendet, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## § 103

**Diversions**

(1) Wer Maschinen, volkswirtschaftliche oder militärische Anlagen oder Ausrüstungen, Gebäude, Transport- oder Verkehrseinrichtungen, Rohstoffe, Erzeugnisse oder Reserven, Unterlagen der Forschung oder Wissenschaft oder andere für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung wichtige Gegenstände, Materialien oder Einrichtungen zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt oder in anderer Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## § 104

**Sabotage**

(1) Wer

1. die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft oder einzelner ihrer Zweige oder Betriebe oder die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne;

2. die Tätigkeit der Organe des Staates oder gesellschaftlicher Organisationen;
3. die Verteidigungskraft oder die Verteidigungsmaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik;
4. die Außenwirtschaftsmaßnahmen des sozialistischen Staates

unter Mißbrauch seiner Funktion oder beruflichen Stellung oder unter Umgehung der sich daraus ergebenden Pflichten oder durch Irreführung der zuständigen staatlichen oder volkswirtschaftlichen Organe oder durch andere Handlungen durchkreuzt oder desorganisiert, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder zu schwächen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## § 105

**Staatsfeindlicher Menschenhandel**

(1) Wer

1. um die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen;
2. im Zusammenhang mit den im § 97 genannten Stellen oder Personen

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland abwirbt, verschleppt, ausschleust oder deren Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik verhindert oder in sonstiger Weise an der Tat mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

## § 106

**Staatsfeindliche Hetze**

(1) Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert;
2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt;
3. die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert;
4. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
5. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik ge-

richtet ist oder das Verbrechen planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

#### § 107

##### Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß

(1) Wer einer Vereinigung, Organisation oder einem sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(3) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß fördert oder in sonstiger Weise unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

#### § 108

##### Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind

In Verwirklichung der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus und der internationalen Solidarität werden Verbrechen nach §§ 96 bis 107 auch dann bestraft, wenn sie gegen Staaten gerichtet sind, die mit der Deutschen Demokratischen Republik verbündet sind.

#### § 109

##### Gefährdung der internationalen Beziehungen

(1) Wer gegen Angehörige eines anderen Staates oder Volkes Gewalt anwendet oder sie mit Gewalt bedroht, um die Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zu anderen Staaten oder Völkern zu stören, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung einen Angehörigen eines anderen Staates oder Volkes tötet, wird gemäß § 112 bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

#### § 110

##### Besonders schwere Fälle

Ein besonders schwerer Fall der in diesem Kapitel genannten Verbrechen liegt insbesondere vor, wenn das Verbrechen

1. den Frieden, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maße gefährdet;
2. im Verteidigungszustand begangen wird;
3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder
4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde.

#### § 111

##### Außergewöhnliche Strafmilderung und Absehen von Strafe

Bei den in diesem Kapitel genannten Verbrechen kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt, oder

es kann von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart.

### 3. Kapitel

#### Straftaten gegen die Persönlichkeit

##### 1. Abschnitt

##### Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen

##### Vorsätzliche Tötung

#### § 112

##### Mord

(1) Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann insbesondere erkannt werden, wenn die Tat

1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird;
2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken unter der Bevölkerung auslösen soll;
3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise begangen wird;
4. mehrfach begangen wird oder der Täter bereits wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist;
5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

#### § 113

##### Totschlag

(1) Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden ist;
2. eine Frau ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet;
3. besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 114

##### Fahrlässige Tötung

(1) Wer fahrlässig einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und

Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

(3) Wurde durch die Tat nach Absatz 1 der Tod eines nahen Angehörigen verursacht, kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

#### § 115

##### Vorsätzliche Körperverletzung

(1) Wer vorsätzlich die Gesundheit eines Menschen schädigt oder ihn körperlich mißhandelt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar, wenn gefährliche Mittel oder Methoden angewandt werden.

(3) Ist die Tat gegenüber einem Angehörigen begangen, tritt die Verfolgung auf dessen Antrag ein.

#### § 116

##### Schwere Körperverletzung

(1) Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer eine der genannten Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

#### § 117

##### Körperverletzung mit Todesfolge

Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung den Tod des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

#### § 117 a

##### Beteiligung an schweren Gewalttätigkeiten gegen Personen

(1) Wer sich zusammen mit anderen an einem Angriff auf die Gesundheit von Menschen beteiligt, wird, wenn dadurch die im § 116 Absatz 1 beschriebenen Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wird durch die Tat der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, kann auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren erkannt werden.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach den Absätzen 1 und 2 von untergeordneter Bedeutung, kann auf Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe erkannt werden.

#### § 118

##### Fahrlässige Körperverletzung

(1) Wer fahrlässig die Gesundheit eines Menschen schädigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. eine schwere Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht wird oder eine Vielzahl von Menschen verletzt werden;
2. die fahrlässige Körperverletzung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit der Menschen beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

(3) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

#### § 119

##### Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

#### § 120

##### Verletzung der Obhutspflicht

(1) Wer einen Menschen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat, oder wer einen Angehörigen, der in seiner Familie lebt, in hilfloser Lage läßt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer den Tod fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

## 2. Abschnitt

### Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen

#### § 121

##### Vergewaltigung

(1) Wer eine Frau mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit zum außerehelichen Geschlechtsverkehr zwingt oder eine wehrlose oder geisteskranke Frau zum außerehelichen Geschlechtsverkehr mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Vergewaltigung von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Mädchen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Vergewaltigung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 122 begangen hat oder wer bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(3) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

#### § 122

##### Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;
2. durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
3. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 121 oder 123 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

#### § 123

##### Ausnutzung und Förderung der Prostitution

Wer die Prostitution ausnutzt oder fördert, um daraus Einkünfte zu beziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung erkannt werden.

#### § 124

##### Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Wer sexuelle Handlungen öffentlich in Gegenwart anderer vornimmt, um sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, wird mit Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

#### § 125

##### Verbreitung pornografischer Schriften

Wer pornografische Schriften oder andere pornografische Aufzeichnungen, Abbildungen, Filme oder Darstellungen verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, sie zu diesem Zwecke herstellt, einführt oder sich verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

#### § 126

##### Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesund-

heit im sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentum stehende Sachen wegnimmt oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 127

##### Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem Verhalten zwingt, um sich oder andere zu bereichern und dadurch dem Genötigten oder einem anderen einen Vermögensschaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 128

##### Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen des Raubes oder der Erpressung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. die Tat unter Verwendung von Waffen oder anderen Gegenständen, die als Waffe benutzt werden, begangen wird;
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, die sich zusammengeschlossen haben, um unter Gewaltanwendung Verbrechen gegen die Person zu begehen;
3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;
4. eine schwere Schädigung des sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentums verursacht worden ist;
5. der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§ 126 oder 127 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist.

(2) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

#### § 129

##### Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem bestimmten Verhalten zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 130

##### Bedrohung

Wer einen Menschen mit der Begehung eines Verbrechens gegen seine Person ernsthaft bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 130 a

##### Geiselnahme

(1) Wer einen Menschen als Geisel in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit der Tötung, mit Körperverletzung oder mit der Fortdauer der Freiheitsberaubung der Geisel droht, um andere Personen, Organisationen, Ein-



richtungen oder staatliche Organe zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung als ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung für die Freigabe der Geisel zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer

1. bei der Geiselnahme die Anwendung von Waffen oder gemeingefährlichen Mitteln androht oder das Leben einer Vielzahl von Menschen gefährdet;
2. mehrere Personen als Geisel nimmt;
3. durch die Tat eine schwere Körperverletzung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Die Vorbereitung und der Versuch sind strafbar.

(5) Läßt der Täter die Geisel unter Aufgabe seiner rechtswidrigen Ziele frei, kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt oder von Strafe abgesehen werden.

§ 131

**Freiheitsberaubung**

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise rechtswidrig der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Freiheitsberaubung eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht oder sie auf andere, die Menschenwürde besonders verletzende Art und Weise begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 132

**Menschenhandel**

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, Drohung oder durch Täuschung entführt oder rechtswidrig zum Aufenthalt in bestimmten Gebieten zwingt oder ihn ins Ausland verbringt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Handlung begeht, um einen Menschen zur Prostitution zu bringen, oder wer ein Kind oder einen Jugendlichen mit dessen Einwilligung ins Ausland zum Zwecke der Prostitution verbringt.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 133

**Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung**

(1) Wer einen Menschen mit Gewalt, durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Mißbrauch einer Notlage oder eines Abhängigkeitsverhältnisses von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer religiöse Handlungen in dem dazu bestimmten Bereich böswillig stört oder verunglimpfende Handlungen in gottesdienstlichen Räumen verübt.

§ 134

**Hausfriedensbruch**

(1) Wer unberechtigt in eine Wohnung, einen Raum oder ein umschlossenes Grundstück eines Bürgers eindringt oder unbefugt darin verweilt, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer die Tat nach Absatz 1 oder den Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mehrfach begeht, wird mit Verurteilung auf Bewährung, mit Geldstrafe, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die in öffentliche Gebäude gewaltsam eindringen oder unbefugt darin verweilen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

**Anmerkung:**

Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln kann in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 135

**Verletzung des Briefgeheimnisses**

(1) Wer sich vom Inhalt eines verschlossenen Schriftstückes oder einer anderen verschlossenen Sendung unberechtigt Kenntnis verschafft, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 136

**Verletzung des Berufsgeheimnisses**

(1) Wer vorsätzlich als Rechtsanwalt, Notar, Arzt, Zahnarzt, Psychologe, Hebamme, Apotheker oder als deren Mitarbeiter Tatsachen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

§ 136 a

**Verletzung der Rechte an persönlichen Daten**

(1) Wer persönliche Daten entgegen den Festlegungen in Rechtsvorschriften oder ohne Einwilligung des betroffenen Bürgers erfaßt oder weitergibt oder wer sich oder anderen Zugang zu diesen verschafft, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Daten im Sinne dieser Bestimmung und der §§ 161 b, 162, 166, 167, 180 a, 181, 241 a und 246 a sind elektronisch,

magnetisch oder in sonstiger Weise übermittelte oder gespeicherte Informationen, die mittels elektronischer Datenverarbeitung bearbeitet werden.

## § 137

**Beleidigung**

Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Menschen durch Beschimpfungen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen grob verletzt.

## § 138

**Verleumdung**

Eine Verleumdung begeht, wer wider besseres Wissen Unwahrheiten oder leichtfertig nicht beweisbare Behauptungen vorbringt oder verbreitet, die geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen eines Menschen oder eines Kollektivs herabzusetzen.

## § 139

**Verfolgung von Beleidigungen und Verleumdungen**

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

(3) Wer die Tat in der Öffentlichkeit gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation begeht, wird mit Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(4) Bei einer Straftat nach Absatz 2 tritt die Verfolgung auf Antrag des Geschädigten ein.

## § 140

**Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse**

Wer einen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse beleidigt oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

**4. Kapitel****Straftaten gegen Jugend und Familie**

## § 141

**Verletzung der Unterhaltspflicht**

(1) Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber seinen Kindern durch Nichtaufnahme von Arbeit, häufigen Arbeitsplatzwechsel oder auf andere Weise entzieht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich in gleicher Weise einer durch gerichtliche Entscheidung festgelegten Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verwandten entzieht.

## § 142

**Verletzung von Erziehungspflichten**

(1) Wer die elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachtet, indem er

1. das Kind oder den Jugendlichen fortwährend vernachlässigt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig in der Entwicklung schädigt oder gefährdet;
2. das Kind oder den Jugendlichen mißhandelt;
3. durch schwere Verletzung dieser Pflichten die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch das Kind oder den Jugendlichen begünstigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine schwere Schädigung des Kindes oder Jugendlichen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren, und wer durch sie den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

## § 143

**Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen**

Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder sie dazu verleitet oder ihnen dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## § 144

**Entführung von Kindern oder Jugendlichen**

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen unter sechzehn Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder rechtswidrig vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer

1. die Tat unter Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begeht;
2. mit der Tat eine erhebliche Schädigung des Kindes oder des Jugendlichen fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat in der Absicht begeht, das Kind oder den Jugendlichen ins Ausland zu entführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar, im Falle des Absatzes 3 auch die Vorbereitung.

## § 145

**Verleitung zu asozialer Lebensweise**

Ein Erwachsener, der die geistige oder sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dadurch gefährdet, daß er sie zu einer asozialen Lebensweise verleitet oder zur Begehung oder zur Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, ohne daß das Kind oder der Jugendliche diese Handlung ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe

oder mit Geldstrafe bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

## § 146

**Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen**

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

## § 147

**Verleitung zum Alkoholmißbrauch**

Wer als Erwachsener

1. Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet;
2. pflichtwidrig den Alkoholmißbrauch durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder oder Jugendliche begünstigt oder den Alkoholmißbrauch pflichtwidrig nicht verhindert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

## § 148

**Sexueller Mißbrauch von Kindern**

(1) Wer ein Kind zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat fahrlässig eine erhebliche Schädigung des Kindes verursacht oder bereits wegen einer derartigen Handlung bestraft ist, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig den Tod des Kindes verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

**Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen**

## § 149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

## § 150

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## § 151

(aufgehoben)

## § 152

**Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten**

(1) Verwandte in gerader Linie, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Jugendliche sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

(2) Geschwister, die miteinander Geschlechtsverkehr durchführen, werden mit Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Bei Jugendlichen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

**Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung**

## § 153

(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu veranlaßt oder sie dabei unterstützt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren.

## § 154

(1) Wer die Tat ohne Einwilligung der Schwangeren vornimmt oder wer gewerbsmäßig oder sonst seines Vorteils wegen handelt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch Mißhandlung, Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil auf eine Schwangere einwirkt, um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen.

## § 155

**Schwere Fälle**

Wer durch eine Straftat nach den §§ 153 oder 154 eine schwere Gesundheitsschädigung oder den Tod der Schwangeren fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

## § 156

**Doppellehe**

Wer eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partner in gültiger Ehe lebt, wird mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## 5. Kapitel

**Straftaten gegen das sozialistische Eigentum  
und die Volkswirtschaft****I. Abschnitt****Straftaten gegen das sozialistische Eigentum**

## § 157

**Begriff des sozialistischen Eigentums**

(1) Als sozialistisches Eigentum im Sinne dieses Gesetzes wird das Vermögen der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das Vermögen sozialistischer Genossenschaften sowie das Vermögen demokratischer Parteien und Organisationen geschützt. Ebenso unterliegt das Vermögen sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe dem Schutz des Gesetzes.

(2) Vermögen von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Vermögen, das Rechtsträgern von sozialistischem Eigentum oder sozialistischen Genossenschaften zur Verwaltung oder Nutzung übergeben wurde, wird wie sozialistisches Eigentum geschützt.

(3) Irrte sich der Täter zur Zeit der Tat über die Art des Eigentums, so wird er nach der Bestimmung bestraft, die durch seine Handlung objektiv verletzt worden ist.

## § 158

**Diebstahl sozialistischen Eigentums**

(1) Wer Sachen wegnimmt, die sozialistisches Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 159

**Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 160

**Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

## § 161

**Bestrafung von Vergehen zum Nachteil  
sozialistischen Eigentums**

Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung

der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

## § 161 a

**Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums**

(1) Wer die ihm durch Gesetz, Auftrag oder Vertrag eingeräumte Befugnis, über sozialistisches Eigentum zu verfügen oder es zu verwalten oder in sonstiger Weise Vermögensinteressen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen, mißbraucht und dadurch zum Schaden des sozialistischen Eigentums sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile verschafft, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 161 b

**Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil  
sozialistischen Eigentums**

(1) Wer auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen oder in sonstiger Weise einwirkt oder das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflußt und dadurch das sozialistische Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zum Nachteil sozialistischen Eigentums zu verschaffen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 162

**Bestrafung von schweren Fällen des Diebstahls,  
des Betrugs, der Untreue und des  
Mißbrauchs der Datenverarbeitung zum Nachteil  
sozialistischen Eigentums**

(1) Schwere Fälle des Diebstahls, Betrugs, der Untreue oder des Mißbrauchs der Datenverarbeitung zum Nachteil sozialistischen Eigentums werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Diebstahl, Betrug, Untreue oder Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil sozialistischen Eigentums im schweren Falle begeht insbesondere, wer

1. eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt.

(2) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach §§ 161 oder 161 a erfolgen.

## § 163

**Vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums**

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig Produktionsmittel oder andere Sachen, die sozialistisches Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe,

Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 164

#### Schwere Fälle der Beschädigung sozialistischen Eigentums

Schwere Fälle der Beschädigung sozialistischen Eigentums werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Einen schweren Fall der Beschädigung begeht, wer

1. vorsätzlich eine schwere Schädigung des sozialistischen Eigentums verursacht;
2. die Tat ausführt, obwohl er bereits zweimal wegen Beschädigung sozialistischen Eigentums, Sachbeschädigung oder wegen Rowdytums mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

### 2. Abschnitt

#### Straftaten gegen die Volkswirtschaft

### § 165

#### Vertrauensmißbrauch

(1) Wer eine ihm dauernd oder zeitweise übertragene Vertrauensstellung mißbraucht, indem er entgegen seinen Rechtspflichten Entscheidungen oder Maßnahmen trifft oder pflichtwidrig unterläßt oder durch Irreführung oder in anderer Weise Maßnahmen oder Entscheidungen bewirkt und dadurch vorsätzlich einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung zusammengeschlossen haben,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach Absatz 1 erfolgen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

#### Wirtschaftsschädigung

### § 166

(1) Wer

1. Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, zerstört, vernichtet, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht;
2. Daten oder Programme vernichtet, verändert, unterdrückt oder unbrauchbar macht oder die Steuerung technologischer Prozesse oder die Funktionsfähigkeit technischer Anlagen oder Geräte beeinträchtigt

und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich erhebliche Produktionsstörungen oder eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### § 167

(1) Wer durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang Produktionsmittel oder andere Sachen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, zerstört, vernichtet, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt und dadurch fahrlässig einen schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird zur Verantwortung gezogen, wer vorsätzlich oder fahrlässig Daten oder Programme vernichtet, verändert, unterdrückt oder unbrauchbar macht oder die Steuerung technologischer Prozesse oder die Funktionsfähigkeit technischer Anlagen oder Geräte beeinträchtigt und dadurch fahrlässig einen schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht.

(3) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;
2. die Tat durch besonders verantwortungslose Verletzung seiner beruflichen Pflichten begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

### § 168

#### Schädigung des Tierbestandes

(1) Wer durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner beruflichen Pflichten als Verantwortlicher für die Haltung, Fütterung und Pflege von Zucht- und Nutztieren oder für die Futtermittelherstellung Verluste oder Produktionsausfall herbeiführt und dadurch fahrlässig einen schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer

1. durch die Tat einen besonders schweren wirtschaftlichen Schaden verursacht;
2. die Tat durch besonders verantwortungslose Verletzung seiner beruflichen Pflichten begeht,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

### § 169

#### Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko

Eine Straftat liegt nicht vor, wenn

1. die Handlung begangen wird, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen oder einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden, und der Handelnde nach Verantwortungsbewußter Prüfung der konkreten Handlungserfordernisse und -bedingungen den eingetretenen wirtschaftlichen Schaden für wenig wahrscheinlich oder für wesentlich geringer als den vorgesehenen wirtschaftlichen Nutzen halten durfte (Wirtschaftsrisiko);

2. der Handelnde in seinem Verantwortungsbereich zur Erzielung neuer wissenschaftlich-technischer Leistungen und Ergebnisse Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten oder technisch-ökonomische Experimente durchführte und trotz Beachtung des wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstandes und verantwortungsbewusster Abwägung der Entscheidungserfordernisse und -bedingungen einen wirtschaftlichen Schaden verursachte (Forschungs- und Entwicklungsrisiko).

## § 170

**Verletzung der Preisbestimmungen**

(1) Wer einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis fordert oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös beabsichtigt oder erlangt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt oder vereinnahmt und dadurch für sich oder andere einen erheblichen Mehrerlös herbeiführt oder erlangt.

(3) In schweren Fällen vorsätzlicher Verletzung der Preisbestimmungen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter für sich oder andere

1. einen besonders hohen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat;
2. unter wiederholter Verletzung der Preisbestimmungen einen erheblichen Mehrerlös herbeigeführt oder erlangt hat.

(4) Der Mehrerlös ist einzuziehen. Werden berechtigte Rückforderungsansprüche geltend gemacht, ist die Erstattung an den Geschädigten anzuordnen.

(5) Wer eine ihm obliegende Pflicht zur Führung des Nachweises über die Zulässigkeit und das Zustandekommen der von ihm berechneten Preise (Preisnachweispflicht) verletzt und dadurch vorsätzlich verursacht, daß die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Preise nicht festgestellt werden kann, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

**Anmerkung:**

Andere Verstöße gegen das Preisrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## § 171

**Fälschmeldung und Vorteilserschleichung**

Wer als Staatsfunktionär, als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, eines Kombines oder Betriebes im Rahmen seiner Verantwortung wider besseres Wissen in Berichten, Meldungen oder Anträgen an Staatsorgane oder wirtschaftsleitende Organe oder Kombinate unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer dies veranlaßt oder wer als Mitarbeiter eines Staatsorgans oder wirtschaftsleitenden Organs, eines Kombines oder eines Betriebes durch Täuschung der Verantwortlichen unrichtige oder unvollständige Angaben in Berichten, Meldungen oder Anträgen an die genannten Organe bewirkt, um

1. Straftaten oder erhebliche Mängel zu verdecken;
2. Genehmigungen oder Bestätigungen für wirtschaftlich bedeutende Vorhaben zu erlangen;
3. zum Nachteil der Volkswirtschaft erhebliche ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für Betriebe oder Dienstbereiche zu erwirken.

wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

## § 172

**Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse**

(aufgehoben)

## § 173

**Spekulation****(1) Wer**

1. ohne Genehmigung oder unter Mißbrauch einer Genehmigung mit Waren, Erzeugnissen oder anderen Sachen, Berechtigungen oder Wertzeichen handelt;
2. für die Gewährung von Darlehen unangemessen hohe Zinsen fordert oder vereinnahmt (Zinswucher);
3. Rohstoffe oder Erzeugnisse in erheblichem Umfang über den persönlichen oder betrieblichen Bedarf hinaus aufkauft oder hortet,

um für sich oder andere unrechtmäßig einen erheblichen Gewinn oder sonstigen erheblichen Vorteil zu erlangen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. in besonders großem Umfang oder wiederholt mit besonders großer Intensität durchgeführt wird;
2. die Volkswirtschaft oder die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt;
3. zusammen mit anderen ausgeführt wird, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Spekulationsstraftaten zusammengeschlossen haben.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 3 von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter nach Absatz 1 bestraft werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

**Anmerkung:**

Spekulativer Handel in anderen Fällen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## § 174

**Fälschung von Geldzeichen**

(1) Wer gültige Geldzeichen (Noten oder Münzen) der Währung der Deutschen Demokratischen Republik oder fremder Währungen nachmacht, um sie als echt zu verwenden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. echten Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein eines höheren Wertes gibt, um sie zu diesem Wert zu verwenden;
2. aus dem Umlauf gezogenen Geldzeichen durch Verfälschung den Anschein der Gültigkeit gibt, um sie als noch gültig zu verwenden;
3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft oder einführt, um sie als echt, höherwertig oder gültig zu verwenden.

(3) In schweren Fällen der Geldzeichenfälschung wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn eine erhebliche Gefährdung des Geldverkehrs eintritt, insbesondere wenn wegen der Tat bestimmte Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Den Geldzeichen werden Geld- und Kreditkarten, Berechtigungen für den Zahlungsverkehr, Postwertzeichen, Freistempelabdrucke und internationale Antwortscheine gleichgestellt.

## § 175

**Bereitstellung von Fälschungsmitteln**

Wer zur Vorbereitung einer Fälschung von Geldzeichen

1. Papier, das dem zur Herstellung von Geldzeichen der Deutschen Demokratischen Republik verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier zum Verwechseln ähnlich sieht;
2. Stempel, Siegel, Stiche, Platten, andere Instrumente oder solche Materialien, die zur Nachahmung oder Verfälschung von Geldzeichen dienlich oder nutzbar sind,

anfertigt oder sich beschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

**Anmerkung:**

Derartige Handlungen, die nicht der Vorbereitung einer Geldzeichenfälschung dienen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## § 176

**Verkürzung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung**

(1) Wer vorsätzlich bewirkt, daß

1. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung nicht oder zu niedrig festgesetzt werden;
2. Steuern, Abgaben, andere Abführungen an den Staatshaushalt oder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, die der Schuldner zu berechnen und abzuführen hat, nicht oder zu niedrig erklärt oder angemeldet werden;
3. Vorteile bei der Festsetzung oder Erhebung von Steuern, Abgaben, anderen Abführungen an den Staatshaushalt oder von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung rechtswidrig gewährt oder belassen werden,

wird, wenn er einen erheblichen Schaden vorsätzlich verursacht, mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Schwere Fälle werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn durch eine oder durch wiederholte vorsätzliche Tatbegehung nach Absatz 1 ein besonders hoher Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**Anmerkung:**

Einmalige, mit geringem Schaden oder fahrlässig begangene Verstöße gegen das Steuer-, Abgaben- oder Sozialversicherungsrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**6. Kapitel****Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum**

## § 177

**Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums**

(1) Wer Sachen wegnimmt, die persönliches oder privates Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzu-

eignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 178

**Betrug zum Nachteil des persönlichen oder privaten Eigentums**

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögensverfügung veranlaßt, die das persönliche oder private Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 179

**Verfehlung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums**

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

## § 180

**Bestrafung von Vergehen zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums**

(1) Wer durch einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums einen höheren Schaden verursacht, die Tat mit großer Intensität oder unter grober Mißachtung der Vertrauensstellung oder anderer erschwerender Umstände begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Ist die Tat gegenüber einem Angehörigen begangen, tritt die Verfolgung auf dessen Antrag ein.

## § 180 a

**Mißbrauch der Datenverarbeitung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums**

(1) Wer auf einen Datenverarbeitungsprozeß durch mißbräuchliche Verwendung von Daten oder Programmen oder in sonstiger Weise einwirkt oder das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprozesses beeinflußt und dadurch das persönliche oder private Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zu verschaffen, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## § 181

**Bestrafung von schweren Fällen des Diebstahls, des Betrugs und des Mißbrauchs der Datenverarbeitung zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums**

(1) Schwere Fälle des Diebstahls, des Betrugs oder des Mißbrauchs der Datenverarbeitung werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Einen schweren

Fall des Diebstahls, des Betrugs oder des Mißbrauchs der Datenverarbeitung begeht, wer

1. eine schwere Schädigung des persönlichen oder privaten Eigentums verursacht;
2. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wiederholten Begehung von Straftaten gegen das Eigentum zusammengeschlossen haben;
3. wiederholt mit besonders großer Intensität handelt.

(2) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 1 Ziffer 2 von untergeordneter Bedeutung, kann die Bestrafung nach § 180 erfolgen.

#### § 182

##### Untreue

(1) Wer die ihm kraft Gesetzes, staatlichen Auftrages oder Vertrages eingeräumte Befugnis, persönliches oder privates Eigentum anderer zu verwalten, zu deren Nachteil mißbraucht, um sich oder andere zu bereichern, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Untreue einen erheblichen Vermögensschaden verursacht oder die Tat unter anderen erschwerenden Umständen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

#### § 183

##### Vorsätzliche Sachbeschädigung

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen, die persönliches oder privates Eigentum sind, zerstört, vernichtet, beschädigt oder unbrauchbar macht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

#### § 184

##### Bestrafung von schweren Fällen der Sachbeschädigung

Schwere Fälle der Sachbeschädigung werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Sachbeschädigung im schweren Fall begeht, wer vorsätzlich einen schweren Schaden verursacht.

## 7. Kapitel

### Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

#### I. Abschnitt

##### Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten

#### § 185

##### Brandstiftung

(1) Wer vorsätzlich Wohnstätten, Aufenthaltsstätten, Betriebe oder andere Bauwerke, Betriebs- oder Verkehrseinrichtungen, Lagervorräte, Wälder, land- oder forstwirtschaftliche Kulturen oder Erzeugnisse oder andere bedeutende Sachwerte in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich andere Gegenstände in Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht.

(3) Die Vorbereitung und der Versuch sind strafbar.

#### § 186

##### Schwere Brandstiftung

Schwere Brandstiftung wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft. Eine schwere Brandstiftung begeht, wer durch die Tat

1. fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr bringt;
2. einen besonders schweren Schaden fahrlässig verursacht;
3. die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen oder ihre Aufdeckung verhindern will oder wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.

#### § 187

##### Gefährdung der Brandsicherheit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Absatz 1 genannten Gegenstände in unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr bringt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

##### Anmerkung:

Handlungen, die die Brandsicherheit nicht erheblich gefährden, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### § 188

##### Fahrlässige Verursachung eines Brandes

(1) Wer fahrlässig eine in § 185 genannte Handlung begeht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, eine Vielzahl von Menschen unmittelbar gefährdet oder einen besonders schweren Sachschaden verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer durch die Tat den Tod mehrerer Menschen verursacht und wenn

1. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder von Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen beruht oder
2. der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.



## § 189

**Tätige Reue**

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Brandstiftung oder wegen fahrlässiger Verursachung eines Brandes ist abzusehen, wenn der Täter aus eigenem Entschluß den Brand löscht, bevor ein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist.

## § 190

**Verursachung einer Katastrophengefahr**

(1) Wer vorsätzlich Talsperren, Rückhaltebecken, Schleusen, Wehre oder andere Einrichtungen oder Anlagen, die dem Schutz vor Naturgewalten dienen, zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr oder fahrlässig außerordentlich schwerwiegende Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Absatz 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

## § 191

**Beeinträchtigung der Brand- oder Katastrophenbekämpfung****Wer vorsätzlich**

1. Warn-, Melde- oder Alarmanlagen oder andere Einrichtungen und Geräte, die der Brand- oder Katastrophenbekämpfung dienen, zerstört, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, entfernt, zweckwidrig mit ihnen umgeht oder ihre Benutzung auf andere Weise erschwert oder verhindert;
2. Not- oder Sicherheitszeichen oder die dafür festgelegten Frequenzen mißbräuchlich benutzt;
3. gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

**Anmerkung:**

Handlungen, die Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Katastrophen geringfügig beeinträchtigen, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**Verursachung einer Umweltgefahr**

## § 191 a

(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft mit schädlichen Stoffen oder mit Krankheitserregern verursacht oder verunreinigtes Trink- oder Brauchwasser abgibt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft mit schädlichen Stoffen oder mit Krankheitserregern im bedeutenden Umfange verursacht oder erheblich verunreinigtes Trink- oder Brauchwasser abgibt, obwohl er bereits wegen einer gleichartigen, innerhalb von zwei Jahren begangenen, vorsätzlichen Handlung mit Ordnungsstrafe zur Verantwortung gezogen wurde.

(3) Wer durch die Handlung vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar.

## § 191 b

(1) Wer fahrlässig eine im § 191 a genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen zum Schutze des Bodens, des Wassers oder der Luft beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1. und 2. zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

## § 192

**Gemeingefahr**

Gemeingefahr ist eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für bedeutende Sachwerte. Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt oder die Entsorgung erheblich gestört ist.

**2. Abschnitt****Straftaten gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz**

## § 193

**Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes**

(1) Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorsätz-

lich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder eine erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit verursacht oder zulässt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die fahrlässige Tötung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

#### § 194

##### Gefährdung der Gebrauchssicherheit

Wer als Leiter eines Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetriebes oder eines Bereiches dieser Betriebe oder als Verantwortlicher für die Kontrolle und Prüfung unter bewußter Verletzung seiner Pflichten Erzeugnisse herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird, und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 195

##### Gefährdung der Bausicherheit

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher im Bauwesen unter Verletzung seiner Rechtspflichten gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstößt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Verantwortliche im Bauwesen im Sinne dieses Gesetzes sind Projektanten, Bauauftragnehmer sowie Verantwortliche für die Fertigung von Baustoffen und Bauelementen oder für den Abbruch eines Bauwerkes oder die von diesen mit der Leitung oder Beaufsichtigung derartiger Arbeiten beauftragten Personen.

### 3. Abschnitt

#### Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr, der Luftfahrt und der Schifffahrt

#### § 196

##### Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls

(1) Ein schwerer Verkehrsunfall liegt vor, wenn durch einen Unfall im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt

oder Schifffahrt der Tod oder eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wird oder bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Wer fahrlässig einen schweren Verkehrsunfall verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen. Wurde durch den Verkehrsunfall der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung von Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit oder Eigentum anderer beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

(4) Wurde durch den schweren Verkehrsunfall eine erhebliche Schädigung der Gesundheit oder der Tod eines nahen Angehörigen verursacht, kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

#### § 197

##### Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt

Wer fahrlässig im Verkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

#### § 197 a

##### Entführung von Schiffen

(1) Wer vorsätzlich und rechtswidrig durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung sich eines Schiffes oder einer fest verankerten Plattform bemächtigt oder sich die Kontrolle darüber verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Sicherheit einer fest verankerten Plattform oder die sichere Navigation eines Schiffes dadurch gefährdet, daß er

1. gegen eine Person an Bord eines Schiffes oder auf einer fest verankerten Plattform Gewalt anwendet;
2. wesentliche Einrichtungen eines Schiffes oder einer fest verankerten Plattform zerstört oder beschädigt oder an der Ladung eines Schiffes Schaden verursacht;
3. auf ein Schiff oder auf eine fest verankerte Plattform Gegenstände oder Substanzen bringt oder bringen läßt, die geeignet sind, das Schiff oder die fest verankerte Plattform zu zerstören oder zu beschädigen oder an der Ladung eines Schiffes Schaden zu verursachen;

4. Einrichtungen der Navigation der Seeschifffahrt zerstört oder schwer beschädigt oder erheblich in deren Betrieb eingreift;

5. wider besseres Wissen falsche Informationen übermittelt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 eine schwere Körperverletzung vorsätzlich oder fahrlässig oder der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht oder das Leben einer Vielzahl von Menschen gefährdet wird;

2. der Täter Rädelführer ist.

(4) Die Vorbereitung und der Versuch sind strafbar.

(5) Schiffe im Sinne dieser Bestimmung sind nicht ständig am Meeresgrund befestigte Wasserfahrzeuge jedes beliebigen Typs einschließlich Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb, Unterwasserfahrzeuge oder andere schwimmende Fahrzeuge, die auf dem offenen Meer und den damit zusammenhängenden Seegewässern verwendet werden.

(6) Fest verankerte Plattformen im Sinne dieser Bestimmung sind künstliche Inseln, Anlagen oder Konstruktionen, die zum Zwecke der Erforschung oder Ausbeutung von Ressourcen oder zu anderen ökonomischen Zwecken ständig auf dem Meeresgrund befestigt sind.

#### § 198

##### Angriffe auf das Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich auf Verkehrswegen Hindernisse bereitet, Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- oder Signalanlagen oder -mittel oder andere Verkehrseinrichtungen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, entfernt oder mißbräuchlich benutzt und dadurch eine Gemeingefahr vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen schweren Verkehrsunfall vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat außerordentlich schwerwiegende Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Wer durch die Tat bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auch die Vorbereitung strafbar.

#### § 199

##### Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

(1) Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer nach einem Verkehrsunfall Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten und ihm möglich sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.

#### § 200

##### Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechtspflichten infolge der im Absatz 1 genannten Umstände erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht.

(3) Wenn der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist oder durch eine Handlung nach Absatz 2 eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

#### § 201

##### Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

(1) Wer Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen des Berechtigten benutzt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wurde der Täter bereits wegen unbefugter Benutzung von Fahrzeugen bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

##### Anmerkung:

Die unbefugte Benutzung von Fahrrädern, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, zu deren Führung keine Erlaubnis erforderlich ist, kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**4. Abschnitt****Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr****§ 202****Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses**

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post unbefugt Briefsendungen oder Telegramme während der Beförderung öffnet oder den Inhalt von Nachrichten, die der Deutschen Post anvertraut sind, Nichtberechtigten mitteilt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

**§ 203****Nachrichtenunterdrückung**

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung anvertraute Nachrichten unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

**§ 204****Nachrichtenverkehrsstörungen**

(1) Wer Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört.

(3) Wer die Handlung nach Abs. 1 fahrlässig unter vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten zum Schutze von Fernmeldeanlagen begeht und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

**§ 205****Verletzung der Vorschriften über die Sicherheit des Funkverkehrs**

Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den Bedingungen einer Genehmigung Funkanlagen errichtet oder betreibt oder Sender herstellt, veräußert oder besitzt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

**5. Abschnitt****Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln****§ 206****Unbefugter Waffen- und Sprengmittelbesitz**

(1) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel herstellt, im Besitz hat, sich oder einem anderen verschafft, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ohne staatliche Erlaubnis Schußwaffen, wesentliche Teile von Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft herstellt, lagert, sich oder einem anderen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**§ 207****Vernichtung und Beiseiteschaffen von Waffen und Sprengmitteln**

(1) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht, einem anderen überläßt oder auf andere Weise beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**§ 208****Waffen- und Sprengmittelverlust**

(1) Wer fahrlässig Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel, zu deren Führung, Gebrauch oder Verwaltung er berechtigt ist, abhanden kommen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft. In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden.

(2) Hat der Täter Schußwaffen, Munition oder Sprengmittel in bedeutendem Umfang oder solche mit hoher Feuer- oder Sprengkraft oder in besonders verantwortungsloser Art und Weise fahrlässig abhanden kommen lassen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

**§ 209****Einziehung**

Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, sind ohne Rücksicht auf Rechte Dritter durch die Untersuchungsorgane einzuziehen.

**8. Kapitel****Straftaten gegen die staatliche Ordnung****1. Abschnitt****Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen****§ 210****Wahlbehinderung**

(1) Wer einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahl-

rechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 211

#### Wahlfälschung

(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder als ein in ihrem Auftrag Handelnder das Ergebnis einer Wahl zur Volkskammer, zu den örtlichen Volksvertretungen, eines Volksentscheids oder einer Volksbefragung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

## 2. Abschnitt

### Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung

### § 212

#### Widerstand gegen staatliche Maßnahmen

(1) Wer einen Angehörigen eines staatlichen Organs durch Gewaltanwendung oder Bedrohung mit Gewalt oder einem anderen erheblichen Nachteil an der pflichtgemäßen Durchführung der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit hindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat gegen einen Bürger begeht, der in staatlichem Auftrag bei der Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit mitwirkt.

(3) Wer die Tat zusammen mit anderen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

### § 213

#### Ungesetzlicher Grenzübertritt

(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;

2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;
6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

#### Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

### § 214

#### Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit

(1) Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht.

(3) Wer zusammen mit anderen eine Tat nach den Absätzen 1 oder 2 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

### § 215

#### Rowdytum

(1) Wer sich an einer Zusammenrottung von Personen beteiligt, die aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen von Sachen oder Einrichtungen begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Beteiligung an einer Zusammenrottung begangen, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### Anmerkung:

Anderé, die öffentliche Ordnung störende Handlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

## § 216

**Schwere Fälle**

(1) In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeiten oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212, 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. der Täter Rädelsführer ist;
4. der Täter wegen einer Tat nach §§ 212, 214, 215 oder 217 Absatz 2 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

## § 217

**Zusammenrottung**

(1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane oder andere zuständige Staatsorgane verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

## § 217 a

**Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr**

Wer die öffentliche Ordnung durch Androhung von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten oder dadurch gefährdet, daß er das Vorliegen einer Gemeingefahr vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 218

**Zusammenschluß zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele**

(1) Wer eine Vereinigung oder Organisation bildet oder gründet oder einen sonstigen Zusammenschluß von Personen herbeiführt, fördert oder in sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe vorgesehen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**Anmerkung:**

Eine andere unbefugte Gründung oder Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen ohne gesetzwidrige Zielstellung kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## § 219

**Ungesetzliche Verbindungsaufnahme**

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft

1. wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Nachrichten, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, im Ausland verbreitet oder verbreiten läßt oder zu diesem Zweck Aufzeichnungen herstellt oder herstellen läßt;
2. wer Schriften, Manuskripte oder andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, unter Umgehung von Rechtsvorschriften an Organisationen, Einrichtungen oder Personen im Ausland übergibt oder übergeben läßt.

(3) Der Versuch ist im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 strafbar.

## § 220

**Öffentliche Herabwürdigung**

(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht.

(3) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militaristischen oder re-vanchistischen Charakters kundtut oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt.

(4) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Tat nach Absatz 1 oder 3 im Ausland begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 221

**Herabwürdigung ausländischer Persönlichkeiten**

Wer in der Öffentlichkeit das Ansehen in der Deutschen Demokratischen Republik weilender führender Repräsentan-

ten anderer Staaten oder einer ausländischen oder internationalen Organisation in einer Weise herabwürdigt, die geeignet ist, die friedliche Zusammenarbeit zwischen den Völkern zu beeinträchtigen und das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 221 a

**Angriff auf völkerrechtlich geschützte Personen**

(1) Wer eine völkerrechtlich geschützte Person entführt, körperlich mißhandelt oder rechtswidrig ihrer persönlichen Freiheit beraubt oder sie mit solchen Handlungen bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer auf die Diensträume, die Privatwohnung oder die Beförderungsmittel einer völkerrechtlich geschützten Person einen gewaltsamen Angriff begeht oder mit einem solchen Angriff droht, der geeignet ist, das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit dieser Person zu gefährden.

(3) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Entführung einer völkerrechtlich geschützten Person ist die Vorbereitung strafbar.

## § 222

**Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole**

Wer in der Öffentlichkeit die Staatsflagge, das Staatswappen oder andere staatliche oder staatlich anerkannte Symbole der Deutschen Demokratischen Republik, Symbole der gesellschaftlichen Organisationen oder Symbole anderer Staaten böswillig zerstört, beschädigt, wegnimmt oder in anderer Weise verächtlich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

## § 223

**Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen**

Wer eine öffentliche Bekanntmachung eines staatlichen oder gesellschaftlichen Organs oder einer gesellschaftlichen Organisation böswillig entfernt, beschädigt oder verunstaltet und dadurch die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

**Anmerkung:**

Beschädigungen öffentlicher Bekanntmachungen ohne die genannten Folgen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## § 224

**Anmaßung staatlicher Befugnisse**

(1) Wer sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung trägt und da-

durch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt.

**3. Abschnitt****Straftaten gegen die Rechtspflege**

## § 225

**Unterlassung der Anzeige**

(1) Wer von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung

1. eines Verbrechens gegen den Frieden und die Menschlichkeit (§§ 85 bis 89, 91 bis 93);
2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 96 bis 105, 106 Absatz 2, 107, 108, 109 Absatz 2, 110);
3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 112, 113);
4. eines Verbrechens des schweren Raubes (§ 128 Absatz 1 Ziffern 1 und 2);
5. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Absatz 3);
6. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);
7. eines Verbrechens der Gefangenenbefreiung (§ 235 Absatz 2);
8. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 254)

vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubwürdig Kenntnis von einem Waffenversteck erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.

(4) Die Anzeige ist bei einer Dienststelle der Sicherheitsorgane oder der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten. Die Anzeige kann erforderlichenfalls auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden.

## § 226

**Abschren von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige**

(1) Wegen Unterlassung der Anzeige kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die Begehung der Straftat auf andere Weise verhindert hat oder wenn unabhängig von seinem Verhalten die Straftat weder vorbereitet noch versucht wird;
2. sich ernsthaft bemüht hat, die Begehung der Straftat zu verhindern oder wenn er bei einem Verbrechen gegen das Leben den Bedrohten rechtzeitig gewarnt hat;
3. die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstatten müßte.

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte, Geschwister und solche Personen, die mit dem Tä-

ter in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt oder im Sinne von § 47 des Familiengesetzbuches miteinander verbunden sind.

## § 227

**Erfolgreiche Aufforderung zur Begehung einer Straftat**

(1) Wer einen anderen zur Begehung einer der in § 225 genannten Straftaten oder zur Teilnahme an einer solchen auffordert oder sich dazu anbietet, ohne daß dieser die Straftat ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn der Täter die Begehung der Straftat, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hatte, selbst verhindert.

## § 228

**Falsche Anschuldigung**

Wer gegenüber einem staatlichen Organ wider besseres Wissen einen anderen der Begehung einer Straftat beschuldigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

## § 229

**Vortäuschung einer Straftat**

Wer gegenüber einem staatlichen Organ der Rechtspflege oder Sicherheitsorgan die Begehung einer Straftat vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

## § 230

**Vorsätzlich falsche Aussage**

(1) Wer vorsätzlich vor Gericht als Zeuge, Sachverständiger oder Prozeszpartei falsche oder unvollständige Aussagen macht oder als Dolmetscher falsch übersetzt oder wer einen anderen zu einer unbewußt falschen Aussage verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat vor einem Notar, der Seekammer in einer Havarieverhandlung oder vor dem Patentamt begeht.

## § 231

**Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises**

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten Stelle wissentlich falsche Angaben macht und ihre Richtigkeit in der dazu vorgeschriebenen Form versichert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

## § 232

**Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Bei vorsätzlich falscher Aussage oder falscher Versicherung zum Zwecke des Beweises kann von Maßnahmen der straf-

rechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die falsche Aussage oder die falsche Versicherung so rechtzeitig berichtet, daß schädliche Auswirkungen nicht eingetreten sind;
2. durch die wahrheitsgemäße Aussage oder Versicherung sich oder einen nahen Angehörigen der Möglichkeit der Strafverfolgung aussetzt.

## § 233

**Begünstigung**

(1) Wer nach der Begehung einer Straftat dem Täter oder einem Beteiligten Beistand leistet, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen oder ihm die Vorteile aus der Straftat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Sind dem Täter die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist oder leistet er die Begünstigung seines Vorteils wegen, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen, wenn die Begünstigung einem nahen Angehörigen gewährt wird, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen.

## § 234

**Hehlerei**

(1) Wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß sie durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind, erwirbt, in sonstiger Weise an sich bringt oder seines Vorteils wegen beim Absatz solcher Sachen mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Hat der Täter die Straftat wiederholt oder mit anderen gemeinschaftlich begangen oder sind ihm die Umstände bekannt, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**Anmerkung:**

Geringfügige Hehlerei kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

## § 235

**Gefangenenbefreiung**

(1) Wer eine vorläufig festgenommene oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung in staatlichem Gewahrsam befindliche Person aus einer Strafvollzugseinrichtung oder einer anderen zur Unterbringung bestimmten staatlichen Einrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten befreit oder ihr beim Entweichen behilflich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.



(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begeht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 236

##### Gefangenenmeuterei

(1) Ein Inhaftierter, der sich mit einem oder mehreren Inhaftierten zusammenschließt, um den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten Widerstand zu leisten, sie tätlich anzugreifen oder zu nötigen oder gegen die Verwirklichung gesetzlich festgelegter Vollzugsmaßnahmen Widerstand zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder ist die Tat ohne Zusammenschluß mit anderen begangen worden, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Haftstrafe bestraft werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Rädelsführer werden mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

#### § 237

##### Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug

(1) Ein Verurteilter, der durch Flucht aus einer Strafvollzugseinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten den Vollzug eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzuges verhindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen freiwillig stellt.

#### § 238

##### Verletzung von gerichtlichen Maßnahmen und von Zusatzstrafen

(1) Wer sich einer durch das Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung entzieht oder Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen nach den §§ 47, 48 verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein durch das Gericht ausgesprochenes Tätigkeitsverbot schwerwiegend mißachtet.

(3) Das Gericht hat bei einer Verurteilung über die Aufrechterhaltung der Zusatzstrafen oder der Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu entscheiden und diese erforderlichenfalls neu festzusetzen.

##### Anmerkung:

Andere Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### § 239

##### Schwerer Gewahrsamsbruch

##### Wer

1. beschlagnahmte, gepfändete oder in amtlichem Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft;

2. unbefugt ein Siegel, das im Auftrag eines staatlichen Organs angelegt wurde, bricht oder ablöst,

um einen erheblichen Nachteil zu verursachen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

##### Anmerkung:

Gewahrsamsbruch ohne die genannten Folgen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

#### § 240

##### Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine echte Urkunde ist eine schriftliche oder in anderer Form aufgezeichnete Erklärung, die in Ausübung dienstlicher oder sonstiger beruflicher Befugnisse oder in Wahrnehmung persönlicher Rechte und Pflichten ausgestellt wurde und Rechte und Pflichten begründet, ändert, aufhebt oder die rechtserhebliche Tatsache beweist und ihren Aussteller erkennen läßt.

#### § 241

##### Urkundenvernichtung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde vernichtet, beschädigt, zurückhält oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 241 a

##### Fälschung oder Vernichtung beweisrelevanter Daten

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr Daten, die rechtserhebliche Tatsachen beweisen, vernichtet oder verfälscht oder von verfälschten Daten Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 242

##### Falschbeurkundung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde eines Staats- oder Wirtschaftsorgans, einer gesellschaftlichen Institution, eines Notars oder einer gesellschaftlichen Organisation (öffentliche Urkunde) zum Beweis rechtserheblicher Tatsachen inhaltlich falsch herstellt, diese Herstellung bewirkt oder von einer solchen Urkunde mit falschem Inhalt Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren

oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 243

##### Nötigung zu einer Aussage

Wer als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

#### § 244

##### Rechtsbeugung

Wer wissentlich bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten entscheidet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

#### 4. Abschnitt

##### Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten

##### Geheimnisverrat

#### § 245

(1) Wer als Geheimnisträger Staatsgeheimnisse offenbart oder in anderer Weise für Unbefugte zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer entgegen einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder durch Festlegungen der Leiter von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen oder gesellschaftlichen Organisationen auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Informationen offenbart oder in anderer Weise für Unbefugte zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(3) Wer sich durch unlautere Methoden Kenntnis von Staatsgeheimnissen oder anderen geheimzuhaltenden Informationen verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Wer unberechtigt Staatsgeheimnisse oder andere geheimzuhaltende Informationen erlangt und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung verletzt, wird nach Absatz 2 bestraft.

(5) Wer durch die Tat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet oder wer die Tat aus Vorteilsstreben begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

(6) Der Versuch ist strafbar.

#### § 246

Wer fahrlässig als Geheimnisträger Staatsgeheimnisse oder entgegen einer ihm durch Gesetz, Vertrag oder durch Festlegungen der Leiter von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, Einrich-

tungen oder gesellschaftlichen Organisationen auferlegten Pflicht andere geheimzuhaltende Informationen offenbart, in anderer Weise Unbefugten zugänglich macht oder abhandeln kommen läßt und dadurch staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

#### § 246 a

##### Rechtswidriger Zugriff zu Daten

Wer sich oder anderen rechtswidrig Zugang zu Daten verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

#### § 247

##### Bestechlichkeit

(1) Wer unter Mißbrauch der ihm durch seine Dienststellung, durch Vertrag oder in sonstiger Weise übertragenen Befugnisse für die pflichtwidrige Bevorzugung eines anderen oder für eine sonstige Verletzung der ihm übertragenen Pflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Schwere Fälle der Bestechlichkeit werden mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter

1. die ihm übertragenen Befugnisse in einer das Vertrauen der Bürger besonders schädigenden Weise mißbraucht;
2. erhebliche Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt;
3. die Tat zusammen mit anderen ausführt, die sich unter Ausnutzung der ihnen übertragenen Befugnisse oder zur wiederholten Begehung von Straftaten der Bestechlichkeit oder Bestechung zusammengeschlossen haben.

(3) Ist die Tatbeteiligung nach Absatz 2 Ziffer 3 von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter nach Absatz 1 bestraft werden.

#### § 247 a

##### Bestechung

(1) Wer einem im Sinne von § 247 Befugten Geschenke oder andere Vorteile für die Vornahme einer pflichtwidrigen Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Von Strafe kann abgesehen werden, wenn

1. das Geschenk oder der Vorteil auf ausdrückliche Forderung des anderen gewährt oder versprochen wird;
2. der Täter freiwillig seine Handlung zur Anzeige bringt oder aktiv an der Aufklärung der Tat mitwirkt.

#### § 248

##### Vorteilsannahme

Wer in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender Befugnisse als Gegenleistung für eine vorgenommene, vorzu-

nehmende oder zu unterlassende dienstliche Handlung Geschenke oder andere Vorteile in erheblichem Umfang fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

**Anmerkung:**

Die unzulässige Bevorzugung bei Warenabgabe und Dienstleistungen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**5. Abschnitt**

**Sonstige Straftaten gegen die allgemeine, staatliche und öffentliche Ordnung**

**§ 249**

**Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten**

(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt.

(3) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

(4) Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

**§ 249 a**

**Unzulässige Glücksspiele und Wetten**

Wer ohne Genehmigung in der Öffentlichkeit Glücksspiele oder Wetten organisiert oder betreibt, um sich oder anderen erhebliche Vorteile zu verschaffen, wird mit Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

**Anmerkung:**

Derartige Handlungen, die nicht auf die Erlangung eines erheblichen Vorteils gerichtet sind, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**§ 250**

**Tierquälerei**

Wer vorsätzlich ein Tier roh mißhandelt oder quält, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

**Anmerkung:**

Andere Mißhandlungen von Tieren können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

**9. Kapitel  
Militärstraftaten**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 251**

(1) Militärstraftaten sind von Militärpersonen schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftgefährliche Handlungen, die als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen dieses Kapitels begründen.

(2) Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist, wer aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistenwehrdienst leistet.

(3) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat wird auch bestraft, wer nicht Militärperson ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten auch für Straftaten, die sich gegen die Armeen der verbündeten Staaten richten.

**§ 252**

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstraftaten auf Strafarrrest erkannt werden, wenn es die Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen. Bei Verletzung eines anderen Gesetzes kann auf Strafarrrest erkannt werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist.

(2) Der Strafarrrest wird unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden.

(3) Der Strafarrrest wird für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

**§ 253**

(1) Die Kommandeure haben die sich aus Artikel 3 dieses Gesetzes ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Sie stützen sich dabei auf die militärischen Kollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte.

(2) Handlungen, die zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes dieses Kapitels entsprechen, sind keine Militärstraftaten, wenn die Folgen für die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und Einsatzbereitschaft sowie die Schuld des Täters gering sind und mit Rücksicht auf die Schwere und die Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters bei der Anwendung der Disziplinarvorschrift durch den Kommandeur die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch den Täter zu erwarten ist.

(3) Über Vergehen nach den Kapiteln 2 bis 8 dieses Gesetzes entscheiden die Kommandeure nach Übergabe durch die Militärjustizorgane auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift, wenn die Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 vorliegen.

(4) Die Kommandeure entscheiden über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Militärpersonen, die Verfehlungen begangen haben.

**§ 254**

**Fahnenflucht**

(1) Wer seine Truppe, seine Dienststelle oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fern-

bleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. mit dem Ziel begangen wird, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen oder diesem fernzubleiben;
2. unter Mitnahme einer Waffe erfolgt oder zur Verwirklichung der Tat Gewalt gegen andere Personen angewandt oder mit Gewalt gedroht wird;
3. von mindestens zwei Militärpersonen gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

#### § 255

##### Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich unerlaubt länger als vierundzwanzig Stunden von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihnen unerlaubt fernbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unter vierundzwanzig Stunden sich unerlaubt entfernt hat oder unerlaubt ferngeblieben ist.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird unabhängig von der Dauer des unerlaubten Fernbleibens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

#### § 256

##### Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung

(1) Wer sich dem Wehrdienst durch Täuschung entzieht oder sich weigert, den Wehrdienst zu leisten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer mit dem Ziel, seine Dienstfähigkeit zu beeinträchtigen, sich Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden beibringt oder durch andere Personen beibringen läßt oder wer eine Dienstunfähigkeit vortäuscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

#### § 257

##### Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls

(1) Wer die Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Befehl eines Vorgesetzten nicht, unrichtig oder nicht vollständig ausführt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

#### § 258

##### Handeln auf Befehl

(1) Eine Militärperson ist für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich

nicht verantwortlich, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze.

(2) Werden durch die Ausführung eines Befehls durch den Unterstellten die anerkannten Normen des Völkerrechts oder ein Strafgesetz verletzt, ist dafür auch der Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich, der den Befehl erteilt hat.

(3) Die Verweigerung oder Nichtausführung eines Befehls, dessen Ausführung gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

#### § 259

##### Meuterei

(1) Wer an einer Zusammenrottung teilnimmt, bei welcher eine der in den §§ 257 oder 267 genannten Handlungen begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wird;
2. durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht werden;
3. der Täter Rädelsführer oder Organisator ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

#### § 260

##### Feigheit vor dem Feind

(1) Wer sich aus Feigheit oder Mutlosigkeit freiwillig gefangen gibt, sich weigert, die Waffe zu gebrauchen oder sich in anderer Weise feige vor dem Feind verhält, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus Feigheit oder Mutlosigkeit Kriegsmittel oder Truppen dem Feind übergibt oder freiwillig überläßt.

#### § 261

##### Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Wache oder Streife die Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den Wach- oder Streifendienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Tagesdienst vergattert ist, dabei Dienstvorschriften oder andere Weisungen für seine Dienstdurchführung verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

#### § 262

##### Verletzung der Dienstvorschriften über die Grenzsicherung

(1) Wer als Angehöriger der Grenztruppen Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Grenzsicherung verletzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## § 263

#### Verletzung der Dienstvorschriften über den funkttechnischen oder Bereitschaftsdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder anderen Einrichtung, die zum Schutze oder zur Überwachung des See- oder Luftraumes eingesetzt ist, Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den funkttechnischen oder Bereitschaftsdienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger einer Einheit, Dienststelle oder Einrichtung des Nachrichtenwesens Dienstvorschriften oder andere Weisungen dieses Dienstes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## § 264

#### Verletzung der Dienstvorschriften über den Flugbetrieb

(1) Wer Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Sicherstellung oder die Durchführung des Flugbetriebes verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit des Flugbetriebes gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## § 265

#### Verletzung der Dienstvorschriften über den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln

(1) Wer Dienstvorschriften über den Dienst an Bord oder andere Weisungen, die den Dienst auf Schiffen, Booten und anderen schwimmenden Mitteln betreffen, verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gefechtsbereitschaft oder die Sicherheit eines Schiffes, Bootes oder eines anderen schwimmenden Mittels gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer pflichtwidrig ein gefährdetes Schiff, Boot oder ein anderes schwimmendes Mittel verläßt.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## § 266

#### Verletzung der Meldepflicht

(1) Wer es pflichtwidrig unterläßt, eine Meldung zu erstatten oder wider besseres Wissen in einer Meldung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe oder andere schwere Folgen verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu

fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## § 267

#### Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen

(1) Wer einen Vorgesetzten, einen Angehörigen einer Wache oder Streife oder eine andere Militärperson während oder wegen der Erfüllung dienstlicher Pflichten tätlich angreift oder durch Widerstand an der Erfüllung dienstlicher Pflichten hindert oder bei Ausübung der Dienstpflichten nötigt, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat unter Anwendung oder Androhung des Gebrauchs von Waffen begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

## § 268

#### Mißbrauch der Dienstbefugnisse

(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Vorgesetzter gegen einen Unterstellten rechtswidrig Gewalt anwendet, ihn mißhandelt oder zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen nötigt.

(3) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

## § 269

#### Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte

(1) Ein Vorgesetzter, der Unterstellte zur Verletzung von Dienstvorschriften auffordert oder ihre Verletzung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit duldet, wird, wenn durch dieses Verhalten des Unterstellten fahrlässig schwere Folgen für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht werden, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

## § 270

#### Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

(1) Wer als Unterstellter einen Vorgesetzten oder als Dienstgradniederer einen Dienstgradhöheren während des Dienstes oder wegen dienstlicher Obliegenheiten außerhalb des Dienstes verleumdete oder beleidigte, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat nach Absatz 1 als Vorgesetzter einem Unterstellten oder als Dienstgradhöherer einem Dienstgradniedereren gegenüber begeht.

## § 271

**Verletzung des Beschwerderechts**

Wer als Vorgesetzter eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten nicht bearbeitet, zurückhält oder den Beschwerdeführer zur Rücknahme der Beschwerde nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

## § 272

**Verrat militärischer Geheimnisse**

(aufgehoben)

## § 273

**Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik**

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung oder militärische Anlagen unberechtigt zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder sie anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(5) Im Verteidigungszustand wird die Tat nach den Absätzen 1 bis 3 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und die Tat nach Absatz 4 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## § 274

**Verlust der Kampftechnik**

(1) Wer fahrlässig Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung, die ihm anvertraut sind, abhanden kommen läßt und dadurch schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## § 275

**Unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten**

(1) Wer militärische Fahrzeuge, Transportmittel oder andere Gegenstände der Kampftechnik unberechtigt benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht oder die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## § 276

**Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson**

(1) Wer sich in Gefangenschaft befindet und freiwillig Maßnahmen des Feindes unterstützt, die militärischen Charakter tragen und militärisch zweckbestimmt sind oder die in anderer Weise der Deutschen Demokratischen Republik oder einem mit ihr verbündeten Staat Schaden zufügen können, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen andere in Gefangenschaft geratene Personen im Interesse des Feindes Gewalt anwendet oder aus persönlichem Vorteil Handlungen begeht, die anderen Gefangenen zum Nachteil gereichen.

(3) Wer in Gefangenschaft geraten ist und Waffendienst gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten leistet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

## § 277

**Gewaltanwendung und Plünderung**

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen unter Ausnutzung der Lage oder unter Vortäuschung einer militärischen Notwendigkeit rechtswidrig der Zivilbevölkerung Sachen wegnimmt, Vermögenswerte oder Kulturgüter plündert oder zerstört oder in anderer Weise Gewalt anwendet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## § 278

**Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter**

Wer während oder nach Kampfhandlungen Toten, Verwundeten oder Kranken unberechtigt Sachen ab- oder wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## § 279

**Anwendung verbotener Kampfmittel**

Wer im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen die Anwendung eines völkerrechtlich verbotenen Kampfmittels anordnet oder wer solche Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

## § 280

**Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen**

Wer die völkerrechtlichen oder die ihnen entsprechenden gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsgefangenen verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## § 281

**Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes**

Wer das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet, diese unberechtigt benutzt oder die

Schutzrechte des Sanitätspersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## § 282

**Verletzung der Rechte der Parlamentäre**

Wer die völkerrechtlich anerkannten Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

## § 283

**Schwere und besonders schwere Fälle**

(1) Militärstraftaten nach den §§ 279 bis 282 können in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden.

(2) Militärstraftaten nach § 254 Absatz 4, § 256 Absatz 4, § 257 Absatz 3, § 259 Absatz 4, §§ 260, 267 Absatz 3, § 276 Absatz 3, §§ 277 und 278 können in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.

**Bekanntmachung****über die Aufhebung von Beschlüssen des Ministerrates auf dem Gebiet****der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 4. Januar 1989

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachstehenden Beschlüsse aufgehoben wurden:

1. Beschluß vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II Nr. 103 S. 779; Ber. GBI. II 1971 Nr. 13 S. 90),
2. Beschluß vom 22. September 1971 zur Ergänzung der am 1. Dezember 1970 vom Ministerrat beschlossenen „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II Nr. 88 S. 585),
3. Beschluß vom 20. September 1972 über „Die weitere Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975“ — Auszug — (GBI. II Nr. 55 S. 601),
4. Direktive zur Kartoffelernte 1973 Beschluß des Ministerrates vom 23. August 1973 — Auszug — (GBI. I Nr. 41 S. 425),
5. Beschluß vom 28. August 1975 über die Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur weiteren sozialistischen Intensivierung — Auszug — (GBI. I Nr. 37 S. 645).

Berlin, den 4. Januar 1989

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

**Dr. Kleinert,  
Staatssekretär**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Kultur**

vom 10. Januar 1989

## § 1

Die Anordnung vom 26. August 1964 über das Statut des Volksbuchhandels (GBI. III Nr. 44 S. 423) wird aufgehoben. Die Neuregelung erfolgt durch Anweisung des Ministers für Kultur.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1989

**Der Minister für Kultur**

Dr. Hoffmann

<sup>1</sup> Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1989.

**Anordnung Nr. 5<sup>1</sup>****über die Ergänzung der Ordnung  
der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990**

vom 16. Januar 1989

## § 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen wird die Neufassung des Abschnittes 20 der Planungsordnung „Planung der Grundfonds und Investitionen“<sup>2</sup> für verbindlich erklärt.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1990 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. XIII der Anlage zur Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. I Nr. 5 S. 47) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1989

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär**

in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 (GBI. I Nr. 5 S. 47)

<sup>2</sup> Wird als Sonderdruck 1100/21 veröffentlicht. Alle Bezüge des Sonderdruckes 1190/1 erhalten ohne Bestellung die Neufassung 1190/21.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1190/21**

Anordnung Nr. 5 vom 18. Januar 1989 über die Ergänzung der Ordnung der Planung  
der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990

*Alle Bezieher des Sonderdruckes Nr. 1190 I des Gesetzblattes erhalten  
ohne erneute Bestellung den Sonderdruck Nr. 1190/21 des Gesetzblattes  
in der zuletzt bestellten Stückzahl vom Zentral-Versand Erfurt zugesandt.*

*Neubestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare  
sind auf EDV-gerechten Bestell-Vordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 12  
und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR,  
Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, zu richten.*

*Besteller, die dem EDV-Vertriebssystem für amtliche Dokumente  
noch nicht angeschlossen sind, können die Bestell-Vordrucke  
unter Angabe der Betriebs-Nr. beim Staatsverlag der DDR anfordern.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,45 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 599, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

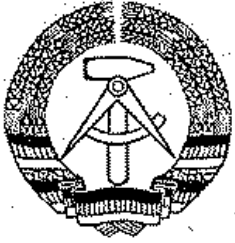
Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollcooffsetdruck)

ISSN 0138-1644



235



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989	Berlin, den 31. Januar 1989	Teil I Nr. 4
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 89	Verordnung über den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien .....	81
4. 1. 89	Anordnung über den Verkehr mit Feinkosterzeugnissen .....	83
27. 1. 89	Anordnung Nr. 5 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Vierte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung — .....	87

**Verordnung  
über den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen  
für Rohstoffe und Materialien  
vom 5. Januar 1989**

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt den Inhalt und Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (nachstehend staatliche Einsatzbestimmungen genannt) sowie die Verantwortung für ihre Einhaltung. Materialien im Sinne dieser Verordnung sind Werkstoffe und ausgewählte Zuliefererzeugnisse.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Energieträger entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften über die Energiewirtschaft nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Diese Verordnung gilt für
- Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
  - Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.
- (4) Diese Verordnung gilt auch für Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357), soweit in der LVO nichts anderes geregelt ist. Für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der LVO gilt § 9 dieser Verordnung nicht.
- (5) Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.
- (6) Für den Einsatz von Kernmaterial gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 2

**Grundsätze**

- (1) Die staatlichen Einsatzbestimmungen sind Lenkungsmaßnahmen zur Unterstützung der Planung und Bilanzierung des erzeugnis- oder leistungsbezogenen Einsatzes von volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien. Staatliche Einsatzbestimmungen sind darauf gerichtet, die Materialökonomie bei der Erzeugnisentwicklung und/oder -herstellung, insbesondere durch den gezielten Einsatz höherveredelter Rohstoffe und Materialien, zu erhöhen, Importe sparsam einzusetzen oder einzusparen sowie verstärkt durch

einheimische Rohstoffe und durch Materialien aus dem Inlandaufkommen zu substituieren und dadurch die materiell-technische Sicherung der Produktion in der Volkswirtschaft zu unterstützen.

- (2) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen haben entsprechend ihrer Verantwortung im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß die staatlichen Einsatzbestimmungen bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne und Bilanzen sowie bei der Ausarbeitung und Bestätigung der Normative und Normen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung mit zugrunde zu legen. Die Kombinate und Betriebe haben die Arbeit mit den staatlichen Einsatzbestimmungen in die Lösung von Aufgaben zur Qualitätssicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse einzubeziehen.

§ 3

**Inhalt der staatlichen Einsatzbestimmungen**

- (1) Mit den staatlichen Einsatzbestimmungen wird der Einsatz von Rohstoffen und Materialien für die Herstellung bestimmter Fertigerzeugnisse oder für die Erbringung von Leistungen festgelegt oder ausgeschlossen. In staatlichen Einsatzbestimmungen soll der Einsatz anderer Rohstoffe und Materialien als Substitut empfohlen oder festgelegt werden.
- (2) Staatliche Einsatzbestimmungen werden durch die für die betreffenden Rohstoffe und Materialien zuständigen bilanzverantwortlichen Minister als Anordnung erlassen.
- (3) Staatliche Einsatzbestimmungen für Energieträger (außer flüssige) werden durch den Minister für Kohle und Energie und für flüssige Energieträger durch den Minister für Chemische Industrie mit Zustimmung des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat erlassen.
- (4) In den staatlichen Einsatzbestimmungen sind mindestens
- der Rohstoff oder das Material mit Angabe der Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur (nachfolgend ELN-Nr. genannt) zu bestimmen. Reicht die ELN-Nr. für eine eindeutige Bezeichnung nicht aus, ist die Artikelnummer des Zentralen Artikeldescriptors anzugeben;
  - die Fertigerzeugnisse, Leistungen oder Einsatzgebiete festzulegen, in denen die Rohstoffe und Materialien einzusetzen sind oder ihr Einsatz auszuschließen ist;

- Festlegungen über die Anwendung oder Nichtanwendung der staatlichen Einsatzbestimmungen für Exporterzeugnisse zu treffen;
- die Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen zu bestimmen, welche die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen zur Abweichung von staatlichen Einsatzbestimmungen (Ausnahmegenehmigungen) erhalten.

(5) In staatlichen Einsatzbestimmungen kann festgelegt werden, daß der Einsatz bestimmter Erzeugnisse sowie von Rohstoffen oder Materialien für bestimmte Leistungen auf der Grundlage staatlicher Einzelgenehmigungen zu erfolgen hat. Gleichzeitig sind die zur Erteilung der staatlichen Einzelgenehmigungen Befugten zu benennen.

#### § 4

##### Verfahren für Ausnahmegenehmigungen und staatliche Einzelgenehmigungen

(1) Für technisch-ökonomisch begründete Abweichungen von staatlichen Einsatzbestimmungen können zeitlich befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind vom Verbraucher, bei Investitionen vom Projektanten, mit einer technischen und ökonomischen Begründung, einer Werkstoffinformation des Informationszentrums für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz,<sup>1</sup> einer befürwortenden Stellungnahme des dem Verbraucher übergeordneten Organs und der Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung an den zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Befugten zu stellen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung oder ihre Ablehnung ist dem Antragsteller über das ihm übergeordnete Organ spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Bei Entscheidungen gegenüber Kombinat, Betrieb und Einrichtungen der örtlich geleiteten Wirtschaft sowie den Genossenschaften ist gemäß Abs. 4 zu verfahren. Kann im Ausnahmefall die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten werden, ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren. Über alle erteilten Ausnahmegenehmigungen ist durch den zur Erteilung Befugten und die Verbraucher ein Nachweis zu führen.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung oder gegen die Erteilung einer Auflage kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde bei demjenigen einlegen, der die Entscheidung getroffen hat. Der Beschwerde ist eine Stellungnahme des dem Antragsteller übergeordneten Organs beizufügen. Wird der Beschwerde nicht oder nicht vollständig entsprochen, ist sie innerhalb weiterer 2 Wochen an den zuständigen bilanzverantwortlichen Minister weiterzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig.

(4) Anträge der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der örtlich geleiteten Wirtschaft sowie der Genossenschaften sind über das jeweilige Fachorgan des zuständigen örtlichen Rates einzureichen. Für Kombinatbetriebe sind die Anträge betriebsbezogen durch die Kombinate zu stellen. Entsprechendes gilt für die Einlegung einer Beschwerde gemäß Abs. 3.

(5) Staatliche Einzelgenehmigungen können zeitlich befristet oder unbefristet erteilt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 5 vor, erfolgt die Erteilung der staatlichen Einzelgenehmigung unbefristet. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Anträge über staatliche Einzelgenehmigungen, die Erteilung und Nachweisführung sowie für das Beschwerderecht gegen die Ablehnung von Anträgen entsprechend. In staatlichen Einsatzbestimmungen kann bei Vorliegen volkswirtschaftlicher Erfordernisse von diesem Verfahren abgewichen werden.

<sup>1</sup> Sitz: VEB Zentralinstitut für Ökonomischen Metalleinsatz, Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden

#### Regelungen für Neuentwicklungen

##### § 5

Ist für die Neuentwicklung von Erzeugnissen der Einsatz von Rohstoffen und Materialien vorgesehen, dem staatliche Einsatzbestimmungen entgegenstehen, so hat der künftige Verbraucher, bei Investitionen der Projektant, eine staatliche Einzelgenehmigung gemäß § 4 Abs. 5 zu beantragen.

##### § 6

Die Werkstoffhersteller sind verpflichtet, die aus dem Einsatz eines neuentwickelten Werkstoffes ableitbaren Möglichkeiten zur Erschließung weiterer Einsatzgebiete zu prüfen und dem zuständigen bilanzverantwortlichen Ministerium Vorschläge für den Erlaß von staatlichen Einsatzbestimmungen zu unterbreiten.

#### Aufgaben zentraler Staatsorgane

##### § 7

(1) Die für die betreffenden Rohstoffe und Materialien zuständigen bilanzverantwortlichen Minister haben den Erlaß, die Änderung und die Außerkraftsetzung staatlicher Einsatzbestimmungen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, insbesondere der Liefer- und Verbraucherebereiche, und unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 der LVO abzustimmen. Wird von staatlichen Einsatzbestimmungen der Materialeinsatz in überwachungspflichtigen Anlagen betroffen, ist das Staatliche Amt für Technische Überwachung bzw. die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR in die Abstimmung einzubeziehen. Die Abstimmung hat darüber hinaus mit den anderen zuständigen bilanzverantwortlichen Ministern zu erfolgen, wenn Rohstoffe oder Materialien als Substituten erzeugnis- oder leistungsbezogen festgelegt werden sollen, die der Bilanzverantwortung anderer Minister zugeordnet sind.

(2) Die staatlichen Einsatzbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft und des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Die Zustimmung des Präsidenten ist gegenüber dem Minister für Materialwirtschaft nachzuweisen.

(3) Die bilanzverantwortlichen Minister können Ausnahmegenehmigungen und staatliche Einzelgenehmigungen aufheben. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Die bilanzverantwortlichen Minister haben die staatlichen Einsatzbestimmungen jeweils im Zeitraum von 2 Jahren zu überprüfen. Sie sind dem wissenschaftlich-technischen Entwicklungsstand anzupassen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres dem Minister für Materialwirtschaft zu übergeben.

##### § 8

(1) Der Minister für Materialwirtschaft trägt für die Koordinierung der Ausarbeitung staatlicher Einsatzbestimmungen die Verantwortung. Er hat mit den Leitern anderer zentraler Staatsorgane, insbesondere mit den bilanzverantwortlichen Ministern und dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, eng zusammenzuwirken.

(2) Der Minister für Materialwirtschaft kann von den bilanzverantwortlichen Ministern den Erlaß, die Änderung und die Außerkraftsetzung staatlicher Einsatzbestimmungen verlangen. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem zuständigen bilanzverantwortlichen Minister und im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Ausnahmegenehmigungen und staatliche Einzelgenehmigungen aufzuheben.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft ist zur Sicherung volkswirtschaftlicher Interessen und gesamtstaatlicher Be-

lange zum Erlaß, zur Änderung und Außerkraftsetzung staatlicher Einsatzbestimmungen berechtigt. Er kann von den bilanzverantwortlichen Ministern die Festlegung einer staatlichen Einzelgenehmigungspflicht verlangen.

(4) Das Ministerium für Materialwirtschaft hat im Zusammenwirken mit den bilanzverantwortlichen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die Wirkungsweise staatlicher Einsatzbestimmungen zu analysieren. Die Schlußfolgerungen für die weitere Lenkung des Rohstoff- und Materialeinsatzes entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen sind den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben.

## § 9

**Aufgaben der Lieferer und Verbraucher**

(1) Der Verbraucher hat die Pflicht, auf Verlangen des Lieferers nachzuweisen, daß von ihm bestellte oder im Wirtschaftsvertrag vereinbarte Lieferungen von Rohstoffen oder Materialien entsprechend den für sie geltenden staatlichen Einsatzbestimmungen eingesetzt werden. Er hat über vorliegende Ausnahmegenehmigungen oder staatliche Einzelgenehmigungen eine entsprechende Erklärung mit dem Vertragsangebot oder der Spezifikation des Wirtschaftsvertrages abzugeben.

(2) Kommt der Verbraucher den Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht nach, ist der Lieferer zum Vertragsabschluß nicht verpflichtet. Wurde ein Vertrag entgegen staatlichen Einsatzbestimmungen geschlossen, ist er aufzuheben.

**Schlußbestimmungen**

## § 10

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Direktoren der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben in ihrem Verantwortungsbereich die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Einsatzbestimmungen zu gewährleisten.

(2) Bei Verstößen gegen staatliche Einsatzbestimmungen können Wirtschaftssanktionen gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften festgelegt werden.

## § 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt II „Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen“ der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Rauchfuß  
Minister für Materialwirtschaft

**Anordnung**  
**über den Verkehr mit Feinkosterzeugnissen**  
**vom 4. Januar 1989**

Auf Grund des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 111) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1965 zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln — (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

**Geltungsbereich**

## § 1

(1) Diese Anordnung regelt die hygienischen Anforderungen an den Verkehr mit Feinkosterzeugnissen sowie an die Werkstätten im Verkehr mit Feinkosterzeugnissen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) und für Werkstätten, die in diesen Betrieben tätig sind.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Herstellung und Abgabe von Feinkosterzeugnissen in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten, sofern die Erzeugnisse selbst hergestellt und im eigenen Objekt zum Verzehr abgegeben werden.

## § 2

(1) Feinkosterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind

- Salate mit oder ohne Mayonnaise und/oder Remoulade (Fleisch-, Wurst-, Geflügel-, Fisch-, Käse-, Eier-, Obst-, Gemüse-, Kartoffel-, Nahrungssalate und andere Salate einschließlich deren Mischungen),
- Aspikwaren (Fleischwaren in Aspik, Fischwaren in Aspik),
- Erzeugnisse unter Verwendung von gegarten, gepökelten und/oder geräucherten Fleisch- und Fischwaren, die durch Vermengen bzw. Zusammenfügen von Rohstoffen unterschiedlicher Art und Zubereitung hergestellt wurden und/oder bei denen die Herstellung bzw. Portionierung der Verkaufseinheit durch dekoratives Zusammenstellen und Anrichten vorgenommen wurde (z. B. gefüllte Schinkenröllchen, garnierte Medaillons),
- Erzeugnisse unter Verwendung von Eiern (z. B. gefüllte Eier, Kaviar-Eier),
- Mayonnaisen und Remouladen.

(2) Als Feinkosterzeugnisse gelten auch die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse in Teighüllen oder auf Brot oder Brötchen.

(3) Küchen- und zubereitungsfertig vorbehandelte Erzeugnisse aus Frischfleisch sind keine Feinkosterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung.

## § 3

**Hygienische Anforderungen**

(1) Feinkosterzeugnisse (ausgenommen Mayonnaisen und Remouladen) sind unmittelbar nach der Herstellung in Kühleinrichtungen zu bringen, auf  $+ 3^{\circ}\text{C}$  oder darunter abzukühlen und durchgängig unter Kühlbedingungen (maximal  $+ 8^{\circ}\text{C}$ ) einschließlich des Transportes bis zur Abgabe an den Verbraucher aufzubewahren. Mayonnaisen und Remouladen sind bei der Herstellung mit mindestens 0,4 % Essigsäure zu versetzen, 24 Stunden bei Zimmertemperatur aufzubewahren (Sicherheitslagerung) und danach auf Temperaturen zwischen  $+ 5$  und  $+ 10^{\circ}\text{C}$  abzukühlen und bei diesen Temperaturen weiter zu lagern. Mayonnaisen und Remouladen dürfen erst nach dieser Sicherheitslagerung weiterverarbeitet oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Für Feinkosterzeugnisse, die in Kleinverbraucher-, Einzelhandels- oder Großverbraucherpackungen in den Verkehr gebracht werden, gelten die Rechtsvorschriften über die Verbrauchsfristen.

(3) Feinkosterzeugnisse, die nicht standardisiert sind und nicht in Kleinverbraucherpackungen in den Verkehr gebracht werden, müssen innerhalb der nachstehenden Aufbewahrungsfristen (gerechnet von der Beendigung der Herstellung) an den Verbraucher abgegeben werden:

- Salate mit Mayonnaise (Ölgehalt mindestens 79 %),  
Salate mit Pflanzenöl, Mayonnaisen und Remouladen 120 Stunden
- alle übrigen Feinkosterzeugnisse 36 Stunden.

(4) Feinkosterzeugnisse gemäß Abs. 2 dürfen nach Ablauf der Verbrauchsfristen und Feinkosterzeugnisse gemäß Abs. 3 dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

#### § 4

##### Mikrobiologische Anforderungen

(1) Feinkosterzeugnisse haben den mikrobiologischen Anforderungen gemäß Anlage zu entsprechen.

(2) Die Untersuchungen auf Salmonellen, Staphylococcus aureus und auf sulfitereduzierende Clostridien sind von den Bezirks-Hygieneinspektionen bzw. Bezirksinstituten für Veterinärwesen durchzuführen.

(3) Die Untersuchung von Feinkosterzeugnissen gemäß § 2 Abs. 2 ist ohne Backwaren- oder Teighüllenanteil durchzuführen.

#### § 5

##### Anforderungen an Produktions- und Lagerräume

(1) Räume, die zur Herstellung bzw. Lagerung von Feinkosterzeugnissen und dafür benötigten Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen dienen, müssen den Anforderungen der §§ 11 bis 13 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1985 zum Lebensmittelgesetz entsprechen.

(2) Für die Herstellung bzw. Lagerung von Feinkosterzeugnissen und den dafür benötigten Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen müssen dem Produktionsumfang entsprechende Lagermöglichkeiten, insbesondere Kühlmöglichkeiten, vorhanden sein. Fleisch, Geflügel, Fisch, Wild und Eier sind getrennt voneinander zu lagern.

(3) Für die Vorbereitung und Bearbeitung von rohem, nicht hitzebehandeltem oder nicht anderweitig gegartem Fleisch, von Fisch, Geflügel und Wild sowie erdhaltigem Gemüse und Kartoffeln müssen dafür bestimmte Räume oder Boxen vorhanden sein. Eine Trennung von den übrigen Produktionsräumen, in denen gegarte Erzeugnisse bearbeitet werden, ist zu gewährleisten. Die zuständige Staatliche Hygieneinspektion kann einer anderweitigen Regelung zustimmen, wenn die Produktionsräume zwischenzeitlich gereinigt und desinfiziert werden.

#### § 6

##### Anforderungen an Ausstattungs- und Bedarfsgegenstände

(1) Ausstattungs- und Bedarfsgegenstände müssen den Anforderungen der §§ 16 und 17 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1985 zum Lebensmittelgesetz entsprechen.

(2) Behältnisse, die für die Auslieferung von Feinkosterzeugnissen bestimmt sind, dürfen nur zweckgebunden eingesetzt werden und müssen leicht zu reinigen sein. Behältnisse aus Holz sind nicht zulässig. Behältnisse aus Metallen müssen der Anordnung vom 30. Juni 1986 über Bedarfsgegenstände im Lebensmittelverkehr aus Metall, emailliertem Metall, mit metallischen Oberflächen, aus Glas, Glaskeramik und keramischen Werkstoffen (GBl. I Nr. 24 S. 350), Behältnisse aus Plast der Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1984 über

Plaste für Bedarfsgegenstände (GBl. II Nr. 90 S. 752) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1967 (Sonderdruck Nr. 553 des Gesetzblattes), zuletzt ergänzt durch die Anordnung Nr. 10 vom 7. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 31 S. 313), entsprechen.

(3) Für Abfälle sind verschließbare Behältnisse in ausreichender Menge bereitzustellen.

(4) Für die Bearbeitung von Fleisch und Fleischwaren, Fischen und Fischwaren, Geflügel, Wild und Eiern sowie für ungearte und gegarte Erzeugnisse sind gesonderte Produktionsgeräte einzusetzen. Kann dies nicht in jedem Fall gewährleistet werden, ist zwischenzeitlich eine Reinigung und Desinfektion vorzunehmen.

#### § 7

##### Behandlung der Lebensmittel, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe

(1) Lebensmittel, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe, die für Feinkosterzeugnisse verwendet werden, müssen den Anforderungen des § 8 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1985 zum Lebensmittelgesetz entsprechen.

(2) Bei der Herstellung von Feinkosterzeugnissen ist durch entsprechende Arbeitsorganisation unter Beachtung hygienischer Kriterien eine negative Beeinflussung von Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen untereinander auszuschließen. Gegarte Erzeugnisse sind immer getrennt von ungegartem aufzubewahren und zu bearbeiten.

(3) Vorbereitete, zerkleinerte Rohstoffe sind unmittelbar nach der Zerkleinerung, spätestens jedoch innerhalb von 2 Stunden zu Fertigerzeugnissen zu verarbeiten. Zerkleinerte bzw. fein zerkleinerte Füllmassen (Cremes) müssen nach der Zerkleinerung bzw. nach dem Mischen unter Kühlbedingungen (maximal + 8 °C) aufbewahrt und innerhalb von 36 Stunden verarbeitet werden.

(4) Fleisch ist produktspezifisch zu garen, Geflügel bis zum Kern durchzuerhitzen. Das erhitzte Fleisch bzw. Geflügel ist innerhalb von 2 Stunden zu Fertigerzeugnissen zu verarbeiten oder innerhalb von 4 Stunden auf + 8 °C oder darunter abzukühlen und unter Kühlbedingungen (maximal + 8 °C) bis zur Verarbeitung (innerhalb von 24 Stunden, Fleischbrät innerhalb von 72 Stunden) aufzubewahren.

(5) Gekochte und geschälte Kartoffeln, die für die Herstellung von Kartoffelsalat bestimmt sind, müssen unmittelbar nach dem Schälen bzw. geschälte Kartoffeln unmittelbar nach dem Kochprozeß, schnell abgekühlt (innerhalb von 4 Stunden auf + 8 °C oder darunter), zerkleinert sowie mit Speiseessig gesäuert und danach unter Kühlbedingungen (maximal + 8 °C) aufbewahrt werden. Sie sind spätestens am nächsten Tag zu verarbeiten.

(6) Kartoffeln, die für andere Erzeugnisse als Kartoffelsalat bestimmt sind, können geschält oder ungeschält bis zu 24 Stunden vor der Weiterverarbeitung gegart werden. Sie sind nach Beendigung des Garprozesses innerhalb von 4 Stunden auf + 8 °C oder darunter abzukühlen und unter Kühlbedingungen (maximal + 8 °C) bis zur Weiterverarbeitung aufzubewahren.

(7) Zur Herstellung von Feinkosterzeugnissen dürfen nur Frischeier (sortiert, unsortiert, Kleineier) und pasteurisierte Eiprodukte eingesetzt werden. Der Einsatz von rohen Eiern ist, außer zur Herstellung von Mayonnaise, ohne nachfolgende ausreichende Erhitzung unzulässig.

(8) Gekochte geschälte Eier müssen umgehend auf + 8 °C oder darunter gekühlt und unter Kühlbedingungen (maximal + 8 °C) aufbewahrt werden. Sie sind am Tag des Schälprozesses zu verarbeiten. Gekochte ungeschälte Eier müssen unter Kühlbedingungen (maximal + 8 °C) aufbewahrt und innerhalb von 36 Stunden verarbeitet werden.

(9) Das Mischen von Feinkosterzeugnissen (z. B. von Salaten) unterschiedlicher Herstellungschargen ist nicht zulässig.

## § 8

**Reinigung und Desinfektion**

(1) Die Betriebe haben für die tägliche Reinigung und Desinfektion die dem Produktionsumfang entsprechenden materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen. Für die Werkstätten müssen im Produktionsbereich gut zugängliche Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser vorhanden sein.

(2) Für die Reinigung und Desinfektion muß heißes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

(3) Produktionsgeräte sind unmittelbar nach dem Gebrauch, jedoch mindestens täglich gründlich zu reinigen. Produktionsgeräte, die zur Bearbeitung von Fleisch, Geflügel, Wild, Fisch bzw. Eiern verwendet wurden, sind zusätzlich unmittelbar nach dem Gebrauch bzw. nach der täglichen gründlichen Reinigung zu desinfizieren.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Produktionsgeräte erfordert ein Vorspülen, gegebenenfalls eine mechanische Entfernung von Lebensmittel- und Schmutzresten, den Reinigungsvorgang mit einer nach Vorschrift hergestellten und temperierten Reinigungslösung, den Desinfektionsvorgang mit einer nach Vorschrift hergestellten und temperierten Desinfektionslösung sowie die nachfolgende Spülung mit fließendem Wasser bis zur Beseitigung der Reinigungs- und Desinfektionsmittelreste.

(5) Die Abfälle sind kontinuierlich, jedoch mindestens täglich nach Beendigung der Produktion aus den Produktionsräumen zu entfernen.

(6) Alle Produktionsräume sind täglich naß zu reinigen und mindestens wöchentlich zu desinfizieren. Lagerräume und -einrichtungen sind wöchentlich zu reinigen und, sofern erforderlich, zu desinfizieren.

(7) Die Anwendung von Reinigungsmitteln mit desinfizierender Wirkung ist statthaft.

(8) Die Reinigung und Desinfektion sind auf der Grundlage eines betriebsspezifischen Reinigungs- und Desinfektionsplanes durchzuführen und zu dokumentieren.

(9) Zur Aufstellung von Reinigungs- und Desinfektionsplänen sowie zur sachgemäßen Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind die Festlegungen der Anlage 2 zur Gemeinschaftsküchen-Anordnung vom 30. April 1986 (GBl. I Nr. 20 S. 293) sinngemäß anzuwenden. Die Reinigungs- und Desinfektionspläne sind von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zu bestätigen.

## § 9

**Kennzeichnung**

(1) Für die Kennzeichnung von standardisierten Feinkosterzeugnissen gelten die Rechtsvorschriften für die Lebensmittelkennzeichnung.

(2) Phantasiebezeichnungen sind zur Kennzeichnung von Feinkosterzeugnissen zulässig, wenn in unmittelbarem Zusammenhang mit den Phantasiebezeichnungen in angemessener Schriftgröße auf die Art des Erzeugnisses hingewiesen wird.

(3) Werden nicht standardisierte Feinkosterzeugnisse an andere Betriebe oder eigene Verkaufseinrichtungen abgegeben, sind die Behältnisse mit der Bezeichnung des Erzeugnisses (auch in Kurzform) sowie mit dem Tag und der Stunde der Herstellung zu kennzeichnen. Diese Forderung gilt auch bei der Auslieferung von Halbfertigwaren zur Weiterverarbeitung. Alle übrigen geforderten Kennzeichnungsangaben und/oder die Aufbewahrungsfristen sind den Abnehmern schriftlich mitzuteilen.

## § 10

**Hygienische Anforderungen an die Werkstätten**

(1) Für die gesundheitliche Überwachung der im Verkehr mit Feinkosterzeugnissen arbeitenden Werkstätten gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum

Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387).

(2) Für die Bereitstellung, das Tragen und die Behandlung von Hygienekleidung gelten § 6 und für das Verhalten der Werkstätten § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1985 zum Lebensmittelgesetz.

## § 11

**Schulung der Werkstätten**

(1) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die Leiter der Produktionsbereiche für die Feinkosterzeugung und deren Stellvertreter einen gültigen Sachkundenachweis besitzen.

(2) Der Sachkundenachweis über Kenntnisse der hygienischen Anforderungen im Verkehr mit Feinkosterzeugnissen ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer Bezirks-Hygieneinspektion zu erwerben.

(3) Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß die im Abs. 1 genannten Werkstätten jährlich an einer Hygiene-schulung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion teilnehmen. Die Teilnahme ist auf dem Sachkundenachweis zu bestätigen.

(4) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß alle Werkstätten, die an der Herstellung von Feinkosterzeugnissen beteiligt sind, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Betrieb innerbetrieblich durch Inhaber von Sachkundenachweisen über Fragen der Hygiene und des Verkehrs mit Feinkosterzeugnissen geschult werden. Die Schulungen sind monatlich zu wiederholen und aktenkundig zu machen.

(5) Der Sachkundenachweis kann bei Verstößen gegen die hygienischen Anforderungen sowie bei Nichtteilnahme an den Hygieneschulungen gemäß Abs. 3 durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion entzogen werden.

## § 12

**Erteilung der Genehmigung**

(1) Die Herstellung von Feinkosterzeugnissen im Sinne dieser Anordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion. Die Genehmigung ist von den Betrieben schriftlich unter Angabe des Produktionssortimentes und der Produktionsmenge zu beantragen und wird von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion in Abstimmung mit der zuständigen Staatlichen Veterinärhygieneinspektion schriftlich für den Betrieb sowie die jeweiligen Feinkosterzeugnisse erteilt.

(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

- die personellen Voraussetzungen hinsichtlich des Sachkundenachweises entsprechend § 11 Absätze 1 und 2 vorliegen;
- nach Standards oder bestätigten Herstellungsvorschriften produziert wird und eine staatliche Bestätigung der Kalkulation und des Einzelhandelsverkaufspreises durch das zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes für Preise vorliegt;
- die für die Herstellung von Feinkosterzeugnissen notwendigen materiell-technischen und räumlichen Voraussetzungen (gemäß den §§ 3 bis 7) erfüllt werden;
- ein von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bestätigter betriebsspezifischer Reinigungs- und Desinfektionsplan vorliegt.

(3) Die Erteilung der Genehmigung kann vom Nachweis der Einhaltung der mikrobiologischen Anforderungen durch eine Versuchsproduktion abhängig gemacht werden.

(4) Sortimentsveränderungen und -erweiterungen bedürfen der Zustimmung der im Abs. 1 genannten Überwachungsorgane. Diese können vom Ergebnis einer Versuchsproduktion abhängig gemacht werden.

(5) Die erteilte Genehmigung kann zurückgezogen, zeitweise ausgesetzt oder eingeschränkt werden, wenn die Be-

dingungen gemäß Abs. 2 nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben sind und/oder der Betrieb die Einhaltung der mikrobiologischen Anforderungen an die Erzeugnisse nicht gewährleistet hat und/oder grobe Verstöße gegen die Festlegungen des § 7 nachgewiesen werden.

(6) Feinkostherstellende Betriebe haben über die hergestellten Sortimente und Mengen einen täglichen Nachweis zu führen.

## § 13

## Rechtsmittel

(1) Gegen die Nichterteilung einer Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1, gegen den Entzug oder die Aussetzung der Genehmigung gemäß § 12 Abs. 5 kann durch den betroffenen Betrieb, gegen den Entzug des Sachkundenachweises gemäß § 11 Abs. 5 kann durch den betroffenen Werk tätigen Beschwerde eingelegt werden.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gilt § 20 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1963 (GBl. I Nr. 12 S. 111).

## § 14

## Ausnahmeregelungen

(1) Ausnahmen von den Festlegungen dieser Anordnung können vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane befristet zugelassen werden.

(2) Die Anträge auf Ausnahmen sind von den Leitern der Betriebe schriftlich an die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion bzw. Verkehrs-Hygieneinspektion zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und haben insbesondere Angaben über Umfang und Zeitraum der Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu enthalten. Den Anträgen der Betriebe ist eine Zustimmung und Befürwortung der Fachabteilung des für den Betrieb zuständigen örtlichen Staatsorgans beizufügen.

(3) Feinkostherstellende Betriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits produzieren, können Ausnahmegenehmigungen befristet für die Dauer von maximal 2 Jahren zu den Festlegungen der §§ 5 und 7 sowie zu den Transportbedingungen gemäß § 3 Abs. 1 durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion erteilt werden, sofern dem keine hygienischen Bedenken entgegenstehen. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist die Vorlage eines Maßnahmenplanes.

## Schlußbestimmungen

## § 15

Standards für Feinkosterzeugnisse sind den Bestimmungen dieser Anordnung bis spätestens 31. Dezember 1989 anzugleichen.

## § 16

Diese Anordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1989

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

Der Minister  
für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med.  
Mecklinger

## Anlage

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

## 1. Merkmale von 3- und 2-Klassen-Plänen

Die Merkmale eines 3-Klassen-Planes werden wie folgt beschrieben:

n = Anzahl der Proben, die zu entnehmen und einzeln zu prüfen sind

m = Wert, bis zu dem die Partie nicht zu beanstanden ist

M = Wert, bei dessen Überschreitung die Partie zu beanstanden ist

c = höchste Anzahl von Proben mit Werten zwischen m und M, bei denen die Partie anerkannt wird.

In einem 2-Klassen-Plan entfällt M.

## 2. Mikrobiologische Anforderungen an Feinkosterzeugnisse

Keimgruppe	n	c	m
Salmonellen (bestimmt nach Standard TGL 55127/06)	5	0	0*
Staphylococcus aureus (bestimmt nach Standard TGL 55127/07)	3	0	0**)
sulfitreduzierende Clostridien (bestimmt nach Standard TGL 55127/18)***)	3	0	0**)

## 3. Zusätzliche mikrobiologische Anforderungen an Salate und Füllmassen aller Art

Keimgruppe	n	c	m****)	M****)
Coliforme Bakterien (Coliformenzahl) (bestimmt nach Standard TGL 55127/03)	5	2	10 <sup>3</sup>	10 <sup>4</sup>
Hefen (bestimmt nach Standard TGL 55127/05)	5	3	10 <sup>4</sup>	10 <sup>5</sup>
Schimmelpilze (bestimmt nach Standard TGL 55127/05)	5	2	10 <sup>2</sup>	10 <sup>3</sup>

## 4. Zusätzliche mikrobiologische Anforderungen an Mayonnaisen und Remouladen

Keimgruppe	n	c	m****)	M****)
Mesophile aerobe und fakultativ anaerobe Mikroorganismen (Gesamtkeimzahl) (bestimmt nach Standard TGL 55127/01)	3	2	2 × 10 <sup>4</sup>	10 <sup>5</sup>
Coliforme Bakterien (Coliformenzahl) (bestimmt nach Standard TGL 55127/03)	3	2	10 <sup>2</sup>	10 <sup>3</sup>
Hefen (bestimmt nach Standard TGL 55127/05)	3	2	10 <sup>3</sup>	5 × 10 <sup>3</sup>
Schimmelpilze (bestimmt nach Standard TGL 55127/05)	3	2	10 <sup>2</sup>	5 × 10 <sup>2</sup>

## 5. Mikrobiologischer Richtwert für Feinkosterzeugnisse (außer für Mayonnaisen und Remouladen)

Mesophile aerobe und fakultativ anaerobe Mikroorganismen (Gesamtkeimzahl) (bestimmt nach Standard TGL 55127/01) 10<sup>6</sup>/je g

\*) Angaben je 25 g; \*\*) Angaben je 0,1 g; \*\*\*) (Entwurf); \*\*\*\*) Angaben je g

**Anordnung Nr. 5<sup>1</sup>**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von**  
**Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen**  
**im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**  
 — Vierte Änderung der  
**Genehmigungsgebührenordnung —**  
**vom 27. Januar 1989**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zu § 2 der Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1063) erhält die Fassung gemäß Anlage.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1969 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Erste Änderung der Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 100 S. 875) außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1989

Der Minister der Finanzen  
 Höfner

Anlage

zu vorstehender Anordnung

„Genehmigungsgebührensätze

Lfd. Warenart Nr.:	Gebühren- satz Ausfuhr in %	Gebühren- satz Einfuhr in %
1. Textilien insgesamt einschließlich Handstrickgarne	100	20
— Kinder- und Babybekleidung sowie Babywolle, Babydecken, Windeln, Unterlagen, Wickeltücher, Kinderwagendecken und -garnituren	Ausfuhr- verbot	20
— Gardinen und Gardinstoffe aus synthetischen Materialien		
— Untertrikotagen aller Art		
— Strumpfhosen aller Art		
— Bettwäsche und Bettwäschestoffe		
— Arbeits- und Berufsbekleidung		
2. Roh- und Bettfedern, Daunen	Ausfuhr- verbot	10
3. Schuhwaren aller Art einschließlich Hausschuhe	Ausfuhr- verbot	10
4. Täschnerwaren	50	10

Lfd. Warenart Nr.:	Gebühren- satz Ausfuhr in %	Gebühren- satz Einfuhr in %
5. Pelz- und Lederbekleidung	50	20
— Kinder- und Babybekleidung aus Ledermaterialien	Ausfuhr- verbot	20
— Arbeits- und Berufsbekleidung aus Ledermaterialien		
6. Sonstige Erzeugnisse der Pelz- und Lederwarenindustrie	100	20
7. Möbel	50	20
8. Spielwaren		
8.1. Modelleisenbahnen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu	200	10
8.2. Sonstige Spielwaren	100	10
9. Turn-, Sport- und Campingartikel	50	20
10. Musikinstrumente und Zubehör einschließlich Zusatzgeräte und Ersatzteile	200	20
11. Schallplatten mit Werken des kulturellen Erbes oder des fortschrittlichen Gegenwertschaffens	100	20
12. Kunstgewerbliche Erzeugnisse	20	10
13. Erzeugnisse aus Porzellan und Keramik	50	20
	(soweit zur Ausfuhr zugelassen)	
14. Haushalts- und Wirtschaftsglas	50	20
	(soweit zur Ausfuhr zugelassen)	
15. Gasherde	Ausfuhr- verbot	10
16. Haushaltswaschmaschinen	Ausfuhr- verbot	10
17. Haushaltsnäähmaschinen und Kühlschränke	150	20
18. Elektrogeräte für den Haushalt	100	20
19. Haushalts- und Wirtschaftsartikel aus Metall	100	20
20. Werkzeuge, Kleisenwaren, Gartengeräte	100	20
21. Haushalts- und Wirtschaftsartikel aus Holz	100	20
22. Erzeugnisse aus Plaste und Gummi einschließlich Fußbodenbelag	150	20
23. Personenkraftwagen	Ausfuhr- verbot	20
24. Zweiradmotorfahrzeuge		
24.1. Motorräder und Motorroller	Ausfuhr- verbot	10
24.2. Mopeds und Kleinroller	Ausfuhr- verbot	10
25. Fahrräder	100	10

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 4 vom 5. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243).

Lfd. Warenart Nr.:	Gebühren- satz Ausfuhr in %	Gebühren- satz Einfuhr in %	Lfd. Warenart Nr.:	Gebühren- satz Ausfuhr in %	Gebühren- satz Einfuhr in %
26. Elektro-akustische Geräte			37. Fleisch und Fleischwaren einschließlich Geflügel	Ausfuhr- verbot	10
26.1. Fernsehgeräte	50	Einfuhr- verbot	38. Fette, Butter, Käse, Öle, Eier, Eipulver, Milch, Milchpulver	200 (soweit zur Ausfuhr zu- gelassen)	10
26.2. TT-Empfänger und Koffer- geräte	50	20	39. Sonstige Nahrungs- und Ge- nußmittel	200	20
26.3. Tonbandgeräte	50	20	40. Erzeugnisse der Haushalt- chemie	150	20
26.4. Andere elektro-akustische Geräte	50	20	41. Baumaterial	150	30
27. Foto- und Kinoapparate sowie andere optische Geräte	100 (soweit zur Ausfuhr zu- gelassen)	20	42. Maschendraht	Ausfuhr- verbot	20
28. Uhren	50	20	43. Papier und Bürobedarf ein- schließlich Schulbedarf	200	10
29. Edelmetalle, Edelsteine, Perlen sowie Erzeugnisse daraus	Ausfuhr- verbot	40	44. Lacke und Anstrichmittel	100	20
30. Beleuchtungskörper	100	10	45. Erzeugnisse der Fotochemie	Ausfuhr- verbot	Einfuhr- verbot
31. Elektromaterial	100	10	46. Druckerzeugnisse		
32. Zubehör und Ersatzteile für die unter 15 bis 18 und für die unter 23 bis 28 genannten Erzeugnisse	200	10	46.1. auf naturwissenschaftlichem, medizinischem, technischem und mathematischem Gebiet	200	frei
— Fernsehzubehör- und -ersatzteile	Ausfuhr- verbot	Einfuhr- verbot	46.2. Musikalien	200	30
33. Kraftstoff	200	40	46.3. Briefmarken	Ausfuhr- verbot	Einfuhr- verbot
34. Schokolade, Schokoladen- waren, Kakaopulver, Kaffee	200	20	47. Produktionsmittel einschließ- lich Zubehör und Ersatzteile	100	100*
35. Tabak, Tabakwaren	20	30	48. Alle sonstigen nicht genann- ten Erzeugnisse der Industrie, des Handwerks, der Länd- wirtschaft und der Kunst	150	20*
36. Alkoholische Getränke					
36.1. Spirituosen	100	40			
36.2. Wein/Sekt	100	20			
36.3. Bier	100	40			

\* Für Gegenstände, die zur Verwendung als Produktionsmittel geeignet sind, werden nicht die Gebührensätze der jeweiligen Warenart, sondern die Gebührensätze der Position 47 angewandt, wenn der Gebührenschildner nicht deren vorgesehene Verwendung zu anderen Zwecken glaubhaft macht.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 35 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (DDR) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1045, Telefon: 233 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 36 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 596, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Hernahme (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neussäckerstraße 15, Berlin, 1980, Telefon: 239 22 25.

Artikel-Nr. (EDV) 305 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik, Rother-Strandweg

ISSN 0133-1644





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989	Berlin, den 17. Februar 1989	Teil I Nr. 5
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
19. 1. 89	Verordnung über die Suche und Rettung von Menschen auf See – Seenotrettungsverordnung –	89
19. 1. 89	Verordnung über die Behandlung von Strand- und Treibgut	93
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	96
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	96

**Verordnung  
über die Suche und Rettung von Menschen auf See  
– Seenotrettungsverordnung –  
vom 19. Januar 1989**

Zur Gewährleistung von Maßnahmen zur Suche und Rettung von Menschen, die sich in Seenot befinden, wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Suche und Rettung von Passagieren, Besatzungen und anderen Personen von Schiffen, Luftfahrzeugen sowie Bohr- und Förderplattformen (nachfolgend Schiffe und Luftfahrzeuge genannt), die sich auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Seegewässern in Seenot befinden (nachfolgend SAR-[SEARCH AND RESCUE] Maßnahmen genannt).

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate und Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt),
- Kapitäne und Schiffsführer (nachfolgend Kapitäne genannt) und andere Besatzungsmitglieder von Schiffen,
- Kommandanten von Luftfahrzeugen und
- Bürger.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung auf

- Schiffe der DDR, die sich in den Seegewässern anderer Staaten aufhalten, soweit deren Rechtsvorschriften nicht andere Regelungen enthalten und
- ausländische Schiffe, die sich in den Seegewässern der DDR aufhalten.

- (4) Für die Durchführung von SAR-Maßnahmen gelten
- die Internationale Konvention vom 27. April 1979 über die maritime Suche und Rettung, 1979<sup>1</sup> (nachfolgend SAR-Konvention genannt) und
  - das Handbuch<sup>2</sup> für die Suche und Rettung auf See (MER-SAR-Handbuch).

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) Die Organisation und Durchführung von SAR-Maßnahmen erfolgt in Übereinstimmung mit den für den Schutz des menschlichen Lebens auf See geltenden Normen des Völkerrechts und ist Bestandteil der staatlichen und gesellschaftlichen Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

(2) Die Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen haben entsprechend ihrer Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung von Seeunfällen zu treffen sowie die Planung, Bereitstellung und Einsatzbereitschaft der erforderlichen Kräfte und Mittel zur Suche und Rettung zu gewährleisten.

(3) Die Hersteller von Schiffen und Rettungsmitteln haben Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Gewährleistung der Sicherheit des menschlichen Lebens auf See als Bestandteil der Leitungstätigkeit und der wissenschaftlich-technischen Arbeit zu planen und durchzuführen. Sie haben bei der Planung, Bilanzierung, Projektierung, Konstruktion, Investitionsvorbereitung, Herstellung, Einrichtung und Instandhaltung von Anlagen und Mitteln zur Suche und Rettung die neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse für den Schutz des menschlichen Lebens auf See anzuwenden.

(4) Die Reeder haben an Bord ihrer Schiffe die Wirksamkeit der Mittel und Methoden für die Suche und Rettung zu kontrollieren und eine hohe Einsatzbereitschaft ihrer Besatzungen zu gewährleisten.

<sup>1</sup> Bekanntmachung vom 9. August 1985 (GBl. II Nr. 6 S. 67 und Sonderdruck Nr. 1259 des Gesetzblattes)  
<sup>2</sup> zu beziehen beim VEB Schiffsversorgung Rostock, Rostock-Überseehafen

## § 3

**Pflicht zur Hilfeleistung**

Wer Kenntnis darüber erlangt, daß sich eine Person in Seenot befindet oder wer vom Bestehen einer solchen Gefahr aufgehen muß, hat, soweit das von ihm erwartet werden kann und ihm das ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, unverzüglich die erforderliche und ihm mögliche Hilfe zu leisten.

## 2. Abschnitt

**Seenotrettungsdienst**

## § 4

**Aufgabenstellung**

Die zentralen Staatsorgane haben in den Seegewässern der DDR und dem Teil des Offenen Meeres, der zum Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld gehört, in Übereinstimmung mit der SAR-Konvention einen ausreichenden und effektiven Such- und Rettungsdienst (nachfolgend Seenotrettungsdienst genannt) zu gewährleisten.

## § 5

**Verantwortung des Ministeriums für Verkehrswesen**

(1) Die zentrale staatliche Leitung des Seenotrettungsdienstes obliegt dem Ministerium für Verkehrswesen. Berater des Organ des Ministers für Verkehrswesen ist die SAR-Kommission.

(2) Dem Ministerium für Verkehrswesen obliegen insbesondere

- die Planung, Bereitstellung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der erforderlichen Kräfte und Mittel des Seenotrettungsdienstes,
- die Gewährleistung des Zusammenwirkens mit den im § 6 genannten Staatsorganen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen,
- die Schaffung von Voraussetzungen zu koordinierten SAR-Maßnahmen mit den Such- und Rettungseinrichtungen der Ostseeanliegerstaaten auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

## § 6

**Verantwortung anderer Staatsorgane**

(1) Erfordert die Durchführung von SAR-Maßnahmen die Unterstützung durch andere Staatsorgane, haben

- das Ministerium für Nationale Verteidigung,
- das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und
- der Rat des Bezirkes Rostock

auf Anforderung des Ministeriums für Verkehrswesen entsprechende Kräfte und Mittel einzusetzen.

(2) Zur Sicherstellung von SAR-Maßnahmen sind durch

- das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen die erforderliche Schaltung von Leitungen für ein stabiles Kommunikationssystem zu gewährleisten,
- das Ministerium des Innern nach Feststellung eines Seerettungsfalles oder auf Anforderung in den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone entsprechende Kräfte und Mittel einzusetzen,
- das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die notwendige Information anderer Staaten zu sichern,
- das Ministerium für Gesundheitswesen die medizinische Betreuung der geretteten Personen zu gewährleisten,
- den Rat des Bezirkes Rostock die Versorgung, Unterbringung, Betreuung und Rückführung der geretteten Personen zu gewährleisten.

## § 7

**Aufgaben des Seefahrtsamtes**

(1) Die Wahrnehmung und Organisation des Seenotrettungsdienstes sowie die Anleitung und Kontrolle der Personen, Betriebe und Einrichtungen, die bei der Schaffung von Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit und Effektivität von SAR-Maßnahmen Verantwortung tragen, ist Aufgabe des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt).

(2) Das Seefahrtsamt unterhält zur Wahrnehmung des Seenotrettungsdienstes

- die Zentrale Verkehrs-, Seenotrettungs- und Eisbrecherleitstelle, Rostock-Warnemünde (nachfolgend MRCC [MARITIME RESCUE COORDINATION CENTRE] Rostock genannt),

- Seenotrettungsstationen an der Küste der DDR,

- die technischen Mittel

und hat die erforderlichen personellen Kräfte bereitzuhalten.

## § 8

**Befugnisse des Seefahrtsamtes**

(1) Das Seefahrtsamt ist befugt

- mit den SAR-Einrichtungen anderer Staaten direkt zusammenzuarbeiten und mit diesen Daten auszutauschen,
- den Einsatz der Kräfte des Seenotrettungsdienstes über die Grenzen des Fluginformationsgebietes Berlin-Schönefeld hinaus anzuweisen, wenn dafür die Zustimmung der zuständigen Organe des betreffenden Ostseeanliegerstaates vorliegt,
- den Kräften ausländischer SAR-Dienste sowie ausländischen Schiffen zur Unterstützung durchzuführender SAR-Maßnahmen das Einlaufen oder Einfliegen in die Seegewässer der DDR oder den darüber befindlichen Luftraum zu gestatten, wenn dafür die Zustimmung der zuständigen Staatsorgane vorliegt.

(2) Im Einsatzfall können die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes und die Personen, die sich durch einen Seenotrettungsausweis gemäß Anlage mit einer darin ausdrücklich enthaltenen Befugnis ausweisen

- a) Bürger unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 zeitweilig zur Unterstützung durchzuführender SAR-Maßnahmen heranziehen und
- b) geeignete Sachen von Betrieben und Einrichtungen oder Bürgern gegen Entschädigung bei SAR-Maßnahmen einsetzen.

## § 9

**Aufgaben des MRCC Rostock**

Dem MRCC Rostock obliegen die operativen Aufgaben bei der Leitung und Koordinierung von SAR-Maßnahmen. Der Leiter des MRCC Rostock hat insbesondere

- a) unter Berücksichtigung des vereinbarten Zusammenwirkens gegenüber den im Einsatz befindlichen Kräften Weisungsbefugnis,
- b) die Übermittlung der erforderlichen und möglichen Informationen zur effektiven Durchführung der SAR-Maßnahmen zu gewährleisten,
- c) einem Kapitän einer SAR-Einheit vor Erreichen des festgelegten Suchgebietes die Leitung der Suche und Rettung zu übertragen (OSC [ON-SCENE COMMANDER]),
- d) einem Kapitän eines das Suchgebiet anlaufenden Schiffes die Koordinierung der Such- und Rettungsmaßnahmen am Unfallort (CSS [CO-ORDINATOR SURFACE SEARCH]) zu übertragen, solange keine SAR-Einheit zur Verfügung steht,
- e) auf Ersuchen der zuständigen Einrichtung eines anderen Staates die Leitung für die Durchführung der SAR-Maßnahmen zu übernehmen oder selbst eine solche Einrichtung um Übernahme der Leitung zu ersuchen, wenn

das aus technischen oder anderen Gründen zweckdienlich ist,

- f) auf Anforderung des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR den Transport von Kranken, die sich an Bord von Schiffen vor der Küste der DDR befinden, zu veranlassen.

#### Freiwillige Helfer

##### § 10

(1) Das Seefahrtsamt wird bei der Wahrnehmung des Seenotrettungsdienstes von Bürgern als Freiwillige Helfer des Seenotrettungsdienstes (nachfolgend Freiwillige Helfer genannt) unterstützt.

(2) Freiwilliger Helfer kann jeder Bürger der DDR werden, der

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Eignung und medizinische Tauglichkeit besitzt und
- die Dienstordnung für den Seenotrettungsdienst anerkennt.

(3) Die Aufnahme als Freiwilliger Helfer erfolgt mit Aushängung des Seenotrettungsausweises.

(4) Der Seenotrettungsausweis berechtigt zur Teilnahme an SAR-Übungen und -Einsätzen in dem vom Seefahrtsamt angewiesenen Einsatzgebiet.

(5) Der Seenotrettungsausweis ist zurückzugeben oder vom Seefahrtsamt einzuziehen, wenn die Tätigkeit als Freiwilliger Helfer endet.

##### § 11

Freiwillige Helfer sind verpflichtet

- an Übungen und Belehrungen regelmäßig teilzunehmen und sich die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung des Seenotrettungsdienstes anzueignen sowie
- ihnen erteilte Weisungen gewissenhaft und unverzüglich auszuführen.

Im übrigen regeln sich die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Freiwilligen Helfer, die Zusammensetzung der Rettungsmannschaften sowie die Wahrnehmung bestimmter Funktionen und Befugnisse nach der vom Direktor des Seefahrtsamtes erlassenen Dienstordnung für den Seenotrettungsdienst.

##### § 12

#### Freistellung von der Arbeit und Versicherungsschutz

(1) Freiwillige Helfer sind auf der Grundlage des § 182 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie SAR-Übungen und -Einsätzen von der Arbeit freizustellen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit stattfinden.

(2) Freiwillige Helfer und entsprechende Mitarbeiter des Seefahrtsamtes haben Anspruch auf eine durch das Seefahrtsamt abzuschließende zusätzliche Unfallversicherung für Tod und dauernden Körperschaden.

### 3. Abschnitt

#### Hilfeleistung

##### § 13

#### Melde- und Informationspflicht

(1) Wer das Notsignal eines Schiffes oder Luftfahrzeuges aufnimmt, ein in Seenot befindliches Schiff oder Luftfahrzeug wahrnimmt oder Kenntnis davon erlangt, daß sich eine Person in Seenot befindet und Hilfe benötigt, hat darüber unverzüglich unter Angabe des Unfallortes Meldung zu erstatten.

(2) Kapitäne haben die Meldung gemäß Abs. 1 an die nächstgelegene Küstenstelle zu richten und die übrigen Teilnehmer am Seeverkehr über den Seenotfall zu informieren.

(3) Kommandanten von Luftfahrzeugen haben die Meldung gemäß Abs. 1 an die dafür zuständige Flugsicherungskontrollstelle abzusetzen.

(4) Bürger, die in den Seegewässern der DDR ein meldepflichtiges Ereignis gemäß Abs. 1 wahrnehmen, haben die Meldung beim Seefahrtsamt, bei der Deutschen Volkspolizei oder beim örtlich zuständigen Rat zu erstatten.

(5) Für das Meldesystem der bewaffneten Organe der DDR gelten besondere Bestimmungen.

(6) Bei der Küstenfunkstelle Rügen Radio, Rostock Radio, der Deutschen Volkspolizei oder einem örtlichen Rat eingehende Meldungen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich an das MRCC Rostock weiterzuleiten.

(7) Kapitäne von Schiffen der DDR haben das Seefahrtsamt über ihren Schiffsbetrieb von der Teilnahme an SAR-Maßnahmen zu informieren und auf Anforderung Auskünfte über den Ablauf der Rettungshandlungen zu geben.

##### § 14

#### Aufgaben des Kapitäns

(1) Jeder Kapitän eines auf See befindlichen Schiffes hat zur Erfüllung der Hilfeleistungspflicht gemäß § 3 mit größtmöglicher Geschwindigkeit seines Schiffes den in Gefahr befindlichen Personen zu Hilfe zu eilen und ihnen nach Möglichkeit hiervon Kenntnis zu geben.

(2) Der Kapitän ist von der Hilfeleistungspflicht entbunden, wenn

1. er von den in Gefahr befindlichen Personen aus dieser Pflicht entlassen wurde und kein lebensbedrohlicher Zustand vorliegt;
2. ihm durch den Kapitän eines am Gefahrenort Hilfe leistenden Schiffes mitgeteilt wurde, daß seine Hilfe nicht mehr erforderlich ist;
3. er von der für das SAR-Gebiet zuständigen Seenotrettungsleitstelle (MRCC), vom Leiter der Rettungsaktion am Unfallort (OSC) oder vom Koordinator der Such- und Rettungsmaßnahmen (CSS) die Mitteilung erhält, daß seine Hilfe nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

(3) Ist der Kapitän zur Hilfeleistung mit seinem Schiff nicht in der Lage oder hält er diese auf Grund besonderer Umstände für unzumutbar oder unnötig, hat er den Grund dafür in das Schiffstagebuch einzutragen und die nächstliegende Küstenstelle zu informieren.

(4) Der Kapitän des in Not befindlichen Schiffes ist, nachdem er sich nach Möglichkeit mit den Kapitänen der Schiffe, die seinen Hilferuf bestätigt haben, verständigt hat, berechtigt, eines oder mehrere Schiffe anzufordern, das oder die er für die Rettung am geeignetsten hält.

##### § 15

#### Aufgaben der Schiffsbesatzung

Die Mitglieder von Schiffsbesatzungen haben sich, wenn ihr Schiff in SAR-Maßnahmen einbezogen ist, mit höchstem persönlichen Einsatz an der Suche und Rettung von Personen zu beteiligen.

##### § 16

#### Aufgaben des Kommandanten eines Luftfahrzeuges

Der Kommandant eines Luftfahrzeuges, der das Notsignal eines anderen Luftfahrzeuges oder eines Schiffes aufgenommen oder ein in Not befindliches Luftfahrzeug oder Schiff wahrgenommen hat, ist zur unverzüglichen Meldung und, soweit dies ohne Gefährdung seines Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist, zur Hilfeleistung verpflichtet.

#### Verantwortlichkeit für Schadenszufügung und Entschädigung

##### § 17

(1) Gerettete Personen haben keine Vergütung für die Rettung aus Seenot zu entrichten.

(2) Wer durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln in Seenot gerät oder dadurch andere Personen der Seenot aussetzt oder durch den Mißbrauch von Signalmittein oder auf andere Weise schuldhaft SAR-Maßnahmen auslöst, obwohl keine Seenot vorliegt, hat dem Seefahrtsamt die Aufwendungen zu erstatten, die durch die SAR-Maßnahme unter den gegebenen Umständen und Bedingungen des Einzelfalles angemessen sind.

#### § 18

(1) Wer bei der Durchführung von SAR-Maßnahmen eine Sache beschädigt oder zerstört, um so eine Gefahr in angemessener Weise abzuwehren, handelt nicht rechtswidrig. Er ist für einen dadurch entstandenen Schaden nicht verantwortlich.

(2) Ein Schaden gemäß Abs. 1 ist von demjenigen zu ersetzen, der für den Gefahrenzustand verantwortlich ist. Kann von diesem Schadenersatz nicht erlangt werden, ist derjenige zum Ersatz verpflichtet, in dessen Interesse gehandelt wurde.

#### § 19

(1) Wer infolge der Teilnahme an SAR-Maßnahmen einen Körperschaden oder Vermögensnachteile erleidet, hat unabhängig vom Einsatzort nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> Anspruch auf Versicherungsschutz.

(2) Weitergehende Ansprüche von Bürgern, Betrieben und Einrichtungen sowie von Staatsorganen aus oder im Zusammenhang mit der Suche und Rettung von Menschen auf See, richten sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

### 4. Abschnitt

#### Anerkennung, Rechtsmittel und Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 20

##### Anerkennung

Hervorragende Leistungen von Bürgern, Besatzungen von Schiffen und Luftfahrzeugen sowie Freiwilligen Helfern bei der Lösung von Aufgaben zur Rettung menschlichen Lebens aus Gefahr können durch staatliche Auszeichnungen und Anerkennungen gewürdigt werden.

#### § 21

##### Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerde kann eingelegt werden gegen Entscheidungen über

- a) das Heranziehen von Bürgern zur Unterstützung von SAR-Maßnahmen auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Buchst. a,
- b) den Einsatz von Sachen der Bürger, Betriebe und Einrichtungen bei SAR-Maßnahmen auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 Buchst. b,
- c) das Verlangen nach Erstattung der Aufwendungen für SAR-Maßnahmen und/oder deren Höhe auf der Grundlage des § 17 Abs. 2.

Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe unverzüglich — bei Entscheidung gemäß Abs. 1 Buchst. c innerhalb einer Frist von 2 Wochen — nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung beim Hafenkaptän des Aufsichtsbereiches des Seefahrtsamtes, in dessen Zuständigkeit die Entscheidung getroffen wurde, einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung soweit nicht bei Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b die Unaufschiebbarkeit der Entscheidung auf Grund der

<sup>3</sup> Z. Z. gelten die

— Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679).

— Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 23 S. 189).

bestehenden Notsituation vom Seefahrtsamt ausdrücklich bestimmt wurde.

(4) Über Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ist unverzüglich und bei Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchst. c innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Einlegen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie

- bei Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b unverzüglich dem Direktor des Seefahrtsamtes zur sofortigen endgültigen Entscheidung,
- bei Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchst. c innerhalb der Frist von 2 Wochen dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen zur endgültigen Entscheidung innerhalb weiterer 2 Wochen zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist oder nicht unverzüglich getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben grundsätzlich schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b kann eine mündliche Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Die schriftliche Ausfertigung ist nachträglich zu übersenden.

#### § 22

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der Aufforderung des Seefahrtsamtes gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a zur Unterstützung von Maßnahmen zur Suche und Rettung von Menschen auf See nicht Folge leistet oder
- b) als Kapitän oder als Kommandant eines Luftfahrzeuges seiner Meldepflicht gemäß § 13 nicht nachkommt,

kann, wenn die Auswirkungen auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b für Maßnahmen zur Suche und Rettung von Menschen auf See benötigten Sachen dem Einsatzzweck entzieht oder vorenthält.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1969 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### 5. Abschnitt

#### Schlussbestimmungen

#### § 23

##### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### § 24

##### Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 29. August 1972 über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und

die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 633),

- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Dezember 1972 zur Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung — (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 4).

Berlin, den 19. Januar 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph**  
Vorsitzender

**Arndt**  
Minister für Verkehrswesen

**Anlage**

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Verordnung

**MUSTER**  
des Seenotrettungsausweises

— Vorderseite —

Staatswappen der DDR Seefahrtsamt der DDR

Seenotrettungsausweis Nr. ....

Rostock, .....

LS Der Direktor

— Rückseite —

Name, Vorname Licht-  
bild

Geburtsort und -datum Prägestegel

Personenkennzahl

Besondere Befugnisse:

Alle Betriebe und Einrichtungen werden gebeten, den Ausweisinhaber bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

**Verordnung**  
**über die Behandlung von Strand- und Treibgut**  
**vom 19. Januar 1989**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt  
— die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung, Bergung und Sicherung von Strand- und Treibgut,

- das Verfahren zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Strand- und Treibgut sowie  
— die Verwertung von Strand- und Treibgut.

(2) Diese Verordnung gilt grundsätzlich in den Seegewässern der DDR und an deren Küste. Bei Treibgut, das von Schiffen der DDR außerhalb der Seegewässer der DDR aufgenommen und in die DDR überführt wird, sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Diese Verordnung findet — mit Ausnahme der Meldepflichten gemäß § 3 — keine Anwendung auf Strand- und Treibgut, das auf Grund seiner Rechtsnatur, der ihnen innewohnenden Eigenschaften oder anderen Besonderheiten speziellen Rechtsvorschriften unterliegt, z. B. kulturhistorische und wertvolle Gegenstände, militärisches Gerät, Zollgut.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) In dieser Verordnung gelten als

1. „Strandgut“  
an die Küste der DDR angetriebene oder in den Seegewässern der DDR festgekommene oder gesunkene besitzlose Wasserfahrzeuge und andere Sachen,
2. „Treibgut“  
in den Seegewässern der DDR treibende oder schwebende besitzlose Wasserfahrzeuge und andere Sachen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten nicht als Strand- und Treibgut

1. die entsprechend den natürlichen Gegebenheiten des Meeres darin befindlichen organischen und anorganischen Sachen,
2. in das Meer gelangte unverpackte flüssige und feste Substanzen,
3. Sachen ohne erheblichen Gebrauchswert oder materiel- len Wert,
4. gekennzeichnete und im Gebrauch befindliche, verankerte oder treibende Fischfanggeräte.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) darüber, ob es sich um Strand- und Treibgut im Sinne dieser Verordnung handelt.

**2. Abschnitt**

**Aufgaben bei der Wahrnehmung  
von Strand- und Treibgut**

**§ 3**

**Meldepflicht**

(1) Wer Strand- oder Treibgut wahrnimmt, hat darüber unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Meldung ist an das Seefahrtsamt zu richten; sie kann auch an den zuständigen örtlichen Rat oder eine Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Weiterleitung an das Seefahrtsamt gerichtet werden.

(2) Kapitäne von Schiffen der DDR haben außerhalb der Seegewässer der DDR wahrgenommenes Treibgut an die nächstgelegene Küstenstelle zu melden.

(3) Für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten besondere Bestimmungen.

**§ 4**

**Sicherung**

Das Seefahrtsamt hat nach Erhalt einer Meldung gemäß § 3 unverzüglich über die Notwendigkeit und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu entscheiden und die erforderlichen Handlungen einzuleiten.

## § 5

**Abgabepflicht**

(1) Wer Strand- oder Treibgut birgt, ist verpflichtet, es beim Seefahrtsamt abzugeben oder an einem vom Seefahrtsamt bestimmten Ort zu lagern.

(2) Personen, die Strand- oder Treibgut geborgen haben, können es auch beim zuständigen örtlichen Rat oder bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Weiterleitung an das Seefahrtsamt abgeben. Der Abgabe gleichgesetzt ist die Sicherung des gemeldeten Strand- oder Treibgutes vor wesentlicher Verschlechterung oder unrettbarem Verlust.

(3) Die Abgabepflicht gilt auch für Treibgut, das durch Schiffe der DDR außerhalb der Seegewässer der DDR geborgen und in die DDR überführt wird.

## § 6

**Erlaubnis für ausländische Schiffe**

(1) Kapitäne ausländischer Schiffe, die Strand- oder Treibgut in den Seegewässern der DDR bergen wollen, haben dazu die vorherige Erlaubnis des Seefahrtsamtes einzuholen. Die Erlaubnis wird vom Seefahrtsamt auf der Grundlage internationaler Konventionen, denen die DDR angehört, anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder bei Vorliegen wichtiger Gründe erteilt. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Von der Einholung der Erlaubnis kann abgesehen werden, wenn für das Strand- oder Treibgut die unmittelbare Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung oder eines Verlustes besteht.

## § 7

**Ansprüche**

(1) Wer Strand- oder Treibgut findet und abgibt, hat gegenüber dem Eigentümer, Rechtsträger oder sonstigen Empfangsberechtigten (nachfolgend Berechtigter genannt) Anspruch auf Finderlohn und Aufwendungsersatz gemäß § 359 ff. des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

(2) Abs. 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Anspruch auf Rettungslohn gemäß § 128 ff. des Seehandelsseefahrtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik — SHSG — vom 5. Februar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 109) besteht.

## 3. Abschnitt

**Verfahren zur Sicherung und Feststellung der Rechtsverhältnisse**

## § 8

**Besichtigung**

(1) Abgegebenes Strand- oder Treibgut ist unverzüglich durch einen Beauftragten des Seefahrtsamtes zu besichtigen.

(2) Im Ergebnis der Besichtigung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere folgende Angaben zu beinhalten hat:

- Datum und Ort der Besichtigung,
- Art, Abmessungen und Beschaffenheit des Strand- oder Treibgutes,
- Inventarverzeichnis,
- Hinweise auf den Berechtigten,
- Datum und Ort der Aufnahme des Strand- oder Treibgutes.

(3) Eine Abschrift des Besichtigungsprotokolls ist der zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen

Demokratischen Republik (nachfolgend Zollverwaltung genannt) zu übergeben. Ist ein Beauftragter der Zollverwaltung bei der Besichtigung anwesend, ist das Protokoll gemeinsam zu fertigen und zu unterschreiben.

(4) Durch die Zollverwaltung ist gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu prüfen, ob es sich bei dem Strand- oder Treibgut um Zollgut handelt.

## § 9

**Aufbewahrungspflicht**

(1) Das Seefahrtsamt ist verpflichtet, für die Aufbewahrung von abgegebenem Strand- und Treibgut Sorge zu tragen.

(2) Die örtlichen Räte haben dem Seefahrtsamt auf Anforderung geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Seefahrtsamt ist von der Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 1 befreit, wenn

1. die Aufbewahrung mit unangemessen hohen Kosten oder Gefahren verbunden wäre,
2. es sich um leichtverderbliches Strand- oder Treibgut handelt, oder
3. andere wichtige Gründe eine Aufbewahrung ausschließen.

In diesen Fällen kann das Strand- oder Treibgut nach Ermessen des Seefahrtsamtes veräußert oder, wenn das nicht möglich ist, anderweitig verwertet werden. Der Erlös tritt an die Stelle des Strand- oder Treibgutes.

## § 10

**Ermittlung des Berechtigten**

(1) Das Seefahrtsamt hat mit der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt den Berechtigten zu ermitteln.

(2) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, ist durch das Seefahrtsamt ein Aufgebotsverfahren durchzuführen.

**Aufgebotsverfahren**

## § 11

(1) Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch öffentlichen Aushang in den Aufsichtsbereichen des Seefahrtsamtes und auf andere geeignete Weise bekanntzumachen.

(2) In dem Aufgebot sind die Berechtigten aufzufordern, ihre Rechte innerhalb einer vom Seefahrtsamt festgelegten Ausschlussfrist geltend zu machen. Die Frist darf 6 Wochen nicht unterschreiten.

(3) Berechtigte, die ihre Rechte nicht innerhalb der Ausschlussfrist geltend machen, bleiben bei der Verfügung über das Strand- oder Treibgut unberücksichtigt.

## § 12

(1) Das Aufgebotsverfahren ist nach Ablauf der Ausschlussfrist durch Beschluß des Seefahrtsamtes zu beenden.

(2) Sind durch das Aufgebotsverfahren Berechtigte ermittelt worden, sind sie im Beschluß als solche festzustellen.

(3) Sind durch das Aufgebotsverfahren mehrere Berechtigte ermittelt worden, die ihre Rechte untereinander bestreiten, ist das Seefahrtsamt berechtigt, im Beschluß festzulegen, daß das Strand- oder Treibgut bis zur Entscheidung durch das zuständige Gericht zurückzuhalten oder es einem

<sup>1</sup> Z. Z. gilt § 7 Abs. 3 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42; Ber. GBl. II Nr. 19 S. 177) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1979 zur Änderung und Ergänzung des Zollgesetzes (GBl. I Nr. 37 S. 147).

der Berechtigten mit befreiender Wirkung gegenüber dem Seefahrtsamt auszuhändigen ist.

(4) Wird durch das Aufgebotsverfahren ein Berechtigter nicht ermittelt, ist im Beschluß Volkseigentum an dem Strand- oder Treibgut festzustellen.

### § 13

#### Herausgabe

(1) Das Seefahrtsamt hat dem Berechtigten das Strand- oder Treibgut herauszugeben.

(2) Die Herausgabe ist von der Erstattung der Kosten und Gebühren sowie von sonstigen Ersatzansprüchen des Seefahrtsamtes abhängig zu machen.

(3) Sind Ansprüche gemäß § 7 durch den Berechtigten nicht befriedigt oder ist über sie noch nicht abschließend entschieden worden, kann das Seefahrtsamt auf Antrag der Anspruchsberechtigten die Herausgabe

1. bis zur Befriedigung dieser Ansprüche verweigern,
2. von der Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit in Höhe der Ansprüche bis zu einer Höhe des amtlich geschätzten Wertes des Strand- oder Treibgutes abhängig machen oder
3. an den Anspruchsberechtigten gemäß § 7 mit befreiender Wirkung gegenüber dem Berechtigten vornehmen.

(4) Werden die Forderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht in einer vom Seefahrtsamt festgesetzten Frist erfüllt, kann es das Strand- oder Treibgut veräußern, aus dem Erlös seine Ansprüche befriedigen und den verbleibenden Betrag zugunsten des oder der Berechtigten und des oder der Anspruchsberechtigten gemäß § 7 beim zuständigen Gericht hinterlegen.

### § 14

#### Verwertung

(1) Wurde im Beschluß über die Beendigung des Aufgebotsverfahrens Volkseigentum an dem Strand- oder Treibgut festgestellt, hat das Seefahrtsamt das Strand- oder Treibgut zu veräußern und aus dem Erlös in nachstehender Rangfolge

1. die Kosten, Gebühren und sonstigen Ersatzansprüche des Seefahrtsamtes einzubehalten,
2. die berechtigten Ansprüche gemäß § 7 zu befriedigen und
3. den Restbetrag im Staatshaushalt zu vereinnahmen.

(2) Ist eine Veräußerung nicht möglich, hat das Seefahrtsamt das Strand- oder Treibgut unter Beachtung gesamtgesellschaftlicher Interessen zu verwerten.

### 4. Abschnitt

#### Rechtsmittel- und Ordnungsstrafverfahren

### § 15

#### Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerde kann eingelegt werden gegen Entscheidungen über

1. das Versagen einer Erlaubnis oder gegen eine Auflage gemäß § 8,
2. die Befreiung von der Aufbewahrungspflicht gemäß § 9 Abs. 3,
3. die Beendigung des Aufgebotsverfahrens gemäß § 12,
4. die Herausgabeverweigerung und die daran geknüpften Rechtsfolgen gemäß § 13 Absätze 2 bis 4,

5. die Befriedigung von Ansprüchen gegenüber dem Seefahrtsamt gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 2.

Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Seefahrtsamt einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat mit Ausnahme einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Ziff. 1 aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang durch den Direktor des Seefahrtsamtes zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs hat innerhalb 1 weiteren Woche endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 16

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän

- a) seiner Meldepflicht gemäß § 3 nicht nachkommt,
- b) entgegen § 6 Treibgut ohne Erlaubnis birgt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### 5. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

### § 17

#### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Arndt  
Minister für Verkehrswesen

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 6. Januar 1989 enthält:

	Seite
Gesetz vom 14. Dezember 1988 zum Protokoll vom 24. Februar 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Montreal, 23. September 1971 .....	1
Gesetz vom 14. Dezember 1988 zur Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10. März 1988 .....	4
Gesetz vom 14. Dezember 1988 zum Protokoll zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit fest verankerter Plattformen auf dem Festlandsockel vom 10. März 1988 .....	12
Bekanntmachung vom 25. Oktober 1988 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Angola vom 6. Oktober 1984 .....	16

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**P-Sonderdruck Nr. 1111/9**

Anordnung Nr. 4 vom 9. Januar 1989 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen

**P-Sonderdruck Nr. 1203/2**

Anordnung Nr. Pr. 128/11 vom 6. Januar 1989 über die Industriepreise für feste Brennstoffe

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Sonderdruck Nr. 886/24**

ECE-Regelung Nr. 54 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Nutzfahrzeuge und ihre Anhänger — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1080 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1080, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohlt-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten —,13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989	Berlin, den 28. Februar 1989	Teil I Nr. 6
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 89	Beschluß des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 — Wahlordnung — .....	97
27. 1. 89	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software .....	100
30. 1. 89	Anordnung Nr. 77 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	107
1. 2. 89	Anordnung Nr. 2 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen .....	108
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		108

**Beschluß  
des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen  
der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte  
und der Mitglieder der Schiedskommissionen  
im Jahre 1989  
— Wahlordnung —  
vom 27. Januar 1989**

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1988 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 (GBI. I Nr. 30 S. 353) wird festgelegt:

I.

**Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirks-  
und Kreiswahlbüros**

§ 1

(1) Den Bezirkswahlbüros gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
- ein Mitglied des Präsidiums des Bezirksgerichts als Stellvertreter,
- ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,

- zwei Schöffen von Kreisgerichten,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

(2) Den Kreiswahlbüros gehören an:

- der Direktor des Kreisgerichts als Leiter,
- ein Richter des Kreisgerichts als Stellvertreter,
- ein Mitglied des Rates des Kreises oder des Stadtbezirkes,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- oder des Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
- ein Mitglied des Sekretariats des Kreisvorstandes des FDGB,
- zwei Schöffen des Kreisgerichts,
- zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

(3) Besteht ein Kreisgericht für zwei Kreise, gehören dem Kreiswahlbüro Vertreter gemäß Abs. 2 aus beiden Kreisen an.

(4) Besteht ein Kreisgericht für alle Stadtbezirke eines Stadtkreises, gehören dem Kreiswahlbüro Vertreter gemäß Abs. 2 des Stadtkreises an.

§ 2

(1) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros leiten in ihren Territorien die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen auf der Grundlage der wahlrechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Anleitungen.

(2) Die Bezirks- und Kreiswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober — November — Dezember 1988

verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung beider Wahlen.

## § 3

(1) Die Bezirkswahlbüros gewährleisten die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen in ihren Territorien und sichern, daß in den Kreisen die vorgesehenen Termine gewahrt werden.

(2) Die Bezirkswahlbüros nehmen die Berichte und Informationen der Kreiswahlbüros entgegen. Sie berichten dem zentralen Wahlbüro über den Stand der Wahlvorbereitung und leiten ihm nach dem Abschluß der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen eine Gesamtschätzung über Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu.

(3) Die Bezirkswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 10. März 1989 auf.

## § 4

(1) Die Kreiswahlbüros haben die Aufgabe,

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der für das Kreisgericht zu wählenden Schöffen festzulegen;
- die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern;
- die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden aufzufordern;
- die Vorstände derjenigen Produktionsgenossenschaften, in denen Schiedskommissionen bestehen, zum Vorschlag von Kandidaten für diese Schiedskommissionen aufzufordern;
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu prüfen;
- zu sichern, daß Beauftragte des Kreiswahlbüros das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Schiedskommission überprüfen;
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden;
- Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb 1 Woche über diese zu entscheiden;
- zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters unverzüglich Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme über das Bezirkswahlbüro dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten;
- das Sekretariat des Kreis- oder Stadtbezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und den Kreisvorstand des FDGB dabei zu unterstützen, daß
  - entsprechend § 17 des Wahlgesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) über die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen für die Funktion als Schöffe vorgesehenen Kandidaten durch die Kollektive, in denen sie tätig sind, gründlich beraten wird;
  - sich die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters, Schöffen und Mitglied der Schiedskommission insbesondere in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen öffentlich vorstellen;
  - die Wahl der Schöffen in Versammlungen der Werktätigen erfolgt, die im Zusammenhang mit den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen stattfinden;
- die Teilnahme eines Beauftragten des Kreiswahlbüros an den Veranstaltungen zur Wahl der Schöffen zu sichern;

— Einschätzungen zur Wahlvorbereitung und -durchführung in regelmäßigen Abständen dem Bezirkswahlbüro zu übermitteln und das Wahlergebnis sowie eine abschließende Gesamtschätzung der Wahldurchführung an das Bezirkswahlbüro zu übersenden.

(2) Die Kreiswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 10. März 1989 auf.

## II.

## Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte

## § 5

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für jedes Kreisgericht zu wählenden Richter fest.

## § 6

Der Minister der Justiz reicht gemäß § 47 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) im Einvernehmen mit den Kreis- oder Stadtbezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte beim jeweiligen Vorsitzenden des Rates des Kreises, des Rates der Stadt oder des Rates des Stadtbezirkes ein. Die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Richter der Kammern für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Kreisvorständen des FDGB unterbreitet.

## § 7

Die Direktoren und Richter der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Absätze 1 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1988 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung oder der Stadtbezirksversammlung geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

## § 8

(1) Der Direktor und die Richter des Kreisgerichts sind durch den Kreistag, die Stadtverordnetenversammlung oder Stadtbezirksversammlung unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung über die Wahl des Direktors und der Richter ist vom Vorsitzenden des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Direktor des Kreisgerichts zu übersenden.

## III.

## Wahl der Schöffen

## § 9

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für die Kreisgerichte zu wählenden Schöffen fest.

## § 10

(1) Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen. Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe für Arbeitsrecht schlagen die Gewerkschaften vor.

(2) Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im

Zuständigkeitsbereich des Kreisgerichts wohnen oder arbeiten.

#### § 11

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge enthalten folgende Angaben:

- Name, Vorname, PKZ, Wohnanschrift, berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle;
- die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu Massenorganisationen;
- die Tätigkeit als Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung, die Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission;
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl;
- die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR — soweit es sich um Vorschläge für die Wahl als Schöffe für Arbeitsrecht handelt, dem Kreisvorstand des FDGB — zuzuleiten.

(3) Die Bescheinigung des Rates der Stadt, des Rates des Stadtbezirkes oder des Rates der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten ist dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

#### § 12

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Kreiswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder dem Kreisvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Prüfung zur Ablehnung einer Kandidatur, benennt der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder der Kreisvorstand des FDGB einen neuen Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

#### § 13

(1) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Kreisvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge zu Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zur Person der Kandidaten zu enthalten: den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die berufliche Tätigkeit, die Arbeitsstelle und die demokratische Partei oder Massenorganisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat.

(2) Der Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR legt die Vorschlagslisten beim Rat des Kreises, beim Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirkes sowie beim Kreis- oder Stadtbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und beim Kreisgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von 1 Woche vor der ersten Veranstaltung zur Wahl von Schöffen aus. Für die gleiche Dauer wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht auch beim Kreisvorstand des FDGB ausgelegt.

#### § 14

(1) Die Schöffen der Kreisgerichte werden gemäß § 46 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1988 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 und der Wahlordnung durch die wahlberechtigten Bürger wie folgt gewählt:

- Kandidaten aus Betrieben in Versammlungen der Werktätigen des Betriebes,

- Kandidaten aus Produktionsgenossenschaften in Versammlungen von Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften,

- Kandidaten aus Wohngebieten der Städte und aus Gemeinden in Versammlungen der Nationalen Front der DDR.

(2) Das Kreiswahlbüro kann festlegen, daß Kandidaten aus Betrieben oder Produktionsgenossenschaften in Versammlungen in Wohngebieten der Städte oder in Gemeinden gewählt werden.

(3) Ist die Mehrzahl der für ein Kreisgericht zu wählenden Schöffen in Betrieben anderer Kreise beschäftigt, kann das Kreiswahlbüro im Einvernehmen mit dem Wahlbüro des anderen Kreises festlegen, daß diese Kandidaten in ihren Betrieben mit zur Wahl gestellt werden.

#### § 15

Der Kreisvorstand des FDGB und die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlversammlungen in den Betrieben verantwortlich. In Produktionsgenossenschaften werden die Wahlversammlungen vom Vorstand vorbereitet und geleitet. In den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden erfolgt die Vorbereitung und Leitung der Wahlversammlungen durch die Ausschüsse der Nationalen Front der DDR.

#### § 16

(1) Die Schöffenkandidaten stellen sich in den Wahlversammlungen vor. Der Leiter der Wahlversammlung begründet die Wahlvorschläge und teilt mit, daß die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahl vorliegen.

(2) Die Wahl der Kandidaten erfolgt in offener Abstimmung der wahlberechtigten Bürger. Es kann über mehrere Kandidaten zugleich abgestimmt werden. Der Kandidat ist gewählt, für den die Mehrheit der Anwesenden gestimmt hat.

(3) An jeder Wahlversammlung nimmt ein Beauftragter des Kreiswahlbüros teil.

#### § 17

(1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen. Es ist unverzüglich dem Kreiswahlbüro zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muß enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung,
- die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Bürger,
- die Namen der vorgestellten Kandidaten,
- Einwände gegen Kandidaten und deren Stellungnahme hierzu,
- die Namen der gewählten Schöffen,
- die Namen nichtgewählter Kandidaten und die Gründe für ihre Ablehnung,
- die Unterschriften des Versammlungsleiters, des Beauftragten des Kreiswahlbüros und des Protokollführers.

#### § 18

(1) Das Kreiswahlbüro prüft nach Abschluß der Wahlversammlungen, ob die Wahlen gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden. Es übermittelt dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Schöffen.

(2) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird durch den Direktor des Kreisgerichts bis spätestens 30. Juni 1989 vorgenommen.

(3) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung.

## IV.

## Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen

## § 19

Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden gemäß §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269), den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1988 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1989 (GBl. I Nr. 30 S. 353) und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung der zuständigen örtlichen Volksvertretungen geltenden Geschäftsordnung oder nach den Grundsätzen der Wahlen in Produktionsgenossenschaften bestimmt.

## § 20

Die Anzahl der für jede Schiedskommission zu wählenden Mitglieder wird unter Beachtung des § 11 Abs. 2 GGG vom Rat der Gemeinde, vom Rat der Stadt oder vom Rat des Stadtbezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der DDR und der Schiedskommission bestimmt. Für Schiedskommissionen in Produktionsgenossenschaften legt der Vorstand im Einvernehmen mit der Schiedskommission die Anzahl der Mitglieder fest.

## § 21

(1) Die Kandidaten für die Funktion als Mitglied der Schiedskommission in den Städten und Gemeinden werden gemäß § 10 Absätze 3 und 4 GGG von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen und von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR aufgestellt. Für die Schiedskommissionen in den Produktionsgenossenschaften werden die Kandidaten von den Vorständen vorgeschlagen. Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 GGG erfüllen und im Bereich der Schiedskommission wohnen oder arbeiten.

(2) Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl der Kandidaten werden von Beauftragten des Kreiswahlbüros geprüft. Führt die Prüfung zur Ablehnung einer Kandidatur, stellt der zuständige örtliche Ausschuß der Nationalen Front der DDR einen neuen Kandidaten auf. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat auf Grund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

## § 22

(1) Die Mitglieder der Schiedskommissionen sind gemäß den §§ 6 Abs. 3, 11 Abs. 4 GGG nach ihrer Wahl vom Leiter der Wahlhandlung zu verpflichten.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung.

## § 23

(1) Die Liste der gewählten Mitglieder der Schiedskommissionen übersendet der Rat der Stadt, der Rat des Stadtbezirkes, der Rat der Gemeinde oder der Vorstand der Produktionsgenossenschaft innerhalb 1 Woche nach der Wahl dem Kreiswahlbüro.

(2) Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Kreis übermittelt das Kreiswahlbüro dem Direktor des Kreisgerichts die Liste der gewählten Mitglieder.

## V.

## Schlußbestimmungen

## § 24

Der Minister der Justiz kann auf Antrag des Bezirkswahlbüros einen späteren Zeitpunkt für die Wahl von Schöffen genehmigen, wenn sie aus gerechtfertigten Gründen nicht bis zum Tage der Wahl der örtlichen Volksvertretungen durchgeführt werden konnte.

## § 25

(1) Dieser Beschluß tritt am 27. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 20. Februar 1984 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 76) außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1989

Der Vorsitzende  
des zentralen Wahlausschusses  
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,  
Richter und Schöffen der Kreisgerichte  
und der Mitglieder der Schiedskommissionen

Dr. Heusinger

Anordnung  
über die Planung, Bilanzierung  
und Abrechnung von Software

vom 27. Januar 1989

Zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Die Festlegungen zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (Anlage) werden für verbindlich erklärt.

## § 2

(1) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft (im folgenden Betriebe genannt), in deren Verantwortungsbereich Software hergestellt wird.

(2) Die Regelungen zur sachgebietsorientierten Bilanzierung von Software gemäß Ziff. 9 der Festlegungen gelten für Kombinate und Betriebe, die die Aufnahme von Softwareentwicklungsaufgaben für die Sachgebiete gemäß Anlage der Festlegungen planen, sowie für die festgelegten bilanzierenden Organe und deren zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane.

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1990 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBI. I Nr. 4 S. 33) tritt am 1. Januar 1990 außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1989

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Festlegungen zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software

### 1. Begriffsbestimmungen

(1) Software ist die Gesamtheit der für den Betrieb von EDVA, Prozeß-, Klein- und Mikrorechnern sowie von automatisierten Steuerungen, Geräten und Gerätekomplexen, Maschinen, Maschinenkomplexen und Fertigungszentren (Hardware) auf der Basis programmierbarer Rechnerbaugruppen zur Verfügung stehenden Mittel in Form von Programmen und Dokumentationen.

(2) Als Software im Sinne dieser Festlegungen gelten Softwareprodukte für den Verkauf sowie Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln.

(3) Softwareprodukt ist die Software, die für die multivalente Nutzung und in begründeten Fällen für die monovalente Nutzung hergestellt und abgesetzt wird. Softwareprodukte beinhalten Basissoftware und Anwendersoftware gemäß Abs. 6. Sie werden zu Industriepreisen gemäß Ziff. 7 bewertet.

(4) Die Kennziffer Softwareproduktion im Sinne dieser Festlegungen umfaßt die Summe des Absatzes (Erlöse) von Softwareprodukten eigener Herstellung. In die Kennziffer Softwareproduktion sind nur solche Softwareprodukte einzubeziehen, die mit eigenen Arbeitskräften hergestellt wurden. Software, die von anderen Betrieben und Einrichtungen als fertige, funktionsfähige Programme erworben wurden und unverändert weiterverkauft werden, dürfen nicht als Softwareproduktion geplant und abgerechnet werden (Handelsware). Das Kopieren nicht selbsthergestellter Software zählt nicht als eigene Herstellung.

(5) In den Kombinate und Betrieben der produzierenden Bereiche der Volkswirtschaft, die industrielle Warenproduktion planen und abrechnen, ist die Kennziffer Softwareproduktion (Erlöse) in die Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion einzubeziehen. Betriebe und Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, die die Kennziffer industrielle Warenproduktion nicht planen und abrechnen, beziehen die Kennziffer Softwareproduktion (Erlöse) in die Kennziffer nichtindustrielle Warenproduktion ein.

(6) Basissoftware ist Software zur multivalenten Nutzung universeller anwenderunabhängiger gerätebezogener Prozesse. Zur Basissoftware zählen insbesondere Betriebssysteme, Funktions- und Steuerungssoftware, Compiler, Interpreter, Programmiersprachen, Datenbankbetriebssysteme, Netzverwaltungssoftware, Utilities, Graphische Kern Systeme, Diagnoseprogramme. Anwendersoftware ist Software für die objektkonkrete Nutzung der technischen Mittel zur

Bearbeitung eines Anwendungsproblems. Bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware ist Software, die aufgrund ihrer funktionellen Leistungsfähigkeit für die Bearbeitung von Anwendungsproblemen in mehreren oder allen Bereichen der Volkswirtschaft eingesetzt werden kann. Bereichseinheitliche Anwendersoftware ist Software, die für bereichstypische Anwendungsprobleme einheitlich in dem Bereich genutzt wird.

(7) Nicht als Software im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Organisationsleistungen für die Rationalisierung von Datenverarbeitungsprozessen, die der EDV vor- oder nachgelagert sind, einschließlich der Leistungen der Organisationsumstellung,
- Konsultationen zur Vorbereitung der Übernahme von Softwareprodukten,
- Leistungen der Information,
- Schulungsleistungen für die Bedienung (Wartung und Anwendung) von Software und damit verbundener Gerätetechnik.

(8) Software, die im Rahmen der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln selbst hergestellt wird, ist als Bestandteil der Kennziffer Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln zu planen und abzurechnen. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ist beim Verkauf zum Industriepreis und für den eigenen Bedarf zu Kosten bzw. Preisen zu bewerten. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln, die verkauft wird, ist als Softwareproduktion auszuweisen und entsprechend Abs. 5 in die industrielle Warenproduktion einzubeziehen.

(9) Kosten der Softwareproduktion sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung, Produktion und Realisierung von selbsthergestellten Softwareprodukten.<sup>1</sup>

(10) Arbeitskräfte für Softwareproduktion sind alle Arbeiter und Angestellten (in VbE), die Softwareprodukte herstellen, unabhängig von ihrer Qualifikation und ihrem Einsatz in den Arbeitsbereichen.

### 2. Grundsätze und Verantwortung

(1) Produzenten und Anwender von Hardware sind dafür verantwortlich, daß durch eine sortiments-, qualitäts- und termingerechte Bereitstellung von Software der potentielle Gebrauchswert der technischen Mittel (Hardware) voll für die Effektivitäts- und Leistungssteigerung der Volkswirtschaft wirksam wird. Dazu sind

- die Potentiale für die Herstellung von Software in den Kombinate zielgerichtet zu verstärken und Kapazitäten für die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln auf die Herstellung von Software auszurichten,
- die Produktivität der Arbeit bei der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software zu erhöhen,
- die Qualitätssicherung und Standardisierung auf dem Gebiet der Software durchzusetzen,
- die Mehrfachnutzung von Software zu erweitern,
- der Schutz von Software vor unbefugter Nutzung zu gewährleisten,
- die Software so anzulegen, daß ein unkontrolliertes Abfließen von zu verarbeitenden Daten verhindert wird,
- die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen RGW-Mitgliedsländern zu vertiefen und der Export an Software zu erhöhen.

(2) Kombinate und Betriebe, die Erzeugnisse, Technologien und Verfahren herstellen oder anwenden, zu deren Realisierung bzw. Export Anwendersoftware erforderlich ist, sind für eine rationelle Deckung des Bedarfs an Anwendersoftware verantwortlich. Die Ministerien und zentralen Staatsorgane haben die Kombinate und Betriebe bei der Sicherung der erforderlichen Kapazitäten zu unterstützen.

<sup>1</sup> Für Kombinate mit umfassender Eigenerwirtschaftung gelten besondere Regelungen.

(3) Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik und die zuständigen Kombinate und Betriebe dieses Bereiches haben die rationelle Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Basissoftware und die Bereitstellung effektiver technologischer Mittel der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software sowie die Ausarbeitung von Standards entsprechend der Bilanzverantwortung für Software zu sichern. Durch das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik ist eine langfristige gesamtwirtschaftliche Softwarekonzeption für die Entwicklung von Basis- und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware für den Fünfjahreszeitraum (volkswirtschaftliche Softwarekonzeption) auszuarbeiten.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik volkswirtschaftlich besonders bedeutsame wissenschaftlich-technische Aufgaben der Entwicklung von Software und softwaretechnologischen Mitteln im Rahmen der Staatsaufträge Wissenschaft und Technik sowie der Einzelaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zu planen. Die Aufnahme von Aufgaben zur Entwicklung von Basis- und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware in den Staatsplan Wissenschaft und Technik erfolgt in Übereinstimmung mit den Staatsplanbilanzen Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Deckung des Bedarfs an bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware durch das VE Kombinat Datenverarbeitung sowie für Kooperationsleistungen für die Kombinate und Betriebe der Elektrotechnik und Elektronik bei der Entwicklung von Basissoftware und softwaretechnologischen Mitteln sowie der Ausarbeitung von Standards entsprechend der Bilanzverantwortung.

(6) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat die Ausarbeitung von Standards und grundsätzlichen Regelungen der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Software zu koordinieren sowie die staatliche Kontrolle durchzusetzen.

### 3. Planung der Softwareproduktion und der Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

(1) Betriebe, die Software entsprechend Ziff. 1 Abs. 2 herstellen, haben die Kennziffern der Software gemäß den Absätzen 2 und 3 und der Ziff. 6 zu planen und abzurechnen. Die Kennziffern sind mit dem Planentwurf an das Kombinat bzw. das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(2) Software ist als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne wie folgt zu planen:

- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Herstellung neuer Software als Bestandteil der Pläne Wissenschaft und Technik
- die folgenden Kennziffern als Bestandteil des Planes der Verantwortungsbereiche:
 

• Softwareproduktion (Erlöse)	Kennz. Nr. 1723
• Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln	Kennz. Nr. 1725
darunter für den Bedarf des eigenen Betriebes	Kennz. Nr. 1726
• Softwareherstellung insgesamt	Kennz. Nr. 1722 (1723 + 1726)
• Arbeitskräfte für Softwareproduktion (Absatz) in VbE	Kennz. Nr. 1728
• Arbeitskräfte für Softwareherstellung insgesamt in VbE	Kennz. Nr. 1727
• Kosten der realisierten Softwareproduktion	Kennz. Nr. 1729
• Kosten je 100 M realisierte Softwareproduktion	Kennz. Nr. 1730

(3) Als Bestandteil des Fünfjahresplanes haben die Kombinate und Betriebe die Kennziffern Softwareproduktion und Arbeitskräfte für Softwareproduktion zu planen. Die Kennziffern sind für den Fünfjahresplan an das Kombinat bzw. das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(4) Die Gewinnung von Arbeitskräften für die Herstellung von Software ist als Bestandteil der Gewinnung und des Wiedereinsatzes der Arbeitskräfte gemäß Planungsordnung<sup>2</sup> Teil N Abschnitt 23 Buchst. B Ziff. 2 zu planen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitskräfte für die Herstellung von Software sind im Rahmen des Kader- und Bildungsplanes zu planen.

(5) Gemäß der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens hat

- die Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben für die Herstellung von Software im Planteil 3 Wissenschaft und Technik,
- die Planung der Softwareproduktion im Planteil 1 Produktion,
- die Planung der Kosten der Softwareproduktion im Planteil 2 Finanzen und Kosten,
- die Planung der Arbeitskräfte für Softwareproduktion im Planteil 6 Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte zu erfolgen.

(6) Auf der Grundlage der Planentwürfe haben die Kombinate bzw. die jeweils übergeordneten Organe auf die dem Bedarf entsprechende Steigerung der Softwareproduktion und der Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln Einfluß zu nehmen und ausgehend von Bestwerten auf die Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis bei der Herstellung von Software und auf die Sicherung der erforderlichen Arbeitskräfte für die Softwareherstellung einzuwirken.

(7) Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke reichen als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahresplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Kennziffern der Softwareplanung gemäß den Absätzen 2 und 3 an die Staatliche Plankommission ein.

### 4. Planung und Abrechnung neuer Software in den Plänen Wissenschaft und Technik

(1) Software, die im Ergebnis von Aufgaben der Forschung und Entwicklung auf der Grundlage eines bestätigten Pflichtenheftes oder Entwicklungsauftrages entwickelt wurde, ist wie ein neues Erzeugnis zu planen und abzurechnen. Neue Software muß erstmals in Betrieben der DDR hergestellt werden oder gegenüber vorhandener Software höhere Gebrauchseigenschaften besitzen und dem internationalen Stand entsprechen. Neue Software ist als Bestandteil der Kennziffer Softwareproduktion zu planen.

(2) Zur neuen Software gehören nicht:

- Softwareangebote,
- Konsultationen zur Vorbereitung der Übernahme wissenschaftlich-technischer Leistungen sowie direkt an die Erfüllung der Leistung gebundene Wissensvermittlungen,
- Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Generierung von Betriebssystemen bei Anwendern,
- Aktualisierung und Erhaltung von Software für vorhandene Lösungen der automatisierten Informationsverarbeitung einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen,
- Leistungen zur Rationalisierung von Software,
- Anpassung von Software an die Einsatzbedingungen beim Anwender.

(3) Die Entwicklung von Software ist in den Plänen Wissenschaft und Technik zu planen und abzurechnen, wenn

<sup>2</sup> Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (Sonderdruck Nr. 1190/1a des Gesetzblattes)

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik durchgeführt werden. Die Anwendung der Leistungsstufen E 1 bis E 6 kann nur erfolgen für

- a) Basissoftware für den Einsatz rechentechnischer Mittel sowie bereichsübergreifend und bereichseinheitlich nutzbare Anwendersoftware mit dem Charakter eines für den Absatz vorgesehenen neuen Softwareproduktes;
- b) Softwarekomponenten für die Gewährleistung der Funktions- bzw. Absatzfähigkeit neu entwickelter Erzeugnisse, Verfahren und Technologien, soweit es nicht zweckmäßig ist, diese Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in die entsprechenden, nach K- und V-Stufen zu bearbeitenden Aufgaben zu integrieren;
- c) weitere Software bzw. Softwarekomponenten, die Ergebnisse der Grundlagenforschung (Leistungsstufen G 1 bis G 4) oder angewandten Forschung (Leistungsstufen A 1 bis A 4) fortführen und erst in den Leistungsstufen E 1 bis E 5 zu einem erprobten und praktisch nutzbaren Ergebnis geführt werden können.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Entwicklung der Software gemäß Abs. 3 Buchstaben a, b, c Gegenstand der Planung und Abrechnung von Wissenschaft und Technik wird, treffen die Generaldirektoren der Kombinate.

#### 5. Erfassung der Kosten und Erlöse in der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik

(1) Für die Softwareproduktion sind in der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik Kostenträger zu führen.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane haben zu veranlassen, daß die notwendigen Festlegungen zur Erfassung der Kosten und Erlöse für Softwareproduktion in den Zweigrichtlinien gemäß § 104 der Anordnung vom 6. August 1985 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes) getroffen werden.

#### 6. Abrechnung der Softwareproduktion und der Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

Die Betriebe haben im Rahmen des zentralisierten Berichtswesens der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik viermal jährlich (jeweils Jahresplan, Plan des Berichtszeitraumes und ist im Berichtszeitraum) die Kennziffern

- Softwareproduktion (Erlöse)
- Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln
- darunter: für den Bedarf des eigenen Betriebes
- Softwareherstellung insgesamt
- Arbeitskräfte für Softwareproduktion (Absatz) in VbE
- Arbeitskräfte für Softwareherstellung insgesamt in VbE
- Kosten der realisierten Softwareproduktion
- Kosten je 100 M realisierte Softwareproduktion abzurechnen.

#### 7. Preisbildung für Software

(1) Zur Förderung der Entwicklung und Produktion von Software und der realen Widerspiegelung in der Leistungsbewertung und in der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Kombinate und Betriebe ist den Industriepreisen für Software der gesellschaftlich notwendige Aufwand (Selbstkosten plus normativer Gewinn) zugrunde zu legen.

(2) Die Hersteller erhalten bei der Entwicklung und Produktion von Software einen Anteil vom ökonomischen Nutzen im Industriepreis anerkannt. Dabei ist der Anteil am Nutzen so zu bemessen, daß über den Industriepreis für die Abnehmer eine spürbare Verbilligung eintritt.

(3) Das ökonomische Interesse der Hersteller an der Produktion multivalenter Software ist wirksam zu stimulieren. Dazu werden zum Industriepreis entsprechend Abs. 2 in Abhängigkeit von der planmäßigen multivalenten Nutzung staatlich festgesetzte Preiszuschläge gewährt.

(4) Bei Nachnutzung sind zwischen Hersteller und Abnehmer Vereinbarungspreise festzulegen. Diese Preise dürfen maximal 75 Prozent des in Abhängigkeit von der planmäßigen multivalenten Nutzung bestimmten Industriepreises betragen.

(5) Die Preise für Software sind entsprechend den vom Leiter des Amtes für Preise erlassenen Preisvorschriften zu bilden.

#### 8. Finanzierung der Software

(1) Die Herstellung von Software ist

— als Bestandteil der für die Entwicklung von Software in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben aus den Fonds Wissenschaft und Technik sowie Mitteln des Staatshaushaltes,

— als Bestandteil

der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln sowie

von Produktion und Leistungen

aus geplanten Kosten

zu finanzieren. Wird Software durch Betriebe im Auftrag von Softwareherstellern zur späteren Komplettierung und zum Vertrieb durch diese entwickelt, gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 9. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 389).

(2) Für die Betriebe, die einen eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds bilden, ist die Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln aus dem entsprechenden Investitionsfonds bzw. aus Kosten zu finanzieren. In den Betrieben außerhalb der Industrie und des Bauwesens können auch Mittel des Leistungsfonds eingesetzt werden. Diese sind auf die Mindestforderung nach Einsatz von 25 % der Mittel für Rationalisierungsinvestitionen gemäß der Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) anrechenbar. Weitere Mittel des Leistungsfonds können für zusätzliche Leistungen für die Herstellung von Software über die staatliche Planaufgabe „Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln“ hinaus eingesetzt werden.

(3) Für höhere Aufwendungen, die sich aus der zusätzlichen Produktion und den zusätzlichen Leistungen sowie aus der schnelleren Entwicklung von Software ergeben, können Mittel des Reservefonds entsprechend § 30 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110) bzw. § 29 der Anordnung vom 27. Februar 1987 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Industrie und das Bauwesen (GBl. I Nr. 9 S. 107) eingesetzt werden.

(4) Die Anwendung bzw. der Kauf von Software ist zu finanzieren:

— für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus Mitteln des Fonds Wissenschaft und Technik sowie Mitteln des Staatshaushaltes,

— für Investitionen gemäß Abschnitt V der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft,

— für Software mit einem Preis unter 2 000 M sowie Software, die nicht an Investitionen gebunden ist, aus den geplanten Kosten.

## 9. Arbeitsregime für die sachgebietsorientierte Bilanzierung von Software

### 9.1. Grundsätze, Zielstellung und Gegenstand

(1) Zur Erhöhung der Effektivität der Entwicklung, Produktion und Nutzung von Software sowie zur rationellen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Software ist durch die Bilanzierung

- die zentrale Einflußnahme auf den effektivsten Einsatz der Softwareentwicklungskapazitäten,
- die Erhöhung des Grades der multivalenten Nutzung vorhandener Software

zu gewährleisten. Zur Durchsetzung der Einheit von Bilanzverantwortung und Informations- und Beratungsleistungen sind sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtungen in Verantwortung der bilanzbeauftragten Organe (gemäß Anlage zu diesen Festlegungen) tätig bzw. in eigener Verantwortung der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane zu bilden. Durch die bilanzverantwortlichen Organe sind die Anschriften der sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für ihre Bilanzposition der Zentralen Informationsbank Software im VE Kombinat Datenverarbeitung mitzuteilen.

(2) In der Zentralen Informationsbank Software ist ein Register über die sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen zu führen. Die festgelegten bilanzbeauftragten Organe haben bei der Förderung der Nachnutzung vorhandener multivalent nutzbarer Software in vertriebsfähiger Form und deren bedarfsgerechter Neuentwicklung die in ihrem Bilanzbereich arbeitenden sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen einzubeziehen.

(3) Für Basissoftware (ELN 128 1 0000) und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware (ELN 128 2 0000) werden Staatsplanbilanzen als Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes ausgearbeitet. Bilanzverantwortliches Ministerium ist das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik.

Bilanzbeauftragte Kombinate sind für:

- Basissoftware (ELN 128 1 0000) VEB Kombinat Robotron,
- bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware (ELN 128 2 0000) VE Kombinat Datenverarbeitung und VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“.

Die sich aus den Staatsplanbilanzen ergebenden Aufgaben zur Softwareentwicklung sind mit den staatlichen Planaufgaben zu erteilen.

(4) Die Betriebe haben vor Aufnahme von Softwareentwicklungsaufgaben in den Plan für die in der Anlage zu diesen Festlegungen genannten Sachgebiete die Bestätigung des zuständigen bilanzierenden Organs einzuholen. Die Anmeldung hat auf dem Vordruck 1540 in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die Anmeldung ist kontinuierlich entsprechend den jeweiligen konkreten Erfordernissen der Betriebe vorzunehmen. Die Bestätigung der Anmeldung durch das bilanzierende Organ ist Voraussetzung für die Aufnahme der Softwareentwicklungsaufgabe in den Plan des Betriebes und deren Finanzierung. Vor der Anmeldung ist von den zuständigen sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen ein Gutachten anzufordern. Die Ergebnisse des Gutachtens und der Standpunkt des Betriebes zu dem Gutachten sind der Anmeldung beizufügen.

### 9.2. Aufgaben der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für die Staatsplanbilanzen Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware

(1) Die bilanzbeauftragten Kombinate für Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware haben folgende Aufgaben:

- a) Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbarer

Anwendersoftware und des zu seiner Deckung erforderlichen Softwarepotentials auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Softwarekonzeption;

- b) Konzentration des Einsatzes des eigenen Potentials und des vertraglich gebundenen Potentials auf die Realisierung der Aufgaben und Zielstellungen aus den Staatsplanbilanzen;
- c) Entscheidung zu Entwicklungsaufgaben für Staatsplanpositionen;
- d) Ausarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zur Einordnung der Entwicklungsaufgaben;
- e) inhaltliche Koordinierung der Anträge zum Import von Software;
- f) Ausarbeitung der Softwarelisten für die Staatsplanpositionen und der Vorschläge für den Potentialeinsatz zur Deckung des Bedarfs an Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware auf der Grundlage der durch die bilanzbeauftragten Organe zu erarbeitenden Vorschläge;
- g) Einreichung der Softwarelisten für die Staatsplanpositionen Basis- und bereichsübergreifend nutzbare Anwendersoftware beim Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik (gemäß Anlage zu diesen Festlegungen) als Bestandteil des Planentwurfs.

(2) Das bilanzverantwortliche Ministerium hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung und Anleitung der bilanzbeauftragten Kombinate auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Softwarekonzeption;
- b) Überprüfung der Softwarelisten und Vorschläge für den Potentialeinsatz und Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und anderen zentralen Staatsorganen;
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen für Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware.

(3) Die Staatliche Plankommission hat folgende Aufgaben:

- a) volkswirtschaftliche Einordnung und Abstimmung der Bilanzentwürfe für Basissoftware und bereichsübergreifend nutzbarer Anwendersoftware;
- b) Treffen von Bilanzentscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs;
- c) Unterbreitung von Vorschlägen zur bedarfsgerechten Entwicklung der Softwarekapazitäten und Sicherung ihres effektivsten Einsatzes an die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke;
- d) Ausarbeitung von staatlichen Planaufgaben zur Sicherung der Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Software.

### 9.3. Aufgaben und Pflichten der bilanzierenden Organe für die sachgebietsorientierte Bilanzierung von Software

(1) Die bilanzierenden Organe haben die Anmeldung zu registrieren, nach den Maßstäben gemäß Ziff. 9.1. Abs. 1 zu prüfen und innerhalb von 4 Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(2) Nach Entscheidung ist der mit einer Registriernummer versehene Vordruck an den anmeldenden Betrieb zurückzusenden. Die Bestätigung gilt nur für den fachlichen Teil der eingereichten Softwareentwicklungsaufgabe. Die Angaben zum Projektierungsaufwand und zum Nutzen der Softwareentwicklungsaufgabe dienen dem bilanzierenden Organ zur Information. Sie sind durch die Betriebe in eigener Verantwortung zu planen und abzurechnen sowie in ihrer Erfüllung zu kontrollieren.

(3) Die Ablehnung einer Anmeldung ist durch das bilanzierende Organ schriftlich zu begründen. Die Begründung hat



Hinweise zur Nachnutzung vorhandener Software bzw. zur Mitwirkung an laufenden Projektentwicklungsvorhaben zu enthalten.

(4) Auf der Grundlage der Anmeldungen haben die bilanzierenden Organe getrennt nach den einzelnen Sachgebieten (ELN-Nummern) zusammenfassende Bilanzlisten zu erarbeiten und als Bestandteil des Planentwurfs den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben. Die Bilanzlisten haben auch Aussagen zum Projektierungsaufwand und zum Nutzen sowie eine Einschätzung der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Software zu beinhalten.

(5) Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, eigenständige Vorschläge zum Einsatz von Softwarekapazitäten zur Sicherung notwendiger Entwicklungsaufgaben zu unterbreiten und in die Bilanzlisten einzubeziehen.

(6) Durch die bilanzierenden Organe sind auf dem Gebiet der Basis- und bereichsübergreifend nutzbaren Anwendersoftware den bilanzbeauftragten Organen bis 4 Wochen vor Einreichung der Planentwürfe der Kombinate an die Ministerien Vorschläge zur Aufnahme in die Staatsplanbilanzen zu übergeben.

#### 9.4. Aufgaben und Pflichten der den bilanzierenden Organen übergeordneten Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane

(1) Durch die den bilanzierenden Organen übergeordneten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane ist eine Prüfung der durch die bilanzierenden Organe getroffenen Bilanzentscheide auf der Grundlage der eingereichten Bilanzlisten vorzunehmen.

(2) Unter Berücksichtigung der Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben sind die den bilanzierenden Organen übergeordneten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane berechtigt,

- Entscheidungen der bilanzierenden Organe aufzuheben,
- den Einsatz von Softwarekapazitäten zur Sicherung der Schwerpunktaufgaben planwirksam festzulegen.

Nach Prüfung der eingereichten Bilanzlisten ist eine Bestätigung vorzunehmen.

(3) In Auswertung der bestätigten Bilanzlisten haben die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane Schlußfolgerungen und Maßnahmen zu erarbeiten und den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben.

#### Anlage

zu vorstehenden Festlegungen

#### Bilanznomenklatur Software

128 0 0000 Erzeugnisse der Softwareproduktion

128 1 0000 Basissoftware/Softwaretechnologie/Softwarequalitätssicherung

128 1 1000 Basissoftware

128 1 1100 Betriebssysteme 8-, 16-, 32-bit-Technik und EDVA

128 1 1110 Einzelnutzerbetriebssysteme

128 1 1120 Mehrnutzerbetriebssysteme

128 1 1130 Echtzeitbetriebssysteme

128 1 1140 LAN-, WAN-Betriebssysteme

128 1 1150 öffentliche Datennetze

128 1 1160 Rechnerkopplung

128 1 1200 Datenbanksysteme

128 1 1210 Datenbankbetriebssysteme

128 1 1220 Recherchesysteme

128 1 1230 Dialogsysteme

128 1 1300 Assembler, Compiler, Interpreter

128 1 1400 Grafiksoftware

128 1 1410 Software für graphische und quasigraphische Peripherie

128 1 1420 Software für Digitalisierertechnik

128 1 1430 Software für Zeichentechnik

128 1 1500 Softwarebausteine

128 1 1510 für Bildverarbeitung

128 1 1520 für Grafikverarbeitung

128 1 1530 für Datenerfassung

#### bilanzbeauftragtes Organ

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat EAW

Kombinat Robotron

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Kombinat Robotron

Bilanznomenklatur Software		bilanzbeauftragtes Organ
128 1 1600	Standardsoftware	
128 1 1610	Textverarbeitungssysteme	Kombinat Robotron
128 1 1620	Kalkulationssysteme	Kombinat Robotron
128 1 1630	Geschäftsgrafik	Kombinat Robotron
128 1 1640	mathematische Standardaufgaben	Kombinat Robotron
128 1 2000	Softwaretechnologie	
128 1 2100	für Methoden, Verfahren, Sprachen	Kombinat Robotron
128 1 2200	für rechnergestützte Werkzeuge	Kombinat Robotron
128 1 2300	für Softwareentwicklungsplätze	
128 1 2310	für ESER, SKR	Kombinat Datenverarb.
128 1 2320	für Klein- und Mikrorechner	Kombinat Datenverarb.
128 1 2330	Verteilte Entwicklungssysteme (unter Einbeziehung von ESER-, SKR-, Klein- und Mikrorechnertechnik)	Kombinat Datenverarb.
128 1 3000	Softwarequalitätssicherung	Kombinat Robotron
128 1 4000	KI-Software-Werkzeuge	Kombinat Robotron
128 1 5000	Funktions- und Steuersoftware	
128 1 5100	für TSA für elektronische Bauelemente	Kombinat Carl Zeiss
128 1 5200	für Meß-, Analysen- und Prüfgeräte	Kombinat Carl Zeiss
128 1 5300	für Geräte-, Maschinen-, Anlagen- und Robotersteuerung	Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“
128 1 5400	für Geräte und Einrichtungen zur Überwachung, Regelung und Steuerung von Prozessen	Kombinat EAW
128 2 0000	Bereichsübergreifend nutzbare Anwendungssoftware	bilanzbeauftragtes Organ Kombinat Datenverarb.
128 2 1000	Nutzerdienste in Netzen	
128 2 1100	Nutzerdienste für das ADN (OSI-Referenzmodell)	Kombinat Datenverarb.
128 2 1200	Nutzerdienste für lokale Netze	Kombinat Datenverarb.
128 2 2000	CAD-Anwendungssoftware	
128 2 2100	für Mechanikkonstruktion	Kombinat Datenverarb.
128 2 2110	für Elektroanlagenbau	Kombinat Automatisierungsanlagenbau
128 2 2120	für Chemieanlagenbau	Kombinat CLG
128 2 2200	für Leiterplattenentwurf	Kombinat Robotron
128 2 2300	für Entwurf mikroelektronischer Schaltkreise	Kombinat Mikroelektronik
128 2 3000	CAM-Anwendungssoftware	
128 2 3100	technisch/technologische Vorbereitung der Produktion	Kombinat Datenverarb.
128 2 3110	Technologenarbeitsplätze	Kombinate
128 2 3120	Prozessoren für den Anschluß von Standardteilbibliotheken an CAD-Systeme	Kombinat Datenverarb.
128 2 3130	Prozessoren für den Anschluß von entwurfssystemunabhängigen elektronischen Bauelementebibliotheken an CAD-Systeme	Kombinat Mikroelektronik
128 2 3200	Produktionsplanungs- und Steuerungssysteme	Kombinat Datenverarb.
128 2 3300	Materialwirtschaft und TuL-Prozesse	Kombinat Datenverarb.
128 2 3310	Lagerhaltungs- und Lagersteuerungslösungen	Kombinat Datenverarb.
128 2 3320	Materialwirtschaftsaufgaben	Kombinat Datenverarb.
128 2 3330	Transportoptimierung	Kombinat Datenverarb.
128 2 3400	Leitung/Planung/Verwaltung	Kombinat Datenverarb.
128 2 3410	Verwaltungsrationalisierung	Kombinat Datenverarb.
128 2 3420	Leitungsinformationssysteme	Kombinat Datenverarb.
128 2 3500	Betriebswirtschaft	Kombinat Datenverarb.
128 2 3600	Erfassung, Verarbeitung und Präsentation statistischer Daten	Kombinat Datenverarb.
128 2 4000	Software für Anwendungslösungen der flexiblen Automatisierung	Werkzeugmaschinenkomb. „Fritz Heckert“

## Bilanznomenklatur Software

## bilanzbeauftragtes Organ

128 3 0000	Bereichsspezifische Anwendersoftware für CAD/CAM, Leitung, Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung	
128 3 1001	Anwendersoftware für Kohle und Energie	
128 3 1002	Anwendersoftware für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	
128 3 1003	Anwendersoftware für Chemische Industrie *	
128 3 1004	Anwendersoftware für Elektrotechnik, Elektronik	
128 3 1005	Anwendersoftware für Schwermaschinen- und Anlagenbau	
128 3 1006	Anwendersoftware für Werkzeugmaschinen- und Verarbeitungsmaschinenbau	
128 3 1007	Anwendersoftware für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	
128 3 1008	Anwendersoftware für Leichtindustrie	
128 3 1009	Anwendersoftware für Glas- und Keramikindustrie	zuständige Ministerien
128 3 1010	Anwendersoftware für Geologie	
128 3 1011	Anwendersoftware für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	
128 3 1012	Anwendersoftware für Bauwesen	
128 3 1013	Anwendersoftware für das Verkehrswesen	
128 3 1014	Anwendersoftware für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	
128 3 1015	Anwendersoftware für Post- und Fernmeldewesen	
128 3 1016	Anwendersoftware für Gesundheits- und Sozialwesen	
128 3 1017	Anwendersoftware für Handel und Versorgung	
128 3 1018	Anwendersoftware für Außenhandel	
128 3 1019	Anwendersoftware für Volksbildung	
128 3 1020	Anwendersoftware für Kultur	
128 4 0000	Spezifische Anwendersoftware (Software deren verbindliche Anwendung in der Volkswirtschaft durch die verantwortlichen zentralen Staatsorgane durchgesetzt wird)	
128 4 0100	Automatisierte Informationsverarbeitung für Volkswirtschaftsplanung und Bilanzierung	Rechenzentrum der Staatlichen Plankommission
128 4 0200	Rechnergestützte Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsprozesse in örtlichen Staatsorganen	Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
128 4 0300	Rechnergestützte wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation	Kombinat Datenverarb.
128 4 0400	Automatisiertes Informationssystem zum GAV	Kombinat Datenverarb.
128 4 0500	Automatisierte Informationsverarbeitung für Planung und Abrechnung der Finanzen	Ministerium der Finanzen
128 4 0600	Automatisierung geldwirtschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse	Staatsbank der DDR
128 4 0700	Automatisiertes System der Normativen Planung des Materialverbrauchs	Ministerium für Materialwirtschaft
128 4 0800	Informationssystem der Materialwirtschaft	Ministerium für Materialwirtschaft
128 4 0900	Optimierung von Transport- und Lieferbeziehungen	Zentrales Forschungsinstitut des Verkehrswesens

**Anordnung Nr. 77<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 30. Januar 1989**

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember

1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 589) mit Wirkung vom 23. Februar 1989 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik aus Anlaß der Thomas-Müntzer-Ehrung der DDR 1989 in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

## 1. Motiv

## a) Vorderseite

Katharinenkirche, links davon der dreizeilige Text „KATHARINENKIRCHE“ und rechts „Zwickau“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 76 vom 27. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 1 S. 16)

b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie das Prägejahr und „5 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte über dem Staatswappen.

c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift: „THOMAS MÜNTZER 1489—1525“.

## 2. Motiv

a) Vorderseite  
Stadtansicht Mühlhausens mit der Marienkirche. Über der Kirche der zweizeilige Text „MARIENKIRCHE“, unten „Mühlhausen“.

b) Rückseite  
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ sowie das Prägejahr und „5 MARK“. Der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte über dem Staatswappen.

c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift: „THOMAS MÜNTZER 1489—1525“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29,0 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von je 500 000 ausgeprägt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 23. Februar 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1989

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

Kaminsky

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

### über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen

vom 1. Februar 1989

Zur Änderung der Anordnung vom 24. März 1988 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (GBl. I Nr. 8 S. 77) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 10 erhält folgende Fassung:

## „§ 10

### Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Die Leiter der VHI tragen für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der mit der Leitung der IB beauftragten Tierärzte sowie der Mitarbeiter der VHI die Verantwortung. Bei Begründung und Änderung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Leiter der IB ist die Zustimmung des Bezirkstierarztes und Leiters der Abteilung Veterinärwesen des Rates des Bezirkes erforderlich. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsvertrag auf Initiative der VHI aufgelöst werden soll.

(2) Für die Mitwirkung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung bei der Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse gelten die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1989

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 24. März 1988 (GBl. I Nr. 8 S. 77)

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 1015/3

Änderungen zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 2. Februar 1988 (GBl. II Nr. 2 S. 37)

#### Sonderdruck Nr. 1118/3

Anordnung Nr. 4 vom 5. Januar 1989 über die Gebührentarife des Verkehrswesens

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (61062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II I. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 13 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080. Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

109

1989

Berlin, den 6. März 1989

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 89	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz -	109
15. 2. 89	Anordnung über die Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht gegenüber Kindern und Jugendlichen in der organisierten Feriengestaltung	110
15. 2. 89	Anordnung über die Genehmigung von Bühnen-Laseranlagen	112
15. 2. 89	Anordnung Nr. 2 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel	113
12. 1. 89	Anordnung Nr. 2 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer	114
17. 2. 89	Anordnung über die Haltung und veterinärmedizinische Überwachung von Tieren zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln	114

**Gesetz**  
zur Ergänzung des Gesetzes  
über die Wahlen zu den Volksvertretungen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
- Wahlgesetz -  
vom 3. März 1989

Das Gesetz vom 24. Juni 1978 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlgesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt ergänzt:

**§ 1**

Im § 3 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen können auch ausländische Bürger wählen, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich bereits länger als 6 Monate in der DDR aufhalten und in dem betreffenden

Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde ihren Wohnsitz haben sowie

- eine Aufenthaltsgenehmigung aufgrund eines Arbeitsrechtsverhältnisses mit Kombinat, Betrieben, Genossenschaften oder Einrichtungen der DDR oder eines Studiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule der DDR besitzen oder
- sie aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben.“

**§ 2**

(1) Im § 4 wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) In die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen können auch ausländische Bürger unter den im § 3 Absatz 3 genannten Voraussetzungen gewählt werden.“

(2) Der bisherige Text des § 4 wird Absatz 1.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am 6. März 1989 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten März neunzehnhundertneunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten März neunzehnhundertneunundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Anordnung**  
**über die Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht**  
**gegenüber Kindern und Jugendlichen**  
**in der organisierten Feriengestaltung**

**vom 15. Februar 1989**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in der DDR an zentralen Pionierlagern, Betriebsferienlagern, Spezialistenlagern, Lagern der Erholung und Arbeit (nachfolgend Ferieneinrichtungen genannt) und FDJ-Schülerbrigaden teilnehmen. Sie regelt weiterhin Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen aus der DDR bei der Vorbereitung eines Ferienaufenthaltes im Ausland.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen, die in ihrem Verantwortungsbereich eigene Ferieneinrichtungen oder die anderer nutzen oder sich an solchen beteiligen oder für Kinder und Jugendliche aus der DDR einen Ferienaufenthalt im Ausland vorbereiten bzw. FDJ-Schülerbrigaden einsetzen (nachfolgend Träger der Feriengestaltung genannt);
- Leiter der Ferieneinrichtungen (nachfolgend Leiter genannt);
- Gruppenleiter;
- Stellvertreter der Leiter von Ferieneinrichtungen, Delegations- und Freundschaftsleiter, Transportleiter, Sprachmittler, medizinisches Personal, Gesundheitshelfer, Sportshelfer, Rettungsschwimmer und Betreuer von FDJ-Schülerbrigaden (nachfolgend Betreuungskräfte genannt);
- Bürger, sofern ihnen gemäß dieser Anordnung Pflichten obliegen.

(3) Diese Anordnung gilt für die rehabilitative Feriengestaltung des Gesundheits- und Sozialwesens von schwerst- und schwergeschädigten Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit den vom Minister für Gesundheitswesen getroffenen speziellen Festlegungen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für Organe und Einrichtungen der Volksbildung und Berufsbildung, die in ihrem Verantwortungsbereich die Feriengestaltung für Kinder und Jugendliche sowie die kollektive Urlaubsgestaltung der Lehrlinge durchführen.

**§ 2**

**Grundsätze**

Die Träger der Feriengestaltung haben in enger Zusammenarbeit mit den Leitern, Gruppenleitern und Betreuungskräften zu sichern, daß sie die ihnen gemäß dieser Anordnung obliegenden Aufgaben, Rechte und Pflichten wahrnehmen, um eine erfolgreiche Durchführung der Feriengestaltung zu gewährleisten. In der Feriengestaltung ist durch eine vorausschauende Fürsorge und Aufsicht und durch die Einhaltung von Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Hygiene zur Erholung, körperlichen Kräftigung und Gesunderhaltung der Kinder und Jugendlichen beizutragen.

**Inhalt und Umfang der**  
**Fürsorge und Aufsicht**

**§ 3**

(1) Die Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte haben in Ausübung ihrer Tätigkeit in den Ferieneinrichtungen die umfassende Fürsorge und Aufsicht gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu sichern und sich dabei selbst vorbildlich zu verhalten.

(2) Die Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte haben erzieherisch so auf die Kinder und Jugendlichen einzuwirken, daß diese sich diszipliniert verhalten und Schäden sowie Unfälle vermieden werden. Die Kinder und Jugendlichen sind zur selbständigen Gestaltung ihres Ferienlebens anzuregen und zu befähigen, Gefahren zu erkennen sowie sich unfallverhütend zu verhalten.

(3) Die Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte haben zu sichern, daß die Kinder und Jugendlichen

- die Lager- bzw. Hausordnung, die Bade- und Brandschutzordnung sowie andere Festlegungen einhalten und den Belehrungen und Weisungen Folge leisten;
- die Festlegungen zur persönlichen Hygiene, zur gesunden Lebensweise, zu Ordnung und Sauberkeit diszipliniert befolgen;
- sozialistisches und persönliches Eigentum achten und schützen;
- zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, der landschaftlichen Schönheiten sowie der Denkmale beitragen.

(4) Die Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte sind im Rahmen ihrer Aufgaben für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zur Beförderung der Ferienteilnehmer verantwortlich und haben das Zug- und Aufsichtspersonal der Deutschen Reichsbahn bzw. das Fahr- und Aufsichtspersonal der anderen Verkehrsmittel bei der reibungslosen und sicheren Beförderung zu unterstützen.

**§ 4**

(1) Die Fürsorge und Aufsicht umfaßt

- den Aufenthalt in der Ferieneinrichtung und außerhalb der Ferieneinrichtung zur Realisierung der Ferienprogramme einschließlich der Wege dorthin und zurück;
- den Aufenthalt der FDJ-Schülerbrigaden im Einsatzbetrieb bzw. am Einsatzort und die für sie organisierten Freizeitveranstaltungen.

(2) Die Fürsorge und Aufsicht beginnt mit dem Eintreffen am Sammelpunkt für den Beginn des Ferienaufenthaltes und endet mit der Verabschiedung am Auflösungspunkt. Gegenüber Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Fürsorge und Aufsicht bis zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder von ihnen schriftlich Beauftragte zu sichern. Beim Einsatz von FDJ-Schülerbrigaden ist die Fürsorge und Aufsicht für den Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Sammelpunkt der FDJ-Schülerbrigaden bis zur Verabschiedung am Auflösungspunkt nach der produktiven Arbeit bzw. der organisierten Freizeitgestaltung zu gewährleisten.

(3) Eine Beurlaubung bzw. vorzeitige Abreise aus der Ferieneinrichtung ist nur auf Verlangen der Erziehungsberechtigten zulässig. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind in diesem Fall an die Erziehungsberechtigten oder von ihnen schriftlich Beauftragte zu übergeben.

(4) Ist die vorzeitige Abreise von einzelnen Teilnehmern aus gesundheitlichen oder anderen Gründen notwendig, ist die Fürsorge und Aufsicht bis zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder von ihnen schriftlich Beauftragte zu gewährleisten.

(5) Werden Kinder und Jugendliche während des Aufenthaltes in einer Ferieneinrichtung zu Besuchen bei Bürgern

eingeladen, obliegt diesen Bürgern die Aufsicht. Die Träger der Feriengestaltung bzw. die Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte gewährleisten und kontrollieren die Auswahl dieser Bürger und deren aktenkundige Belehrung.

## § 5

**Verantwortung der Träger der Feriengestaltung**

(1) Die Träger der Feriengestaltung haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die zur Gewährleistung einer umfassenden Fürsorge und Aufsicht notwendigen Bedingungen zu schaffen.

(2) Sie gewährleisten und kontrollieren im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches die Auswahl und Schulung der Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte. In den Schulungen sind diese über die sich aus den Rechtsvorschriften für sie ergebenden Pflichten zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht unter Beachtung der in der Anlage gegebenen Hinweise zu belehren.

(3) Sie haben die zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht notwendigen Aufgaben sowie die Weisungsbefugnisse der Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte in den Ferieneinrichtungen und während der An- und Abreise festzulegen.

(4) In Vereinbarungen über die Nutzung von Ferieneinrichtungen durch andere Träger der Feriengestaltung oder zur Beteiligung an solchen ist schriftlich festzulegen:

- der Träger der Feriengestaltung, der die Gesamtverantwortung wahrnimmt und die Zusammenarbeit mit den zuständigen territorialen Organen organisiert sowie die Anmeldung der Ferieneinrichtung vornimmt;
- der Leiter der Ferieneinrichtung sowie die Anzahl der einzusetzenden Gruppenleiter und Betreuungskräfte;
- die Verantwortung für die Erarbeitung und Bereitstellung der in den Rechtsvorschriften geforderten Lagerdokumente;
- die Verantwortung und der Umfang der Sicherung der inhaltlichen, finanziellen, materiell-technischen und hygienischen Vorbereitung und Durchführung des Ferienaufenthaltes.

(5) Die Träger der Feriengestaltung gewährleisten die zur Fürsorge und Aufsicht notwendigen Informationen an die Erziehungsberechtigten, insbesondere über

- inhaltliche Ziele und Schwerpunkte;
- Ort und Dauer der Feriengestaltung;
- konkrete territoriale Bedingungen;
- Abfahrts- und Ankunftszeit, Sammel- und Auflösungspunkt;
- mitzuführende Dokumente und Genehmigungen.

(6) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Ferienaufenthalten in zentralen Pionierlagern haben deren Leiter die in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 genannten Aufgaben gemeinsam mit den Trägern der Feriengestaltung zu realisieren.

(7) Die Träger der Feriengestaltung, die einen Ferientausch für Kinder und Jugendliche mit anderen Staaten durchführen bzw. einseitig Kinder und Jugendliche aufnehmen oder entsenden, sichern, daß die zum Einsatz kommenden Gruppenleiter und Betreuungskräfte über ihre Pflichten zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen; entsprechend den vereinbarten Aufenthalts- bzw. Arbeitsbedingungen gesondert aktenkundig belehrt und in ihre Aufgaben eingewiesen werden.

## § 6

**Verantwortung des Leiters der Ferieneinrichtung**

(1) Der Leiter trägt während des Ferienaufenthaltes die Verantwortung für die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht gegenüber allen Kindern und Jugendlichen in der Ferieneinrichtung sowie in den Fällen des § 4 Abs. 4.

(2) Der Leiter sichert, daß die Gruppenleiter und Betreuungskräfte vor Beginn ihrer Tätigkeit in der Ferieneinrichtung über die sich aus den Rechtsvorschriften für sie ergebenden Pflichten zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht unter Beachtung der Anlage entsprechend den konkreten Bedingungen sowie über Vorhaben, die besondere Festlegungen zur Fürsorge und Aufsicht erfordern, aktenkundig belehrt, in der praktischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen unterstützt und ihnen Erfahrungen vermittelt werden. Er sichert die Belehrung der Kinder und Jugendlichen zu den im § 3 Abs. 3 genannten Anforderungen.

(3) Der Leiter gewährleistet Ordnung und Sicherheit in der Ferieneinrichtung einschließlich während der Nachtruhe und trifft die zu ihrer Einhaltung erforderlichen Festlegungen.

(4) Der Leiter hat die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht durch die Gruppenleiter und Betreuungskräfte zu kontrollieren und bei Verstößen die Ursachen festzustellen, sie im Kollektiv umgehend auszuwerten, entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen und Festlegungen zu treffen.

(5) Der Leiter hat Personen, die Veranstaltungen im Rahmen des Programms der Ferieneinrichtung durchführen und nicht als Gruppenleiter und Betreuungskräfte in der Ferieneinrichtung tätig sind, mit den Anforderungen zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht während der Veranstaltung vertraut zu machen. Die Verantwortung gemäß Abs. 1 wird dadurch nicht berührt.

(6) Der Leiter ist verpflichtet, die Nutzung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen, die nicht den Anforderungen an die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht entsprechen, zu untersagen. Erkannte Mängel sind den Rechtsträgern, Eigentümern oder den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu melden.

(7) Der Leiter hat über Belehrungen, Einschätzungen und Festlegungen zur Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht schriftliche Nachweise zu führen.

(8) Der Leiter hat bei Vorkommnissen jeder Art gemäß der Kartei der Sofortmaßnahmen zu handeln und die zuständigen Organe bzw. Dienststellen entsprechend zu informieren.

## § 7

**Verantwortung der Gruppenleiter und Betreuungskräfte**

(1) Die Gruppenleiter tragen während des Ferienaufenthaltes die Verantwortung für die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen der ihnen anvertrauten Gruppen. Die Betreuungskräfte tragen während des Ferienaufenthaltes die Verantwortung für die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Gruppenleiter und Betreuungskräfte sind verpflichtet

- an den für sie vorgesehenen Schulungen teilzunehmen und sich mit den zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung einzuhaltenden Rechtsvorschriften vertraut zu machen;
- die Angaben im Teilnehmerheft auf Vollständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls über den Leiter ihre Vervollständigung zu veranlassen sowie weitere Hinweise der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen bzw. ihre Einhaltung zu gewährleisten;
- erkannte Mängel an den in der Feriengestaltung genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen dem Leiter zu melden;
- den Kindern und Jugendlichen die Anforderungen an ihr Verhalten und ihr Handeln zu erläutern und unter Einbeziehung der Leitungen der FDJ-Kollektive bzw. Räte der Pioniergruppen deren Einhaltung zu kontrollieren und auszuwerten;

- alles zu tun, um Unfälle und Schäden von den Kindern und Jugendlichen abzuwenden bzw. Gefahrensituationen zu vermeiden;
- klare Weisungen zum Verhalten bei Gefahren, besonderen Vorkommnissen und außergewöhnlichen Situationen zu erteilen, ihre Einhaltung durchzusetzen und ständig zu kontrollieren;
- bei besonderen Vorkommnissen gemäß der Kartei der Sofortmaßnahmen unverzüglich den Leiter zu informieren und erste Maßnahmen zu treffen;
- sich bei auftretenden Problemen, die die Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht behindern oder unmöglich machen, unverzüglich an den Leiter zu wenden und entsprechende Unterstützung bzw. notwendige Entscheidungen zu fordern.

(3) Die Gruppenleiter und Betreuungskräfte können im Rahmen der Ferienvorhaben an Kinder und Jugendliche Aufträge erteilen. Dabei sind das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Verantwortung gemäß Abs. 1 wird dadurch nicht berührt.

### § 8

#### Gruppenstärken

(1) Bei Ferienaufenthalten im Inland beträgt die Anzahl von Teilnehmern aus der DDR, die durch einen Gruppenleiter in der Ferieneinrichtung betreut werden kann, bei Kindern bis 14 Jahren bis zu 20 Teilnehmer und bei Jugendlichen ab 14 Jahren bis zu 25 Teilnehmer.

(2) Bei der Vorbereitung von Ferienaufenthalten im Ausland ist die zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen aus der DDR erforderliche Anzahl von Gruppenleitern und Betreuungskräften durch den zuständigen Träger mit dem ausländischen Partner zu vereinbaren. Es ist dabei zu beachten, daß maximal 12 Kinder bis 14 Jahre bzw. 20 Jugendliche ab 14 Jahre durch einen Gruppenleiter betreut werden können und daß die Fürsorge und Aufsicht auch bei Ausfall eines Gruppenleiters gesichert ist.

### § 9

#### Lager der Erholung und Arbeit FDJ-Schülerbrigaden

Bei der Durchführung der Lager der Erholung und Arbeit und dem Einsatz von FDJ-Schülerbrigaden haben die zuständigen Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend die für die Fürsorge und Aufsicht notwendigen Bedingungen zu schaffen. Dazu sind

- die Jugendlichen mit den Aufgaben des Betriebes, seinem Produktionsprofil und den sich daraus für sie ergebenden Anforderungen vertraut zu machen;
- die Jugendlichen über die Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und des Brandschutzes sowie über die für sie zutreffenden betrieblichen Ordnungen und Weisungen aktenkundig zu belehren;
- die in der produktiven Arbeit und in der Freizeitgestaltung einzusetzenden Betreuungskräfte zu gewinnen, zu schulen und in ihre Aufgaben zur Gewährleistung der Fürsorge und Aufsicht sowie des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und des Brandschutzes einzuweisen und aktenkundig zu belehren;
- die notwendige Anzahl von Betreuungskräften zur Gewährleistung von Fürsorge und Aufsicht im Arbeitsprozeß entsprechend dem organisatorischen und technologischen Ablauf einzusetzen.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 15. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1989

Der Leiter  
des Amtes für Jugendfragen  
beim Ministerrat der DDR  
Sattler

#### Anlage

zu § 5 Abs. 2 und § 6  
Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Hinweise für die Belehrung der Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte

Die Belehrung der Leiter, Gruppenleiter und Betreuungskräfte zur Vorbereitung ihres Einsatzes hat vorrangig zu den aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten zu erfolgen. Dabei sind insbesondere folgende Themenkomplexe zu behandeln:

1. Grundlagen der Feriengestaltung
2. Verhalten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und bei der Beförderung von Teilnehmern
3. Verhalten bei Brand- und Katastrophengefahr, zum vorbeugenden Brandschutz und im Bereich elektrischer Anlagen und Leitungen
4. Umgang mit Luftdruckwaffen, Umgang mit Fundmunition
5. Verhalten in Schwimmbädern, beim Baden, beim Sport sowie an und auf Gewässern
6. Festlegungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
7. Landeskultur und Naturschutz, Umgang mit Wildtieren und giftigen Pflanzen
8. Hygienische Verhaltensweisen, Gesundheitsschutz
9. Freiwillige produktive Tätigkeit, Arbeitsschutz
10. Versicherungsschutz in der Feriengestaltung
11. Verhalten in Gebieten mit besonderer Ordnung
12. Bestimmungen der Lager- bzw. Hausordnung, der Bade- und Brandschutzordnung sowie der Kartei der Sofortmaßnahmen für die jeweilige Ferieneinrichtung

#### Anordnung

#### über die Genehmigung von Bühnen-Laseranlagen

vom 15. Februar 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Genehmigung zur Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen, die bei kulturellen Veranstaltungen zum Einsatz kommen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Standards:

- TGL 30104 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten;
- Allgemeine Festlegungen
- TGL 30512/05 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kulturelle Veranstaltungen, Bühnen-Laseranlagen.



- (2) Diese Anordnung gilt für
- Staatsorgane,
  - Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen.
- (3) Die Inbetriebnahme sowie der Betrieb von Bühnen-Laseranlagen bei kulturellen Veranstaltungen durch Bürger ist nicht zulässig.

## § 2

**Genehmigungspflicht**

Die Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Kultur zulässig. Bühnen-Laseranlagen mit Laser-Einrichtung der Gefährdungsklasse 1 bedürfen keiner Genehmigung.

## § 3

**Genehmigungsverfahren**

(1) Antragsberechtigt für die Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen sind Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist in zweifacher Ausfertigung an die Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur einzureichen und muß enthalten:

1. Beschreibung der Bühnen-Laseranlage
  - 1.1. Aufbau (Skizze und/oder Lageplan),
  - 1.2. Wirkungsweise/Projektionsart,
  - 1.3. Laser-Einrichtung
    - Hersteller
    - Typ/Wellenlänge
    - maximale Strahlungsleistung und/oder Energie
    - Betriebsart (cw, Impuls)
    - Gefährdungsklasse,
  - 1.4. Strahlenschutzmittel/sicherheitstechnische Mittel
    - Art
    - Wirkungsweise
    - Anzahl,
  - 1.5. Effekteinrichtung
    - Art
    - Wirkungsweise
    - Anzahl;
2. Standort und Einsatzart der Bühnen-Laseranlage;
3. Nachweis über die Einhaltung des in den dafür geltenden Rechtsvorschriften geforderten Schutzes von Personen und Sachwerten gegen schädigende Laserstrahlung;
4. Nachweis der Qualifikation und der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit des Bedien- und Instandhaltungspersonals sowie Laserschutzbeauftragten;
5. Nachweis der entsprechend TGL 30518/05, Abschnitt 3.1., geforderten Bedienberechtigung des Bedien- und Instandhaltungspersonals;
6. Betriebliche Festlegungen zum Betrieb der Bühnen-Laseranlage (z. B. Bedienanleitung);
7. Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Für die VE Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate und für die sozialistischen Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte die Aufgabe des übergeordneten Organs wahr.  
Die Zustimmung entfällt, soweit der Antrag von zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen gestellt wird;
8. Zustimmung der zuständigen Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes.

(3) Die Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur entscheidet über den Antrag. Werden die Angaben nicht im geforderten Umfang erbracht, wird der Antrag zurückgewiesen. Die Genehmigung zur Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen wird befristet erteilt. Sie

erlischt vor Ablauf der festgelegten Frist, wenn sich die Bedingungen, die Antragsgrundlage waren, verändert haben.

## § 4

**Beschwerde**

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung zur Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen gemäß § 3 Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung der Entscheidung beim Leiter der Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Kultur hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid unter der Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

## § 5

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich Bühnen-Laseranlagen ohne Genehmigung gemäß § 2 bei kulturellen Veranstaltungen einsetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Bühnen-Laseranlagen, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt werden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied für Kultur des Rates des Bezirkes, in dessen Territorium die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 6

**Schlussbestimmungen**

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1989

Der Minister für Kultur  
Dr. Hoffmann

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über Maßnahmen zur Vervollkommnung**  
**der ökonomischen Beziehungen**  
**zwischen Produktion und Handel**  
**vom 15. Februar 1989**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 15. Juni 1988 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel (GBl. I Nr. 12 S. 139) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 wird um den Absatz 4 ergänzt:

„(4) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung im jeweiligen Territorium ist durch den Produzenten und

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 12 S. 139)

den Handel vertraglich zu vereinbaren, daß bis zu 25 % der durch Erschließung von Reserven über den Plan hergestellten Konsumgüter entsprechend Abs. 1 in dem Bezirkversorgungswirksam werden, in dem der produzierende Betrieb seinen Sitz hat."

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1989

Der Minister  
der Finanzen  
Höfner

Der Minister für Handel  
und Versorgung  
Briksa

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die nebenberufliche Tätigkeit  
von Bürgern als Taxifahrer**

vom 12. Januar 1989

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 29. August 1986 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer (GBl. I Nr. 28 S. 393) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 6 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Einsatzzeit ist auf monatlich maximal 60 Stunden begrenzt;“

## § 2

## Stimulierung

Für nebenberuflich tätige Bürger im Taxiverkehr, die mehr als 200 Dienststunden pro Jahr Taxibeförderungsleistungen erbringen, entfällt die Erhebung der Gebühren je Dienststunde gemäß § 9 Abs. 3.

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1989

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 29. August 1986 (GBl. I Nr. 28 S. 393)

**Anordnung  
über die Haltung und veterinärmedizinische  
Überwachung von Tieren zur Gewinnung, Herstellung  
oder Prüfung von Arzneimitteln**

vom 17. Februar 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinär-

medizin — (GBl. I Nr. 37 S. 483) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Haltung und veterinärmedizinische Überwachung von Tieren, die für die Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln genutzt werden (nachfolgend Tiere genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel gewinnen, herstellen oder prüfen und Tiere gemäß Abs. 1 halten (nachfolgend Betriebe genannt).

## § 2

(1) Die Tiere, die von Betrieben gehalten werden, müssen frei von meldepflichtigen Tierseuchen und Parasitosen gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> sein.

(2) Die Tiere, die für die Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln genutzt werden, müssen klinisch gesund sein.

(3) Die Leiter der Betriebe haben die veterinärmedizinische Überwachung der Tiere durch Tierärzte zu sichern. Dazu sind von den Tierärzten betriebliche Tierhygieneordnungen zu erarbeiten, die von den Kreistierärzten zu bestätigen sind.

## § 3

(1) Die Tierärzte haben den Gesundheitszustand der Tiere regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, zu kontrollieren. Krankheitsverdächtige Tiere sind, insbesondere auf das Vorhandensein von meldepflichtigen Tierseuchen und Parasitosen, klinisch zu untersuchen.

(2) Jeder begründete Verdacht einer meldepflichtigen Tierseuche und Parasitose ist durch den Tierarzt dem zuständigen Kreistierarzt unverzüglich zu melden<sup>2</sup>. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Erkrankungen und Todesfälle von Tieren, die in direktem Zusammenhang mit der Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln stehen.

## § 4

Die Betriebe haben von den Lieferanten der Tiere einen Nachweis über den geforderten Gesundheitszustand der Tiere zu verlangen. Der Nachweis schließt erforderliche Ergebnisse über durchgeführte labordiagnostische Untersuchungen ein. Der geforderte Gesundheitszustand umfaßt das Freisein von meldepflichtigen Tierseuchen und Parasitosen sowie von weiteren in den betreffenden Gütevorschriften für Arzneimittel festgelegten Krankheiten und/oder Antikörpern. Sofern Versuchstiere, für die staatliche Standards bestehen, zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln genutzt werden, müssen sie den in den betreffenden Gütevorschriften festgelegten Qualitätsklassen entsprechen<sup>3</sup>. Der Nachweis ist Bestandteil der über die Gewinnung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln durch die Betriebe zu führenden Unterlagen.

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 45 S. 476)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt: Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren — Tierseuchenverordnung — (GBl. II Nr. 64 S. 537).

<sup>3</sup> Z. Z. gelten die Standards:  
a) TGL 26888/01 Versuchstiere; Nagetiere der Qualitätsklassen I und II, Ausg. 06/84  
b) TGL 26888/02 Versuchstiere; Beagle- und ASDI-Hunde, Ausg. 05/85  
c) TGL 26888/03 Versuchstiere; Mini-Lewa-Schweine, Ausg. 06/79  
d) TGL 26888/04 Versuchstiere; Mäuse und Ratten der Qualitätsklassen III, IV und V.

## § 5

Die Tiere sind bei der Einstellung in den Betrieb nach den Festlegungen der betrieblichen Tierhygieneordnung zu untersuchen und unter Beobachtung zu stellen. Die Beobachtungszeit ist abhängig vom Nutzungszweck und vom Gesundheitszustand festzulegen. Die Vorbehandlung oder Nutzung der Tiere während der Beobachtungszeit durch die Betriebe ist nicht zulässig.

## § 6

Die Tiere dürfen nicht in betriebsfremde Stallungen eingestellt werden. Der Kontakt zu Tieren, die nicht für die Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln genutzt werden, ist zu verhindern. Ausnahmen bedürfen in Abstimmung mit dem zuständigen Kreistierarzt der Genehmigung der für die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen.

## § 7

Über die Einstellung, Haltung, Kontrolle und Nutzung von Tieren sind Nachweise nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Entsprechende Festlegungen sind in den betrieblichen Tierhygieneordnungen zu treffen.

## § 8

(1) Bei Nutzung von Embryonalstadien der Tiere, wie Bruteier und Feten, zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln sind die Festlegungen der §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Werden Tiere, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von antigen- oder antikörperhaltigen Zubereitungen, von Lymphozyten- oder Blutzubereitungen oder von Labordiagnostika genutzt wurden, zur Schlachtung abgegeben, sind die Tierkörper und Organe dieser Tiere entsprechend den Festlegungen gemäß Anlage 2 zu behandeln. Die Milch solcher Tiere darf nicht der menschlichen Ernährung zugeführt werden. Diese Milch darf an Tiere nur innerbetrieblich nach Erhitzung auf 100 °C verfüttert werden.

(3) Tierkörper oder Tierkörperteile verendeter Tiere sind entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>4</sup> einem VEB Tierkörperverwertungsbetrieb zur schadlosen Beseitigung zuzuführen.

(4) Ausscheidungen von Tieren sind entsprechend den staatlichen Standards<sup>5</sup> zu behandeln.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1989

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Thielmann

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

## 4 Z. Z. gilt:

Anordnung vom 12. November 1965 über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung (GBl. II Nr. 128 S. 859) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 14. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 3 S. 36), der Ziff. 7a der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Anordnung vom 6. März 1979 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 3 S. 76).

## 5 Z. Z. gelten die Standards:

- a) TGL 37768/03 Veterinärwesen; Reinigung und Desinfektion in Tierproduktionsanlagen; Verhütung von Tierseuchen, AUSG. 12.80  
b) TGL 24198/02 Aufbereitung und Verwertung von Gülle; Hygienische Forderungen (ST RW 2765-20), Ausg. 12.81.

## Anlage 1

zu § 7 vorstehender Anordnung

### Nachweis über die Einstellung, Haltung, Kontrolle und Nutzung von Tieren

1. Über die Einstellung, Haltung, Kontrolle und Nutzung von Tieren sind folgende Nachweise zu führen:
  - a) Einstellungslisten,
  - b) Nachweis über Behandlungen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln durchgeführt wurden.
2. Aus den Einstellungslisten muß ersichtlich sein:
  - a) Kennzeichnungsnummer (z. B. Brandzeichen, Tätowierungsnummer oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere,
  - b) Herkunft der Tiere,
  - c) Tag der Einstellung,
  - d) tierärztliche Untersuchungsbefunde am Tag der Einstellung und während der Beobachtungszeit,
  - e) Tag des Abschlusses der Beobachtungszeit.
3. Aus den unter Ziff. 1. Buchst. b genannten Nachweisen über Behandlungen, die mit den Einstellungslisten zu Kontrollzwecken stets zusammenbleiben müssen, muß ersichtlich sein:
  - a) Kennzeichnungsnummer (z. B. Brandzeichen, Tätowierungsnummer oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere,
  - b) Tag des Versuchsbeginns,
  - c) Art und Dauer der Behandlung,
  - d) Auftreten und Verlauf lokaler und allgemeiner Krankheitserscheinungen,
  - e) Datum, Umfang und Ort der Entnahme von Blut oder Organmaterial,
  - f) klinische Befunde der fortlaufenden tierärztlichen Überwachung, die nicht im Zusammenhang mit der Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln stehen,
  - g) Angaben über die spätere Verwertung der Tiere (Tag und Art des Abganges).

## Anlage 2

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Anordnung

### Behandlung von Tierkörpern und Organen von Tieren, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von antigen- oder antikörperhaltigen Zubereitungen, von Lymphozyten- oder Blutzubereitungen oder von Labordiagnostika genutzt wurden

1. Tiere, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von antigen- oder antikörperhaltigen Zubereitungen, von Lymphozyten- oder Blutzubereitungen oder von Labordiagnostika genutzt wurden (nachfolgend Tiere genannt), dürfen, sofern ihre Tierkörper und Organe

als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden sollen, nur unter direkter Kontrolle des für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen Tierarztes vor und nach ihrer Schlachtung untersucht und geschlachtet werden.

2. Der Schlachtbetrieb ist über eine beabsichtigte Schlachtung von Tieren rechtzeitig zu benachrichtigen. Dabei ist der für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständige Tierarzt über die genauen Erkennungsmerkmale der Tiere, die Art ihrer Behandlung, insbesondere mit Impfstoffen, über deren Verabreichungsart, -ort und -menge sowie über den Tag der letzten Behandlung schriftlich zu informieren.

3. Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> durchzuführen.

4. Zusätzlich zu Ziff. 3 gelten für die Beurteilung von Tierkörpern und Organen der Tiere folgende Festlegungen:

4.1. Von Tieren, die mit lebenden Mykobakterien behandelt wurden, sind zu beurteilen als

#### 4.1.1. untauglich

- a) alle inneren Organe und das Euter, wenn nicht mindestens 1 Jahr seit der letzten Impfung des Tieres vergangen ist,
- b) das Blut,
- c) die Impfstelle,

#### 4.1.2. tauglich nach Behandlung

der ganze Tierkörper mit Ausnahme der gemäß Ziff. 4.1.1. als untauglich zu beurteilenden Fleischteile und Organe, wenn nicht

- a) mindestens 4 Monate seit der letzten Impfung vergangen sind,
- b) andere Beurteilungen gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> in Anwendung gebracht werden müssen.

4.2. Von Tieren, die mit Erysipelothrix insidiosa, dem Erreger des Rotlaufes der Schweine, behandelt wurden, sind zu beurteilen als

#### 4.2.1. untauglich

- a) das Herz;
- b) das Blut;
- c) die Impfstelle;

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. November 1971 über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 614) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 345).

#### 4.2.2. tauglich nach Behandlung

der ganze Tierkörper, wenn

- a) die Tiere innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen seit der letzten subkutanen oder intrakutanen Impfung oder innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen seit der letzten intravenösen Erregerverabreichung geschlachtet werden;
- b) nicht andere Beurteilungen gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> in Anwendung gebracht werden müssen;

#### 4.2.3. tauglich

der ganze Tierkörper, wenn

- a) seit der letzten intravenösen Impfung mindestens 10 Tage oder seit der letzten subkutanen oder intrakutanen Impfung mindestens 3 Wochen vergangen sind;
- b) am Tierkörper und an den Organen keine Anzeichen von Rotlauf festgestellt worden sind;
- c) bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung keine Rotlauferreger oder andere auf Mensch oder Tier übertragbaren Erreger nachgewiesen worden sind;
- d) nicht andere Beurteilungen gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> in Anwendung gebracht werden müssen.

4.3. Der ganze Tierkörper eines Tieres, das mit anderen lebenden oder nicht vollständig abgetöteten, auf Mensch oder Tier übertragbaren Erregern behandelt wurde, ist als untauglich zu beurteilen, wenn

- a) nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des Tieres vergangen sind,
- b) bei der bakteriologischen Untersuchung auf Mensch oder Tier übertragbare Erreger nachgewiesen worden sind.

4.4. Die Festlegungen gemäß Ziff. 4.3. finden keine Anwendung für die Beurteilung der Tierkörper und Organe von Tieren, die Kontakt mit Erregern der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest im Rahmen der Impfstoffproduktion und -prüfung hatten oder die zur Gewinnung von Normalserum genutzt wurden. Die Tierkörper und Organe dieser Tiere sind gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu beurteilen.

4.5. Der ganze Tierkörper ist als untauglich zu beurteilen, wenn das Tier mit abgetöteten, auf Menschen übertragbaren Erregern oder mit Auszügen oder Stoffwechselprodukten von solchen Erregern behandelt wurde und nicht mindestens 7 Tage seit der letzten Impfung vor der Schlachtung des Tieres vergangen sind. Wenn mehr als 7 Tage vergangen sind, ist die Beurteilung des Tierkörpers nach den Ergebnissen der bakteriologischen Fleischuntersuchung gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> vorzunehmen.



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989 Berlin, den 28. März 1989 Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung —	117
3. 3. 89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung —	118
13. 2. 89	Anordnung über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für Exporterzeugnisse ..	118
20. 2. 89	Anordnung Nr. 4 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR ..	119
14. 3. 89	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland ..	119
6. 3. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ..	120
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik ..	120
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik ..	120

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen**  
**— Konfliktkommissionsordnung —**  
**vom 3. März 1989**

I.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I Nr. 13 S. 274; Ber. GBl. I 1983 Nr. 28 S. 276) wie folgt geändert:

- § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt. In der

Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.“

- § 37 Abs. 3 5. Stabsstrich erhält folgende Fassung:  
 „Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen.“
- § 43 Abs. 1 6. Stabsstrich erhält folgende Fassung:  
 „Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen. Dem Jugendlichen, der noch nicht sechzehn Jahre alt ist, darf eine Geldbuße nur bis 20 M auferlegt werden. Die Höhe der Geldbuße darf die in der jeweiligen Ordnungsstrafbestimmung vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten.“

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1989

**Der Vorsitzende des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**E. Honecker**

**Der Sekretär des Staatsrates**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**H. Eichler**

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1988

**Beschluß**  
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Änderung des Beschlusses des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Tätigkeit der Schiedskommissionen  
— Schiedskommissionsordnung —  
vom 3. März 1989

## I.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. März 1982 über die Tätigkeit der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung - (GBl. I Nr. 13 S. 283; Ber. GBl. I 1982 Nr. 28 S. 276) wie folgt geändert:

## 1. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Eigentumsverfehlung liegt vor, wenn die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Bürgers und seiner Persönlichkeit, geringfügig ist und der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 100 M nicht übersteigt. In der Regel darf es sich dabei nur um eine erstmalige Tat handeln.“

## 2. § 35 Abs. 3 5. Stabsstrich erhält folgende Fassung:

„Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen.“

## 3. § 41 Abs. 1 6. Stabsstrich erhält folgende Fassung:

„Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis 300 M zu zahlen. Dem Jugendlichen, der noch nicht sechzehn Jahre alt ist, darf eine Geldbuße nur bis 20 M auferlegt werden. Die Höhe der Geldbuße darf die in der jeweiligen Ordnungsstrafbestimmung vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten.“

## II.

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1989

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Anordnung**  
über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht  
für Exporterzeugnisse  
vom 13. Februar 1989

Aufgrund des § 6 des Gesetzes vom 30. November 1984 über Warenkennzeichen (GBl. I Nr. 33 S. 397) wird über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht bei Exporterzeugnissen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Unterlassung der zusätzlichen Kennzeichnung von Exporterzeugnissen gemäß § 5 des Gesetzes über Warenkennzeichen (nachfolgend WKG genannt) oder eine von § 3 des

WKG abweichende Kennzeichnung von Exporterzeugnissen kann beantragt werden, wenn

- a) Gesetze und Rechtsvorschriften des Staates, in den die betreffenden Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik geliefert werden sollen, eine abweichende Kennzeichnung für die Einfuhr fordern;
- b) die Exporterzeugnisse vom Käufer reexportiert werden sollen und für das Bestimmungsland die Voraussetzung des Buchst. a zutrifft;
- c) die Besonderheiten des Vertriebes des ausländischen Partners eine Ausnahme rechtfertigen. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um Waren handelt, die im Einzelhandel als Spezialartikel des ausländischen Partners oder als Sortimentskomplettierung weiterverkauft werden;
- d) die Art, die Beschaffenheit oder der Verwendungszweck des betreffenden Exporterzeugnisses eine Kennzeichnung nicht zulassen oder eine Ausnahme erfordern;
- e) handelspolitische Gründe es erfordern bzw. rechtfertigen.

(2) Die Antragstellung gemäß Abs. 1 ist unzulässig, wenn mit der unterlassenen bzw. abweichenden Kennzeichnung gegen die im Käufer- bzw. Bestimmungsland geltenden Kennzeichnungspflichten verstoßen oder damit von der DDR übernommene völkerrechtliche Verpflichtungen nicht eingehalten werden würden.

## § 2

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die Direktoren der Exportbetriebe
- b) die Generaldirektoren der Außenhandelsbetriebe

jeweils in Übereinstimmung miteinander und mit den Generaldirektoren der Kombinate bzw. den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind grundsätzlich vor Abschluß des Exportvertrages zu stellen. Sie haben zu enthalten:

- Name und Sitz des Exportbetriebes;
- Name und Land des vorgesehenen ausländischen Vertragspartners;
- Vertragsgegenstand;
- Vertragswert;
- beantragter Zeitraum (maximal 3 Jahre), für den die Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll;
- Angabe, ob das Unterlassen der zusätzlichen Kennzeichnung gemäß § 5 des WKG, der Kennzeichnung gemäß § 3 des WKG oder welche abweichende Kennzeichnung genehmigt werden soll;
- Angabe über eine für derartige Erzeugnisse bereits erteilte Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Satz 2 des WKG;
- Begründung. Dabei ist zu erklären, daß die Unterlassung oder Abweichung von der Kennzeichnung nicht den im § 1 Abs. 2 genannten Verpflichtungen widerspricht.

(3) Die Anträge sind unter Verwendung des geltenden Formblattes<sup>1</sup> in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

## § 3

(1) Ausnahmegenehmigungen werden vom Ministerium für Außenhandel erteilt.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß

- einer der im § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d aufgeführten Gründe nachweislich vorliegt,
- ein gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. e behaupteter Grund bestätigt wird.

Stützt sich der Antrag auf Gründe gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d, wird die Genehmigung nur erteilt, wenn bereits eine Entscheidung gemäß § 6 Satz 2 des WKG vorliegt.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist mit einer Registriernummer zu versehen.

<sup>1</sup> Z. Z. Formblatt AW 1260 - zu beziehen über den Vordruckverlag Spremberg - Außenstelle Halle.

(4) Die Exportbetriebe haben die Registriernummer der Ausnahmegenehmigung auf dem Zollantrag wie folgt anzugeben: „Kennzeichnung Nr. ...“.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. August 1970 über Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht für Exporterzeugnisse in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1972<sup>2</sup> außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1989

Der Minister für Außenhandel  
I. V.: Dr. Fenske  
Staatssekretär und  
Erster Stellvertreter des Ministers

<sup>2</sup> Wurde den Beteiligten direkt zugestellt.

**Anordnung Nr. 4  
über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR  
vom 20. Februar 1989**

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 269) und der Anordnung Nr. 3 vom 3. Dezember 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlage 2 (Landkreise und kreisfreie Städte der BRD gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung) erhält die beigefügte Fassung.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 3. Dezember 1979 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR (GBl. I Nr. 41 S. 391) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1989

Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung.

**Landkreise und kreisfreie Städte der BRD  
gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung:**

1. Bad Kissingen
2. Bamberg, Stadt und Landkreis
3. Bayreuth, Stadt und Landkreis
4. Braunschweig, Stadt
5. Celle
6. Coburg, Stadt und Landkreis
7. Forchheim
8. Fulda
9. Gifhorn
10. Göttingen
11. Goslar
12. Hannover, Landkreis
13. Harburg, Landkreis
14. Haßberge
15. Helmstedt
16. Hersfeld-Rotenburg

17. Herzogtum Lauenburg
18. Hildesheim
19. Hof, Stadt und Landkreis
20. Holzminden
21. Kassel, Stadt und Landkreis
22. Kiel
23. Kronach
24. Kulmbach
25. Lichtenfels
26. Lübeck, Hansestadt
27. Lüchow-Dannenberg
28. Lüneburg
29. Main-Kinzig-Kreis
30. Marburg-Biedenkopf
31. Neumünster, Stadt
32. Northeim
33. Osterode am Harz
34. Ostholstein
35. Peine
36. Plön
37. Rhön-Grabfeld
38. Salzgitter, Stadt
39. Schwalm-Eder-Kreis
40. Schweinfurt, Stadt und Landkreis
41. Segeberg
42. Soltau-Fallingb.ostel
43. Stormarn
44. Tirschenreuth
45. Uelzen
46. Vogelsbergkreis
47. Werra-Meißner-Kreis
48. Wolfenbüttel
49. Wolfsburg, Stadt
50. Wunsiedel im Fichtelgebirge  
sowie  
der Gemeindeteil Isernhagen-NB-Süd aus der Stadt Hannover

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Reisen von Bürgern  
der Deutschen Demokratischen Republik  
nach dem Ausland  
vom 14. März 1989**

Auf der Grundlage des § 22 der Verordnung vom 30. November 1988 über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland (GBl. I Nr. 25 S. 271) wird folgendes bestimmt:

Zu § 7 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

## § 1

(1) Anträge auf Privatreisen anlässlich von Geburten können auch gestellt werden, wenn die Reise 1 Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin oder bis zu 3 Monaten nach der Geburt erfolgen soll.

(2) Anträge auf Privatreisen bei Sterbefällen können auch gestellt werden, wenn die Reise bis zu 3 Monaten nach dem Sterbefall erfolgen soll.

## § 2

Anträge auf Privatreisen bei Pflegebedürftigkeit können jeweils für mehrmalige Reisen gestellt werden.

## § 3

Anträge auf Privatreisen bei lebensgefährlichen Erkrankungen und Sterbefällen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik während ihres Aufenthaltes im Ausland können von den Ehegatten und den im § 7 der Verordnung genannten Personen gestellt werden.

## § 4

Anträge auf Privatreisen von Tanten, Onkeln, Nichten und Neffen können auch zu den Ehegatten der Verwandten ge-

stellt werden, wenn bei diesen Gründe gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vorliegen. Dies gilt entsprechend für die Ehegatten der Antragsberechtigten bei Reisen zu deren Verwandten.

## § 5

Anträge auf Privatreisen können von Bürgern gestellt werden, die Schwerstbeschädigte auf einer Privatreise begleiten sollen, soweit eine Begleitung erforderlich ist.

## § 6

Anträge auf Privatreisen können von Bürgern, die mit Ausländern verheiratet sind, bei Reisen in deren Heimatstaat ohne Vorliegen besonderer Gründe gestellt werden.

## Schlußbestimmung

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1989

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei**  
Dickel

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
sowie des Brandschutzes**

vom 6. März 1989

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1 vom 30. Oktober 1964 — Auftragen von Anstrichstoffen — (GBl. II Nr. 112 S. 889) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1989

**Der Minister  
für Allgemeinen Maschinen-,  
Landmaschinen- und Fahrzeugbau**  
I. V.: Seidel  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards:  
TGL 39 176 — „Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Beschichten mit Anstrichstoffen; Allgemeine Festlegungen“  
TGL 42 188 — „Ungesättigte Polyesteranstrichstoffe; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 2 vom 22. Februar 1989 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 30. Januar 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“ vom 24. Juni 1988 .....	17
Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1989 über die Berufung der DDR-Mitglieder des Freundschaftsrates für das „Freundschaftswerk der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“ .....	21
Bekanntmachung vom 15. Dezember 1988 zum Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Inspektionen im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Raketen mittlerer und kürzerer Reichweite vom 11. Dezember 1987 .....	21

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1316**

Anordnung vom 23. Februar 1989 zur Gewährleistung der Datensicherheit.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzutellen.  
Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

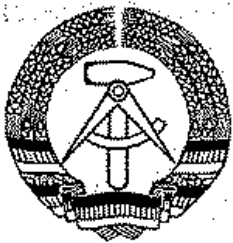
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 23 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 04 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 60 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

121

1989

Berlin, den 4. Mai 1989

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 89	Verordnung über ausländische wissenschaftliche Meeresforschung in den Territorialgewässern, auf dem Festlandsockel und in der Fischereizone der DDR — Meeresforschungsverordnung —	121
30. 3. 89	Anordnung Nr. 3 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds	123
31. 3. 89	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen	123
4. 4. 89	Anordnung Nr. 6 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	124
4. 4. 89	Anordnung Nr. 4 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens	139
10. 4. 89	Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern zur fahrpraktischen Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	140
7. 4. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Preise	143

**Verordnung**  
**über ausländische wissenschaftliche Meeresforschung**  
**in den Territorialgewässern, auf dem Festlandsockel**  
**und in der Fischereizone der DDR**  
**— Meeresforschungsverordnung —**  
**vom 23. März 1989**

Zur Förderung der wissenschaftlichen Meeresforschung für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Achtung der Souveränität und der Hoheitsbefugnisse sowie auf der Basis des gegenseitigen Nutzens wird, im Einklang mit der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der DDR (GBl. I Nr. 2 S. 5), des Gesetzes vom 13. Oktober 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der DDR (GBl. I Nr. 35 S. 380) sowie des § 40 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der DDR (Grenzgesetz) (GBl. I Nr. 11 S. 197) folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung in den Territorialgewässern, auf dem Festlandsockel und in der Fischereizone der DDR durch andere Staaten und deren natürliche oder juristische Personen sowie durch internationale Organisationen.

**§ 2**

**Voraussetzungen für die Durchführung**  
**wissenschaftlicher Meeresforschung**

(1) Wissenschaftliche Meeresforschung nach § 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Staatsorgane der DDR.

(2) Anträge auf Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung sind rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Vorhabens, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf diplomatischem Wege zu übermitteln.

**§ 3**

**Wissenschaftliche Meeresforschung**  
**in den Territorialgewässern**

Die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung in den Territorialgewässern obliegt grundsätzlich den zuständigen Staatsorganen und Einrichtungen der DDR. Für Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung anderer Staaten, deren natürliche oder juristische Personen sowie internationaler Organisationen in den Territorialgewässern wird nur in Ausnahmefällen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Zustimmung erteilt.

**§ 4**

**Wissenschaftliche Meeresforschung**  
**auf dem Festlandsockel und in der Fischereizone**

(1) Die zuständigen Staatsorgane der DDR erteilen unter normalen Umständen ihre Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung auf dem Festlandsockel oder in der Fischereizone, wenn diese Vorhaben ausschließlich friedlichen Zwecken und der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Meeresumwelt dienen und die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen.

(2) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn

- a) das Vorhaben von unmittelbarer Bedeutung für die Erforschung und Ausbeutung der lebenden oder nichtlebenden Ressourcen ist;
- b) das Vorhaben Bohrungen im Festlandsockel, die Verwendung von Sprengstoffen oder die Zuführung von Schadstoffen in die Meeresumwelt vorsieht;

- c) das Vorhaben die Errichtung, den Betrieb oder die Nutzung von künstlichen Inseln, Anlagen und Bauwerken vorsieht;
- d) nach § 5 übermittelte Angaben über Art und Ziele des Vorhabens unzutreffend, ungenau oder unvollständig sind oder aus einem früheren Forschungsvorhaben herführende Verpflichtungen des Antragstellers gegenüber der DDR nicht erfüllt wurden;
- e) das Vorhaben nicht rechtzeitig entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 beantragt wurde.

## § 5

**Angaben über das Vorhaben**

Die Anträge gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 haben vollständige Angaben zu enthalten über

- a) die Art und die Ziele des Vorhabens;
- b) die Methode und die Mittel, die angewendet werden sollen, einschließlich einer Beschreibung der wissenschaftlichen Ausrüstung;
- c) den Namen, die Staatszugehörigkeit, das Rufzeichen, die Tonnage und den Typ des Wasserfahrzeuges;
- d) den Namen des Kapitäns und die Anzahl der Besatzungsmitglieder;
- e) die genaue geographische Begrenzung der Seegebiete, in denen das Vorhaben durchgeführt werden soll, und die Koordinaten der Meßpunkte, die in das Vorhaben einbezogen werden sollen;
- f) den Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens, einschließlich des vorgesehenen Datums des ersten Eintreffens und der endgültigen Abfahrt des Wasserfahrzeuges, der Daten für ein vorgesehenes Anlaufen von Häfen bzw. für das Aufstellen und Entfernen der Ausrüstung;
- g) den Namen der das Vorhaben durchführenden Institution, deren Leiter sowie die für das Vorhaben verantwortliche Person und
- h) das Ausmaß, in dem sich die DDR an dem Vorhaben beteiligen oder dabei vertreten lassen kann.

## § 6

**Pflicht zur Erfüllung bestimmter Auflagen**

Die Staaten, deren natürliche oder juristische Personen und die internationalen Organisationen sind verpflichtet,

- a) auf Wunsch die Teilnahme von Vertretern der DDR an dem Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung, insbesondere soweit dies möglich ist, an Bord des Wasserfahrzeuges sicherzustellen, und zwar ohne Kostenbeteiligung der DDR;
- b) den zuständigen Staatsorganen und Einrichtungen der DDR auf deren Ersuchen kostenlos
  - sobald wie möglich vorläufige Berichte und nach Abschluß der Forschungsarbeiten die endgültigen Ergebnisse und Schlussfolgerungen zur Verfügung zu stellen,
  - Zugang zu allen aus den Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung gewonnenen Daten und Proben zu gewähren sowie ihnen Daten, die vervielfältigt werden können, und Proben, die ohne Beeinträchtigung ihres wissenschaftlichen Wertes geteilt werden können, zur Verfügung zu stellen und
  - eine Beurteilung dieser Daten, Proben und der Forschungsergebnisse zur Verfügung zu stellen;
- c) den zuständigen Staatsorganen der DDR sofort jede größere Änderung im Forschungsprogramm mitzuteilen;
- d) bei der Durchführung des Vorhabens die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres nicht ungerechtfertigt zu beeinträchtigen und,

- e) wenn nichts anderes vereinbart ist, die Anlagen oder Ausrüstungen für die wissenschaftliche Meeresforschung zu entfernen, sobald die Forschungsarbeiten abgeschlossen sind.

## § 7

**Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen**

Die zuständigen Staatsorgane der DDR können erforderlichenfalls die zwangsweise Unterbrechung oder Einstellung solcher wissenschaftlichen Meeresforschung in den Territorialgewässern, auf dem Festlandsockel oder in der Fischereizone der DDR veranlassen, die ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Staatsorgane durchgeführt wird, nicht in Übereinstimmung mit den nach § 5 übermittelten Angaben steht oder die Bestimmung des § 6 Buchst. d dieser Verordnung verletzt.

## § 8

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Territorialgewässern, auf dem Festlandsockel oder in der Fischereizone der DDR

- a) wissenschaftliche Meeresforschung ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Staatsorgane durchführt (§ 2 Abs. 1);
- b) wissenschaftliche Meeresforschung durchführt, die nicht in Übereinstimmung mit den bei der Antragstellung übermittelten Angaben steht (§ 6 Buchst. c) oder
- c) bei der Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres ungerechtfertigt beeinträchtigt (§ 6 Buchst. d),

kann, wenn die Auswirkungen der Handlung auf die Rechte und Interessen der Gesellschaft und der Grad der Schuld des Täters gering sind, mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anlagen oder Ausrüstungen für die wissenschaftliche Meeresforschung nicht unmittelbar nach Abschluß der Forschungsarbeiten entfernt (§ 6 Buchst. e).

(3) Auf eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann bei vorsätzlichen Handlungen nach den Absätzen 1 und 2 erkannt werden, wenn

- a) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde;
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
- c) ein größerer Schaden hätte verursacht werden können.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes der DDR, dem Direktor des Seefahrtsamtes der DDR oder dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes Rostock.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

**Schlußbestimmungen**

## § 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Minister für Geologie bzw.

der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

## § 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über die Quartals- und Monatsplanung  
sowie über die Freisetzung  
und effektive Verwendung materieller Fonds  
vom 30. März 1989**

Zur Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBL I Nr. 35 S. 417) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1988 (GBL I Nr. 15 S. 182) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Die Festlegungen zur Quartals- und Monatsplanung staatlicher Planaufgaben gemäß Anlage 1 Ziff. 1 — Staatliche Planaufgaben — werden wie folgt ergänzt:

„— Lohnfonds der Arbeiter und Angestellten für die Bereiche Industrie (z/8), Bauwesen (z/8), Verkehrswesen (z/8), Post- und Fernmeldewesen, volkseigene Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, Forstwirtschaft, Handel und Versorgung (obst- und gemüseverarbeitende Industrie) Quartal kumulativ.“

## § 2

Die Vorschläge für die Aufteilung der staatlichen Planaufgabe Lohnfonds auf die Quartale sind in Übereinstimmung mit den Vorschlägen zur Quartalaufteilung der staatlichen Planaufgabe Anzahl der Arbeiter und Angestellten bzw. auf der Grundlage der Aufteilung der staatlichen Planaufgabe Arbeiter und Angestellte auf die Quartale und ausgehend vom Arbeitszeitfonds in den einzelnen Quartalen auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Vorschläge sind die mit der Lohnkonzeption der Betriebe festgelegten Termine, insbesondere für

- die Weiterführung der Produktivlöhne in den dafür beschäftigten Betrieben,
- den Beginn leistungsorientierter Lohnerhöhungen für bestimmte Werkstätige bzw. Beschäftigtengruppen im Rahmen des planmäßig verfügbaren Lohnfonds,
- die Zahlung von aufgabengebundenen Leistungszuschlägen,
- die aus dem planmäßigen Lohnfonds auf der Grundlage von kollektivvertraglichen Regelungen zu zahlenden Beträge, wie zusätzliche Belohnung, Treueprämie u. ä., zu berücksichtigen.

## § 3

Der Quartalsplan (kumulativ) ist der statistischen Berichterstattung der Betriebe über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds ab II. Quartal 1989 zugrunde zu legen.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1988 (GBL I Nr. 15 S. 182)

Die für die statistische Berichterstattung erforderlichen Angaben zum „Plan seit Jahresbeginn“ in den Zwischenmonaten sind durch die Betriebe aus den Quartalsplänen abzuleiten.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1989

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen  
Plankommission

Der Minister  
der Finanzen  
Höfner

**Anordnung  
über die Planung und Bilanzierung  
von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen  
vom 31. März 1989**

Auf der Grundlage des § 37 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBL I 1980 Nr. 1 S. 1) und der Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 zur Bilanzierungsverordnung (GBL I Nr. 15 S. 161) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Planung und Bilanzierung von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bedarfsermittlung, die Planung und die Bilanzierung von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen der Staatsplanbilanzen

- |            |  |
|------------|--|
| 732 10 000 | Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationssymmetrische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör |
| 832 10 000 | Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör          |
| 932 20 000 | Kaltumformende Werkzeugmaschinen einschließlich Verkettungen und Zubehör                               |
| 932 40 000 | Maschinen und Ausrüstungen für die Plastikverarbeitung   |
| 933 30 000 | Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie  |
| 933 40 000 | Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie.                           |

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe und Kombinate,
- Sonderbedarfsträger in ihrer Funktion als Versorgungsbereich oder Fondsträger,
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBL I Nr. 31 S. 357).

## § 2

**Grundlagen für die Ausarbeitung  
der verbraucherseitigen Planinformation**

(1) Die verbraucherseitige Planung von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen hat durch die Versorgungsbereiche

auf der Grundlage der Lieferinformation zum Zentralen Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR zu erfolgen.

(2) Für nicht in der Lieferinformation ausgewiesene Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen sind Abstimmungen der Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche über Liefermöglichkeiten mit den zuständigen bilanzbeauftragten Organen vorzunehmen.

(3) Zur Ermittlung des Bedarfes an Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen haben die bilanzbeauftragten Organe in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau den Fondsträgern bzw. Versorgungsbereichen bis zum 15. Juli jeden Jahres die Lieferinformation für das 2. Folgejahr bereitzustellen.

(4) In der Lieferinformation werden die Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen, die einen hohen Anpassungsaufwand erfordern oder verbraucherseitig eingerichtet werden müssen, mit dem Zeichen „T“ versehen. Für diese Ausrüstungen sind, unabhängig von der verbraucherseitigen Planung, technische Klärungen zwischen den zuständigen Vertragspartnern durchzuführen. Sich daraus ergebende Zweckbindungen für einen Bedarfsträger sind von den bilanzbeauftragten Organen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau zur Bestätigung einzureichen. Das gilt auch für Sondermaschinen.

### § 3

#### Ablauf der verbraucherseitigen Planung

(1) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches entsprechend den Erfordernissen des EDV-Projektes der Staatlichen Plankommission „Investitionsplaner Arbeitsplatz — Teil Ausrüstungen“ (Kurzbezeichnung: IPA-B) zu erfassen und die entsprechende Übergabedatei für die nach § 2 Abs. 1 katalogisierten Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen den zuständigen bilanzbeauftragten Organen bis zum 30. November für das 2. Folgejahr des laufenden Planjahres zu übergeben. Als Datenträger sind ausschließlich Disketten im Format

SCPX — Hausformat (DS, DD-16 × 256 × 80) für 624 K-Disketten zu verwenden.

(2) Über den Umfang und den Inhalt der erforderlichen Informationen gemäß Abs. 1 haben die Fondsträger und Versorgungsbereiche eigenverantwortlich Regelungen für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation durch die nach- bzw. zugeordneten Bedarfsträger zu treffen.

(3) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche haben auf der Grundlage von zentralen Festlegungen, Planentscheidungen und Nutzungs- bzw. Effektivitätsnachweisen Vorschläge für eine volkswirtschaftlich begründete Rang- und Reihenfolge der Bedarfsdeckung in Form von Positionsnummern zu unterbreiten.

### § 4

#### Information über die Deckung des Bedarfes

(1) Die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen für das Folgejahr im Februar des laufenden Planjahres vor der Staatlichen Plankommission zu verteidigen. Im Ergebnis der Bedarfsverteidigung werden zu Schwerpunktpositionen und Schwerpunktprojekten längerfristige Entscheidungen als Grundlage für die Ausarbeitung der Planentwürfe abgestimmt.

(2) Das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau bzw. die bilanzbeauftragten Organe erarbeiten einen Vorschlag zur Deckung des Bedarfes für das Folgejahr des laufenden Planjahres. Grundlage hierfür sind weitere Bedarfspräzisierungen der Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger gegenüber den bilanzbeauftragten Organen sowie Fest-

legungen zum Staatsplan Investitionen und Entscheidungen der Investitionsberatungen der Staatlichen Plankommission. Die Übergabe des Vorschlages erfolgt entsprechend den zentralen Festlegungen zum terminlichen Ablauf der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(3) Zur Vorbereitung der staatlichen Planaufgaben zu den Staatsplanbilanzen für das Folgejahr finden im September des laufenden Planjahres zwischen der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau und den Versorgungsbereichen bzw. Fondsträgern sowie den bilanzbeauftragten Organen Beratungen statt, in deren Ergebnis Entscheidungen über die Höhe des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfes und seine sortimentskonkrete Deckung getroffen werden.

(4) Informationen bzw. Vorschläge zur Deckung des Bedarfes werden durch die bilanzbeauftragten Organe in Form von Abstimmungsprotokollen, in die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 eingeordnet sind, unter Nutzung der Möglichkeiten der Bürocomputertechnik den Fondsträgern oder Versorgungsbereichen übergeben. Die Fondsträger oder Versorgungsbereiche haben innerhalb von 3 Wochen zu diesen Vorschlägen verbindlich Stellung zu nehmen und das vorgelegte Abstimmungsprotokoll unter Festlegung der Bedarfsträger den bilanzbeauftragten Organen zurückzugeben. Auf dieser Grundlage erfolgt der Abschluß der Lieferverträge.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Juli 1984 über die Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen (GBl. I Nr. 23 S. 284) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind die Formblätter 1802 und 1804 für die verbraucherseitige Planinformation gemäß der Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 Teil M, Planung der Materialökonomie, Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung (Sonderdruck Nr. 1190/1 m-II des Gesetzblattes) bei Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen nicht anzuwenden.

Berlin, den 31. März 1989

Der Minister  
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau  
Dr. Georgi

### Anordnung Nr. 6<sup>1</sup>

#### über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990

vom 4. April 1989

### § 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung

der Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67; Sonderdruck Nr. 1190/1 a, l, n des Gesetzblattes),

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 5 vom 16. Januar 1989 (GBl. I Nr. 3 S. 79; Sonderdruck Nr. 1190/2 I des Gesetzblattes)

- der Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 47; Sonderdruck Nr. 1190/1 m-I, m-II und m-III des Gesetzblattes) sowie
- der Anordnung Nr. 5 vom 18. Januar 1989 (GBl. I Nr. 3 S. 79; Sonderdruck Nr. 1190/2 I des Gesetzblattes)
- für verbindlich erklärt.

## § 2.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1990 anzuwenden.

Berlin, den 4. April 1989

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
 I. V.: Klopfer  
 Mitglied des Ministerrates  
 und Staatssekretär  
 in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 6

**Festlegungen**  
**zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe**  
**zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen**  
**und Staatshaushaltsplänen**

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen folgende Festlegungen:

## I.

**Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung****Zu Teil A Abschnitt I (S. 5) der Planungsordnung:**

1. In Ziff. 4.1. (S. 22) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:  
 Die dem Ministerium für Außenhandel unterstellten Außenhandelsbetriebe haben die Nachweise über produktgebundene Abgaben gemäß den Festlegungen des Abschnittes „Finanz- und Kostenplanung“ an das Ministerium der Finanzen einzureichen.
2. Zu Ziff. 11 — Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 27)
- 2.1. Aufgenommen werden folgende Kennziffern:
  - k 8.13. Entwicklungsverhältnis von Arbeitsproduktivität (auf der Basis industrielle Warenproduktion zu KPP) und Durchschnittslohn.  
 Diese Kennziffer wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne im Bereich der Industrie herausgegeben.
  - k 9.21. Finanzbedarf für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen insgesamt 37)  
 dar.: aus Mitteln des Staatshaushaltes  
     aus Nettogewinn  
     aus Amortisationen  
     aus verzinslichen Grundmittelkrediten  
 Diese Kennziffer wird als staatliche Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne in den Bereichen Industrie, einschließlich Industriebetriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften, Bauwesen, Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Handel und Versorgung herausgegeben.

- 2.2. Gestrichen werden folgende Kennziffern:  
 aus k 1.8. Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (wertmäßig) zu BP
- 1.11. Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel für die Versorgung der Bevölkerung zu IAP
- 3.8. Softwareleistungen (Mio M)
- 3.14. CAD/CAM-Lösungen (Stück)
- 3.17. Rückflußdauer CAD/CAM (Jahre)
- 3.18. Zuwachs einheitliches Betriebsergebnis (Mio M)
- 3.19. Arbeitszeiteinsparung (in 1 000 Stunden)
- 3.22. EDVA
- 3.23. KDVA
- 3.24. Arbeitsplatzcomputer
- 3.25. Bürocomputer
- 3.26. Personalcomputer
- 5.3. Vorzubereitende Investitionsvorhaben über 1 Mio M bis 5 Mio M Wertumfang
- 2.3. Geändert werden folgende Kennziffern:
  - 5.1.1. Investitionen (materielles Volumen) wird um die Fußnoten 29) 34) ergänzt.
  - k 5.2.1. Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, Teil Durchführung
  - k 5.2.2. Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, Teil Vorbereitung
  - k 5.2.3. Investitionen mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden 20)
  - k 5.2.4. Investitionen mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M außerhalb des Staatsplanes Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden 21)
- 2.4. Folgende Kennziffern sind durch die Generaldirektoren der zentralgeleiteten Kombinate der Industrie und des Bauwesens an die Kombinatbetriebe herauszugeben. Für die zentralgeleiteten Bereiche außerhalb der Industrie und des Bauwesens haben die Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane und für die örtlichen Bereiche die Räte der Bezirke in Abstimmung mit den zuständigen Fachministerien die Herausgabe dieser Kennziffern zu regeln.
  - aus 1.1. Industrielle Warenproduktion (wertmäßig) zu IAP gesamt die Positionen:
    - darunter: herstellereitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen
    - darunter: herstellereitige Lieferungen von Baugruppen und Ersatzteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel
    - darunter: Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen  
 davon: Ersatzteilproduktion  
 davon: Regenerierungsleistungen
  - 1.7. Produktion neuentwickelter Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP
  - aus 1.17. Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln die Positionen:
    - 1.17.1. davon: für den Eigenbedarf  
 darunter: für Generalreparaturen
    - 1.19. Zugang an in Dauerbetrieb zu nehmende Industrierobotertechnik (Stück)
    - aus 2.2.2. Export immaterieller Leistungen (in VM und BP) die Position Export wissenschaftlich-technischer Ergebnisse (in VM und BP)

- 2.6. Export der neuentwickelten Erzeugnisse SW in M und BP sowie NSW in VM und BP gesamt
- 3.1. Eigenproduktion mikroelektronischer Bauelemente — insgesamt
- 3.2. Bauelemente (Mio M)
- 3.3. Schaltkreise (Mio M)
- 3.4. Baugruppen (Mio M)
- 3.5. Geräte (Mio M)
- 3.6. Technologische Spezialausrüstungen (Mio M)
- 3.7. Softwareproduktion (Mio M)
- 3.9. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln (Mio M)
- 3.15. CAD/CAM-Arbeitsstationen insgesamt (Stück)
- 3.16. Beschäftigte in CAD/CAM-Arbeitsstationen in VbE
- 3.20. Geplante Nutzungszeit CAD/CAM-Arbeitsstationen in Stunden je Kalendertag
- 3.27. Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von CAD/CAM (Personen)
- 4.4. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung — in VbE im Jahresdurchschnitt gesamt  
darunter: Hoch- und Fachschulkader
- 4.10. Erneuerungsgrad der Produktion
- 5.4. Rationalisierungsinvestitionen (materielles Volumen)
- 5.6. Projektierungsleistungen in 1 000 M
- 5.7. Projektierungsleistungen in 1 000-Std.
- 5.9. Zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen (Maschinen und Anlagen) in Stunden je Kalendertag (getrennt für Maschinen und Anlagen)
- 5.10. Zeitliche Ausnutzung der Arbeits- und Werkzeugmaschinen in Stunden je Kalendertag (ohne wichtige Produktionsausrüstungen) — gemäß Ziff. 5.9.
- 8.8. Arbeitskräfteeinsparung aus dem Einsatz der Industrierobotertechnik
- 2.5. Zu den Erläuterungen zum Teil A der Nomenklatur (S. 37):
- 2.5.1. Die Fußnoten 20) und 21) sowie 29), 32) und 34) werden wie folgt gefaßt:
- 20) Die Herausgabe dieser Kennziffer erfolgt durch die zuständigen Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke.
- 21) Die Herausgabe dieser Kennziffer erfolgt durch die Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke bzw. Kreise an Betriebe und Einrichtungen.
- 29) Einschließlich ausgewählter Kombinate mit Anwendung der umfassenden Eigenerwirtschaftung als Berechnungskennziffer.
- 32) Lt. Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds, einschließlich Verwendung der eigenen Bauproduktion für Investitionen und Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln für eigene Investitionen als Berechnungskennziffer.
- 34) Einschließlich materielles Investitionsvolumen für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen. Dieser Anteil wird vorhabenkonkret vorgegeben.
- 2.5.2. Als Fußnote 37 wird aufgenommen:
- 37) Der Finanzbedarf für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist ohne die Mittel für die Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite auszuweisen.
- 2.6. Zu Teil B der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 39):
- 2.6.1. In der Kennziffer 1. Buchst. a wird die Bezeichnung der Kennziffer wie folgt geändert:
- a) Eisenbahn (Versand)
- In der Kennziffer 2. wird die Untergliederung in
- 2.1. Absatz- und Bezugstransporte und
- 2.2. produktionsgebundene technologische Transporte gestrichen. Die Festlegung zur Kennziffer 2.2. gilt für die Kennziffer 2.
- 2.6.2. Zu Ziff. 12. (S. 41) für das Ministerium für Bauwesen:
- a) Die Kennziffern 7 und 8 werden wie folgt gefaßt:
- k 7. Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin  
darunter: Anzahl der fertigzustellenden Neubauwohnungen  
Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen
- k 8. Bauproduktion (Staatsfonds Bau) für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, gegliedert nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen  
Die Gliederung nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen wird nur als staatliche Planaufgabe vorgegeben.
- b) In der Kennziffer 14 wird der letzte Anstrich „zu rekonstruierende Wohnungen“ gestrichen.
- c) Die Kennziffern 20 und 21 werden wie folgt gefaßt:
- k 20. Bauproduktion der Betriebe für
- Baureparaturen an Wohngebäuden einschl. Werkwohnungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen
  - Eigenheime
- k 21. Bauproduktion insgesamt für
- Baureparaturen an Wohngebäuden einschl. Werkwohnungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen
  - Eigenheime
- 2.6.3. In Ziff. 13 wird für das Ministerium für Verkehrswesen ergänzt:
17. Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik des Ministeriums  
Diese Kennziffer wird durch das Ministerium für Verkehrswesen als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für die Jahresvolkswirtschaftspläne herausgegeben.
- 2.6.4. Zu Ziff. 29 (S. 48) für die Räte der Bezirke:  
Für das Bauwesen und den Wohnungsbau werden folgende Kennziffern wie folgt gefaßt:
- a) k 8. Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin  
darunter: - Anzahl der fertigzustellenden Neubauwohnungen  
- Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen
- k 9. Bauproduktion (Staatsfonds Bau) für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, gegliedert nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen  
Die Gliederung nach Kombinat, Betrieben und Spezialbauleistungen wird nur als staatliche Planaufgabe vorgegeben.
- b) In der Kennziffer 11 wird der letzte Anstrich — zu rekonstruierende Wohnungen gestrichen.

- c) In den Kennziffern k 17. und k 18. werden die ersten 3 Anstriche wie folgt gefaßt:
- Baureparaturen an Wohngebäuden einschl. Werkwohnungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen
  - Eigenheime.
- d) Die Kennziffer 21 wird gestrichen.
3. Zu Ziff. 12 Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne (S. 55)
- 3.1. Aufgenommen für Spalte 3 werden folgende Kennziffern:
- |   |      |
|---|------|
| — Amortisationsfonds für 4041 von 0422                              | 4042 |
| — Nettogewinn für 4041 von 0423                                     | 4043 |
| — Amortisationsaufkommen des Planjahres (als Berechnungskennziffer) | 0216 |
- 3.2. Gestrichen werden die Kennziffern
- Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel für die Versorgung der Bevölkerung IAP 0528
  - Produktion neuentwickelter Konsumgüter IAP 0530 F
  - Erneuerungsgrad der Produktion 6151 F
4. Zu Ziff. 14 — Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne (S. 60)
- 4.1. Aufgenommen werden folgende Kennziffern:
- Staatsplan Investitionen (materielles Volumen) 0433
  - Bau (einschl. Verwendung der eigenen Bauproduktion) von 0433 0434
  - Ausrüstungen (einschl. Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln) von 0433 0433
  - Finanzbedarf für Staatsplan Investitionen von 0417 4045
  - Amortisationen für 4045 von 0422 4046
  - Nettogewinn für 4045 von 0423 4047
  - Verzinsliche Grundmittelkredite für 4045 von 0425 4048
  - Mittel des Staatshaushaltes für 4045 von 0426 4049
  - Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite des Staatsplanes Investitionen 4050
  - Nettogewinn für Tilgung für 4050 von 0263 4051
  - Übertragene Mittel aus dem Vorjahr für 4045 4052
- Diese Kennziffern gelten für die Bereiche Industrie (einschließlich VDK Industrie) Bauwesen, Handel, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen. Diese Kennziffern sind als Darunterpositionen zum Finanzbedarf für Investitionen insgesamt sowie für die Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite in Leerzeilen der Vordrucke einzutragen. (Im Verkehrswesen gelten für die Kennziffern 0433 bis 0435, 4045 und 4049 die Ordnungsziffer x1, für die Kennziffern 4046 bis 4048 und 4050 bis 4052 die Ordnungsziffer x2.)
- Sonstige planmäßige Abführungen an den Staatshaushalt für Meliorations- und Landbaukombinate 0169
- 4.2. Verändert werden die Kennziffern
- Ergebnis aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln 0184
  - Befristet festgelegte Extragewinne für hochwertige Konsumgüter 0186
- 4.3. Gestrichen werden die Kennziffern
- Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung BP 0536
  - Lieferungen von Konsumgütern an den Produktionsmittelhandel zur Versorgung der Bevölkerung IAP 0528
  - Preiszuschläge für Gütezeichen „Q“ Prädikat SL und Auszeichnung „Gutes Design“ 0187
- 4.4. Die Nomenklatur der spezifischen Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens (S. 72) wird wie folgt ergänzt:
- Realisierte finanzgeplante Warenproduktion AP 0540 x2
  - Verbrauch von Grundmaterial für die mtT der VEB 3403 x2
  - Verbrauch von Hilfsmaterial für die mtT der VEB 3404 x2
  - Verbrauch produktiver Leistungen für die mtT der VEB 3405 x2
  - Preisausgleich (nur INTERFLUG und MITROPA) 3184 x4
  - Staatsplan Investitionen für mtT von 0433 3420 x1
  - Finanzbedarf für Staatsplan Investitionen der mtT von 4045 3430 x1
- Geändert wird folgende spezifische Kennziffer der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens:
- Anzahl des Leistungs- und Verwaltungspersonals (VbE) im Jahresdurchschnitt 0932 x1
5. Die Ziff. 14.3 wird wie folgt ergänzt:
- Für den Austausch maschinenlesbarer Datenträger sind die Festlegungen gemäß Ziff. 15.4. einzuhalten und die Vollständigkeit der übergebenen Daten entsprechend der verbindlichen Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche zu gewährleisten.
6. Zu Ziff. 15 (S. 81) Datenträgergestaltung
- In Ziff. 15.4. (S. 83) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:
- Für die Übergabe von Disketten gelten folgende Vordruckformate für 5¼" Disketten:
1. SCPX-Hausformat (DS/DD — 16 × 256 × 80) für 824 KB-Disketten
  2. SCPX-Hausformat (DS/DD — 5 × 1 024 × 80) für 780 KB-Disketten
  3. DCP-Format (DS/DD — 9 × 512 × 40) für 360 KB-Disketten  
(DS/DD — 9 × 512 × 80) für 720 KB-Disketten
- als reine Datendisketten (ohne System auf den 2 reservierten Spuren).
- Bei der Übergabe von Disketten ist grundsätzlich eine identische Sicherungsdiskette mit zu übergeben.
7. Zu Ziff. 17. Übersicht über die Vordrucke der Volkswirtschaftsplanung (S. 85)
- Ergänzt werden die Vordrucke:
- 1724 MAK-Bilanz-Produktion und Lieferung nach Gießverfahren — 373
  - 1806 Bedarf aus Staatsfonds nach Gießverfahren — 214.

## II.

## Zur Planung der Produktion der Industrie

## Zu Teil B Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:

Zu Ziff. 4.1. (S. 6)

Der Abs. 12 wird wie folgt gefaßt:

(12) Die staatliche Plankennziffer „Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung“ enthält die industriellen Fertigerzeugnisse, die von den Betrieben selbst mit eigenen Arbeitskräften produziert werden, für die individuelle Konsumtion bestimmt sind und von den Herstellerbetrieben an den Konsumgüterbinnenhandel und den Pro-

duktionsmittelhandel abgesetzt oder direkt an die Bevölkerung verkauft werden. In Verantwortung der zuständigen Ministerien sind in Zusammenarbeit mit den Betrieben des Produktionsmittelhandels die Fertigerzeugnisse festzulegen, die gänzlich oder entsprechend den Erfahrungen des Handels zu einem zu bestimmenden prozentualen Anteil als Konsumgut für die Bevölkerung zu planen sind. Die Nomenklaturen der Erzeugnisse einschließlich des prozentualen Anteils sind durch die zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vor Herausgabe der staatlichen Aufgaben zur Bestätigung vorzulegen. Sie sind den Kombinat mit den staatlichen Aufgaben zu übergeben und mit den staatlichen Planaufgaben verbindlich festzulegen.

(13) Durch die Kombinate und Betriebe hat die Planung wichtiger Zulieferungen zur Sicherung und Erhöhung der Produktion von Fertigerzeugnissen für die Versorgung der Bevölkerung entsprechend der zentral festgelegten staatlichen Plankennziffer „Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung“ zu erfolgen. Grundlage für die wertmäßige Beauftragung der Produktion wichtiger Zulieferungen und ihrer Abrechnung sind die von den Ministerien erarbeiteten und von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigten Nomenklaturen ausgewählter Erzeugnisse. Vorschläge zur Präzisierung dieser Nomenklaturen können jährlich von den Kombinat mit den Planentwürfen unterbreitet werden.

(14) Die Nomenklaturen zu den Kennziffern gemäß den Absätzen 12 und 13 und die Vorschläge zur jährlichen Präzisierung haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Schlüssel-Nr. des Kombinates
- Name und Schlüssel-Nr. des Betriebes
- Schlüssel-Nr. des Kreises des Betriebes
- Bezeichnung und ELN-Nr. des Erzeugnisses
- Prozentualer Anteil der Lieferungen an den Produktionsmittelhandel, die für den Absatz an die Bevölkerung vorgesehen sind
- bei den Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung Namen der Hauptabnehmer sowie des voraussichtlichen Wertes zu IAP.

### III.

#### Zur Planung des Bauwesens und des Werbebaus

##### Zu Teil B Abschnitt 5 (S. 27) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3 (S. 37) wird Abs. 6 wie folgt gefaßt:
  - (6) Die Räte der Kreise haben die Bauproduktion für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und die Modernisierung von Wohnungen sowie den Eigenheimbau für folgende im Kreis ansässige juristisch und ökonomisch selbständigen Betriebe, Genossenschaften und private Handwerker zu planen:
 

Das gilt für

    - volkseigene Betriebe, sozialistische Genossenschaften und private Handwerker im Verantwortungsbereich der Kreisbauämter
    - volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft und sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften
    - volkseigene Kombinate, Betriebe und Genossenschaften der Landwirtschaft
    - volkseigene Betriebe, Genossenschaften und private Handwerker im Verantwortungsbereich der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft sowie der anderen Fachorgane der Räte der Kreise
    - zentral- und bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe des Bauwesens
    - eigene Bauproduktion der Auftraggeber.

Die Räte der Kreise haben die Planung der genannten Kennziffern für die ihnen nicht unterstellten Betriebe auf der Grundlage der Festlegungen gemäß Ziff. 5.2. Abs. 3 vorzunehmen und die Beauftragung der Betriebe mit den zuständigen übergeordneten Organen abzustimmen.

2. Zu Ziff. 5.2. (S. 39)

2.1. Im Abs. 3 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Kombinate, Betriebe und-Einrichtungen haben die bilanzierenden Organe des Bauwesens über das Volumen der geplanten Bauproduktion sowie deren Verwendung für Investitionen und Baureparaturen, darunter an Wohngebäuden, einschließlich Werkwohnungen, die Modernisierung von Wohnungen sowie für betriebliche Betreuungseinrichtungen zu informieren.

2.2. Im Abs. 4 ist die Verwendung der eigenen Bauproduktion wie folgt zu untergliedern:

- für Investitionen
- / für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen
- für Baureparaturen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen.

3. Die Ziff. 5.3. (S. 40) wird wie folgt gefaßt:

5.3. (1) Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe der Industrie und der Kombinate und Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, die Direktoren der Kombinate und Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (ohne volkseigene Kombinate und Betriebe des Landbaus sowie des Meliorationsbaus) sowie die sozialistischen Genossenschaften (einschl. der Betriebe des Verbandes der Konsumgenossenschaften) verfügen in eigener Verantwortung über den Einsatz der Baukapazitäten ihrer Bauabteilungen. Über den Einsatz der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen, der zwischenbetrieblichen Einrichtungen und der Meliorationsgenossenschaften entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung in Abstimmung mit den Kooperationsräten und den Handwerkerkollektiven der Landwirtschaft. Die eigenen Baukapazitäten sind vorrangig zur Modernisierung, Rekonstruktion und Erhaltung vorhandener Bauwerke sowie zur Instandsetzung mit dem Ziel der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Produktion, insbesondere zur Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, einzusetzen. Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung, die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und für die Modernisierung von Wohnungen sowie für Baureparaturen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen zu verwenden.

(2) Über das Aufkommen an eigener Bauproduktion der Kombinate und Betriebe gemäß Abs. 1 und seine Verwendung für Investitionen in der Untergliederung nach Vorhaben sind die zuständigen baubilanzierenden Organe zu informieren. Der Einsatz dieser Baukapazitäten für Baureparaturen insgesamt, darunter für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und für die Modernisierung von Wohnungen sowie für Baureparaturen für betriebliche Betreuungseinrichtungen ist von den Kombinat bzw. Betrieben dem zuständigen Kreisbauamt mitzuteilen.

(3) Die Kennziffer 0515 „Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP“ und 0561 „Verwendung der eigenen Bauproduktion für Investitionen“ sind nach Bezirken zu gliedern und auf Vordruck 9001 als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation und durch die Ministerien zusätzlich an das Ministerium für Bauwesen einzureichen.

(4) Über den Einsatz der eigenen Baukapazitäten für Gleisbau haben die zuständigen Ministerien das Ministerium für Verkehrswesen und die zuständi-



gen bilanzierenden Organe zu informieren. Sie haben dazu eine Aufstellung der zur Durchführung vorgesehenen Vorhaben sowie des Wertumfanges der Bauleistungen im Planjahr zu übergeben.

4. Die Ziff. 9 (S. 43) wird wie folgt gefaßt:

#### 9. Baubilanzierung

9.1. (1) Im Prozeß der Bau- und Bauprojektierungs-bilanzierung ist die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag so herzustellen, daß die in den Investitionsplänen sowie Titellisten enthaltenen Bauaufgaben für die Vorhaben und Objekte termin-, qualitäts- und sortimentsgerecht fertiggestellt werden. Dabei ist

- die vorrangige Einordnung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen in die Baubilanzen zu gewährleisten und bei deren Realisierung durchzusetzen
- die Einordnung der Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen im Rahmen der territorialen Baubilanzanteile vorzunehmen
- die Planung, Bilanzierung und vertragliche Bindung der Bauprojektierungs- und der Bauleistungen sowie der konzentrierte, kontinuierliche Bauablauf für den gesamten Vorbereitungs- und Realisierungszeitraum zu gewährleisten
- die aktive Einflußnahme auf die Senkung des Bau- und Bauprojektierungsaufwandes und die Verkürzung der Bauzeiten auf der Grundlage staatlicher Normen zu sichern.

Durch das Ministerium für Bauwesen, die zentralgeleiteten Baukombinate und die Bauämter der Räte der Bezirke sind auf der Grundlage

- der mit den Plänen festgelegten Fortführungsvorhaben
- von Baubedarfsanmeldungen entsprechend vorliegender Aufgabenstellungen bzw. Grundsatzentscheidungen für neu zu beginnende Investitionsvorhaben gemäß den Plänen der Vorbereitung

Vorbestimmungsrechnungen als verbindliche Arbeitsinstrumente anzuwenden. Die Vorbestimmungsrechnungen haben Aussagen über den Umfang der zur Fertigstellung der Vorhaben benötigten Bauleistungen zu enthalten. Sie sind nach Jahren untergliedert — auch über den Zeitraum eines Fünfjahrplanes hinaus — zu führen.

(2) Die Baubilanzen sind auf allen Planungsebenen auszuarbeiten nach

- Verantwortungsbereichen und Bezirken,
- Vorhaben des Staatsplanes Investitionen gesamt und unterteilt nach Baukombinaten/Betrieben und nach den Spezialbauleistungen Gleisbau, Kühlturmbau, Feuerungs- und Schornsteinbau, Rammarbeiten, Spezialwasserbauarbeiten und Grundwasserabsenkungen.

Durch die baubilanzierenden Organe ist darüber hinaus die Baubilanzierung durchzuführen nach

- Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen,
- Erzeugnissen entsprechend der festgelegten Erzeugnisbilanzverantwortung,
- Bauarbeiten und Gruppen von Bauarbeiten.

Als Staatsplanbilanzen sind auszuarbeiten und zu beauftragen:

- Gesamtbaubilanz
- Industriebaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken
- Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und für ausgewählte Bereiche nach Bezirken.

(3) Die Räte der Kreise haben im Rahmen der mit den bezirklichen Baubilanzen festgelegten volkswirtschaftlichen Grundproportionen des Einsatzes der Bauproduktion für Investitionen und Baureparaturen die Baureparaturbilanzen auszuarbeiten und den Räten der Bezirke mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Bestätigung vorzulegen. Die Räte der Bezirke haben die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Bauwesen mit den Planentwürfen über folgende Hauptpositionen der Verwendung der Bauproduktion des kreisgeleiteten Bauwesens zusammengefaßt auf Vordruck 9001 zu informieren:

- Verwendung der Bauproduktion für Baureparaturen, davon
  - Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen sowie die Modernisierung von Wohnungen dar. Leistungen der Betriebe
  - Eigenheimbau dar. Leistungen der Betriebe
  - Baureparaturen an Einrichtungen der Volksbildung dar. Leistungen der Betriebe
  - Baureparaturen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien dar. Leistungen der Betriebe
  - Baureparaturen an wasserwirtschaftlichen Anlagen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus dar. Leistungen der Betriebe
  - Baureparaturen für andere Bereiche dar. Leistungen der Betriebe
- Bauproduktion des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen.

9.2. (1) Der Verkehrsbau ist Bestandteil der Gesamtbaubilanz. Die Baukapazitäten des Verkehrswesens sind vollständig zu planen und auf der Grundlage der zentralen Entscheidungen und festgelegten Proportionen zur Realisierung der Bauinvestitionen und Baureparaturen gemeinsam mit den erforderlichen Kooperationskapazitäten der zentralgeleiteten Spezialbau-, Bau- und Montagekombinate sowie der bezirks- und kreisgeleiteten Baukombinate und -betriebe zielgerichtet und mit höchster Effektivität einzusetzen. Dabei sind die Normative und Bestwerte des Bauwesens, einheitliche Standards und Vorschriften sowie progressive Bauweisen und -technologien zur Senkung des Bauaufwandes und zur Verkürzung der Bauzeiten anzuwenden und durchzusetzen.

(2) Für den Gleisbau, den Autobahnbau und den Brückenbau sind die Bilanzentscheidungen in Übereinstimmung mit der in den Baubilanzen festgelegten Einordnung der Investitionen in die Erzeugnisbilanzen mit dem Ziel der Deckung des Bedarfes zu treffen. Über die Gleisbaubilanz entscheidet der Minister für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen. Über den Einsatz der Baukapazitäten für den Autobahn- und Brückenbau entscheidet der Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Minister für Verkehrswesen unter Beachtung der Bilanzverantwortung des Verkehrswesens für Baukonstruktionen für Verkehrsbrücken aus Stahl. Die Entscheidungen zu den Erzeugnisbaubilanzen des Verkehrsbaus sind in die Industriebaubilanzen, die Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen und die Reparaturbaubilanzen einzuarbeiten.

(3) Im Rahmen der Bilanzierung der Baureparaturen des Verkehrswesens, insbesondere zur kapazi-

tätsmäßigen Absicherung ausgewählter Reparatur-schwerpunkte, haben die Bezirksbauämter den zuständigen bilanzierenden Organen die erforderliche Unterstützung zu geben. Die Reparaturschwerpunkte sind mit den Räten der Bezirke abzustimmen. Der Einsatz bezirklicher und zentraler Baukapazitäten für diese Baureparaturschwerpunkte ist zwischen den Beteiligten abzustimmen und festzulegen.

9.3. (1) Grundlage für die Bilanzierung der Bauleistungen für Investitionen sind die mit dem Fünfjahrplan festgelegte Entwicklung des Bauaufkommens sowie die Grundproportion der Verwendung der Bauleistungen in der Volkswirtschaft. Ausgehend von dem mit dem Fünfjahrplan festgelegten materiellen Investitionsvolumen, darunter Staatsfonds Bau, sind in den Baubilanzen des Fünfjahrplanes die Bauleistungen für Investitionen nachzuweisen und Baubilanzanteile für die Zweige und Bereiche nach Bezirken für den Fünfjahrplanzeitraum als Grundlage für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festzulegen.

(2) Die staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Baubilanzen zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind ausgehend von den Baubilanzen des Fünfjahrplanes im Prozeß der Vorbilanzierung durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Bauwesen zu erarbeiten. In die Vorbilanzierung sind die Ergebnisse der Vorbestimmungsrechnungen der baubilanzierenden Organe gemäß Ziff. 9.1. Abs. 1 einzubeziehen. Die baubilanzierenden Organe haben die Ergebnisse zu den zentral festgelegten Terminen dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Im Prozeß der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne ist eine zeitlich vorgezogene vorhabenkonkrete Bilanzierung für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen durchzuführen. Die Investitionsauftraggeber haben auf der Grundlage des Staatsplanes Investitionen den vorhabenkonkreten Baubedarf im Rahmen von Vorgaben der Staatlichen Plankommission bei den baubilanzierenden Organen anzumelden. Die baubilanzierenden Organe haben die vorhabenkonkrete Bilanzierung nach ausführenden Baukombinaten/-betrieben sowie Spezialbauleistungen durchzuführen und die Ergebnisse dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.

(4) Von der Staatlichen Plankommission sind dem Ministerium für Bauwesen und den Räten der Bezirke die staatlichen Aufgaben (Staatsfonds Bau) zur Baubilanzierung mit verbindlichen Baubilanzanteilen nach Verantwortungsbereichen und Bezirken entsprechend dem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ (Ziff. 11) und für die einzelnen Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zu übergeben. Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben hat das Ministerium für Bauwesen als staatliche Aufgabe Vorgabebaubilanzen und die Bauaufgaben für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen an die baubilanzierenden Organe zu übergeben. In Übereinstimmung damit sind die Baubilanzen durch die baubilanzierenden Organe auszuarbeiten und die vorhaben- und objektkonkrete Vorgabe der Bauproduktion für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen an die Baukombinate und -betriebe zu gewährleisten.

(5) Zur komplexen Entwicklung Berlins ist zu den staatlichen Aufgaben für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Bauwesen in Zusammenarbeit mit dem Magistrat

von Berlin eine Vorbilanzierung der Bauproduktion und ihrer Verwendung vorzunehmen. Dazu erarbeiten die zentralen Staatsorgane und der Magistrat von Berlin Vorhabenlisten für die Bauinvestitionen. Mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufträgen ist die Zuführung von zentral- und örtlichgeleiteten Baukapazitäten sowie Spezialbauleistungen aus anderen Bezirken festzulegen. Durch das Ministerium für Bauwesen sind diese staatlichen Plankennziffern vorhaben- und betriebskonkret zu untersetzen und an die zentralgeleiteten Kombinate und die Räte der Bezirke zu übergeben.

(6) Der Einsatz der Bauproduktion der örtlichgeleiteten Baukombinate und Baubetriebe für die Industriebaubilanz sowie der Bauproduktion der zentralgeleiteten Bau- und Montagekombinate für die Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes betriebs- und vorhabenkonkret zwischen den baubilanzierenden Organen bei der Planausarbeitung zu vereinbaren und als Bestandteil der Planentwürfe als Übersicht einzureichen.

9.4. (1) Von den Investitionsauftraggebern ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe Staatsfonds Bau (Baubilanzanteil) nach Bezirken und je Vorhaben des Staatsplanes Investitionen der Baubedarf für alle neu zu beginnenden Vorhaben bzw. die Präzisierungen der Fortführungsvorhaben des kommenden Planjahres auf Vordruck 0805<sup>1</sup> bei den baubilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben anzumelden. Für die Anmeldung des Baubedarfs für ausgewählte Reparaturschwerpunkte bzw. Generalreparaturen kann der Vordruck 0805 ebenfalls genutzt werden. Die Investitionsauftraggeber sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Baubedarfs auf Anforderung nachzuweisen, daß die Investitionsvorhaben Bestandteil der staatlichen Plankennziffer „Staatsfonds Bau“ der staatlichen Aufgaben sind. Dieser Nachweis ist durch einen Bestätigungsvermerk der Generaldirektoren der Kombinate bzw. der Leiter der Betriebe und Einrichtungen zu führen. Die Kombinate und Betriebe des Bauwesens dürfen Investitionsvorhaben nur dann durchführen, wenn ein entsprechender Baubilanzanteil nachgewiesen ist. Ergeben sich aus den Investitionsberatungen der Staatlichen Plankommission sowie mit der staatlichen Planauftrag Veränderung des angemeldeten Baubedarfs, sind entsprechende Präzisierungen des Baubedarfs im Rahmen der beauftragten Baubilanzanteile vorzunehmen. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben mit den staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufträgen dem Ministerium für Bauwesen eine Aufschlüsselung der staatlichen Plankennziffer „Staatsfonds Bau“ auf die Kombinate sowie auf wirtschaftsleitende Organe gegliedert nach Bezirken zur Information zu übergeben.

(2) Werden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne durch die Nichterreichung des Nettogewinns bzw. des Amortisationsaufkommens bei den Kombinate bzw. Betrieben die planmäßigen Zuführungen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nicht in voller Höhe erreicht und daraus Entscheidungen zur Nichtdurchführung der vorgesehenen Vorhaben durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe getroffen, sind die Baubilanzanteile an die baubilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Investitionsauftraggeber zurückzuge-

<sup>1</sup> Zu beziehen beim Vordruck-Verlag Freiberg, Außenstelle Dresden

ben. Die Baubilanzen sind entsprechend zu verändern. Die baubilanzierenden Organe entscheiden mit Zustimmung der übergeordneten Organe der Investitionsauftraggeber über den Einsatz der zurückgegebenen Baubilanzanteile zur kurzfristigen Fertigstellung in Durchführung befindlicher Vorhaben, insbesondere der im Planjahr in Betrieb zu nehmenden Kapazitäten.

(3) Werden zur Realisierung von Zufahrten, Hauptwirtschaftswegen, Trassenvorbereitungen auf Tagebaukippen und Maßnahmen der Vorflutregelung im Rahmen der Wiederurbarmachung in der Braunkohlenindustrie Bauleistungen von Betrieben der Bauwirtschaft durchgeführt, so ist dieser aus den Kosten der Braunkohlenbetriebe zu finanzierende Baubedarf durch die Braunkohlenbetriebe in der staatlichen Plankennziffer „Staatsfonds Bau“ zu planen und in die Baubilanz einzubeziehen. Entsprechend sind Leistungen zur Wiederurbarmachung von Bohrplätzen der geologischen Industrie sowie zur Vorbereitung von Bohrplätzen und Bohrfeldstraßen durch die Betriebe der Geologie innerhalb der staatlichen Plankennziffer „Staatsfonds Bau“ zu planen und in die Baubilanz einzubeziehen. Diese Bauaufgaben sind bei der Festlegung der Bauproduktion des örtlichgeleiteten Bauwesens für die Industriebaubilanz zu berücksichtigen und als Bauproduktion zu planen.

(4) Erforderliche Fondsübertragungen für gemeinsame Investitionen und Folgeinvestitionen sind im Rahmen der staatlichen Aufgaben zwischen den übergeordneten Organen bzw. den Leitern der beteiligten Investitionsauftraggeber und den baubilanzierenden Organen vor den jährlichen Investitionsberatungen objektkonkret zu protokollieren. Daraus notwendige bilanzseitige Veränderungen des Kapazitätseinsatzes sind zwischen den baubilanzierenden Organen zu protokollieren und dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission einzureichen.

9.5. Gegenstand der von der Staatlichen Plankommission gemäß Teil I Abschn. 20 Ziff. 3.6. durchzuführenden Investitionsberatungen bezogen auf die Baubilanzierung sind:

- a) die bauseitige Sicherung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen gesamt und untersetzt nach Baukombinaten/Betrieben und Spezialbauleistungen
- b) der Staatsfonds Bau nach Verantwortungsbereichen und Bezirken.

Die Ergebnisse der Investitionsberatungen sind der weiteren Bedarfsabstimmung und Bilanzierung im Rahmen der Ausarbeitung des komplexen Planentwurfes sowie der Vorbereitung der Komplexberatungen mit den Räten der Bezirke zugrunde zu legen. Mit der Einreichung des Planentwurfes an die Staatliche Plankommission sind die bauseitige Sicherung entsprechend den Festlegungen der Investitionsberatungen sowie die Ergebnisse der weiteren Bedarfsabstimmung mit den Bilanzen nachzuweisen.

9.6. Durch das Ministerium für Bauwesen sind der Staatlichen Plankommission als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen zu übergeben:

- Gesamtbaubilanz
- Industriebaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken
- Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken
- Nachweis der bauseitigen Sicherung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen je Vor-

haben und untersetzt nach Kombinaten/Betrieben und Spezialbauleistungen

- Bauproduktion für Investitionen im Bilanzbereich der Bau- und Montagekombinate gegliedert nach Bezirken
- Nachweis des Einsatzes zentral- und örtlichgeleiteter Baukapazitäten in Berlin
- Nachweis der Sicherung der Kooperationsbeziehungen zwischen dem zentral- und örtlichgeleiteten Bauwesen.

9.7. Staatliche Aufgaben bzw. staatliche Planaufgaben für die Baubilanzierung sind:

zum Fünfjahrplan:

- Gesamtbaubilanz
- Industriebaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen
- Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen;

zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen:

- Gesamtbaubilanz
- Industriebaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken
- Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und für ausgewählte Bereiche nach Bezirken
- Bauproduktion für Investitionen im Bilanzbereich der Bau- und Montagekombinate gegliedert nach Bezirken
- Bauproduktion für die Hauptstadt der DDR, Berlin

darunter: Anzahl der fertigzustellenden Neubawohnungen

Anzahl der zu modernisierenden Wohnungen

- Bauproduktion (Staatsfonds Bau) für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen gegliedert nach Kombinaten, Betrieben und Spezialbauleistungen
- Bauproduktion des örtlichgeleiteten Bauwesens für Investitionen im Bilanzbereich der Bau- und Montagekombinate
- Bauproduktion der zuständigen Bau- und Montagekombinate für Investitionen im Bilanzbereich der Bezirksbauämter.

9.8. Von der Staatlichen Plankommission sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen zentral verfügbare Baukapazitätsreserven in die Industriebaubilanz sowie Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne einzuarbeiten. Die Auflösung der Fünfjahrplanreserven erfolgt mit der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan. Bei der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan sind Baukapazitätsreserven einschließlich einer Dispositionsreserve zu bilden. Die Dispositionsreserve ist der Anteil der Baukapazitätsreserve, über dessen Verwendung die Generaldirektoren der Bau- und Montagekombinate bzw. Bezirksbaudirektoren zur Sicherung einer standort- und gewerkegerechten Realisierung der im Plan festgelegten Investitionsvorhaben während der Plandurchführung eigenverantwortlich entscheiden. Die Staatliche Plankommission entscheidet in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen über die Verwendung der Baukapazitätsreserven im Rahmen der Industriebaubilanz. Das Ministerium für Bauwesen bestätigt nach Zustimmung der Staatlichen Plankommission die Ver-

wendung der Baukapazitätsreserven im Rahmen der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanz. Die Auflösung der Reserven erfolgt

- im Prozeß der Planausarbeitung mit den staatlichen Planaufträgen,
- während der Plandurchführung gemäß Festlegungen der Staatlichen Plankommission.

9.9. (1) Der Minister für Bauwesen hat die staatlichen Planaufträge zur bauseitigen Sicherung des Staatsplanes Investitionen den baubilanzierenden Organen zu übergeben. Die Baubilanzen der Bau- und Montagekombinate und der Bezirksbauämter sind vom Minister für Bauwesen auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Staatsplanbilanzen Bau zu bestätigen. Sie sind staatliche Planaufträge für die baubilanzierenden Organe. Die Bezirksbaudirektoren haben die bestätigten Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen ohne Veränderungen den Räten der Bezirke zur Beschlussfassung vorzulegen. Hält der Rat des Bezirkes Veränderungen in den Bilanzen für notwendig, ist dafür die Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Ministers für Bauwesen erforderlich. Die Räte der Kreise haben auf der Grundlage der bestätigten Baureparaturbilanzen den Plan der Baureparaturen vorhaben- bzw. objektkonkret zu beschließen.

(2) Auf der Grundlage der bestätigten Baubilanzen und der staatlichen Planaufträge haben die baubilanzierenden Organe die Verwendung der Bauproduktion für Investitionen in Übereinstimmung mit den verbindlich festgelegten Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sowie von Vorhabenübersichten vollständig nach Vorhaben und Objekten, einschließlich Fertigstellungsterminen, zu untersetzen und die Baukombinate und -betriebe dementsprechend zu beauftragen bzw. die bereits erfolgte Beauftragung zu konkretisieren. Über die durchgeführte Beauftragung ist ein Nachweis zu führen, der auf Anforderung dem Ministerium für Bauwesen vorzulegen ist. Die Vorhaben und Objekte sowie die bestätigten Baubilanzen sind Grundlage für die Kontrolle der Übereinstimmung mit den Investitionsplänen der Auftraggeber sowie für die Abrechnung der Baubilanzen durch die bilanzierenden Organe.

(3) Die von den baubilanzierenden Organen an die Investitionsauftraggeber herauszugebenden endgültigen Bilanzentscheide sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufträge nach Vorhaben bzw. Objekten zu erteilen.

5. In Ziff. 10.2. (S. 49) wird der Buchst. c wie folgt gefaßt: Für die während der Investitionsdurchführung wirksam werdenden Bauaufwandssenkungen sind die Festlegungen der Anordnung vom 21. Juni 1988 über die Stimulierung der Bauaufwandssenkung (GBl. I Nr. 12 S. 142) anzuwenden. Die Bauaufwandssenkungen sind vor Beginn der Leistung, auf die sich die Bauaufwandssenkung bezieht, zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Die zentralgeleiteten Baukombinate und die Bezirksbauämter haben die als Bauproduktion abgerechnete Bauaufwandssenkung mit dem Planentwurf nachzuweisen. Das Ministerium für Bauwesen legt der Staatlichen Plankommission als Bestandteil des Planentwurfs zum Volkswirtschaftsplan vor:

- Abrechnung der Bauaufwandssenkung als Bauproduktion gegliedert nach Baukombinaten und Bezirksbauämtern
- Auswirkungen der Bauaufwandssenkungen auf die Staatsplanbilanzen Bau (einschl. Kooperationsbeziehungen)

— zusammenfassende Übersicht über die Abstimmung der protokollierten Bauaufwandssenkungen mit den Auftraggeberministerien (gegliedert nach Ministerien und Bezirken).

#### IV.

#### Zur Planung des Gütertransportes, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

#### Zu Teil D, Abschnitt 7 (S. 5) der Planungsordnung:

#### Zu Unterabschnitt A

1. In Ziff. 1.2. (S. 5) werden im Abs. 1 die letzten 4 Zeilen wie folgt gefaßt:
 

soweit deren Betriebe 2) und Einrichtungen gegenüber jeweils einem der öffentlichen Transportträger Eisenbahn (Versand) 3), Binnenschifffahrt (Binnenverkehr), Kraftverkehr (Binnenverkehr) einen Transportbedarf ab 5 000 t/a oder ab 500 t/a im grenzüberschreitenden Verkehr (bei Binnenschifffahrt und Kraftverkehr) bzw. einen Transportbedarf ab 5 000 t/a für ihren Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen haben.

Als Fußnote 3 wird ergänzt:  
3) Zum Versand bei der Eisenbahn gehören Transporte im Binnenverkehr und im Export, für die die Bereitstellung von Güterwagen zur Beladung erforderlich ist.
2. Zu Ziff. 3.1 (S. 6)
  - 2.1. In Abs. 1 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:
    - a) die Inanspruchnahme von Gütertransportmenge (t) und Gütertransportleistung (tkm), unterteilt nach den Transportträgern Eisenbahn (für Versand), Binnenschifffahrt und öffentlichen Kraftverkehr (jeweils für den Binnenverkehr), im folgenden Transportkennziffern genannt;

Buchst. b wird gestrichen, Buchst. c wird Buchst. b.
  - 2.2. Im Abs. 2 Buchst. b wird der Klammervermerk „produktionsgebundene technologische Transporte“ gestrichen.
  - 2.3. Im Abs. 4 wird Buchst. b wie folgt ergänzt: für die Transporte bei der Binnenschifffahrt und beim öffentlichen Kraftverkehr.
3. In Ziff. 3.3. (S. 6) wird im Abs. 1 gestrichen: in der Untergliederung nach Absatz- und Bezugstransporten sowie produktionsgebundenen technologischen Transporten.
4. In Ziff. 3.4. (S. 7) Abs. 2 wird in der 3. Zeile nach Verkehr ergänzt:  
(bei der Eisenbahn nur Versand)  
Die Fußnote 3 und der letzte Satz des Abs. 2 werden gestrichen.
5. In Ziff. 4.1. (S. 8) Abs. 1 wird der dritte Anstrich wie folgt geändert:
  - die Einbeziehung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen in die Lösung der Transportaufgaben.
6. Zu Ziff. 4.2. (S. 8)
  - 6.1. Im Abs. 1 wird in den Buchstaben a und b jeweils im dritten Anstrich der Klammervermerk „Absatz- und Bezugstransporte“ ersetzt durch „für die Volkswirtschaft gesamt“.
  - 6.2. Im Abs. 2 werden die Buchstaben b bis d neu gefaßt:
    - b) den planungspflichtigen Transportbedarf an Gütertransportmenge (t) und Gütertransportleistung (tkm) nach Verantwortungsbereichen, jeweils unterteilt nach den Transportträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt, öffentlicher Kraftverkehr;
    - c) den spezifischen Transportaufwand auf der Basis der Gütertransportleistungen (tkm) im Binnenverkehr je Einheit des produzierten Nationaleinkommens;
    - d) den Transportbedarf im grenzüberschreitenden Verkehr in t und tkm, unterteilt nach Transportträgern.

- 6.3. Im Abs. 2 wird als Buchst. f aufgenommen:  
f) die Gesamtsumme der Gütertransportmenge (t) und der Gütertransportleistung (tkm) des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen.
7. In Ziff. 4.3. (S. 9) wird der Klammervermerk in der 4. Zeile gestrichen.
8. In Ziff. 4.4. (S. 9) werden die Absätze 1, 2 und 5 gestrichen, der Abs. 3 wird Ziff. 4.4. und der Abs. 4 wird Ziff. 4.5. Der Klammervermerk dieses Absatzes wird gestrichen.
9. Zu Ziff. 7.1. (S. 11)
- 9.1. Der Kopf des Vordruckes wird wie folgt geändert:  
· lfd. Nr. 2 „Räte der Bezirke, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen in 1 000 t mit einer Kommastelle, 1 000 tkm bzw. 1 000 Nutz-km ohne Kommastelle“  
· lfd. Nr. 4 „Stundenangaben in 1 000 mit einer Kommastelle“.
- 9.2. Zu den Kennziffern  
— Die Kennziffern 4500 und 4600 werden gestrichen.  
— In den Kennziffern 4501 und 4601 wird „von 4500“ und „von 4600“ gestrichen, die Kennziffern beinhalten den Versand.  
— Die Kennziffern 4531 und 4631 erhalten den Zusatz „von 4501“ bzw. „von 4601“.  
— Bei den Kennziffern 4502, 4602, 4503 und 4603 wird „von 4500“ bzw. „von 4600“ gestrichen. Diese Kennziffern erhalten den Zusatz „im Binnenverkehr“.  
— In den Kennziffern 4504 und 4604 ist der Klammersausdruck „Absatz- und Bezugstransporte“ zu streichen. In diesen Kennziffern sind die Gesamtmenge und die Gesamtleistungen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen auszuweisen.  
— Die Kennziffern 4524 und 4624 (Gütertransportmenge und Gütertransportleistung des Werkverkehrs mit Kfz — produktionsgebundene technologische Transporte) sind zu streichen.
10. Zu Ziff. 8 (S. 14) wird zu den Vordrucken 4311 bis 4318 folgendes festgelegt:
- 10.1. — Vordruck 4311  
Die Fußnote 1) wird in der ersten Zeile nach Binnenverkehr um folgenden Klammervermerk ergänzt:  
(für Eisenbahn Versand als Summe aus Binnenverkehr und Export); diese Zeile gilt auch für Lsp. 47—53.  
Die Fußnote 2) wird ergänzt:  
(für Eisenbahn in Lsp. 40—46 als Versand).  
Die Fußnote 3) wird ergänzt:  
(für Eisenbahn nicht auszufüllen).
- 10.2. — Vordruck 4313  
Bei den Kennziffern 4504, 4604, 4536 und 4537 wird der Begriff „Absatz- und Bezugstransporte“ gestrichen. Der Ausweis erfolgt für den Werkverkehr mit Kfz gesamt.
- 10.3. — Vordruck 4317 wird gestrichen.
- 10.4. — Vordruck 4315  
Bei den Kennziffern 4504, 4604, 4536, 4537, 4514 und 4614 wird der Begriff „Absatz- und Bezugstransporte“ gestrichen. Der Ausweis erfolgt für den Werkverkehr mit Kfz gesamt.  
Die Kennziffern 4408 und 4409 werden gestrichen.
- 10.5. — Vordruck 4318  
In den Lsp. 45—59 sind die Transportaufgaben im grenzüberschreitenden Verkehr nur für Binnenschifffahrt und öffentlichen Kraftverkehr anzugeben. In den Lsp. 45—51 sind die Angaben mit einer Kommastelle auszuweisen.
11. Zu Ziff. 9 (S. 20)
- 11.1. In Ziff. 9.1. wird der letzte Absatz der Festlegungen zur Seite 1 des Vordrucks wie folgt gefaßt:  
Bei den Angaben zu den Transportmengen der einzelnen Gutarten ist für die Eisenbahntransporte der Versand (Summe aus Binnenverkehr und Export) anzugeben. Für Transporte der Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs ist nur der Anteil für den Binnenverkehr anzugeben (die Transportmengen für den Export sind in der dafür vorgesehenen Zeile auf Seite 2 als Summe einzutragen).
- 11.2. In Ziff. 9.3. Lsp. 35—59 wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:  
Es sind die vom Werkverkehr mit Kfz insgesamt durchzuführenden Transporte, unterteilt nach Fahrzeugarten, auszuweisen.
- 11.3. In Ziff. 9.4.  
— Seite 1 des Vordrucks, Lsp. 39—45 wird wie folgt ergänzt:  
Bei den Kennziffern 4504 und 4604 sind die den Betrieben und Einrichtungen übergebenen staatlichen Aufgaben aus den Vordrucken 4313 in einer Summe einzutragen.  
Die Festlegung zu Lsp. 60—66 wird gestrichen.  
— Seite 2 des Vordrucks:  
Lsp. 39—45: Der Klammervermerk in der vorletzten Zeile wird gestrichen.
- 11.4. Die Ziff. 9.5. wird gestrichen.  
Ziff. 9.6. wird 9.5.
- 11.5. In Ziff. 9.5. werden die Zeile „Lochspalten 1—23“ und im zweiten Satz „für den Binnenverkehr“ gestrichen.  
Zu Unterabschnitt B (S. 23)
12. In Ziff. 2.1. (S. 23) wird in der 3. Zeile der Klammervermerk in Ziff. 3 geändert.
13. In Ziff. 12.3. (S. 34) Buchst. b ist bei der Kennziffer realisierte finanzgeplante Warenproduktion zu AP die Kennziffern-Nr. 0540 zu ergänzen und nach der Kennziffer + 3140 die Kennziffer „+ 3184 Preisausgleich (nur INTERFLUG und MITROFA)“ einzufügen.
14. Zu Ziff. 12.4.1. (S. 35)
- 14.1. Im Buchst. a wird die Formel nach — 0195 Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen um „+/. 0184 Ergebnis aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln“ ergänzt.
- 14.2. In Buchst. b werden folgende Kontrollrechnungen gestrichen:  
0401 = 3230 sowie 0427 = 3247.
15. Im Vordruck 4303 werden folgende Kennziffern geändert:  
— UdSSR-Valutaeinnahmen (M) von 3300 3301  
— KD-Valutaeinnahmen (VM) von 3310 3311  
— VW-Valutaausgaben (VM) von 3330 3333.

## V.

## Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

## Zu Teil E Abschnitt 8 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 6.3. (S. 13) Abs. 5 wird Ziff. 10.16 gestrichen.
2. Zu Ziff. 6.9. (S. 16)
- 2.1. Im Abs. 1 wird die Fußnote gestrichen.
- 2.2. Der Abs. 10 wird wie folgt gefaßt:  
(10) Die Planung der Verfügungsreserven hat zu erfolgen  
a) durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und der Staatsbank der DDR wertmäßig zu EVP insgesamt und untergliedert nach Verfügungs-

reserven A und B sowie nach Bestandteilen der Reserve B;

- b) durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit der Staatsbank der DDR wertmäßig zu EVP in der Gliederung nach zentralen Fondsträgern;
- c) durch die zentralen wirtschaftsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels sowie die Zentralen Warenkontore Großhandel Waren täglicher Bedarf, Obst, Gemüse und Speisekartoffeln und Möbel wertmäßig zu EVP sowie mengen- und wertmäßig nach Einzelpositionen.

Die Nomenklatur der ausgewählten Einzelpositionen des Warenfonds, für die Verfügungsreserven zu halten sind, ist vom Minister für Handel und Versorgung unter Einbeziehung der zentralen wirtschaftsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels und der Zentralen Warenkontore Großhandel Waren täglicher Bedarf, Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sowie Möbel festzulegen.

3. Die Ziff. 10.15. (S. 29) wird wie folgt gefaßt:  
**Verfügungsreserve in Mio M EVP**

**Jahresvolkswirtschaftspläne:**

Kategorie	Basisjahr		Plan-		Basis-
	Plan	V-Ist	entwurf	Plan-	
	2	3	4	5	6
				absolut	%
1				5 (4./2)	6 (4 : 2)

Verfügungsreserve A und B

— Verfügungsreserve A

— Verfügungsreserve B (gegl. nach Bestandteilen)

4. Die Ziff. 10.16. (S. 30) wird wie folgt gefaßt:  
**Verfügungsreserven nach Einzelpositionen des Warenfonds Jahresvolkswirtschaftspläne:**

**Einzelpositionen**

1	Die Spalten 2 bis 10 bleiben unverändert
---	--

**Verfügungsreserve A**

**Verfügungsreserve B**  
(gruppiert nach Bestandteilen)

#### VI.

**Zur Planung der Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechenteknik**

- Zu Teil L Abschnitt 18 (S. 5) der Planungsordnung:**

1. In Ziff. 1 (S. 5) werden die Absätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:  
(5) Der Planteil „Beschleunigung der Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechenteknik“ ist durch die zentralgeleiteten Kombinate der Industrie und des Bauwesens auszuarbeiten und mit dem Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen. Für die zentralgeleiteten Bereiche außerhalb der Industrie und des Bauwesens entscheiden die Minister bzw. Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und für die örtlichgeleiteten Bereiche die Räte der Bezirke

in Abstimmung mit den zuständigen Fachministerien über die Ausarbeitung und Einreichung des Planteils.  
(6) Über die Einbeziehung von Betrieben und Einrichtungen entscheiden die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke gemäß Abs. 5.

2. In Ziff. 2 (S. 6) Abs. 2 werden in der zweiten Zeile „Abs. 3“ und der 2. Satz gestrichen.
3. Zu Ziff. 3 (S. 6)
- 3.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
Für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes gelten die im Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 11 für Mikroelektronik, CAD/CAM- und Rechenteknik festgelegten staatlichen Plankennziffern.
- 3.2. Der Abs. 2 wird gestrichen. Abs. 3 wird Abs. 2.
- 3.3. In der Kennziffernomenklatur gemäß Abs. 2 werden die Spalten 2 und 3 und die Zeilen-Nr. 1505, 3009, 1110, 2114, 3101 und 3103 gestrichen.
4. In Ziff. 4 (S. 11) werden der 4. Satz des Abs. 3 sowie Abs. 5 gestrichen.

#### VII.

**Zur Planung von Wissenschaft und Technik**

- Zu Teil L Abschnitt 19 (S. 13) der Planungsordnung:**

1. In Ziff. 1.1. (S. 13) Abs. 3 wird in der 5. Zeile gestrichen:  
Schlußfolgerungen aus der Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik.
2. Die Ziff. 5 (S. 20) und die Sp. 4 in Ziff. 10 (Seiten 25 und 26) werden gestrichen.

#### VIII.

**Zur Planung der Materialökonomie**

- Zu Teil M-I Abschnitt 21 (S. 5) der Planungsordnung:**

In Ziff. 4.1. (S. 13) wird im Abs. 9 der 1. Satz wie folgt gefaßt:

(9) Die notwendigen wissenschaftlich-technischen Aufgaben sowie Investitions- und Generalreparaturvorhaben bzw. Rationalisierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Sekundärrohstoffen bzw. Abprodukten, einschließlich Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abgasen, Abwasser, Schlamm und Deponien, sind im Staatsplan Wissenschaft und Technik bzw. im Staatsplan Investitionen entsprechend den dafür geltenden Festlegungen zu kennzeichnen.

#### IX.

**Zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung**

- Zu Teil M-II Abschnitt 22 (S. 5) der Planungsordnung:**

1. In Ziff. 1 (S. 5) Abs. 4 Buchst. e wird in der 14. Zeile gestrichen:  
und nach der Strukturposition „Teilanlagen/Ausrüstungen“.
2. In Ziff. 2.1. (S. 8) wird im Abs. 6 der 2. Satz wie folgt gefaßt:  
Die Verdisposition der Bilanzen hat vorhabenkonkret für ausgewählte Ausrüstungen und Anlagen gemäß den Ziffern 2.4. und 4.3. zu erfolgen.
3. Zu Ziff. 2.2. (S. 10)
- 3.1. Im Abs. 2 wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:  
(2) Die Investitionsauftraggeber bzw. Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen an Ausrüstungen und Anlagen gegenüber den Lieferanten nachzuweisen, daß die Investitionsvorhaben Bestandteil der bestätigten Investitionen sind.  
Der 3. Satz wird gestrichen.

3.2. Im Abs. 14 wird in der 5. Zeile gestrichen:  
vorhabenkonkrete Übersichten für.

4. Die Ziff. 2.4. (S. 15) wird wie folgt gefaßt:

#### 2.4. Zentrale Planung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen für Investitionen

(1) Die zentrale Planung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen gemäß Nomenklatur (Anhang Nr. 4 zum Bilanzverzeichnis) ist für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und die weiteren in der Industrie, im Bauwesen, im Verkehrswesen, in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, im Umweltschutz und in der Wasserwirtschaft, im Konsumgüterbinnenhandel, einschließlich obst- und gemüseverarbeitende Industrie, sowie im Bereich des Verbandes der Konsumentgenossenschaften der DDR geplanten Investitionen durchzuführen. Die Planung des Bedarfs an ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen hat für den gesamten Zeitraum der Realisierung dieser Vorhaben zu erfolgen. Dabei sind die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen vorrangig in die Bilanzen einzuordnen. Die Planung des Bedarfs kann für Investitionen mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M in zusammengefaßter Form erfolgen, sofern das von den Verbraucherministerien festgelegt wird.

(2) Die Nomenklatur der ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen zur vorhabenkonkreten Planung und Bilanzierung (Anhang Nr. 4 zum Bilanzverzeichnis) ist durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den verantwortlichen Ministerien festzulegen.

(3) Durch die Investitionsauftraggeber bzw. durch die Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer sind die verbraucherseitigen Bedarfsinformationen für die Vorhaben gemäß Abs. 1 (Vordruck 0740) an die zuständigen Fondsträger einzureichen. Die Fondsträger haben die Bedarfsinformation nach Prüfung an die für sie zuständigen Ministerien zu übergeben.

(4) Die Investitionsauftraggeber, General- und Hauptauftragnehmer bzw. Fondsträger haben den Bedarf an ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen für den gesamten Durchführungszeitraum der Vorhaben gegenüber den Lieferanten auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung bzw. der technischen Vorbereitungsunterlagen nachzuweisen und gleichzeitig auf der Grundlage der verbraucherseitigen Bedarfsinformation gemäß Abs. 3 die Bedarfsanforderungen an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe zu übergeben (auf Vordruck 1804, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden).

(5) In Vorbereitung der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne ist eine zeitlich vorgezogene, vorhabenkonkrete Planung und Bilanzierung der ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen durchzuführen. Dazu sind die vorhabenkonkreten Bedarfsanforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 den Verbraucherministerien und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Terminen zu übergeben. Auf der Grundlage dieser Bedarfsangabe ist durch die bilanzverantwortlichen Ministerien mit den Verbraucherministerien der vorhabenkonkrete Bedarf und seine Einordnung abzustimmen.

(6) Die Abstimmungsergebnisse gemäß Abs. 5 sind zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben für die ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen für den Staatsplan Investitionen für jedes Vorhaben einzeln (Vordruck 0740) und für alle anderen Vorhaben in zusammengefaßter Form mit folgenden Angaben je Verbraucherministerium an die Staatliche Plankommission zu übergeben:

— abgestimmter Bedarf und vorgesehene Einordnung für die geplanten Investitionen insgesamt, darunter für die Vorhaben des Staatsplanes;

— abgestimmter Bedarf und vorgesehene Einordnung für den Produktionsverbrauch (einschließlich Zulieferungen für den Anlagenbau).

Der abgestimmte Bedarf und die vorgesehene Einordnung sind jeweils für das Planjahr und die zwei nachfolgenden Jahre für die in Durchführung und in Vorbereitung befindlichen Investitionen anzugeben. Die Abstimmungsergebnisse sind zu den von der Staatlichen Plankommission festgelegten Terminen von den Verbraucherministerien zu übergeben.

(7) Mit der Einreichung des Planentwurfs zum Jahresvolkswirtschaftsplan an die Staatliche Plankommission ist die materiell-technische Sicherung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und der anderen geplanten Vorhaben mit ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen entsprechend den Festlegungen der Investitionsberatungen sowie den Ergebnissen der weiteren Bedarfsabstimmung und Bilanzierung durch die Verbraucherministerien nachzuweisen. Der Nachweis durch die Verbraucherministerien erfolgt gemäß Abs. 6.

(8) Zur Rationalisierung der Erfassung des Bedarfes, der Abstimmung und Übergabe der Informationen für ausgewählte Ausrüstungen und Anlagen gemäß den Absätzen 3 bis 7 ist das EDV-Projekt „Investitionsplanerarbeitsplatz — Teil Ausrüstungen (IPA-B)“ auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den zentralen Staatsorganen und der Staatlichen Plankommission einzuführen und anzuwenden. Die zu übergebenden Informationen sind entsprechend der im EDV-Projekt IPA-B festgelegten Strukturen zu erarbeiten. Damit entfällt die Übergabe der Vordrucke 0740 bzw. 1804.

5. Als Ziff. 2.5. (S. 16) wird aufgenommen:

#### 2.5. Planung der Zulieferpositionen für Anlagenexportvorhaben

(1) Die vorhabenbezogene Planung der Zulieferpositionen für Anlagenexportvorhaben hat im Umfang der Positionen der S- und M-Nomenklatur auf der Grundlage des Rahmenplanes Anlagenexport einschließlich der Auftragsnummer je Vorhaben zu erfolgen.

(2) Der Bedarf an Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport ist entsprechend dem fortschreitenden Erkenntnisstand in den Arbeitsstufen Angebot, Vertragsabschluß und Durchführung zu ermitteln. Der Teil des Bedarfs, der noch nicht sofort nach Vorhaben spezifiziert werden kann, ist nach den für den Anlagenexport vorgesehenen S- und M-Positionen zu gliedern. Dieser Bedarf ist entsprechend dem fortschreitenden Stand der Bearbeitung der Anlagenexportvorhaben nach Vorhaben zu präzisieren.

(3) Die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer sind verpflichtet, den Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport für jedes Vorhaben auf Vordruck 0722<sup>2</sup> im Umfang der Positionen der S- und M-Nomenklatur kontinuierlich während des gesamten Planjahres bei den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen anzumelden und gleichzeitig ihren übergeordneten Organen (Fondsträger) zu übergeben. Der Vordruck 0722 ist entsprechend den neuen Bedingungen, einschließlich der Rückgabe nicht mehr benötigter Fonds, zu aktualisieren.

(4) Die Generallieferanten bzw. Hauptauftragnehmer haben den Bedarf an verbraucherseitig zu planenden Zulieferpositionen für den Durchführungszeitraum je Anlagenexportvorhaben gegenüber den Lieferanten (Vordruck 1804) nachzuweisen und zu begründen. Im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe und nach den dafür zentral festgelegten Terminen haben die

<sup>2</sup> Der Vordruck 0722 ist entsprechend den Festlegungen im Abschnitt „Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen“ anzuwenden.

Lieferer unter Zugrundelegung des vorhabenkonkret abgestimmten Bedarfs einen Bilanzierungsvorschlag zur Einordnung des Bedarfs an Zulieferungen für den Anlagenexport (Vordruck 1709), einschließlich des Bedarfs für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre als Vordisposition, den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben, wenn keine anderen Vereinbarungen dazu getroffen wurden.

6. In Ziff. 4.2. (S. 23) wird im Abs. 9 der Buchst. e wie folgt gefaßt:

e) Sicherung des Bedarfs an Ausrüstungen und Anlagen sowie Zulieferungen für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen sowie für weitere Investitions- und Generalreparaturvorhaben, insbesondere zur materiell-technischen Sicherung der Modernisierung der Grundfonds;

7. Die Ziff. 4.3. (S. 31) wird wie folgt gefaßt:

4.3. Zentrale Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen für Investitionen

(1) Für ausgewählte Ausrüstungen und Anlagen gemäß Nomenklatur (Anhang Nr. 4 zum Bilanzverzeichnis) ist eine vorhabenkonkrete Bilanzierung durchzuführen. Sie umfaßt die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen und die weiteren in der Industrie, im Bauwesen, im Verkehrswesen, in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, im Umweltschutz und in der Wasserwirtschaft, im Konsumgüterbinnenhandel, einschließlich obst- und gemüseverarbeitende Industrie, sowie die im Bereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR geplanten Investitionen. Dabei sind die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen vorrangig in die Bilanzen einzuordnen.

(2) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf der Fondsträger mit diesen abzustimmen und auf der Grundlage der von den Lieferanten gemäß Ziff. 3.2. Abs. 9 übergebenen Bilanzierungsvorschläge einen Vorschlag zur Einordnung des Bedarfs der ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen zu erarbeiten (Vordruck 1709). Der über das Planjahr hinaus abgestimmte Bedarf ist als Vordisposition zu erfassen. Über die vorgesehene Bedarfsdeckung sind die Fondsträger zu informieren.

(3) Die Bilanzierungsvorschläge und die Vordispositionen zur Sicherung der ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe den bilanzverantwortlichen Ministerien zu übergeben.

(4) Die zwischen den Verbraucherministerien und den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Ergebnisse der zeitlich vorgezogenen Bilanzierung gemäß Ziff. 2.4. Abs. 5 sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben für die Jahresvolkswirtschaftspläne in zusammengefaßter Form mit folgenden Angaben je ausgewählter Ausrüstungs- bzw. Anlagenposition, untergliedert nach Verbraucherministerien, zu übergeben:

— abgestimmter Bedarf und vorgesehene Einordnung für den Investitionsverbrauch einschließlich für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen

— abgestimmter Bedarf und vorgesehene Einordnung für den Produktionsverbrauch (einschließlich Zulieferungen für den Anlagenbau).

(5) Mit der Einreichung des Planentwurfes zum Jahresvolkswirtschaftsplan an die Staatliche Plankommission sind durch die bilanzverantwortlichen Ministerien die Bilanzierungsergebnisse für die ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen zu übergeben. Dabei ist die Konkretisierung des abgestimmten Bedarfs und die vorgesehene Einordnung auf der Grundlage der Festlegungen der Investitionsberatungen vorzuneh-

men. Die Übergabe der Bilanzierungsergebnisse erfolgt gemäß Abs. 4.

(6) Der abgestimmte Bedarf für alle Ausrüstungen und Anlagen der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist Bestandteil der staatlichen Planaufgaben (Bilanzanteile) zum Jahresvolkswirtschaftsplan.

(7) Werden bei der Ausarbeitung und Durchführung der Jahrespläne durch die Nichterreichung bzw. Nichterfüllung des Nettogewinns bzw. des Amortisationsaufkommens bei den Kombinat- bzw. Betrieben die planmäßigen Zuführungen für den eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds nicht in voller Höhe erreicht und daraus Entscheidungen zur Nichtdurchführung der vorgesehenen Investitionsvorhaben durch die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der Betriebe getroffen, sind dadurch freiwerdende Bilanzanteile an die zuständigen Bilanzorgane und die übergeordneten Organe des Investitionsauftraggebers zurückzugeben. Die Bilanzen sind entsprechend zu ändern. Die zurückgegebenen Bilanzanteile sind durch die zuständigen Bilanzorgane mit Zustimmung der übergeordneten Organe der Investitionsauftraggeber für die kurzfristige Fertigstellung in Durchführung befindlicher Investitionen, insbesondere für im Planjahr in Betrieb zu nehmende Kapazitäten, einzusetzen.

8. Als Ziff. 4.4. (S. 32) wird aufgenommen:

4.4. Bilanzierung der Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben

(1) Die Bilanzierung der Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben ist im Rahmen der Positionen der S- und M-Nomenklatur vorhabenkonkret durchzuführen. Auf dieser Grundlage und den dazu für den Durchführungszeitraum der Vorhaben erfolgten Abstimmungen ist die Einordnung in die MAK-Bilanzen für den jeweiligen Planzeitraum vorzunehmen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der begründete Bedarf vorrangig eingeordnet und für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre vordisponiert wird und daß diese Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben auch Vorrang gegenüber dem direkten Export haben.

(2) Die bilanzbeauftragten Organe haben den gemäß Ziff. 2.5. von den Fondsträgern übergebenen vorhabenkonkreten Bedarf und den von den Lieferanten unterbreiteten Vorschlag zur Einordnung des Bedarfs in die Bilanzen mit diesen abzustimmen. Über die vorgesehene Deckung des Bedarfs an Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben, einschließlich der Vordisposition, sind die Fondsträger nach Jahren der Durchführung der Vorhaben zu informieren.

(3) Können im Ergebnis der Abstimmungen der bilanzbeauftragten Organe mit den Lieferanten und Verbrauchern sowie mit deren übergeordneten Organen die begründeten Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben nicht im Prozeß der Ausarbeitung der Volkswirtschaftspläne in die MAK-Bilanzen eingeordnet werden, sind gemeinsam abgestimmte Vorschläge mit den Plan- und Bilanzentwürfen dem bilanzverantwortlichen Ministerium bzw. der Staatlichen Plankommission zu unterbreiten.

9. Zu Ziff. 7.8. (S. 46)

9.1. Im Abs. 1 Buchst. a wird die ELN-Nummer 191 19 111 geändert in 131 19 111.

9.2. Im Abs. 6 Buchst. e wird die Position Bürocomputer gestrichen.

10. In Ziff. 8.1. (S. 56) Abs. 2 Buchst. a wird der 2. Anstrich gestrichen und in der 5. Zeile des Textes — hinter Post- und Fernmeldewesen — ergänzt „für Umweltschutz und Wasserwirtschaft“.

11. Die Ziff. 8.2.4. wird wie folgt ergänzt:

(11) Die Räte der Bezirke haben zur Gewährleistung der Übereinstimmung des geplanten Energieverbrauchs



- mit den Aufgabenstellungen zur Durchsetzung der Energieökonomie die übergebenen staatlichen Aufgaben zum Verbrauch von Energieträgern mit den Energiekombinaten durchzuarbeiten. Dabei sind für die energieplanungspflichtigen Verbraucher der Räte der Bezirke die Energieträger mengenmäßig konkret zu protokollieren und die Planungs- und Fondsverantwortung zwischen dem VEB Energiekombinat und dem Rat des Bezirkes exakt festzulegen.
12. Zu Ziff. 9. — Planung der rationellen Wasserverwendung.
- 12.1. In Ziff. 9.3.2. (S. 70) wird der Abs. 3 wie folgt gefaßt:
- (3) Der Plan der rationellen Wasserverwendung der Volkswirtschaft zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen hat zu enthalten:
- staatliche Plankennziffern gemäß Ziff. 9.1. Abs. 2
  - bereichsbezogene und maßnahmekonkrete Orientierungen für den Planzeitraum in Realisierung der Direktive zur Durchsetzung der staatlichen Plankennziffern.
- 12.2. In Ziff. 9.4. (S. 71) wird der Abs. 4. wie folgt gefaßt:
- (4) Im Zeitraum der Ausarbeitung der Entwürfe der Volkswirtschaftspläne und im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Investitionsberatungen in der Staatlichen Plankommission zur Festlegung der im Planzeitraum vorzubereitenden und durchzuführenden Investitionsvorhaben (gemäß Abschnitt Planung der Grundfonds und Investitionen, Ziff. 3.6.) sind unter Verantwortung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft mit den zuständigen Ministerien Beratungen über die Aufnahme von ausgewählten, wasserwirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben und Maßnahmen in den Planentwurf zu führen und zu protokollieren. Dabei ist zu gewährleisten, daß die mit den Fachorganen Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke abgestimmten territorialen Erfordernisse zur rationellen Wasserverwendung in die Beratungen einbezogen werden. Zu diesen Beratungen können ausgewählte Kombinate (mit wasserintensiver Produktion, mit hoher Abwasserlast) hinzugezogen werden. Im Ergebnis dieser Abstimmungen hat das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft seinen Standpunkt zu den im Planjahr durchzuführenden Aufgaben und Maßnahmen an die Staatliche Plankommission einzureichen. Mit dem Standpunkt ist darzulegen, wie die Durchsetzung der aus internationalen Abkommen und zentralen Festlegungen resultierenden Aufgaben sowie die Erhaltung der Wasserressourcen einschließlich Verbesserung der Wasserbeschaffenheit in den Flußgebieten nach Schwerpunkten gesichert wird.
- Im Abs. 6 wird in der dritten Zeile „Abs. 7“ gestrichen. Der Abs. 7 wird gestrichen.
- Im Abs. 8 wird in der ersten Zeile „gemäß Abs. 7“ gestrichen.
- Die Absätze 8 bis 12 werden Absätze 7 bis 11. In den bisherigen Absätzen 9 und 12 werden die Verweise auf Abs. 11 in „Abs. 10“ geändert.
13. In Ziff. 11.5.2. (S. 79) wird im Abs. 2 Buchst. a die dritte Zeile wie folgt gefaßt:
- Ausrüstungen und Anlagen für Investitionsvorhaben gesondert festgelegten ...
14. Ziff. 11.7.2. (S. 85):
- 14.1. Zu Abs. 4
- Im Buchst. d werden folgende Zeilen ergänzt:  
Zeile 1760 Aufkommen aus Staatsreserve (ME)  
Zeile 1761 dar. Wälzungen aus Staatsreserve (ME)  
Zeile 1762 dar. Auslagerungen aus Staatsreserve (ME).
- Im Buchst. e werden unter Zeile 2200 (Export insgesamt) die Zeilen 2260 bis 2263 und 2270 bis 2273 gestrichen.
  - Die Zeile 2780 wird wie folgt ergänzt:  
2780 Reexport und Exportbeistellungen (ME)  
2781 Reexport SW (ME)  
2782 Reexport SW (1000 M VGW)  
2783 Reexport SW (1000 M IAP)  
2784 Reexport SW (1000 M BP)  
2785 Reexport NSW (ME)  
2786 Reexport NSW (1000 M VM)  
2787 Reexport NSW (1000 M IAP)  
2788 Reexport NSW (1000 M BP)  
2789 Exportbeistellungen (ME).
- 14.2. Im Abs. 5 Buchst. b wird unter Lsp. 60—66 (Investitionsverbrauch) der 1. Satz wie folgt gefaßt:
- Lsp. 60—66 (Investitionsverbrauch):
- Es ist der gesamte Bedarf für die geplanten Investitionen auszuweisen, einschließlich des Bedarfs für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen.
- 14.3. Zu Abs. 12
- Der Buchst. f wird gestrichen. Die Buchstaben g bis k werden f bis j.
  - Der Buchst. i wird wie folgt gefaßt:  
f) Bei der Aufgliederung der Produktion der örtlichen Versorgungswirtschaft ist das Produktionsaufkommen der Handwerksbetriebe (PGH und privates Handwerk, Schlüssel-Nr. 8260) und der übrigen privaten Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (Schlüssel-Nr. 8270) gesondert auszuweisen.
  - Im Buchst. g wird als letzter Satz angefügt:  
Dieser Ausweis hat bereits bei der Einreichung der Planentwürfe zu erfolgen und ist entsprechend den Festlegungen gemäß Ziff. 7.13. weiterzuführen.
- 14.4. Im Abs. 25 Buchst. a wird der erste Satz wie folgt gefaßt:
- a) Der Vordruck 1709 ist anzuwenden für die Bilanzierung von ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen für Investitionsvorhaben entsprechend den dafür festgelegten Nomenklaturen.
- 14.5. Im Abs. 26 Buchst. e wird KA 30 = wie folgt gefaßt:
- KA 30 = Vorhaben des Staatsplanes Investitionen
15. Ziff. 11.9.3. Abs. 8 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:
- Der Bedarf an Motorenbenzin und Dieselmotoren ist in den Kennziffern 91231 und 91251 „Gütertransportleistungen für den Werkverkehr mit Kfz im Binnenverkehr gesamt“ auszuweisen. Die Kennziffern 91232 und 91252 „Gütertransportleistungen für den Werkverkehr mit Kfz (produktionsgebundene technologische Transporte)“ werden gestrichen.

## X.

## Zur Finanz- und Kostenplanung

## Zu Teil N Abschnitt 24 (S. 21) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.1. (S. 22) wird Abs. 3 wie folgt gefaßt:
- (3) Von den Kombinat und Betrieben ist mit den Planentwürfen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen das Volumen der in den Planentwürfen enthaltenen produktgebundenen Abgaben je ÖP-Kennziffer (ÖP-Kennziffern 0117, 0118, 0138, 0139) sowie der produktgebundenen Preisstützungen je ÖP-Kennziffer (ÖP-Kennziffern 0114, 0115, 0138, 0137) nachzuweisen für
- a) Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung; hier sind einzubeziehen
- die abgesetzte Produktion an industriellen Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung

- die Lieferungen und Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung
- die Lieferungen an gesellschaftliche Bedarfsträger gemäß Preisverfügung 1/1982 des Amtes für Preise
- die sonstigen Leistungen für die Bevölkerung, wie Beförderungsleistungen, Trink- und Abwasser, Reparaturen und Dienstleistungen;

b) Erzeugnisse und Leistungen für den Produktionsverbrauch (mit Ausnahme von Erzeugnissen und Leistungen für die landwirtschaftlichen Betriebe); hier sind insbesondere einzubeziehen

- der Eigenverbrauch und der innerbetriebliche Umsatz zu innerbetrieblichen Verrechnungspreisen
- die Erstausrüstung
- die Lieferungen an Betriebe des Bauwesens für den Wohnungsbau
- der Export ohne Konsumgüter gemäß Buchst. a. Das hat sowohl Produktionsmittel als auch Konsumgüter zu umfassen;

c) Erzeugnisse und Leistungen für die landwirtschaftlichen Betriebe; hier sind einzubeziehen die Direktlieferungen und die Lieferungen über den Produktionsmittelhandel an landwirtschaftliche Betriebe.

Der Nachweis ist von den Kombinat und den den Ministerien direkt unterstellten Betrieben mit den Planentwürfen an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

2. In Ziff. 3.2. (S. 23) Abs. 3 wird als vierter Anstrich aufgenommen:

- Ergebnis aus der Umbewertung der Umlaufmittel.

3. In Ziff. 3.4. (S. 25) wird als Abs. 8 aufgenommen:

(8) Die Aufwendungen für Leistungsimporte für Produktionsgrundarbeiten in Verbindung mit dem Einsatz von Arbeitskräften aus dem sozialistischen Wirtschaftsgebiet in der DDR sind in den Kombinat und Betrieben bis zur Höhe des Aufwandes bei eigener Leistung zu planen. Darüber hinaus anfallende Aufwendungen für Leistungsimporte dürfen nicht geplant werden.

4. In Ziff. 3.5. (S. 27) wird im Abs. 3 nach dem ersten der folgende Anstrich eingefügt:

- Zuführungen zum Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe.

XI.

Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil 6 Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 4. (S. 18)

1.1. Abs. 18 wird wie folgt gefasst:

(18) Der Import aus dem NSW ist mit dem Jahresvolkswirtschaftsplan in Abstimmung mit den Verbrauchern von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat sowie von den bilanzverantwortlichen Ministerien je Erzeugnisposition mengen- und wertmäßig gegliedert nach Versorgungsbereichen und Fondsträgern zu planen und mit den Planentwürfen der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Dabei ist die Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben in den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu gewährleisten. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben die Verbraucherkombinate über den bilanzierten Verbrauch von Importen aus dem NSW

- während der Ausarbeitung der Planentwürfe, insbesondere im Zusammenhang mit den Bilanzabstimmungen, sowie

— nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben, spätestens bis zum 31. I. des Planjahres,

zu informieren. Die Verbraucherkombinate haben eine Übersicht über den Verbrauch von NSW-Importen mit dem Planentwurf auszuarbeiten, nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben zu aktualisieren und während der Plandurchführung in Zusammenarbeit mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat kontinuierlich auf dem neuesten Stand zu halten. Bei der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes ist der Import aus dem NSW ausschließlich von den bilanzverantwortlichen Ministerien zu planen. Für die Planung, Beauftragung, Genehmigung, Kontingentierung sowie Durchführung von Importen aus dem NSW gelten spezielle Festlegungen<sup>3</sup>.

1.2. Als Abs. 19 wird aufgenommen:

(19) Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den Import aus dem SW und dem NSW und in Übereinstimmung mit der bilanzkonkreten Planung des Exports und Imports (Vdr. 1403), mit der Planung des Imports im Rahmen der MAK-Bilanzierung (Vdr. 1711) und mit der erzeugnis konkreten Planung des NSW-Imports (NSW-Importspezifikation — Vdr. 1402 —) ein Importplan gemäß Muster mit den Planentwürfen den übergeordneten Organen einzureichen. Die von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat eingereichten Planentwürfe sind vor den Ministern mit dem Ziel zu verteidigen, die Sicherung eines effektiven Exports stärker mit dem sparsamen und rationalen Einsatz von Importen zu verbinden.

2. In Ziff. 6.1. (S. 20) wird im Abs. 8 — „Spezifikation des SW-Imports nach Verbrauchern als Anlage zum Vordruck 1403“ — gestrichen.

Muster

(Angaben in 1 000 M)

Importplan (Deckblatt)

Bilanzverantwortliches Kombinat	Basisjahr	Planentwurf
Import SW gesamt	(M/VGW)	
Import UdSSR gesamt	(M/VGW)	
Import asL gesamt	(M/VGW)	
Import SW gesamt	(M/IAP)	
Import SW nach Versorgungsbereichen	(M/VGW)	

Versorgungsbereich

Versorgungsbereich

Saldo* SW	(M/VGW)
Export SW	(M/VGW)
Export UdSSR	(M/VGW)
Export asL	(M/VGW)
Import NSW gesamt	(VM)
Import KD gesamt	(VM)
Import BRD/WB gesamt	(VM)
Import NSW gesamt	(M/IAP)
Import NSW nach Versorgungsbereichen	(VM)

Versorgungsbereich

Versorgungsbereich

Saldo* NSW	(VM)
Export NSW	(VM)

<sup>3</sup> Wurden den Beteiligten direkt übergeben.

\* Export des Verantwortungsbereiches, Import des Bilanzbereiches

## XII.

## Zur Territorialplanung

## Zu Teil P Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.3. (S. 13) werden im Abs. 8 gestrichen: im zweiten Satz die Worte „im ‚Maßnahmeplan territoriale Rationalisierung des Kreises‘ enthaltenen“ und der letzte Satz vollständig.
2. Zu Ziff. 6 (S. 18):
  - 2.1. In Ziff. 6.3. (S. 19) wird im Abs. 3 der erste Satz wie folgt gefaßt:
 

(3) Die Bezirks- und Kreisplankommissionen haben die Bilanz über das Aufkommen an Schulabgängern und ihre Verteilung auf die Bildungswege (Muster gemäß Ziff. 8.2.) auf der Basis des durch die Organe der Volksbildung ermittelten Aufkommens in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Berufsbildung und des Gesundheitswesens auszuarbeiten.
  - 2.2. In Ziff. 6.6. (S. 22) werden im Abs. 3 gestrichen: In der 4. Zeile „mit den von den Ministerien erteilten Plankennziffern“ und in der 7. Zeile „(mit Ausnahme der erteilten und im Prozeß der Planausarbeitung präzisierten Auflagen)“.

## XIII.

## Abschnitt Planung des Umweltschutzes

## Zu Teil P Abschnitt 30 (S. 31) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2 (S. 31) wird Buchst. c gestrichen; Buchst. d wird Buchst. c.
2. Zu Ziff. 3.3. (S. 32):
  - 2.1. Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

(1) In Vorbereitung der staatlichen Aufgaben zum Jahresvolkswirtschaftsplan hat das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft Abstimmungen mit den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke über die Einbeziehung der volkswirtschaftlich notwendigen Aufgaben des Umweltschutzes in die Planung durchzuführen. Diesen Abstimmungen sind die Vorschläge für die Aufgaben des Umweltschutzes aus den langfristigen territorialen Entwicklungskonzeptionen der Räte der Bezirke sowie die Ergebnisse aus Konsultationen zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Fachorganen für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke sowie zwischen diesem und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen zugrunde zu legen. Die Abstimmungsergebnisse (insbesondere territorial bedeutsame Umweltschutzeffekte, untergliedert nach emittierter und zurückgehaltener Menge; Verwertung und Beseitigung von Abprodukten bzw. deren Einbringung in geordnete Deponien) sind zu protokollieren, durch das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft nach Wirtschaftszweigen und -bereichen sowie Territorien zusammenzufassen und mit einem Standpunkt der Staatlichen Plankommission einzureichen. Mit dem Standpunkt ist darzulegen, wie die Durchsetzung der aus internationalen Abkommen und zentralen Festlegungen resultierenden Aufgaben sowie die Verbesserung der Umweltbedingungen in den Territorien nach Schwerpunkten gesichert wird.
  - 2.2. Im Abs. 2 wird die letzte Zeile: „und informieren darüber das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft“ gestrichen.
  - 2.3. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. Ziff. 3.4. (S. 32) wird wie folgt gefaßt: Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke haben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Investitionsvorberatungen in der Staat-

liche Plankommission gemäß Abschnitt Planung der Grundfonds und Investitionen (Ziff. 3.6.) die protokollierischen Abstimmungen gemäß Ziff. 3.3. Abs. 1 zu präzisieren und das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft darüber zu informieren. Im Ergebnis dessen hat das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft seinen Standpunkt zur Durchführung der Anforderungen gemäß Ziff. 3.3. Abs. 1 zu ergänzen und der Staatlichen Plankommission einzureichen.

4. Zu Ziff. 4.1.2. (S. 33)
 

Der Klammervermerk in der 3. Zeile wird geändert in „(Ziff. 7)“.
5. Zu Ziff. 4.2. (S. 34)
 

In der 3. Zeile wird der Klammervermerk wie folgt geändert: „(Buchst. a und b)“.
6. Ziff. 4.3. (S. 34)
 

Buchst. b wird wie folgt geändert:
 

b) die Übersicht über die ausgewählten und in den Planentwurf eingeordneten Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben des Umweltschutzes entsprechend Muster (Ziff. 6) einschließlich einer volkswirtschaftlichen Begründung.

 Buchst. c wird gestrichen.

## XIV.

Die Festlegungen der Abschnitte I. bis XIII. gelten, soweit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

**Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>**  
**über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie**  
**für die Planung in den Kombinat und Betrieben**  
**der Industrie und des Bauwesens**

vom 4. April 1989

## § 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ (Anlage) in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. 100) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 61) über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens für verbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Jahresplanung 1990 anzuwenden.

Berlin, den 4. April 1989

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
 I. V.: Klopfer  
 Mitglied des Ministerrates  
 und Staatssekretär  
 in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 61)

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

**Festlegungen  
zur Planung in den Kombinat und Betrieben  
der Industrie und des Bauwesens**

1. Zu Planteil 1 — Produktion —  
Zu Ziff. 1.1.1. (S. 26)  
Abs. 8 Buchst. c wird wie folgt gefaßt:  
c) Für den Ausweis der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln für den Eigenbedarf (OP 0734), die Produktion von Industrierobotern in Stück (OP 0546) sowie für die Planung der Bestandteile der nichtindustriellen Warenproduktion sind die Leerzeilen des Vordruckes III zu nutzen. In weiteren Leerzeilen des Vordruckes III sind auszuweisen:  
— Zeile 1810 — Softwareproduktion (Erlöse) (BP)  
— Zeile 1820 — Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln  
— Zeile 1821 — darunter: für den Bedarf des eigenen Betriebes  
— Zeile 1800 — Softwareherstellung insgesamt  
= 1810 + 1821.
2. Zu Planteil 4 — Grundfondsreproduktion —  
Zu Ziff. 4.0. (S. 117)
- 2.1. Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:  
Die Kombinate und Betriebe haben die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen vorrangig zu planen, vorzubereiten und durchzuführen.
- 2.2. Im Abs. 2 wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:  
Die Investitionen des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds sind insbesondere zur Realisierung der Aufgaben von Wissenschaft und Technik einschließlich der Forschungskooperation sowie der Modernisierung und Rekonstruktion einzusetzen.
3. Zu Planteil 8 — Finanzen und Kosten —
- 3.1. Zu Ziff. 8.1.1. (S. 224)  
Als Abs. 4 wird aufgenommen:  
(4) Im Vordruck 812 Abschnitt III „Einheitliches Betriebsergebnis und seine Verwendung“ ist in einer Leerzeile das „Ergebnis aus der Umbewertung“ auszuweisen.
- 3.2. Zu Ziff. 8.1.2. (S. 224)  
Als Abs. 8 wird aufgenommen:  
(8) Als Ergebnis aus der Umbewertung sind von den Kombinat und Betrieben entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> die Auswirkungen aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln per 1. Januar des Planjahres auf die für das Planjahr geltenden Industriepreise, Materialverrechnungspreise, Produktions- bzw. Gesamtselbstkosten zu planen.
- 3.3. Zu Ziff. 8.1.3. (S. 227)  
Im Abs. 1 wird der zweite Satz wie folgt gefaßt:  
Dazu gehören:  
a) Fonds Wissenschaft und Technik  
b) Investitionsfonds für Vorhaben des Staatsplanes Investitionen  
c) eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds  
d) Investitionsfonds für nicht unter Buchstaben b und c erfaßte Investitionen  
e) Instandhaltungsfonds (nur Betrieb)

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. September 1988 über die Planung des Ergebnisses aus der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Durchführung der Umbewertung (GBl. I Nr. 20 S. 230).

- f) Prämienfonds
- g) Konto junger Sozialisten
- h) Reservfonds (nur Kombinat)
- i) Leistungsfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen (nur Betrieb)
- j) Verfügungsfonds
- k) Kultur- und Sozialfonds
- l) Werbefonds
- m) Risikofonds
- n) sonstige Zuführungen finanzieller Mittel.

4. Zu Planteil 9 — Transport —
- 4.1. Zu Ziff. 9.2.2. (S. 262)
- 4.1.1. Im Abs. 2 wird die Untergliederung der Leistungen des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen wie folgt festgelegt:  
Gütertransporte des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen gesamt  
darunter: Gütertransporte im grenzüberschreitenden Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen.
- 4.1.2. Im Abs. 3 wird die Untergliederung des Bedarfs an Dieselmotorkraftstoff und Vergasermotorkraftstoff wie folgt festgelegt:  
a) Dieselmotorkraftstoffverbrauch für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen im Binnenverkehr  
b) Dieselmotorkraftstoffverbrauch für den grenzüberschreitenden Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen  
c) Vergasermotorkraftstoffverbrauch für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen im Binnenverkehr.
- 4.2. Zu Ziff. 9.5.2. (S. 265)  
Im Abs. 4 werden die Klammervermerke (Absatz- und Bezugstransporte) in den Festlegungen zum Muster 950 gestrichen.
- 4.3. Zum Muster 950 (S. 269)  
Die letzten beiden Spalten „dar.: Absatz- und Bezugstransporte“ werden gestrichen.

**Anordnung  
über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern  
zur fahrpraktischen Ausbildung von  
Kraftfahrzeugführern  
vom 10. April 1989**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung regelt die Voraussetzungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der fahrpraktischen Ausbildung von Personen zum Erwerb des Führerscheines der Fahrzeugklassen A, B und M durch Bürger mit Kraftfahrzeugen.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anordnung gelten als:

- a) fahrpraktische Ausbildung:  
individuelle Ausbildung von Personen mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr auf der Grundlage der Fahrschulordnung<sup>1</sup> und der Ausbildungspläne und -programme<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. Mai 1982 über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. I Nr. 23 S. 420).

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Ausbildungspläne und -programme vom 31. Mai 1985 des Ministeriums für Verkehrswesen für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrzeugklassen A bis E, T und M.

- b) nebenberufliche Tätigkeit als Ausbilder:  
Durchführung individueller, entgeltlicher fahrpraktischer Ausbildung von Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen außerhalb ihrer hauptberuflichen Tätigkeit im Auftrag einer Fahrschule
- c) Ausbildung von Familienangehörigen:  
Durchführung individueller, unentgeltlicher fahrpraktischer Ausbildung des Ehepartners, der Eltern, der Kinder und deren Ehepartner, der Geschwister und deren Ehepartner sowie der Enkel und deren Ehepartner mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hauptberuflichen Tätigkeit im Auftrag einer Fahrschule
- d) Ausbilder:  
Inhaber eines Fahrlehrerscheines oder einer Ausbildungsberechtigung
- e) Fahrschule:  
volkseigene Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens (nachfolgend Verkehrsbetrieb genannt), die Kraftfahrzeugführer ausbilden, sowie Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrzeugklassen A und M.

## § 3

## Grundsätze

(1) Die fahrpraktische Ausbildung von Personen zum Erwerb des Führerscheines der Fahrzeugklassen A, B und M durch Ausbilder mit nichtfahrschuleigenen Kraftfahrzeugen — im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit — bei der Ausbildung von Familienangehörigen gemäß dieser Anordnung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung (Anlage). Die Vereinbarung ist zwischen dem Leiter der jeweiligen Fahrschule und dem Bürger, der fahrpraktische Ausbildungen durchführen will, abzuschließen.

(2) Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder zur fahrpraktischen Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sind ein entsprechender Ausbildungsbedarf, die persönliche Eignung des Antragstellers, die Eignung des Kraftfahrzeuges sowie ein schriftlicher Antrag des Bürgers.

## § 4

## Eignung des Antragstellers und des Kraftfahrzeuges

- (1) Die persönliche Eignung des Antragstellers erfordert, daß
- der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat und die hinreichende Gewähr bietet, daß er seiner persönlichen Verantwortung bei der Ausbildung von Kraftfahrzeugführern gerecht wird;
  - der Antragsteller entsprechend den Rechtsvorschriften im Besitz des Führerscheines der Fahrzeugklassen A und/oder B und des Fahrlehrerscheines oder der Ausbildungsberechtigung für die Fahrzeugklassen A und/oder B ist sowie eine ausreichende Fahrpraxis besitzt;
  - der Antragsteller ein Arbeitsrechtsverhältnis als Vollbeschäftigter hat oder Mitglied einer sozialistischen Produktions- oder gleichgestellten Genossenschaft ist und die schriftliche Zustimmung des Betriebes, der Einrichtung, des Organs oder der Genossenschaft (Beschäftigungsbetrieb) vorliegt;
  - bei der Ausbildung der Fahrzeugklasse B der Antragsteller Kraftfahrzeugeigentümer ist oder daß ihm vom Kraftfahrzeugeigentümer die schriftliche Einwilligung für die Nutzung des Kraftfahrzeuges für die nebenberufliche Tätigkeit zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern erteilt wurde.
- (2) Das Kraftfahrzeug muß
- in einem verkehrs- und betriebssicheren sowie gepflegten Zustand sein;
  - den Anforderungen des § 19 Abs. 1 und des § 20 der

- Fahrschulordnung und des Normativs zur Ausstattung der Fahrschulen mit Ausbildungsmitteln<sup>3</sup> entsprechen;
- c) jährlich, mindestens alle 10 000 km einer technischen Durchsicht durch eine Vertragswerkstatt unterzogen werden.

## § 5

## Antrag auf eine nebenberufliche Tätigkeit als Ausbilder

(1) Der Antrag auf Abschluß einer Vereinbarung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder ist an die für den Wohn- oder Arbeitsort des Bürgers zuständige Fahrschule zu stellen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- die Fahrzeugklassen des Führerscheines;
- das Ausstellungsdatum, letzte Verlängerung der Gültigkeit und die Fahrzeugklassen des Fahrlehrerscheines oder der Ausbildungsberechtigung;
- der Fahrzeugtyp, der für die fahrpraktische Ausbildung eingesetzt werden soll.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes für eine nebenberufliche Tätigkeit als Ausbilder;
- sofern erforderlich, die Einwilligung zur Nutzung des Kraftfahrzeuges für eine nebenberufliche Tätigkeit als Ausbilder.

## § 6

## Abschluß einer Vereinbarung für eine nebenberufliche Tätigkeit als Ausbilder

(1) Der Abschluß einer Vereinbarung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Der Bürger hat

- das Kraftfahrzeug gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b auszurüsten und der Fahrschule vorzuführen;
- der Fahrschule den Nachweis zu erbringen, daß das Kraftfahrzeug in den letzten 6 Monaten einer technischen Durchsicht unterzogen wurde;
- eine Fahrlehrerversicherung abzuschließen.

(2) Die Fahrschule ist gegenüber dem Bürger berechtigt, vor Abschluß der Vereinbarung

- seine theoretischen und praktischen Kenntnisse zu überprüfen,
- die Bereitschaft zur Übernahme eines Mindestumfangs an Ausbildungsleistung zu verlangen.

(3) Die Vereinbarung gemäß Abs. 1 ist befristet abzuschließen.

## § 7

## Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder

(1) Für die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder finden die

- Fahrschulordnung
- Ausbildungspläne und -programme
- Entgelte für die Fahrschulausbildung<sup>4</sup>

Anwendung.

(2) Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die im Ausbildungsnachweis durch den Fahrschüler quittierten Ausbildungseinheiten. Der nebenberuflich tätige Bürger hat dem Fahrschüler über das entrichtete Entgelt eine Quittung zu übergeben.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt das Normativ vom 26. November 1987 zur Ausstattung der Fahrschulen mit Ausbildungsmitteln (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen, Teil Kraftverkehr und Straßenwesen, Nr. 3/1988).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 422 vom 19. Juni 1982 über die Entgelte für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (GBl. I Nr. 29 S. 539).

(3) Die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit als Ausbilder ist an folgende Bedingungen gebunden:

- a) die Einsatzzeit ist auf jährlich maximal 400 Stunden und monatlich 60 Stunden begrenzt;
- b) die tägliche Gesamtarbeitszeit (haupt- und nebenberuflich) darf 12 Stunden nicht überschreiten;
- c) die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes ist jährlich einzuholen und dem Leiter der Fahrschule vorzulegen.

#### § 8

##### Zusammenarbeit zwischen der Fahrschule und dem nebenberuflich tätigen Bürger

(1) Zur Gewährleistung einer qualitätsgerechten und effektiven Ausbildung hat die Fahrschule den nebenberuflich tätigen Bürger über die Fahrschulordnung zu belehren, in die Ausbildungspläne und -programme, in die Prüfungsrichtlinie sowie in die Ausbildungsschwerpunkte des Territoriums und in die Führung der Ausbildungsunterlagen einzuweisen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen dem nebenberuflich tätigen Bürger und der Fahrschule ist in der abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.

(3) Der nebenberuflich tätige Bürger erhält die von ihm auszubildenden Fahrschüler aus dem laufenden Ausbildungsprozeß der Fahrschule. Der von der Fahrschule übergebene Ausbildungsnachweis gilt als Ausbildungsauftrag und ist bei der Ausbildung mitzuführen.

(4) Die Fahrschule ist verpflichtet,

- a) den durch die Ausbildungspläne und -programme vorgegebenen organisatorischen Ausbildungsablauf zu gewährleisten;
- b) die erbrachten Ausbildungsergebnisse mit dem nebenberuflich tätigen Bürger mindestens vierteljährlich auszuwerten;
- c) den nebenberuflich tätigen Bürger in die Weiterbildungsmaßnahmen für Fahrlehrer einzubeziehen.

(5) Der nebenberuflich tätige Bürger ist verpflichtet,

- a) die abgeschlossenen Ausbildungen unter Abgabe der Ausbildungsnachweise monatlich bei der Fahrschule abzurechnen;
- b) bei Unterbrechung der Ausbildung eines Fahrschülers von mehr als 4 Wochen den Ausbildungsnachweis an die Fahrschule zurückzugeben.

(6) Die Fahrschule ist für Schäden, die dem nebenberuflich tätigen Bürger während der Ausbildung von Kraftfahrzeugführern entstehen und von ihm selbst, von Fahrschülern oder Dritten verursacht wurden, nicht verantwortlich.

#### § 9

##### Betankung

Das Betanken des Kraftfahrzeuges erfolgt auf Kosten des nebenberuflich tätigen Bürgers an den öffentlichen Tankstellen zum geltenden Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht schülereigene Kraftfahrzeuge zum Einsatz kommen.

#### § 10

##### Besteuerung

(1) Der nebenberuflich tätige Bürger hat seine Tätigkeit zum Zwecke der Besteuerung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises unter Vorlage der Vereinbarung anzumelden.

(2) Für die Besteuerung der Einnahmen der nebenberuflich tätigen Bürger findet die Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (OBl. I Nr. 8 S. 69) Anwendung.

#### § 11

##### Ausbildung von Familienangehörigen

(1) Der Abschluß einer Vereinbarung zur Ausbildung von Familienangehörigen ist an die in den §§ 3 Abs. 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen und Bedingungen gebunden.

(2) Der Antrag auf den Abschluß einer Vereinbarung zur Ausbildung von Familienangehörigen ist an die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Fahrschule zu stellen. Aus dem Antrag müssen die im § 5 Abs. 1 Buchstaben a bis c geforderten Angaben hervorgehen. Des Weiteren ist eine Aufstellung über die zur Ausbildung vorgesehenen Personen sowie über den Grad der Familienzugehörigkeit und die gemäß § 5 Abs. 2 geforderten Unterlagen beizufügen.

(3) Wird dem Antrag stattgegeben, hat die Fahrschule die Personen, für die eine Ausbildung beantragt wurde, kurzfristig in einen Lehrgang einzugliedern. Der Ausbildungsnachweis ist mit der Aufschrift „Familienangehöriger“ zu versehen. Er ist bei der Ausbildung mitzuführen.

(4) Die Ausbildung von Familienangehörigen hat auf der Grundlage der Fahrschulordnung sowie der Ausbildungspläne und -programme zu erfolgen.

(5) Die fahrpraktische Ausbildung von Familienangehörigen ist unentgeltlich. § 8 Abs. 4 Buchstaben b und c, Abs. 5 sowie § 10 finden keine Anwendung.

(6) Bei der Ausbildung von Familienangehörigen kann anstelle der gemäß § 19 Abs. 1 der Fahrschulordnung geforderten doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung eine solche zur Zündunterbrechung verwendet werden.

(7) Ist der Antragsteller aus persönlichen Gründen oder wegen Ausfall des Kraftfahrzeuges nicht in der Lage, die Ausbildung durchzuführen, besteht für die Fahrschule keine Verpflichtung, die beantragte fahrpraktische Ausbildung der Familienangehörigen zu übernehmen.

(8) Die bewaffneten Organe sind berechtigt, die Ausbildung von Familienangehörigen in eigener Zuständigkeit zu regeln.

#### § 12

##### Kündigung der Vereinbarung

Der Leiter der Fahrschule ist berechtigt, die Vereinbarung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit zur fahrpraktischen Ausbildung von Kraftfahrzeugführern zu kündigen, wenn

- a) die Voraussetzungen für den Abschluß der Vereinbarung nicht mehr gegeben sind;
- b) der nebenberuflich tätige Bürger gröblich gegen die Fahrschulordnung und/oder die Ausbildungspläne und -programme verstoßen hat.

#### § 13

##### Kontrollen

Die vom Direktor des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Fahrschule beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, die Durchführung der Ausbildung sowie die Ausbildungsunterlagen zu kontrollieren.

#### § 14

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1989

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Muster**

**Vereinbarung  
zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit  
zur fahrpraktischen Ausbildung von Bürgern  
oder Familienangehörigen**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 10. April 1989 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern zur fahrpraktischen Ausbildung von Kraftfahrzeugführern wird zwischen der Fahrschule .....

Betrieb

und Herrn/Frau/Frl. (Ausbilder)

Name

Vorname

PKZ

wohnhaft in:

Straße Nr.

Ort

PLZ

Fahrlehrerschein/Ausbildungsberechtigung Nr. ....

ausgestellt von ..... am .....

für Fahrzeugklasse(n) .....

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Fahrschule benennt dem Ausbilder die Fahrschüler zur fahrpraktischen Ausbildung der Fahrzeugklasse(n) ..
2. Der Ausbilder stellt für die fahrpraktische Ausbildung das Fahrzeug
  - Fahrzeugart: PKW
  - Typ:
  - Polizeiliches Kennzeichen:
  - Eigentümer: .....

Name	Vorname	
.....	.....	
Straße	Ort	PLZ
.....	.....	.....

 zur Verfügung.
3. Für die Ausbildung der Fahrzeugklassen A und M werden schülereigene Fahrzeuge eingesetzt.
4. Der Ausbilder ist für den verkehrs- und betriebssicheren Zustand der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge verantwortlich.
5. Der Ausbilder verpflichtet sich,
  - a) nur durch die Fahrschule benannte Fahrschüler auszubilden;
  - b) die Fahrschüler in hoher Qualität und Effektivität auf der Grundlage der für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern geltenden Vorschriften auszubilden;
  - c) bei Unterbrechung der Ausbildung eines Fahrschülers von mehr als 4 Wochen den Ausbildungsnachweis an die Fahrschule zurückzugeben;
  - d) abgeschlossene Ausbildungen und die durchgeführten Ausbildungseinheiten monatlich bei der Fahrschule abzurechnen;
  - e) an den Weiterbildungsveranstaltungen für Fahrlehrer teilzunehmen.
6. Die Fahrschule verpflichtet sich,
  - a) dem Ausbilder auf dessen Anforderung die entsprechende Anzahl Fahrschüler für die fahrpraktische Ausbildung zu benennen;

- b) den durch die Ausbildungspläne und -programme vorgegebenen Ausbildungsablauf zu gewährleisten und die Prüfungen entsprechend den Erfordernissen abzusichern;
- c) Fahrschüler, die keinen Lernfortschritt erzielen, zurückzunehmen;
- d) den Ausbilder in die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen für Fahrlehrer einzubeziehen;
- e) den Ausbilder in die Grundsätze der fahrpraktischen Ausbildung mit spezifischen Besonderheiten des Territoriums einzuweisen;
- f) dem Ausbilder die erforderlichen Ausbildungsdokumente und Unterlagen zu überlassen;
- g) die gemäß Fahrschulordnung erforderliche Sicherheitseinrichtung sowie Kennzeichnung für das Ausbildungsfahrzeug bereitzustellen. Für die Bereitstellung kann ein Entgelt gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen<sup>1</sup> erhoben werden.

7. Sonstige Vereinbarungen .....

8. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

9. Die Vereinbarung gilt für ein Jahr. Sie kann bei Vorliegen der in der Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern zur fahrpraktischen Ausbildung von Kraftfahrzeugführern geregelten Voraussetzungen jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

.....10..

Leiter der Fahrschule

Ausbilder

Verlängerung der Vereinbarung:

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 422 vom 10. Juni 1982 über die Entgelte für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (GBl. I Nr. 29 S. 539).

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Preise**

vom 7. April 1989

## § 1

Die Anordnung Nr. Pr. 490 vom 7. März 1984 über die Sammlerpreise, Großhandelsabgabepreise und Handelspreisen für Wildfrüchte und Pilze (Sonderdruck Nr. 1152 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1989

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Dr. Domagk  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Die entsprechenden preisrechtlichen Regelungen zur Gestaltung der Preise für Wildfrüchte und Pilze werden durch den Minister für Handel und Versorgung getroffen.

**Neuerscheinung!****Geltende Vorschriften für den GAB** Ausgabe 1989**Format A 4 · Broschur · 112 Seiten · 4,20 M**

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1988 und entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Dezember 1988.

**Das Verzeichnis enthält Übersichten über**

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
PSF 696, Erfurt, 5010.

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**  
Neustädtische Kirchstr. 15, Berlin, 1080

**Alle Besteller im EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente, die ihre Bestellung mit EDV-Bestellvordruck unter der Schlüssel-Nr. 001431 aufgegeben haben, erhalten die Neuausgabe ohne erneute Bestellung zugesandt.**



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

**Wieder lieferbar!****Sonderdruck****952****des Gesetzblattes****Format A 4****Broschur****80 Seiten****4,00 M****STAATSVERLAG DER DDR**

Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen

und

Verordnung über das Tragen der Ehrenzeichen zu staatlichen Auszeichnungen

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte unter Angabe der Sonderdruck-Nummer an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
PSF 696  
Erfurt  
5010.

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit dieses Sonderdrucks bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung für amtliche Dokumente**  
Neustädtische Kirchstraße 15  
Berlin  
1080

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 233 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotlithooffsetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

145

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 12. Mai 1989

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 89	Bekanntmachung über die Gestaltung und Ausgabe der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen .....	145
27. 4. 89	Beschluß zur Änderung des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR .....	146
14. 4. 89	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse — Zertifizierung der Qualitätssicherungssysteme der Betriebe — .....	147
25. 4. 89	Anordnung Nr. 2 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR .....	148
17. 4. 89	Anordnung Nr. 78 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	148
21. 4. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	148
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	149
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	149

**Bekanntmachung  
über die Gestaltung und Ausgabe der Ausweise  
für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten  
der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen,  
Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen  
vom 14. April 1989**

In Durchführung des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 18 S. 213) sowie des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1985 über die Ausweise, das Recht auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen (GBL I Nr. 19 S. 237) wird zur Gestaltung der Ausweise für die am 7. Mai 1989 zu wählenden Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der örtlichen Volksvertretungen bekanntgemacht:

- Entsprechend § 1 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1985 erhalten die am 7. Mai 1989 gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten Ausweise für die Wahlperiode 1989 bis 1994.

2. Die Farbe des Ausweises ist

- für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtbezirke in Berlin, der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise grün,
- für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtbezirksversammlungen der Stadtkreise in Großstädten, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte und der Gemeindevertretungen blau.

Die Vorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüber stehende Staatsemblem.

- Nachstehend werden als Muster die Vorder- sowie die Innenseiten eines Ausweises in natürlicher Größe wiedergegeben.

Berlin, den 14. April 1989

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1989



**Anlage**  
zu vorstehender Bekanntmachung

**Muster des Ausweises für Abgeordnete der Kreislage**

(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)

 <p><b>DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK</b></p>	 <p>D. S.</p> <p>_____ Unterschrift des Inhabers</p> <p>Wahlperiode 1989—1994</p> <p><b>000000</b></p>	<p><b>AUSWEIS</b></p> <p><b>Kreistag</b></p> <hr/> <p><b>ABGEORDNETER</b></p> <p>_____ Familienname</p> <p>_____ Rufname</p> <p>_____ Geburtsdatum</p> <p>_____ Vorsitzender des Rates des Kreises</p>
---	---	--

**Beschluß**  
**zur Änderung des Statuts**  
**der Akademie der Wissenschaften der DDR**  
**vom 27. April 1989**

1. Der § 21 Abs. 4 des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 28. Juni 1984 (GBl I Nr. 19 S. 241) in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 5. November 1986 (GBl I Nr. 35 S. 441) erhält folgende Fassung:

„(4) Jede Klasse pflegt die Verbindung zu den anderen Klassen der Akademie, den der Akademie zugeordneten wissenschaftlichen Räten und Gesellschaften sowie zu wissenschaftlichen beratenden Gremien anderer gesellschaftlicher Bereiche. Die Klassen unterstützen die Institute bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Arbeitsergebnisse der Klassen werden in geeigneter Form publiziert.“

2. Der § 27 Abs. 1 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(1) Das Präsidium der Akademie berät über die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen des Präsidenten zur langfristigen wissenschaftlichen Entwicklung und zur Forschungsstrategie der Akademie sowie zur Gestaltung des wissenschaftlichen Lebens in der Akademie und zur Tätigkeit ihrer wissenschaftlichen Gremien und Institute. Das Präsidium berät über Empfehlungen der Akademie zur Wissenschaftsstrategie der DDR, über die Vorbereitung von Beratungen und Empfehlungen des Plenums und über die Entwicklung der Forschungs Kooperation der Akademie und ihrer internationalen Beziehungen. Es beschließt über den Entwurf des komplexen Planes der Akademie und über die Bildung und Auflösung von Instituten und Einrichtungen, Klassen und wissenschaftlichen Räten der Akademie.“

3. Der § 27 Abs. 3 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Präsidium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete, die Vorsitzenden der Klassen, der Sekretär des Präsidiums und weitere vom Präsidenten zu berufende Persönlichkeiten an.“

4. Der § 28 Abs. 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Kollegium gehören der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär, die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete, der Sekretär des Präsidiums, die Direktoren besonderer Verantwortungsbereiche und weitere vom Präsidenten zu berufende Persönlichkeiten an.“

5. Der § 29 Abs. 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Vizepräsident ist in Vertretung des Präsidenten für die Durchsetzung einer einheitlichen technischen Strategie der Akademie, insbesondere für die Entwicklung und Gestaltung der Forschungstechnik und der Forschungstechnologie im Bereich der Akademie verantwortlich.“

Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden die Absätze 7, 8 und 9.

6. Der § 30 des Statuts erhält folgende Fassung:

„§ 30

**Die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete**

(1) Die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete sind im Auftrage des Präsidenten für die institutsübergreifende Entwicklung und Koordinierung sowie für die Bewertung der Forschung auf ihren Wissenschaftsgebieten verantwortlich.

(2) Die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Räte, denen die Direktoren der auf dem betreffenden Wissenschaftsge-

biet tätigen Institute und weitere Wissenschaftler angehören. Sie sind Vorsitzende dieser Räte.

(3) Die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete werden vom Präsidenten für die Dauer von vier Jahren berufen.“

7. Der § 31 Abs. 1 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(1) Die Direktoren der Institute der Akademie leiten die Institute nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung der Institutsaufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.“

8. Der § 31 Abs. 3 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(3) Die Direktoren der Institute werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch wissenschaftliche Räte unterstützt. Den Direktoren stehen bei der Ausübung ihrer Leitungstätigkeit Stellvertreter zur Seite.“

9. Der § 31 Abs. 4 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(4) Die Direktoren der Institute und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von vier Jahren berufen.“

10. Der § 35 Abs. 1 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(1) Die Akademie veröffentlicht Berichte über Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit und Forschung, der Beratungen des Plenums, der Klassen und anderer wissenschaftlicher Gremien und der von ihr durchgeführten wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie über ihre Tätigkeit als wissenschaftliche Institution der DDR. Die Institute der Akademie sind berechtigt, Schriftenreihen, Fortsetzungswerke und Zeitschriften herauszugeben. Über Art und Umfang der Veröffentlichungen der Akademie und ihrer Einrichtungen und Gremien entscheidet der Präsident der Akademie.“

11. Der § 39 Abs. 2 des Statuts erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und die Sekretäre für Wissenschaftsgebiete sind berechtigt, die Akademie im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches im Rechtsverkehr zu vertreten.“

12. Der § 22 des Statuts wird aufgehoben.

13. Dieser Beschluß tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Entwicklung und Sicherung  
der Qualität der Erzeugnisse**

**— Zertifizierung der Qualitätssicherungssysteme  
der Betriebe —**

vom 14. April 1989

Auf der Grundlage des § 27 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. März 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 82) und der Dritten Verordnung vom 21. März 1986 (GBl. I Nr. 12

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 37 S. 416)

S. 157) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

**Zu § 6 der Verordnung:**

**§ 1**

(1) Zur weiteren Sicherung und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere volkswirtschaftlich wichtiger Zulieferungen, hochwertiger Konsumgüter und Exporterzeugnisse sowie zur Stärkung des Vertrauens der Kunden in die Qualität der Erzeugnisse kann das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW) die Qualitätssicherungssysteme der Betriebe zertifizieren. Durch die Erteilung eines Zertifikats wird bestätigt, daß das Qualitätssicherungssystem (QSS) des Betriebes insgesamt oder einzelner Betriebsteile, Produktionsbereiche oder in sich geschlossener technologischer Prozesse mit gesondertem Qualitätssicherungssystem den in dem Standard TGL 29 513 enthaltenen internationalen Anforderungen entspricht und der Betrieb oder der Betriebsteil, der Produktionsbereich oder der in sich geschlossene technologische Prozeß damit die Fähigkeit besitzt, entsprechend den vorgegebenen Forderungen in stabiler Qualität Erzeugnisse herzustellen und Leistungen zu erbringen (Qualitätsfähigkeit).

(2) Das Zertifikat wird befristet erteilt. Es kann vor Ablauf der Frist vom ASMW zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen es erteilt wurde, vom Betrieb nicht gesichert werden.

(3) Die Zertifizierung durch das ASMW gemäß Abs. 1 erfolgt im Ergebnis einer systematischen, unabhängigen Untersuchung um festzustellen, ob die Aktivitäten zur Qualitätssicherung und ihre Ergebnisse mit den geplanten Maßnahmen übereinstimmen und ob diese Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellungen geeignet sind und wirksam durchgesetzt werden (Qualitätsaudit). Dabei sind die Ergebnisse der in eigener Verantwortung der Kombinate und Betriebe durch die Technischen Kontrollorganisationen durchgeführten internen Qualitätsaudits dem ASMW vorzulegen.<sup>2</sup>

**§ 2**

Die Kombinate, das Ministerium für Außenhandel, die für die Kombinate und Betriebe zuständigen Ministerien und die zuständigen Räte der Bezirke können dem ASMW vorschlagen, in welchen Betrieben gemäß § 1 Abs. 1 das Qualitätssicherungssystem zertifiziert werden soll. Das ASMW entscheidet entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen über diese Vorschläge. Darüber hinaus kann das ASMW in Abstimmung mit dem Ministerium für Außenhandel und dem zuständigen Ministerium oder Rat des Bezirkes weitere Betriebe für die Zertifizierung festlegen.

**§ 3**

(1) Bei der Durchführung der Qualitätsaudits kann der Präsident des ASMW in Abstimmung mit den Leitern anderer staatlicher Kontrollorgane Mitarbeiter dieser Organe hinzuziehen.

(2) Die Zertifizierung von Betrieben mit designrelevanter Produktion wird durch das ASMW im Zusammenwirken mit dem Amt für industrielle Formgestaltung durchgeführt.

**§ 4**

Die Betriebe sind berechtigt, die erteilten Zertifikate verkaufswirksam zu nutzen.

**§ 5**

Für die Zertifizierung der Qualitätssicherungssysteme werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

<sup>2</sup> Es gilt der Standard TGL 29 513/88.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1989

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung**  
Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über Informations- und Beratungsleistungen  
zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung  
von Software in der DDR  
vom 25. April 1989**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 4 Absätze 1, 2 zweiter Satz und 7 sowie die Anlage zu § 4 der Anordnung vom 26. Februar 1986 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 94) werden aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1989

**Der Minister  
für Wissenschaft und Technik**  
I. V.: Herrmann  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 26. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 94)

**Anordnung Nr. 78<sup>1</sup>  
über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 17. April 1989**

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 9. Mai 1989 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 100. Geburtstages des antifaschistischen Publizisten Carl von Ossietzky und Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 225. Geburtstages des Bildhauers Johann Gottfried Schadow in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

## 1. 5 Mark

## a) Vorderseite

Kopfbild von Carl von Ossietzky mit der Umschrift „CARL VON OSSIETZKY · 1889-1938“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 77 vom 30. Januar 1989 (GBl. I Nr. 6 S. 107)

## b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „5 MARK“, Münzzeichen über dem Staatswappen.

## c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

## 2. 10 Mark

## a) Vorderseite

Abbildung der von Schadow geschaffenen Quadriga auf dem Berliner Brandenburger Tor, darunter „1764 · 1850“, Halbkreisförmige Umschrift „JOHANN GOTTFRIED SCHADOW“.

## b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Prägejahr, „10 MARK“, Münzzeichen über dem Staatswappen.

## c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 9. Mai 1989 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1989

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Kaminsky

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
sowie Brandschutzes  
vom 21. April 1989**

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 108 vom 5. Juni 1969 — Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel — (GBl. II Nr. 52 S. 345; Ber. GBl. II Nr. 76 S. 475; Ber. GBl. II 1970 Nr. 4 S. 17) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1989

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**  
Lietz

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard:  
TGL 36 173 Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse; Allgemeine Festlegungen

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Die Ausgabe Nr. 3 vom 23. März 1989 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung vom 10. Februar 1989 zur Konvention über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen vom 14. September 1963 .....	25
Bekanntmachung vom 26. Januar 1989 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 .....	32
Bekanntmachung vom 7. Februar 1989 zum Protokoll zur Änderung der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, vom 25. März 1972 .....	32

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 830/1**

Protokoll zur Änderung der Einheitlichen Konvention über Suchtmittel, 1961, vom 25. März 1972 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 7. Februar 1989 (GBl. II Nr. 3 S. 32)

**P-Sonderdruck Nr. 1270/1**

Anordnung Nr. Pr. 562/1 vom 14. Februar 1989 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Polsterer- und Dekorateurhandwerks

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

# Warum, was und wie wir wählen

Prof. Dr. Tord Riemann, Dr. Fritz Tech  
 Schriftenreihe: Recht in unserer Zeit Heft 21  
 Hrsg.: Staatsverlag der DDR in Zusammenarbeit  
 mit der URANIA  
 3., überarbeitete Auflage  
 125 Seiten mit Fotos und Grafiken  
 Broschur - 2,- M  
 Bestellangaben: 772 115 5/Riemann, wählen

Im Buchhandel erhältlich.

**STAATS**  **VERLAG**  
 der Deutschen Demokratischen Republik

Im Unterschied zu den bisherigen Auflagen, die entweder auf die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen oder auf die Kommunalwahlen zugeschnitten waren, ist diese Auflage so gestaltet, daß die Wahlen zu den Volksvertretungen aller Ebenen dargestellt und erläutert werden. Das Wahlsystem und die wahlrechtlichen Bestimmungen der DDR werden im einzelnen erläutert. Es wird besonders auf folgende Fragen eingegangen: Was kennzeichnet unsere Wahlen? Wie erfolgt die Auswahl und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler? Wer kann wählen und gewählt werden? Was heißt freie, allgemeine, gleiche und geheime Wahl? Welche Rechte und Pflichten hat der Abgeordnete? Wodurch ist das Wahlrecht und die Wahlpraxis im kapitalistischen Staat gekennzeichnet?

*Neuerscheinung!*

## Geltende Vorschriften für den GAB Ausgabe 1989

Format A 4 · Broschur · 112 Seiten · 4,20 M

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1988 und entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Dezember 1988.

Das Verzeichnis enthält Übersichten über

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
 PSF 696, Erfurt, 5010

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung für Amtliche Dokumente**  
 Neustädtische Kirchstr. 15, Berlin, 1080

Alle Besteller im EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente, die ihre Bestellung mit EDV-Bestellvordruck unter der Schlüssel-Nr. 001431 aufgegeben haben, erhalten die Neuausgabe ohne erneute Bestellung zugesandt.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 – Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 596, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989	Berlin, den 9. Juni 1989	Teil I Nr. 11
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 89	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit .....	151
25. 4. 89	Vierte Durchführungsverordnung zum Wassergesetz – Änderung der Ersten Durchführungsverordnung – .....	151
11. 5. 89	Anordnung über den Einsatz von Stahl-, Aluminium-, Stahl-Aluminium- und Holz-Aluminium-Fenstern sowie Fassadenelementen und Türen aus Stahl und Aluminium – Staatliche Einsatzbestimmung – .....	152
16. 5. 89	Anordnung über die Zulassung von Gehörlosendolmetschern und die Honorierung von Sprachmittlerleistungen – Honoraranordnung für Gehörlosendolmetscher – .....	153
24. 5. 89	Anordnung Nr. 79 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	155
28. 2. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens .....	156
23. 3. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	156
23. 3. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	156
	Berichtigung .....	156
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	157
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	157

### Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 11. Mai 1989

#### § 1

- (1) Für die DDR wird 1990 die Sommerzeit eingeführt.
- (2) Die Sommerzeit für das Jahr 1990 beginnt am Sonntag, dem 25. März 1990, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.
- (3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 30. September 1990, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um eine Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft und am 30. September 1990 außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

### Vierte Durchführungsverordnung<sup>1</sup> zum Wassergesetz – Änderung der Ersten Durchführungsverordnung – vom 25. April 1989

Zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 zum Wassergesetz (GBL I Nr. 26 S. 477) wird folgendes verordnet:

#### § 1

§ 32 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Spezialgeräte und -mittel planmäßig bereitzustellen und ständig einsatzbereit zu halten sowie die Voraussetzungen für einen sofortigen Einsatz von Kräften bei der Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien zu schaffen und mindestens jährlich ein Antihavarietraining durchzuführen. Antihavarietrainings sind durch die Betriebe bei der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht 14 Tage vorher unter Vorlage der Aufgabenstellung anzuzeigen. Über die Durchführung der Antihavarietrainings ist ein Nachweis zu führen.“

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1982 (GBL I Nr. 26 S. 487)

## § 2

§ 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anzuzeigen sind

- die Lagerung von Giften
  - der Abteilung 1 ab 100 kg bzw. 100 l
  - der Abteilung 2 ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
- die Lagerung anderer Wasserschadstoffe
  - Desinfektionsmittel ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Holzschutzmittel ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Industriereiniger ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Kältemittel ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Leime ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Mineralöle und deren Produkte ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmittel, Mittel zur biologischen Prozesssteuerung ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Tierische Fette und Pflanzenöle ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Organische Farbstoffe und Lacke ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Organische Lösungsmittel ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Schaumbildner (Feuerlöschmittel) ab 1 000 kg bzw. 1 000 l
  - Magnesiumchloridlauge ab 10 m<sup>3</sup>
  - Silosickersaft ab 10 m<sup>3</sup>
  - Flüssigdünger ab 100 m<sup>3</sup>
  - Jauche ab 100 m<sup>3</sup>
  - Gülle ab 3 000 m<sup>3</sup>
  - Fester organischer Dünger ab 100 t
- die Errichtung von Rohrfernleitungen für den Transport von Wasserschadstoffen.

Werden an einem Ort zwei oder mehr der oben genannten Wasserschadstoffe gelagert, ist die Lagerung ab einer Gesamtlagermenge von 1 000 kg bzw. 1 000 l anzuzeigen.“

## § 3

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Dr. Reichelt  
Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

## Anordnung

über den Einsatz von Stahl-, Aluminium-,  
Stahl-Aluminium- und Holz-Aluminium-Fenstern sowie  
Fassadenelementen und Türen aus Stahl und Aluminium  
— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 11. Mai 1989

Auf der Grundlage der Verordnung vom 5. Januar 1989 über den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 4 S. 81) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von

Fenstern aus Stahl	(ELN 135 87 11 0)
Fenstern aus Aluminiumlegierungen	(ELN 135 87 15 0)
Fenstern in Kombinationsbauweise (Stahl- und Aluminiumlegierungen)	(ELN 135 87 17 0)
Holz-Aluminiumfenstern	(ELN 154 66 20 0)
Fassadenelementen aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise	(ELN 135 87 30 0)
Verglasten, oberflächenbehandelten Fassadenelementen aus Holz-Leichtmetall	(ELN 154 64 12 0)
Schaufenstern und Zwischenwänden einschließlich dazugehöriger Eingänge und Portale aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise	(ELN 135 87 40 0)
Türen aus Stahl für volle Verglasung	(ELN 135 87 62 0)
Türen aus Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise	(ELN 135 87 65 0, 135 87 67 0)

bei Baumaßnahmen aller Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft.

(2) Diese Anordnung gilt auch für den Einsatz von Türen im Zusammenhang mit Schaufenstern sowie für separate Eingänge und Portale ohne ELN.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für den Einsatz von Fenstern, Fassadenelementen und Türen bei Exportvorhaben und in Produktionsgebäuden der Mikroelektronik und Mikrobiologie.

## § 2

(1) Der Einsatz von Fenstern, Fassadenelementen und Türen aus Stahl, Aluminiumlegierungen und in Kombinationsbauweise mit anderen Materialien ist bei dem Neubau, der Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden grundsätzlich verboten.

(2) Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Einsatzverbot sind nur für die nachfolgend aufgeführten Einsatzzwecke und in der vom Ministerium für Bauwesen im Rahmen des jeweiligen Bilanzanteils festgelegten Menge zulässig:

- Fenster und Türen aus Stahl Gebäude für Industrie und Landwirtschaft insbesondere mit exponierter Brand- und/oder Explosionsgefahr (Gebäude mit Räumen des Brandgefährdungsgrades BG 1 bis BG 3, des Explosionsgefährdungsgrades EG 1 bis EG 4 oder Staubexplosionsgefährdung gemäß dem Standard TGL 30042), Gebäude der Tierproduktion mit freier Lüftung, Produktionsgebäude der Fleisch- und Milchverarbeitung,



- |   |  |
|---|--|
| — Fenster und Türen aus Aluminiumlegierungen                                  | Feuchträume in Hallenbädern, Operations- und Intensivtherapiebereiche stationärer medizinischer Einrichtungen,   |
| — Holz-Aluminiumfenster   | Gesellschaftliche Einrichtungen mit Forderungen des bautechnischen Wärme- und Schallschutzes gemäß den Standards TGL 35424 und TGL 10687, die nur durch diese Fenster erfüllt werden können, |
| — Eingänge und Portale sowie treppenhäusabschließende Zwischentüren aus Stahl | Schulen und Sporthallen des komplexen Wohnungsbaus,  |
| — Eingangsportale aus Stahl   | vielgeschossige Wohngebäude und Wohnhochhäuser,  |
| — Eingangsportale in Kombinationsbauweise (Stahl-Aluminium)                   | Vorschuleinrichtungen, Jugendclubs, Feierabendheime mit Pflegestationen, Kaufhallen, Wohngebietsgaststätten und medizinische Einrichtungen des komplexen Wohnungsbaus, Hauptbahnhöfe.        |

## § 3

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung erfolgt durch die Staatliche Bauaufsicht bei der Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung.

(2) Ist in technisch-ökonomisch begründeten Anwendungsfällen eine Abweichung von dieser staatlichen Einsatzbestimmung unerlässlich, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der jeweils zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen. Für Wiederverwendungsprojekte und Serienerzeugnisse ist durch die Staatliche Bauaufsicht eine gesonderte Genehmigung zu erteilen. Für individuelle Objekte kann die Ausnahmegenehmigung Bestandteil des Prüfbescheides zur Grundsatzentscheidung sein.

(3) Die Bestellung der im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen dieser staatlichen Einsatzbestimmung erfüllt sind oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

(4) Durch die ergebnisverantwortlichen Kombinate und Betriebe sind Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen und Projektierungsrichtlinien im Jahre 1989 mit dem Ziel der Einarbeitung der Festlegungen dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu überarbeiten.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Bestätigte Dokumentationen zu Aufgabenstellungen und Grundsatzentscheidungen für Investitionen sowie Ausführungsprojekte, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, sind zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dieser Einsatzbestimmung zu überarbeiten. Der sich aus der Überarbeitung der Dokumentationen ergebende materielle und finanzielle Minderaufwand für die Investition ist zwischen dem Investitionsauftraggeber und dem Auftragnehmer abzustimmen und zu protokollieren. Die Investitionsleistungsverträge sind auf dieser Grundlage zu präzisieren.

Berlin, den 11. Mai 1989

Der Minister für Bauwesen  
Junker

**Anordnung**  
**über die Zulassung von Gehörlosendolmetschern und**  
**die Honorierung von Sprachmittlerleistungen**  
**— Honoraranordnung für Gehörlosendolmetscher —**  
**vom 16. Mai 1989**

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBI. II Nr. 90 S. 631), wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Gehörlosendolmetschern und die Honorare für Sprachmittlerleistungen.

(2) Diese Anordnung gilt für nebenberufliche Gehörlosendolmetscher, die für Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sowie Einrichtungen (nachfolgend Auftraggeber genannt) tätig werden.

(3) Den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, diese Honoraranordnung entsprechend anzuwenden.

## § 2

## Zulassung

Das Verfahren der Zulassung als Gehörlosendolmetscher richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung von Gehörlosendolmetschern (Anlage 1).

## § 3

## Abschluß von Honorarverträgen

(1) Die Honorarverträge über Sprachmittlerleistungen sind zwischen dem Auftraggeber und dem Gehörlosendolmetscher schriftlich abzuschließen.

- (2) Im Honorarvertrag sind insbesondere zu vereinbaren
- die zu erbringenden Sprachmittlerleistungen,
  - das Honorar und die Zahlungsbedingungen,
  - Pflichten des Auftraggebers (z. B. Bereitstellung von Arbeitsunterlagen, Unterbringung und soziale Betreuung),
  - die Erstattung von Aufwendungen sowie Reise- und Übernachtungskosten.

(3) Im Honorarvertrag sind die Nummer und Gültigkeitsdauer der Zulassung anzugeben.

(4) Der Honorarvertrag bedarf der Zustimmung des Betriebes des nebenberuflich tätigen Gehörlosendolmetschers.

## § 4

## Honorar

(1) Für die erbrachten Sprachmittlerleistungen erhalten Gehörlosendolmetscher Honorare nach den in der Anlage 2 aufgeführten Sätzen.

(2) Das Honorar ist spätestens 4 Wochen nach erbrachter Leistung zu zahlen.

(3) Bei nicht vertragsgerechter Leistung kann der Auftraggeber das Honorar bis zu 50 % mindern.

(4) Werden zwischen Bürgern und Gehörlosendolmetschern Sprachmittlerleistungen gegen Entgelt vereinbart, darf das Entgelt die in dieser Honoraranordnung festgelegten Honorarsätze nicht übersteigen.

### § 5

#### Finanzierung und Besteuerung der Honorare sowie Versicherungsschutz

(1) Die Honorare für Leistungen der Gehörlosendolmetscher sind aus den geplanten Mitteln für Honorartätigkeit zu finanzieren. Darüber hinaus dürfen keine anderen Mittel verwendet werden.

(2) Die Einkünfte aus der nebenberuflichen Honorartätigkeit werden nach den Bestimmungen über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger<sup>1</sup> besteuert.

(3) Versicherungsschutz für Gehörlosendolmetscher richtet sich nach den entsprechenden Rechtsvorschriften.

### § 6

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1989

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

<sup>1</sup> Verordnung vom 15. Dezember 1976 über die Besteuerung von Berufsgruppen freiberuflich Tätiger (GBl. II Nr. 97 S. 690)

### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

#### Ordnung über die Zulassung von Gehörlosendolmetschern

### 1.

#### Zulassung

1.1. Die Zulassung als Gehörlosendolmetscher wird auf Antrag durch die Zulassungskommission beim Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR erteilt.

Der Zulassungskommission gehören Vertreter des Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verbandes der DDR und des Ministeriums für Gesundheitswesen an.

### 2.

#### Voraussetzungen

2.1. Die Zulassung als Gehörlosendolmetscher setzt voraus

- den Nachweis von Kenntnissen über den Aufbau und die Verwendung von Gebärden sowie deren Beherrschung,
- die Beherrschung des Fingeralphabetes,
- Kenntnisse über den Prozeß der Bildung und Erziehung sowie Berufsausbildung Hörgeschädigter,
- Kenntnisse von Wesensmerkmalen der Persönlichkeit Hörgeschädigter und ihrer Kommunikationsfähigkeit,
- die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes zur nebenberuflichen Tätigkeit, bei Studenten der Studieneinrichtung.

### 3.

#### Antrag

3.1. Die Zulassung als Gehörlosendolmetscher können beantragen:

- vollbeschäftigte Werkstätige,
- Werkstätige, die wegen der Pflege von Haushaltsangehörigen bzw. aus anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen vorübergehend keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen können oder aus diesen Gründen teilbeschäftigt sind,
- Studenten,
- Rentner.

3.2. Der Antrag auf Zulassung, auf Erweiterung bzw. auf Verlängerung der Zulassung ist beim Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR zu stellen. Mit der Antragstellung ist eine Bearbeitungsgebühr von 25 M zu entrichten. Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Verlängerung der Zulassung beträgt 5 M.

3.3. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch eine Leistungsprüfung vor der Zulassungskommission zu erbringen. Die Kommission ist berechtigt, Einschränkungen der Zulassung vorzunehmen.

### 4.

#### Urkunde und Ausweis

4.1. Die Zulassung wird für die jeweils zutreffende Leistung nach den Kategorien gemäß Anlage 2 Ziff. 1 erteilt. Die Zulassung für eine Kategorie schließt die entsprechend niederen Kategorien ein. Die Erstzulassung gilt für 5 Jahre; sie kann auf Antrag jeweils 3 Jahre verlängert werden.

4.2. Die Zulassung ist mit der Aushändigung einer Urkunde und eines Ausweises für Gehörlosendolmetscher verbunden. Damit wird der Gehörlosendolmetscher zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Durchführung der Leistungen sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### 5.

#### Ablehnung und Entzug

5.1. Ein Antrag auf Zulassung kann abgelehnt oder eine bereits erteilte Zulassung kann entzogen werden, wenn

- die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 dieser Ordnung nicht bzw. nicht mehr gegeben sind,
- Verstöße gegen die Honoraranordnung vorliegen.

5.2. Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung bzw. der Entzug der Zulassung sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung gemäß Ziff. 8 dieser Ordnung zu enthalten.

### 6.

#### Registrierung

Der Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR führt ein Register über die zugelassenen Gehörlosendolmetscher.

### 7.

#### Beendigung

7.1. Wird die Tätigkeit als Gehörlosendolmetscher beendet, hat der Dolmetscher die Zulassungsurkunde und den Ausweis zurückzugeben.

7.2. Die Zulassungskommission ist berechtigt, ungültig gewordene Zulassungen und Ausweise einzuziehen.

## 8.

**Beschwerde**

- 8.1. Gegen Entscheidungen der Zulassungskommission ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Entscheidung schriftlich bei der Zulassungskommission unter Angabe von Gründen einzulegen.
- 8.2. Über die Beschwerde hat die Zulassungskommission innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Gibt sie der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang statt, hat sie spätestens bis zum Ablauf dieser Frist die Beschwerde an die vom Minister für Gesundheitswesen beauftragte Kommission weiterzuleiten. Die Kommission entscheidet innerhalb von 2 Wochen endgültig.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**1. Leistungskategorien für Gehörlosendolmetscher**

Sprachmittlerleistungen der Gehörlosendolmetscher werden nach 3 Kategorien unterschieden:

**Kategorie I — Informationsdolmetscher**

Einfache Sprachmittlung zwischen hörenden Personen und Hörgeschädigten — Beherrschung des Fingeralphabetes.

**Einsatzgebiete:**

vorrangig bei Exkursionen, Veranstaltungen und Versammlungen, bei zwangloser Unterhaltung, bei Veranstaltungen von Zirkeln und Arbeitsgemeinschaften, bei kollektiver Freizeitgestaltung.

**Voraussetzungen:**

gutes Mundbild, Beherrschung gebräuchlicher Gebärden.

**Kategorie II — Verhandlungsdolmetscher**

Simultandolmetscher mit gutem Mundbild, Beherrschung der lautsprachebegleitenden Gebärden und des Fingeralphabetes.

**Einsatzgebiete:**

vorrangig bei Beratungen mit staatlichen Organen, im Gesundheitswesen, von arbeitsrechtlichen Angelegenheiten in Betrieben.

**Voraussetzungen:**

fließende Beherrschung des Umsetzens der Gebärde in die Lautsprache und umgekehrt sowie der Einheit von Mundbild, Gebärde und Mimik; Grundkenntnisse zur Problematik der verschiedenen Arten der Hörschädigung und ihrer Auswirkungen.

**Kategorie III — Kongreßdolmetscher und Gerichtsdolmetscher**  
einwandfreie simultane Wiedergabe von Lautsprache bzw. Gebärde ohne Störungen, Unterbrechungen, Verzögerungen oder Entstellungen, Beherrschung des Fingeralphabetes.

**Einsatzgebiete:**

bei Kongressen, Konferenzen, Symposien, Lehrveranstaltungen, Vorträgen und Verhandlungen vor Gerichten.

**Voraussetzungen:**

Erfüllung der unter Kategorie II genannten Voraussetzungen, darüber hinaus spezifische Kenntnisse über die verschiedenen Arten der Hörschädigung und ihrer Auswirkungen, Fähigkeit, Lehrgänge zum Erlernen der Gebärden durchzuführen.

**2. Honorarsätze**

Kategorie	Einstufungsbezeichnung	Stundensatz in M
I	Informationsdolmetscher	9,—
II	Verhandlungsdolmetscher	12,—
III	Kongreß- und Gerichtsdolmetscher	15,—

**3. Reisekosten**

Dem Gehörlosendolmetscher werden Reisekosten nach den Rechtsvorschriften über Reisekostenvergütung und sonstige notwendige Aufwendungen in nachgewiesener Höhe erstattet.

**4. Mindesthonorar**

- 4.1. Für jeden Einsatz des Gehörlosendolmetschers werden mindestens 2 Stunden, bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden mindestens 4 Stunden vergütet. Bei Einsätzen über 4 Stunden wird die tatsächliche Einsatzzeit vergütet.
- 4.2. Bei Einsätzen über mehrere Kalendertage werden täglich 8,75 Stunden honoriert, sofern nicht der erste und letzte Tag nur An- bzw. Abreisetag sind.
- 4.3. Außerplanmäßige Wartezeiten während des Einsatzes gelten als Einsatzzeit.
- 4.4. Die Einsatzzeit beginnt zu dem im Honorarvertrag vereinbarten Zeitpunkt und endet mit der durch den Auftraggeber bekanntzugebenden offiziellen Beendigung des Einsatzes.

**Anordnung Nr. 79<sup>1</sup>****über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 24. Mai 1989

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 20. Juni 1989 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik anlässlich des 40. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

## a) Vorderseite

Wappen der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirksstädte entsprechend der territorialen Lage. Links davon der Text „40 JAHRE DDR“.

## b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, seitlich davon „1949“ und „1989“. Darunter „AUFERSTANDEN AUS RUINEN UND DER ZUKUNFT ZUGEWANDT“, „DDR“ und „10 MARK“. Münzzeichen unter der Wertzahl.

## c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 78 vom 17. April 1989 (GBl. I Nr. 10 S. 148)

einen Durchmesser von 31,0 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 750 000 ausgeprägt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 20. Juni 1989 in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1989

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut  
Vizepräsident

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens  
vom 28. Februar 1989**

## § 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 15. Dezember 1971 über das Statut der Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II 1972 Nr. 7 S.71),
- b) Anordnung vom 30. September 1975 über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBI. I Nr. 41 S. 686).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 19. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1989

**Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
vom 23. März 1989**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 823 vom 20. Januar 1953 — Be-  
dienung von Staubfeuerungen an Dampfkesselanlagen —  
(Sonderdruck Nr. 11 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards: TGL 30323/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Kohlenstaubfeuerungen; Termin und Definitionen; Sicherheitstechnische Forderungen — TGL 30323/02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Kohlenstaubfeuerungen; Arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten, Prüfung, Dokumentation — TGL 30334 — Gesundheits- und Arbeitsschutz; Brandschutz; Kohle- und Koksanlagen sowie die Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen (GBI. I Nr. 16 S. 226).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1989

**Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntsche**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits-  
und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes  
vom 23. März 1989**

## § 1

Die Anordnung vom 10. Juli 1954 über das Anfahren von Dampfkesseln mit Kohlenstaubfeuerungen (ZBl. Nr. 32 S. 400) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1989

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Dr.-Ing. Lauck**

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards:

- TGL 30323/01 — GAB: Kohlenstaubfeuerungen; Termini und Definitionen; Sicherheitstechnische Forderungen  
TGL 30323/02 — GAB: Kohlenstaubfeuerungen; arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten, Prüfung, Dokumentation.

**Berichtigung**

Es wird darauf hingewiesen, daß die letzten 3 Sätze des § 14 Abs. 4 der Verordnung vom 30. November 1988 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen (GBI. I Nr. 26 S. 287) dem 2. Anstrich zuzuordnen sind. Der § 14 Abs. 4 lautet deshalb:

„(4) Im Prozeß der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung können, wenn der Stand der Vorbereitung eine eindeutige Festlegung der technischen und ökonomischen Kennziffern ermöglicht, mit vorheriger Zustimmung des Investitionsauftraggebers und auf sein Risiko

- Ausrüstungen und Materialien mit technologisch bedingten langen Bestellfristen bestellt werden,
- Ausführungsprojekte erarbeitet werden. Für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen ist dazu die Zustimmung der Zentralen Staatlichen Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission erforderlich. Für alle anderen begutachtungspflichtigen Investitionen, die nicht aus dem eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds finanziert werden, ist die Zustimmung der zuständigen staatlichen Gutachterstelle einzuholen. Wird die Aufgabenstellung so ausgearbeitet, daß auf ihrer Grundlage gemäß § 12 die Grundsatzentscheidung getroffen werden kann, ist die vorherige Ausführungsprojektierung nicht zulässig.“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Die Ausgabe Nr. 4 vom 12. Mai 1989 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung vom 21. März 1989 zur Athener Konvention über die Beförderung von Personen und deren Gepäck über See, 1974, vom 13. Dezember 1974 .....	33
Bekanntmachung vom 31. März 1989 der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ .....	41
Mitteilung Nr. 1/1989 vom 26. April 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	60
Mitteilung Nr. 2/1989 vom 26. April 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	61
Mitteilung Nr. 3/1989 vom 26. April 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	62

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1057/3**

3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1989 vom 30. November 1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über den Mitgliedstand in multilateralen Verträgen, denen die Deutsche Demokratische Republik angehört

**Sonderdruck Nr. 1315**

Anordnung vom 18. Mai 1989 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzutellen.  
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

*Wieder lieferbar!*

## Methodische Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut

192 Seiten · Loseblatt mit Ordner · 11,80 M · EDV-Schlüsselnummer 002600

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut wurden auf der Grundlage der Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 (GBl. I S. 165 ff.) § 8 Abs. 2 von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern herausgegeben. Sie bestehen aus folgenden Dokumenten:

- Rahmendokumentationsprofil der staatlichen Archive der DDR
- Rahmenarchivgutverzeichnis für den Bereich Industrie
- Übersicht über geltende Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Schriftgutbewertungsverzeichnisse für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut.

In Vorbereitung befinden sich gegenwärtig die

- Auswahlbibliographie zur Informationsbewertung und die
- Richtlinie zur Erfassung, Übernahme und Kassation von dienstlichem Schriftgut.

die den Bestellern der Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut nach Erscheinen zugestellt werden.

Die Kenntnis und Anwendung dieser Dokumente ist eine Voraussetzung für die Erfassung und Sicherung des Archivgutes in den aktenführenden Stellen, Registraturen und Verwaltungsarchiven von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und allen anderen Einrichtungen zur Durchsetzung der Forderungen der Verordnung über das staatliche Archivwesen und des Kulturgutschutzgesetzes. Insbesondere kann auf dieser Grundlage bereits in den aktenführenden Stellen mit der positiven Wertauslese des Archivgutes begonnen werden.

Durch die gemeinsame Anwendung der Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut mit dem 1986 erschienenen Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (EDV-Schlüsselnummer 001407) kann eine wesentliche Verbesserung der Schriftgutverwaltung und Erhöhung der Ordnungsmäßigkeit im Umgang mit dienstlichem Schriftgut erreicht werden.

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut werden ständig aktualisiert. Zu diesem Zweck werden in unregelmäßigen Abständen Ergänzungs- und Änderungsblätter herausgegeben, die ohne erneute Bestellung allen Beziehern des Grundwerkes zugestellt werden.

Die Methodischen Richtlinien für die Bewertung von dienstlichem Schriftgut werden mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellschuldrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086.

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,19 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989	Berlin, den 19. Juni 1989	Teil I Nr. 12
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 89	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1988 .....	159
18. 5. 89	Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) .....	159
1. 6. 89	Verordnung über Flugveranstaltungen (FVVO) .....	170
7. 6. 89	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Leitung und Durchführung des Außenhandels .....	172
27. 4. 89	Sechste Durchführungsbestimmung zum Suchtmittelgesetz — Ergänzung des Suchtmittelverzeichnis, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr — .....	172
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	174
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	174

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung  
für das Jahr 1988  
vom 8. Juni 1989**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1988 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1988 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 9. Tagung am 8. Juni 1989 gefaßt.

Berlin, den 8. Juni 1989

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Horst Sinder mann**

**Erste Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz  
— Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt  
und der landschaftlichen Schönheiten —  
(Naturschutzverordnung)  
vom 18. Mai 1989**

Zur Lösung der Aufgaben des Naturschutzes wird auf der Grundlage des § 39 des Gesetzes vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. 67) folgendes verordnet:

I.

**Geltungsbereich und Grundsätze**

§ 1

**Geltungsbereich**

Diese Durchführungsverordnung gilt für  
a) Staatsorgane,

- b) Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe und Genossenschaften genannt),
- c) gesellschaftliche Organisationen,
- d) Bürger.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Der Schutz und die rationelle Nutzung der Natur sind Aufgabe der Staatsorgane, der Betriebe und Genossenschaften, der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger. Der Naturschutz ist als Bestandteil der Umweltpolitik darauf zu richten, die ökologische Stabilität der Natur, ihre Schönheit und ihren Erholungswert zu erhalten und zu fördern. Dazu sind auf wissenschaftlicher Grundlage planmäßig Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Landschaft durchzuführen. Zur Förderung des Naturschutzes und zur Lösung der Naturschutzaufgaben haben die Staatsorgane eng mit den Betrieben und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Arten- und Formenvielfalt der Organismen und ihre Biotope sind zu erhalten. Charakteristische Ausschnitte aus der Landschaft und einmalige Gebilde der Natur sowie Sachzeugen der vom Menschen gestalteten Landschaft und wertvolle Ökosysteme sind zu schützen und zu pflegen. Ausgewählte Lebensräume wildwachsender gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten und freilebender gefährdeter oder geschützter Tierarten sowie einzelne Organismen sind unter Schutz zu stellen und zu fördern.

(3) Der Naturschutz ist in Einheit mit den Maßnahmen für die langfristig rationelle Nutzung der Naturressourcen, insbesondere für die effektive Nutzung des Bodens und der Gewässer zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen, zu verwirklichen und mit der komplexen gesellschaftlichen Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden zu verbinden.

(4) Die für die Durchführung von Naturschutzaufgaben erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Fonds sind von den für ihre Lösung zuständigen örtlichen Räten, Betrieben und Genossenschaften zu planen.

## II.

**Leitung und Organisation des Naturschutzes**

## § 3

**Zentrale Leitung des Naturschutzes**

(1) Grundfragen des Naturschutzes werden als Bestandteil der Umweltpolitik vom Ministerrat entschieden.

(2) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft leitet den Naturschutz und die Entwicklung und Pflege der geschützten Objekte gemäß den §§ 11 bis 22. Er hat die Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke zu gewährleisten.

(3) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes, vor allem mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten sowie mit internationalen Organisationen verantwortlich. Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, Abkommen und Verträgen stimmt er das Vorgehen mit dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ab.

## § 4

**Verantwortung der örtlichen Räte für den Naturschutz**

(1) Die örtlichen Räte leiten und planen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse ihrer Volksvertretungen den Naturschutz in ihrem Territorium und kontrollieren die Durchsetzung und Wirksamkeit der dazu festgelegten Maßnahmen. Sie sichern, daß in die Konzeptionen zur territorialen Entwicklung die Aufgaben des Naturschutzes eingearbeitet werden.

(2) In den Räten der Bezirke und Kreise werden die Aufgaben des Naturschutzes durch die Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wahrgenommen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden übertragen die Aufgaben des Naturschutzes einem geeigneten Fachorgan.

(3) Zur Lösung von Schwerpunktaufgaben oder regional gebundenen spezifischen Naturschutzaufgaben können Naturschutzstationen unterhalten werden.

## § 5

**Öffentlichkeitsarbeit**

Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die örtlichen Räte informieren die Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger über die Aufgaben des Naturschutzes im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Sie arbeiten eng mit der Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund der DDR (nachfolgend GNU genannt) und dem Institut für Landschaftsforschung und Naturschutz der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR (nachfolgend ILN genannt) zusammen.

## § 6

**Einbeziehung der Bürger in die Naturschutzarbeit**

(1) Zur Lösung der Aufgaben des Naturschutzes sind durch die Vorsitzenden der örtlichen Räte geeignete Bürger als ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte entsprechend der Leitungsebene als Bezirksnaturschutzbeauftragte, als Kreisnaturschutzbeauftragte oder in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden als Ortsnaturschutzbeauftragte zu berufen. Die Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und die Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise sowie die Leiter der Fachorgane der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemäß § 4 Abs. 2 können weitere ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte für die Lösung spezieller Naturschutzaufgaben, wie Beauftragte für Artenschutz, Wasservogel oder Vogelberingung, berufen. Vorschläge zur Berufung von Naturschutzbeauftragten können gesellschaftliche Organisationen oder das ILN unterbreiten.

(2) Durch die Leiter der zuständigen Fachorgane der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind ehrenamtliche Naturschutz Helfer zu gewinnen, zu qualifizieren und entsprechend einzusetzen.

(3) Die Naturschutzbeauftragten tragen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes bei, wirken aufklärend in den Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie unter der Bevölkerung, beteiligen sich an der Ausarbeitung von Behandlungsrichtlinien oder Landschaftspflegeplänen für geschützte Objekte sowie Artenschutzprogrammen und kontrollieren im Auftrag der zuständigen örtlichen Räte deren Verwirkli-



chung. Sie beraten diese und leiten die Naturschutzhelfer und andere Bürger bei der Lösung von Naturschutzaufgaben an. Sie sind ihrem zuständigen örtlichen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Die Naturschutzbeauftragten und Naturschutzhelfer können zur Lösung der Naturschutzaufgaben im Territorium oder zur Betreuung geschützter Objekte eingesetzt werden. Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich berechtigt,

- a) Naturschutzgebiete, geschützte Feuchtgebiete, Schongebiete und Flächennaturdenkmale außerhalb der Wege zu betreten und die in den Behandlungsrichtlinien festgelegten Pflegemaßnahmen durchzuführen,
- b) Personalien von Personen festzustellen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes angetroffen werden,
- c) wildwachsende geschützte Pflanzen und freilebende geschützte Tiere der Arten gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 oder Teile davon, die von Unbefugten entnommen wurden, und die zur Rechtsverletzung benutzten Gegenstände sicherzustellen.

(5) Die Naturschutzbeauftragten und Naturschutzhelfer erhalten zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich einen Ausweis vom zuständigen örtlichen Rat.

(6) Die Naturschutzbeauftragten gemäß Abs. 1 erhalten eine steuerfreie pauschale Auslagenentschädigung, deren Höhe entsprechend der Aufgabenstellung von dem zuständigen örtlichen Rat festzulegen ist.

(7) Den Naturschutzbeauftragten und Naturschutz Helfern sind die ihnen durch Dienstreisen entstehenden Reisekosten nach den Rechtsvorschriften über die Vergütung von Reisekosten zu erstatten.

## § 7

### Beiräte für Naturschutz

Beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie bei den Räten der Bezirke und Kreise werden zur Beratung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes Beiräte für Naturschutz gebildet.

## § 8

### Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Natur und Umwelt

Zur Lösung der Naturschutzaufgaben ist eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit der GNU zu gewährleisten. Die Vorstände, Fachausschüsse und Fachgruppen der GNU sind in die Lösung von Forschungsaufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes und die Erarbeitung von Behandlungsrichtlinien, Landschaftspflegeplänen und Artenschutzprogrammen einzubeziehen. Die Bezirks- und Kreisvorstände der GNU können Anträge auf Schutzzerklärung für Objekte an die zuständigen örtlichen Räte richten. Ihre Mitwirkung ist bei der fachlichen Begutachtung von Anträgen zur Unterschutzstellung, bei der Pflege geschützter Objekte sowie bei der beabsichtigten Veränderung von Schutzzerklärungen zu ermöglichen.

## § 9

### Aufgaben des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz

(1) Die wissenschaftliche Beratung der Staatsorgane bei der Lösung von Naturschutzaufgaben obliegt dem ILN. Dazu

hat das ILN mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und der GNU eng zusammenzuarbeiten.

(2) Das ILN ist zur Einsichtnahme in Forschungsergebnisse berechtigt, die andere wissenschaftliche Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen über Naturschutzgebiete erarbeitet haben.

## § 10

### Aufgaben der Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger, die Bodenflächen und Gewässer nutzen

(1) Die Betriebe, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger, die Bodenflächen und Gewässer nutzen, tragen eine besondere gesellschaftliche Verantwortung für die Verwirklichung der Naturschutzaufgaben. Sie haben für die Erhaltung und Reproduktion der dort lebenden geschützten Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume sowie ökologisch bedeutsamer Bereiche Sorge zu tragen. Dazu ist die weitere Intensivierung der land-, forst- und binnenfischwirtschaftlichen Produktion sowie der Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Naturschutz durchzuführen. Die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben und Maßnahmen des Naturschutzes sind in die langfristig konzeptionelle Arbeit einzubeziehen, in die Pläne einzuordnen und zu kontrollieren.

(2) Zur Sicherung der Aufgaben des Naturschutzes gemäß den §§ 11 bis 18 sind für Bau- und Meliorationsvorhaben in oder an geschützten Objekten mit den Anträgen auf Erteilung von Standortbestätigungen und -genehmigungen sowie Bauzustimmungen schriftliche Stellungnahmen der Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke oder der Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise vorzulegen.

## III.

### Geschützte Objekte

## § 11

### Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind die von den Bezirkstagen durch Beschluß dazu erklärten Landschaften oder Landschaftsteile über 5 ha Größe, die sich durch wissenschaftlich oder kulturell wertvolle natürliche Ausstattung auszeichnen oder besondere Bedeutung für die Erhaltung und den Schutz von Ökosystemen sowie wildwachsender gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten und freilebender gefährdeter oder geschützter Tierarten haben. Die Vorbereitung neuer Unterschutzstellungen von Naturschutzgebieten ab einer Flächengröße von 10 ha sowie die Erklärung zu Totalreservaten sind mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen. Die Einstufung von Naturschutzgebieten von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(2) Totalreservate sind die von den Bezirkstagen durch Beschluß dazu erklärten Teile von Naturschutzgebieten.

(3) In Naturschutzgebieten ist es nicht gestattet,

- a) Wege zu verlassen,
- b) Baumaßnahmen ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durchzuführen,
- c) Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen,
- d) nicht jagdbare Tiere zu fangen oder zu töten,
- e) Felsen, Steinrücken, Gesteinswände und -flächen zu beschädigen oder zu zerstören,

- f) Biozide anzuwenden und mit Luftfahrzeugen über einen angrenzenden 100 m breiten Streifen um das Naturschutzgebiet Agrochemikalien auszubringen,
- g) außerhalb fester Gebäude zu nächtigen oder zu zelten,
- h) Wasserfahrzeuge außer auf Wasserstraßen zu betreiben, mit Ausnahme von Wasserfahrzeugen der Staatsorgane, Bewirtschafter und dazu Beauftragter wissenschaftlicher Einrichtungen.

(4) Das Betreten der Naturschutzgebiete außerhalb der Wege ist den Nutzungsberechtigten für die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend den Behandlungsrichtlinien sowie den dazu von den zuständigen örtlichen Räten zur Verwirklichung des Schutzzieles Beauftragten gestattet.

#### § 12

##### Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind die dazu erklärten Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete oder Teile von ihnen sowie Teile der Kulturlandschaft, die typische Landschaften mit charakteristischen und bedeutsamen Floren- und Faunenelementen enthalten und in die Liste der internationalen Biosphärenreservate aufgenommen worden sind. Sie werden vom Nationalkomitee „Mensch und Biosphäre“ der DDR nach Abstimmung mit der UNESCO-Kommission der DDR der UNESCO zur Aufnahme in die Liste der internationalen Biosphärenreservate vorgeschlagen.

#### § 13

##### Geschützte Feuchtgebiete

(1) Geschützte Feuchtgebiete von internationaler oder nationaler Bedeutung (nachfolgend geschützte Feuchtgebiete genannt) sind die von den Räten der Bezirke durch Beschluß dazu erklärten Gewässer und andere wasserbeeinflusste Landschaftsteile, die wichtige Lebensstätten charakteristischer Tier- und Pflanzengemeinschaften, landschaftliche Besonderheiten oder für die Landschaft charakteristische Ausschnitte darstellen. Bei der Auswahl sind Vorschläge der Zentrale für die Wasservogelforschung der DDR, des ILN und der GNU zu berücksichtigen.

(2) In geschützten Feuchtgebieten ist es nicht gestattet,

- a) über Gewässern und an deren Ufern Biozide anzuwenden und mit Luftfahrzeugen über einen angrenzenden 100 m breiten Streifen um das geschützte Feuchtgebiet Agrochemikalien auszubringen,
- b) Erholungsbauten und -anlagen zu erweitern oder neue zu errichten.

#### § 14

##### Schongebiete

Schongebiete sind die von den Räten der Bezirke durch Beschluß dazu erklärten Bodenflächen, Gewässer oder Teile von Gewässern und unterirdischen Hohlräumen, bei deren Bewirtschaftung die Lebensansprüche von ausgewählten geschützten vom Aussterben bedrohten wildwachsenden Pflanzenarten und freilebenden Tierarten, geschützten bestandsgefährdeten wildwachsenden Pflanzenarten und freilebenden Tierarten oder geschützten seltenen wildwachsenden Pflanzenarten und freilebenden Tierarten besonders berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl erfolgt nach Beratung mit dem ILN und den Nutzungsberechtigten.

#### § 15

##### Flächennaturdenkmale

(1) Flächennaturdenkmale sind die von den Räten der Kreise durch Beschluß dazu erklärten Bodenflächen und Ge-

wässer, die der Sicherung der Lebensbedingungen für wildwachsende gefährdete oder geschützte Pflanzenarten und freilebende gefährdete oder geschützte Tierarten und andere Organismen dienen. Die Flächennaturdenkmale können bis zu 5 ha umfassen. Die Auswahl erfolgt gemeinsam mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten und dem Kreisvorstand der GNU sowie nach Beratung mit den Nutzungsberechtigten dieser Flächen.

(2) In Flächennaturdenkmalen ist es nicht gestattet,

- a) Wege zu verlassen,
- b) Baumaßnahmen durchzuführen,
- c) Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen,
- d) nicht jagdbare Tiere zu fangen oder zu töten,
- e) Biozide anzuwenden,
- f) Felsen, Steinrücken, Gesteinswände und -flächen zu beschädigen oder zu zerstören,
- g) außerhalb fester Gebäude zu nächtigen oder zu zelten.

(3) Das Betreten der Flächennaturdenkmale außerhalb der Wege ist den Nutzungsberechtigten für die Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend den Behandlungsrichtlinien sowie den dazu von den zuständigen örtlichen Räten zur Verwirklichung des Schutzzieles Beauftragten gestattet.

#### § 16

##### Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind die von den Bezirkstagen durch Beschluß dazu erklärten Landschaften oder Landschaftsteile, die wegen ihrer Schönheit oder kulturhistorischen Bedeutung für die Erholung der Bürger besonders geeignet, wegen ihrer Eigenart erhaltungswürdig und Beispiele vorbildlicher Landschaftspflege sind.

(2) Der Rat des Bezirkes kann in Abstimmung mit den Räten der Kreise die Landschaftsschutzgebiete in die Kategorien

- a) Landschaftsschutzgebiet von bezirklich regionaler Bedeutung,
- b) Landschaftsschutzgebiet von kreislich regionaler Bedeutung

einstufen. Die Einstufung von Landschaftsschutzgebieten von zentraler Bedeutung erfolgt durch den Ministerrat.

(3) Landschaftsverändernde Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten, die über die Festlegungen des Landschaftspflegeplanes hinausgehen, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, Reliefveränderungen, Abbaumaßnahmen, Nutzungsartenänderungen sowie wasserbauliche Maßnahmen und Meliorationsmaßnahmen, die die Naturraumstruktur und Naturausstattung verändern, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, für Landschaftsschutzgebiete von kreislich regionaler Bedeutung des Vorsitzenden des Rates des Kreises.

#### § 17

##### Geschützte Parks

(1) Geschützte Parks sind die von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden durch Beschluß dazu erklärten Parkanlagen, die der Erholung der Bürger und der Erfüllung anderer landeskultureller Aufgaben dienen und die nicht gemäß dem Denkmalpflegegesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458) unter Schutz gestellt sind.

(2) Mit der Schutzklärung sind Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Parks festzulegen, die der Erhaltung oder der Wiederherstellung des Charakters der Parks dienen.

## § 18

**Naturdenkmale**

(1) Naturdenkmale sind die von den Räten der Kreise durch Beschluß dazu erklärten Einzelgebilde der Natur, die Sachzeugen der Erd- und Landschaftsgeschichte sind, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung besitzen oder sich durch besondere Schönheit oder ihren Wert für Erziehung und Bildung auszeichnen.

(2) Naturdenkmale dürfen nicht beschädigt, zerstört oder verändert werden.

## § 19

**Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne sowie Verbote**

(1) Durch die Räte der Bezirke sind für geschützte Objekte gemäß den §§ 11, 13 und 14 sowie durch die Räte der Kreise für geschützte Objekte gemäß § 15 Behandlungsrichtlinien für die Durchführung aller auf das Erreichen des wissenschaftlich begründeten Schutzzieles ausgerichteten Maßnahmen der Entwicklung, Gestaltung und pfleglichen Nutzung der Gebiete zu erarbeiten und nach der Beratung mit den Nutzungsberechtigten zu beschließen sowie Betreuer einzusetzen. Die Behandlungsrichtlinien sind periodisch zu aktualisieren.

(2) Für Totalreservate sind vom ILN die Aufgabenstellung und das Schutzziel gesondert zu erarbeiten und zu begründen. Die Behandlungsrichtlinien für Naturschutzgebiete mit Totalreservaten haben Festlegungen zu enthalten, die darauf gerichtet sind, daß zur Sicherung naturnaher Lebensräume einer vielfältigen Organismenwelt, deren ungestörter Entwicklung sowie zum Vergleich mit bewirtschafteten Flächen jegliche direkte Einflußnahme unterbleibt.

(3) Durch die Räte der Bezirke sind für Landschaftsschutzgebiete von zentraler und bezirklich regionaler Bedeutung gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. a und durch die Räte der Kreise für Landschaftsschutzgebiete von kreislich regionaler Bedeutung gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. b Landschaftspflegepläne als Grundlage für die Durchführung aller Maßnahmen zur Entwicklung, Gestaltung und pfleglichen Nutzung dieser Gebiete zu erarbeiten und nach der Beratung mit den Nutzungsberechtigten und der zuständigen staatlichen Umweltschutzinspektion sowie der staatlichen Gewässeraufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion zu beschließen. Landschaftspflegepläne für Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und der Staatlichen Plankommission vorzubereiten. Die Landschaftspflegepläne sind periodisch zu aktualisieren.

(4) In den Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegeplänen, die Biosphärenreservate betreffen, sind durch die zuständigen örtlichen Räte Festlegungen zu treffen, die die Nutzung der Biosphärenreservate für biologische Forschungen im internationalen Interesse sichern. Veränderungen des Zustandes der Biosphärenreservate bedürfen der Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(5) Es ist verboten,

- a) in geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 17 Verunreinigungen mit Müll, Schrott, Schutt und anderem Unrat vorzunehmen,
- b) in geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 13, 15 und 17 Deponien zu errichten.

## § 20

**Wildwachsende geschützte Pflanzen**

(1) Wildwachsende geschützte Pflanzen sind die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Rechtsvorschrift dazu erklärten einheimischen Pflanzenarten.

(2) Die Einstufung der einheimischen geschützten Pflanzenarten erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in folgende Schutzkategorien:

- a) geschützte vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) geschützte bestandsgefährdete Arten,
- c) geschützte seltene Arten,
- d) geschützte kulturell oder volkswirtschaftlich wertvolle Arten.

(3) Für die wildwachsenden Pflanzenarten der Schutzkategorien gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c werden vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Artenschutzprogramme bestätigt, die die Grundlage für Maßnahmen der Räte der Bezirke und der Räte der Kreise zur Erhaltung dieser Arten bilden. Zur Durchsetzung der Festlegungen der Artenschutzprogramme können die Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke oder die Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise den Nutzungsberechtigten von geschützten Objekten und anderen Bodenflächen und Gewässern Auflagen erteilen.

(4) Es ist nicht gestattet, wildwachsende geschützte Pflanzen auszugraben, auszureißen, Teile davon abzutrennen oder damit zu handeln, ihre Standorte zu verändern oder Samen und andere Vermehrungsorgane zu entnehmen.

## § 21

**Freilebende geschützte Tiere**

(1) Freilebende geschützte Tiere sind die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Rechtsvorschrift dazu erklärten einheimischen Tierarten.

(2) Die Einstufung der einheimischen geschützten Tierarten erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in folgende Schutzkategorien:

- a) geschützte vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) geschützte bestandsgefährdete Arten,
- c) geschützte seltene Arten,
- d) geschützte kulturell oder volkswirtschaftlich wertvolle Arten.

(3) Für die einheimischen freilebenden Tierarten der Schutzkategorien gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c werden vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Artenschutzprogramme bestätigt, die die Grundlage für Maßnahmen der Räte der Bezirke und Räte der Kreise zur Erhaltung dieser Arten bilden.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, für die Brut- und Wohnstätten der freilebenden geschützten Arten gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c zeitlich befristete Schutzmaßnahmen, z. B. Horstschutzzonen, festzulegen. Zur Durchsetzung der Festlegungen der Artenschutzprogramme können die Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke oder die Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise den Nutzungsberechtigten Auflagen erteilen.

(5) Es ist nicht gestattet,

- a) freilebende geschützte Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, an sich zu nehmen, in den Handel zu bringen oder zu töten sowie sich tote Tiere oder Teile von ihnen anzueignen oder damit zu handeln oder sie zu verarbeiten,
- b) Eier, Larven und Puppen dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
- c) Brut- und Wohnstätten dieser Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen,

- d) Rohr- und Schilfbestände während der Brutzeit der Vögel vom 1. März bis 15. August zu beseitigen, von Unbefugten zu befahren oder zu betreten,
- e) Wiesen, Feldraine, Ödland und Unland als Lebensräume freilebender geschützter Tiere abzubrennen,
- f) Flurgehölze und Bäume außerhalb des Waldes, die Lebensraum freilebender geschützter Tiere sind, zu beseitigen, soweit sie nicht zur Endnutzung und Erneuerung vorgesehen sind.

(6) In der Brutzeit der Vögel vom 1. März bis 15. August ist von den Tierhaltern Vorsorge zu treffen, daß die von ihnen gehaltenen Katzen Vögeln nicht nachstellen können. Während dieser Zeit ist es Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gestattet, fremde Katzen auf ihren Grundstücken zu fangen. Das darf nur mit solchen Mitteln und Geräten erfolgen, mit denen die Katzen unversehrt gefangen werden. Die gefangenen Katzen sind ihren Eigentümern umgehend zurückzugeben. Sind diese unbekannt, können die gefangenen Katzen schmerzlos getötet werden.

(7) Nicht heimische Tiere dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in der Natur ausgesetzt werden.

(8) Das Beringen von Vögeln und die Markierung von freilebenden geschützten Tieren zur Erforschung ihrer Zugwege und Lebensansprüche bedarf der Genehmigung des Rates des Bezirkes. Bei freilebenden geschützten vom Aussterben bedrohten Tieren ist dazu eine Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erforderlich.

(9) Die wissenschaftliche Leitung der Wasservogelforschung erfolgt durch die Zentrale für die Wasservogelforschung der DDR, die wissenschaftliche Leitung der Beringung von Vögeln durch die Vogelwarte Hiddensee der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Leitung der Markierung von Fledermäusen, Elbebibern und anderen freilebenden geschützten Tierarten durch das ILN.

## § 22

### Geschützte weitere Organismen

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann über die Festlegungen der §§ 20 und 21 hinaus Arten weiterer Organismengruppen zu geschützten Arten erklären.

## § 23

### Ausnahmegenehmigungen

(1) Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zu den gemäß § 21 Abs. 5 Buchstaben a bis d getroffenen Festlegungen für freilebende geschützte Tierarten der Schutzkategorie a gemäß § 21 Abs. 2 genehmigen.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zu den gemäß § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 getroffenen Festlegungen für Naturschutzgebiete, soweit es sich nicht um Totalreservate handelt, und für geschützte Feuchtgebiete sowie zu den gemäß § 20 Abs. 4 getroffenen Festlegungen für wildwachsende geschützte Pflanzenarten der Schutzkategorien a bis d und gemäß § 21 Abs. 5 Buchstaben a bis d getroffenen Festlegungen für freilebende geschützte Tierarten der Schutzkategorie b bis d gemäß § 21 Abs. 2 genehmigen.

(3) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise können auf schriftlich begründeten Antrag Ausnahmen zu Festlegungen gemäß

§ 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 Buchstaben e und f genehmigen.

(4) Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise können Ausnahmen zu den Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegeplänen gemäß § 19 Absätze 1 und 3 genehmigen. Bei Ausnahmegenehmigungen für Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung ist die Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung ist die Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einzuholen.

## IV.

### Ökologisch bedeutsame Bereiche in der intensiv genutzten Landschaft

## § 24

### Ökologisch bedeutsame Bereiche

(1) Ökologisch bedeutsame Bereiche sind die von den Räten der Kreise und den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestimmten, in Dokumentationen erfaßten Teile der Landschaft, die auf Grund ihrer Standortbedingungen und strukturellen Beschaffenheit zur Sicherung der nachhaltigen Nutzung der Landschaft, zur Erhöhung ihrer Mannigfaltigkeit und Stabilität sowie zur Sicherung der Lebensbedingungen einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt beitragen und deshalb zu erhalten sind. Dazu zählen insbesondere:

- Hecken, Gehölze und Baumreihen außerhalb des Waldes,
- Flurgehölze,
- stehende und fließende Gewässer, einschließlich Sölle, sowie Moore,
- Heiden, Hutungen und Staudenfluren,
- nicht intensiv genutzte Weiden, Wiesen, einschließlich Salzgrasland,
- Felsen, Steinrücken, Gesteinswände und -flächen sowie nicht mehr abbaufähige Kiesgruben.

(2) Die Erfassung, Charakterisierung, Katalogisierung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen Bereiche erfolgt unter Leitung des Rates des Kreises im engen Zusammenwirken mit dem Kreisnaturschutzbeauftragten, dem Kreisvorstand der GNU sowie den Nutzungsberechtigten der Bodenflächen und Gewässer.

(3) Die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in die Orts- und Flurgestaltungskonzeptionen aufzunehmen. Bei Maßnahmen, die die ökologisch bedeutsamen Bereiche verändern, ist vorher die schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises einzuholen.

## V.

### Schutzerklärungen

## § 25

### Einstweilige Sicherung

(1) Zur Sicherung von Objekten, die zur Unterschutzstellung gemäß § 11 und den §§ 13 bis 18 vorgesehen sind, können von den zuständigen örtlichen Räten einstweilige Siche-

rungen ausgesprochen werden, mit denen die der Schutzklärung widersprechende Veränderung, Beseitigung oder Beeinflussung solcher Objekte untersagt werden. Die Entscheidung dazu trifft

- a) für Objekte, die gemäß den §§ 11, 13, 14 und § 18 Abs. 2 Buchst. a zur Unterschutzstellung vorgesehen sind, der Leiter des Fachorgans für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes,
- b) für Objekte gemäß § 15, § 18 Abs. 2 Buchst. b, den §§ 17 und 18 der Leiter des Fachorgans für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises und für Objekte gemäß § 17 auch der Leiter eines gemäß § 4 Abs. 2 beauftragten Fachorgans der Räte der Städte und Gemeinden.

(2) Einstweilige Sicherung oder deren Aufhebung sind unverzüglich dem zuständigen örtlichen Rat sowie dem Nutzungsberechtigten der Bodenfläche oder des Gewässers mitzuteilen.

(3) Über die Aufhebung der einstweiligen Sicherung von Objekten ist innerhalb von 2 Jahren durch den zuständigen örtlichen Rat zu entscheiden. Dazu ist bei den zur Unterschutzstellung vorgesehenen oder den zur Aufhebung vorgesehenen einstweilig gesicherten Naturschutzgebieten, Schongebieten und Landschaftsschutzgebieten ein wissenschaftliches Gutachten des ILN und bei geschützten Feuchtgebieten ein wissenschaftliches Gutachten der Zentrale für die Wasservogelforschung einzuholen.

## § 26

### Schutzklärungen

(1) Der Beschluß über die Erklärung eines geschützten Objektes gemäß § 11 und den §§ 13 bis 17 hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Gebietes,
- b) Lage, Einteilung und Größe des Gebietes einschließlich des dazugehörigen Kartenwerkes,
- c) Begründung des Schutzzieles.

(2) Geschützte Objekte gemäß den §§ 11 bis 17 sind in die Grundlagenkarte Landwirtschaft oder in das Kartenwerk der Forsteinrichtung sowie in die Generalbebauungspläne für Städte und in das Planungskataster des Bezirkes aufzunehmen.

(3) Zur Berücksichtigung der landeskulturellen und sozialen Funktionen der Wälder sind die gemäß den §§ 11 und 16 unter Schutz gestellten Waldgebiete durch die Räte der Bezirke auf der Grundlage der Behandlungsrichtlinien oder Landschaftspflegepläne in die entsprechenden Bewirtschaftungsgruppen einzustufen.

(4) Schutzklärungen, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind von den gemäß § 11 und den §§ 13 bis 18 zuständigen örtlichen Räten aufzuheben bzw. den Bezirkstagen zur Aufhebung vorzuschlagen. Entsprechendes gilt für die Änderung von Schutzklärungen. Schutzklärungen gemäß den §§ 20 bis 22, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft aufzuheben. Vor der Aufhebung oder Änderung von Schutzklärungen gemäß den §§ 11 bis 14 und 16 ist ein wissenschaftliches Gutachten vom ILN einzuholen.

(5) Die Erklärung von geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 17 oder die Aufhebung oder Änderung der Schutzklärung ist in der Bezirkspresse öffentlich bekanntzumachen. Dem ILN ist eine Ausfertigung der Beschlüsse dazu zu übergeben.

## § 27

### Kennzeichnung der geschützten Objekte

(1) Geschützte Objekte gemäß den §§ 11 bis 18 sind mit fünfeckigen Naturschutztafeln mit dem Symbol der Waldohreule und der Bezeichnung des geschützten Objektes zu kennzeichnen (Anlage). Festgelegte Gebote und Verbote können auf gesonderten rechteckigen Hinweistafeln an den Hauptzugängen zum geschützten Objekt den Bürgern mitgeteilt werden.

(2) Biosphärenreservate, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von zentraler Bedeutung sowie geschützte Feuchtgebiete sind zusätzlich mit dem vollen Namen des geschützten Objektes zu kennzeichnen.

(3) Für die Kennzeichnung der geschützten Objekte sind die für den Erlass der Behandlungsrichtlinien oder Landschaftspflegepläne zuständigen örtlichen Räte verantwortlich.

(4) Es ist verboten, zur Kennzeichnung geschützter Objekte angebrachte Naturschutztafeln zu beseitigen oder zu zerstören.

## VI.

### Unterstützungspflicht, Auflagen und Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen und Schadenersatz sowie Beschwerdeverfahren

## § 28

### Unterstützungspflicht und Auflagen

(1) Die Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und von Gewässern in geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 17 sind verpflichtet, bei der Nutzung ihrer Bodenflächen und Gewässer die zur Erhaltung und Pflege dieser Objekte in Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegeplänen festgelegten Maßnahmen einzuhalten, durchzuführen und zu unterstützen.

(2) Zur Durchsetzung der Pflichten gemäß Abs. 1 können die Leiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke oder die Leiter der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise den Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Gewässern Auflagen erteilen.

## § 29

### Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile

(1) Die Nutzungsberechtigten von Bodenflächen und Gewässern in geschützten Objekten haben insbesondere durch Anpassungsmaßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu minimieren.

(2) Treten wirtschaftliche Nachteile aus der nutzungsbeschränkten Bewirtschaftung von Bodenflächen und Gewässern in geschützten Objekten gemäß den §§ 11 und 13 bis 15 für Betriebe und Genossenschaften der Land- und Forstwirtschaft und der Binnenfischerei sowie für gesellschaftliche Organisationen ein, sind diese auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung auszugleichen, unabhängig davon, ob es sich um finanziellen Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, Ausgleichs- oder Folgeinvestitionen handelt. Dem Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile sind Gutachten des wissenschaftlich-technischen Zentrums der Landwirtschaft des Rates des Bezirkes oder des

Institut für Binnenfischerei zugrunde zu legen. Die Planung und Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt im Haushalt der Räte der Kreise oder Räte der Bezirke.

(3) Für landwirtschaftliche Nutzflächen in geschützten Objekten gemäß den §§ 11, 13, 14 und 15, die gemäß dem Schutzziel nach den Festlegungen der Behandlungsrichtlinien bewirtschaftet werden und dadurch maßgeblichen Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und gemäß den Rechtsvorschriften der Festbetrag ermäßigt werden. Diese Flächen sind in den Betriebsplänen gesondert nachzuweisen und bei der Bewertung der Leistungen der LPG entsprechend zu berücksichtigen.

### § 30

#### Ersatz von Schäden an geschützten Objekten

Wer Schaden an oder in geschützten Objekten verursacht oder zusätzliche Aufwendungen für den Schutz notwendig macht, ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

### § 31

#### Schadenersatz bei Schäden durch freilebende geschützte Tiere

(1) Schäden durch freilebende geschützte Tiere an der Gesundheit und am Leben der Bürger sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen sind auf Antrag des Geschädigten vom zuständigen Rat des Kreises zu ersetzen.

(2) Schäden durch freilebende geschützte Tiere

- a) auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen,
- b) in geschlossenen Obstanlagen von Betrieben und Genossenschaften,
- c) an Schutzpflanzungen bis zum 5. Standjahr

können auf Antrag des Geschädigten vom zuständigen Rat des Kreises ersetzt werden.

(3) Schäden durch freilebende geschützte Tiere der Schutzkategorien a bis c gemäß § 21 Abs. 2

- a) an umzäunten Obstgehölzen der Bürger,
- b) in fischwirtschaftlichen Intensivhaltungen und Aufzuchtgewässern der Produktionsgenossenschaften der Binnenfischer und der individuellen Fischproduzenten sowie des Deutschen Anglerverbandes der DDR

können auf Antrag des Geschädigten vom zuständigen Rat des Kreises ersetzt werden.

(4) Die Geschädigten haben beim Antrag auf Ersatz von Schäden durch geschützte Tiere die Höhe des verursachten Schadens nachzuweisen. Schadenersatz wird nur geleistet, wenn die Geschädigten im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht gemäß § 29 geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Schäden durchgeführt haben. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Fachorgans für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises.

(5) Die Ermittlung der Höhe des Schadens sowie der Ausgleich hat gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. April 1977 über die Verhütung von und den Ersatz für Wildschäden — Wildschadenverordnung — (GBI. I Nr. 16 S. 172) durch die Wildschadenkommissionen unter Hinzuziehung eines durch den Rat des Kreises benannten Vertreters des Naturschutzes zu erfolgen.

### § 32

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 28 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs oder der Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist,

- a) wenn die angefochtene Entscheidung vom Leiter des Fachorgans für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises getroffen wurde, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises,
- b) wenn die angefochtene Entscheidung vom Leiter des Fachorgans für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes getroffen wurde, dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes

zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Über die Beschwerde ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

(5) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde schriftlich bekanntzugeben und zu begründen.

### VII.

#### Auszeichnungen und Versicherungsschutz

### § 33

#### Auszeichnungen

(1) Für Verdienste um die Entwicklung des Naturschutzes der DDR können Bürgern der DDR und Ausländern gesellschaftliche oder staatliche Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Für die Verleihung der Auszeichnungen auf dem Gebiet des Naturschutzes gelten die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder die von gesellschaftlichen Organisationen erlassenen Bestimmungen.

### § 34

#### Versicherungsschutz

Den Naturschutzbeauftragten und den Naturschutzheffern sowie anderen Bürgern, die im Auftrag eines örtlichen Rates Naturschutzaufgaben erfüllen, gewährt die Staatliche Versicherung der DDR Versicherungsschutz auf der Grundlage des mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

## VIII.

## Ordnungsstrafbestimmungen

## § 35

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die Naturschutzbeauftragten oder Naturschutzhelfer in ihrer Kontrolltätigkeit gemäß § 6 Absätze 3 und 4 behindert,
  - gegen die Festlegungen gemäß § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 4 und § 21 Absätze 5 bis 7 verstößt,
  - als verantwortlicher Leiter eines Betriebes oder einer Genossenschaft gegen Festlegungen gemäß § 19 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 verstößt,
  - ohne die Zustimmung oder Genehmigung des zuständigen Staatsorgans gemäß § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 landschaftsverändernde Maßnahmen durchführt,
  - den Festlegungen der einstweiligen Sicherung gemäß § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt,
  - erteilten Auflagen gemäß § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Bei Verstößen gegen die Festlegungen des § 19 Abs. 5 können neben einer Ordnungsstrafmaßnahme nach Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden (Ersatzvornahme), wenn dieser trotz Aufforderung die Beseitigung der Verunreinigung bzw. der Deponien nicht durchführt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde, oder
- diese aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten hauptamtlichen Mitarbeiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und der Ratsbereiche Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke oder der Räte der Kreise und der staatlichen Gewässeraufsicht sowie die dazu ermächtigten örtlich zuständigen Revierförster, Oberförster und Fischereiaufseher befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von den Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke, den Leitern der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise, den Bürgermeistern der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## IX.

## Schlußbestimmungen

## § 36

## Folgebestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) In den Staatsjagdgebieten und staatlichen Jagdwirtschaften sowie in den Wildforschungsgebieten regeln die Leiter dieser Gebiete die sich aus dieser Durchführungsverordnung ergebenden Aufgaben. Sie können Naturschutzbeauftragte und Naturschutzhelfer in die Lösung der Naturschutzaufgaben einbeziehen. Die Erklärung zu geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 18 in diesen Gebieten sowie die entsprechenden Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Die Minister der bewaffneten Organe regeln für Bodenflächen und Gewässer, die sich in ihrer Nutzung befinden, die sich aus dieser Durchführungsverordnung ergebenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung sowie der inneren Ordnung und Sicherheit in eigener Zuständigkeit.

(4) Die für die Aus- und Weiterbildung von Bürgern verantwortlichen zentralen Staatsorgane sichern die Aufnahme der Naturschutzbelange in die Aus- und Weiterbildungsdokumente.

## § 37

## Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) außer Kraft.

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1984 zur Naturschutzverordnung — Schutz von Pflanzen- und Tierarten — (Artenschutzbestimmung) (GBl. I Nr. 31 S. 381) gilt als Erste Durchführungsbestimmung zur Naturschutzverordnung weiter. Die Verweise auf die Paragraphen der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) sind gegenstandslos.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung bestehenden geschützten flächigen Objekte und geschützten Pflanzen- und Tierarten gelten die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung in Verbindung mit den zum Schutz dieser Objekte getroffenen Festlegungen.

Berlin, den 19. Mai 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

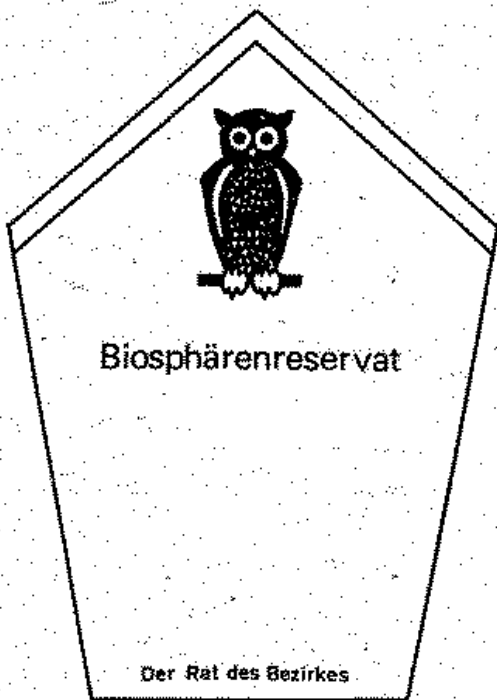
Lietz

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Anlage  
zu § 27 vorstehender  
Durchführungsverord-  
nung







Höhe: 60 cm

## Verordnung über Flugveranstaltungen (FVVO)

vom 1. Juni 1989

Auf der Grundlage der §§ 3, 44 und 60 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 277) wird zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei der Vorbereitung und Durchführung von Flugveranstaltungen in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen

- a) Flugtagen,
- b) Flugvorführungen,
- c) flugsportlichen Wettkämpfen,

nachfolgend Flugveranstaltungen genannt, mit ausländischen und/oder nationalen Teilnehmern innerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Proben des Flugprogrammes (Geschlossenheitsproben) am Veranstaltungsort zur Vorbereitung von Flugveranstaltungen unterliegen, unabhängig davon, ob sie öffentlich durchgeführt werden, den Festlegungen dieser Verordnung.

(3) Für Flugveranstaltungen, an denen ausschließlich oder überwiegend militärische Luftfahrzeuge teilnehmen, gelten die Festlegungen dieser Verordnung entsprechend.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) **Flugtage** sind ein Komplex von Darbietungen mit Luftfahrtgerät, die von einem oder mehreren Luftfahrzeughaltern nach einem gemeinsamen Programm selbständig organisiert durchgeführt werden.

(2) **Flugvorführungen** sind Darbietungen mit Luftfahrtgerät, die selbständig, als Teil einer Veranstaltung oder im Rahmen eines flugsportlichen Wettkampfes, durchgeführt werden, z. B.

- Kunstflüge,
- Fallschirmsprünge,
- Vorbei- und Überflüge,
- Flüge zum Zwecke der Agitation und Werbung,
- Aufnahmen, Transport und Absetzen von Personen und Gegenständen,
- Abwerfen von Gegenständen.

(3) **Flugsportliche Wettkämpfe** sind Flüge/Sprünge mit Luftfahrtgerät, die in Ausübung des Flugsportes, nach geltendem Regelwerk, selbständig organisiert durchgeführt werden.

(4) **Veranstalter** ist:

- a) bei Flugtagen der verantwortliche Luftfahrzeughalter,
- b) bei Flugvorführungen und flugsportlichen Wettkämpfen derjenige, in dessen Verantwortung die Veranstaltungen oder der flugsportliche Wettkampf durchgeführt wird.

(5) **Verantwortlicher Luftfahrzeughalter** ist derjenige Luftfahrzeughalter, der für die Darbietungsfolge der Flugveranstaltung verantwortlich ist, oder der gemäß § 4 Abs. 4 festgelegte Luftfahrzeughalter.

(6) **Verantwortlicher Flugleiter** ist derjenige Flugleiter, der die Flüge aller beteiligten Luftfahrzeuge koordiniert und im Vorführungsraum führt.

(7) **Vorführungsraum**

ist ein in Abhängigkeit von der Art und Weise der Darbietungen und der dazu erforderlichen Flugmanöver und Wartebereiche zu begrenzender Raum.

(8) **Zuschauerbereich**

ist ein abgegrenzter und in Richtung des Flugfeldes gesicherter Bereich, in dem die Bewegung und der Aufenthalt der Zuschauer während der Veranstaltung vorgesehen ist.

(9) **Veranstaltungsort**

ist der Ort der Durchführung der Flugveranstaltung. Er umfaßt den Vorführungsraum, den Zuschauerbereich, die Versorgungseinrichtungen und Parkflächen sowie alle für die Durchführung und Sicherstellung der Flugveranstaltung erforderlichen Einrichtungen, Anlagen und Bereiche.

### § 3

#### Grundsätze

(1) Flugveranstaltungen sind so durchzuführen, daß der Schutz von Leben und Gesundheit von Personen, materiellen Werten sowie der Umwelt gewährleistet ist. Grundsätzlich besteht bei Flugveranstaltungen die Genehmigungspflicht.

(2) Flugtage bedürfen der Genehmigung des Ministers für Verkehrswesen nach vorheriger Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

(3) Die Teilnahme von militärischen Luftfahrzeugen an Flugveranstaltungen bedarf der Genehmigung des Ministers für Nationale Verteidigung.

(4) Flugvorführungen und internationale flugsportliche Wettkämpfe sowie Kunstflugwettkämpfe bedürfen der Genehmigung des Leiters der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen.

(5) Sonstige flugsportliche Wettkämpfe sind dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen anzuzeigen.

(6) Genehmigungen können mit Auflagen für den Veranstalter und/oder die Luftfahrzeughalter verbunden werden.

(7) Vor Flugveranstaltungen ist das Luftfahrtgerät verstärkten Sicherheitskontrollen zu unterziehen. Der Veranstalter, die Luftfahrzeughalter und die Leiter der Sicherheitskräfte haben das eingesetzte Personal über die Sicherheitsbestimmungen sowie die Ordnung bei Havarien und Notfällen aktenkundig zu belehren.

(8) Die personelle und materiell-technische Sicherstellung der Flugveranstaltung ist durch den Veranstalter auf der Grundlage rechtzeitiger Vereinbarungen mit den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Kombinat und Betrieben zu gewährleisten.

(9) Bei Flugveranstaltungen ist der Zuschauerbereich vom Vorführungsraum durch einen mit Sichtzeichen markierten Sicherheitsstreifen zu trennen. Die Breite des Sicherheitsstreifens ist entsprechend dem Inhalt und Charakter der Flugveranstaltung so festzulegen, daß eine Gefahr für die Zuschauer ausgeschlossen wird. Er muß, außer bei Vorführungen mit Fallschirmen, mindestens 50 m und bei Kunstflügen mindestens 100 m betragen. Bei Kunstflügen ist die Vorführrichtung parallel zum Sicherheitsstreifen festzulegen.

(10) Bei Flugvorführungen sind Kunstflüge bis zu einer Mindesthöhe von 100 m über Grund zulässig. Vorbeiflüge mit einer Geschwindigkeit von über 400 km/h sind den Zuschauern anzukündigen.

### § 4

#### Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat zur Durchführung von Flugveranstaltungen die Genehmigung gemäß § 3 einzuholen oder die sonstigen flugsportlichen Wettkämpfe anzuzeigen. Die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechtspflichten für den Veranstalter bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Veranstalter hat einen verantwortlichen Leiter festzulegen, der ihm gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Flugveranstaltung verantwortlich ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Flugveranstaltung am Veranstaltungsort ständig anwesend zu sein. Bei Flugtagen hat der Veranstalter eine Führungsgruppe zu bilden, die beim Auftreten von Fluggefährdungen und bei Flugvorkommnissen den Einsatz der Kräfte und Mittel zur Rettung, medizinischen Sicherstellung und Bergung führt.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Luftfahrzeughalter bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften und innerdienstlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit am Boden zu unterstützen.

(4) Sind mehrere Luftfahrzeughalter an der Flugveranstaltung beteiligt, so hat der Veranstalter einen verantwortlichen Luftfahrzeughalter und einen verantwortlichen Flugleiter festzulegen.

(5) Bei Flugveranstaltungen als Teil einer anderen Veranstaltung hat der Veranstalter Programmteile, die am Boden durchgeführt werden, mit den verantwortlichen Luftfahrzeughaltern und dem verantwortlichen Flugleiter abzustimmen. Programmteile am Boden, die zur Gefährdung der Flugsicherheit führen können, sind verboten.

## § 5

**Pflichten des Luftfahrzeughalters**

(1) Der Luftfahrzeughalter hat dem Veranstalter alle erforderlichen Angaben für den Antrag auf Genehmigung der Flugveranstaltungen zu übergeben.

(2) Bei Flugveranstaltungen ist nur Luftfahrtpersonal einzusetzen, das die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen besitzt und einen gefestigten Trainingszustand hat.

(3) Vor Flugveranstaltungen sind an den zum Einsatz vorgesehenen Luftfahrzeugen und anderem Luftfahrtgerät erweiterte Flugsicherheitskontrollen durchzuführen und dem Veranstalter nachzuweisen. Ihr Inhalt und Umfang ist vom Luftfahrzeughalter festzulegen.

(4) Für Flugveranstaltungen sind erforderliche Wetterbedingungen für die Varianten ihrer Durchführung vom Luftfahrzeughalter festzulegen.

(5) Bei Flugveranstaltungen sind dem Veranstalter vom Luftfahrzeughalter der Vorführungsraum sowie die An- und Abflugsektoren und der Zuschauerbereich vorzugeben.

## § 6

**Antrags- und Genehmigungsverfahren**

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen gemäß § 3 Absätze 2 und 4 sind spätestens 5 Wochen vor Beginn der Flugveranstaltung beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, einzureichen. Die Anträge haben die Angaben gemäß Anlage zu enthalten.

(2) Mit der Antragstellung hat der Veranstalter zu bestätigen, daß die erforderliche Absicherung der Flugveranstaltung mit den zuständigen staatlichen Organen vereinbart wurde. Für Flugtage ist zusätzlich die Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung vorzulegen.

(3) Die Anzeige der sonstigen flugsportlichen Wettkämpfe hat 14 Tage vor Beginn der Wettkämpfe beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt, zu erfolgen.

## § 7

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 4 und 6 über die Erteilung von Genehmigungen und Auflagen kann

Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung beim Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt des Ministeriums für Verkehrswesen einzulegen.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Verkehrswesen zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Minister für Verkehrswesen entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 8

**Erlaß von Folgebestimmungen**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 9

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1966 über die Genehmigung von Flugveranstaltungen (GBL II Nr. 16 S. 87) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Arndt  
Minister für Verkehrswesen

**Anlage**

zum § 6 vorstehender Verordnung

**Inhalt des Antrages  
für die Durchführung von Flugveranstaltungen**

1. Name und Anschrift des Veranstalters
2. Namen und Anschriften der beteiligten Luftfahrzeughalter
3. Anlaß der Veranstaltung
4. Datum und zeitliche Dauer der Flugveranstaltung und der Geschlossenheitsproben
5. Veranstaltungsort oder Flugplatz
6. Verantwortlicher des Veranstalters, verantwortlicher Flugleiter, Wettkampfleiter

7. Inhalt des Flug- und Fallschirmsprungprogramms mit Angaben der maximalen und minimalen Flughöhen über Grund
8. Anzahl und Baumuster des eingesetzten Luftfahrtgerätes
9. Vorgesehene Technologien für Spezialaufgaben
10. Lageplan des Vorführungsraumes mit Eintragung der Hindernisse, die die Flugsicherheit während der Flugveranstaltung beeinträchtigen können.

**Anmerkung:**

Sind Starts und Landungen außerhalb von genehmigten Flugplätzen vorgesehen, gilt § 7 der Anordnung vom 7. April 1980 über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen (GBl. I Nr. 16 S. 141).

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet der Leitung und Durchführung  
des Außenhandels  
vom 7. Juni 1989**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates mit Wirkung vom 1. Juli 1989 außer Kraft treten:

- § 18 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421),
- § 1 Abs. 1 Ziff. 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1982 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels - Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge - (GBl. I 1983 Nr. 3 S. 23).

Berlin, den 7. Juni 1989

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Suchtmittelgesetz  
- Ergänzung des Suchtmittelverzeichnisses,  
weitere Bestimmungen über Verschreibung,  
Abgabe, Ein- und Ausfuhr -  
vom 27. April 1989**

Auf Grund des § 13 des Suchtmittelgesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Tabelle gemäß Anlage 1 zu § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz - Verschreibungs- und Abgabeordnung - (GBl. I Nr. 16 S. 157) wird wie folgt ergänzt:

<sup>1</sup> Fünfte Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1983 (GBl. I Nr. 7 S. 69)

Suchtmittelzubereitung	Tageshöchstabgabemengen (g)				
	Arzt Patient	Praxis- bedarf	Zahnarzt Patient	Praxis- bedarf	Tierarzt Tier Praxis- bedarf
„Morphinhydrochlorid zur oralen Anwendung“**	0,3	**	0,3	**	* **

\*\* Einzelheiten zur Verordnung und Verschreibung von morphinhydrochloridhaltigen Arzneimitteln zur oralen Anwendung in der ambulanten medizinischen Betreuung werden in der Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen vom 28. April 1989 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5) geregelt.

(2) In der Tabelle gemäß Anlage 1 zu § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz - Verschreibungs- und Abgabeordnung - wird „Opiumpulver“ gestrichen.

§ 2

(1) Das Suchtmittelverzeichnis, Anlage 1 zu § 1 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1983 zum Suchtmittelgesetz - Neufassung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr - (GBl. I Nr. 7 S. 69) wird wie folgt ergänzt:

a) Ergänzung von Teil I (Suchtmittel, mit denen der Verkehr gemäß § 1 Abs. 3 des Suchtmittelgesetzes verboten ist)

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
„Acetorphin		4,5α-Epoxy-7α-(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-endo-ethenomorphinan-3-ylacetat
	Acetyl-alpha-methylfentanyl	N-[1-(α-Methylphenethyl)-4-piperidyl]acetanilid
	Alpha-methylfentanyl	N-[1-(α-Methylphenethyl)-4-piperidyl]propionanilid
Brolamfetamin	DOB	4-Brom-2,5-dimethoxy-α-methylphenethylamin
Cathinon		2-Aminopropiophenon
Desomorphin		Dihydrodesoxymorphin
	DMA	2,5-Dimethoxy-α-methylphenethylamin
Ketobemidon		4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-propionylpiperidin
	MDMA	α,N-Dimethyl-3,4-methylenedioxyphenethylamin
	3-Methylfentanyl	N-(3-Methyl-1-phenethyl-4-piperidyl)propionanilid
	MMDA	3-Methoxy-4,5-methylenedioxy-α-methylphenethylamin
	MPPP	1-Methyl-4-phenyl-4-propionoxypiperidin
	PEPAP	1-Phenethyl-4-phenyl-4-acetoxypiperidin
	PMA	4-Methoxy-α-methylphenethylamin
Tenamfetamin	MDA	α-Methyl-3,4-methylenedioxyphenethylamin
	TMA	3,4,5-Trimethoxy-α-methylphenethylamin“

b) Ergänzung von Teil III (Suchtmittel, die gemäß § 4 Abs. 4 des Suchtmittelgesetzes zum Verkehr zugelassen sind)

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
„Alfentanil“		N-(1-[2-(4-Ethyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)ethyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl)propionanilid
Buprenorphin		17-Cyclopropylmethyl-4,5 $\alpha$ -epoxy-7 $\alpha$ -[(S)-1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl]-6-methoxy-8,14-endo-ethanomorphinan-3-ol
Fenetyllin		7-[2-( $\alpha$ -Methylphenethylamino)ethyl]theophyllin
Levamisfetamin	Levomethamfetamin	(-)- $\alpha$ -Methylphenethylamin
Secobarbital		(-)- $\alpha$ ,N-Dimethylphenethylamin
		5-Allyl-5-(1-methylbutyl)barbitursäure“

(2) Im Teil III des Suchtmittelverzeichnisses werden „Acetorphin“, „Desomorphin“, „Ketobemidon“ und in der Aufzählung der Ausnahmen unter Buchst. a „Levamisfetamin“ gestrichen.

## § 3

Für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Substanzen der Liste III der Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen (Sonderdruck Nr. 880 des Gesetzblattes S. 33), die in der Anlage 1 aufgeführt sind, gelten die §§ 12, 13 und 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Unterstellte Substanzen, Erlaubnisse, Abgabe- und Bezugsberechtigungen, Ein-, Aus- und Durchfuhr — (GBl. I Nr. 16 S. 149).

## § 4

(1) Bei der Ausfuhr von Substanzen der Liste IV der Konvention vom 21. Februar 1971 über psychotrope Substanzen ist vom Exportbetrieb eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 2 abzugeben. Das Original und eine Durchschrift der Erklärung erhält das Zentrale Suchtmittelbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen (im folgenden Zentrales Suchtmittelbüro genannt). Eine weitere Durchschrift ist der Sendung beizufügen.

(2) Sofern ein Einfuhrland die Einfuhr vom Vorliegen einer Genehmigung seiner hierfür zuständigen staatlichen Stelle abhängig macht, ist die Ausfuhr erst nach Vorliegen dieser Genehmigung zulässig. Das Original der Genehmigung des Einfuhrlandes ist mit der Ausfuhrerklärung gemäß Abs. 1 an das Zentrale Suchtmittelbüro zu senden.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen sendet das Original der Ausfuhrerklärung durch Einschreibsendung mit Rückschein an die zuständige staatliche Stelle des Einfuhrlandes.

(4) Sofern ein Ausfuhrland die Ausfuhr vom Vorliegen einer Einfuhrgenehmigung abhängig macht, hat der Außenhandelsbetrieb eine solche beim Zentralen Suchtmittelbüro zu beantragen.

## § 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 einschließlich der Anlagen 2 und 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1983

zum Suchtmittelgesetz — Neufassung des Suchtmittelverzeichnisses, weitere Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe, Ein- und Ausfuhr — (GBl. I Nr. 7 S. 69) außer Kraft.

Berlin, den 27. April 1989

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

## Anlage 1

zu § 3 vorstehender  
Sechster Durchführungsbestimmung

## Verzeichnis

der in Liste III der Konvention vom 21. Februar 1971  
über psychotrope Substanzen enthaltenen Substanzen

Internationaler nicht schutzfähiger Name (INN)	Andere nicht schutzfähige Namen oder Trivialnamen	Chemische Bezeichnung
Amobarbital		5-Ethyl-5-(3-methylbutyl)barbitursäure
Buprenorphin		17-Cyclopropylmethyl-4,5 $\alpha$ -epoxy-7 $\alpha$ -[(S)-1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl]-6-methoxy-8,14-endo-ethanomorphinan-3-ol
Butalbital		5-Allyl-5-isobutylbarbitursäure
Cathin	(+)-Norpseudoephedrin	(+)-threo-2-Amino-1-hydroxy-1-phenylpropan
Cyclobarbital		5-(1-Cyclohexen-1-yl)-5-ethylbarbitursäure
Glutethimid		2-Ethyl-2-phenylglutarimid
Pentazocin		1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol
Pentobarbital		5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)barbitursäure

und ihre Salze, sofern diese Salze existieren können.

## Anlage 2

zu § 4 Abs. 1 vorstehender  
Sechster Durchführungsbestimmung

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK  
GERMAN DEMOCRATIC REPUBLIC

## AUSFUHRERKLÄRUNG

Export Declaration

über die Ausfuhr psychotroper Substanzen der Liste IV der Konvention über psychotrope Substanzen 1971 und/oder Zubereitungen, die diese Substanzen enthalten  
for the export of psychotropic substances listed in Schedule IV

of the 1971 Convention on Psychotropic Substances and/or preparations containing such psychotropic substances

Exportbetrieb:  
Exporter:

Importeur:  
Importer:

Einfuhrgenehmigung (Nummer, Datum, staatliche Stelle des Einfuhrlandes)  
Import permit (number, date, national authority of the importing country)

Art und Menge der psychotropen Substanzen Reingewicht  
Kind and quantity of the psychotropic net weight  
substances

Voraussichtliches Datum der Ausfuhr:  
Expected date of the export:

Ort/Datum Stempel Unterschrift  
place/date seal signature

Bestätigung durch die zuständige staatliche Stelle des Einfuhrlandes

To be confirmed by the competent national authority of the importing country

Ort/Datum Stempel Unterschrift  
place/date seal signature

Es wird gebeten, die bestätigte Ausfuhrerklärung an das Ministerium für Gesundheitswesen, Rathausstr. 3, Berlin, 1020, zurückzusenden.

After endorsement please return the export declaration to the Ministry of Public Health, Rathausstr. 3, Berlin, 1020.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 1. Juni 1989 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 21. März 1989 zur Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 .....	65
Mitteilung Nr. 4/1989 vom 22. Mai 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	88

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 886/23

Regelung Nr. 51 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Dieser Sonderdruck ist über den  
Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696,  
Erfurt, 5010, zu beziehen.

#### Sonderdruck Nr. 730/3

Anordnung vom 29. März 1989 über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten — Sportbootanordnung (SBAO) —

#### Sonderdruck Nr. 1318

Anordnung vom 5. Mai 1989 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen — Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) —

#### Sonderdruck Nr. 1319

Beschluß vom 1. Juni 1989 über die Rahmenkooperationsvereinbarung für Kooperationsverbände

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.

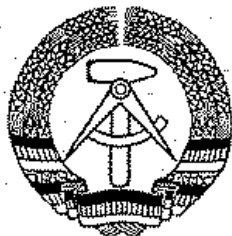
Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.  
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 585 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989 Berlin, den 7. Juli 1989 Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 89	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1990 .....	175
1. 6. 89	Anordnung über den Erwerb des Befähigungsnachweises für Energetiker .....	181
1. 6. 89	Anordnung Nr. 4 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — .....	182
30. 5. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes .....	182

**Anordnung  
über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1990  
vom 28. Juni 1989**

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1990 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung<sup>1</sup> — wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen der in der Anlage enthaltene terminliche Ablauf festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich die Plandiskussion und Ausarbeitung der Planentwürfe entsprechend der gemeinsamen Direktive des Politbüros des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Ausarbeitung und zur breiten demokratischen Beratung der Ziele und Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1990 mit den Werktätigen zu organisieren. Sie sichern das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben und Einrichtungen, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bank-

organen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate legen für die Kombinatbetriebe und die wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufs die Termine für die Einreichung der Planentwürfe eigenverantwortlich fest. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufs einheitliche Termine für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben — materiell und finanziell — sowie für die Ausarbeitung und Abstimmung der Entwürfe zum Jahresplan und Haushaltsplan der Kreise sowie der Städte und Gemeinden fest.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. September 1988 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1989 (GBl. I Nr. 19 S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1989

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
i. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission**

<sup>1</sup> Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1130 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1984 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67 und Sonderdruck Nr. 1190/1 a, 1 und n des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 (GBl. I Nr. 5 S. 47 und Sonderdruck Nr. 1199/1 m des Gesetzblattes), der Anordnung Nr. 3 vom 18. Januar 1989 (GBl. I Nr. 3 S. 70 und Sonderdruck Nr. 1190/2 l des Gesetzblattes) sowie der Anordnung Nr. 6 vom 4. April 1989 (GBl. I Nr. 9 S. 124).

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1990****Einreichung der Planentwürfe**

1. Information über den erreichten Stand bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1990

von den Ministerien

an die Staatliche Plankommission

1. 8. 1989

2. Übergabe der Planentwürfe der Kombinate, Räte der Kreise, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziffern 3 und 4 (Seiten 20 bis 22)

— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen<sup>1</sup> sowie der Deutschen Reichsbahn

an die zuständigen Ministerien und vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie an die Staatliche Plankommission und anderen Staatsorgane im Umfang gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 3 (S. 20)

21. 8. 1989

(Zu den in der Planungsordnung im Teil A Abschnitt 1 Ziff. 15.1. Abs. 1 (S. 81) festgelegten Planungsgebieten sind von den zur Einreichung verpflichteten Ministerien die auf einem magnetischen Datenträger zusammengeführten und geprüften Daten der Kombinate, Einrichtungen und der Wirtschaftsräte der Bezirke bis zum 22. 8. 1989 für den Volkswirtschaftsplan 1990 an die Empfänger in der Staatlichen Plankommission und in anderen zentralen Staatsorganen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu übergeben.)

— von den Räten der Kreise

an die Räte der Bezirke

11. 8. 1989

— von den Fachorganen der Räte der Bezirke<sup>1</sup>

an die zuständigen Ministerien

21. 8. 1989

— von den Räten der Bezirke

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen<sup>2</sup>

21. 8. 1989

— von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen

an das Ministerium der Finanzen

28. 8. 1989

— von den zentralen Staatsorganen

an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane<sup>2, 3</sup>

31. 8. 1989

3. Übergabe der Planinformation über den Transportbedarf gemäß Planungsordnung

<sup>1</sup> einschließlich der Vordrucke 2705 und 2706

<sup>2</sup> gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersichten über die Einreichung der Planentwürfe

<sup>3</sup> Der Termin der Übergabe der Hauptkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate durch die Ministerien wird durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.

Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 3.5. (S. 8)

— von den den Industrieministerien, den Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen, Handel und Versorgung sowie Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie der Deutschen Reichsbahn und den zentralgeleiteten Betrieben des Verkehrswesens, den Fachorganen für Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke

an die zuständigen Ministerien

11. 8. 1989

— von den Ministerien und von den Räten der Bezirke (für die örtlich geleiteten Bereiche des Bauwesens, des Handels, für die bezirksgeleitete Industrie und die örtliche Versorgungswirtschaft)

an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission

21. 8. 1989

— Übergabe der Transportbilanz der DDR gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 4.2. Abs. 1 Buchst. b (S. 9)

vom Ministerium für Verkehrswesen

an die Staatliche Plankommission

31. 8. 1989

4. Übergabe der Planinformation des Umweltschutzes gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 30 Ziff. 4.4. (S. 34)

vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

an die Staatliche Plankommission

31. 8. 1989

5. Übergabe der Aufgliederung

der Kennziffern für die Haushaltsbeziehungen der den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und volkseigenen Betriebe

der Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Räte und Einrichtungen entsprechend der Gliederung der staatlichen Planaufgaben gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 13.II. (S. 58)

nach Bezirken

— von den zuständigen zentralen Staatsorganen

an das Ministerium der Finanzen

5. 8. 1989

6. Übergabe der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Information gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 19 Ziff. 9 (S. 25)

— von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen

an die Ministerien

21. 8. 1989

— von den Ministerien

an das Zentralinstitut für Information und Dokumentation

31. 8. 1989

**Territoriale Abstimmungen**

7. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.4. (S. 8) einschließlich der Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie der Orientierungen gemäß Abschnitt 30 Ziff. 3.5. Abs. 1 (S. 32)

— von den zentralgeleiteten Betrieben, einschließlich Kombinatbetrieben, und Einrichtungen sowie



- von den territorial getrennten Betriebs-  
teilen  
an die Räte der Bezirke 10. 7. 1989  
an die Räte der Kreise 10. 7. 1989  
sowie gemäß Teil F Abschnitt 9 Unterab-  
schnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 7 (S. 18)
- von den Betrieben und Einrichtungen  
an die Räte der Kreise 10. 7. 1989
8. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baube-  
darfs bei den bilanzierenden Organen 10. 7. 1989  
sowie  
Informationen über Baubilanzentscheidun-  
gen  
an die Investitionsauftraggeber 10. 8. 1989
9. Transportbedarfsmeldungen gemäß Pla-  
nungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterab-  
schnitt A Ziff. 3.4. (S. 7). (Die territorial zu-  
ständigen Transportträger vereinbaren mit  
den Betrieben und Einrichtungen eine zeit-  
liche Staffelung der Termine — maximal  
14 Tage vor dem nachstehenden Endter-  
min —)  
— von den Betrieben und Einrichtungen  
an die territorial zuständigen Transport-  
träger 28. 7. 1989
10. Durchführung erforderlicher territorialer  
Planabstimmungen gemäß Planungsordnung  
Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.1. (S. 6) und  
Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4  
(S. 15) zwischen den örtlichen Räten und den  
Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen  
sowie über die polytechnischen Leistungen  
mit den Räten der Kreise gemäß Planungs-  
ordnung Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt A  
Ziff. 3 Abs. 6 (S. 6) 28. 7. 1989
11. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Ar-  
beitskräfte und Schulabgänger für eine Ber-  
ufsausbildung durch die Räte der Bezirke  
bzw. Kreise bis  
1. 8. 1989
12. Übergabe ausgewählter Kennziffern der  
Leistungsentwicklung zur Vorbereitung der  
Komplexberatungen in den Bezirken gemäß  
Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.2.  
Abs. 2 (S. 11)  
— von den den Ministerien direkt unter-  
stellten Kombinaten und den wirt-  
schaftsleitenden Organen je Betrieb bzw.  
Einrichtung  
an die zuständigen Räte der Bezirke und  
an das übergeordnete Ministerium 5. 9. 1989  
sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern  
zusammengefaßt nach Bezirken und je Be-  
trieb für die in die Komplexberatungen  
einzubeziehenden Betriebe  
— von den Industrieministerien und dem  
Ministerium für Bauwesen 9. 10. bis  
an die Staatliche Plankommission 13. 10. 1989
13. Durchführung von Komplexberatungen in  
den Bezirken gemäß Planungsordnung  
Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.2. Abs. 1 (S. 10) November  
1989
- Planung der Materialökonomie sowie Material-,  
Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung
14. Lieferseitige Bilanzinformationen (ein-  
schließlich für metallische und nichtmetall-  
sche Sekundärrohstoffe) gemäß Festlegungen  
im Bilanzverzeichnis
- von den Kombinaten und den wirt-  
schaftsleitenden Organen  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauf-  
tragten Organe und die übergeordneten  
zentralen Staatsorgane 21. 7. 1989
- von den Anfallstellen für Sekundärroh-  
stoffe  
an die örtlich zuständigen Betriebe der  
Metallaufbereitung (metallische Sekun-  
därrohstoffe) und die örtlich zuständigen  
VEB Sekundärrohstofffassung (nicht-  
metallische Sekundärrohstoffe) 21. 7. 1989
- von den Anfallstellen für Abprodukte  
an das zuständige bilanzierende Organ  
und die Räte der Bezirke 21. 7. 1989
15. Verbraucherseitige Bedarfsinformationen  
einschließlich Bedarfsbegründungen gemäß  
Festlegungen im Bilanzverzeichnis  
— von den Hauptbedarfsträgern  
an die Fondsträger 14. 7. 1989  
— von den Fondsträgern (einschließlich  
Produktionsmittel<sup>4</sup> und Konsumgüter-  
großhandel)  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauf-  
tragten Organe und an die übergeordne-  
ten zentralen Staatsorgane sowie im Um-  
fang der zentralen Nomenklaturen der  
Verbrauchs- und Vorratsnormative und  
der Materialeinsatzschlüssel an die die  
Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative be-  
stätigenden Ministerien<sup>5</sup> 21. 7. 1989
- von den Versorgungsbereichen  
an die bilanzverantwortlichen Ministe-  
rien und an die Staatliche Plankommis-  
sion im Umfang der gemäß Bilanzver-  
zeichnis verbraucherseitig zu planenden  
S- und M-Positionen 21. 8. 1989
16. Abstimmung der bilanzierenden bzw. bi-  
lanzbeauftragten Organe mit den Kombina-  
ten bzw. wirtschaftsleitenden Organen als  
übergeordnete Organe der Produzenten bzw.  
Bedarfsträger sowie den Anfallstellen für  
Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den  
Fondsträgern (einschließlich Produktions-  
mittel-, Konsumgütergroß- und Außenhan-  
del) bzw. Versorgungsbereiche auf der  
Grundlage der staatlichen Aufgaben (Die  
bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Or-  
gane vereinbaren mit den Fondsträgern und  
anderen Beteiligten eine zeitliche Staffelung  
der Termine bei Einhaltung des Endter-  
mins.) sowie 4. 8. 1989
- Übergabe der Entwürfe der Bilanzen  
von den bilanzbeauftragten Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministe-  
rien und der S-Bilanzen an die Staatliche  
Plankommission 21. 8. 1989
17. Planberatungen  
— des Ministeriums für Umweltschutz und  
Wasserwirtschaft mit den Räten der Be-  
zirke, den Ministerien und ausgewählten  
Kombinaten zur rationalen Wasserver-

<sup>4</sup> für die ausgewählten Positionen gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanz-  
verzeichnis einschließlich Aufgliederung nach Versorgungsbereichen

<sup>5</sup> Normative bestätigende Ministerien sind für die Verbrauchsnor-  
mative die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Mini-  
sterrat der DDR, das Ministerium für Materialwirtschaft und das  
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie; für Vorratsnormative  
das Ministerium für Kohle und Energie, das Ministerium für Che-  
mische Industrie und das Ministerium für Materialwirtschaft.

- wendung gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 9.4. Abs. 4 (S. 71) bis 30. 8. 1989
- des Ministeriums für Materialwirtschaft zu den Maßnahmeplänen der Materialökonomie der Ministerien gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 21 Ziff. 2.1. Abs. 4 (S. 6) bis 11. 9. 1989
- des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie zu den Maßnahmeplänen der Sekundärrohstoffwirtschaft gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 21 Ziff. 4.1. Abs. 8 (S. 13) bis 11. 9. 1989
18. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativnomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinatens bzw. Ministeriums als Anlage zu den Normativen des Materialverbrauchs gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)
- von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinatens, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern an die übergeordneten Ministerien 1. 8. 1989
- von den Ministerien an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 10. 8. 1989
19. Verteidigung der Verbrauchsnormative vor den die Normative bestätigenden Ministerien und Übergabe der bestätigten Normative
- von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien an die Verbraucherministerien, die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 31. 8. 1989
20. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen
- von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien 4. 8. 1989
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 21. 8. 1989
21. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe
- von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen an die Fondsträger 11. 8. 1989
22. Durchführung von Bilanzberatungen
- der bilanzverantwortlichen Ministerien zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel (zu den Außenhandelskennziffern) auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Kombinate bis 28. 8. 1989
- der Staatlichen Plankommission zu den Staatsplan- und Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Ministerien<sup>6</sup> bis 15. 9. 1989
- des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses (außer Staatsplan- und Ministerpositionen) bis 15. 9. 1989
23. Übergabe der Entwürfe der Energiepläne gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 65) an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR
- durch die Räte der Bezirke 21. 8. 1989
- durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane 31. 8. 1989
24. Verteidigung der Energieplanentwürfe vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.2.4. Abs. 7 (S. 65)
- durch die Räte der Bezirke unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 28. 8. 1989
- durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane unter Teilnahme der Ministerien für Kohle und Energie, Chemische Industrie, Wissenschaft und Technik sowie der Staatlichen Plankommission bis 8. 9. 1989
25. Information zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für Investitionsvorhaben des Staatsplanes Investitionen, weiteren Investitionsvorhaben sowie Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2., 4.2. Abs. 10, 4.3. (Seiten 15, 18, 24 und 31)
- a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen
- von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinatens des Anlagenbaus an die zentralen Staatsorgane 21. 7. 1989 sowie
- von den Fondsträgern an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 21. 7. 1989
- b) Anmeldung bzw. Konkretisierung des angemeldeten materiellen Bedarfs an ausgewählten Ausrüstungen und Anlagen für Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftrag-

<sup>6</sup> Die Termine werden durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.

- geber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer  
für den Export von Anlagen durch die Kombinate  
bei den Lieferbetrieben 14. 7. 1989
- c) Bilanzierungsvorschlag  
— von den Lieferbetrieben  
an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe 21. 7. 1989
- d) Abstimmung des Bedarfs der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten bzw. Bedarfsträger 4. 8. 1989
- e) Übergabe der Bilanzierungsvorschläge  
— von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 21. 8. 1989  
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien  
an die Staatliche Plankommission 31. 8. 1989
- f) Übergabe des mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abgestimmten Bedarfs  
— von den Verbraucherministerien  
an die Staatliche Plankommission 31. 8. 1989
26. Einreichung des Aufkommens und Bedarfs an Leistungen des Werbebaus  
— von den Produzenten und Bedarfsträgern  
an das bilanzierende Organ 12. 7. 1989  
sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung  
— vom bilanzierenden Organ  
an die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 10. 8. 1989
- Abstimmung der Außenhandelsaufgaben**
27. Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben (Soweit die Außenhandelsbetriebe den Kombinat- angehören, legen diese den Termin der Abstimmungen im Rahmen der mit dieser Anordnung festgelegten Termine selbständig fest.) 4. 8. 1989
28. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandels-transportbedarf und die Güterumschlagsleistungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 5 (S. 10) 4. 8. 1989
- Abstimmung mit den Bankorganen**
29. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Vorhaben- bzw. Titellisten für Investitionen  
— von den Betrieben und Einrichtungen  
an das zuständige Bankorgan bis 7. 8. 1989
- Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.
30. Abstimmung der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen 14. 8. 1989
- Einreichung der Disketten bzw. EDV-Drucklisten und des Deckblattes für Investitionen**
31. Einreichung der Disketten bzw. EDV-Drucklisten für die Vorhaben des Staatsplanes Investitionen  
• Teil Durchführung  
• Teil Vorbereitung  
nach dem System IPA für die Durchführung der Investitionsberatungen gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.6. und Ziff. 7 Übersichten I und II Nummer 1 (Seiten 13 und 21)  
— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke 7)  
— an die Staatliche Plankommission
32. Einreichung der Übersichten über das Gesamtvolumen der im Planjahr vorzubereitenden und durchzuführenden Investitionen gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.6. Abs. 2 Buchst. b (S. 13)  
— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke 7)  
— an die Staatliche Plankommission
33. Einreichung von Disketten (Grundlage Vordruck 0723) einschließlich des Vorschlages der konzeptionellen Lösung der Investitionsaufgabe für die mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Vorhaben des Staatsplanes Investitionen, Teil Vorbereitung, gemäß Planungsordnung, Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.1. Abs. 6 (S. 7) (Neubeginne 1992, für die im Jahre 1990 erstmalig Aufgabenstellungen auszuarbeiten sind).  
— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission 31. 8. 1989
34. Einreichung des Deckblattes für Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.4. (S. 11)  
— von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen  
an die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke 21. 8. 1989  
— von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke  
an die Staatliche Plankommission 31. 8. 1989
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
35. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer<sup>8</sup>

7) Entsprechend den gestaffelten Terminfestlegungen der Staatlichen Plankommission über die Durchführung der Investitionsberatungen.

8) Für Bau gemäß Anordnung vom 19. Mai 1983 über die Nomenklatur der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe für die Bilanzierung von Investitionsbauvorhaben — Bau- und Bauprojektierungsbilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes).

- für alle Vorhaben, für die im Jahre 1990 Projektierungsleistungen für die Vorbereitung erforderlich werden bis 12. 7. 1989
36. Übergabe der Bilanzinformation  
— von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 31. 7. 1989
37. Übergabe der Bilanzentwürfe  
— von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 10. 8. 1989
38. Übergabe der Projektierungsbilanzen  
— von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 21. 8. 1989
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen**
39. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlages  
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Technische Universität Magdeburg Sektion Informatik (für die Absolventen des Hochschulstudiums) 15. 7. 1989  
an das Institut für Fachschulwesen Karl-Marx-Stadt, Abt. ORZ (für die Absolventen des Fachschulstudiums)<sup>9</sup> 15. 7. 1989
40. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen  
— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 31. 8. 1989
- Übergabe von Auszügen aus den Planentwürfen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung**
41. — Übergabe der Wasser- und Abwasserbilanz (Vordruck 8430) sowie der Maßnahmepläne zur rationellen Wasserverwendung gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 9.3. Abs. 1 Buchst. b (S. 76)  
von den Betrieben an die Wasserwirtschaftsdirektionen 4. 8. 1989
42. — von den zentralen Organen, denen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen unterstehen an das Ministerium für Gesundheitswesen 21. 8. 1989
43. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 21. 8. 1989
44. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- und Projektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung an das Ministerium für Bauwesen 23. 8. 1989
45. — von den zur Transportplanung verpflichteten Ministerien und Räten der Bezirke
- Übergabe der Programme zur Senkung des Transportaufwandes an das Ministerium für Verkehrswesen 23. 8. 1989
46. — von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung an das Ministerium für Handel und Versorgung 23. 8. 1989
47. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen an das Ministerium für Gesundheitswesen 23. 8. 1989
48. — von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke Planinformationen der Kinder- und Jugendberufshilfe an das Amt für Jugendfragen 23. 8. 1989
49. — von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes und die Planentwürfe der rationellen Wasserverwendung an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 23. 8. 1989
50. — von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung an das Staatssekretariat für Berufsbildung 21. 8. 1989
51. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Staatliche Plankommission 21. 8. 1989
52. Übergabe der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) gemäß Planungsordnung Teil M-II Abschnitt 22 Ziff. 8.3 Absätze 2 und 3 (S. 65)  
— von den Räten der Bezirke an die Staatliche Energieinspektion 14. 7. 1989  
— von den zentralgeleiteten Kombinat der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie des Verkehrswesens auf Disketten an die Staatliche Energieinspektion 21. 7. 1989  
— von der Staatlichen Energieinspektion an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR und an das Ministerium für Kohle und Energie  
rechentechnisch aufbereitete Gesamtübersicht für die Räte der Bezirke 10. 8. 1989  
rechentechnisch aufbereitete Gesamtübersicht nach Ministerien und Kombinat 21. 8. 1989
- Informationen über staatliche Planaufgaben**
53. Übergabe von Informationen über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.2. (S. 7) sowie über die Einordnung von Investitionsvorhaben des Umweltschutzes gemäß Abschnitt 30 Ziff. 4.1.4. (S. 34)  
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen

<sup>9</sup> ohne Techniker und Wirtschaftler

- sowie den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung)  
an den zuständigen Rat des Bezirkes 8. 12. 1989
- von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile  
an den zuständigen Rat des Bezirkes 22. 12. 1989
- Nachweis der Untersetzung der Produktion aus den Staatsplanbilanzen**
54. Einreichung des Nachweises der vollständigen Untersetzung der Produktion der Positionen der Nomenklatur der Staatsplanbilanzen zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen in den Kombinati- und Betriebsplänen  
— von den zuständigen Ministerien  
an die Staatliche Plankommission bis 20. 12. 1989
- Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1990 sowie Planung der Vorratsnormative für 1991**
55. Einreichung von Vorschlägen für die Konkretisierung der Verbrauchsnormative für 1990 einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativenomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinats bzw. Ministeriums gemäß der Anordnung vom 18. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs  
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern  
an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien 9. 3. 1990
- von den Ministerien  
an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien 22. 3. 1990
56. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen (für das Folgejahr)  
— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen  
an die bilanzverantwortlichen Ministerien 15. 2. 1990
- von den bilanzverantwortlichen Ministerien  
an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission 7. 3. 1990
57. Bestätigung der Verbrauchs- und Vorratsnormative durch die die Normative bestätigenden Ministerien  
— der Verbrauchsnormative für 1990 25. 3. 1990  
— der Vorratsnormative für das Folgejahr 30. 3. 1990
- Ausarbeitung von Transportnormativen**
58. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1991  
— von den Betrieben  
an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe 1. 4. 1990

**Anordnung  
über den Erwerb des Befähigungsnachweises  
für Energetiker**

vom 1. Juni 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Präsidium der Kammer der Technik wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt den Erwerb des Befähigungsnachweises für Energetiker (nachfolgend Weiterbildung genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie
- Werk tätige, die gemäß den §§ 5 bis 8 der Dritten Durchführungbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Volkswirtschaft — (GBl. I Nr. 10 S. 113) in den Betrieben als Energetiker tätig sind.

§ 2

**Befähigungsnachweis**

(1) In Betrieben dürfen als Energetiker nur Werk tätige beschäftigt werden, die

- einen gültigen Befähigungsnachweis entsprechend dieser Anordnung besitzen oder
- sich verpflichtet haben, den Befähigungsnachweis spätestens nach Arbeitsaufnahme bzw. 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erwerben.

(2) Der Abschluß einer Hoch- oder Fachschulausbildung in einer energietechnischen oder -wirtschaftlichen Fachrichtung wird als Befähigungsnachweis anerkannt.

(3) Der Befähigungsnachweis<sup>1</sup> wird dem Werk tätigen nach dem erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung als Energetiker und Ablegung einer Prüfung von der Bildungseinrichtung ausgestellt.

(4) Die Befähigung ist vom Energetiker in Abständen von höchstens 5 Jahren erneut nachzuweisen.

§ 3

**Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung ist in solchen Bildungseinrichtungen durchzuführen, die entsprechend ihren personellen und materiellen Bedingungen sowie ihren Erfahrungen auf dem Gebiet der Energietechnik bzw. Energiewirtschaft ein hohes fachliches Niveau sichern können.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes legt in Zusammenarbeit mit der Bezirksenergiekommission und der Kammer der Technik die geeigneten Bildungseinrichtungen im Territorium fest.

(3) Für die inhaltliche sowie organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildung ist die Bildungseinrichtung verantwortlich. Bei der Auswahl und Gewinnung von qualifizierten Lehrkräften hat sie vor allem mit der Kammer der Technik, dem VEB Energiekombinat sowie mit den Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens im Territorium eng zusammenzuarbeiten.

<sup>1</sup> Vordrucke sind zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Freiberg, 9200, Bestell-Nr. 01972.

(4) Für die inhaltliche Gestaltung der Weiterbildung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen ist das „Programm für die Weiterbildung von Werktätigen zum Erwerb des Befähigungsnachweises — Energetiker —“<sup>2</sup> verbindlich.

## § 4

**Aufgaben der Betriebe**

(1) Die Betriebe haben die ordnungsgemäße Teilnahme der Werktätigen an der Weiterbildung einschließlich der Wiederholungsschulungen zu gewährleisten. Entsprechend den im § 2 enthaltenen Festlegungen sind mit den Werktätigen dazu Vereinbarungen zu treffen.

(2) Betriebe, denen gemäß § 3 Abs. 1 keine geeignete Bildungseinrichtung unterstellt ist, haben die Weiterbildung mit der Bildungseinrichtung zu vereinbaren, die von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des im Territorium zuständigen örtlichen Rates benannt wird.

(3) Hervorragende Leistungen von Lehrgangsteilnehmern und Lehrkräften bei der Weiterbildung sind durch die Leiter der Betriebe zu präzisieren.

## § 5

**Bereichsspezifische Festlegungen**

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können in Abstimmung mit dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat zur Durchführung der Weiterbildung in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen dieser Anordnung gesonderte bereichsspezifische Festlegungen treffen.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1989

**R a u c h f u ß**

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates und Leiter  
der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

<sup>2</sup> zu beziehen beim Zentralversand Erfurt, PSF 696, Erfurt, 5089

**Anordnung Nr. 4<sup>1</sup>**

**über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung  
von Kindern und Jugendlichen  
durch die Organe der Jugendhilfe**

— Heimkostenordnung —

vom 1. Juni 1989

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Juni 1975 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 530) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 175)

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 17. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 6)

und der Anordnung Nr. 3 vom 17. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 6) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Kinder und Jugendliche, die durch die Organe der Jugendhilfe in einem Heim der Jugendhilfe, in einem Internat des Sonderschulwesens, in einem Heim des Gesundheitswesens für Kinder bis zu 3 Jahren, in einer anderen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einer nichtstaatlichen Einrichtung untergebracht sind, haben die Eltern auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 1 S. 1) den für sie angemessenen Unterhaltsbeitrag zur teilweisen Erstattung der Heimkosten zu zahlen.“

## § 2

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Dauer der Unterbringung in Internaten des Sonderschulwesens in Heimen und Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in nichtstaatlichen Einrichtungen sind bei Empfängern einer Halbwaisenrente monatlich 100 M und bei Empfängern einer Vollwaisenrente monatlich 150 M von der Rente durch die Referate Jugendhilfe zu vereinnahmen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1989

**Der Minister für Volksbildung**

M. Honecker

**Anordnung**

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
sowie des Brandschutzes**

vom 30. Mai 1989

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 156 vom 27. Mai 1970 — Glasindustrie — (Sonderdruck Nr. 664 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1989

**Der Minister**

**für Glas- und Keramikindustrie**

Prof. Dr. Grünheid

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30 372 „Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz: Glasherstellung, Glasver- und -bearbeitung; Allgemeine Forderungen“

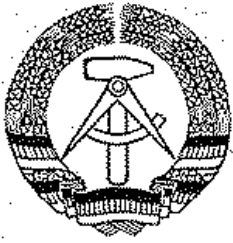
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 32 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 69 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5089. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 13, Berlin, 1086, Telefon: 223 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roffenrothdruck)

ISSN 0138-1644



1989

Berlin, den 20. Juli 1989

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 89	Verordnung über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe — AHB-Verordnung — . . . . .	183
30. 6. 89	Anordnung zur externen beruflichen Rehabilitation . . . . .	188
29. 6. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens . . . . .	189
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik . . . . .		190

### Verordnung über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe — AHB-Verordnung — vom 29. Juni 1989

#### I. Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- volkseigene Außenhandelsbetriebe (im folgenden AHB genannt),
- die den AHB übergeordneten Organe sowie die Kombinate hinsichtlich ihrer gegenüber den AHB in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten.

(2) Diese Verordnung gilt auch für Außenhandelsbetriebe, die nicht den Status eines volkseigenen Außenhandelsbetriebes haben, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist. Ihre Bestimmungen gelten hinsichtlich der Wahrnehmung der Außenhandelsfunktion auch für volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, denen vom Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem Leiter des für sie zuständigen zentralen Staatsorgans Aufgaben, Rechte und Pflichten eines AHB übertragen wurden.

#### II.

##### Stellung und Verantwortung des AHB

##### § 2

(1) Der AHB ist ein volkseigener Betrieb zur Durchführung des Außenhandels. Er übt seine Tätigkeit auf der Grundlage

der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus. Er hat das ihm anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren sowie seine gesamte Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Pläne eigenverantwortlich zu gestalten.

(2) Der AHB ist im Rahmen seines Erzeugnis- und Leistungsprogramms allein berechtigt und befugt, Außenhandelsverträge zur Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet des Exports und Imports, abzuschließen. In Verwirklichung des staatlichen Außenhandelsmonopols gewährleistet er die Angebots- und Nachfragetätigkeit, die Vorbereitung und den Abschluß von Außenhandelsverträgen sowie ihre Änderung und Aufhebung, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

##### § 3

Im Rahmen seines Erzeugnis- und Leistungsprogramms trägt der AHB die Verantwortung für

- den Export und Import von Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen für Kombinate und andere Wirtschaftseinheiten bzw. zur Versorgung der Bedarfsträger entsprechend den staatlichen Plänen mit hoher Effektivität für das verwendbare Nationaleinkommen;
- die Gewährleistung der Grundsätze der Valutaökonomie in der kommerziellen Arbeit und der staatlichen Ordnung bei der Planung, Verwendung und Abrechnung der Valuten;
- die Verwirklichung der Valutapreis- und Kreditpolitik;
- die Erforschung, Erschließung und Bearbeitung der äußeren Märkte;
- die Gestaltung gegenseitig vorteilhafter kommerzieller Beziehungen mit ausländischen Partnern;
- den effektiven Einsatz der ihm übertragenen materiellen und finanziellen Fonds;

- die Ausarbeitung, Durchführung und Abrechnung des Außenhandelsplanes;
- die enge Zusammenarbeit mit den Kombinat sowie Export- und Importbetrieben zur Gestaltung einer effektiven Produktionsstruktur;
- die rationelle Organisation seiner Tätigkeit.

Der AHB hat bei der Vorbereitung und der Durchführung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mitzuwirken.

### III.

#### Rechtsstellung

##### § 4

(1) Der AHB ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Forderungen und Verbindlichkeiten. Er haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen.

(2) Der AHB führt einen Namen, der die Bezeichnung „Volkseigener Außenhandelsbetrieb“ enthalten muß. Er tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Der Name ist so zu gestalten, daß er unverwechselbar und zutreffend ist. Der AHB ist allein berechtigt, als Bestandteil seines Namens die Bezeichnungen „Export“ und/oder „Import“ zu führen.

(3) Der AHB ist berechtigt, Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes zu bilden, zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen (Fondsinhaberschaft).

(4) Der AHB ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

##### § 5

(1) Der AHB ist entsprechend seinem Erzeugnis- und Leistungsprogramm das Absatzorgan eines Kombinates oder mehrerer Kombinate sowie anderer Wirtschaftseinheiten auf den äußeren Märkten sowie Importbezugsorgan für Bedarfsträger der Volkswirtschaft.

(2) Der AHB ist doppelt unterstellt:

- als Absatzorgan eines Kombinates und diesem Kombinat zugeordneter Betrieb dem Ministerium für Außenhandel und dem Generaldirektor des Kombinates,
- als Absatzorgan mehrerer Kombinate dem Ministerium für Außenhandel und dem anderen zentralen Staatsorgan, dem der AHB zugeordnet ist.

Die Ausgestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der zentralen Staatsorgane sowie der Generaldirektoren der Kombinate gegenüber dem AHB erfolgt durch gemeinsame Verfügung des Ministers für Außenhandel und des Leiters des zuständigen anderen zentralen Staatsorgans.

(3) Ist der AHB ausschließlich Importbezugsorgan oder ist der Gegenstand seiner Tätigkeit ausschließlich der Außenhandel mit Dienstleistungen oder immateriellen Leistungen, ist er allein dem Ministerium für Außenhandel unterstellt.

##### § 6

(1) Zur effektiveren Durchführung der Außenhandeltätigkeit und zur Erhöhung der Verantwortung der Kombinate für die Leitung und Planung ihres Reproduktionsprozesses einschließlich der Außenhandelsaufgaben können in den AHB Außenhandelsfirmen (nachfolgend AHF genannt) gebildet

werden, die für jeweils ein Kombinat oder eine andere Wirtschaftseinheit zuständig sind.

(2) Die Bildung einer AHF sowie die Festlegung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten erfolgen durch gemeinsame Verfügung des Ministers für Außenhandel und des Leiters des zentralen Staatsorgans, dem das Kombinat bzw. die andere Wirtschaftseinheit untersteht.

(3) Das Erzeugnis- und Leistungsprogramm der AHF ist entsprechend dem Produktionsprofil und der Bilanzverantwortung des Kombinates oder der anderen Wirtschaftseinheit festzulegen. In diesem Rahmen obliegt der AHF auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Durchführung des Exports und Imports unabhängig von der wirtschaftsorganisatorischen Zuordnung der Export- und Importbetriebe.

(4) Die AHF ist ein Bestandteil des AHB und dem Generaldirektor des AHB sowie dem Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Leiter der anderen Wirtschaftseinheit doppelt unterstellt. Der Generaldirektor des AHB und der Generaldirektor des Kombinates bzw. der Leiter der anderen Wirtschaftseinheit haben den Gegenstand und den Umfang ihrer jeweiligen Verantwortung für die einheitliche Leitung der Tätigkeit der AHF zu vereinbaren. Die AHF ist in die wirtschaftliche Rechnungsführung des AHB einbezogen. Der AHB hat die Erfassung und Abrechnung der Außenhandeltätigkeit der AHF zu gewährleisten.

(5) Die Bezeichnung der AHF soll eine charakteristische Aussage über ihr Erzeugnis- und Leistungsprogramm oder über das Kombinat bzw. die andere Wirtschaftseinheit enthalten. Die Bezeichnung der AHF ist als Zusatz zum Namen des AHB zu führen. Die AHF ist grundsätzlich am Sitz des AHB zu bilden.

(6) Die Bestimmungen der §§ 17 bis 37 des Handelsgesetzbuches finden auf die AHF keine Anwendung.

##### § 7

(1) Der AHB hat ein Statut. Das Statut wird vom Minister für Außenhandel mit Zustimmung des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans erlassen, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist.

(2) In das Statut sind aufzunehmen:

1. Name und Sitz des AHB,
2. Angaben über die übergeordneten Organe und ggf. das Kombinat, dem der AHB zugeordnet ist,
3. das Erzeugnis- und Leistungsprogramm des AHB,
4. Angaben über die AHF und deren Erzeugnis- und Leistungsprogramm,
5. das Stammvermögen des AHB,
6. die gesetzlichen Vertreter.

Das Statut ist zu veröffentlichen.

### IV.

#### Aufgaben des AHB

##### § 8

(1) Im Rahmen seines Erzeugnis- und Leistungsprogramms hat der AHB auf der Grundlage der mit den Kombinat und Export- und Importbetrieben abzuschließenden Koordinierungs- und anderen Wirtschaftsverträge den Export ihrer Erzeugnisse und Leistungen, den Import von Erzeugnissen und Leistungen für den Bedarf der Volkswirtschaft und der Bevölkerung sowie die Arbeit auf den äußeren Märkten so



zu organisieren, daß eine planmäßige Durchführung des Außenhandels mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität gesichert wird. In den Koordinierungs- und anderen Wirtschaftsverträgen sind in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verträgen und Rechtsvorschriften sowie den Regelungen und Weisungen des Ministers für Außenhandel die Rechte und Pflichten der Partner exakt festzulegen.

(2) Der AHB ist auf der Grundlage der staatlichen Pläne für den rechtzeitigen Abschluß von Außenhandelsverträgen verantwortlich. Er hat im Zusammenwirken mit den Export- und Importbetrieben beim Abschluß und bei der Realisierung von Außenhandelsverträgen die volkswirtschaftlich günstigsten Bedingungen zu erzielen, den termingerechten und vollständigen Valutaeingang aus Exporten zu sichern sowie den Importplan in Übereinstimmung mit den zu seiner Durchführung getroffenen zentralen Entscheidungen in der festgelegten gebrauchswertmäßigen Struktur mit dem geringsten Valutaaufwand zu realisieren.

(3) Der AHB hat für sein Erzeugnis- und Leistungsprogramm das einheitliche Auftreten aller Wirtschaftseinheiten auf den äußeren Märkten zu organisieren und zu sichern. Das gilt auch dann, wenn Wirtschaftseinheiten die Befugnis zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Abwicklung von Exportverträgen im eigenen Namen mit ausländischen Partnern (Eigengeschäftstätigkeit) erhalten haben.

## § 9

Der AHB hat durch eine aktive Markt- und Bedarfsforschung die Entwicklung der Angebots- und Nachfragestruktur für sein Erzeugnis- und Leistungsprogramm auf den äußeren Märkten im Vergleich zur internationalen Konkurrenz zu analysieren. Auf dieser Grundlage hat er auf die konzeptionelle Arbeit der Kombinate zur Erzeugnisentwicklung und zur Gestaltung der Produktions- und Exportstruktur Einfluß zu nehmen. Er hat an der Vorbereitung der Ziel- und Aufgabenstellung der Erneuerungspässe und Pflichtenhefte mitzuwirken und darauf einzuwirken, daß entsprechend den Markterfordernissen Bestwerte in entscheidenden Gebrauchswerteigenschaften festgelegt werden. Seine Verantwortung erstreckt sich dabei insbesondere auf die Bestimmung der Erfordernisse, die sich aus den Entwicklungen auf den äußeren Märkten ergeben, auf die Bereitstellung von Angaben über das erforderliche wissenschaftlich-technische Niveau der Neuentwicklungen, auf die Einschätzung der Absatzmöglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Marktwirksamkeit voraussichtlich erzielbaren Valutaerlöse sowie auf die rechtzeitige Markterschließung und die Vorbereitung des Absatzes der Erzeugnisse.

## § 10

(1) Der AHB hat auf der Grundlage von Konzeptionen und in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen mit den Kombinat und anderen Wirtschaftseinheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Bearbeitung der äußeren Märkte abzustimmen. Er hat insbesondere

- die Absatz- und Bezugsmöglichkeiten sowie die Absatz- und Bezugsbedingungen auf den äußeren Märkten zu untersuchen,
- eine absatzbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Werbetätigkeit einschließlich Ausstellungs- und Messetätigkeit zu organisieren,
- die Absatz- und Bezugsorganisation rationell zu entwickeln sowie
- die technisch-ökonomische Anwenderberatung und den Kundendienst zu organisieren.

(2) Für sein Erzeugnis- und Leistungsprogramm hat ausschließlich der AHB das Recht, im Ausland Einrichtungen der Absatz- und Bezugsorganisation zu unterhalten.

## § 11

(1) Der AHB hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und Weisungen des Ministers für Außenhandel die wert- und gebrauchswertmäßige sowie die regionale Untersetzung der staatlichen Pläne mit den Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke oder bilanzierenden Organen abzustimmen und zu protokollieren und seine Pläne auszuarbeiten. Dabei sind bestehende Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen zu berücksichtigen.

(2) Auf der Grundlage der vom Ministerium für Außenhandel vorgegebenen Kennziffern für den Export und Import sind Wirtschaftsverträge mit den Export- und Importbetrieben sowie Außenhandelsverträge mit den ausländischen Partnern abzuschließen.

## § 12

(1) Der AHB hat bei der Vorbereitung und Gestaltung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und den anderen sozialistischen Ländern, insbesondere bei der Vorbereitung und Gestaltung direkter wissenschaftlich-technischer und Produktionsbeziehungen, durch internationale Wirtschaftsverträge die Erfordernisse der planmäßigen Entwicklung des Außenhandels für sein Erzeugnis- und Leistungsprogramm zu sichern.

(2) Der AHB hat beim Abschluß von Verträgen über die Spezialisierung und Kooperation in Forschung und Produktion darauf Einfluß zu nehmen, daß mit diesen Verträgen langfristige, stabile Grundlagen für eine effektive wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit geschaffen werden, ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau der im gegenseitigen Handel zu liefernden Erzeugnisse sowie die allseitige Erfüllung der langfristigen Handelsabkommen und der Jahresprotokolle mit den Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und den anderen sozialistischen Ländern gewährleistet werden.

(3) Der AHB hat insbesondere

- an der Ausarbeitung der langfristigen Konzeptionen zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sowie an der Berechnung der Effektivität von Maßnahmen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mitzuwirken;
- gemeinsam mit den Kombinat und anderen Wirtschaftseinheiten die Verträge über die Spezialisierung und Kooperation in Forschung und Produktion vorzubereiten, zu verhandeln und zu unterzeichnen;
- Außenhandelsverträge in Realisierung bestehender Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen über die Spezialisierung und Kooperation in Forschung und Produktion abzuschließen und zu erfüllen;
- Außenhandelsverträge zur Realisierung der Kooperation mit Partnern in dritten Ländern vorzubereiten, abzuschließen und zu erfüllen;
- an der Vorbereitung langfristiger Handelsabkommen und der Jahresprotokolle mit den Mitgliedsländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und den anderen sozialistischen Ländern mitzuwirken.

## § 13

Der AHB hat bei der Entwicklung und Gestaltung der ökonomischen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Kombinate mit Partnern aus kapitalistischen Industrieländern und Entwicklungsländern mitzuwirken. Soweit internationale Wirtschaftsverträge über die ökonomische, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Partnern aus diesen Ländern den

Export und/oder Import von Erzeugnissen und Leistungen einschließen, sind diese vom AHB abzuschließen.

#### § 14

(1) Der AHB hat gemeinsam mit den Kombinatn die günstigsten Valutapreise zu ermitteln, sie der Planung zugrunde zu legen und in der kommerziellen Geschäftstätigkeit durchzusetzen. Grundlage der Valutapreisarbeit des AHB sind die Rechtsvorschriften, Regelungen und Weisungen des Ministers für Außenhandel sowie die Ergebnisse der Markt- und Preisforschung.

(2) Der AHB hat seine Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Bildung der Importabgabepreise nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften wahrzunehmen.

#### § 15

(1) Der AHB arbeitet auf der Grundlage des Planes nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der AHB hat die Zirkulationskosten sowie den zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat und zur Bildung eigener Fonds zu erwirtschaftenden Gewinn aus der Handelsspanne zu finanzieren. Bei der Planung der Zirkulationskosten und ihrer Verausgabung in Valuta und in Mark ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit durchzusetzen. Die Höhe der Handelsspannsätze wird vom Minister für Außenhandel in Abstimmung mit dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans festgelegt, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist.

(3) Der AHB hat seine Finanzbeziehungen zum Staatshaushalt über Haushaltsunterkonten des Ministeriums für Außenhandel bei der Deutschen Außenhandelsbank AG (DABA) abzuwickeln. Seine Finanzbeziehungen zum Kombinat erfolgen unter Beachtung des Prinzips der umfassenden Eigenwirtschaftung der Mittel durch die Kombinate entsprechend den Rechtsvorschriften.

(4) Für die Kreditfinanzierung sowie für die Bankkontrolle der AHB ist die DABA zuständig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel in Übereinstimmung mit der Staatsbank der DDR und der DABA. Der AHB sichert, daß die auf der Grundlage des Planes von der DABA zur Verfügung gestellten Kredite mit höchstem Nutzeffekt eingesetzt werden.

#### § 16

Der AHB hat die vertragsgemäße Erfüllung der Wirtschafts- und Außenhandelsverträge zu organisieren und die exakte Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch die in- und ausländischen Partner zu kontrollieren. Er hat seine Rechte zu sichern und durchzusetzen sowie unberechtigte Forderungen abzuwehren.

#### § 17

Der AHB hat entsprechend den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik und den Weisungen des Ministers für Außenhandel seine wirtschaftliche Tätigkeit exakt zu erfassen, kontrollfähig nachzuweisen, zu analysieren und die Anforderungen der staatlichen Berichterstattung zu erfüllen.

#### V.

#### Leitung des AHB und der AHF, Vertretung im Rechtsverkehr

#### § 18

(1) Der AHB wird durch den Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werkstätigen geleitet.

Der Generaldirektor hat eng mit der Betriebsparteioorganisation, der Betriebsgewerkschaftsorganisation und den anderen gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des AHB. Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Erfüllung der staatlichen Pläne,
- die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Verwirklichung der Prinzipien von Ordnung, Disziplin und Sicherheit,
- die umfassende Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- die Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips,
- die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit.

#### § 19

(1) Der Generaldirektor des AHB untersteht dem Minister für Außenhandel und für Aufgaben, die in dieser Verordnung oder anderweitig zentral festgelegt sind,

- dem Generaldirektor des Kombinates, wenn der AHB Absatzorgan eines Kombinates ist,
- dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans, dem der AHB als Absatzorgan mehrerer Kombinate zugeordnet ist.

Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des AHB dem Minister für Außenhandel und von in dieser Verordnung oder anderweitig zentral festgelegten Aufgaben außerdem dem Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Generaldirektor des AHB erhält Weisungen vom Minister für Außenhandel und für die in dieser Verordnung, anderweitig zentral oder in gemeinsamen Verfügungen des Ministers für Außenhandel und des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans festgelegten Aufgaben Weisungen vom Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans.

(3) Die Berufung und Abberufung des Generaldirektors, der Stellvertreter des Generaldirektors und des Hauptbuchhalters sowie der Leiter der eigenen Einrichtungen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation des AHB erfolgen durch den Minister für Außenhandel in Abstimmung mit dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist.

(4) Der Generaldirektor des AHB hat die Organisationsstruktur auf der Grundlage der vom Minister für Außenhandel erlassenen Regelungen unter Berücksichtigung der Spezifik des Erzeugnis- und Leistungsprogramms zu gestalten. Er trifft die dazu notwendigen Festlegungen insbesondere im Stellenplan, in den Funktionsplänen und in der Arbeitsordnung.

(5) Die Struktur und der Stellenplan des AHB bedürfen der Bestätigung des Ministers für Außenhandel und des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist.

#### § 20

(1) Die AHF wird durch den Direktor geleitet. Er ist dem Generaldirektor des AHB und dem Generaldirektor des Kombinates bzw. dem Leiter der anderen Wirtschaftseinheit, für das bzw. für die die AHF gemäß § 6 gebildet wurde, unterstellt.

(2) Der Direktor der AHF erhält Weisungen vom Generaldirektor des AHB und für die in der Verfügung gemäß § 6

Abs. 2 festgelegten Aufgaben Weisungen vom Generaldirektor des Kombines.

(3) Die Berufung und Abberufung des Direktors der AHF erfolgen durch den Generaldirektor des AHB mit Zustimmung des Generaldirektors des Kombines bzw. des Leiters der anderen Wirtschaftseinheit. Sie bedürfen der Bestätigung des Ministers für Außenhandel in Abstimmung mit dem Leiter des anderen zentralen Staatsorgans.

#### § 21

(1) Der AHB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor oder einen Stellvertreter des Generaldirektors vertreten.

(2) Der Direktor und die Stellvertreter des Direktors der AHF sind berechtigt, den AHB für das Erzeugnis- und Leistungsprogramm der AHF im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Der Generaldirektor oder ein Stellvertreter des Generaldirektors kann anderen Mitarbeitern oder Personen die Vollmacht zur Vertretung des AHB im Rechtsverkehr erteilen.

### VI.

#### Gründung und Beendigung der Rechtsfähigkeit des AHB sowie Änderung der Unterstellung, des Namens und des Sitzes

#### § 22

(1) Der Minister für Außenhandel entscheidet über die Gründung eines AHB. Sofern der AHB doppelt unterstellt werden soll, erfolgt die Entscheidung nach Zustimmung des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans. Die Gründung eines AHB erfolgt durch Gründungsanweisung des Ministers für Außenhandel.

(2) Der AHB erlangt die Rechtsfähigkeit zu dem in der Gründungsanweisung genannten Zeitpunkt.

(3) Wird ein AHB durch Zusammenlegung bestehender AHB gegründet, so ist er Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung beteiligten AHB.

(4) Wird ein AHB durch Ausgliederung eines Betriebsteiles eines bestehenden AHB gegründet, so ist in der Gründungsanweisung festzulegen, ob und in welchem Umfang Fonds sowie Rechte und Pflichten von ihm übernommen werden.

(5) Wird ein AHB an einen bestehenden AHB angegliedert, so ist der bestehende AHB Rechtsnachfolger des angegliederten AHB.

#### § 23

(1) Die Gründungsanweisung muß enthalten:

1. den Namen und den Sitz des AHB,
2. die dem AHB übergeordneten Organe und ggf. das Kombinat, dem der AHB zugeordnet ist,
3. das Erzeugnis- und Leistungsprogramm des AHB,
4. die Bezeichnung der AHF, soweit solche vorgesehen sind,
5. das Stammvermögen des AHB,
6. den Zeitpunkt der Gründung,
7. die Angabe des anzuwendenden Rahmenkollektivvertrages.

(2) Das Ministerium für Außenhandel hat die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik vor dem Zeitpunkt der Gründung über die Gründung des AHB zu informieren.

(3) Für die Angliederung eines AHB bzw. von Betriebsteilen an einen bestehenden AHB und die Zusammenlegung

von AHB gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sowie des § 22 Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### § 24

(1) Über die Einstellung der Tätigkeit eines AHB entscheidet der Minister für Außenhandel mit Zustimmung des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist. Der Minister für Außenhandel erläßt dazu eine Anweisung.

(2) Mit dem in der Anweisung genannten Zeitpunkt endet, sofern kein Abwicklungsverfahren erfolgt, die Rechtsfähigkeit des AHB und die materiellen Fonds sowie alle Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger über. Findet ein Abwicklungsverfahren statt, endet die Rechtsfähigkeit des AHB mit Beendigung des Abwicklungsverfahrens. Der Generaldirektor des AHB ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

(3) Die Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines AHB muß den Namen und den Sitz des AHB, Festlegungen über den Termin der Beendigung der Rechtsfähigkeit und über die Rechtsnachfolge oder über die Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens und die Einsetzung von Abwicklungsbevollmächtigten enthalten.

(4) Zur Durchführung des Abwicklungsverfahrens sind durch den Minister für Außenhandel Abwicklungsbevollmächtigte einzusetzen. Die Abwicklungsbevollmächtigten sind berechtigt, alle zur Erfüllung der Ziele des Abwicklungsverfahrens notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Im Abwicklungsverfahren sind Verbindlichkeiten zu befriedigen und Forderungen zu realisieren. Die Abwicklungsbevollmächtigten sind verpflichtet, zu Beginn und zum Abschluß des Abwicklungsverfahrens eine Bilanz aufzustellen.

(5) Das Abwicklungsverfahren ist abzuschließen, wenn die Verbindlichkeiten und die Forderungen erfüllt und die materiellen Fonds des AHB entsprechend den Rechtsvorschriften abgegeben sind. Nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens und Prüfung der Abschlußbilanz durch die Staatliche Finanzrevision sind die Abwicklungsbevollmächtigten zu entlasten. Über die Beendigung des Abwicklungsverfahrens entscheidet der Minister für Außenhandel.

(6) Die Abwicklungsbevollmächtigten sind für die erforderlichen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft verantwortlich.

#### § 25

(1) Über die Änderung der Unterstellung, des Sitzes oder des Namens eines AHB entscheidet der Minister für Außenhandel mit Zustimmung des Leiters des anderen zentralen Staatsorgans, soweit der AHB nicht dem Ministerium für Außenhandel allein unterstellt ist. Der Minister für Außenhandel erläßt über die Änderung eine Anweisung.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für Änderungen bei AHF entsprechend.

(3) Über die Gründung, die Änderung des Namens, des Sitzes oder die Einstellung der Tätigkeit eines AHB ist durch das Ministerium für Außenhandel eine Mitteilung in geeigneter Form zu veröffentlichen.

### VII.

#### Schlußbestimmungen

#### § 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10. Januar 1974 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Außenhandelsbetriebe (GBI. I Nr. 9 S. 77) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

Dr. Beil  
Minister für Außenhandel

**Anordnung  
zur externen beruflichen Rehabilitation  
vom 30. Juni 1989**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Berufsbildung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Zentralrat der FDJ wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die externe berufliche Rehabilitation physisch schwerstgeschädigter und psychisch schwergeschädigter Jugendlicher und Erwachsener (nachfolgend Geschädigte genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Rehabilitationszentren für Berufsbildung, Abteilungen für berufliche Rehabilitation, Bezirksrehabilitationszentren, Bezirksstellen für Rehabilitation und Kreisrehabilitationszentren;
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt);
- Räte der Bezirke und Kreise.

**Grundsätze**

**§ 2**

(1) Die externe berufliche Rehabilitation ist eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen (nachfolgend Teilausbildung genannt) oder eine Facharbeiterausbildung, welche außerhalb der Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation unter besonderen Bedingungen durchgeführt wird.

(2) Die externe berufliche Rehabilitation wird auf der Grundlage der für die Berufsbildung geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt.

(3) Die externe berufliche Rehabilitation ist vorgesehen für Geschädigte,

- die zu ihrer Lebensführung einschließlich ihrer Ausbildung unmittelbarer Hilfe und Unterstützung bedürfen,
- die ständig betreut werden müssen und bei denen die spezielle medizinisch-rehabilitative Betreuung nicht in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. einer Abteilung für berufliche Rehabilitation durchgeführt werden kann,
- für die auch aus sozialen Gründen heraus die berufliche Ausbildung nur in dieser Form möglich ist.

(4) Zur externen beruflichen Rehabilitation ist zwischen dem Geschädigten und dem Betrieb, in dem die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird, oder mit einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung ein Lehrvertrag bzw. Qualifizierungsvertrag auf der Grundlage der Rechtsvorschriften abzuschließen. Wird die externe berufliche Rehabilitation unter Verantwortung einer Abteilung für berufliche Rehabilitation durchgeführt, so ist der Lehrvertrag bzw. Qualifizierungsvertrag zwischen dem Geschädigten und der zuständigen Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation abzuschließen.

(5) In Einzelfällen können Geschädigte in einem Betrieb ihres Heimatkreises einen Facharbeiterberuf erlernen, der nicht zum Ausbildungsprofil der Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation gehört, wenn die territorialen Bedingungen (z. B. Transport, häusliche und betriebliche Bedingungen) das erfordern bzw. zulassen.

**§ 3**

Die Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation treffen mit den Betrieben Vereinbarungen über die Kooperation auf dem Gebiet der berufspraktischen Ausbildung der Geschädigten.

**§ 4**

(1) Die Aufnahme in die externe berufliche Rehabilitation ist vom Geschädigten bei dem zuständigen Kreisrehabilitationszentrum zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet unter Beachtung der Art und Schwere der Schädigung und der territorialen Bedingungen das zuständige Bezirksrehabilitationszentrum bzw. die Bezirksstelle für Rehabilitation. In Bezirken, in denen der Lehrvertrag mit einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. der Trägereinrichtung einer Abteilung für berufliche Rehabilitation abgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung mit diesen Einrichtungen abzustimmen.

(2) Das Bezirksrehabilitationszentrum bzw. die Bezirksstelle für Rehabilitation hat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt für Arbeit zu sichern, daß vor Aufnahme der Ausbildung mit dem Geschädigten ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

**§ 5**

**Aufgaben der Lehrkräfte  
für den theoretischen Unterricht**

(1) Für die externe berufliche Rehabilitation Geschädigter sind durch die Leiter der Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht (nachfolgend Lehrkräfte genannt) einzusetzen. Diese haben eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung als Lehrkraft für den berufstheoretischen Unterricht und eine sonderpädagogische Qualifikation nachzuweisen. Sie verfügen über physische und psychische Voraussetzungen, die den besonderen Anforderungen der Arbeit mit Geschädigten entsprechen.

(2) Die Lehrkräfte erteilen den theoretischen Unterricht in der Regel in der Wohnung des Geschädigten und erfüllen besondere pädagogisch-methodische Aufgaben. Grundlage der Arbeit der Lehrkräfte ist ein Funktionsplan (Anlage).

(3) Die Lehrkräfte arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Kreisrehabilitationszentren, der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises sowie mit dem Betrieb zusammen, der für die berufspraktische Ausbildung verantwortlich ist.

## § 6

**Arbeitsrechtliche Regelungen für  
Lehrkräfte**

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen den Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation und den Lehrkräften wird auf der Grundlage eines Musterarbeitsvertrages für pädagogische Kräfte an Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. der Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation begründet.

(2) Für die Lehrkräfte sind die für Lehrkräfte in den Rehabilitationszentren für Berufsbildung bzw. Abteilungen für berufliche Rehabilitation geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(3) Neben dem theoretischen Unterricht werden den Lehrkräften für die Erfüllung der besonderen pädagogisch-methodischen Aufgaben auf das Pflichtstundenminimum wöchentlich bis zu 12 Pflichtstunden angerechnet.

(4) Eine Lehrkraft ist für die externe berufliche Rehabilitation von 8 Geschädigten verantwortlich. Wird diese Zahl unterschritten, ist der Direktor des Rehabilitationszentrums für Berufsbildung bzw. der Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation berechtigt, der Lehrkraft für den theoretischen Unterricht darüber hinaus andere pädagogisch-methodische Aufgaben zu übertragen.

(5) Aufwendungen, die den Lehrkräften im Zusammenhang mit der Ausübung der Lehrtätigkeit an verschiedenen Einsatzorten entstehen, werden auf der Grundlage der geltenden Reisekostenanordnungen erstattet. Die Lehrkräfte erhalten keine Wanderlehrerzulage.

## § 7

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1989.

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Muster****Funktionsplan**

Bezeichnung der Funktion:	Lehrkraft für den theoretischen Unterricht, die in der externen beruflichen Rehabilitation tätig ist
Unterstellung:	Direktor des Rehabilitationszentrums für Berufsbildung oder Leiter der Trägereinrichtung der Abteilung für berufliche Rehabilitation
Abgrenzung des Verantwortungsbereiches:	Planung, Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der theoretischen Ausbildung Geschädigter sowie Mitwirkung bei der sozialen Rehabilitation
Erforderliche Qualifikation:	Pädagogischer Hochschulabschluß mit sonderpädagogischer Qualifizierung

**Charakteristik der Arbeitsaufgaben:**

- Erteilen von theoretischem Unterricht;
- Erarbeitung individuell modifizierter Ausbildungspläne;
- Erarbeitung und Kontrolle von speziellen Lernaufträgen zur Förderung des selbständigen Lernens;
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, die den weiteren theoretischen sowie den berufspraktischen Unterricht in der externen beruflichen Rehabilitation durchführen, inhaltliche Anleitung für die von diesen Lehrkräften zu erarbeitenden individuellen Ausbildungspläne und Lernaufträge unter rehabilitativen Gesichtspunkten;
- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Lehrvertragsabschlusses und Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises und dem Betrieb, in dem die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird;
- Mitwirkung bei der Berufs- und Bildungswegberatung von Geschädigten für die externe berufliche Rehabilitation;
- Vorbereitung der Abschlußprüfung und Unterstützung der Prüfungskommission in den einzelnen Prüfungsgebieten zur Absicherung der Facharbeiterprüfung;
- Einschätzung und Auswertung der erreichten Ausbildungsergebnisse;
- Zusammenarbeit mit der Rehabilitationskommission und dem Amt für Arbeit des Heimatkreises des Geschädigten;
- Zusammenarbeit mit den Familienangehörigen des Geschädigten;
- Beratung und Unterstützung der Geschädigten bei der Vorbereitung und Gestaltung der sozialen Bedingungen der beruflichen Ausbildung und Berufstätigkeit;
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung neuer schädigungsspezifischer Methoden der beruflichen Rehabilitation.

**Anordnung****über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem  
Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens**

vom 29. Juni 1989

## § 1

Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- a) Anordnung vom 15. Mai 1964 über das Statut des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr (GBl. II Nr. 56 S. 504)<sup>1</sup>,
- b) Anordnung vom 6. September 1967 über das Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik (GBl. II Nr. 86 S. 643)<sup>2</sup>.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1989

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

<sup>1</sup> Dafür gilt die Anweisung vom 24. Februar 1969 über das Statut des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 4 S. 29).

<sup>2</sup> Dafür gilt die Anweisung vom 2. März 1989 über das Statut der Zentralen Begutachungskommission für Medizintechnik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 3 S. 22).

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 1308/1**

Anordnung Nr. Pr. 304/1 vom 8. Juni 1989 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

## Neuerscheinung!

# Geltende Vorschriften für den GAB Ausgabe 1989

**Format A 4 · Broschur · 112 Seiten · 4,20 M**

Dieses neue Verzeichnis von Rechtsvorschriften mit Festlegungen zum Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz (GAB) ersetzt die Ausgabe von 1988 und entspricht dem geltenden Recht zum Stand 1. Dezember 1988.

**Das Verzeichnis enthält Übersichten über**

- Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Durchführungsbestimmungen
- Staatliche Standards im Klassifizierungssystem des GAB
- Staatliche Standards zur Arbeitshygiene
- weitere staatliche Standards mit GAB-Festlegungen (Auswahl)
- ASAO, ABAO und BSAO
- vollständig oder teilweise aufgehobene ASAO, ABAO und BSAO

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde das Verzeichnis durchgängig in Tabellenform gestaltet und mit einem Sachwortregister und einem Nummernverzeichnis vervollständigt.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

**Zentral-Versand Erfurt**  
PSF 696, Erfurt, 5010

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen. Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit bei Selbstabholung und gegen Barzahlung in der

**Buchhandlung für Amtliche Dokumente**  
Neustädtische Kirchstr. 15, Berlin, 1080

Alle Besteller im EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente, die ihre Bestellung mit EDV-Bestellvordruck unter der Schlüssel-Nr. 001431 aufgegeben haben, erhalten die Neuausgabe ohne erneute Bestellung zugesandt.



**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 90 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0136-1644



# GESETZBLATT

191

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 14. August 1989

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 89	Zweite Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — 2. Verordnung über Bevölkerungsbauwerke —	191
6. 7. 89	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (4. Grenzverordnung) — Änderung der 2. und 3. Grenzverordnung —	192
30. 6. 89	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Nichtmedizinischer Einsatz antibakterieller Chemotherapeutika —	193
3. 7. 89	Anordnung Nr. 2 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung	194
1. 8. 89	Anordnung über den Bezug von industriellen Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger	195
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	198
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	198

### Zweite Verordnung über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — 2. Verordnung über Bevölkerungsbauwerke — vom 13. Juli 1989

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 8. November 1984 über Bevölkerungsbauwerke (GBl. I Nr. 36 S. 433) in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

#### Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken

(1) Wer ein Bauwerk gemäß Abs. 2 errichten oder verändern will, ist verpflichtet, bei dem für den Standort des Bauwerkes zuständigen Rat eine Zustimmung zu beantragen. Als Veränderung von Bauwerken gelten auch eine von den Bauunterlagen abweichende Nutzung und der Abriss im Sinne des Abs. 2. Mit der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Rates vorliegt.

(2) Die Zustimmung ist erforderlich für

1. Bauwerke, die mehr als 5 m<sup>2</sup> bebaute Fläche haben oder höher als 3 m oder tiefer als 1 m im Erdreich sind,
2. das Aufstellen von Bauwerken aus Fertigteilen,
3. Anbauten an ein bestehendes Bauwerk,

4. Umbauten, bei denen tragende Bauteile verändert werden,
5. Veränderungen an Dachaufbauten oder den Fassaden (z. B. Fenster- und Türöffnungen), soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind,
6. die Erneuerung der Dacheindeckung von Bauwerken, sofern gegenüber der vorhandenen Dacheindeckung andere Materialien verwendet werden,
7. Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen,
8. den Abriss von Bauwerken mit mehr als 25 m<sup>2</sup> bebaute Fläche oder solchen, die höher als 3 m sind,
9. den Abriss von Bauwerken, die einer gesonderten Abrissgenehmigung bedürfen, mit Ausnahme des Abrisses von einsturzfähigen Gebäuden und Ruinen,
10. die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen, soweit Materialien und Ausrüstungsgegenstände zweckgebunden oder bilanzierte Baukapazitäten bereitgestellt oder Kredite hierfür bei Kreditinstituten in Anspruch genommen werden sollen,
11. die von den Bauunterlagen abweichende Nutzung bestehender Bauwerke, wenn damit andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht einschließlich des bautechnischen Brandschutzes verbunden sind.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zustimmung trifft der für den Standort des Bauwerkes zuständige Rat.

(4) Mit der Zustimmung entscheidet der Rat gleichzeitig über die städtebauliche Einordnung, die er mit dem zuständigen Kreis- oder Stadtarchitekten abzustimmen hat. Er entscheidet ferner darüber, ob bilanzierte Baukapazitäten in Anspruch genommen werden dürfen. Der Rat ist verpflichtet, vor Erteilen der Zustimmung die Baugenehmigung der Staat-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 8. November 1984 über den Abriss von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrissanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 430).

lichen Bauaufsicht und bei Anträgen zum Abriß von Bauwerken, soweit erforderlich, die Abrißgenehmigung einzuholen. Die Einholung weiterer Zustimmungen und Genehmigungen entsprechend den Rechtsvorschriften durch den Bauauftraggeber bleibt davon unberührt.

(5) Die Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauwerken ist nur nach den mit der Zustimmung des Rates genehmigten Bauunterlagen zulässig. Soll bei der Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes von den Bauunterlagen abgewichen werden und sind damit andere Beanspruchungen in statischer oder bauphysikalischer Hinsicht, einschließlich des bautechnischen Brandschutzes, Veränderungen der äußeren Bauwerksabmessungen bzw. der architektonischen Gestaltung oder der Nutzung verbunden, ist dafür eine Ergänzung der Zustimmung gemäß Abs. 1 zu beantragen.

(6) Die zulässige bebaute Fläche für Erholungsbauten wird grundsätzlich mit 40 m<sup>2</sup> festgelegt. Für größere Typenbauten, die serienmäßig aus Fertigteilen hergestellt werden, kann durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. In Abhängigkeit von der örtlichen Lage können

- a) bei Neubauten
    - Unterkellerungen bzw. Teilunterkellerungen,
    - soweit eine Unterkellerung baugrundmäßig nicht mit üblichem Aufwand erreichbar ist, ein Nebengebäude bis 10 m<sup>2</sup> bebaute Fläche,
  - b) bei vorhandenen Erholungsbauten
    - Erweiterungen auf eine Fläche von 40 m<sup>2</sup>,
    - ein Nebengebäude bis 10 m<sup>2</sup> bebaute Fläche, wenn kein Keller vorhanden ist,
- gestattet werden.

Unterkellerungen und Nebengebäude dürfen nur mit minimalem Bauaufwand ohne Einsatz von Dämmmaterialien ausgeführt werden. Bei der Errichtung und Veränderung von Erholungsbauten in Anlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) sind die Beschlüsse des VKSK anzuwenden.

(7) Auf Grundstücken innerhalb geschlossener Naherholungsgebiete, Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen dürfen grundsätzlich keine Garagen errichtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Rates des Kreises.

## § 2

Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Ziff. 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. maßstäbliche zeichnerische Darstellung des Bauwerkes 1:100 bzw. 1:50, bei Angebotsprojekten mit Darstellung der örtlichen Anpassung.“
2. Als Ziff. 9 wird eingefügt:
 

„9. für das Errichten oder die Erweiterung eines Erholungsbauwerks in bestehenden Anlagen des VKSK die schriftliche Befürwortung des Antrages durch den Vorstand der Sparte.“

## § 3

(1) Der Abs. 7 des § 5 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.

(2) Der § 5 wird um folgenden neuen Abs. 8 ergänzt:

„(8) Die Zustimmung kann auch versagt werden, wenn bei Eigenheimen der Neubau, die Modernisierung oder Instandsetzung materiell und finanziell nicht planmäßig gesichert werden kann.“

## § 4

Der § 6 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht haben den Rat und das Bauaktiv bei der Vorbereitung der Entscheidungen des Rates zu unterstützen. Über die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beauftragten ist zwischen dem Vorsitzenden des Rates und dem ehrenamtlichen Beauftragten eine Vereinbarung abzuschließen.“

## § 5

Die Absätze 1 bis 3 des § 7 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für jedes Bauwerk gemäß § 3 Abs. 2, das errichtet oder verändert werden soll, ist die Baugenehmigung, für den Abriß der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht erforderlich.“

(2) Der Rat hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen zu veranlassen und die Baugenehmigung oder den Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht dem Antragsteller mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen. Im Ergebnis der Prüfung durch die Staatliche Bauaufsicht erteilte Auflagen gelten als Auflagen des Rates gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Bevor die Baugenehmigung bzw. der Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht zum Abriß nicht vorliegt, darf die Zustimmung durch den zuständigen Rat zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht erteilt werden.“

## § 6

(1) Der § 8 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die 10fache Gebühr darf nicht mehr erhoben werden, wenn seit der Fertigstellung des Bauwerkes 5 Jahre vergangen sind. Als Fertigstellung gilt der Termin, von dem an das Bauwerk gefahrlos genutzt werden kann.“

(2) Der § 8 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Vergütung der ehrenamtlichen Beauftragten der Staatlichen Bauaufsicht für ihre bauaufsichtliche Tätigkeit<sup>2</sup> innerhalb des Verantwortungsbereichs des Rates gemäß § 3 trägt der Rat.“

## § 7

Der Abs. 2 des § 16 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist, sofern die Entscheidung durch ein Ratsmitglied erfolgte, die Beschwerde dem Vorsitzenden des Rates und, soweit die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Rates erfolgte, dem Vorsitzenden des übergeordneten Rates innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates bzw. der Vorsitzende des übergeordneten Rates hat innerhalb von weiteren 4 Wochen zu entscheiden.“

## § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender**

**Junker  
Minister für Bauwesen**

1 Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1987 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 236).

### **Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (4. Grenzverordnung)**

— Änderung der 2. und 3. Grenzverordnung —  
vom 6. Juli 1989

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 2 und 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird folgendes verordnet:

## § 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik



(2. Grenzverordnung) vom 20. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 441) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält, beginnend mit Ziff. 12, folgende Fassung:

„12. B = 54° 26' 34"  
L = 14° 04' 49",

von diesem Punkt aus weiter durch die Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Punkte

13. B = 54° 18' 45"  
L = 14° 04' 18"

14. B = 54° 14' 35"  
L = 14° 10' 12"

15. B = 54° 07' 40"  
L = 14° 12' 12"

16. B = 53° 59' 21"  
L = 14° 14' 39"

17. B = 53° 55' 45"  
L = 14° 13' 41"

Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen“.

2. Im § 2 wird der zweite Satz gestrichen.

### § 2

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (3. Grenzverordnung) vom 3. April 1986 (GBl. I Nr. 16 S. 253) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für

— ausländische Kriegsschiffe und andere ausländische Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden, und

— ausländische Sportboote,

soweit in bilateralen völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes vereinbart wurde.“

2. Der § 12 erhält folgende Fassung:

### „§ 12

#### Schiffahrtsweg östlich Rügen

(1) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR östlich Rügen sowie die Durchfahrt durch die Territorialgewässer zum oder vom Hafen Swinoujscie hat auf den Schiffahrtswegen zu erfolgen, deren Mittelachsen bestimmt werden durch die Verbindungslinien zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

— 54° 53' 12" N, 13° 27' 06" O,

— 54° 45' 40" N, 13° 33' 52" O (Position Tonne Arkona),

— 54° 19' 51" N, 13° 58' 17" O (Position Tonne SWIN-N),

von da aus weiter bis zur Position

54° 17' 33" N, 14° 04' 21" O (Richtung Position Tonne N-1)

bzw. bis zur Position

54° 08' 30" N, 14° 12' 00" O (Richtung Position Tonne N-4).

(2) Die Gesamtbreite des Schiffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 1 Seemeile.“

3. Der § 13 wird aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

## Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Nichtmedizinischer Einsatz antibakterieller Chemotherapeutika —

vom 30. Juni 1989

Aufgrund des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Erteilung von Genehmigungen durch das Ministerium für Gesundheitswesen für die Entwicklung, Herstellung und Anwendung von antibakteriellen Chemotherapeutika, die für den nichtmedizinischen Einsatz im Pflanzenschutz, in der Tierernährung und in anderen Bereichen der Volkswirtschaft eingesetzt werden.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

— Staatsorgane,

— Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

### § 2

#### Begriffsbestimmung

Antibakterielle Chemotherapeutika im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind spezifische Wirkstoffe, die die Vermehrung von Bakterien hemmen oder diese abtöten (nachstehend Chemotherapeutika genannt).

### § 3

#### Grundsatz

Die Anwendung antibakterieller Chemotherapeutika fördert die Resistenzentwicklung von Bakterien. Um nachteiligen Wirkungen beim Menschen durch die Entwicklung der Resistenz von bakteriellen Krankheitserregern vorzubeugen und eine optimale antibakterielle Chemotherapie des Menschen zu gewährleisten, wird der Einsatz antibakterieller Chemotherapeutika überwacht.

### § 4

#### Genehmigung

(1) Betriebe bedürfen für die Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Chemotherapeutika einer Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Eine Genehmigung ist auch erforderlich für neue Anwendungsgebiete bereits nichtmedizinisch eingesetzter Chemotherapeutika.

(2) Grundlage für die Genehmigung sind die Empfehlungen der Koordinierungsgruppe Chemotherapeutikaeinsatz der Zentralen Kommission des Ministerrates zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien. Festlegungen werden dazu durch den Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit den Leitern der anderen zuständigen Staatsorgane getroffen.

(3) Die Genehmigung ist auch Voraussetzung für die Erteilung der für bestimmte Erzeugnisse und Verfahren durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung oder Zulassung durch die jeweils zuständige Stelle.

### § 5

#### Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 ist durch den für die Entwicklung, Herstellung oder Anwendung verantwortlichen Betrieb beim Ministerium für Gesundheitswesen zu bean-

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1987. (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 1)

tragen. Die Anträge sind beim Sekretariat der Koordinierungsgruppe Chemotherapeutikaeinsatz im Institut für Experimentelle Epidemiologie Wernigerode<sup>2</sup> einzureichen, das nach Prüfung der Unterlagen die Anträge mit einer Empfehlung dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Entscheidung zuleitet.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Wirkstoffes, der Wirkstoffgruppe und der Zusammensetzung des Erzeugnisses;
2. vorgesehener Einsatzbereich, vorgesehene Einsatzmengen und -bedingungen;
3. Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes;
4. Wirksamkeitsvergleich zu bisher eingesetzten Wirkstoffen einschließlich Angaben zum antibakteriellen Spektrum unter Berücksichtigung von Keimen, die bei dem geplanten Einsatz und für die Untersuchung des Resistenzmechanismus wichtiger Bakterien eine Rolle spielen;
5. ökologische bzw. epidemiologische Analysen zu den im Wirkungsspektrum liegenden Keimen.

Der Minister für Gesundheitswesen kann auch andere bzw. weitergehende Angaben fordern.

(3) Die Genehmigung wird versagt, wenn der beabsichtigte Einsatz eines Chemotherapeutikums die Wirksamkeit dieses oder eines anderen Chemotherapeutikums in der therapeutischen Anwendung beim Menschen beeinträchtigt.

(4) Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder neue Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts vorliegen.

(5) Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 1 bis 4 können vom Minister für Gesundheitswesen auf begründeten Antrag befristet zugelassen werden.

#### § 6

##### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1989

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

<sup>2</sup> Sitz: Burgstr. 37, Wernigerode, 3700

#### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

##### zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung vom 3. Juli 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Bevölkerung — ELB — (GBl. I Nr. 51 S. 571) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1980 (GBl. I Nr. 18 S. 172), der Anordnung Nr. 3 vom 28. Februar 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 94) und der Anordnung vom 1. Juni 1988 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 10 S. 125) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 endet:  
„... Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 283) unterliegen.“
2. Der § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Pauschale des Elektroenergie- oder Gasverbrauchs ist mit dem Abnehmer schriftlich zu vereinba-

ren, wenn das wegen der Änderung der Abnahmeverhältnisse (Anschlußwert, Personenzahl bzw. Benutzungsstunden und daraus wesentlich veränderter Gesamtverbrauch) gegenüber den früheren Abrechnungszeiträumen schriftlich vom Energieversorgungsbetrieb oder vom Abnehmer verlangt wird.“

3. Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Betreiber einer Abnehmer-Gesamtanlage gelten in bezug auf Anschluß- und Abnehmeranlagen die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 unterliegen.“

#### § 2

Die Anordnung vom 14. November 1980 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 339) in der Fassung der Anordnung vom 1. Juni 1988 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung wird wie folgt geändert:

Der § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beschwerde ist zu begründen und bei dem Organ, das entschieden hat, einzulegen. Im übrigen ist der § 68 Abs. 2 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) entsprechend anzuwenden.“

#### § 3

Die Anordnung Nr. 1 vom 4. November 1982 über Verwendungsverbote auf dem Gebiet der Energiewirtschaft — Elektroenergie-Direktheizung — EVVb-AO 1 — (GBl. I Nr. 41 S. 651) in der Fassung der Anordnung vom 1. Juni 1988 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

(1) Der Verbrauch von Elektroenergie zur Direktheizung ohne die Einwilligung zum Energieträgereinsatz oder über sie hinaus ist unzulässiger Verbrauch von Elektroenergie und gilt in jedem Fall als Überschreitung des Kontingents ‚Verbrauch‘.

(2) Der Umfang des unzulässigen Verbrauchs gemäß Abs. 1 wird auf der Grundlage der Anschlußleistung und 1 640 Benutzungsstunden je Elektroraumheizgerät berechnet. Beweist der Energieabnehmer, daß er das Elektroraumheizgerät erst im Verlauf der vorangegangenen 12 Monate erworben hat, werden ihm für die Monate November bis Februar 230 Benutzungsstunden/Monat, für die anderen Monate des Jahres 180 Benutzungsstunden/Monat angerechnet, mindestens jedoch 180 Benutzungsstunden berechnet.

(3) Auf die Überschreitung des Kontingents ‚Verbrauch‘ gemäß den Absätzen 1 und 2 sind der § 64 EnVO, der § 16 Absätze 3 und 5 sowie die §§ 17 und 18 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Rationeller Energieeinsatz/Energiekontrolle — (GBl. I Nr. 10 S. 123) anzuwenden.“

#### § 4

Die Anordnung vom 18. November 1982 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW — (GBl. I Nr. 41 S. 639) in der Fassung der Anordnung vom 1. Juni 1988 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung wird wie folgt geändert:

Der § 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie ist mit sonstigen Abnehmern schriftlich zu vereinbaren, wenn das wegen Änderung der Abnahmeverhältnisse (Anschlußwert, Benutzungsstunden und daraus wesentlich veränderter Gesamtverbrauch) gegenüber den früheren Abrechnungszeiträumen vom Energiekombinat oder vom Abnehmer verlangt wird.“

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 125)

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff 4 des § 8 der Anordnung vom 1. Juni 1988 zur Änderung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an die Energieverordnung (GBl. I Nr. 10 S. 125) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1989

**Der Minister  
für Kohle und Energie**  
I. V.: Pakull  
Staatssekretär

**Anordnung  
über den Bezug von industriellen Konsumgütern  
durch gesellschaftliche Bedarfsträger  
vom 1. August 1989**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung regelt den Bezug von industriellen Konsumgütern einschließlich Baumaterialien durch gesellschaftliche Bedarfsträger.

(2) Diese Anordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (einschließlich Betriebe und Einrichtungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen) sowie Handwerker, Gewerbetreibende und selbständig Tätige (nachfolgend gesellschaftliche Bedarfsträger genannt).

(3) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne der Regelung des § 5 dieser Anordnung sind auch

- Betriebsteile, soweit sie ihren Standort nicht am Sitz des Betriebes haben,
- produzierende Einheiten der Bau- und Montageindustrie mit eigener Kassenführung, die mehr als 300 Beschäftigte haben oder die Aufgaben des Generalauftragnehmers durchführen.

**§ 2**

Die Planung und Bilanzierung von industriellen Konsumgütern für gesellschaftliche Bedarfsträger hat entsprechend den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung zu erfolgen. Dementsprechend haben gesellschaftliche Bedarfsträger ihren Bedarf an industriellen Konsumgütern auf der Grundlage von Ausstattungs- und Verbrauchsnormen ihren übergeordneten Organen (Kombinatsbetriebe gegenüber dem Kombinat und Genossenschaften gegenüber dem zuständigen örtlichen Rat) in festgelegtem Umfang nachzuweisen und zu begründen.

**§ 3**

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger dürfen industrielle Konsumgüter im Rahmen der für sie festgelegten Bilanzanteile und weiteren materiellen Fonds (insbesondere in Kombinatbilanzen festgelegte Versorgungsgrößen, für die keine Bilanzanteile erteilt werden) in Übereinstimmung mit den geltenden Finanzierungsrichtlinien und unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit grundsätzlich nur bei den zuständigen Betrieben des Produktionsmittelhandels bzw. bei den mit der planmäßigen Versorgung gesellschaftlicher Bedarfsträger beauftragten Kombinat- und Betrieben der Produktion kaufen.

(2) Die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit industriellen Konsumgütern, für deren Vertrieb kein Betrieb des Produktionsmittelhandels besteht bzw. für die die Belieferung nicht unmittelbar durch die Produzenten vorgenommen wird, erfolgt durch die örtlich zuständigen Großhandels-

betriebe des Konsumgüterbinnenhandels ausschließlich im Rahmen der von den gesellschaftlichen Bedarfsträgern nachzuweisenden Bilanzanteile und weiteren materiellen Fonds (nachfolgend Bilanzanteile genannt). Diese Bilanzanteile sind durch die Großhandelsbetriebe zu erfassen und gegenüber den Zentralen Warenkontoren abzurechnen.

(3) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben die Zentralen Warenkontore des Konsumgüterbinnenhandels über die in den Bilanzen enthaltenen Bilanzanteile für gesellschaftliche Bedarfsträger, die über den Konsumgüterbinnenhandel zu realisieren sind, zu informieren. Die Zentralen Warenkontore haben den Räten der Bezirke die Bilanzanteile und weiteren materiellen Fonds für die gesellschaftlichen Bedarfsträger ihres Territoriums mengen- bzw. wertmäßig zur Kenntnis zu geben.

(4) Ist die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger durch die örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels ökonomisch nicht effektiv, haben die Direktoren der Großhandelsbetriebe in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und den Leitern der Einzelhandelsbetriebe gemeinsam festzulegen, welche ausgewählten Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels bestimmte Warensortimente an gesellschaftliche Bedarfsträger verkaufen dürfen.

(5) Die Betriebe des Produktionsmittelhandels und die Großhandelsbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels haben den dezentral geplanten Bedarf der Dienststellen der bewaffneten Organe sowie der Fondsträger des Versorgungsbereiches 7770 als Lagerbezug von Kleinmengen ohne Vorlage von Bilanzanteilen zu sichern.

**§ 4**

(1) Gesellschaftlichen Bedarfsträgern ist es nicht gestattet, industrielle Konsumgüter aus dem Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung, soweit nicht gemäß § 5 etwas anderes bestimmt ist, oder von Bürgern zu kaufen.

(2) Den Betrieben des Produktionsmittelhandels, den Vertriebsorganisationen der Industrie und den Groß- und Einzelhandelsbetrieben des Konsumgüterbinnenhandels ist es untersagt, industrielle Konsumgüter aus dem Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung an gesellschaftliche Bedarfsträger zu verkaufen. Ausnahmen sind im § 5 geregelt.

**§ 5**

(1) Gesellschaftliche Bedarfsträger können im Einzelhandel ohne Vorlage von Bilanzanteilen aus dem Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung kaufen:

- a) Papier- und Bürobedarfsartikel bis zu einem Betrag in Höhe von 25 M je Monat, ausgenommen die zentralen Staatsorgane, Kombinate und Betriebe, Konsumgenossenschaften, wirtschaftsleitende Organe sowie Räte der Bezirke, Kreise und Städte;
- b) Kleinmengen an anderen industriellen Konsumgütern, mit Ausnahme von Baumaterialien, bis zu einem Gesamtbetrag von 200 M je Monat; das Limit von 200 M verfällt am Monatsende;
- c) im Ausnahmefall industrielle Konsumgüter bis zu einem Gesamtbetrag von 300 M zur Deckung des Ersatzbedarfs infolge eines eingetretenen Schadens für gewerkschaftliche und betriebliche Erholungseinrichtungen sowie Einrichtungen des Sports und der Jugenderholung im Rahmen der festgelegten Ausstattungsnormative. Voraussetzung für den Kauf im Einzelhandel ist, daß ein kurzfristiger Bezug von den im § 3 angeführten Kombinat- und Betrieben und Einrichtungen nachweislich nicht möglich ist;
- d) zur Deckung eines Ersatzbedarfs für
  - die Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Erholung von Kindern, Schülern, Lehrlingen und Studenten,
  - die Betreuung von Bürgern, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Hoch- und Fachschulwesens ständig oder über einen längeren Zeitraum ihren Wohnsitz haben, und für Klubs der Volkssolidarität.

(2) Der Kauf von Sachgeschenken für die kulturelle und soziale Betreuung der Werktätigen aus betrieblichen Fonds gilt nicht als Bezug von industriellen Konsumgütern im Sinne dieser Anordnung.

(3) Volkseigene Kommunale Wohnungsverwaltungen, Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und andere gesellschaftliche Bedarfsträger, die Rechtsträger oder Verwalter von Wohngebäuden sind, können Material, das von Bürgern gekauft wurde und zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit des Wohnraumes (Instandsetzung und Ersatzbedarf) unbedingt erforderlich ist sowie aus den planmäßigen Fonds zum betreffenden Zeitpunkt nicht bereitgestellt werden kann, finanzieren.

(4) Der Kauf gebrauchter sowie nicht gebrauchter, aber wertgeminderter industrieller Konsumgüter zu herabgesetzten Preisen durch gesellschaftliche Bedarfsträger von Betrieben des Gebrauchtwarenhandels ist, mit Ausnahme von technischen Konsumgütern ausländischer Produktion, PKW, Computern und Zubehör, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften<sup>1</sup> im Rahmen der Ausstattungsnormen und der geplanten finanziellen Mittel zulässig. Über diese Käufe ist durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger ein exakter Nachweis unter Angabe der Bezugsquellen zu führen.

#### § 6

Der Kaufpreis industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger wird gemäß den dafür erlassenen Rechtsvorschriften bestimmt.<sup>2</sup>

#### § 7

(1) Käufe industrieller Konsumgüter aus den für gesellschaftliche Bedarfsträger festgelegten Bilanzanteilen oder aus dem Warenfonds zur Versorgung der Bevölkerung gemäß § 5 zur Ausgestaltung oder Ausstattung von betrieblichen Räumen und Einrichtungen sind nur im Rahmen der festgelegten Ausstattungsnormen zulässig.

(2) Für die Ausstattung von Büro- und Verwaltungsräumen sowie betrieblichen Einrichtungen dürfen von gesellschaftlichen Bedarfsträgern nur serienmäßig aus standardisierten Bauteilen hergestellte Möbel gekauft werden. Sonder- und Einzelanfertigungen von Möbeln und Polsterwaren für betriebliche Zwecke sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Sonder- bzw. Einzelanfertigungen zur Realisierung in den Plan eingeordneter denkmalpflegerischer Aufgaben.

(3) Die Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für Messen und andere internationale Veranstaltungen ist zulässig, wenn damit vertragliche Verpflichtungen des gesellschaftlichen Bedarfsträgers gegenüber ausländischen Partnern erfüllt werden. Über diese Sonderanfertigungen ist ein exakter Nachweis zu führen.

(4) Die Hersteller sind nicht berechtigt, Aufträge von gesellschaftlichen Bedarfsträgern zur Sonder- bzw. Einzelanfertigung von Möbeln und Polsterwaren für die Ausstattung von betrieblichen Räumen und Einrichtungen entgegenzunehmen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

#### § 8

(1) Kombinate und Betriebe, Konsumgenossenschaften sowie wirtschaftsleitende Organe haben die Ausgaben für den Bezug von industriellen Konsumgütern gemäß Anlage zu dieser Anordnung, unabhängig von den eingesetzten Finanzierungsquellen, auf dem Konto 107 — gesondert nach Ver-

wendungszwecken — zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen.

(2) Genossenschaften (außer Konsumgenossenschaften), kooperative Einrichtungen und sonstige Betriebe, die zum Geltungsbereich der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1972 über vereinfachte Anforderungen an die Erfassung und Nachweisführung in Rechnungsführung und Statistik (GBI. I 1973 Nr. 5 S. 60) gehören, sowie sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und ihre kooperativen Einrichtungen haben die Ausgaben für den Bezug von industriellen Konsumgütern gemäß Anlage zu dieser Anordnung auf dem Konto 107 zu erfassen und wertmäßig je Artikel nachzuweisen.

(3) Staatliche Organe und haushaltgeplante staatliche Einrichtungen haben die Ausgaben für den Bezug von industriellen Konsumgütern gemäß Anlage zu dieser Anordnung zu erfassen und entsprechend ihrem Verwendungszweck nachzuweisen.

(4) In dem Nachweis der Ausgaben für den Bezug von industriellen Konsumgütern gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Ausgaben für solche Waren, die in den Produktionsverbrauch für die Erzeugnisse und Leistungen eingehen, nicht zu erfassen.

#### § 9

(1) Die Hauptbuchhalter und die Leiter für Haushaltwirtschaft bzw. Haushaltbearbeiter haben eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Festlegungen dieser Anordnung auszuüben. Sie haben Zahlungen für den unberechtigten Bezug von industriellen Konsumgütern nicht zuzulassen.

(2) Die Staatliche Finanzrevision, die Bilanzinspektion, das Revisionsorgan der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Finanzen, haben die Durchsetzung dieser Anordnung zu kontrollieren. Wird festgestellt, daß gesellschaftliche Bedarfsträger entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung industrielle Konsumgüter gekauft haben, sind sie mit einer Abführung an den zentralen Haushalt in Höhe bis zum Fünffachen des für den Kauf verausgabten Betrages zu beauftragen. Sie können darüber hinaus die Geltendmachung der disziplinarischen oder materiellen Verantwortlichkeit gemäß Arbeitsgesetzbuch bzw. LPG-rechtlichen Bestimmungen oder vom Ordnungsstrafbefugten die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens verlangen.

(3) Werden industrielle Konsumgüter vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung an gesellschaftliche Bedarfsträger verkauft, ist der Lieferbetrieb mit einer Abführung an den zentralen Haushalt in Höhe des für den Verkauf vereinnahmten Betrages zu beauftragen. Dies gilt auch für Sonder- und Einzelanfertigungen, die entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchgeführt werden.

(4) Die Beauftragung gemäß den Absätzen 2 und 3 hat durch den Leiter der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision bzw. den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfolgen.

#### § 10

(1) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie Konsumgenossenschaften haben die beauftragten Abführungen an den zentralen Haushalt aus dem nach Abzug der Nettogewinnabführung an den Staat verbleibenden Nettogewinn vorzunehmen. Soweit Verluststützungen geplant sind, dürfen diese in Höhe des abzuführenden Betrages nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Bei staatlichen Organen und Einrichtungen sind in Höhe des Betrages gemäß § 9 die Ausgabemittel zu sperren und an den zentralen Haushalt abzuführen.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten gesellschaftlichen Bedarfsträgern wird die Abführung an den zentralen Haushalt gemäß § 9 nicht als Betriebsausgabe bzw. Kosten steuerlich anerkannt. Bei Genossenschaften der Landwirtschaft sowie ihren kooperativen Einrichtungen wird diese

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Oktober 1986 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBI. I Nr. 34 S. 433).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 27. September 1982 über die Inkraftsetzung der Preisverfügung Nr. 1/82 zur Anwendung einheitlicher Preise bei der Lieferung und dem Bezug von Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBI. I Nr. 35 S. 808). Für private Handwerker, Gewerbetreibende und selbständig Tätige gelten die für sie zureichenden Preisvorschriften.

Abführung bei der Ermittlung der ökonomischen Abgabe nicht als Kosten anerkannt.

## § 11

(1) Gegen Auflagen zur Abführung an den zentralen Haushalt kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung oder Übermittlung der Auflage, bei dem Leiter der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision bzw. dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzulegen, der die Auflage erteilt hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang durch den zuständigen Leiter zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist vom Leiter der Inspektion der Staatlichen Finanzrevision dem Leiter der Staatlichen Finanzrevision bzw. vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, zuzuleiten. Diese entscheiden innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist den Beschwerdeführenden rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde schriftlich mitzuteilen.

## § 12

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte sowie den Leitern der Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision.

(4) Für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678);
- Festlegungen vom 23. September 1982 zum Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger<sup>3</sup>;
- Festlegungen vom 20. Januar 1983 zum Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger<sup>3</sup>.

(3) Die Regelungen des § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 31. August 1978 über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfklubs und Klubs der Werktätigen (GBl. I Nr. 36 S. 432) und die §§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 3 der Jugendklub-Verordnung vom 10. September 1987 (GBl. I Nr. 24 S. 233) sowie die Anordnung vom 1. Juni 1986 über den Verkauf von Baumaterialien für die Bürgerinitiative „Schö-

ner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ (GBl. I Nr. 22 S. 331) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 1. August 1989

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Briksa

Der Minister  
der Finanzen  
Höfner

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Industrielle Konsumgüter,  
die der Nachweispflicht unterliegen**

Fernsehrundfunkempfänger schwarz/weiß und color  
Hörrundfunkempfänger  
Magnetbandgeräte  
Plattenspieler  
Spiegelreflex- und Kleinbildtubuskameras  
Schmalfilmaufnahme- und -wiedergabegeräte  
Objektive für Spiegelreflex- und Kleinbildtubuskameras sowie für Schmalfilmaufnahmegeräte  
Bildwerfer und Betrachtungsgeräte des Bevölkerungsbedarfs  
Uhren  
Haushaltgroßgeräte, z. B. Öfen, Herde, Badewannen, Heißwasserbereiter, Näh- und Strickmaschinen  
Elektrische Haus- und Heizgeräte einschließlich Waschmaschinen  
Haushaltkühlschränke, Haushaltgefrierschränke, Bügelmaschinen  
Möbel und Polsterwaren (Wohnraum-, Schlafraum-, Küchen-, Kinder- und Polstermöbel)  
Zelte  
Campingmöbel  
Boote  
Kleinschreibmaschinen  
PKW  
Motorräder  
Fahrräder  
Kleinkrafträder und Motorroller  
PKW-Lasten- und Campinganhänger  
Gartenlauben und Erholungsbauten  
Textiler Fußbodenbelag (Auslegeware, Läufer und Teppiche)  
Fußbodenbelag mit und ohne Schichtträger  
Textile Flächegebilde für Dekoration  
Gardinen und Tülle  
Markenporzellan („Meißen“, „Weimar“, „Reichenbach“, „Lichte“, „Freiberg“)  
Glaswaren  
Tapeten  
Emaillegeschirr  
Aluminiumgeschirr  
Haushaltwäsche  
alle industriellen Konsumgüter aus Importen

<sup>3</sup> wurde den Betreffenden direkt zugestellt

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. 708/2

Anordnung vom 30. Juni 1989 über die Änderung und Ergänzung der Honorarordnung Unterhaltungskunst und der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

#### Die Ausgabe Nr. 6 vom 22. Juni 1989 enthält:

	Seite
Gesetz vom 8. Juni 1989 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sudan vom 9. November 1988	89
Gesetz vom 8. Juni 1989 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Großen Sozialistischen Libyschen Arabischen Volksjamaahiryja vom 31. Januar 1989	90
Gesetz vom 8. Juni 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 18. April 1989	102
Bekanntmachung vom 11. Mai 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988	111
Bekanntmachung vom 7. Juni 1989 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1987	112
Bekanntmachung vom 15. Juni 1989 über die Anwendung der „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW 1968/1988 (ALB/RGW 1968/1988)“ bei Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Sozialistischen Republik Vietnam und der anderen Mitgliedsländer des RGW	112

#### Die Ausgabe Nr. 7 vom 28. Juni 1989 enthält:

Bekanntmachung vom 28. März 1989 zur Konvention über den Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Welt vom 23. November 1972	113
--	-----

#### Die Ausgabe Nr. 8 vom 5. Juli 1989 enthält:

Bekanntmachung vom 5. Mai 1989 zur Konvention über die Beschränkung der Haftung für Forderungen aus der Seeschifffahrt, 1976, vom 19. November 1976	129
Bekanntmachung vom 1. Juni 1989 zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925, revidiert in Den Haag am 28. November 1960 und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1967	143
Mitteilung Nr. 5/1989 vom 26. Juni 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144
4. Ergänzung vom 26. Juni 1989 zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144
3. Ergänzung vom 26. Juni 1989 zur Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	144

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I –,80 M, Teil II 1,– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten –,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten –,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten –,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten –,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten –,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

199

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 19. September 1989

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 89	Erste Durchführungsbestimmung zur Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) .....	199
25. 8. 89	Anordnung über den Einsatz von Glasseidenerzeugnissen — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	200
13. 7. 89	Anordnung Nr. Pr. 12/12 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	201
25. 7. 89	Anordnung Nr. 2 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik .....	201
28. 8. 89	Anordnung Nr. 2 über die Erfüllung der Meldepflicht .....	201
14. 8. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	202
	Berichtigung .....	202
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	202
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	203

### Erste Durchführungsbestimmung zur Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) vom 8. August 1989

Auf Grund des § 34 der Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) vom 10. Juli 1980 (GBl. I Nr. 25 S. 243) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Ist auf den Seegewässern der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone oder auf dem Offenen Meer und den damit zusammenhängenden Gewässern

- ein Sportboot der DDR gesunken oder verschollen,
- durch einen Unfall eines Sportbootes der DDR der Tod eines Menschen oder ein erheblicher Personenschaden verursacht worden,

so ist dieses Ereignis einem Seeunfall gleichgestellt.

#### Zu § 18 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

Der Termin der Verhandlung ist so zu bestimmen, daß die Verhandlung in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Verfahrensunterlagen an den Vorsitzenden der Seekammer durchgeführt werden kann.

#### Zu § 19 Abs. 4 der Verordnung:

§ 3

Dem Rechtsanwalt ist jede andere Person gleichgestellt, die als Beistand bevollmächtigt wurde.

#### Zu § 24 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung:

§ 4

(1) Wird von der Seekammer als Erziehungsmaßnahme auf einen zeitlich begrenzten Entzug eines Berechtigungsnachweises erkannt, ist die Dauer eines vorhergehenden vorläufigen Entzugs eines Berechtigungsnachweises darauf anzurechnen.

(2) Ist von der Seekammer als Erziehungsmaßnahme auf den dauernden Entzug des Berechtigungsnachweises erkannt worden, kann der betroffene Beteiligte nach Ablauf von 5 Jahren beim Direktor des Seefahrtsamtes schriftlich die Wiederaushändigung des entzogenen Berechtigungsnachweises beantragen. Dem Antrag ist eine Beurteilung des Betriebes, in dem der Antragsteller tätig ist, beizufügen.

(3) Der Direktor des Seefahrtsamtes kann bei Vorliegen eines Antrages gemäß Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Seekammer und dem Seekommissar den Berechtigungsnachweis mit oder ohne Einschluß nachgeordneter oder selbständiger Berechtigungen wieder aushändigen und von der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1989

**Zu § 24 Abs. 2 der Verordnung:****§ 5**

Bei der Bewertung der Persönlichkeitsentwicklung ist das Verhalten des Beteiligten nach dem Seeunfall zu berücksichtigen.

**Zu § 28 Abs. 3 der Verordnung:****§ 6**

Das Recht des Seekommissars, den Spruch der Seekammer durch Beschwerde fristgemäß anzufechten und damit eine weitergehende Erziehungsmaßnahme zu begründen, wird durch die Bestimmungen des § 28 Abs. 3 der Seeunfalluntersuchungsordnung (SeeUO) nicht berührt.

**Zu § 29 Abs. 1 der Verordnung:****§ 7**

Die Beschwerde kann insbesondere abgewiesen werden, wenn keine neuen Beweisgründe erbracht werden oder die Beweismittel nicht geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen.

**§ 8**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1989

**Der Minister für Verkehrswesen**

**I. V.: Scholz**  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**über den Einsatz von Glasseidenerzeugnissen**  
**— Staatliche Einsatzbestimmung —**  
**vom 25. August 1989**

Auf der Grundlage der Verordnung vom 5. Januar 1989 über den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBI. I Nr. 4 S. 81) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von

— Glasseidenfäden	ELN 153 21 000
— Glasseidenrovings	ELN 153 22 000
— Glasseidenmatten	ELN 153 23 000
— Glasseidengewebe und -bänder (außer Glasseidmischgewebe)	ELN 153 24 000
— Fadenlagennähgewirke und Verbundstoffe (auf Basis von Glasseide)	ELN 153 25 000
— sonstige Erzeugnisse aus Glasseide (nachfolgend Glasseidenerzeugnisse genannt).	ELN 153 29 000

(2) Erfolgt der Einsatz von Glasseidenerzeugnissen für die Herstellung von Plastformteilen aus glasfaserverstärktem, ungesättigtem Polyester (GUP), so findet, anstelle dieser Anordnung, die Anordnung vom 16. Dezember 1989 über den Einsatz von Plastwerkstoffen für die Produktion von Plastformteilen (GBI. I 1981 Nr. 3 S. 36) Anwendung.

**§ 2**

(1) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Glasseidenerzeugnissen gemäß § 1, deren übergeordnete Organe sowie das bilanzbeauftragte Organ — VEB Flachglaskombinat Torgau.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Besteller gemäß der Lieferverordnung (LVO) vom 15. Oktober 1981 (GBI. I Nr. 31 S. 357), soweit in der LVO nichts anderes geregelt ist.

**§ 3**

(1) Der Einsatz von Glasseidenerzeugnissen für die Neuaufnahme der Produktion von Erzeugnissen oder für die Weiterentwicklung von Erzeugnissen ist genehmigungspflichtig und erfolgt auf der Grundlage staatlicher Einzelgenehmigungen.

(2) Die staatliche Einzelgenehmigung zum zeitlich befristeten oder unbefristeten Einsatz von Glasseidenerzeugnissen erteilt im Auftrag des Ministers für Glas- und Keramikindustrie der Generaldirektor des VEB Flachglaskombinat Torgau innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages.

(3) Der Antrag der Bedarfsträger auf Erteilung der staatlichen Einzelgenehmigung zum Einsatz von Glasseidenerzeugnissen ist von den Fondsträgern nach Zustimmung des zuständigen Versorgungsbereiches an den Generaldirektor des VEB Flachglaskombinat Torgau zu richten und hat zu enthalten:

- Erzeugnisposition,
- geplanter Verbrauch im Planjahr, einschließlich der Bedarfsentwicklung in den Folgejahren,
- Nachweis und Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes und der volkswirtschaftlichen Effektivität, einschließlich der Freisetzung anderer materieller Fonds bei Substitutionsmaßnahmen,
- die Befürwortung des Fondsträgers,
- die Zustimmung des Versorgungsbereiches,
- Normative des Materialverbrauches und der Vorratshaltung,
- Werkstoffinformation des Informationszentrums für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz<sup>1</sup>.

(4) Das Verfahren für die Erteilung der Einzelgenehmigung sowie für die Beschwerde richtet sich im übrigen nach § 4 der Verordnung vom 5. Januar 1989 über den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien.

**§ 4**

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung erfolgt durch das bilanzbeauftragte Organ.

**§ 5**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf bestehende Wirtschaftsverträge, die bis zum 31. Dezember 1989 zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Juni 1978 über den Einsatz von Glasseide und Glasseidenerzeugnissen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBI. I Nr. 23 S. 265) außer Kraft.

(3) Bereits erteilte staatliche Genehmigungen behalten bis zum 31. Dezember 1989 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 25. August 1989

**Der Minister**  
**für Glas- und Keramikindustrie**  
**Prof. Dr. Grünheid**

<sup>1</sup> Sitz: VEB Zentralinstitut für ökonomischen Metalleinsatz, Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden



**Anordnung Nr. Pr. 12/12<sup>1</sup>**  
**über die Preisformen bei Industriepreisen**  
**vom 13. Juli 1989**

Zur Ergänzung bzw. Änderung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt:

„Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur Nr.“	Erzeugnis	Preisform
158 95 30 0 aus 73 00 00 00	Luftbilderzeugnisse	F
	Kraftfahrzeug — Selbst-fahrvermietung	F <sup>4</sup>

**§ 2**

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ erhält im Abschnitt III., Bereich der Leistungen des Verkehrswesens, folgende neue Fassung:

„Leistungsart	Preisform
Leistungsart des Verkehrswesens (gilt nur für inländische Auftraggeber)	
— <b>Eisenbahn</b> Personenbeförderungs- und Transportleistungen (außer sonstige Leistungen der Eisenbahn)	F
— <b>Kraftverkehr</b> Personenbeförderungs- und Transport- leistungen einschließlich Lagerung von Gütern	F
Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	F
— <b>Seeverkehr und Hafenwirtschaft</b> Personenbeförderungs- und Transport- leistungen	F
Dienstleistungen	V+
Leistungen im Kompensier- und Funk- besprechungsdienst sowie Bordabnahmen und Einzelprüfungen nautischer Geräte	F
— <b>Binnenschifffahrt</b> Personenbeförderungs- und Transport- leistungen einschließlich Lagerung von Gütern in den Binnenhäfen	F
— <b>Umschlagsleistungen</b> Schiene/Straße und Binnenhäfen	F
Seehäfen	V
innerhalb von Kooperations- gemeinschaften	V+
— <b>Interflug</b> Leistungen des Agrarfluges	F
Leistungen der Fernerkundung sowie des Industrie- und Forschungsfluges	V
— <b>DEUTRANS</b> Internationale Speditionsleistungen	F <sup>4</sup>

**§ 3**

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:  
 — die Anordnung Nr. Pr. 12/1 vom 12. August 1969 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 71 S. 432),  
 — die Anordnung Nr. Pr. 12/2 vom 16. März 1970 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 30 S. 221; Ber. GBl. II Nr. 47 S. 350).

Berlin, den 13. Juli 1989

Der Minister für Verkehrswesen  
**Arndt**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 12/11 vom 3. Juli 1986 (GBl. I Nr. 25 S. 360)

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**

**über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck  
 der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 25. Juli 1989**

Zur Änderung der Anordnung vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 442) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 3 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) 3 % des Markbetrages für die Fondsrückgaben an Elektroenergie.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1989

Der Vorsitzende  
 der Staatlichen  
 Plankommission

Schürer

Der Präsident  
 der Staatsbank  
 der Deutschen  
 Demokratischen Republik  
 Kaminsky

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 21. November 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 442)

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**

**über die Erfüllung der Meldepflicht**  
**vom 28. August 1989**

Zur Änderung der Anordnung vom 3. Dezember 1987 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. I Nr. 29 S. 282) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 2 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bürger nordeuropäischer Staaten, die zum Aufenthalt bis zu 2 Tagen im Kreis Rügen und in den Städten Bad Doberan, Greifswald, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar in die DDR einreisen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1989.

**Der Minister des Innern  
und Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel**

1 Anordnung vom 3. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 29 S. 282)

**Anordnung**

**über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
vom 14. August 1989**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 723/2 vom 5. Mai 1975 — Arbeiten mit Quecksilber und seinen Verbindungen — (Sonderdruck Nr. 797 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1989.

**Der Minister  
für Chemische Industrie  
I. V.: Hanne  
Staatssekretär**

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 26625 „Quecksilber und Quecksilberverbindungen; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen“.

**Berichtigung**

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß die 1. Zeile im § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 11. Mai 1989 über den Einsatz von Stahl-, Aluminium-, Stahl-Aluminium- und Holz-Aluminium-Fenstern sowie Fassadenelementen und Türen aus Stahl und Aluminium — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 11 S. 152) richtig lauten muß:

„(3) Die Bestellung der im § 1 Absätze 1 und 2 genannten Erzeugnisse ...“.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

✓ **Sonderdruck Nr. 688/20**

Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1989 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis —

*Dieser Sonderdruck wird über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente allen Beziehern des Sonderdruckes Nr. 688/19 des Gesetzblattes ohne erneute Bestellung durch den Zentral-Versand Erfurt in der zuletzt bestellten Stückzahl zugesandt.*

*Neubestellungen, die für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert bleiben, bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der bestellten Exemplare sind nur auf EDV-gerechten Bestelloordnungen unter der EDV-Schlüssel-Nr. 001786 und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Straße 17, Berlin, 1086, zu richten.*

*of* **Sonderdruck Nr. 1321**

Bekanntmachung vom 1. Juni 1989 zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925, revidiert in Den Haag am 28. November 1980 und ergänzt in Stockholm am 14. Juli 1987

*of* **Sonderdruck Nr. 1322**

Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 (auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 17. Juli 1989)

*of* **Sonderdruck Nr. 1327**

Siebente Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1989 zum Jagdgesetz — Ordnung und Sicherheit im Jagdwesen —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen. Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Die Ausgabe Nr. 9 vom 28. Juli 1989 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung vom 15. Juni 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Oktober 1987 .....	148
Zehnte Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 .....	146
Bekanntmachung vom 28. Juni 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels und der Fischereizonen vom 14. September 1988 .....	147
Bekanntmachung vom 29. Juni 1989 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht vom 22. Mai 1989 .....	150
6. Ergänzung vom 19. Juli 1989 zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	152
3. Ergänzung vom 19. Juli 1989 zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	152
2. Ergänzung vom 19. Juli 1989 zur Mitteilung Nr. 6/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	152
2. Ergänzung vom 19. Juli 1989 zur Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	152
<b>Die Ausgabe Nr. 10 vom 18. August 1989 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung vom 17. Juli 1989 zum Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren vom 28. April 1977 .....	153
Bekanntmachung vom 17. Juli 1989 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987 .....	154
Vierte Bekanntmachung vom 17. Juli 1989 zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 .....	154
Mitteilung Nr. 6/1989 vom 19. Juli 1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	155
6. Ergänzung vom 24. Juli 1989 zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	156
3. Ergänzung vom 24. Juli 1989 zur Mitteilung Nr. 3/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	156
10. Ergänzung vom 24. Juli 1989 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	156
4. Ergänzung vom 24. Juli 1989 zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	157
2. Ergänzung vom 2. August 1989 zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	157
2. Ergänzung vom 2. August 1989 zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	157
1. Ergänzung vom 2. August 1989 zur Mitteilung Nr. 6/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	157
1. Ergänzung vom 2. August 1989 zur Mitteilung Nr. 8/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	158
1. Ergänzung vom 2. August 1989 zur Mitteilung Nr. 9/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	158
1. Ergänzung vom 7. August 1989 zur Mitteilung Nr. 1/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	158
1. Ergänzung vom 7. August 1989 zur Mitteilung Nr. 2/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	158
1. Ergänzung vom 7. August 1989 zur Mitteilung Nr. 3/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	159
1. Ergänzung vom 7. August 1989 zur Mitteilung Nr. 5/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	159

# Ordnungswidrigkeitsrecht

Textausgabe

Herausgeber:

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,  
Sektion Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht  
191 Seiten · Kunstleder · 13,50 M  
Bestellangaben: 772 324 9/Ordnungswidrigkeitsrecht

Die Textausgabe enthält wichtige ausgewählte Rechtsvorschriften für Mitarbeiter zentraler und örtlicher Staatsorgane zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen. Als Grundsatzbestimmungen sind das Ordnungswidrigkeitengesetz, die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen sowie Auszüge aus der Schiedskommissionsordnung und der Konfliktkommissionsordnung abgedruckt. Den Hauptteil der Sammlung bildet eine chronologisch aufbereitete Auswahl geltender Rechtspflichten und die bei ihrer Verletzung vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen. Grafische Übersichten zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit bei der Durchführung von Ordnungsstrafverfahren, zur Prüfung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit, zum vereinfachten Verfahren und zum Rechtsmittelverfahren sollen die Anwendung des Rechts erleichtern.

## Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR

Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz und  
zur Ordnungswidrigkeitsverordnung

Autorenkollektiv

Hrsg.: Ministerium der Justiz

200 Seiten · Kunstleder · 14,80 M

Bestellangaben: 772 382 0/OWG Kommentar

In dem Kommentar wurden die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts in der Praxis verarbeitet. Ein Anhang enthält die geltenden Ordnungsstrafbestimmungen und auf Formblättern Hinweise für die Einleitung und Durchführung von Ordnungsstrafmaßnahmen.

Im Buchhandel erhältlich.

**STAATS  VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (BtD-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 47, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 886, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1020, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0136-1644



1989

Berlin, den 26. September 1989

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 89	Verordnung über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen .....	205
24. 8. 89	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen .....	208
30. 8. 89	Anordnung über das spezielle Hochschulfernstudium .....	209
1. 9. 89	Anordnung Nr. 2 über das Vorpraktikum .....	211

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....

211

### Verordnung über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen vom 24. August 1989

Im Interesse der weiteren Entwicklung der sozialistischen Kultur in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung der Wirksamkeit staatlicher künstlerischer Einrichtungen bei der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise der Bürger wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Stellung, die Aufgaben und die Tätigkeit der staatlichen künstlerischen Einrichtungen wie Theater, Puppentheater, Ensembles, Kabaretts, Varietes, Orchester (nachfolgend künstlerische Einrichtungen genannt), die dem Ministerium für Kultur oder örtlichen Räten unterstellt sind.

(2) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 3 auch für die bei Kulturpalästen, Stadthallen und ähnlichen Einrichtungen bestehenden künstlerischen Kollektive, soweit deren Mitglieder in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit einer solchen Einrichtung stehen.

(3) Die Bestimmungen über die Verleihung von Titeln gelten auch für Künstler, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einer künstlerischen Einrichtung stehen.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Die künstlerischen Einrichtungen üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Kulturpolitik der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus.

(2) Als kunstproduzierende Stätten vermitteln die künstlerischen Einrichtungen ihren Besuchern Kunsterlebnisse, die der Aneignung des klassischen Kulturerbes und der sozialistischen und humanistischen Gegenwartskunst dienen. Sie pflegen dabei vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Bereichen der Kunst und des gesellschaftlichen Lebens; sie sind Partner anderer kulturverbreitender Institutionen, insbesondere des Fernsehens, des Films, des Rundfunks und der Tonträgerproduktion.

(3) Die künstlerischen Einrichtungen bieten den Bürgern Möglichkeiten der demokratischen Meinungsäußerung und Mitwirkung insbesondere zur Einflussnahme auf das zeitgenössische Bühnenschaffen. Durch ihren geistig-kulturellen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten fungieren die künstlerischen Einrichtungen als Mittler zwischen Bürger, Kulturschaffenden und staatlicher Kulturpolitik.

#### § 3

##### Stellung der künstlerischen Einrichtungen

(1) Über die Gründung von künstlerischen Einrichtungen, die dem Ministerium für Kultur unterstellt werden sollen, entscheidet der Ministerrat.

(2) Über die Gründung von künstlerischen Einrichtungen, die einem örtlichen Rat unterstellt werden sollen, entscheidet der Minister für Kultur. Der Antrag zur Gründung ist von dem örtlichen Rat, dem die künstlerische Einrichtung unterstellt werden soll, mit den Stellungnahmen übergeordneter örtlicher Räte beim Ministerium für Kultur einzureichen.

(3) Mit der Entscheidung über ihre Gründung wird die künstlerische Einrichtung juristische Person. Sie ist beim Ministerium für Kultur zu registrieren. Bereits bestehende künstlerische Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung juristische Person und gelten als registriert.

(4) Die künstlerischen Einrichtungen sind Haushaltsorganisation. Sie werden durch den Intendanten, Direktor bzw. Or-

chesterleiter (nachfolgend Leiter der künstlerischen Einrichtung genannt) geleitet und im Rechtsverkehr vertreten.

## § 4

**Standorte der künstlerischen Einrichtungen**

Der Minister für Kultur legt auf der Grundlage der Entscheidungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Standorte, Aufgabenstellungen sowie Einzugs- und Wirkungsbereiche der künstlerischen Einrichtungen fest. Die Erweiterung des Wirkungsbereiches künstlerischer Einrichtungen auf andere Bezirke ist zwischen den betreffenden Räten der Bezirke und den künstlerischen Einrichtungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Kultur zu vereinbaren.

**Anleitung und Kontrolle der künstlerischen Einrichtungen**

## § 5

(1) Das Ministerium für Kultur trägt die Verantwortung für die Tätigkeit der ihm unterstellten künstlerischen Einrichtungen.

(2) Das Ministerium für Kultur arbeitet auf der Grundlage der Vorschläge der Räte der Bezirke in Form von langfristigen Konzeptionen, staatlichen Vorgaben und anderen Festlegungen die Aufgabenstellungen zur Entwicklung der künstlerischen Einrichtungen aus. Für die langfristige Planung des Repertoires, der Spiel- und Konzertpläne, der Programmgestaltung und für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs durch die künstlerischen Einrichtungen gibt das Ministerium für Kultur Orientierungen und analysiert deren Verwirklichung.

(3) Das Ministerium für Kultur trifft auf der Grundlage der jährlichen Volkswirtschaftspläne Festlegungen für den effektiven Einsatz und den sparsamen Umgang mit den geplanten materiellen und finanziellen Fonds.

## § 6

(1) Die Räte der Bezirke sind für die qualitative und quantitative Erfüllung der Aufgaben sowie für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten künstlerischen Einrichtungen verantwortlich. Sie nehmen Einfluß auf die langfristige Gestaltung der Spiel- und Konzertpläne sowie Programme der künstlerischen Einrichtungen, auf deren Zusammenarbeit mit Autoren und Komponisten zur Schaffung neuer Werke, auf die ständige Verbreitung der Leistungen der künstlerischen Einrichtungen und ihre gesellschaftliche Nutzung. Sie planen die Bereitstellung der materiellen und finanziellen Fonds sowie die Erhaltung und Modernisierung der Grundfonds der künstlerischen Einrichtungen.

(2) Die Räte der Bezirke unterstützen eine zielgerichtete, langfristige Kaderpolitik der künstlerischen Einrichtungen. Sie planen und sichern Maßnahmen zur Weiterbildung der Künstler und der Mitarbeiter sowie die Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses im technischen Bereich für die künstlerischen Einrichtungen.

(3) Die Räte der Bezirke unterstützen und fördern den sozialistischen Wettbewerb in den künstlerischen Einrichtungen sowie den Erfahrungsaustausch und den Leistungsvergleich zwischen ihnen. Sie arbeiten mit den Bezirksvorständen der Gewerkschaft Kunst, den Bezirksorganisationen der Künstlerverbände und anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(4) Die Räte der Bezirke nehmen darauf Einfluß, daß die Räte solcher Kreise, Städte und Gemeinden, in denen sich keine künstlerischen Einrichtungen befinden, die Nutzung und den Besuch künstlerischer Einrichtungen für ihre Bürger in anderen Kreisen, Städten und Gemeinden planen und gewährleisten. Sie koordinieren die Beziehungen zwischen den

Räten der Kreise, Städte und Gemeinden, in denen künstlerische Einrichtungen wirksam werden, und soweit erforderlich auch mit anderen Räten der Bezirke. Sie fördern geeignete Formen der Zusammenarbeit (z. B. Zweckverbände und Interessengemeinschaften) zur besseren Entwicklung und Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Bürger.

## § 7

(1) Die Räte der Kreise und Städte, denen künstlerische Einrichtungen unterstehen, sind für die Schaffung, Erhaltung und Entwicklung der kulturpolitischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen zur Wirksamkeit der künstlerischen Einrichtungen verantwortlich. Die Räte der Kreise leiten die künstlerischen Einrichtungen an und kontrollieren sie mit dem Ziel, eine hohe kulturpolitische und künstlerische Wirksamkeit zu sichern. Sie bilanzieren entsprechend den Rechtsvorschriften den Facharbeiternachwuchs für künstlerische Einrichtungen.

(2) Die Räte der Kreise unterstützen die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen, der Betriebe und Bürger an der Leitung und Planung künstlerischer Einrichtungen. Sie fördern die Zusammenarbeit von Künstlern der künstlerischen Einrichtungen mit den Kollektiven des künstlerischen Volksschaffens.

## § 8

(1) Das Ministerium für Kultur bzw. der zuständige örtliche Rat bestätigt die Pläne der Aufgaben, die Spiel- und Konzertpläne sowie die Haushaltspläne für die ihm unterstellten künstlerischen Einrichtungen. Die staatlichen Organe fördern die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Künstler und Mitarbeiter der künstlerischen Einrichtungen.

(2) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der künstlerischen Einrichtungen erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 9

**Aufgaben des Leiters der künstlerischen Einrichtung**

(1) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung ist für die kulturpolitische, künstlerische, materiell-technische und finanzielle Leitung und Planung der künstlerischen Einrichtung bei effektivem Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds unter Einhaltung der Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung arbeitet nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung aller Mitarbeiter. Er wirkt mit der Gewerkschaft, den Künstlerverbänden und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung ist für die Ausarbeitung und Verwirklichung der kulturpolitischen und künstlerischen Zielstellung der Einrichtung und für die Erarbeitung und Durchsetzung der jährlichen Spiel-, Konzert- und Programmpläne sowie der Pläne der Aufgaben verantwortlich.

(4) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung schafft Voraussetzungen für die wirksame Führung des sozialistischen Wettbewerbs durch die Betriebsgewerkschaftsorganisation und für die Erfüllung der Wettbewerbsziele.

(5) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung fördert auf der Grundlage der Orientierungen des Ministers für Kultur und der Räte der Bezirke die Schaffung, Verbreitung und Nutzung neuer Bühnen- und Musikwerke sowie von Programmen. Er schließt die dazu erforderlichen Verträge ab.

(6) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung fördert durch vielfältige kooperative Arbeitsbeziehungen zu anderen Einrichtungen mit kulturellen Aufgaben einschließlich zu Fernsehen und Rundfunk der Deutschen Demokratischen Republik die ständige Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Einrichtung.

(7) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung nimmt in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Rat, dem die Einrichtung

unterstellt ist, Einfluß auf die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Künstler und aller Mitarbeiter. Er gewährleistet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes die Ordnung und Sicherheit in der Einrichtung.

## § 10

**Gesellschaftliche Mitwirkung**

Der Leiter der künstlerischen Einrichtung organisiert, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Besucherräten, geeignete Formen der Mitwirkung gesellschaftlicher Gremien und der Bürger an der Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung. Dabei stellt er grundsätzliche Aufgaben und Probleme der kulturpolitischen und künstlerischen Arbeit der von ihm geleiteten Einrichtung zur Diskussion und bezieht Hinweise und Empfehlungen der gesellschaftlichen Kräfte in seine Leitungs- und Planungstätigkeit ein.

## § 11

**Kaderarbeit**

(1) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung ist für die Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er gewährleistet durch einen die Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten fördernden Einsatz Voraussetzungen für eine schöpferische Arbeitsatmosphäre in den Kollektiven und hohe künstlerische Leistungen. Er wertet regelmäßig die Leistungen der künstlerischen Vorstände, der Solisten und der Kollektive aus und trifft Festlegungen zu ihrer kontinuierlichen Entwicklung.

(2) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung ist in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Kunst und den Künstlerverbänden für die politische und fachliche Weiterbildung der Künstler und anderen Mitarbeiter sowie für die Planung, Gewinnung und Ausbildung des Facharbeiternachwuchses verantwortlich. Er trägt dazu bei, künstlerische Talente zu finden, zu fördern und zu entwickeln.

## § 12

**Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen der Leiter und leitenden Mitarbeiter**

(1) Der Minister für Kultur beruft nach Konsultation mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst die Leiter der künstlerischen Einrichtungen, die dem Ministerium für Kultur unterstellt sind.

(2) Die Leiter der künstlerischen Einrichtungen, die den örtlichen Räten unterstellt sind, werden durch das zuständige Ratsmitglied für Kultur berufen. Die Berufung erfolgt nach Konsultation mit dem Bezirksvorstand der Gewerkschaft Kunst. Sie bedarf der Zustimmung des Ministers für Kultur.

(3) Der Leiter der künstlerischen Einrichtung beruft in Abstimmung mit dem Leiter des staatlichen Organs, dem die künstlerische Einrichtung unterstellt ist, auf der Grundlage des Stellenplanes seine Stellvertreter. Er beruft weitere leitende Mitarbeiter, deren Berufung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

## § 13

**Stellenpläne**

(1) Die staatlichen Organe, denen künstlerische Einrichtungen unterstellt sind, bestätigen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern die Stellenpläne der künstlerischen Einrichtungen und kontrollieren ihre Einhaltung. Zur Gewährleistung einheitlicher Voraussetzungen für die Wirksamkeit gleichartiger künstlerischer Einrichtungen und zur Durchsetzung einer hohen Effektivität des verfügbaren Arbeitszeitfonds gibt der Minister für Kultur in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst Empfehlungen für Stellenpläne heraus.

(2) Die Besetzung der bestätigten Stellenpläne ist nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffern des Volkswirtschaftsplanes zulässig. Stellenplanerweiterungen und -kürzungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Kultur.

## § 14

**Verleihung von Titeln**

Der Minister für Kultur nimmt die Verleihung von Titeln an verdiente Mitglieder von künstlerischen Einrichtungen vor.

## § 15

**Eintrittspreise**

(1) Die Festsetzung der Eintrittspreise für Veranstaltungen in künstlerischen Einrichtungen erfolgt durch die Leiter der dafür zuständigen Organe<sup>1</sup>.

(2) Die Anträge auf Festsetzung der Eintrittspreise gemäß Abs. 1 sind nach den Bestimmungen des Preisantragsverfahrens<sup>2</sup> beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan einzureichen.

**Schlußbestimmungen**

## § 16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

## § 17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 17. Juli 1958 über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I Nr. 52 S. 607),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Juli 1958 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I Nr. 52 S. 608),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1959 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I Nr. 24 S. 319),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. März 1960 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. I Nr. 23 S. 229),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 23. Mai 1961 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. II Nr. 35 S. 208; Ber. GBl. II Nr. 39 S. 252),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1963 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. II Nr. 47 S. 407),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1969 zur Verordnung über die rechtliche Stellung der Theater und staatlichen Orchester (GBl. II Nr. 73 S. 457).

Berlin, den 24. August 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Dr. Hoffmann  
Minister für Kultur

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Beschluss vom 29. Januar 1987 zur Vervollkommnung der Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 4 S. 28).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. Pr. 308/4 vom 19. Dezember 1987 (GBl. I Nr. 31 S. 368).

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über Theater, Orchester  
und andere künstlerische Einrichtungen  
vom 24. August 1989**

Auf der Grundlage des § 16 der Verordnung vom 24. August 1989 über Theater, Orchester und andere künstlerische Einrichtungen (GBl. I Nr. 17 S. 205) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

**Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:**

§ 1

Dem Ministerium für Kultur unterstehen:

- Deutsche Staatsoper Berlin,
- Komische Oper, Berlin,
- Deutsches Theater, Berlin,
- Berliner Ensemble, Berlin,
- Berliner Sinfonie-Orchester, Berlin,
- Schauspielhaus, Berlin,
- Staatliches Tanzensemble der DDR, Berlin,
- Staatliches Ensemble für sorbische Volkskultur, Bautzen.

**Zu den §§ 12 Abs. 3 und 13 der Verordnung:**

§ 2

Folgende leitende Mitarbeiter werden berufen:

1. bei Theatern der Gruppe A:
  - der Stellvertreter für künstlerische Fragen,
  - der Stellvertreter und Direktor für Ökonomie und Planung,
  - der Musikalische Oberleiter (Chefdirigent),
  - der Chefdramaturg,
  - der Operndirektor bzw. Oberspielleiter für Musiktheater,
  - der Schauspieldirektor bzw. Oberspielleiter für Schauspiel,
  - der Ballettdirektor (Ballettmeister),
  - der Chefchoreograph,
  - der Ausstattungsleiter.
 Das gilt auch für Varietés der Gruppe A;
2. bei Theatern der Gruppe B:
  - der Stellvertreter,
  - der Musikalische Oberleiter (Chefdirigent),
  - der Chefdramaturg,
  - der Oberspielleiter für Musiktheater,
  - der Oberspielleiter für Schauspiel,
  - der Ballettmeister,
  - der Ausstattungsleiter;
3. bei Theatern der Gruppe C:
  - der Stellvertreter;
4. bei den staatlichen Ensembles:
  - der Stellvertreter,
  - der Musikalische Oberleiter,
  - der Chefchoreograph bzw. Ballettmeister;
5. bei selbständigen Orchestern der Gruppe A:
  - der stellvertretende staatliche Leiter und Direktor des Orchesters,
  - der stellvertretende künstlerische Leiter,
  - der Direktor für Ökonomie und Planung,
  - der Chefdramaturg;

6. bei selbständigen Orchestern der Gruppe B:
  - der stellvertretende staatliche Leiter und Direktor des Orchesters;
  - der stellvertretende künstlerische Leiter;
7. bei selbständigen Orchestern der Gruppe C:
  - der Stellvertreter;
8. bei selbständigen Puppentheatern und Kabaretts:
  - der Stellvertreter.

**Zu § 14 der Verordnung:**

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung von Titeln sind die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte, denen künstlerische Einrichtungen unterstellt sind, die Vorstände der Gewerkschaft Kunst und die der zuständigen Künstlerverbände. Die Leiter künstlerischer Einrichtungen sind berechtigt, Mitglieder ihrer Einrichtungen zur Verleihung von Titeln vorzuschlagen. Vorschläge der Leiter künstlerischer Einrichtungen und der Vorsitzenden der Räte der Kreise und Städte, denen künstlerische Einrichtungen unterstellt sind, bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(2) Vorschläge für die Verleihung von Titeln sind dem Minister für Kultur bis zum 30. April jeden Jahres einzureichen. Die Verleihung erfolgt zum Nationalfeiertag der DDR am 7. Oktober jeden Jahres.

§ 4

(1) Intendanten der Theater der Gruppe A kann nach mindestens 5jähriger erfolgreicher kulturpolitischer und künstlerischer Leitung der Titel **Generalintendant** verliehen werden.

(2) Musikalischen Oberleitern und Chefdirigenten der Orchester der Gruppe A kann bei hervorragender, auch international wirksamer künstlerischer und kulturpolitischer Arbeit der Titel **Generalmusikdirektor** verliehen werden.

(3) Musikalischen Oberleitern und Chefdirigenten der Orchester der Gruppe A, B und C kann bei erfolgreicher künstlerischer und kulturpolitischer Arbeit der Titel **Musikdirektor** verliehen werden.

§ 5

(1) Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Orchestermusikern kann der Titel **Kammermusiker** oder **Kammervirtuose** verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Titels **Kammermusiker** kann erfolgen, wenn ein Orchestermusiker

a) einem Orchester der Gruppe A

- mindestens 5 Jahre als Konzertmeister oder Orchestersolist,
- mindestens 10 Jahre als stellvertretender Konzertmeister oder stellvertretender Orchestersolist,
- mindestens 15 Jahre in jeder anderen Position,

b) einem Orchester der Gruppe B

- mindestens 10 Jahre als Konzertmeister oder Orchestersolist,
- mindestens 15 Jahre als stellvertretender Konzertmeister oder stellvertretender Orchestersolist,
- mindestens 20 Jahre in jeder anderen Position,

c) einem Orchester der Gruppe C

- mindestens 15 Jahre ununterbrochen als Konzertmeister oder Orchestersolist

angehört.

(3) Die Verleihung des Titels **Kammervirtuose** kann erfolgen, wenn ein Orchestermitglied

a) einem Orchester der Gruppe A

- mindestens 10 Jahre als Konzertmeister oder Orchestersolist,



- mindestens 15 Jahre als stellvertretender Konzertmeister oder stellvertretender Orchestersolist,
  - mindestens 25 Jahre in jeder anderen Position,
- b) einem Orchester der Gruppe B
- mindestens 20 Jahre als Konzertmeister oder Orchestersolist
- angehört.

## § 6

Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Gesangssolisten kann der Titel **Kammersängerin** bzw. **Kammersänger** verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre einem Theater bzw. einem Orchester der Gruppe A ununterbrochen angehört.

## § 7

Hervorragenden und in ihrer künstlerischen Arbeit führenden Ballettsolisten kann der Titel **Primaballerina** bzw. **Meister tänzer** verliehen werden, wenn das Mitglied mindestens 5 Jahre einem Theater der Gruppe A ununterbrochen angehört.

## § 8

(1) Abweichend von den Festlegungen gemäß den §§ 4 bis 7 kann in Ausnahmefällen bei besonders hervorragenden künstlerischen und kulturpolitischen Leistungen die Verleihung von Titeln vorgenommen werden.

(2) Bisher verliehene Titel behalten ihre Gültigkeit.

(3) Titel können auf Antrag der Vorschlagsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des Titels ausgeschlossen hätten.

## § 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1989

Der Minister für Kultur  
Dr. Hoffmann

### Anordnung über das spezielle Hochschulfernstudium vom 30. August 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Gestaltung einer Sonderform des neugestalteten Hochschulfernstudiums<sup>1</sup> (nachfolgend spezielles Hochschulfernstudium genannt) in den auf der Grundlage der gültigen Nomenklatur der Fachrichtungen der Hochschulausbildung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten technischen, wirtschaftswissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Fachrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten und Hochschulen (nachfolgend Hochschulen genannt),

- Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Ingenieure, Ökonomen, Agraringenieure und Agrarökonomien mit Fachschulabschluß.

(3) Zur Durchführung eines speziellen Hochschulfernstudiums an den Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Zivilverteidigung und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen treffen die Minister bzw. Vorstände und Leitungen auf der Grundlage dieser Anordnung Festlegungen in eigener Zuständigkeit.

## § 2

#### Grundsätze für die Gestaltung des speziellen Hochschulfernstudiums

(1) Das spezielle Hochschulfernstudium ist eine Form der Weiterbildung für Ingenieure, Ökonomen, Agraringenieure und Agrarökonomien mit Fachschulabschluß, die in besonderem Maße über wissenschaftliche Befähigung sowie über berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(2) Das spezielle Hochschulfernstudium setzt die Fachschulausbildung der Teilnehmer voraus und vermittelt vorrangig solche Kenntnisse und Fähigkeiten, die für eine verstärkt wissenschaftsorientierte Tätigkeit in der Praxis bestimmend sind. Schwerpunkte des speziellen Hochschulfernstudiums bilden theoretische Grundlagen der jeweiligen Fachwissenschaft und die neuesten Erkenntnisse aus der Forschung sowie deren Anwendung im wissenschaftlichen Arbeitsprozeß.

(3) Das spezielle Hochschulfernstudium führt zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses in der absolvierten Studienrichtung.

#### Voraussetzungen für die Zulassung und Bewerbung zum speziellen Hochschulfernstudium

## § 3

(1) Zum speziellen Hochschulfernstudium können Fachschulabsolventen zugelassen werden, die in ihrer beruflichen Tätigkeit eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bewiesen, sich in einer in der Regel 5jährigen Berufstätigkeit bewährt, der Fachrichtung entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen absolviert, gute Leistungen während des Fachschulstudiums erbracht haben und für deren gegenwärtige und künftige Tätigkeit der Erwerb des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges gesellschaftlich erforderlich ist.

(2) Die Zulassung zum speziellen Hochschulfernstudium setzt eine Delegation durch den Betrieb voraus.

## § 4

(1) Die Bewerbung zum speziellen Hochschulfernstudium erfolgt über den delegierenden Betrieb bei der durchführenden Hochschule. Als Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- Aufnahmeantrag und die für das Hochschulfernstudium gültige Bewerberkarte,
- Delegationsschreiben des Betriebes mit begründetem Nachweis darüber, daß der Erwerb des Diploms im gesellschaftlichen Interesse liegt,
- beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses der Fachschulausbildung,
- Verzeichnis der selbständigen wissenschaftlichen Leistungen (z. B. Publikationen, Forschungsberichte, Analysen, Projektarbeiten, Patente),
- Verzeichnis absolvierter Weiterbildungsmaßnahmen,
- Nachweis über die bisherige Sprachausbildung gemäß den Festlegungen im betreffenden Studienplan des Hochschulfernstudiums,
- Nachweis über die Erfüllung weiterer im Studienplan festgelegter Zulassungsbedingungen,

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. August 1988 über die Neugestaltung des Fern- und Abendstudiums an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I Nr. 20 S. 227)

- Lebenslauf,
- ärztliches Zeugnis für Studienbewerber,
- 4 Paßbilder,
- Faltkarte.

(2) Mit den Bewerbern zum speziellen Hochschulfernstudium werden Aufnahmegespräche mit dem Ziel geführt,

- eine Einschätzung der vorhandenen Vorkenntnisse des Bewerbers und seiner berufspraktischen Erfahrungen vorzunehmen,
- den Bewerber über differenzierte Möglichkeiten des Studiums zu beraten,
- Festlegungen zum konkreten Studienablauf für den Bewerber zu treffen.

An den Aufnahmegesprächen können Vertreter des delegierenden Betriebes teilnehmen. Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird den Bewerbungsunterlagen beigelegt.

#### § 5

Für das Bewerbungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 3 Absätze 5 bis 7 und für das Zulassungsverfahren sowie für die Anwendung von Rechtsmitteln die Bestimmungen der §§ 5 bis 11 der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 302) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 313).

#### § 6

##### Durchführung und Abschluß des speziellen Hochschulfernstudiums

(1) Das spezielle Hochschulfernstudium wird auf der Grundlage bestätigter Ergänzungen zum gültigen Studienplan durchgeführt.

(2) Die Studiendauer beträgt maximal 7 Semester. Konkrete Festlegungen für die einzelnen Fachrichtungen werden mit den Ergänzungen zum Studienplan getroffen.

(3) Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen für das spezielle Hochschulfernstudium kann der Direktor der Sektion Verkürzungen der Ausbildung in bestimmten Lehrgebieten, das vorzeitige Ablegen von Prüfungen, den Verzicht auf einzelne Praktika oder andere Studienverpflichtungen festlegen, wenn der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in geeigneter Form erbracht wird.

(4) Prüfungen im speziellen Hochschulfernstudium sowie die Erteilung des Hochschulabschlusses und die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges werden auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> durchgeführt.

(5) Das spezielle Hochschulfernstudium beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der Exmatrikulation spätestens nach Ablauf der in der Ergänzung zum Studienplan festgelegten Frist. Wurde die Diplomarbeit bis dahin nicht verteidigt, ist das Diplomverfahren extern zu beenden.

(6) Der Absolvent erhält nach erfolgreichem Abschluß des speziellen Hochschulfernstudiums das Zeugnis über den Hochschulabschluß sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges.

##### Freistellung von der Arbeit und finanzielle Regelungen

#### § 7

Die Freistellung von der Arbeit zur Erfüllung von Studienverpflichtungen einschließlich der Prüfungen, die nicht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu realisieren sind,

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 183) sowie die Anordnung vom 28. Januar 1978 über das Diplomverfahren — Diplomordnung — (GBl. I Nr. 7 S. 185).

wird auf der Grundlage des § 182 Abs. 2 Buchst. e des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) gewährt. Die Dauer der Freistellung von der Arbeit beträgt 48 Arbeitstage je Studienjahr oder 24 Arbeitstage je Semester. Zur Anfertigung und Verteidigung der zur Hauptprüfung gehörenden schriftlichen Arbeit und der Diplomarbeit wird eine weitere Freistellung von der Arbeit insgesamt bis zu 3 Monaten gewährt.

#### § 8

(1) Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium zahlen Studiengebühren in Höhe von 120 M je Studienjahr bzw. 10 M je Monat. Die Zahlung der Studiengebühren endet mit der Exmatrikulation.

(2) Das Diplomverfahren ist für Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium gebührenfrei.

#### § 9

##### Leitung und Planung des speziellen Hochschulfernstudiums

(1) Die Ausarbeitung und Bestätigung der Ergänzungen zu den Studienplänen erfolgt für das spezielle Hochschulfernstudium gemäß den Rechtsvorschriften über die Ausarbeitung und Bestätigung von Ausbildungsdokumenten für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(2) Für die inhaltliche und studienorganisatorische Vorbereitung sowie die Durchführung des speziellen Hochschulfernstudiums tragen die Rektoren der Hochschulen die Verantwortung.

(3) Die Hochschulen sowie die Betriebe schaffen gemeinsam die Voraussetzungen für eine effektive Wissensaneignung und Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium, insbesondere unter Nutzung der beruflichen Tätigkeit. Die Themen für Beleg- und Diplomarbeiten sind grundsätzlich aus den Arbeitsaufgaben der Teilnehmer abzuleiten.

(4) Die Leiter der Betriebe sichern die notwendigen Bedingungen für die Lösung der Studienaufgaben in Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit der Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium und in Übereinstimmung mit den von den Hochschulen vorgegebenen inhaltlichen Orientierungen. Sie sichern den beruflichen Einsatz und die Förderung der Teilnehmer am speziellen Hochschulfernstudium entsprechend ihren wachsenden Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dazu sind gemäß § 153 Abs. 2 Buchst. b des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 Qualifizierungsverträge abzuschließen.

##### Schlußbestimmungen

#### § 10

Sofern in dieser Anordnung keine abweichenden Festlegungen getroffen sind, gelten für das spezielle Hochschulfernstudium die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 301), der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299) sowie die Bestimmungen der Anordnung vom 31. August 1988 über Fördermaßnahmen bei der Qualifizierung von Frauen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Frauensonderstudium-AO — (GBl. I Nr. 20 S. 229).

#### § 11

Die Regelungen des § 7 und des § 9 Abs. 4 sind durch Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

## § 12

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1989

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über das Vorpraktikum  
vom 1. September 1989**

Zur Änderung der Anordnung vom 20. Februar 1984 über das Vorpraktikum (GBl. I Nr. 10 S. 115) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Für Studienbewerber,
- die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme einen der gewählten Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung entsprechenden Berufsabschluß bzw. eine mindestens zweijährige entsprechende Berufspraxis nachweisen,
  - die den Wehrdienst als Offizier auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Soldat auf Zeit leisten,
  - die wegen der Aufnahme des Studiums in wissenschaftlich-ökonomisch bestimmenden Fachrichtungen vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen werden,
- entfällt das Vorpraktikum.“

## § 2

Der § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 20. Februar 1984 (GBl. I Nr. 10 S. 115)

## § 3

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kosten und Gebühren, die sich aus der Realisierung der im Qualifizierungsvertrag festgelegten Maßnahmen ergeben, können den Vorpraktikanten gemäß § 152 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches erstattet werden.“

## § 4

Die Anlage der Anordnung erhält folgende Fassung:  
„Wissenschaftszweige bzw. Fachrichtungsgruppen, in denen das Vorpraktikum Voraussetzung für die Studienaufnahme ist:

- Wissenschaftszweig Technische Wissenschaften
- Wissenschaftszweig Medizin
- Wissenschaftszweig Agrarwissenschaften
- Wissenschaftszweig Wirtschaftswissenschaften (außer den Fachrichtungen Wirtschaftsgeschichte, Politische Ökonomie, Wirtschaftsorganisation und -informatik)
- Wissenschaftszweig Pädagogik (nur Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht, Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht)
- Fachrichtungsgruppe Geowissenschaften (außer Fachrichtung Geographie)
- Fachrichtungsgruppe Psychologie
- Fachrichtungsgruppe Pharmazie
- Fachrichtungsgruppe Industrielle Formgestaltung“.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1989

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 11 vom 11. September 1989 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 21. Juli 1989 zur Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985 .....	161
Bekanntmachung vom 21. Juli 1989 zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987 .....	174
Bekanntmachung vom 14. August 1989 zum Protokoll über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 1. Dezember 1981 .....	184

# Ordnungswidrigkeitsrecht

Textausgabe

Herausgeber:

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,  
Sektion Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht  
191 Seiten · Kunstleder · 13,50 M  
Bestellangaben: 772 324 9/Ordnungswidrigkeitsrecht

Die Textausgabe enthält wichtige ausgewählte Rechtsvorschriften für Mitarbeiter zentraler und örtlicher Staatsorgane zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen. Als Grundsatzbestimmungen sind das Ordnungswidrigkeitengesetz, die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen sowie Auszüge aus der Schiedskommissionsordnung und der Konfliktkommissionsordnung abgedruckt. Den Hauptteil der Sammlung bildet eine chronologisch aufbereitete Auswahl geltender Rechtspflichten und die bei ihrer Verletzung vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen. Grafische Übersichten zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit bei der Durchführung von Ordnungsstrafverfahren, zur Prüfung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit, zum vereinfachten Verfahren und zum Rechtsmittelverfahren sollen die Anwendung des Rechts erleichtern.

## Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR

Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz und  
zur Ordnungswidrigkeitsverordnung

Autorenkollektiv

Hrsg.: Ministerium der Justiz  
200 Seiten · Kunstleder · 14,80 M  
Bestellangaben: 772 382 0/OWG Kommentar

In dem Kommentar wurden die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts in der Praxis verarbeitet. Ein Anhang enthält die geltenden Ordnungsstrafbestimmungen und auf Formblättern Hinweise für die Einleitung und Durchführung von Ordnungsstrafmaßnahmen.

Im Buchhandel erhältlich.

**STAATS  VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 26 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1080. Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 586, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080. Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EIV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) — ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989 Berlin, den 12. Oktober 1989 Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 89	Anordnung über die Kooperationsbeziehungen zwischen den VEB Maschinenbauhandel des VE Kombines Maschinenbauhandel und den Bedarfsträgern der Volkswirtschaft	213
28. 8. 89	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Verwendung von Nebenprodukten aus der Be- und Verarbeitung von Vollholz, von Resten aus Holz und Holzwerkstoffen sowie von Gebrauchthölzern	215
13. 9. 89	Anordnung Nr. Pr. 12/13 über die Preisformen bei Industriepreisen	217
15. 9. 89	Anordnung Nr. 2 über die Leitung und Planung der Investitionen im Handwerk und in Gewerbebetrieben	217
29. 9. 89	Anordnung über die Aufführung, Ausübung und Vergütung von Tanz- und Unterhaltungsmusik - Tanzmusikanordnung (TMAO) -	218
8. 9. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrs wesens	227
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	227

**Anordnung  
über die Kooperationsbeziehungen  
zwischen den VEB Maschinenbauhandel  
des VE Kombines Maschinenbauhandel  
und den Bedarfsträgern der Volkswirtschaft**

vom 23. August 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt für Erzeugnisse des Handelsprogramms<sup>1</sup> des VE Kombines Maschinenbauhandel. Sie gilt nicht für die Versorgung mit gebrauchten Kfz bzw. Kfz-Ersatzteilen sowie Erzeugnissen, die von den Bereichen Reserveteilehandel der VEB Maschinenbauhandel (MBH) aus der Volkswirtschaft als nicht benötigte Grundmittel oder Vorräte aufgekauft wurden.

(2) Diese Anordnung findet für Lieferungen auf Grund der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - (GBL I Nr. 31 S. 357) Anwendung, soweit in der Lieferverordnung nichts anderes festgelegt ist. In den Wirtschaftsbeziehungen der VEB MBH mit den Bestellern gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Lieferverordnung gelten die in Übereinstimmung mit diesen Bestellern getroffenen Festlegungen.

<sup>1</sup> „Anschriften, Rufnummern, Handelsortimente“ - Verzeichnis 1989 (Herausgeber: VE Kombinat Maschinenbauhandel)

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Organe des Konsumgüterbinnenhandels mit Handelsware.

(4) Soweit Versorgungsanordnungen andere Regelungen enthalten, gelten diese.

**§ 2**

**Vertragsgestaltung**

(1) Die VEB MBH und die Bedarfsträger haben bei ausreichender Bedarfs- und Lieferklarheit feinspezifizierte Verträge maximal für ein Planjahr schriftlich abzuschließen.

(2) Vertragsangebote der Bedarfsträger, die nicht nach Abs. 1 angenommen wurden und die bis 3 Monate vor Beginn des gewünschten Lieferquartals bei den VEB MBH vorliegen, gelten als angenommen, wenn die VEB MBH nicht bis zu 2 Monaten vor Beginn des gewünschten Lieferquartals ein Gegenangebot unterbreiten oder die Ablehnung erklären.

(3) Die Bedarfsträger können bei kurzfristig aufgetretenem Bedarf jederzeit auch später als 3 Monate vor Beginn des gewünschten Lieferquartals Vertragsangebote unterbreiten. Diese gelten als angenommen, wenn die VEB MBH nicht innerhalb 1 Monats nach Eingang ein Gegenangebot unterbreiten oder die Ablehnung erklären. Bei Annahme des Vertragsangebotes und termin- und sortimentsgerechter Lieferung ist zum Ausgleich des zusätzlich entstehenden Aufwandes ein Zuschlag in der im Freiskarteiblatt vom Amt für Preise festgelegten Höhe zu zahlen. Erfolgte eine solche Festlegung nicht, ist die Höhe des Ausgleiches zu vereinbaren.

(4) Die Fachhandelsgeschäfte der VEB MBH haben im Rahmen ihrer jeweiligen Handelssortimente die sofortige Versorgung der Verbraucher mit kleineren Mengen zu realisieren. Der Vertragsabschluß erfolgt bei gleichzeitiger Übergabe der Erzeugnisse.

## § 3

**Form der Vertragsangebote**

(1) Die Vertragsangebote sind auf dem Vordruck Wirtschaftsvertrag (Liefervertrag)<sup>2</sup> vollständig unter Beachtung der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik/Zentralstelle für Primärdokumentation herausgegebenen Ausfüllvorschriften zu unterbreiten.

(2) Zusätzlich haben die Bedarfsträger

- gesonderte Vertragsangebote für den Bedarf gemäß den §§ 25 und 26 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) zu unterbreiten;
- 50 Bestellpositionen je Vertragsangebot nicht zu überschreiten;
- den Bedarf für Erzeugnisse nur einer Fachabteilung und eines Planjahres zusammenzufassen;
- gesonderte Vertragsangebote für unterschiedliche Versandanschriften zu unterbreiten;
- die Bestellnummern (Feld 3 des Wirtschaftsvertrages) auf 14 Stellen zu beschränken.

## § 4

**Rationelle Lieferungen**

Die VEB MBH sind berechtigt, bei Massenerzeugnissen mit geringem Einzelwert (außer bei Erzeugnissen, für die gemäß den Rechtsvorschriften<sup>3</sup> Bilanzanteile zum Bezug beim Produktionsmittelhandel herausgegeben werden) die Anzahl von Erzeugnissen zu liefern, die der nächstgrößeren Verpackungseinheit entspricht, soweit hierdurch nicht unverhältnismäßige Abweichungen von der Bestellmenge auftreten. Die VEB MBH haben den Bedarfsträgern über die Größe der Verpackungseinheiten Auskunft zu erteilen.

## § 5

**Behandlung von Verträgen am Ende des Planjahres**

Für im Planjahr durch die VEB MBH nicht erfüllte Verträge (außer über Erzeugnisse, für die gemäß den Rechtsvorschriften Bilanzanteile zum Bezug beim Produktionsmittelhandel herausgegeben wurden<sup>3</sup>) tritt am 15. Februar des Folgejahres Nichterfüllung ein, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt

- durch den betreffenden MBH geliefert, ein neuer Liefertermin genannt oder
- durch den Bedarfsträger das Weiterbestehen des Bedarfs schriftlich mitgeteilt wurde.

Verträge über Bedarf gemäß § 25 des Vertragsgesetzes gelten in jedem Fall weiter.

## § 6

**Leihverpackung**

(1) Der Einsatz von Leihverpackungen wird auf den Versandpapieren, Rechnungen oder sonstigen Belegen mit Angabe des Neuwertes vermerkt.

(2) Für die Leihverpackung gilt eine Rückgabefrist von 20 Arbeitstagen.

(3) Die Leihverpackung ist an das vom VEB MBH genannte Lager frachtfrei zurückzusenden.

(4) Bei Streckenlieferungen gilt die direkte Rücklieferung der Leihverpackung durch die Bedarfsträger an den Hersteller als vereinbart.

<sup>2</sup> Zu beziehen beim Vordruck-Verlag Spremberg.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. April 1983 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/19 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 15. April 1989 (Sonderdruck Nr. 688/20 des Gesetzblattes).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. Mai 1981 über die Rücklieferung und Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe (GBl. I Nr. 20 S. 269) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 26. Mai 1987 (GBl. I Nr. 16 S. 188).

## § 7

**Rückführung von Verpackungsmitteln aus Well- und Vollpappe**

(1) Soweit die VEB MBH zur Versandverpackung Kartons aus Well- bzw. Vollpappe verwenden, die auf Grund der Rechtsvorschriften<sup>4</sup> rücklieferungspflichtig sind, sind die Bedarfsträger verpflichtet, von den in einem Quartal gelieferten Verpackungsmitteln 50 % im wiederverwendungsfähigen Zustand bis zum Ende des Monats, der auf das Kalenderquartal folgt, an die von den VEB MBH benannten Versandanschriften zurückzusenden.

(2) Zur Erfassung der gelieferten Verpackungsmittel weisen die VEB MBH die Anzahl und den Neuwert der gelieferten Verpackungsmittel in ihren Warenrechnungen aus.

(3) Die Zahlung der Vergütung für die als wiederverwendungsfähig anerkannten Verpackungsmittel aus Well- und Vollpappe erfolgt innerhalb von 28 Tagen nach Eingang.

(4) Der Rücklieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem Stückzahlen und Verpackungsmittelabmessungen ersichtlich sind.

## § 8

**Transport und Versand**

(1) Die VEB MBH liefern auf der Grundlage der Rechtsvorschriften ab Handelslager je nach Menge und Beschaffenheit der Erzeugnisse bei

- Bahnversand „Frei Empfangsstation“,
- Postversand „Frei Zustellpostamt“,
- Transportarten mit Nutzkraftfahrzeugen „Frei Lager“ des Bedarfsträgers.

(2) Die Transportkosten, die durch die VEB MBH zu tragen sind, beziehen sich auf die Kosten pro Warenlieferung zu Hauptlagern des Bedarfsträgers im Versorgungsbereich des VEB MBH. Darüber hinausgehende Kosten zu anderen Leistungsorten außerhalb des Versorgungsbereiches des VEB MBH sind durch die Bedarfsträger zu tragen.

(3) Bei Lieferungen im Streckengeschäft gilt die Preisstellung der Herstellerbetriebe.

(4) Die Bedarfsträger haben Anlieferungen im Werkverkehr zu den in den Rechtsvorschriften über den Stückguttransport<sup>5</sup> festgelegten Zeiten und Bedingungen entgegenzunehmen.

## § 9

**Eingangsprüfung und Empfangsbestätigung**

Bei allen Lieferungen der VEB MBH sind die Anzahl der übernommenen Versandeinheiten (Paletten, Behälter, Kisten usw.) und sofort nachprüfbar Stückzahlen der Erzeugnisse ebenso wie Transportschäden bei Entgegennahme auf der Empfangsbestätigung zu vermerken.

## § 10

**Preise**

Die VEB MBH liefern an die Bedarfsträger zum IAP plus volle Großhandelsspanne und genehmigte Preiszuschläge oder zu den in speziellen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Preisen.

## § 11

**Verrechnungsverfahren**

(1) Die Rechnungsbeträge werden durch die VEB MBH im Lastschriftverfahren nach den Rechtsvorschriften<sup>6</sup> unter Be-

<sup>5</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) — (GBl. I Nr. 9 S. 93) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 32 S. 265) und der Anordnung Nr. 3 vom 4. Juni 1987 (GBl. Nr. 16 S. 189).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Oktober 1983 über das Lastschriftverfahren — Lastschrift-Anordnung — (GBl. I Nr. 30 S. 286).

achtung der in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Besonderheiten eingezogen.

(2) Die Zahlungsfrist beträgt 28 Kalendertage, ausgenommen sind Lkw-Lieferungen, Streckenlieferungen und Selbstabholung, für die eine Frist von 14 Tagen gilt.

(3) Die VEB MBH veranlassen die Verrechnung des Rechnungsbetrages im Lastschriftverfahren am letzten Tag der Zahlungsfrist. Auf den Lastschriftaufträgen wird in den ersten 6 Stellen des variablen Teiles des codierten Zahlungsgrundes von den VEB MBH die Rechnungsnummer angegeben.

(4) Soweit den Bedarfsträgern wegen Pflichtverletzungen der VEB MBH ein Abnahmeverweigerungs- oder ein Rücktrittsrecht zusteht, sind sie berechtigt,

- die VEB MBH bis zum Ablauf der Zahlungsfrist von der Reklamation zu unterrichten und aufzufordern, den im Lastschriftverfahren einzuziehenden Rechnungsbetrag entsprechend zu kürzen bzw. keine Verrechnung vorzunehmen,
- ihrer Bank innerhalb von 14 Tagen nach Abbuchung des Rechnungsbetrages von ihrem Konto einen Lastschrift-Rückauftrag über die reklamierten Beträge zu erteilen. Auf dem Rückauftrag sind die Gründe für die Rückverrechnung anzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für private Handwerker und Gewerbetreibende nur, wenn das Lastschriftverfahren schriftlich vereinbart ist.

#### § 12

##### Vertragsaufhebung

(1) Fordert der Bedarfsträger eine Aufhebung oder Teilaufhebung abgeschlossener Verträge, so sind dem VEB MBH unverzüglich entsprechende Vertragsänderungsangebote auf datenverarbeitungsgerechten Vordrucken (Rotdruck) zu übermitteln.

(2) Bei Vertragsaufhebungen oder Teilaufhebungen hat der Bedarfsträger an den VEB MBH Aufwändungsersatz in Höhe von 3% vom IAP der betroffenen Lieferung zu zahlen.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft. Sie gilt für alle Vertragsangebote, die nach dem Inkrafttreten bei den VEB MBH eingehen. Der § 5 gilt auch für Verträge, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. März 1986 über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Verfügungen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft (GBI. II Nr. 51 S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1989

Der Minister  
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau  
Dr. Georgi

#### Anordnung

über die Planung, Bilanzierung und  
Verwendung von Nebenprodukten aus der Be- und  
Verarbeitung von Vollholz, von Resten aus Holz  
und Holzwerkstoffen sowie von Gebrauchthölzern

vom 28. August 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bilanzierung und Verwendung der in der Volkswirtschaft anfallenden Neben-

produkte aus der Be- und Verarbeitung von Vollholz gemäß Anlage 1 (nachfolgend Nebenprodukte aus Holz genannt) sowie der Reste aus Holz und Holzwerkstoffen und von Gebrauchthölzern gemäß Anlage 2 (nachfolgend Holzreste genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate und Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt).

Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die in dieser Anordnung geregelten Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

(3) In den Bereichen der bewaffneten Organe findet diese Anordnung keine Anwendung.

#### § 2

(1) Betriebe, die Rohholz, Schnittholz oder Holzwerkstoffe be- und verarbeiten, haben die Voraussetzungen zur Gewährleistung einer hohen Materialökonomie zu schaffen. Die materiellen Fonds sind dabei maximal zur Erzeugung des spezifischen Hauptprodukts einzusetzen.

(2) Betriebe, die jährlich mehr als 500 Kubikmeter Rohholz, Schnittholz oder Holzwerkstoffe be- oder verarbeiten, sowie Betriebe mit einem Anfall von mehr als 50 Kubikmeter Nebenprodukten aus Holz oder Holzresten pro Jahr, haben den Anfall entsprechend den Nomenklaturen gemäß den Anlagen 1 und 2 zu erfassen und ihren übergeordneten Organen bzw., soweit es sich um Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende handelt, den zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte als Planinformation zu übergeben. Die Kombinatbetriebe übergeben die Planinformation an ihr Kombinat. Für die Übergabe gelten die in den Rechtsvorschriften über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Termine.

(3) Die übergeordneten Organe und die zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte sind für die vollständige Erfassung des Anfalls von Nebenprodukten aus Holz sowie Holzresten verantwortlich. Sie übergeben die überprüften Planinformationen der Betriebe zusammengefaßt an das bilanzbeauftragte Organ sowie an das übergeordnete zentrale Staatsorgan. Der Nachweis des Aufkommens hat auf Formblättern zu erfolgen (Formblatt 1731 für Nebenprodukte aus Holz; Formblatt 1841 für Holzreste). Hersteller von Nebenprodukten aus Holz haben als Anlage zum Formblatt 1731 die Aufgliederung der Produktion nach Sortimenten für das Planjahr entsprechend der Nomenklatur (Anlage 1) einzureichen.

#### § 3

Die Verbraucher von Nebenprodukten aus Holz und Holzresten melden ihren Bedarf über ihr übergeordnetes Organ bzw., soweit es sich um Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende handelt, über die für sie zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte entsprechend der Planungsordnung beim bilanzbeauftragten Organ an. Dabei ist der Verwendungszweck gemäß § 4 Abs. 1 anzugeben und zu begründen. Für die Bedarfsmeldung ist das Formblatt 1801 zu verwenden.

#### § 4

(1) Alle für die Produktion von Zellstoff oder Span- und Faserplatten geeigneten Nebenprodukte aus Holz oder Holzresten sind unabhängig vom Territorium, in dem sie anfallen, für diese Produktion bereitzustellen. Die Verwendung von Nebenprodukten aus Holz oder Holzresten ist nach folgender Rangfolge zu bilanzieren:

- a) Zellstoffproduktion,
- b) Plattenproduktion,
- c) Holzmehlproduktion,
- d) Holzwaren-Fertigerzeugnisse,

- e) Holz- und Aktivkohle,
- f) Ferrolegierung,
- g) Holzbetonproduktion,
- h) Räuchereien,
- i) Kohleanzänderproduktion,
- j) Bodenverbesserung in der Landwirtschaft,
- k) sonstiger industrieller Verbrauch,
- l) Energiegewinnung soweit aus technisch-technologischen Gründen eine anderweitige Verwendung nicht nachgewiesen werden kann,
- m) Streu für Viehhaltung.

(2) Für Nebenprodukte aus Holz und für Holzreste, die anstelle von Roh- oder Schnittholz eingesetzt werden, hat die Transportraumbereitstellung wie für den vergleichbaren Primärrohstoff zu erfolgen.

#### § 5

(1) Für Nebenprodukte aus Holz und Holzreste für die Zellstoffindustrie sowie die Span- und Faserplattenindustrie nimmt das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Funktion des bilanzierenden und der VEB Kombinat Holzhandel Berlin die Funktion des bilanzbeauftragten Organs wahr. Für alle übrigen Bilanzpositionen für Nebenprodukte aus Holz und für Holzreste ist der VEB Kombinat Holzhandel Berlin zugleich bilanzierendes Organ.

(2) Das bilanzierende Organ hat für Erzeugnispositionen, bei denen Nebenprodukte aus Holz und Holzreste anstelle von Rohholz eingesetzt werden, die Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzunehmen.

(3) Der VEB Kombinat Holzhandel Berlin ist für die Erfassung der Planinformationen über das Aufkommen und den Bedarf von Nebenprodukten aus Holz sowie Holzresten verantwortlich und hat die Verwertung entsprechend der Rangfolge gemäß § 4 Abs. 1 jährlich gegenüber dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie abzurechnen. Der VEB Kombinat Holzhandel Berlin nimmt im Rahmen der erteilten Bilanzanteile die Einweisungen über den Bezug von Nebenprodukten aus Holz und Holzresten gegenüber den Bedarfsträgern vor.

(4) Die Einweisungen sind die Grundlage für den Vertragsabschluß zwischen den Bedarfsträgern von Nebenprodukten aus Holz und Holzresten und den Aufkommensträgern.

#### § 6

Die Bereitstellung von Nebenprodukten aus Holz und von Holzresten zur Produktion von

- a) Zellstoff,
- b) Holzwerkstoffen,
- c) Holzmehl,
- d) Holzwaren-Fertigerzeugnissen,
- e) Holz- und Aktivkohle,
- f) Holzbeton,
- g) Räucherspänen

ist bei der betrieblichen Leistungsbewertung als „Industrielle Warenproduktion“ abzurechnen.

#### § 7

(1) Die Deponie und anderweitige Vernichtung von Nebenprodukten aus Holz oder Holzresten ist grundsätzlich unzulässig.

(2) In begründeten Ausnahmefällen ist bei Holzresten entsprechend den Bestimmungen zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte gemäß § 5 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 1. September 1983 zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte — (GBI. I Nr. 27 S. 257) zu verfahren.

(3) Dem zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes für Sekundärrohstoffwirtschaft ist in diesen Fällen ein Antrag zur schadlosen Beseitigung (Deponie) mit Vorschlägen für geeignete Deponiemöglichkeiten zu übergeben. Der Deponieantrag hat zu enthalten:

- Bezeichnung (mit ELN-Nr.),
- Menge,
- Nachweis des Betriebes, daß keine ökonomische Nutzung des Anfallmaterials möglich ist,
- Bestätigung der zuständigen territorialen Energiekommission, daß im Territorium keine energetische Nutzung möglich ist,
- Negativattest des bilanzbeauftragten Organs,
- Ausnahmegenehmigung der Staatlichen Holzinspektion gemäß § 3 der Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Rohholz, Werkstoffen aus Holz und Holzresten — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBI. I Nr. 32 S. 573).

#### § 8

Die Ministerien haben auf der Grundlage der eingereichten Planinformationen in ihrem Bereich, der ausgereichten materiellen Fonds und der jährlich neu bestätigten Materialverbrauchsnorm die Holzausnutzung zu prüfen und Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Holzausnutzung festzulegen.

#### § 9

(1) Die Staatliche Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.

(2) Auf der Grundlage der Kontrollen zum Aufkommen, zur Bereitstellung und zur ökonomischen Verwendung unterbreitet die Staatliche Holzinspektion Vorschläge für die weitere Erschließung von Reserven bei der Verbesserung der komplexen Holzausnutzung.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Oktober 1981 über die Planung und Bilanzierung von Resten aus Holz und Resten von Werkstoffen aus Holz in der Volkswirtschaft (Sonderdruck Nr. 1076 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 28. August 1989

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie  
Dr. W a n g e**

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Erfassungs- und Verwendungsnomenklatur für Nebenprodukte aus Holz

ELN-Nr.	Erzeugnis/Bezeichnung
154 92 000	Nebenprodukte aus der Be- und Verarbeitung von Vollholz
154 92 100	Schwarten/Säumlinge, Hackschnitzel und Schälestrollen für die Zellstoffindustrie
154 92 111	Schwarten/Säumlinge aus Kiefer ohne Rinde
154 92 112	Hackschnitzel aus Kiefer ohne Rinde
154 92 113	Schälestrollen aus Kiefer
154 92 121	Schwarten/Säumlinge aus Fichte ohne Rinde
154 92 122	Hackschnitzel aus Fichte ohne Rinde



154 92 123	Schälrestrollen aus Fichte
154 92 131	Schwarten/Säumlinge aus Rotbuche ohne Rinde
154 92 132	Hackschnitzel aus Rotbuche ohne Rinde
154 92 133	Schälrestrollen aus Rotbuche
154 92 200	Schwarten/Säumlinge, Hackschnitzel, Schälrestrollen, Späne und sonstige Anfallprodukte für die Plattenindustrie
154 92 211	Schwarten/Säumlinge aus Nadelholz mit Rinde
154 92 212	Hackschnitzel aus Nadelholz mit Rinde
154 92 213	Sägespäne aus Nadelholz
154 92 214	Hobel-, Bohr- und Frässpäne aus Nadelholz (außer Frässpäne aus der Bearbeitung von Rohholz in der Forstwirtschaft)
154 92 215	Holzabschnitte (bis 500 mm Länge) aus Nadelholz
154 92 231	Schwarten/Säumlinge aus Rotbuche mit Rinde
154 92 232	Hackschnitzel aus Rotbuche mit Rinde
154 92 233	Sägespäne aus Rotbuche
154 92 234	Hobel-, Bohr- und Frässpäne aus Rotbuche
154 92 235	Holzabschnitte (bis 500 mm Länge) aus Rotbuche
154 92 241	Schwarten/Säumlinge aus übrigem Laubholz mit Rinde
154 92 242	Hackschnitzel aus übrigem Laubholz mit Rinde
154 92 243	Sägespäne aus übrigem Laubholz
154 92 244	Hobel-, Bohr- und Frässpäne aus übrigem Laubholz
154 92 245	Holzabschnitte (bis 500 mm Länge) aus übrigem Laubholz
154 92 248	Schälrestrollen aus übrigem Laubholz
154 92 253	Sägespäne aus Nadel-/Laubholz gemischt
154 92 254	Hobel-, Bohr- und Frässpäne aus Nadel-/Laubholz gemischt
154 92 255	Holzabschnitte (bis 500 mm Länge) aus Nadel-/Laubholz gemischt
154 92 300	Schwarten/Säumlinge, Hackschnitzel, Späne, sonstige Anfallprodukte und Grubenschwarten für sonstige Fertigungsbereiche
154 92 316	Grubenschwarten aus Nadelholz
154 92 336	Grubenschwarten aus Rotbuche
154 92 346	Grubenschwarten aus übrigem Laubholz (außer Pappel)

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Erfassungs- und Verwendungsnomenklatur für Holzreste**

ELN-Nr.	Erzeugnis/Bezeichnung
189 91 000	Holzreste, Holzwerkstoffreste, Gebrauchthölzer
189 91 100	Reste aus Holz
189 91 140	Furnierreste aus allen Holzarten
189 91 160	Schälspäne
189 91 190	sonstige Reste aus Holz
189 91 200	Holzwerkstoffreste
189 91 210	Reste von Spanplatten
189 91 220	Reste von Faserplatten
189 91 270	Schleifstaub
189 91 300	Gebrauchthölzer

**Anordnung Nr. Pr. 12/13<sup>1</sup>  
über die Preisformen bei Industriepreisen  
vom 13. September 1989**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1988 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt geändert:

ELN-Nr.	Erzeugnis	Preisform
141 99 480	Rohbernstein Korngrößenklasse < 13 bis 3,15 mm	V+

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 12/11 vom 3. Juli 1988 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. I Nr. 25 S. 360) außer Kraft.

Berlin, den 13. September 1989

**Der Minister  
für Kohle und Energie  
Dr. Mitzinger**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 12/13 vom 13. Juli 1989 (GBl. I Nr. 16 S. 201)

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Leitung und Planung der Investitionen  
im Handwerk und in Gewerbebetrieben  
vom 15. September 1989**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Juni 1983 über die Leitung und Planung der Investitionen im Handwerk und in Gewerbebetrieben (Sonderdruck Nr. 1139 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

Ziffer 1.2., 3. Absatz der Anlage zur Anordnung erhält folgende Fassung:

„Investitionen nach Ziff. 1.2. dürfen nur nach Bestätigung durch den Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises von den PGH in einem Wertumfang bis zu 50 TM je Objekt bzw. Vorhaben durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können Investitionen bis zu 200 TM nach Zustimmung durch den Leiter des jeweils zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes vom Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bestätigt werden.“

**§ 2**

Ziffer 2.2. der Anlage zur Anordnung wird um folgenden Satz ergänzt:

„In Ausnahmefällen können für private Handwerker und Gewerbetreibende Investitionen bis zu 50 TM, für AGP und ELG bis zu 100 TM je Objekt nach Zustimmung durch den Leiter des jeweils zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden der Bezirksplankommission vom Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bestätigt werden.“

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 18. Juni 1983 (Sonderdruck Nr. 1139 des Gesetzblattes)

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1989

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

**I. V.: Koschelle  
Staatssekretär**

### Anordnung

#### über die Aufführung, Ausübung und Vergütung von Tanz- und Unterhaltungsmusik — Tanzmusikanordnung (TMAO) —

vom 29. September 1989

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

## I.

#### Allgemeine Bestimmungen

## § 1

##### Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die öffentliche Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik aller Genres einschließlich ihrer Wiedergabe von Tonträgern. Sie regeln die Zulassung der Tanzmusiker und ihre Vergütung für Leistungen im Sinne dieser Anordnung.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Tanz- und Unterhaltungsmusik Ausübende und Aufführende (nachfolgend Tanzmusiker genannt), die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, sowie für Ausländer mit ständigem Wohnsitz oder länger befristetem Aufenthalt aus Gründen der Berufsausübung oder des Studiums in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gelten auch für die Auftraggeber der Tanzmusiker.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Zulassung und Vergütung der Tanzmusiker (§§ 10 bis 15 bzw. 18 bis 20) treffen nicht für Leistungen zu, die innerhalb ständiger Arbeitsrechtsverhältnisse mit künstlerischen Einrichtungen bzw. innerhalb von Dienstverhältnissen sowie durch Ausländer bei Gastspielen in der DDR erbracht werden.

(4) Die Bestimmungen der §§ 2, 4 und 29 gelten unabhängig von den Festlegungen des § 3 für alle öffentlichen Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik, einschließlich der Wiedergabe von Tonträgern in Einrichtungen der Kultur, des Sports, der Freizeitgestaltung und Erholung, der Gastronomie, des Dienstleistungsbereiches und in anderen Betrieben, Einrichtungen und Organisationen. Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für wissenschaftliche Vorträge auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik, bei denen Tonträger zur Veranschaulichung ihres Inhalts verwendet werden.

## § 2

##### Grundsätze

(1) Die Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind so zu gestalten, daß die vielseitigen Bedürfnisse der Bürger nach Unterhaltung, Tanz, Geselligkeit und kulturvoller Freizeitgestaltung mit hohem Niveau auf der Grundlage der sozialistischen Kulturpolitik befriedigt werden. Sie sollen zur Verbreitung des progressiven nationalen und internationalen Schaffens auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik wirksam beitragen.

(2) Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind unzulässig, soweit sie antihumanistischen und antisozialistischen Zielen dienen oder in anderer Weise gegen die Rechtsvorschriften verstoßen.

## § 3

##### Begriffsbestimmung

Öffentliche Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik im Sinne dieser Anordnung sind alle Darbietungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik für andere Bürger, ausgenommen für einen Personenkreis, dem der Tanzmusiker selbst angehört (wie Familien- und Verwandtenkreis, Arbeitskollektiv, Hausgemeinschaft, Gruppen gesellschaftlicher Organisationen u. a.); umfaßt dieser Personenkreis jedoch mehr als 35 Personen, gilt die Darbietung auch dann als öffentliche Aufführung.

## § 4

##### Gestaltung der Veranstaltungsprogramme

(1) Die Veranstaltungsprogramme (Musikprogramme, Titelfolgen) der Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik sind so zu gestalten, daß mindestens 60 % aller aufgeführten Titel urheberrechtsfrei oder, soweit sie urheberrechtlich geschützt sind, von Urhebern geschaffen wurden, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen sozialistischen Staaten haben.

(2) Unter Beachtung der Festlegungen des Abs. 1 sind nur solche Titel aufzuführen,

- deren Noten von Verlagen der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben oder im Rahmen der Rechtsvorschriften eingeführt wurden,
- die auf Schallplatten oder anderen Tonträgern verbreitet werden, die durch den Einzelhandel der Deutschen Demokratischen Republik vertrieben werden oder im Rahmen der Rechtsvorschriften eingeführt werden,
- die in Sendungen des Rundfunks und Fernsehens der DDR oder durch die öffentliche Aufführung von Spielfilmen in den Lichtspieltheatern der Deutschen Demokratischen Republik verbreitet werden,
- die ausländische Interpreten im Rahmen von öffentlichen Gastspielveranstaltungen in der Deutschen Demokratischen Republik vertragsgemäß aufführen.

(3) Die Aufführung von Titeln gemäß den Absätzen 1 und 2 mittels Tonträger bedarf der vorherigen Lizenzierung durch die AWA. Tonträgeraufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen dürfen nur verwendet werden, wenn die betreffenden Interpreten dem vorher schriftlich zugestimmt haben.

(4) Die AWA ist auf Antrag zur rechtlichen Beratung in Fragen der Gestaltung der Veranstaltungsprogramme verpflichtet.

(5) Die Verantwortung für die Gestaltung der Veranstaltungsprogramme tragen die Tanzmusiker. Die Veranstalter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen auf die Wahrnehmung dieser Verantwortung Einfluß zu nehmen.

## § 5

##### Veranstaltungen für Jugendliche

Tanz- und Unterhaltungsmusikveranstaltungen für Jugendliche sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend vorzubereiten und durchzuführen.

## § 6

##### Diskotheekveranstaltungen

Diskotheekveranstaltungen haben mit ihren spezifischen gestalterischen Möglichkeiten der Verbindung technischer Musikwiedergabe von Tonträgern mit Wortdarbietungen, künstlerischen und anderen Beiträgen, den vielfältigen Unterhaltungsbedürfnissen insbesondere der Jugend zu entsprechen und dadurch einen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten zu leisten.

## § 7

**Rechtliche Grundlagen**

(1) Die Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik erfolgt auf der Grundlage schriftlich abzuschließender Verträge

- a) für Tanzmusiker mit Berufsausweis (als ständig und nichtständig in einem Arbeitsrechtsverhältnis beschäftigte Musiker, Assistenten und Kapellensänger) nach den Bestimmungen des Arbeitsrechts einschließlich der rahmentarifvertraglichen Regelungen,
- b) für alle anderen Tanzmusiker auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) und den nachfolgenden Bestimmungen; soweit zwischen den Tanzmusikern und ihren Auftraggebern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Vertragsempfehlung (Anlage) und den darin enthaltenen Vertragsbedingungen für die Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik.

(2) Die Veranstalter von Tanz- und Unterhaltungsmusikveranstaltungen sind für die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich; sie haben im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen mit den Tanzmusikern und den Veranstaltungsbesuchern auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit durch diese Einfluß zu nehmen. Das gilt auch für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes durch die Veranstalter, durch die Besucher und durch die Tanzmusiker. Die Tanzmusiker haben nur solche Instrumente, Betriebsmittel und Anlagen einzusetzen, von denen keine Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen sowie für Sachen ausgehen können. Zur Erhaltung der Gebrauchssicherheit haben die Tanzmusiker die regelmäßige Revision<sup>1</sup> ihrer Instrumente, Betriebsmittel und Anlagen zu gewährleisten. Sie haben die Festlegungen der Veranstalter für das Verhalten im Veranstaltungsobjekt einzuhalten. Die Veranstalter sind berechtigt und verpflichtet, den Einsatz von Instrumenten, Betriebsmitteln und Anlagen mit erkennbaren sicherheitstechnischen Mängeln zu unterbinden. Die Veranstalter und Tanzmusiker treffen entsprechend den örtlichen Bedingungen zur Vermeidung von Lärmemissionen Vereinbarungen über die höchstzulässige Lautstärke (Grenzwerte).

(3) Bei gemeinschaftlicher Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (in Tanzmusikformationen) außerhalb von Arbeitsrechtsverhältnissen regeln sich die Beziehungen der Tanzmusiker untereinander auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches. Das gilt insbesondere für den Beginn und die Beendigung der gemeinschaftlichen Ausübung, für die rechtsgeschäftliche Vertretung aller Tanzmusiker durch einen von ihnen vertraglich bevollmächtigten Vertreter sowie für die Regelung der Eigentums- und Vermögensbeziehungen zwischen den Tanzmusikern. Soweit Tanzmusiker als Volkskunstkollektiv bei einer Trägereinrichtung tätig sind, regelt diese ihre Vertretung auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches.

## § 8

**Registrierung**

(1) Der Zusammenschluß von Tanzmusikern zu gemeinschaftlicher Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik in Tanzmusikformationen bedarf der Registrierung durch die nachfolgend genannten staatlichen Organe. Sie erfolgt durch Ausfertigung einer Registrierkarte, in der zugleich die für die gemeinschaftliche Tätigkeit maßgeblichen Angaben, die Grundlage für die Vertragsgestaltung sind (wie Name, Zusammensetzung und Sitz der Formation, Einstufung ihrer kollektiven Leistungen, Transportgewicht ihrer Instrumente, Geräte und Anlagen) bestätigt werden.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt TGL 200-0619/89 — Betreiben elektrotechnischer Anlagen; Instandhalten —

## (2) Registrierpflichtig ist

1. der Zusammenschluß von haupt- und nebenberuflich tätigen Tanzmusikern zu Tanzmusikformationen
  - durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, am Sitz der Tanzmusikformation, in der Regel bestimmt durch den Hauptwohnsitz ihres Leiters;
2. der Zusammenschluß von Amateuren zu Tanzmusikformationen
  - durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, am Sitz der Tanzmusikformation, in der Regel bestimmt durch den Hauptwohnsitz ihres Leiters;
3. die haupt- und nebenberufliche Tätigkeit als Diskotheker mit eigenem Bestand an Tonträgern und Tonwiedergabetechnik
  - durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, am Hauptwohnsitz des Diskothekers;
4. die Amateurtätigkeit als Diskotheker mit eigenem Bestand an Tonträgern und Tonwiedergabetechnik
  - durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, am Hauptwohnsitz des Diskothekers;
5. die Unterhaltung eines Bestandes an Tonträgern und Tonwiedergabetechnik durch gastronomische Einrichtungen und andere Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen für die Durchführung von Diskothekveranstaltungen
  - durch den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, am Sitz des Betriebes bzw. der Einrichtung.

Das Ministerium für Kultur kann weitere Einzelheiten zur Registrierpflicht regeln.

(3) Die gemäß Abs. 2 zuständigen örtlichen Räte, Abteilung Kultur, haben der Generaldirektion der AWA Mitteilungen über Registrierungen gemäß Abs. 2 Ziffern 3 bis 5 zu machen. Diese Registrierungen berechtigen zum vorrangigen Erwerb von Tonträgern im volkseigenen Einzelhandel.

## § 9

**Auftrittsnachweis**

(1) Die Tanzmusiker sind verpflichtet, über ihre Auftrittstätigkeit Nachweise zu führen. Für Tanzmusiker im Arbeitsrechtsverhältnis gilt als Auftrittsnachweis der vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgestellte Lohnnachweis. In allen übrigen Fällen sind folgende Angaben für jeden Auftritt nachweisspflichtig:

1. Tag des Auftritts,
2. Auftraggeber,
3. Vertragsinhalt,
4. Dauer des Auftritts,
5. Vergütungen, Entschädigungen und Zuschläge.

Der Veranstalter hat die Angaben im Auftrittsnachweis durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

(2) Der Auftrittsnachweis ist durch die Tanzmusiker für eine Frist von mindestens 3 Jahren, gerechnet ab Ablauf des Nachweisjahres, aufzubewahren. Die für die Zulassung der Tanzmusiker zuständigen örtlichen Räte, Abteilungen Kultur, haben die ordnungsgemäße Führung der Auftrittsnachweise zu kontrollieren. Tanzmusiker im Arbeitsrechtsverhältnis haben den Auftrittsnachweis als Lohnnachweis dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, monatlich (bis zum 10. des Folgemonats) zur Abrechnung der Lohnsteuer und SV-Beiträge vorzulegen; erfolgt die Abrechnung der Lohnsteuer und SV-Beiträge durch die Tanzmusiker selbständig, ist der Auftrittsnachweis jeweils bis zum 10. Januar des Folgejahres einzureichen.

## II.

**Zulassung von Tanzmusikern**

## § 10

**Zulassungsarten**

(1) Tanzmusiker können unter den nachfolgend geregelten Voraussetzungen eine Zulassung zur Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik als

- Inhaber eines Berufsausweises,
  - Unterhaltungskünstler,
  - Amateur,
  - Assistent
- erhalten.

(3) Für die Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik in Arbeitsrechtsverhältnissen wird bei Nachweis einer Qualifikation bzw. Ausbildung gemäß der Einstufungsrichtlinie<sup>2</sup> ein „Berufsausweis“ ausgestellt.

(3) Tanzmusiker, die die Bedingungen gemäß der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst<sup>3</sup> erfüllen, können ihre Zulassung als „Unterhaltungskünstler“ beantragen. Diese Zulassung berechtigt zur haupt- und nebenberuflichen Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik in zivilrechtlichen Honorarvertragsverhältnissen.

(4) Tanzmusiker, die vollbeschäftigt in anderen Berufen tätig sind (im Arbeitsrechtsverhältnis, als Genossenschaftsmitglied, Gewerbetreibender, Freischaffender, Student oder in einem Dienstverhältnis) oder Vollrentner sind und eine Qualifikation gemäß Einstufungsrichtlinie besitzen, erhalten eine Zulassung als „Amateur“.

(5) Die Zulassung als „Assistent“ wird für eine ausschließliche Assistententätigkeit im Haupt- und Nebenberuf bzw. als Amateur ausgestellt.

#### § 11

##### Zulassungsantrag

(1) Die Zulassungen gemäß § 10 sind schriftlich beim zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Kultur, zu beantragen. Zuständig für die Erteilung von Berufsausweisen und Zulassungen für Unterhaltungskünstler ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, für alle anderen Zulassungen der Rat des Kreises, Abteilung Kultur, jeweils am Hauptwohnsitz des Antragstellers.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben bzw. Anlagen enthalten:

1. Art der beantragten Zulassung,
2. Namen, Vornamen, Personenkennzahl und Wohnsitz/e des Antragstellers,
3. Lebenslauf (bei Beantragung eines Berufsausweises),
4. Nachweise über laufende oder abgeschlossene Ausbildungen und gegenwärtige Tätigkeit,
5. Nachweise über spezifische Qualifizierungen auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik,
6. Zustimmung der Arbeitsstelle (bei Beantragung einer Zulassung für nebenberufliche oder Amateurtätigkeit),
7. eine Begründung des Kapellenleiters bzw. Diskothekers (bei Beantragung einer Zulassung als Assistent),
8. ein polizeiliches Führungszeugnis,
9. Nachweise für die Eignung der Antragsteller, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes bei der Auftrittstätigkeit zu erfüllen sowie über erforderliche Revisionen ihrer Instrumente, Betriebsmittel und Anlagen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Der zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, kann weitere Angaben und Nachweise fordern, wenn das die sachdienliche Bearbeitung des Zulassungsantrages erfordert.

<sup>1</sup> Herausgegeben vom Ministerium für Kultur in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst — Zulassungsordnung Unterhaltungskunst — (Sonderdruck Nr. 106 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung vom 30. Juni 1989 über die Änderung und Ergänzung der Honorarordnung Unterhaltungskunst und der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst (Sonderdruck Nr. 102/2 des Gesetzblattes).

#### § 12

##### Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Der zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags dem Antragsteller den Ablauf des Zulassungsverfahrens mitzuteilen.

(2) Die Prüfung des Zulassungsantrages erfolgt auf der Grundlage der Einstufungsrichtlinie bzw. der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst.

(3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller durch Aushändigung der beantragten Zulassung, andernfalls schriftlich unter Angabe der Versagungsgründe und mit Rechtsmittelbelehrung versehen mitgeteilt.

#### § 13

##### Inhalt der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt unbefristet und für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, sofern in ihr nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen, Beschränkungen und Bedingungen oder mit zusätzlichen Berechtigungen verbunden sein.

(3) Durch Auflagen kann insbesondere die Teilnahme an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und -veranstaltungen gefordert werden. Für Amateure kann auch eine territoriale Beschränkung oder eine Befristung für die Gültigkeit der Zulassung festgelegt werden.

(4) Die Tätigkeit von Assistenten ist auf die jeweilige Tanzmusikformation bzw. Diskothek, im Ausnahmefall auf mehrere einzeln benannte Tanzmusikformationen bzw. Diskotheken beschränkt. Die Zulassung mehrerer Assistenten für eine Tanzmusikformation bzw. Diskothek erfolgt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Für Diskotheken der Ausbildungsstufe und der Grundstufe A werden in der Regel keine Assistenten zugelassen.

#### § 14

##### Einstufung

(1) Mit der Zulassung erfolgt die Einstufung der Tanzmusiker in eine Vergütungsgruppe des Rahmentarifvertrages bzw. eine Leistungsstufe der Einstufungsrichtlinie.

(2) Die Einstufung ist Bestandteil der Zulassung und wird in diese eingetragen. Sie ist Voraussetzung für die Zahlung von Vergütungen.

(3) Die Einstufung in eine höhere Vergütungs- bzw. Leistungsstufe ist bei dem für die Zulassung zuständigen Organ zu beantragen.

(4) Werden Tanzmusiker den für ihre Einstufung geltenden Anforderungen nicht mehr gerecht, kann das für die Zulassung zuständige Organ, auch unabhängig von festgelegten Gültigkeitsfristen für die bestehende Einstufung, anordnen, daß sich der Tanzmusiker einer neuen Einstufung unterzieht.

#### § 15

##### Entzug der Zulassung

(1) Das für die Zulassung zuständige Organ kann einem Tanzmusiker die Zulassung entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr bestehen, insbesondere wenn die erforderliche Eignung des Tanzmusikers nicht mehr vorliegt,
2. die mit der Zulassung verbundenen Auflagen, Beschränkungen oder Bedingungen nicht erfüllt oder verletzt wurden,
3. wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder andere für die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik maßgebliche Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

Der Entzug eines Berufsausweises bzw. der Zulassung als Unterhaltungskünstler bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst.

(2) Der Entzug der Zulassung ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Grundes und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen; dieser hat die Zulassung unverzüglich dem zuständigen Organ zurückzugeben.

### III.

#### Rechtsmittel und Gebühren

##### § 16

#### Beschwerde

##### (1) Gegen

1. die Versagung einer beantragten Zulassung,
2. die Verbindung einer Zulassung mit einer Auflage, Beschränkung oder Bedingung, ausgenommen die Beschränkung gemäß § 13 Abs. 4,
3. die Versagung einer beantragten Einstufung in eine höhere Vergütungs- bzw. Leistungsgruppe sowie eine angeordnete Neueinstufung gemäß § 14 Abs. 4,
4. den Entzug der Zulassung

kann der von der Entscheidung Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich und mit Begründung Beschwerde bei dem Organ einlegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern in der angefochtenen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Über die Beschwerde hat der zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des zuständigen örtlichen Rates zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig. Der Beschwerdeführer ist über die Verlängerung der Frist zu informieren.

(3) Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung einer Beschwerde können die zuständigen Organe die Mitwirkung des Beschwerdeführers und sachkundiger Gremien fördern sowie erforderliche Prüfungen anordnen. Ist aus diesen Gründen eine längere Bearbeitungsfrist notwendig, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.

##### § 17

#### Gebühren

(1) Für die gemäß § 8 erfolgenden Registrierungen und die gemäß den §§ 12 und 14 erfolgenden Zulassungen bzw. Einstufungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

##### (2) Die Gebühren betragen

- |  |      |
|--|------|
| 1. für Registrierungen                             | 25 M |
| 2. für die Teilnahme an Prüfungen                  | 25 M |
| 3. für antragsgemäße Höherstufungen                | 25 M |
| 4. für die Ausstellung von Zulassungen             |      |
| a) als Amateur                                     | 25 M |
| b) als Berufsausweis und für Unterhaltungskünstler | 75 M |
| c) als Assistent                                   | 25 M |

(3) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Verwaltungshandlung im Beschwerdeverfahren erfolgte und die Beschwerde insoweit Erfolg hatte.

### IV.

#### Vergütung und Besteuerung

##### § 18

#### Rechtsgrundlagen

(1) Für Tanzmusiker im Arbeitsrechtsverhältnis gelten die rahmentarifvertraglichen Regelungen<sup>4</sup>. Die Vergütungen sind Lohneinkünfte.

(2) Tanzmusiker, die auf der Grundlage zivilrechtlicher Verträge tätig werden, haben Anspruch auf Vergütung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen; diese Vergütungen gelten ebenfalls als Einkünfte aus einem Arbeitsrechtsverhältnis, ausgenommen die Honorare der Unterhaltungskünstler; für diese Künstler sind die nachfolgenden Bestimmungen nach Maßgabe der Honorarordnung Unterhaltungskunst anzuwenden.

##### § 19

#### Umfang einer Veranstaltung

(1) Soweit sich der Anspruch der Tanzmusiker auf Vergütung und Entschädigung in den nachfolgenden Bestimmungen pro Veranstaltung bemißt, gilt als solche eine Aufführung von Tanz- und Unterhaltungsmusik von mindestens 3 bis höchstens 5 Stunden.

(2) Für Leistungen, die unter oder über dem Umfang gemäß Abs. 1 liegen, werden pro Stunde jeweils 20 % des für die Veranstaltung geltenden Satzes gewährt; das gilt auch für den Einsatz beim Spielen von Marsch-, Stand- und Trauermusik.

(3) Mit den in den §§ 20 bis 23 geregelten Vergütungen sind die Ansprüche auf Zuschläge für Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit abgegolten, ausgenommen die Fälle gemäß § 25 Abs. 5.

##### § 20

#### Vergütung von Musikern und Sängern

(1) Amateure, die als Musiker und Sänger tätig sind, erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Ausbildungsstufe	20 M
Grundstufe A	30 M
Leistungsstufe A 1	40 M
Leistungsstufe A 2	60 M

(2) Musiker und Sänger mit einer Zulassung Unterhaltungskunst erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Grundstufe B	50 M
Leistungsstufe B 1	75 M
Leistungsstufe B 2	100 M
Leistungsstufe B 3	125 M

(3) Für die Mitwirkung von Musikern und Sängern in Veranstaltungen der Unterhaltungskunst (Programmbegeleitung bzw. eigene Konzerte von 90 Minuten Dauer und mehr) einschließlich der dafür erforderlichen Proben werden pro Veranstaltung folgende Vergütungen gezahlt:

##### a) Amateure

Leistungsstufe A 1	50 M
Leistungsstufe A 2	75 M

Werden in begründeten Ausnahmefällen Amateure der Grundstufe A eingesetzt, erhalten sie eine Vergütung gemäß Abs. 1.

##### b) Musiker und Sänger mit Zulassung Unterhaltungskunst

Grundstufe B	75 M
Leistungsstufe B 1	100 M
Leistungsstufe B 2	125 M
Leistungsstufe B 3	150 M

<sup>4</sup> Z. Z. gilt der Rahmentarifvertrag für ständig und nicht ständig tätige Musiker, Kapellenleiter und Kapellensänger vom 9. Mai 1968 i. d. F. des 4. Nachtrages vom 31. Mai 1968, registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 66/73.

(4) Wirken Musiker und Sänger in kombinierten Veranstaltungen mit, ist ihre Vergütung nach den Anteilen der erbrachten Leistungen zu berechnen.

## § 21

**Vergütung von Diskothekern**

(1) Die Vergütung des Diskothekers umfaßt seine Tätigkeit als Programmredakteur und -gestalter, als Sprecher, Bediener der Wiedergabetechnik und Gestalter der anderen künstlerischen Beiträge seiner Diskothek. Wirken in der Diskothek andere zugelassene Künstler mit eigenen Beiträgen mit, ist deren Vergütung gesondert zu vereinbaren. Soweit durch derartige Beiträge der Umfang der Leistungen des Diskothekers auf einen Anteil unter 3 Stunden sinkt, ist seine Vergütung gemäß § 19 Abs. 2 zu berechnen.

(2) Amateurdiskotheker erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Ausbildungsstufe	20 M
Grundstufe A	30 M
Leistungsstufe A 1	40 M
Leistungsstufe A 2	60 M

(3) Diskotheker mit Zulassung Unterhaltungskunst erhalten pro Veranstaltung entsprechend ihrer Einstufung:

Grundstufe A	70 bis 140 M
Leistungsstufe AB	90 bis 180 M
Leistungsstufe B	140 bis 220 M
Leistungsstufe BC	180 bis 270 M
Leistungsstufe C	220 bis 380 M

## § 22

**Vergütung der Assistenten von Tanzmusikformationen**

(1) Assistenten mit Zulassung als Amateur erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Ausbildungsstufe	20 M
Grundstufe A	30 M
Leistungsstufe A 1	40 M
Leistungsstufe A 2	50 M

(2) Assistenten von Musikern und Sängern mit Berufsausweis bzw. Zulassung Unterhaltungskunst erhalten pro Veranstaltung Vergütung nach folgenden Leistungsstufen:

Grundstufe B	50 M
Leistungsstufe B 1 bis B 3	70 M

(3) Die Vergütungen gemäß den Absätzen 1 und 2 erhalten die Assistenten auch bei der Mitwirkung der Tanzmusikformation in Veranstaltungen der Unterhaltungskunst. Bei kombinierten Veranstaltungen wird die Vergütung für eine Veranstaltung plus 50 % Aufschlag gezahlt.

## § 23

**Vergütung der Assistenten von Diskotheken**

(1) Assistenten mit Zulassung als Amateur erhalten in Abhängigkeit von der Einstufung des Diskothekers pro Veranstaltung folgende Vergütung:

Ausbildungsstufe und Grundstufe A	20 M
Leistungsstufe A 1	30 M
Leistungsstufe A 2	40 M

(2) Assistenten von Diskothekern mit Zulassung Unterhaltungskunst erhalten pro Veranstaltung eine Vergütung von 70 M.

## § 24

**Entschädigungen**

(1) Entschädigungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen können nur in dem Umfang beansprucht werden, wie die entsprechenden Instrumente, Anlagen und Ausrüstungen für die Aufführung von Tanz- und Unterhaltungsmusik auch

vertragsgemäß eingesetzt werden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, darüber exakte Vereinbarungen zu treffen. Der Veranstalter hat den vertragsgemäßen Einsatz der Instrumente, Anlagen und Ausrüstungen nachzuprüfen und im Auftrittsbericht nachzuweisen zu bestätigen.

(2) Bei Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik durch Musiker und Sänger besteht für den Einsatz von Instrumenten und Instrumentalverstärkern, Mikrofon- und Gesangsanlagen, Lichtanlagen, Effektgeräten und sonstigen Ausrüstungen Anspruch auf folgende Gesamtentschädigung pro Veranstaltung:

- Amateure
 

Ausbildungsstufe	bis zu 50 M
Grundstufe A	bis zu 60 M
Leistungsstufe A 1	bis zu 80 M
Leistungsstufe A 2	bis zu 100 M
- Musiker und Sänger mit Zulassung Unterhaltungskunst bis zu 100 M.

(3) Die Entschädigungen gemäß Abs. 2 werden auch bei der Mitwirkung in Veranstaltungen der Unterhaltungskunst gezahlt. Bei kombinierten Veranstaltungen wird die Entschädigung für eine Veranstaltung plus 50 % Aufschlag gezahlt.

(4) Bei Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik in Diskotheken besteht für den Einsatz von eigenen Tonträgern, eigener Wiedergabetechnik sowie Licht-, Effekt- und anderen Geräten und Ausrüstungen Anspruch auf folgende Gesamtentschädigung pro Veranstaltung:

- Amateure
 

Ausbildungsstufe	bis zu 30 M
Grundstufe A	bis zu 40 M
Leistungsstufe A 1	bis zu 50 M
Leistungsstufe A 2	bis zu 60 M
- Diskotheker mit Zulassung Unterhaltungskunst bis zu 60 M,

bei ständiger Tätigkeit im gleichen

Veranstaltungsobjekt jedoch monatlich nicht mehr als

600 M.

(5) Für Aufführungen von Tanz- und Unterhaltungsmusik, die einen außergewöhnlich hohen Aufwand an besonderer Technik erfordern, kann der für Zulassung zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, auf der Grundlage eines vom Ministerium für Kultur herausgegebenen Katalogs zusätzliche Entschädigungen für diesen Aufwand festlegen. Der Betrag ist in die Zulassung bzw. Registrierkarte einzutragen und darf vom Tanzmusiker nur berechnet werden, soweit dies unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1 mit dem Veranstalter vereinbart ist.

## § 25

**Zuschläge für besondere Leistungen**

(1) Amateure, die mit Diplomen der Zentralen Leistungsschau ausgezeichnet wurden, können einen Zuschlag von bis zu 20 M auf die für sie in der Einstufung festgelegte Vergütung beanspruchen. 2 Jahre nach Verleihung des Diploms erlischt dieser Anspruch.

(2) Die Leiter von Tanzmusikformationen sowie Musiker und Sänger, die als Alleinunterhalter tätig werden, können pro Veranstaltung folgende Zuschläge beanspruchen:

- Amateure bis zu 30 M
- Musiker und Sänger mit Zulassung Unterhaltungskunst bis zu 40 M.

(3) Für die Bereitstellung von Notenmaterial kann der betreffende Tanzmusiker einen Zuschlag pro Veranstaltung in Höhe von 20 M verlangen.

(4) Die Zuschläge gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden auch bei der Mitwirkung in Veranstaltungen der Unterhaltungskunst gezahlt. Bei kombinierten Veranstaltungen werden die Zuschläge für eine Veranstaltung plus 50 % Aufschlag gezahlt.

(5) Für Tanz- und Unterhaltungsmusikveranstaltungen am 1. Mai, 7. Oktober und 31. Dezember können Zuschläge von bis zu 100 % der Vergütungen gemäß den §§ 20 bis 23 gezahlt werden; das gilt nicht für Entschädigungen, Zuschläge und andere Vergütungsanteile.

## § 26

**Zuschläge für Proben**

(1) Für den Auf- und Abbau der Instrumente und Anlagen sowie für die damit verbundenen Funktions- und Akustikproben und im Zusammenhang damit auftretende Wartezeiten haben die Tanzmusiker keinen zusätzlichen Anspruch auf Vergütung. Die entsprechenden Zeiten sind auch nicht auf die Veranstaltungsdauer gemäß § 19 Abs. 1 anzurechnen.

(2) Für Darbietungsproben, die die Tanzmusiker auf Verlangen des Veranstalters gesondert durchführen, haben sie Anspruch auf folgende zusätzliche Vergütungen:

bis zu 3 Stunden	30 %
für jede weitere Stunde je ihres Vergütungsanspruches gemäß den §§ 20 bis 23.	20 %

(3) Ist mit den vom Veranstalter verlangten Proben ein zusätzlicher technischer Aufwand verbunden, kann auch eine Erhöhung der Entschädigungen gemäß § 24 um bis zu 50 % vereinbart werden.

## § 27

**Erstattung von Kosten**

(1) Die Tanzmusiker haben gemäß den Bestimmungen über die Erstattung von Reisekosten Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Fahrtkosten vom nächstgelegenen Wohnsitz bzw. bei Tourneen vom vorhergehenden Veranstaltungsort zum Veranstaltungsort sowie außerhalb von Tourneen zurück zum nächstgelegenen Wohnsitz. Innerhalb des Wohnortes werden Fahrtkosten nicht erstattet. Die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge durch die Tanzmusiker ist im Vertrag mit dem Veranstalter schriftlich zu vereinbaren.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erstattung der notwendigen Transportkosten, jedoch auch innerhalb des Wohnortes. Berechnungsgrundlage für die Transportkosten ist das in der Zulassung bzw. Registrierkarte bestätigte Gesamtgewicht der Instrumente, Anlagen und Ausrüstungen, soweit sie beim Veranstalter vertragsgemäß zum Einsatz kommen. Erfolgt der Transport mit eigenen Fahrzeugen, wird ein Betrag von 0,03 M pro km und 50 kp gezahlt. Der gleiche Betrag wird für jeden notwendigen Kfz-Anhänger gezahlt.

(3) Die Kosten für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden nur dann erstattet, wenn deren Sitzplatz- und Lade- bzw. Nutzmassekapazität ausgelastet wird oder bei teilweiser Auslastung eines Fahrzeuges weitere Fahrzeuge bereits voll ausgelastet oder nicht benutzt werden.

(4) Wird vom Veranstalter keine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt, kann die Erstattung notwendiger Übernachtungskosten vereinbart werden. Der Veranstalter kann auch die Höhe der Übernachtungskosten im Vertrag beschränken.

(5) Für die Ansprüche aus den Absätzen 1 bis 4 haben die Tanzmusiker entsprechend Nachweis zu führen. Das gilt sowohl für die zurückzulegenden Wegstrecken durch Vorlage des Auftritts nachweises als auch für die übrigen Daten durch Vorlage der Zulassung, Registrierkarte bzw. Kostenbelege.

(6) Ansprüche auf Tagegeld bestehen nicht.

## § 28

**Besteuerung**

(1) Die Vergütungen, Zuschläge und Entschädigungen der Tanzmusiker mit Berufsausweis — ausgenommen ihre Leistungen gemäß Abs. 2 — unterliegen der Lohnsteuer. Sind sie bei wechselnden Beschäftigungsbetrieben tätig, ist der Lohnnachweis Grundlage für die Besteuerung und die Erhebung der SV-Pflichtbeiträge sowie der Beiträge zur FZR.

(2) Die Honorare, Zuschläge und Entschädigungen für Leistungen in der Unterhaltungskunst sind Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit gemäß § 5 der Verordnung über die Besteuerung des Arbeitseinkommens<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (bekanntgemacht im GBl. Nr. 182 S. 1413, abgedruckt in „Besteuerung des Arbeitseinkommens“, Staatsverlag der DDR, Berlin 1981)

(3) Für die Besteuerung der Vergütungen, Zuschläge und Entschädigungen und die Erhebung der Beiträge zur Sozialversicherung der Amateure gelten die Anordnung vom 9. Dezember 1971 über die Besteuerung der Einkünfte der Laienmusiker und der nebenberuflich tätigen Musiker in der Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 81 S. 723) und die Anordnung vom 22. September 1958 über die Steuerbefreiung der Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit in HO- und Konsumgaststätten sowie Privatgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag auf dem Lande (GBl. I Nr. 61 S. 703).

(4) Kostenerstattungen sind steuer- und SV-beitragsfrei.

(5) Werden Tanzmusiker im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Anordnung über die Zulassung und Vergütung tätig, sind die dabei erzielten Einkünfte in ihrer gesamten Höhe gemäß dem Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes) zu versteuern.

## V.

**Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen**

## § 29

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. als Tanzmusiker

a) ohne Zulassung gemäß § 10 oder im Widerspruch zu deren Inhalt gemäß § 13 Tanz- und Unterhaltungsmusik aufführt,

b) Titel aufführt oder Tonträger verwendet, obwohl dies gemäß den §§ 2 und 4 nicht zulässig ist,

c) entgegen den Bestimmungen des Abschnitts IV, Vergütungen, Entschädigungen, Kostenerstattungen oder andere Entgelte fordert oder annimmt,

d) einer Registrierpflicht gemäß § 8 nicht nachkommt,

e) den Auftritts nachweis gemäß § 9 nicht ordnungsgemäß führt,

2. als Beschäftigungsbetrieb bzw. Auftraggeber

a) Tanzmusiker auftreten läßt, die nicht im Besitz einer für ihre Tätigkeit zutreffenden Zulassung gemäß den §§ 10 und 13 sind,

b) Zahlungen vereinbart oder leistet, die nicht zulässig sind,

c) den Auftritts nachweis nicht ordnungsgemäß bestätigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M bestraft werden.

(2) Wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen unabhängig von Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für den Veranstaltungsort zuständigen Mitglied für Kultur des Rates des Kreises; der für die Zulassung eines mit Ordnungsstrafmaßnahme belegten Tanzmusikers zuständige örtliche Rat, Abteilung Kultur, ist über die Durchführung und den Abschluß des Ordnungsstrafverfahrens zu informieren.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(6) Unabhängig von der Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens kann der zuständige örtliche Rat, Abteilung

Kultur, prüfen, ob ein Entzug der Zulassung gemäß § 15 Abs. 1 erfolgt.

§ 30

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - 1. Anordnung vom 15. Juni 1964 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 65 S. 597) i. d. F. der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539),
  - 2. Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1965 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 112 S. 777) i. d. F. der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Anordnung vom 28. Juli 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur (GBl. II Nr. 61 S. 539),
  - 3. Anordnung vom 15. August 1973 über Diskothekveranstaltungen - Diskothekordnung - (GBl. I Nr. 38 S. 401) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBl. I Nr. 23 S. 309),
  - 4. Anordnung vom 1. Oktober 1973 über die Vergütung der Tätigkeit von nebenberuflich tätigen Amateurmusikern, Berufsmusikern und Kapellensängern - Vergütungsregelung für Tanz- und Unterhaltungsmusik im Nebenberuf - (GBl. I Nr. 48 S. 494).
- (3) Die Anordnung vom 21. Juni 1971 über die Zahlung von Honoraren für Leistungen von Künstlern in der Unterhaltungskunst - Honorarordnung Unterhaltungskunst - (Sonderdruck Nr. 708 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1972 (Sonderdruck Nr. 708/1 des Gesetzblattes) sowie der Anordnung vom 30. Juni 1989 über die Änderung und Ergänzung der Honorarordnung Unterhaltungskunst und der Zulassungsordnung Unterhaltungskunst (Sonderdruck Nr. 708/2 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 erhält der 11. Anstrich folgende Fassung: „Diskotheker“.
  - b) Anlage 1 Abschnitt II erhält folgende Fassung: „Tanzmusiker in Formationen und Orchestern der Tanz- und Unterhaltungsmusik“.
  - c) Anlage 2 Abschnitt II erhält folgende Fassung:
    - „1. Soweit Tanzmusiker keine Zulassung als Unterhaltungskünstler haben, ist das Vorliegen einer anderen Zulassung gemäß der Tanzmusikanordnung Voraussetzung für die Mitwirkung in Programmen der Unterhaltungskunst.
    - 2. Die Vergütung der Tanzmusiker erfolgt nach der Tanzmusikanordnung, soweit keine andere Honorareinstufung vorliegt.“
- (4) Die bei Inkrafttreten dieser Anordnung gültigen Zulassungen sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung bis zum 30. April 1990 weiter gültig. Ab 1. Mai 1990 ist die Aufführung und Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsmusik nur noch mit Zulassungen gemäß dieser Anordnung statthaft.

Berlin, den 29. September 1989

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vertragsempfehlung mit vereinbarten Vertragsbedingungen für die Aufführung von Tanz- und Unterhaltungsmusik (zivilrechtliche Vertragsverhältnisse gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b TMAO)

**1. Vertragspartner:**  
 Der Auftraggeber .....  
 (kulturelle Einrichtung, KGD, Betrieb, Organisation oder anderer Veranstalter)  
 vertreten durch .....  
 (Name, Dienststellung, Telefon u. a.)  
 und die Auftragnehmer .....  
 .....  
 .....  
 (Tanzmusikformation/Diskothek/andere Tanzmusiker (Namen, Bezeichnung, Registriernummer, Zulassungsnummern, Sitz usw.)  
 gemäß Vollmacht vertreten durch: .....  
 (Namen, Anschrift, Telefon)  
 schließen den nachfolgenden Vertrag:

**2. Vertragsinhalt:**  
 (1) In der am ..... (Datum) in .....  
 ..... (Veranstaltungsort, -gebäude u. -raum)  
 vom Auftraggeber oder dessen Vertragspartner durchzuführenden Veranstaltung übernimmt der Auftragnehmer folgende Leistung\*:  
 - Tanzmusikdarbietung  
 - Diskothek ohne/mit zusätzlicher Gestaltung durch Dritte  
 - Konzert von ..... Dauer  
 - Aufführung von Tanzmusik als Unterhaltungsmusik  
 - Mitwirkung in einem Programm der Unterhaltungskunst ..... (Titel des Programms)  
 - Musikprogramm (gemäß vorliegender Programmeinstufung).  
 (2) Die Vertragspartner vereinbaren folgende zusätzliche Darbietungsproben gemäß § 28 Abs. 2 TMAO: .....  
 (Ort, Zeitpunkt, Dauer)  
 (3) Vom Auftraggeber ist für die Veranstaltung als Verantwortlicher eingesetzt: ..... (Name).

**3. Auftrittsbedingungen:**  
 (1) Vom Auftraggeber werden nachstehende Auftrittsbedingungen gewährleistet:  
 a) Mindestgröße der Bühnenfläche ..... \*  
 Breite/Tiefe/Höhe der Spielfläche ..... \*  
 Stellflächen für ..... \*  
 b) Energieanschlußbedingungen für die Instrumente und Anlagen des Auftragnehmers wie folgt .....  
 .....  
 c) Zutritt zur Bühne mindestens ..... vor  
 Veranstaltungsbeginn, Einlaß ab ..... Uhr.  
 d) Sonstige Bedingungen: .....  
 .....  
 (wie Saal- und Bühnenbeleuchtung, verschließbare Garderobe und Aufbewahrung von Instrumenten und Anlagen, sanitäre Einrichtungen, Hilfskräfte, Ordner usw.).

\* Zutreffendes unterstreichen und ausfüllen





- Wohnsitz/e lt. Personalausweis,
- Unterschrift.

Die Vollmacht ist dem Auftraggeber vorzulegen und auf Verlangen auszuhändigen.

#### § 4

##### Leistungspflicht

Mit dem Vertrag verpflichten sich die Auftragnehmer zur persönlichen Leistung im vereinbarten Umfang und in der Qualität ihrer Einstufung. Können sie dieser Pflicht nicht nachkommen, ist sie im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf zugelassene Dritte übertragbar.

#### § 5

##### Pausen

Den Auftragnehmern stehen folgende Pausen während der vereinbarten Auftrittszeit zu:

2 bis 4 Stunden:	1 × 15 Minuten,
5 bis 6 Stunden:	2 × 15 Minuten,
über 6 Stunden:	3 × 15 Minuten plus 1 × 30 Minuten, die nicht auf die Auftrittszeit angerechnet werden.

Pausen, die durch andere Darbietungen entstehen, werden als vertraglich vereinbarte Pausen angerechnet, wenn sie mindestens 15 Minuten betragen und die Auftragnehmer ihren Platz verlassen können.

#### § 6

##### Sicherung mitgebrachter Sachen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die von den Auftragnehmern im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten mitgebrachten notwendigen Sachen (wie Garderobe, Instrumente, Geräte und Anlagen, Requisiten, bei Tourneen auch persönliches Gepäck — jedoch nicht Kraftfahrzeuge) sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, solange die Auftragnehmer diese nicht selbst beaufsichtigen können. Im Rahmen dieser Pflicht ist der Auftraggeber für die Beschädigung oder den Verlust von aufbewahrten Sachen verantwortlich, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht durch den Auftragnehmer selbst oder ein unabwendbares Ereignis verursacht worden ist.

#### § 7

##### Nachweise

Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber ihre Zulassung, die Registrierkarte und den Auftrittsnachweis sowie die erforderlichen Nachweise für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes vorzulegen. Die Zahlung von Vergütungen, Entschädigungen und Kostenerstattungen erfolgt nur nach Eintragung der Veranstaltung in den Auftrittsnachweis und ihrer Bestätigung durch den Auftraggeber.

#### § 8

##### AWA-Meldungen

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, dem Auftraggeber vor Auszahlung der Vergütung eine vollständig ausgefüllte AWA-Musikfolge-Meldung zu übergeben bzw. die AWA-Tonträger-Lizenz vorzuweisen. Der Auftraggeber hat die Musikfolge-Meldung innerhalb von 14 Tagen an die zuständige AWA-Bezirksdirektion weiterzuleiten.

#### § 9

##### Witterungsbedingter Ausfall von Veranstaltungen im Freien

Können Veranstaltungen im Freien infolge von Witterungsbedingungen nach vollständigem Aufbau der Instrumente und Anlagen nicht begonnen werden und steht kein geeigneter anderer Auftrittsort zur Verfügung, erhalten die Auftragnehmer 50 % der im Vertrag vereinbarten Vergütungen und Entschädigungen. Dieser Betrag reduziert sich auf 25 %, wenn der Aufbau der Instrumente und Anlagen noch nicht abgeschlossen ist. Bereits begonnene und abgebrochene Veranstaltungen werden voll vergütet und entschädigt. Die Zahlung entfällt, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmern einen Ersatztermin anbietet, für den diese keine andere Verpflichtung nachweisen können und der sich zumutbar in die übrigen Verpflichtungen einordnet. Die tatsächlich entstandenen Kosten der nicht begonnenen oder abgebrochenen Veranstaltung sind vom Auftraggeber zu erstatten.

#### § 10

##### Kündigung des Vertrages

(1) Kündigt ein Vertragspartner später als 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, ist er dem anderen Vertragspartner in entsprechender Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Wiedergutmachung von Schäden (§§ 330 ff. ZGB) zum Ausgleich aller materiellen Nachteile verpflichtet, die diesem unvermeidlich aus der Kündigung entstehen, höchstens jedoch zur Zahlung von 50 % der im Vertrag vereinbarten Vergütungen und Entschädigungen.

(2) Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber später als 3 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, jedoch vor Beginn der Veranstaltung (wie er vereinbart war), ist § 9 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kündigung des Vertrages durch die Auftragnehmer später als 3 Tage, jedoch vor Beginn der Veranstaltung, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, gilt als Vertragsverletzung gemäß § 11 Abs. 2.

(4) Nach Beginn der Veranstaltung ist eine Kündigung des Vertrages nicht mehr möglich.

#### § 11

##### Ansprüche bei nichtvertragsgemäßer Leistung

(1) Erbringen die Auftragnehmer die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, die üblicherweise an ihre Leistung zu stellen sind, kann der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung um bis zu 50 % mindern.

(2) Wird die Leistung durch die Auftragnehmer zum vereinbarten Termin nicht erbracht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Er kann jedoch auch Nachleistung zu einem anderen Termin verlangen, soweit sich dieser zumutbar in die übrigen Verpflichtungen der Auftragnehmer einordnet. Zum Schaden eines Auftraggebers gehören alle Fondsminderungen, auch die, die ihm aus der Rückerstattung von Eintrittspreisen entstehen.

(3) Haben die Auftragnehmer alle Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung geschaffen und sind bereit, die Leistung wie vereinbart zu erbringen, ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung und Entschädigung sowie zu Kostenerstattung verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen nicht stattfindet, deren Ursachen beim Auftraggeber liegen oder die er abzuwenden verpflichtet ist. Findet die Veranstaltung aus Gründen nicht statt, auf die der Auftraggeber keinen Einfluß hat, gilt § 9 entsprechend.

**Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Verkehrswesens  
vom 8. September 1989**

## § 1

Die Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1972 über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden — Aktualisierung der Straßenbewertung — (GBl. II Nr. 39 S. 446) wird aufgehoben.

## § 2

Die Anordnung vom 17. Dezember 1974 über die Fortschrei-

bung der Werte der Autobahnen, Fernverkehrs- und Bezirksstraßen (GBl. I 1975 Nr. 2 S. 11) wird aufgehoben.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1989

**Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

**Der Minister  
für Verkehrswesen**

A r n d t

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1323**

Anordnung Nr. Pr. 342 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Wäschereileistungen  
Anordnung Nr. Pr. 569 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Leistungen der Chemischreinigung

**P-Sonderdruck Nr. 1324**

Anordnung Nr. Pr. 277 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für elektroakustische und elektronische Erzeugnisse und Gehäuse  
Anordnung Nr. Pr. 321 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Primärelemente und -batterien  
Anordnung Nr. Pr. 346 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für galvanische Elemente (sekundär)  
Anordnung Nr. Pr. 447/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge  
Anordnung Nr. Pr. 482 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für elektrische Lichtquellen  
Anordnung Nr. Pr. 524 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Wohnraumleuchten, Zweckleuchten und Repräsentativleuchten  
Anordnung Nr. Pr. 546/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für elektrische Haushaltsgeräte

**P-Sonderdruck Nr. 1325**

Anordnung Nr. Pr. 164 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln  
Anordnung Nr. Pr. 272 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung  
Anordnung Nr. Pr. 481 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Wechselsprechgeräte, Diktiergeräte, Schallwandler sowie Verstärker, Geräte und Baugruppen für elektroakustische Anlagen  
Anordnung Nr. Pr. 488 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Armaturen für Kabel, Freileitungsanlagen, Fahrleitungsanlagen und Schaltanlagen  
Anordnung Nr. Pr. 528 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen  
Anordnung Nr. Pr. 529 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Transformatoren, Wandler, Drosselpulen ab 6,3 kVA, Transduktoren

**P-Sonderdruck Nr. 1326**

Anordnung Nr. Pr. 251 vom 16. Juni 1989 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen

**P-Sonderdruck Nr. 1328**

Anordnung Nr. Pr. 175 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Baumwolle, entkernt und Baumwoll-Linters  
Anordnung Nr. Pr. 187 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Tierhaare einschließlich sortierte Schnitthaare, kammfähig, verspinn- und verfilzbar

Anordnung Nr. Pr. 188 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Bastfasern

**P-Sonderdruck Nr. 1329**

Anordnung Nr. Pr. 255 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1330**

Anordnung Nr. Pr. 345 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Trink- und Brauchwasser und für die Ableitung von Abwasser in Abwasseranlagen

**P-Sonderdruck Nr. 1331**

Anordnung Nr. Pr. 366/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Montage-, Bohr-, Test- und Zementationsleistungen für geologische Untersuchungsarbeiten und Förderung auf feste Minerale und Grundwasser

**P-Sonderdruck Nr. 1332**

Anordnung Nr. Pr. 464/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1333**

Anordnung Nr. Pr. 377/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Kaliindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1334**

Anordnung Nr. Pr. 570 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Dienstleistungen der Stadtreinigung  
Anordnung Nr. Pr. 571 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Leistungen der Schädlingsbekämpfung  
Anordnung Nr. Pr. 572 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Dienstleistungen der Grünanlagenunterhaltung

**P-Sonderdruck Nr. 1335**

Anordnung Nr. Pr. 273/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für chemisch-technische Erzeugnisse für die Galvanotechnik  
Anordnung Nr. Pr. 448/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Starkstromgleichrichter, Starkstromkondensatoren und Starkstromwiderstände  
Anordnung Nr. Pr. 477/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Elektroisoliermaterial  
Anordnung Nr. Pr. 479/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Stark- und Schwachstromrelais  
Anordnung Nr. Pr. 480/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Niederspannungsschaltgeräte  
Anordnung Nr. Pr. 483/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Elektromaschinen (ohne Kraftwerksgeneratoren) einschließlich elektromagnetischer und -hydraulischer Geräte und elektromagnetischer Kupplungen und Bremsen

Anordnung Nr. Pr. 485/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Hochspannungsschaltgeräte, Zubehör und Baugruppen

Anordnung Nr. Pr. 534/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Gefäßeinheiten für Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik und des Gerätebaues (Leereinheiten)

Anordnung Nr. Pr. 535/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Drahtnachrichtentechnik und der Funktechnik

Anordnung Nr. Pr. 542/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Elektrolokomotiven

Anordnung Nr. Pr. 544/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Metallurgie, Baustoffindustrie und für die metallverarbeitende Industrie

Anordnung Nr. Pr. 545/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für elektronische Bausteine, Baugruppen, Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung

**P-Sonderdruck Nr. 1337**

Anordnung Nr. Pr. 186/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen — gewaschen —

Anordnung Nr. Pr. 189/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kammzüge und Konverterband

Anordnung Nr. Pr. 221/2 vom 16. Juni 1989 zur Bildung der Industriepreise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten

Anordnung Nr. Pr. 301/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für aufbereitete Wasser- und Landgeflügel-federn

Anordnung Nr. Pr. 465/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Reißfasern und aufbereitete Textilabfälle

Anordnung Nr. Pr. 468/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Alltextilien

**P-Sonderdruck Nr. 1338**

Anordnung Nr. Pr. 338 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Nadeln, Hartkurzwaren und Lederwarenbeschläge

**P-Sonderdruck Nr. 1339**

Anordnung Nr. Pr. 574 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Leistungen der Material- und Warenprüfung

**P-Sonderdruck Nr. 1340**

Anordnung Nr. Pr. 525/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Werkzeugmaschinen zur Herstellung rotationssymmetrischer Werkstücke sowie Spannzeuge, Schleifkörper und Diamantwerkzeuge

Anordnung Nr. Pr. 532/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für spanabhebende Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung prismatischer Teile, Bearbeitungsvorrichtungen, Erzeugnisse der Schmiertechnik sowie Maschinen und Geräte zur Prüfung von Werkstoffen

Anordnung Nr. Pr. 533/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für polygraphische Maschinen und Ausrüstungen

Anordnung Nr. Pr. 537/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren sowie Maschinen und Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung

**P-Sonderdruck Nr. 1341**

Anordnung Nr. Pr. 220 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Garne und Zwirne

Anordnung Nr. Pr. 222 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne

**P-Sonderdruck Nr. 1342**

Anordnung Nr. Pr. 256 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Wirk- und Strickwaren sowie umspinnene elastische Fäden

**P-Sonderdruck Nr. 1343**

Anordnung Nr. Pr. 243 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1344**

Anordnung Nr. Pr. 289/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 336/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1345**

Anordnung Nr. Pr. 557/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Unterrichtsmittel und -modelle

**P-Sonderdruck Nr. 1346**

Anordnung Nr. Pr. 328/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für künstliche Augen aus Glas

**P-Sonderdruck Nr. 1347**

Anordnung Nr. Pr. 165/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Rohholz und Rinde

**P-Sonderdruck Nr. 1349**

Anordnung Nr. Pr. 260 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für technische Textilien und Schlafdecken

Anordnung Nr. Pr. 261 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für textile Verbandstoffe

**P-Sonderdruck Nr. 1350**

Anordnung Nr. Pr. 265 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Schuhindustrie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

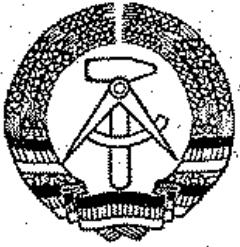
*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen. Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1080, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 233 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck) ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989 Berlin, den 24. Oktober 1989 Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 89	Vierte Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — 4. Rentenverordnung —	229
8. 6. 89	Dritte Verordnung über Leistungen der Sozialfürsorge — 3. Sozialfürsorgeverordnung —	231
8. 6. 89	Vierte Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — 4. FZV-Verordnung —	232
3. 10. 89	Anordnung über die Ordnung und Sicherheit beim Baden und Schwimmen für Kinder- und Jugendgruppen im Rahmen organisierter Freizeitveranstaltungen — Badeanordnung —	232
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	235
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	235

**Vierte Verordnung<sup>1</sup>  
über die Gewährung und Berechnung  
von Renten der Sozialpflichtversicherung  
— 4. Rentenverordnung —  
vom 8. Juni 1989**

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 30. November 1988 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Ergänzung der Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401) folgendes verordnet:

**A.**

**Erhöhung von Renten, auf die bereits vor dem 1. Dezember 1989 Anspruch bestand**

**I.**

**Erhöhung der Mindestrenten und Mindestbeträge der Alters-, Invaliden- und Unfallrenten**

<sup>1</sup> Dritte Verordnung vom 9. Oktober 1988 (GBl. I Nr. 27 S. 313)

**Alters- und Invalidenrenten**

**§ 1**

Die Mindestrente wird um 30 M auf 330 M erhöht. Diese Mindestrente erhalten

- a) Personen, die mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente haben,
- b) Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht,
- c) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

**§ 2**

Für Rentner mit 15 und mehr Arbeitsjahren wird der in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegte Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente wie folgt erhöht:

Arbeitsjahre	Erhöhung	neuer Mindestbetrag
15 bis unter 20	30 M	340 M
20 bis unter 25	30 M	350 M
25 bis unter 30	40 M	370 M
30 bis unter 35	50 M	390 M
35 bis unter 40	60 M	410 M
40 bis unter 45	70 M	430 M
45 und mehr	100 M	470 M

## § 3

Für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit haben, wird der Mindestbetrag dieser Rente um 100 M auf 470 M erhöht.

## § 4

Für Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrentner finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, für Bergmannsvollrentner die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung Anwendung.

## § 5

## Unfallrenten

Der Mindestbetrag für Unfallrentner mit einem Körperschaden von  $66\frac{2}{3}\%$  und mehr wird um 100 M auf 470 M erhöht.

## II.

## Erhöhung anderer Alters-, Invaliden- und Unfallrenten

## Alters- und Invalidenrenten

## § 6

(1) Alters- und Invalidenrenten, die über den bisherigen Mindestbeträgen liegen, werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre erhöht.

(2) Die Erhöhung beträgt:

Arbeitsjahre	Erhöhung
unter 25	30 M
25 bis unter 30	40 M
30 bis unter 35	50 M
35 bis unter 40	60 M
40 bis unter 45	70 M.

(3) Die Alters- und Invalidenrenten für Rentner mit 45 und mehr Arbeitsjahren werden

- bei einer bisherigen Rente von 400 M und mehr um 70 M,
- bei einer bisherigen Rente von 371 M bis 399 M auf den neuen Mindestbetrag von 470 M

erhöht.

## § 7

Die in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages gezahlten Alters- und Invalidenrenten an Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, einschließlich einer zusätzlichen Versorgung der Pädagogen, oder einer an deren Stelle gezahlten Zusatzrente werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre wie folgt erhöht:

Arbeitsjahre	Erhöhung
unter 25	30 M
25 bis unter 30	40 M
30 bis unter 35	50 M
35 bis unter 40	60 M
40 und mehr	70 M.

## § 8

Für Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrentner finden die Bestimmungen der §§ 6 und 7 dieser Verordnung Anwendung.

## § 9

## Unfallrenten

Die zu Unfallrenten gewährten Festbeträge werden bei einem Körperschaden von  $66\frac{2}{3}\%$  und mehr um 70 M auf

150 M und bei einem Körperschaden von mehr als  $50\%$  bis unter  $66\frac{2}{3}\%$  um 30 M auf 50 M erhöht.

## III.

## Erhöhung von Hinterbliebenenrenten

## § 10

(1) Die Mindestrente für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente bzw. Bergmannswitwen-/Bergmannswitwerrente wird um 30 M auf 330 M erhöht.

(2) Die Mindestrente für Empfänger einer

- a) Halbwaisen- bzw. Bergmannshalbwaisenrente wird um 35 M auf 165 M,
- b) Vollwaisen- bzw. Bergmannsvollwaisenrente wird um 40 M auf 220 M

erhöht.

## § 11

Hinterbliebenenrenten, die über den bisherigen Mindestrenten liegen, sowie die Hinterbliebenenrenten von verstorbenen Empfängern einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz oder einer an deren Stelle gezahlten Zusatzrente werden von der erhöhten Rente des Verstorbenen abgeleitet. Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer

- a) Bergmannswitwen-/Bergmannswitwerrente 65 %
- b) Witwen-/Witwerrente 60 %
- c) Halbwaisen- bzw. Bergmannshalbwaisenrente 30 %
- d) Vollwaisen- bzw. Bergmannsvollwaisenrente 40 %

des Erhöhungsbetrages, den der Verstorbene entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung erhalten hätte, soweit sich aus der Erhöhung auf die neue Mindestrente kein höherer Anspruch ergibt.

## § 12

(1) Die Unfallwitwen-/Unfallwitwerrenten für

- a) Witwen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) Witwen/Witwer bei Vorliegen von Invalidität,
- c) Witwen mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren

werden um 30 M erhöht.

(2) Unfallhalbwaisenrenten werden um 35 M, Unfallvollwaisenrenten um 40 M erhöht.

## IV.

## Erhöhung weiterer Renten und Zuschläge

## § 13

## Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Mindestrenten der von der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik nach der Verordnung vom 25. Juni 1933 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBI. Nr. 80 S. 823) zu zahlenden Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer-, Halbwaisen- und Vollwaisenrenten werden auf die in dieser Verordnung in den §§ 1 und 10 festgelegten Beträge erhöht.

## § 14

## Kriegsbeschädigtenrenten

Die in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigtenrenten werden um 100 M auf 470 M erhöht.

## § 15

**Unterhaltsrenten**

Der Höchstbetrag für die Unterhaltsrenten wird von 270 M auf 330 M erhöht.

## § 16

**Ehegatten- und Kinderzuschläge**

(1) Die zu Renten gezahlten Ehegattenzuschläge werden um 50 M auf 200 M erhöht.

(2) Die zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten sowie zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von  $66\frac{2}{3}\%$  und mehr gezahlten Kinderzuschläge werden auf 60 M erhöht.

## § 17

**Anspruch auf zwei Renten der Sozialversicherung**

Werden zwei Renten gezahlt, wird die höhere Rente sowie die als zweite Leistung aus eigener Versicherung gezahlte Rente nach dieser Verordnung erhöht. Auf die erhöhten Renten finden die Bestimmungen des § 50 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 Anwendung.

## B.

**Berechnung der ab 1. Dezember 1989 entstehenden Rentenansprüche**

## § 18

**Allgemeine Bestimmung**

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 9, 10, 14 bis 16 dieser Verordnung gelten auch für ab 1. Dezember 1989 entstehende Rentenansprüche.

**Festbeträge zu Alters- und Invalidenrenten**

## § 19

Für die Berechnung von Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten wird der bisherige Festbetrag von 140 M in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre wie folgt erhöht:

Arbeitsjahre	Erhöhung	neuer Festbetrag
unter 25	30 M	170 M
25 bis unter 30	40 M	180 M
30 bis unter 35	50 M	190 M
35 bis unter 40	60 M	200 M
40 und mehr	70 M	210 M

## § 20

Zu den in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages gezahlten Alters-, Invaliden-, Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten an Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz oder einer an deren Stelle gezahlten Zusatzrente wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre folgender Festbetrag gewährt:

Arbeitsjahre	Festbetrag
unter 25	30 M
25 bis unter 30	40 M
30 bis unter 35	50 M
35 bis unter 40	60 M
40 und mehr	70 M

## § 21

**Unfallhinterbliebenenrenten**

(1) Die Festbeträge zu

- a) Unfallwitwen-/Unfallwitwerrenten, die in Höhe von 40 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen zu berechnen sind, werden um 30 M auf 100 M,
- b) Unfallhalbwaisenrenten werden um 35 M auf 60 M,
- c) Unfallvollwaisenrenten werden um 40 M auf 75 M erhöht.

(2) Die Mindestrenten gemäß § 10 dieser Verordnung gelten auch für Unfallhinterbliebenenrenten.

## C.

**Schlussbestimmungen**

## § 22

(1) Die Bestimmungen der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl I Nr. 43 S. 401) in der Fassung der Zweiten Rentenverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl I Nr. 23 S. 281) und der Dritten Rentenverordnung vom 9. Oktober 1985 (GBl I Nr. 27 S. 313) sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

(2) Als Arbeitsjahre im Sinne dieser Verordnung gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.

## § 23

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 24

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1989

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Beyreuther  
Staatssekretär für Arbeit und Löhne

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>  
über Leistungen der Sozialfürsorge  
— 3. Sozialfürsorgeverordnung —  
vom 8. Juni 1989**

In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 30. November 1988 über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Erhöhung der Unterstützungsbeträge**

## § 1

Die Unterstützungsbeträge werden  
— für alleinstehende Bürger um 30 M,

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 26. Juli 1984 (GBl I Nr. 23 S. 283)

- für Ehepaare um 60 M,
  - für Kinder um 15 M
- erhöht.

## § 2

Der § 3 der Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422) in der Fassung der Zweiten Sozialfürsorgeverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 283) erhält folgende Fassung:

## „§ 3

**Unterstützungsbeträge**

Die Sozialfürsorgeunterstützung beträgt für

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) alleinstehende Bürger   | monatlich 290 M    |
| b) Ehepaare  | monatlich 480 M    |
| c) minderjährige Kinder und volljährige Kinder, die noch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule, erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. eine entsprechende Klasse einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen | monatlich je 60 M. |

## § 3

**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann  
Minister für Gesundheitswesen

**Vierte Verordnung<sup>1</sup>  
über die freiwillige Zusatzrentenversicherung  
der Sozialversicherung  
— 4. FZR-Verordnung —  
vom 8. Juni 1989**

Zur Änderung der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitende Ehegatten können entscheiden, ob sie

- a) für das tatsächliche Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich bis maximal 2 400 M monatlich bzw. 28 800 M jährlich oder

<sup>1</sup> Dritte Verordnung vom 28. August 1987 (GBl. I Nr. 20 S. 207)

- b) für das Einkommen über 600 M bis 1 200 M monatlich bzw. 7 200 M bis 14 400 M jährlich

Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen.

## § 2

(1) Die Geldleistungen der Sozialversicherung werden bei einer Beitragsleistung

- nach § 1 Buchst. a maximal nach Nettoeinkünften von 2 400 M monatlich bzw. 28 800 M jährlich,
  - nach § 1 Buchst. b maximal nach Nettoeinkünften von 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich
- errechnet.

(2) Die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte sind nach den im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Nettoeinkünften zu berechnen.

(3) Für ständig mitarbeitende Ehegatten sind die täglichen Nettodurchschnittseinkünfte nach den Nettoeinkünften zu berechnen, die ihrem auf der Grundlage der persönlichen Arbeitsleistung festgelegten Anteil am Gewinn bzw. an den Einkünften zum Zeitpunkt des Leistungsanspruchs entsprechen.

## § 3

Die FZR-Verordnung vom 17. November 1977, die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) und die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) sowie die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Verordnung anzuwenden.

## § 4

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

Beyreuther  
Staatssekretär für Arbeit und Löhne

**Anordnung  
über die Ordnung und Sicherheit beim Baden  
und Schwimmen für Kinder- und Jugendgruppen  
im Rahmen organisierter Freizeitveranstaltungen  
— Badeanordnung —  
vom 3. Oktober 1989**

Zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit beim Baden und Schwimmen für Kinder- und Jugendgruppen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen folgendes angeordnet:



## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Baden und Schwimmen sowie bei der Nutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen (nachfolgend Baden und Schwimmen genannt) für Gruppen von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nachfolgend Gruppen genannt), im Rahmen organisierter Freizeitveranstaltungen.

(2) Sie gilt für

- Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Bürger, die eine Aufsichtspflicht über Gruppen haben (nachfolgend Gruppenleiter genannt),
- Rettungsschwimmer und Schwimmmeister.

(3) Sie gilt nicht für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR, der Gesellschaft für Sport und Technik, des Deutschen Roten Kreuzes der DDR, den Sportunterricht durch Einrichtungen der Volksbildung und Berufsbildung sowie für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Schulsportgemeinschaften im Schwimmen.

## § 2

## Grundsätze

(1) Das Baden und Schwimmen ist nur gestattet.

- a) in Schwimmbädern, die zur Nutzung für die Bevölkerung freigegeben sind<sup>1</sup> (nachfolgend Schwimmbäder genannt),
- b) an Badestellen, die den Anforderungen gemäß § 7 entsprechen (nachfolgend Badestellen genannt).

(2) Die Badestelle muß durch den Rechtsträger nach schriftlicher Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion zur Nutzung freigegeben sein. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Gruppenleiter können volljährige Bürger sein, die

- mit einem Betrieb in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, oder
- diese Tätigkeit als Studenten im Rahmen ihres Berufspraktikums ausüben.

(4) Das Baden und Schwimmen an Badestellen ist nur unter Aufsicht eines Rettungsschwimmers entsprechend den im § 4 genannten Einsatzbedingungen gestattet. Sofern nicht ein Rettungsschwimmer objektgebunden mit der Beaufsichtigung des Badens und Schwimmens beauftragt ist, hat der jeweilige Betrieb, dem die Organisation der Freizeitveranstaltung obliegt, den Einsatz eines Rettungsschwimmers zu gewährleisten.

(5) Die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen am Baden und Schwimmen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten zum Baden, zum Schwimmen und/oder zur Nutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen gestattet.

## § 3

## Aufgaben und Pflichten eines Gruppenleiters

(1) Der Gruppenleiter hat die Ordnung und Sicherheit für die Gruppe sowohl beim Baden und Schwimmen als auch auf dem Weg vom Treffpunkt der Gruppe zur Badestelle und von der Badestelle bis zum Entlassungspunkt der Gruppe zu gewährleisten.

(2) Der Gruppenleiter ist verpflichtet,

- das Vorliegen der schriftlichen Erlaubnis des Erziehungsberechtigten zu prüfen,
- die Gruppe bei dem Schwimmmeister bzw. Rettungsschwimmer an- bzw. abzumelden,

- die Schwimmstufen der Kinder und Jugendlichen zu erfassen und sie dem Rettungsschwimmer mitzuteilen,
- die Gruppe vor dem Baden und Schwimmen über die Verhaltensregeln gemäß § 6 zu belehren,
- darauf zu achten, daß die Kinder und Jugendlichen nicht ohne vorherige Abkühlung baden oder schwimmen,
- darauf zu achten, daß die Kinder und Jugendlichen sofort nach dem Baden und Schwimmen die nasse Badebekleidung ablegen, sich abtrocknen und umkleiden,
- den Rettungsschwimmer bei der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beim Baden und Schwimmen zu unterstützen,
- vor und unmittelbar nach dem Baden und Schwimmen sowie während des Badens und Schwimmens die Gruppe auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen.

(3) Der Gruppenleiter kann Kinder und Jugendliche, die den Anweisungen des Gruppenleiters bzw. des Rettungsschwimmers nicht nachkommen, erneut belehren und im Wiederholungsfall zeitweilig vom Baden und Schwimmen ausschließen.

(4) Der Gruppenleiter hat während des Badens und Schwimmens die ständige Beaufsichtigung der Gruppe zu gewährleisten.

(5) Ein Gruppenleiter darf bis zu 20 badende Kinder und Jugendliche beaufsichtigen. Sind die Kinder und Jugendlichen physisch und/oder psychisch Geschädigte, darf er je nach Schwere der Schädigung nur 5–10 Kinder und Jugendliche beaufsichtigen.

(6) An Badestellen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b legt der Gruppenleiter in Abstimmung mit dem Rettungsschwimmer Ort, Zeit und Bedingungen des Badens und Schwimmens für die Gruppe fest. Dabei sind insbesondere die Sichttiefe des Wassers, die Wassertiefe und die Wassertemperatur zu beachten sowie die Schwimmstufen der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

## § 4

## Einsatzbedingungen für Rettungsschwimmer

(1) Ein Rettungsschwimmer ab vollendetem 18. Lebensjahr mit einem gültigen Befähigungsnachweis Stufe II und gültiger Einsatzmarke kann in allen Schwimmbädern bzw. an allen Badestellen eingesetzt werden. Er darf nicht mehr als 40 badende Kinder und Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.

(2) Ein Rettungsschwimmer ab vollendetem 16. Lebensjahr mit einem gültigen Befähigungsnachweis Stufe II und gültiger Einsatzmarke kann in allen Schwimmbädern bzw. an allen Badestellen eingesetzt werden. Er darf nicht mehr als 10 badende Kinder und Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.

(3) Ein Rettungsschwimmer ab vollendetem 18. Lebensjahr mit einem gültigen Befähigungsnachweis Stufe I und gültiger Einsatzmarke kann in allen Schwimmbädern bzw. an allen Badestellen eingesetzt werden. Er darf nicht mehr als 20 badende Kinder und Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.

(4) Ein Rettungsschwimmer ab vollendetem 16. Lebensjahr mit einem gültigen Befähigungsnachweis Stufe I und gültiger Einsatzmarke kann unter Anleitung eines Rettungsschwimmers gemäß den Absätzen 1 und 3 in allen Schwimmbädern bzw. an allen Badestellen, außer Küstengewässern, eingesetzt werden. Er darf nicht mehr als 10 badende Kinder und Jugendliche gleichzeitig beaufsichtigen.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 darf die Wassertiefe 2,20 m nicht überschreiten.

## § 5

## Aufgaben des Rettungsschwimmers

(1) Der Rettungsschwimmer hat an den Badestellen vor Beginn des Badens und Schwimmens die Wassertemperatur, Wassertiefe, Sichttiefe sowie den Wasseruntergrund zu überprüfen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. Januar 1984 über die Gewährleistung der Sicherheit in Schwimmbädern (GB. I Nr. 5 S. 67).

(2) Er hat die Überwachung der badenden und schwimmenden Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und in Notfällen einzugreifen.

## § 6

**Verhaltensregeln**

(1) Die jeweilige Dauer des Badens und Schwimmens richtet sich nach der Wasser- und Lufttemperatur. Sie darf jedoch 20 Minuten nicht überschreiten. Bei Wassertemperaturen unter 20 °C ist die Badezeit auf maximal 10 Minuten zu begrenzen.

(2) Das Baden und Schwimmen ist den Kindern und Jugendlichen zu untersagen,

- wenn Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen besteht,
- wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten fehlt,
- unmittelbar nach starker Erhitzung oder Anstrengung,
- bei Anzeichen einer Erkrankung,
- innerhalb 1 Stunde nach den Hauptmahlzeiten,
- bei Gewitter, bei Wind ab Windstärke 4 sowie beim Signal „Badeverbot“ und
- bei geringer Sicht und bei Dunkelheit.

(3) Gruppenleiter und Rettungsschwimmer haben im Rahmen ihrer Aufgaben zu sichern, daß die Kinder und Jugendlichen

- innerhalb des abgegrenzten Bade- bzw. Schwimmbereiches bleiben,
- nur von entsprechenden Sprunganlagen ins Wasser springen,
- den Sprungbereich nicht unterschwimmen und von Sprunganlagen erst abspringen, wenn die dafür vorgesehene Wasserfläche frei ist,
- sich gegenseitig nicht unter die Wasseroberfläche tauchen,
- nicht ohne Grund um Hilfe rufen,
- nicht zu Leistungen beim Baden und Schwimmen veranlaßt werden, die sie körperlich nicht erbringen können oder die ihnen nicht erlaubt sind.

## § 7

**Anforderungen an Badestellen**

(1) Badestellen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- das Badewasser muß dem Standard TGL 37780/01 entsprechen,
- die Sprunganlagen und Wasserrutschen haben dem Standard TGL 28123/01 bis 04 und der Richtlinie für Planung, Projektierung und Betrieb von Schwimmbädern zu genügen,
- für Schwimmer und Nichtschwimmer sind getrennte Bereiche, nach außen und seitlich deutlich sichtbar mit gelben Tonnen zu markieren (Absperketten sind nicht zulässig),
- am Schwimmbereich ist der Hinweis „Nur für Schwimmer“ und die Angabe der Wassertiefe sichtbar anzubringen,
- einsatzbereite Rettungsgeräte müssen vorhanden sein (ein Rettungsring oder Wurfball mit Leine und eine Rettungstange),
- Strand- oder Uferbereiche sind so zu gestalten, daß Unfall- und Verletzungsgefahren ausgeschlossen werden,
- Mittel und Gegenstände zur Ersten-Hilfe-Leistung müssen vorhanden sein.

(2) Beträgt die Sichttiefe des Wassers weniger als 0,5 m, darf darin nicht gebadet werden.

(3) Die Badestelle muß mit einer Toilettenanlage ausgestattet sein, sofern die nächste Toilettenanlage mehr als 300 m entfernt liegt.

## § 8

**Belehrung der Gruppenleiter und Rettungsschwimmer**

(1) Die Gruppenleiter und Rettungsschwimmer sind in Vorbereitung auf ihren Einsatz über diese Badeanordnung aktenkundig zu belehren.

(2) Der Leiter des organisierenden Betriebes hat die Belehrung zu gewährleisten.

## § 9

**Schlußbestimmung**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes) in der Fassung der Ziff. 69 der Anlage I zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafhinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1989

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Thielmann

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 12 vom 15. September 1989 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 zum Europäischen Abkommen über die Hauptstrecken des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) vom 31. Mai 1985 .....	185

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 1309/1**

Protokoll über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 1. Dezember 1961 auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 14. August 1989 (GBL II Nr. 11 S. 184)

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

# Ordnungswidrigkeitsrecht

Textausgabe

Herausgeber:

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,  
Sektion Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht

191 Seiten · Kunstleder · 13,50 M

Bestellangaben: 772 324 9/Ordnungswidrigkeitsrecht

Die Textausgabe enthält wichtige ausgewählte Rechtsvorschriften für Mitarbeiter zentraler und örtlicher Staatsorgane zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen. Als Grundsatzbestimmungen sind das Ordnungswidrigkeitsgesetz, die Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, die Verordnung über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen sowie Auszüge aus der Schiedskommissionsordnung und der Konfliktkommissionsordnung abgedruckt. Den Hauptteil der Sammlung bildet eine chronologisch aufbereitete Auswahl geltender Rechtspflichten und die bei ihrer Verletzung vorgesehenen Ordnungsstrafmaßnahmen. Grafische Übersichten zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit bei der Durchführung von Ordnungsstrafverfahren, zur Prüfung ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit, zum vereinfachten Verfahren und zum Rechtsmittelverfahren sollen die Anwendung des Rechts erleichtern.

## Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR

Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsgesetz und  
zur Ordnungswidrigkeitsverordnung

Autorenkollektiv

Hrsg.: Ministerium der Justiz

200 Seiten · Kunstleder · 14,80 M

Bestellangaben: 772 382 0/OWG Kommentar

In dem Kommentar wurden die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen bei der Anwendung des Ordnungswidrigkeitsrechts in der Praxis verarbeitet. Ein Anhang enthält die geltenden Ordnungsstrafbestimmungen und auf Formblättern Hinweise für die Einleitung und Durchführung von Ordnungsstrafmaßnahmen.

Im Buchhandel erhältlich.

**STAATS  VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (630/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,60 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDY) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rohlenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644

235

1989

237



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 1. November 1989

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über eine Amnestie	237
20. 10. 89	Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen	238

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über eine Amnestie**  
**vom 27. Oktober 1989**

1. Personen, die vor dem 27. Oktober 1989 Straftaten des ungesetzlichen Grenzübertritts sowie Straftaten begangen haben, die darauf gerichtet waren, die Ausreise aus der DDR widerrechtlich durchzusetzen, werden amnestiert.  
 Amnestiert werden auch Personen, die vor dem 27. Oktober 1989 Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung im Zusammenhang mit demonstrativen Ansammlungen begangen haben.
2. Von der Amnestie werden Personen ausgenommen, die bei der Tat
  - Gewalt angewandt oder zu Gewalttätigkeiten aufgefordert,
  - Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet,
  - Waffen mitgeführt oder gefährliche Mittel und Methoden angewandt haben.
3. Personen, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt worden sind, werden aus dem Strafvollzug entlassen. Strafen sind nicht zu vollstrecken, wenn der Vollzug noch nicht begonnen wurde. Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe, öffentlicher Tadel) sowie Zusatzstrafen und gerichtlich angeordnete Maßnahmen der Wiedereingliederung werden erlassen, soweit sie noch nicht verwirklicht sind.
4. Ermittlungsverfahren und nicht rechtskräftig abgeschlossene gerichtliche Verfahren sind einzustellen. In Untersuchungshaft befindliche Personen sind zu entlassen. Straftaten, die vor dem 27. Oktober 1989 begangen wurden und erst später bekannt werden, sind nicht mehr zu verfolgen.
5. Der Generalstaatsanwalt der DDR wird beauftragt, Eintragungen in das Strafregister zu tilgen, sofern die Personen
  - von dieser Amnestie erfaßt werden,
  - allein wegen ungesetzlichen Grenzübertritts gemäß § 213 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Ziffer 3 bis 8 StGB oder der unterlassenen Anzeige hierzu verurteilt wurden und die Strafe bereits verwirklicht ist.

6. Andere Straftaten sowie Schadenersatzansprüche werden von der Amnestie nicht berührt.
7. Die Entlassungen aus dem Strafvollzug und der Untersuchungshaft sind bis zum 30. November 1989 abzuschließen.
8. Die örtlichen Räte, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben auf der Grundlage des Gesetzes über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98) die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß und die wohnungsmäßige Unterbringung zu sichern.
9. Der Generalstaatsanwalt der DDR hat in Zusammenarbeit mit den Leitern der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane die Durchführung der Amnestie zu gewährleisten und darüber dem Staatsrat zu berichten.

Berlin, 27. Oktober 1989

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Egon Krenz

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Heinz Eichler

**Bekanntmachung  
zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen  
vom 20. Oktober 1989**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen — Anlage zum § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) — wie folgt geändert wird:

- |  |   |
|--|---|
| II. I.3. Reitzenhain<br>Kr. Marienberg | Wechsel- und Transitverkehr von Bürgern der DDR, ČSSR, UdSSR, VRP, VRB, Republik Ungarn, SRR und MVR und Spezialfahrzeugen des VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“ mit Kohlendioxid-Flüssiggas. |
|--|---|

Berlin, den 20. Oktober 1989

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

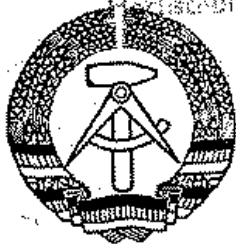
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewöhl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 496, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989	Berlin, den 9. November 1989	Teil I Nr. 21
Tag 2. 11. 89	Inhalt Vierte Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landes- kulturgesetz — Reinhaltung der Luft — — Smogordnung — .....	Seite 239

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
 zur Fünften Durchführungsverordnung  
 zum Landeskulturgesetz  
 — Reinhaltung der Luft —  
 — Smogordnung —  
 vom 2. November 1989**

Auf Grund des § 23 der Fünften Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1987 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 7 S. 51) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Smogstufen**

- (1) Für Smog gelten folgende Stufen:

  - Informationsstufe
  - Einsatzstufe I
  - Einsatzstufe II.

(2) Die Auslösung und Aufhebung der Smogstufen erfolgt für die Smoggefährdungsgebiete (Anlage) durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, deren Territorien vom Smog betroffen sind.

(3) Smoggefährdungsgebiete sind Gebiete, in denen bei austauscharmen Wetterlagen erhöhte Luftschadstoffkonzentrationen zu erwarten sind, welche die medizinisch begründeten Kriterien für die festgelegten Stufen zeitweilig erreichen oder überschreiten.

**§ 2**

**Informationsstufe**

(1) Die Informationsstufe wird ausgelöst, wenn die Schwefeldioxidkonzentration in einem Smoggefährdungsgebiet über 3 Stunden an 2 Meßstellen gleichzeitig den Wert von 600 µg/m<sup>3</sup> erreicht oder überschreitet und die meteorologische Prognose eine Andauer der Belastung mindestens über weitere 24 Stunden erwarten läßt.

(2) Im betroffenen Gebiet werden die Bürger durch die örtliche Presse und die Regionalsendungen des Rundfunks über die Auslösung der Informationsstufe sowie die aktuellen und zu erwartenden Belastungen informiert. Die Information wird mit Verhaltensempfehlungen verbunden. Für die Bürger sind besondere Auskunft- und Beratungsdienste bei den örtlichen Räten einzurichten und über die Medien bekanntzumachen.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen veranlaßt die Einsatzbereitschaft der Organe und Einrichtungen des Gesundheitswesens im betroffenen Gebiet. Insbesondere für Kinder-einrichtungen sowie Einrichtungen der medizinischen Versorgung werden spezifische Empfehlungen gegeben.

(4) Die Betriebe des Territoriums, die in Smogsituationen

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 51)

nach Einsatzplänen handeln, werden durch die zuständigen Ministerien und Räte der Bezirke informiert. Die Betriebe haben sich auf das mögliche Inkrafttreten der Einsatzpläne vorzubereiten.

(5) Die Informationsstufe wird aufgehoben, wenn die Schwefeldioxidkonzentration im betroffenen Gebiet über 3 Stunden an den Meßstellen den Wert von 600 µg/m<sup>3</sup> unterschreitet und die meteorologische Prognose ein erneutes Auslösen der Informationsstufe entsprechend Abs. 1 nicht erwarten läßt.

(6) Die Aufhebung der Maßnahmen der Informationsstufe erfolgt der Auslösung entsprechend.

**§ 3**

**Einsatzstufe I**

(1) Die Einsatzstufe I wird ausgelöst, wenn die Schwefeldioxidkonzentration in einem Smoggefährdungsgebiet über 3 Stunden an 2 Meßstellen gleichzeitig den Wert von 1 200 µg/m<sup>3</sup> erreicht oder überschreitet und die meteorologische Prognose eine Andauer der Belastung mindestens über weitere 24 Stunden erwarten läßt.

(2) Im betroffenen Gebiet werden die Bürger durch die örtliche Presse und die Regionalsendungen des Rundfunks über die Auslösung der Einsatzstufe I, die aktuellen und zu erwartenden Belastungen sowie über getroffene Maßnahmen informiert. Die Information wird mit Verhaltensempfehlungen verbunden. Die Auskunft- und Beratungsdienste bei den örtlichen Räten müssen durchgängig erreichbar sein.

(3) Die zuständigen Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke legen für die Betriebe, die in Smogsituationen nach Einsatzplänen handeln, das Inkrafttreten der Einsatzpläne fest. Betriebe, für die keine Einsatzpläne bestehen, haben den Ausstoß von Luftschadstoffen zu senken. Veranstaltungen im Freien sind einzuschränken.

(4) Die Bürger im betroffenen Gebiet sind zur sparsamen Raumheizung und zur Vermeidung weiterer Luftverunreinigungen aufgefordert. Es wird ihnen empfohlen, auf die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen zu verzichten.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen veranlaßt die Einsatzbereitschaft der Organe und Einrichtungen des Gesundheitswesens im betroffenen Gebiet. Der Bezirksarzt legt insbesondere für Kindereinrichtungen und Schulen, Feierabendheime, Kur- und Bädereinrichtungen sowie für Einrichtungen der medizinischen Versorgung Maßnahmen zum Schutz und zur verstärkten medizinischen Betreuung fest.

(6) Die Einsatzstufe I wird aufgehoben, wenn die Schwefeldioxidkonzentration im betroffenen Gebiet über 3 Stunden an den Meßstellen den Wert von 1 200 µg/m<sup>3</sup> unterschreitet und die meteorologische Prognose ein erneutes Auslösen der Einsatzstufe I entsprechend Abs. 1 nicht erwarten läßt.

(7) Die Aufhebung der Maßnahmen der Einsatzstufe I erfolgt der Auslösung entsprechend.

§ 4

**Einsatzstufe II**

(1) Die Einsatzstufe II wird ausgelöst, wenn die Schwefeldioxidkonzentration in einem Smoggefährdungsgebiet über 3 Stunden an einer Meßstelle den Wert von 1 800 µg/m<sup>3</sup> und gleichzeitig an einer weiteren Meßstelle den Wert von 1 200 µg/m<sup>3</sup> erreicht oder überschreitet und die meteorologische Prognose eine Andauer der Belastung mindestens über weitere 24 Stunden erwarten läßt.

(2) Im betroffenen Gebiet werden die Bürger durch die örtliche Presse und die Regionalsendungen des Rundfunks über die Auslösung der Einsatzstufe II, die aktuellen und zu erwartenden Belastungen sowie über getroffene Maßnahmen informiert. Die Information wird mit Verhaltensempfehlungen verbunden. Die Auskunft- und Beratungsdienste bei den örtlichen Räten müssen durchgängig erreichbar sein.

(3) Die zuständigen Minister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke legen für die Betriebe, die in Smogsituationen nach Einsatzplänen handeln, das Inkrafttreten der Einsatzpläne fest. Betrieben, für die keine Einsatzpläne bestehen, werden Auflagen zur Senkung des Ausstoßes von Luftschadstoffen erteilt. Im betroffenen Gebiet kann der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Benutzung von Kraftfahrzeugen teilweise oder ganz einschränken sowie Veranstaltungen im Freien untersagen.

(4) Die Bürger im betroffenen Gebiet sind zur sparsamen Raumheizung und zur Vermeidung weiterer Luftverunreinigungen aufgefordert.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen veranlaßt die Einsatzbereitschaft der Organe und Einrichtungen des Gesundheitswesens im betroffenen Gebiet. Der Bezirksarzt legt insbesondere für Kindereinrichtungen und Schulen, Feierabendheime, Kur- und Bädereinrichtungen sowie für Einrichtungen der medizinischen Versorgung Maßnahmen zum Schutz und zur verstärkten medizinischen Betreuung gefährdeter Bevölkerungsgruppen fest.

(6) Die Einsatzstufe II wird aufgehoben, wenn die Schwefeldioxidkonzentration im betroffenen Gebiet über 3 Stunden an den Meßstellen den Wert von 1 800 µg/m<sup>3</sup> unterschreitet und die meteorologische Prognose ein erneutes Auslösen der Einsatzstufe II entsprechend Abs. 1 nicht erwarten läßt.

(7) Die Aufhebung der Maßnahmen der Einsatzstufe II erfolgt der Auslösung entsprechend.

§ 5

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1989

**Der Minister  
für Umweltschutz  
und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt

**Der Minister  
für  
Gesundheitswesen**

OMR Prof. Dr. med. sc. Thielmann

**Anlage**

zu vorstehender Viertes Durchführungsbestimmung

**Übersicht der Smoggefährdungsgebiete**

Nummer des Gefährdungsgebietes	Bezirke	Kreise
1	2	3
1	Berlin Potsdam	Stadtbezirke von Berlin Potsdam Stadt, Potsdam Land, Oranienburg, Brandenburg Stadt

1	2	3
2	Magdeburg	Magdeburg Stadt, Schönebeck, Staßfurt, Stendal, Burg, Zerbst
3	Magdeburg	Wernigerode (bis 400 m Höhenlage), Halberstadt, Oschersleben
4	Halle	Quedlinburg (bis 400 m Höhenlage), Hettstedt, Eisleben, Sangerhausen, Artern, Aschersleben
5	Halle	Bitterfeld, Dessau Stadt, Roßlau, Wittenberg, Gräfenhainichen, Köthen
6	Halle	Halle Stadt, Halle Saalkreis, Halle Neustadt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Hohenmölsen, Zeitz, Bernburg
7	Leipzig	Borna, Geithain, Altenburg, Delitzsch, Eilenburg, Wurzen, Oschatz, Döbeln, Schmöln, Grimma
8	Leipzig	Leipzig Stadt, Leipzig Land
9	Dresden	Dresden Stadt, Dresden Land, Meißen, Riesa, Freital, Pirna, Sebnitz
10	Dresden	Dippoldiswalde
11	Dresden	Görlitz, Zittau, Bautzen, Löbau
12	Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt Stadt, Karl-Marx-Stadt Land, Hohenstein-Ernstthal, Glauchau, Stollberg, Zschopau, Flöha, Freiberg, Rochlitz, Hainichen
13	Karl-Marx-Stadt	Brand-Erbisdorf, Marienberg, Annaberg-Buchholz
14	Karl-Marx-Stadt	Zwickau Stadt, Zwickau Land, Werdau, Reichenbach, Aue, Schwarzenberg, Auerbach, Oelsnitz, Klingenthal, Plauen Stadt, Plauen Land
15	Gera	Gera Stadt, Gera Land, Jena Stadt, Jena Land, Greiz, Eisenberg, Stadtroda, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Zeulenroda, Blankenstein im Kreis Lobenstein
16	Suhl	Suhl Stadt, Suhl Land (bis 600 m Höhenlage), Schmalkalden (bis 600 m Höhenlage), Meiningen, Bad Salzungen (bis 600 m Höhenlage), Sonneberg (bis 600 m Höhenlage), Hildburghausen (bis 600 m Höhenlage)
17	Suhl	Hilmenau (bis 600 m Höhenlage)
18	Erfurt	Erfurt Stadt, Erfurt Land, Weimar Stadt, Weimar Land, Apolda, Arnstadt (bis 600 m Höhenlage), Eisenach, Gotha (bis 600 m Höhenlage)
19	Erfurt	Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen, Sondershausen, Worbis, Bad Langensalza, Sömmerda
20	Cottbus	Cottbus Stadt, Spremberg, Senftenberg, Hoyerswerda

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 26 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 47, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M., Teil II 1,- M. - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 598, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 18, Berlin, 1080, Telefon: 233 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989	Berlin, den 23. November 1989	Teil I Nr. 22
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 89	Verordnung über Umweltdaten .....	241
3. 11. 89	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens .....	242
3. 11. 89	Vierunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz – Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen – .....	242
3. 11. 89	Anordnung Nr. 6 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr – Fünfte Änderung der Genehmigungsgebührenordnung – .....	246
14. 11. 89	Bekanntmachung der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen ..	246
11. 11. 89	Anordnung zur Regelung von Vermögensfragen .....	247
27. 10. 89	Anordnung Nr. 6 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen – Bauzeitnormative – .....	247
15. 10. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	248
3. 11. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	248
3. 11. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	248
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	248

### Verordnung über Umweltdaten vom 13. November 1989

Zur Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Grundsätze

- (1) Umweltdaten über den Zustand der natürlichen Lebensumwelt der Bürger sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten obliegt den zuständigen staatlichen Kontrollorganen. Das sind
  - die Staatliche Umweltinspektion für die großräumige Übersicht über den Zustand der Atmosphäre sowie über die schadlose Beseitigung industrieller Abprodukte,
  - die Staatliche Gewässeraufsicht für den Zustand der Gewässer und den atmosphärischen Niederschlag,
  - die Staatliche Hygieneinspektion für den Zustand der Luft, des Trinkwassers, der Nahrungsmittel, des Bodens und die Wirkung von Lärm und Schwingungen sowie über die schadlose Beseitigung von Kommunalabfällen.
- (3) Die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten über radioaktive Verunreinigungen der Umwelt obliegt dem Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz.
- (4) Bei der Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten sind der Rechtsschutz der Bürger, juristischer Personen und die Interessen der nationalen Sicherheit

sowie der Landesverteidigung entsprechend der Anordnung vom 22. Dezember 1987 über den Geheimnisschutz (Sonderdruck Nr. 1306 des Gesetzblattes) zu wahren.

#### § 2

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Informationen und Meßwerten über den Zustand der natürlichen Umwelt.
- (2) Diese Verordnung gilt für
  - Staatsorgane,
  - Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen sowie private Handwerker und Gewerbetreibende (nachfolgend Betriebe genannt),
  - gesellschaftliche Organisationen,
  - Bürger.
- (3) Die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten für wissenschaftliche Zwecke, für Lehre und Bildung ist von den zuständigen Leitern zu regeln. Die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten im Rahmen der außerberuflichen Tätigkeit der Bürger wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(4) Rechtsverbindlichkeit besitzen nur solche Umweltdaten, die gemäß dieser Verordnung gewonnen, bearbeitet oder veröffentlicht werden.

#### § 3

##### Definition

- (1) Umweltdaten im Sinne dieser Verordnung sind die Lebensumwelt der Bürger betreffende Informationen und Meß-

werte über die Luft, den atmosphärischen Niederschlag, die Gewässer, den Boden, die Tiere, Pflanzen und Nahrungsmittel. Sie umfassen ebenso künftige Zustände der Umwelt, die als Folge von Änderungen in der Nutzung von Flächen und Naturreichtümern oder der Errichtung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen entstehen.

(2) Die Gewinnung von Umweltdaten ist die Ermittlung der Umweltdaten durch Probenahme, mit Hilfe physikalischer, chemischer und biologischer Verfahren oder die Berechnung mittels mathematischer Methoden.

(3) Die Bearbeitung von Umweltdaten ist die Aufbereitung, Auswertung, Sammlung und Interpretation gewonnener Umweltdaten.

(4) Die Veröffentlichung von Umweltdaten ist jede Form der Verbreitung von Umweltdaten in der Öffentlichkeit sowie ihre Übergabe an Bürger.

#### § 4

##### Gewinnung von Umweltdaten

(1) Bei der Gewinnung von Umweltdaten tragen die zuständigen staatlichen Kontrollorgane die Verantwortung dafür, daß die Umweltdaten dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und den technischen Möglichkeiten entsprechend gewonnen werden. Sie sichern den erforderlichen Umfang der Gewinnung von Umweltdaten entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, errichten und betreiben Meßnetze und erweitern sie im erforderlichen Umfang.

(2) Die zuständigen staatlichen Kontrollorgane können die Gewinnung und Bearbeitung von Umweltdaten mit anderen staatlichen Organen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern vereinbaren, sofern die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt werden.

#### § 5

##### Bearbeitung von Umweltdaten

Bei der Bearbeitung von Umweltdaten tragen die zuständigen staatlichen Kontrollorgane die Verantwortung dafür, daß die Umweltdaten dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend bearbeitet werden.

#### § 6

##### Veröffentlichung von Umweltdaten

(1) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft legt dem Ministerrat jährlich einen Umweltbericht vor, der veröffentlicht wird.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sichert, daß zusammengefaßte Übersichten von Umweltdaten im Statistischen Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht werden.

(3) Die Leiter der zuständigen staatlichen Kontrollorgane sichern die Information der Öffentlichkeit über aktuelle Umweltdaten, insbesondere bei Smogssituationen, Gewässerhavarien und Chemikalienunfällen.

(4) Betriebe, gesellschaftliche Organisationen, Publikationsorgane und Bürger sind berechtigt, bei den staatlichen Kontrollorganen Umweltdaten einzusehen. Die Festlegungen im § 1 Abs. 4 sind einzuhalten.

(5) Gesellschaftliche Organisationen und Bürger können bei Nachweis eines berechtigten persönlichen Interesses die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Umweltdaten gegen Erstattung von Gebühren und Auslagen mit den zuständigen staatlichen Kontrollorganen vereinbaren. Das betrifft vor allem Untersuchungen von Brunnenwasser, Trink- und Brauchwasser, von Bodenproben, Obst und Gemüse. Die zuständigen staatlichen Kontrollorgane führen die Untersuchungen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen und materiell-technischen Möglichkeiten durch.

##### Schlußbestimmungen

#### § 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

#### § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1989

##### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Hans Modrow  
Vorsitzender

Dr. Reichelt  
Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

##### Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens

vom 3. November 1989

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates folgende Rechtsvorschriften am 1. Dezember 1989 außer Kraft treten:

— Verordnung vom 25. Juni 1959 über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I Nr. 41 S. 610),

— Erste Durchführungsbestimmung vom 25. Juni 1959 zur Verordnung über die Einfuhr von Kraftfahrzeugen sowie Zubehör- und Ersatzteilen aus dem Ausland, der Deutschen Bundesrepublik und Westberlin (GBl. I Nr. 41 S. 611).

Berlin, den 3. November 1989

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Möbis  
Staatssekretär

##### Vierunddreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Zollgesetz

— Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle  
Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen  
und Kraftfahrzeugersatzteilen —

vom 3. November 1989

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Abschnitt I  
Grundsätze

#### § 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen, die zum ständigen Verbleib in der DDR bzw. außerhalb der DDR bestimmt sind; durch natürliche Personen. Die Regelungen der Diplomatenzollordnung<sup>2</sup> bleiben davon unberührt.

<sup>1</sup> Dreiunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 241)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 9. März 1976 zum Zollgesetz — Zollabfertigung der durch die Verträge anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände — (Diplomatenzollordnung) (GBl. I Nr. 13 S. 195).

(2) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Personenkraftwagen (Pkw), Kleintransporter und Kleinbusse mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3 500 kg und nicht mehr als 8 Sitzen — außer Fahrersitz —, Zweiradmotorfahrzeuge sowie Krankenfahrräder.

(3) Kraftfahrzeugersatzteile im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind alle zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Pkw, Kleintransportern, Kleinbussen, Zweiradmotorfahrzeugen sowie Krankenfahrrädern notwendigen Ersatzteile, Baugruppen und Zubehörteile.

## Abschnitt II

### Bestimmungen über die Einfuhr

#### § 2

(1) Die Einfuhr von Kraftfahrzeugen ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung.

(2) Die Fahrzeugtypen sowie das maximale Alter der Fahrzeuge, die zur Einfuhr in die DDR zugelassen sind, werden durch den Minister für Außenhandel im Einvernehmen mit den Ministern für Verkehrswesen sowie Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau festgelegt und bekanntgemacht.

(3) Die Genehmigung zur Einfuhr ist zu erteilen, wenn das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug durch Schenkung, Erbschaft im Ausland bzw. devisenrechtlich genehmigte Käufe erworben wurde oder es Umzugsgut ist und folgende weitere Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind:

- das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug entspricht hinsichtlich Fahrzeugtyp und Alter den Festlegungen des Ministers für Außenhandel;
- das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug ist betriebs- und verkehrssicher;
- der Antragsteller hat in den letzten 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Antrages, nicht bereits eine Genehmigung zur Einfuhr eines Fahrzeuges erhalten;
- der Antragsteller übernimmt die Verpflichtung, das Fahrzeug innerhalb der nächsten 5 Jahre, gerechnet vom Datum der Einfuhr, einem anderen weder zu Eigentum noch zur Nutzung zu übertragen und es im Falle des beabsichtigten Verkaufs innerhalb der genannten Frist dem zuständigen VEB Maschinenbauhandel anzubieten;
- der Antragsteller entrichtet die Gebühren für die Einfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung.<sup>3</sup>

Die unter den Buchstaben a, c und d genannten Voraussetzungen entfallen bei Erbschaftsgut; die unter den Buchstaben a sowie c bis e genannten Voraussetzungen entfallen bei Umzugsgut und bei Krankenfahrrädern. Der Antragsteller hat die Zustimmung des Rates des Bezirkes, Fachorgan für Verkehr, gemäß der Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge<sup>4</sup> vorzulegen, wenn es sich bei dem zur Einfuhr beantragten Fahrzeug um einen Kleintransporter handelt.

(4) Die Erteilung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung staatlicher Valutamittel sowie auf Versorgung der eingeführten Fahrzeuge mit Ersatzteilen.

#### § 3

(1) Die Einfuhr von Fahrgestellen, Karosserien und Motoren ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind:

- der Antragsteller weist nach, daß das Fahrgestell, die Karosserie oder der Motor für ein Fahrzeug bestimmt ist, dessen Eigentümer er ist;

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 133 S. 1063) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481), der Anordnung Nr. 4 vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243), der Anordnung Nr. 5 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87) und der Anordnung Nr. 6 vom 2. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 246).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. August 1988 über den Kauf und Verkauf sowie die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge (GBl. I Nr. 27 S. 323).

b) der Antragsteller entrichtet die Gebühren für die Einfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung.<sup>3</sup>

(2) Die Einfuhr von anderen Kraftfahrzeugersatzteilen regelt sich nach den für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr sowie Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltenden Bestimmungen. Die Einfuhr gebrauchter Kraftfahrzeugersatzteile ist zulässig.

## Abschnitt III

### Bestimmungen über die Ausfuhr

#### § 4

(1) Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen als Umzugsgut und Erbschaftsgut sowie als Schenkung ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind:

- das Fahrzeug ist ordnungsgemäß erworben und der Antragsteller kann dies durch Vorlage des Original-Fahrzeug-Briefes sowie des Kaufvertrages, falls ein Eigentumswechsel nach der Erstzulassung stattgefunden hat, nachweisen;
- der Antragsteller hat in den letzten 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Antrages, nicht bereits eine Genehmigung zur Ausfuhr eines Fahrzeuges erhalten;
- der Antragsteller entrichtet die Gebühren für die Ausfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung.<sup>3</sup>

Die unter Buchst. c genannte Voraussetzung entfällt bei Umzugsgut. Der Antragsteller hat die Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Ausfuhrgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises oder Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, gemäß Dritter Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1982 zum Kulturgutschutzgesetz — Ausfuhr von Kulturgut — (GBl. I Nr. 24 S. 432) beizubringen, falls das Baujahr des zur Ausfuhr beantragten Fahrzeuges länger als 30 Jahre zurückliegt.

#### § 5

(1) Die Ausfuhr von Fahrgestellen, Karosserien und Motoren durch Bürger mit ständigem Wohnsitz in der DDR ist zulässig. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zollverwaltung.

(2) Hinsichtlich der für die Erteilung der Genehmigung zu erfüllenden Voraussetzungen sowie für die Ausfuhr von anderen Ersatzteilen gelten die Bestimmungen des § 3 entsprechend.

## Abschnitt IV

### Genehmigungsverfahren

#### § 6

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Ein- oder Ausfuhr von Kraftfahrzeugen sowie von Fahrgestellen, Karosserien und Motoren sind rechtzeitig vor der beabsichtigten Ein- oder Ausfuhr bei der Abteilung Zollrecht der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR auf dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung) zu stellen.

(2) Anträge ausländischer Bürger auf Erteilung einer Genehmigung zur geschenkweisen Einfuhr eines Kraftfahrzeuges oder genehmigungspflichtigen Kraftfahrzeugersatzteiles gemäß dieser Durchführungsbestimmung können auch von den Grenzzollämtern entgegengenommen werden.

(3) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen als Umzugsgut sind ausschließlich bei der Abteilung Zollrecht der Bezirksverwaltung Berlin der Zollverwaltung der DDR zu stellen.

(4) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen als Erbschaftsgut sind vom Erbberechtigten bei der Abteilung Zollrecht der Bezirksverwaltung

tung der Zollverwaltung der DDR zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

(5) Dem jeweiligen Antrag sind beizufügen:

- a) der Original-Fahrzeug-Brief bzw. gleichwertiges Dokument;
- b) bei Erbschaftsgut: der Nachweis der Erbberechtigung;
- c) bei Umzugsgut: die Vorlage der Genehmigung der zuständigen Organe zur Ein- oder Ausreise in die oder aus der DDR.

#### § 7

(1) Entscheidungen gemäß dieser Durchführungsbestimmung treffen die Leiter der Abteilung Zollrecht der für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR.

(2) Über Anträge gemäß dieser Durchführungsbestimmung ist innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Vorlage der durch die Zollverwaltung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung geforderten Antragsunterlagen.

(3) Nach getroffener Entscheidung ist der Antragsteller durch Übergabe der Genehmigungsdokumente oder bei einer ablehnenden Entscheidung durch schriftliche Mitteilung mit Begründung der Ablehnung zu informieren.

#### § 8

(1) Wird festgestellt, daß eine erteilte Genehmigung zur Einfuhr unter nicht zutreffenden Angaben beantragt wurde, so gilt sie rückwirkend als nicht erteilt.

(2) Wird nach erteilter Genehmigung über das Kraftfahrzeug oder die Ersatzteile entgegen den Bedingungen für die Einfuhr verfügt, kann eine bereits erteilte Genehmigung widerrufen werden.

#### § 9

(1) Gegen eine nach dieser Durchführungsbestimmung getroffene Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Entscheidung schriftlich oder mündlich mit Begründung beim Leiter der Abteilung Zollrecht, der die Entscheidung getroffen hat, einzu legen.

(3) Über die Beschwerde ist durch den Leiter der Abteilung Zollrecht der zuständigen Bezirksverwaltung der Zollverwal-

tung der DDR innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb der genannten Frist dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Leiter der Bezirksverwaltung hat innerhalb von 6 Wochen endgültig zu entscheiden.

#### Abschnitt V

#### Schlußbestimmungen

#### § 10

Die Genehmigungsdokumente sind bei der Ein- und Ausfuhr dem Grenzzollamt, über das die Ein- oder Ausfuhr vorgenommen wird, vorzulegen.

#### § 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 16 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Ziff. 13 der Anlage 1 zu § 15 der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBL II Nr. 132 S. 1057) außer Kraft.

(3) Ziff. 17 der Anlage 2 zu § 15 der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBL II Nr. 132 S. 1057) erhält folgende Neufassung:

„gebrauchte Gegenstände aller Art, außer Reisegebrauchsgegenstände nach § 12 Abs. 1 sowie Kraftfahrzeugersatzteile“.

(4) § 4 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBL I Nr. 28 S. 274) erhält folgende Neufassung:

„Die Aus- und Einfuhr von Produktionsmitteln als Umzugs- und Erbschaftsgut bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel.“

Berlin, den 3. November 1989

Der Minister für Außenhandel  
Dr. Beil

#### Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

#### Antrag

Herr/Frau

Name

Vorname

PKZ

Wohnanschrift

beantragt die Ein-/Ausfuhr eines Kraftfahrzeuges, eines Kfz-Motors, einer Karosserie, eines Fahrgestells\*

(Anzahl, Art, Typ)

(Fahrgestell-Nr.)

(Motor-Nr.)

(Farbe)

(Hubraum bei Kfz u. Motoren)

(Baujahr)

(Gesamtmasse)

(Anzahl der Sitze)

Bemerkungen zur Ausstattung des Kraftfahrzeuges (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Kategorie I: Allgemeiner technischer Standard ohne wesentliche wertintensive Verbesserungen

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen

- Kategorie II: Mittlerer technischer Standard, versehen mit einer Reihe von Extras (z. B. Antiblockiersystem, Allradantrieb, 5-Gang-Getriebe, Antischlupfsystem, elektronische Überwachung des Motors und der Bremsen)
- Kategorie III: Hoher technischer Standard, verbunden mit einer Vielzahl von Extras (z. B. elektronische Kraftstoffeinspritzung; elektronische Zentralverriegelung; automatische Sitzverstellung, Lenkradverstellung und Sicherheitsgurtverstellung; digitales Anzeige- und Signalsystem des Kraftstoffverbrauchs, des Ölstandes, des ökonomischen Fahrens; Servolenkung)

Bemerkungen zur Herkunft der o. g. Gegenstände (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Schenkung  Erbschaftsgut  
 Umzugsgut  Kauf aus Devisenguthaben

Sonstige darüber hinausgehende Gründe zum Erwerb:

Erklärung des Antragstellers zum Verwendungszweck:

Der Antragsteller verpflichtet sich bei Erteilung einer Genehmigung zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften über die Ein-/Ausfuhr sowie das Betreiben von Kraftfahrzeugen, insbesondere

- die festgelegten Gebühren fristgemäß zu entrichten;  
Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühren, der genehmigte Antrag in dreifacher Ausfertigung und die Kfz- und Versicherungsunterlagen sind bei der Ein-/Ausfuhr am Grenzzollamt vorzulegen.
- das eingeführte Kraftfahrzeug ausschließlich für persönliche Zwecke zu verwenden und es innerhalb von 5 Jahren nach der Einfuhr weder zu vermieten noch zu veräußern;
- im Falle eines beabsichtigten Verkaufs vor Ablauf von 5 Jahren nach der Einfuhr das Fahrzeug dem zuständigen VEB Maschinenbauhandel anzubieten, der vorkaufsberechtigt ist.

Der Antragsteller hat Kenntnis davon, daß die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung keine Ansprüche auf die Bereitstellung importierter Ersatzteile oder von Valutamitteln für den Import von Ersatzteilen begründet.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Zum vollständigen Antrag gehören:

- a) in jedem Falle der Original-Fahrzeug-Brief sowie bei der Ausfuhr der Kaufvertrag, falls ein Eigentumswechsel nach der Erstzulassung stattgefunden hat;
- b) bei Erbschaftsgut: ein Nachweis der Erbberechtigung (z. B. Erbschein, Testament, eine gesonderte schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß das Erbgut nicht mit Rechten Dritter belastet ist);
- c) bei Umzugsgut: die Vorlage der Genehmigung der zuständigen Organe zur Ein- oder Ausreise in die oder aus der DDR; eine gesonderte schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß sich der o. g. Gegenstand bereits vor Erteilung der Genehmigung zur Ein- oder Ausreise im Gebrauch des Antragstellers befunden hat, auch weiterhin für die persönliche Nutzung bestimmt und nicht mit Rechten Dritter belastet ist;

**Vermerke der Zolldienststellen:**

1. Die Ein-/Ausfuhr wird genehmigt.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wurden Genehmigungsgebühren in Höhe von            Mark erhoben.  
Dazu wurde der Gebührenbescheid Nr.            vom            erlassen und ausgehändigt/zugestellt.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

2. Die Ein-/Ausfuhr ist erfolgt.

(Ort, Datum)

(Stempel des GZA)

(Unterschrift)

**Anordnung Nr. 6<sup>1</sup>**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung**  
**von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr**  
**von Gegenständen im grenzüberschreitenden**  
**Reiseverkehr**  
**— Fünfte Änderung**  
**der Genehmigungsgebührenordnung<sup>2</sup> —**  
**vom 3. November 1989**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) § 2 der Genehmigungsgebührenordnung erhält folgende Neufassung:

„Die Höhe der Genehmigungsgebühren richtet sich nach den Gebührentarifen (Anlagen 1 und 3).“

(2) Die Anlage 3 zur Genehmigungsgebührenordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

**§ 2**

§ 3 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen im Sinne der Vierunddreißigsten Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz sind Grundlagen für die Berechnung der Gebühren der Hubraum und der technische Standard des jeweiligen Fahrzeuges. Diese Berechnungsgrundlage gilt auch bei der Einfuhr von Motoren (Anlage 3 Ziff. 1).“

**§ 3**

(1) Aus der Anlage 1 zu § 2 der Genehmigungsgebührenordnung werden die Ziffern 23 bis 24.2 gestrichen.

(2) Ziff. 32 der Anlage 1 zu § 2 der Genehmigungsgebührenordnung erhält in der Rubrik „Warenart“ folgende Neufassung:

„Zubehör und Ersatzteile für die unter 15 bis 18 und für die unter 25 bis 28 genannten Erzeugnisse  
 — Fernsezubehör und -ersatzteile.“

**§ 4**

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1989

**Der Minister der Finanzen**  
**Höfner**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 6 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87)

<sup>2</sup> Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1083)

**Anlage**

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Anlage 3**

**Genehmigungsgebührensätze für die Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen.**

I. Genehmigungsgebührensätze für die Einfuhr von Pkw, Kleintransportern, Kleinbussen, Zweiradmotorfahrzeugen und Motoren

	Gebühren in Mark pro cm <sup>3</sup> Hubraum			Motoren	
	I	II	III	Kat. I	Kat. II/III
bis 1 400 cm <sup>3</sup>	1,50	2,50	3,—	—,50	—,75
bis 1 800 cm <sup>3</sup>	2,—	3,—	3,50	—,75	1,—
bis 1 800 cm <sup>3</sup>	3,—	3,50	4,—	1,—	1,25
bis 2 500 cm <sup>3</sup>	3,50	4,50	5,50	1,—	1,50
über 2 500 cm <sup>3</sup>	4,50	5,50	7,—	1,25	1,75

**Kategorie I:** Allgemeiner technischer Standard ohne wesentliche wertintensive Verbesserungen

**Kategorie II:** Mittlerer technischer Standard, versehen mit einer Reihe von Extras (z. B. Anti-

blockiersystem, Allradantrieb, 5-Gang-Getriebe, Antischlupfsystem, elektronische Überwachung des Motors und der Bremsen)

**Kategorie III:** Hoher technischer Standard, verbunden mit einer Vielzahl von Extras (z. B. elektronische Kraftstoffeinspritzung, elektronische Zentralverriegelung; automatische Sitzverstellung, Lenkradverstellung und Sicherheitsgurtverstellung, digitales Anzeige- und Signalsystem des Kraftstoffverbrauchs, des Ölstandes, des ökonomischen Fahrens; Servolenkung)

2. Genehmigungsgebührensätze für die Einfuhr von Fahrzeugteilen, Karosserien und anderen Kraftfahrzeugersatzteilen

Fahrgestelle	50 % des EVP der DDR
Karosserien	30 % des EVP der DDR
andere Ersatzteile	10 % des EVP der DDR

3. Genehmigungsgebührensätze für die Ausfuhr von PKW, Kleintransportern, Kleinbussen, Zweiradmotorfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Kraftfahrzeugersatzteilen

Kraftfahrzeuge (PKW, Kleintransporter, Kleinbusse, Zweiradmotorfahrzeuge, Krankenfahrstühle)	= 100 % des EVP der DDR
Kraftfahrzeugersatzteile aller Art	= 200 % des EVP der DDR

**Bekanntmachung**

**der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen**

**vom 14. November 1989**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Vierunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 3. November 1989 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen — (GBl. I Nr. 22 S. 242) werden im Einvernehmen mit den Ministern für Verkehrswesen sowie für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau die zur nichtkommerziellen Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik zugelassenen Fahrzeugtypen bekanntgemacht.

1. Die nachstehend genannten Fahrzeugtypen sind zur nichtkommerziellen Einfuhr in die DDR zugelassen:

Fahrzeugtyp	Kategorie gemäß Genehmigungsgebührenordnung*)
Skoda 120 L	I
Skoda 105 L	I
Dacia 1310 TX	I
Dacia 1310 TLX	I
Oldcit Club 11 R	I
Lada WAS 2104 Kombi	I
Lada WAS 2105 Limousine	I
Lada WAS 21053 Limousine	I
Lada WAS 2107 Limousine	I
Lada WAS 2108 Limousine	I
Lada WAS 2109 Limousine	I
Lada WAS 21043 Kombi	I

\*) Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1083) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481), der Anordnung Nr. 4 vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243), der Anordnung Nr. 5 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87) und der Anordnung Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 246).

Fahrzeugtyp	Kategorie gemäß Genehmigungs- gebührenordnung
Lada WAS 21051 Limousine	I
Lada WAS 21083 Limousine	I
Lada WAS 21093 Limousine	I
Volga GAS 2410 Limousine	I
Volga GAS 2412 Kombi	I
Fiat Panda 1000 CL	II
Fiat Tipo 1400	II
Fiat Regata 75	II
Fiat Croma	II
Peugeot 305	II
Renault 5 GTL	II
Renault 9 GTL	II
Renault 19 GTR	II
VW Golf C 1.3	II
VW Golf CL 1.3	II
VW Golf C 1.6	II
VW Golf CL 1.6	II
VW Golf C D	II
VW Golf CL D	II
VW Polo Fox CL	II
Lada Niva 2121	II
VW Caravelle 255 KY1	II
VW Caravelle 255 DF1	II
VW Pritsche 245 KY1	II
VW Pritsche 245 DF1	II
VW Pritsche Doppelkabine 247 KY1	II
VW Pritsche Doppelkabine 247 DF1	II
VW Kastenwagen 251 KY1	II
VW Kastenwagen 251 DF1	II
VW Kombi 253 KY1	II
VW Kombi 253 DF1	II
Motorrad Yamaha XJ 600	II
Fiat Uno 60 S	III
BMW 3 16	III
BMW 3 18	III
BMW 3 20	III
Peugeot 309 GR	III
VW Passat CL	III
VW Passat CL — V	III
FORD Orion CL 1.4	III
Mercedes 230 E	III
Mercedes 260 E	III
Mercedes 300 E	III

2. Die zur Einfuhr gelangenden Fahrzeuge dürfen am Tage der Beantragung der Genehmigung zur Einfuhr nicht älter als 4 Jahre sein, gerechnet vom Datum der Erstzulassung gemäß Original-Fahrzeug-Brief.

3. Diese Festlegung gilt ab 1. Dezember 1989.

Berlin, den 14. November 1989

Der Minister für Außenhandel  
I. V.: Dr. Fenske  
Staatssekretär und  
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
zur Regelung von Vermögensfragen  
vom 11. November 1989**

**§ 1**

(1) Bürger, die die Deutsche Demokratische Republik verlassen und ihren ständigen Wohnsitz in anderen Staaten oder Berlin (West) nehmen, haben die notwendigen Maßnahmen

für die ordnungsgemäße Sicherung und Verwaltung ihres in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelassenen Vermögens zu treffen. Für die Vertretung des Eigentümers und die Verfügung über das Vermögen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) und des Devisesengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBI. I Nr. 58 S. 574).

(2) Kommt der Eigentümer seiner Verpflichtung, für die Sicherung und Verwaltung seines Vermögens zu sorgen, nicht nach, kann das Staatliche Notariat bei Vorliegen eines Fürsorgebedürfnisses auf Antrag eine Abwesenheitspflegschaft nach den Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBI. I 1966 Nr. 1 S. 1) anordnen.

**§ 2**

(1) Angeordnete staatliche Treuhandverwaltungen bleiben bestehen.

(2) Soweit für das Vermögen von Bürgern, die nach dem 31. Juli 1989 die Deutsche Demokratische Republik verlassen haben, noch keine staatliche Treuhandverwaltung angeordnet ist, wird diese nicht mehr angeordnet.

(3) Bereits angeordnete staatliche Treuhandverwaltungen für das Vermögen von Bürgern, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 31. Juli 1989 verlassen haben, werden aufgehoben, wenn die Eigentümer die Regelung ihrer Vermögensangelegenheiten bezüglich des in der Deutschen Demokratischen Republik zurückgelassenen Vermögens selbst oder durch einen Bevollmächtigten gewährleisten.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 14. November 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 1. Dezember 1953 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBI. Nr. 130 S. 1231),
- die Anordnung Nr. 2 vom 26. August 1958 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (GBI. I Nr. 57 S. 664),
- die Arbeitsanweisung vom 5. Dezember 1953 zur Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die Deutsche Demokratische Republik nach dem 10. Juni 1953 verlassen (ZBl. Nr. 47 S. 576).

Berlin, den 11. November 1989

Der Minister der Finanzen  
I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 6<sup>1</sup>  
über die Anwendung  
von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen  
— Bauzeitnormative —  
vom 27. Oktober 1989**

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBI. I Nr. 41 S. 654) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

**§ 1**

In Ergänzung der Anlage zur Anordnung werden nachfolgende in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“<sup>2</sup> veröffentlichten Vorschriften für verbindlich erklärt:

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 3 vom 12. September 1988 (GBI. I Nr. 29 S. 404).

<sup>2</sup> Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 27, Berlin, 10249, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 18); Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

Katalog Bauzeitnormative	Katalog- kurzbe- zeichnung	Ordnungs- nummer	Bearbeitungs- stand	Anpas- sungs- faktor
1	2	3	4	5
Industrie und Lagerwirtschaft	Z 8083 KZH	951/Blatt 01	Dezember 1988	1,00
Verkehrswesen	Z 8688 KZH	951/Blatt 01 (1. Ergänzg.) 971/Blatt 04 971/Blatt 05 (1. Ergänzg.) 971/Blatt 07 971/Blatt 07 (1. Ergänzg.) 971/Blatt 07 (2. Ergänzg.) 971/Blatt 08	November 1988 Januar 1989 Februar 1989 März 1989 April 1989 November 1989 März 1989	1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00 1,00

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

Katalog Bauzeitnormative	Katalog- kurzbe- zeichnung	Ordnungs- nummer	Bearbeitungs- stand	Anpas- sungs- faktor
1	2	3	4	5
Industrie und Lagerwirtschaft	Z 8083 KZH	951/Blatt 01	März 1989	0,85
	Z 8083 KZH	951/Blatt 02	Dezember 1988	1,00
Wohnungs- und Gesellschaftsbau	Z 8084 KZH	959/Blatt 02	August 1985	1,00

Berlin, den 27. Oktober 1989

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

<sup>3</sup> Verbindlich erklärt mit der Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandnormativen für Investitionen - Bauzeitnormative - (GBl. I Nr. 41 S. 654).

<sup>4</sup> Verbindlich erklärt mit der Anordnung Nr. 4 vom 15. April 1986 (GBl. I Nr. 17 S. 271).

<sup>5</sup> Verbindlich erklärt mit der Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 14).

## Anordnung

## über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 15. Oktober 1989

## § 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

- Brandschutzanordnung Nr. 6/2 vom 5. April 1968 - Lagerung fester Brennstoffe - (GBl. II Nr. 38 S. 230)<sup>1</sup>,
- Brandschutzanordnung Nr. 6/3 vom 12. Mai 1969 - Lagerung fester Brennstoffe - (GBl. II Nr. 41 S. 267)<sup>1</sup>,
- Anordnung vom 18. Mai 1956 zur Regelung des Freibadewesens (GBl. I Nr. 50 S. 433).

<sup>1</sup> Dafür gelten die Standards:

- TGL 30 541 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Lagerung fester Brennstoffe; Allgemeine Festlegungen -
- TGL 23 213 - Holzkohle; Technische Bedingungen -.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1989

**Der Minister des Innern**  
und Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

## Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

vom 3. November 1989

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 537/1 vom 29. Juni 1964 - Rahmen - (GBl. II Nr. 70 S. 633) und die Anordnung Nr. 1 vom 2. März 1983 über die Änderung der Arbeitsschutzanordnung 537/1 - Rahmen - (GBl. I Nr. 9 S. 99) werden aufgehoben<sup>1</sup>.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1989

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30433 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Ramm- und Zieharbeiten; Allgemeine Festlegungen -.

## Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

vom 3. November 1989

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 617/1 vom 19. Juni 1965 - Arbeiten in Druckluft - (Sonderdruck Nr. 517 des Gesetzblattes) wird aufgehoben<sup>1</sup>.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1989

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30436 - Gesundheits- und Arbeitsschutz; Arbeiten in Druckluft; Allgemeine Festlegungen -.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik

## Sonderdruck Nr. 836/25

Regelung Nr. 45 - Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Scheinwerferreinigungsanlagen sowie von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Scheinwerferreinigungsanlagen - zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

Dieser Sonderdruck ist über den  
Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696,  
Erfurt, 5010, zu beziehen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I - 80 M, Teil II t. - M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten - 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten - 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten - 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten - 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten - 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989 Berlin, den 29. November 1989 Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 89	Beschluß über die Zusammensetzung des zeitweiligen Ausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs, der Korruption, der persönlichen Bereicherung und anderer Handlungen, bei denen der Verdacht der Gesetzesverletzung besteht	249
18. 11. 89	Beschluß der Volkskammer zur Beauftragung des Geschäftsordnungsausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Überarbeitung der Geschäftsordnung der Volkskammer und der auf ihrer Grundlage zu bildenden Ausschüsse	249
18. 11. 89	Beschluß der Volkskammer zur Bildung einer Kommission zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik	250
18. 11. 89	Beschluß der Volkskammer über die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses zur Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik	250
15. 11. 89	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz - Daten über die Umweltradioaktivität -	250
31. 10. 89	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels - Einrichtung und Unterhaltung von Lagern ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik -	251
10. 11. 89	Anordnung über die Durchführung von Zahlungen der ausländischen Vertretungen in der DDR	252
20. 11. 89	Anordnung über das Artenverzeichnis der Sortenschutzverordnung	254

**Beschluß**  
**über die Zusammensetzung**  
**des zeitweiligen Ausschusses der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zur Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs,**  
**der Korruption, der persönlichen Bereicherung**  
**und anderer Handlungen,**  
**bei denen der Verdacht der Gesetzesverletzung besteht**  
**vom 18. November 1989**

Die Volkskammer beschließt auf der Grundlage der von den Fraktionen vorgeschlagenen Persönlichkeiten nachstehende Zusammensetzung:

- Abg. Bärbel Aust
- Abg. Klaus-Dieter Bormann
- Abg. Dr. Manfred Brendel
- Abg. Siegfried Burkhardt
- Abg. Susanne Häber
- Abg. Hans Härtel
- Abg. Prof. Dr. Volker Klemm
- Abg. Claus-Dieter Knöfler
- Abg. Ursula Köckritz
- Abg. Kerstin Krolowetz
- Abg. Dr. Rosemarie Krautzig
- Abg. Wolfgang Lesser
- Abg. Dr. Elke Löbl
- Abg. Inge Müller
- Abg. Prof. Dr. Peter Schwartz
- Abg. Gustav-Adolf Schur

- VdgB-Fraktion
- FDGB-Fraktion
- LDPD-Fraktion
- VdgB-Fraktion
- DBD-Fraktion
- FDJ-Fraktion
- NDPD-Fraktion
- LDPD-Fraktion
- DFD-Fraktion
- FDJ-Fraktion
- CDU-Fraktion
- KB-Fraktion
- FDGB-Fraktion
- DFD-Fraktion
- KB-Fraktion
- SED-Fraktion

Abg. Thomas Singer SED-Fraktion  
 Abg. Prof. Dr. Gerd Staegemann NDPD-Fraktion  
 Abg. Dr. Heinrich Toeplitz CDU-Fraktion  
 Abg. Wilhelm Weißgärber DBD-Fraktion

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 18. November 1989 gefaßt.

Berlin, 18. November 1989

**Der Präsident der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Dr. G. Maleuda**

**Beschluß**  
**der Volkskammer zur Beauftragung**  
**des Geschäftsordnungsausschusses der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**zur Überarbeitung**  
**der Geschäftsordnung der Volkskammer**  
**und der auf ihrer Grundlage zu bildenden Ausschüsse**  
**vom 18. November 1989**

Die Volkskammer beschließt:  
 1. Der Geschäftsordnungsausschuß der Volkskammer der DDR wird beauftragt, unter Zugrundelegung der vielseitigen Vorschläge aller Fraktionen und von Abgeordnete

ten die Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR zu überarbeiten und zur Beschlußfassung dem Plenum zu unterbreiten.

2. Der Geschäftsausschuß der Volkskammer der DDR wird beauftragt, auf dieser Grundlage für alle Ausschüsse einen Vorschlag für die Zusammensetzung zu erarbeiten.
3. Das Präsidium empfiehlt den Fraktionen, in den Geschäftsausschuß für diese Aufgaben zeitweilig je einen Abgeordneten zu delegieren.
4. Durch den Leiter des Sekretariats der Volkskammer ist die Mitwirkung von Rechtswissenschaftlern als Fachberater zu sichern.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 18. November 1989 gefaßt.

Berlin, 18. November 1989

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda**

**Beschluß  
der Volkskammer zur Bildung einer Kommission  
zur Änderung und Ergänzung der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 18. November 1989**

Die Volkskammer beschließt:

1. Die Bildung einer Kommission zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR.
2. Dieser Kommission sollten Vertreter aller Fraktionen, Arbeiter und andere Werktätige, Vertreter von gesellschaftlichen Bewegungen, die nicht der Volkskammer angehören, Vertreter von Kirchen und Religionsgemeinschaften, Rechtsexperten und Vertreter anderer wissenschaftlicher Disziplinen angehören.
3. Personelle Vorschläge sind innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium der Volkskammer zu unterbreiten.  
Das Präsidium der Volkskammer beschließt die personelle Zusammensetzung der Kommission.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 18. November 1989 gefaßt.

Berlin, 18. November 1989

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda**

**Beschluß  
der Volkskammer über die Bildung  
eines zeitweiligen Ausschusses  
zur Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 18. November 1989**

Die Volkskammer beschließt:

1. Die Volkskammer bildet innerhalb von vier Wochen im Sinne des § 28 (2) der Geschäftsordnung der Volkskammer einen zeitweiligen Ausschuß zur Ausarbeitung des

neuen Wahlgesetzes der DDR unter Beteiligung aller Fraktionen der Volkskammer und unter Hinzuziehung weiterer Experten.

2. Dieser zeitweilige Ausschuß erhält den Auftrag der Volkskammer, zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes auszuarbeiten und der Volkskammer im Zusammenhang mit der 1. Lesung des Entwurfs einen Vorschlag für die öffentliche Diskussion und für das weitere Verfahren der Behandlung des Entwurfs zu unterbreiten.
3. Die Volkskammer beschließt auf der Grundlage der von den Fraktionen vorgeschlagenen Persönlichkeiten nachstehende Zusammensetzung:

Abg. Eva Becker	DFD-Fraktion
Abg. Prof. Dr. Günther Drefahl	KB-Fraktion
Abg. Dr. Paul Eberle	LDPD-Fraktion
Abg. Renate Eichhorn	CDU-Fraktion
Abg. Albert Enke	FDGB-Fraktion
Abg. Lothar Fichtner	SED-Fraktion
Abg. Dr. Manfred Goedecke	NDPD-Fraktion
Abg. Andreas Golbs	FDJ-Fraktion
Abg. Klaus Herzog	FDJ-Fraktion
Abg. Prof. Dr. Claus Howitz	DBD-Fraktion
Abg. Werner Kirchhoff	SED-Fraktion
Abg. Marion Polenske	VdGB-Fraktion
Abg. Prof. Dr. Harry Trumpold	LDPD-Fraktion
Abg. Fritz Tschetschorke	DBD-Fraktion
Abg. Dr. Werner Wünschmann	CDU-Fraktion
Abg. Prof. Dr. Manfred Wolf	FDGB-Fraktion
Abg. Dr. Udo Zylla	NDPD-Fraktion.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 12. Tagung am 18. November 1989 gefaßt.

Berlin, 18. November 1989

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Dr. G. Maleuda**

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung über die Gewährleistung  
von Atomsicherheit und Strahlenschutz  
— Daten über die Umweltradioaktivität —  
vom 15. November 1989**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1989 über Umweltdaten (GBl. I Nr. 22 S. 241) in Verbindung mit § 33 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 241) wird zu § 6 der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten über die Umweltradioaktivität.

(2) Daten über die Umweltradioaktivität im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die Lebensumwelt der Bürger betreffende Informationen und Meßwerte über die Radioaktivität in Luft, atmosphärischem Niederschlag, Gewässern, Böden, Tieren, Pflanzen und Nahrungsmitteln. Sie umfassen ebenso künftige Zustände der Umweltradioaktivität, die als Folge von Änderungen in der Nutzung von Flächen und Na-

<sup>1</sup> (Erste) Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 248)

turreichtütern oder der Errichtung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen entstehen.

(3) Die Regelungen zur Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten über die Umweltradioaktivität für wissenschaftliche Zwecke, für Lehre und Bildung werden durch diese Durchführungsbestimmung nicht berührt.

## § 2

(1) Daten über die Umweltradioaktivität sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Rechtsverbindlichkeit besitzen nur solche Daten über die Umweltradioaktivität, die gemäß der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz und dieser Durchführungsbestimmung gewonnen, bearbeitet oder veröffentlicht werden.

(3) Bei der Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten über die Umweltradioaktivität sind der Rechtsschutz der Bürger, juristischer Personen und die Interessen der nationalen Sicherheit sowie der Landesverteidigung gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu wahren.

## § 3

(1) Die Gewinnung von Daten über die Umweltradioaktivität hat dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und den technischen Möglichkeiten zu entsprechen.

(2) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz sichert den erforderlichen Umfang der Gewinnung von Daten über die Umweltradioaktivität entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten, errichtet und betreibt Messnetze und erweitert sie im erforderlichen Umfang.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kann die Gewinnung und Bearbeitung von Daten über die Umweltradioaktivität mit anderen Staatsorganen, Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern vereinbaren, sofern die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt werden.

## § 4

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz legt dem Ministerrat jährlich einen Bericht über die Umweltradioaktivität vor. Der Bericht wird veröffentlicht.

(2) Vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz werden dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zusammengefaßte Übersichten von Daten über die Umweltradioaktivität zur Veröffentlichung im Statistischen Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz sichert die Information der Öffentlichkeit über aktuelle Daten zur Umweltradioaktivität, insbesondere bei nuklearen Stör- oder Unfällen.

(4) Betriebe, gesellschaftliche Organisationen, Publikationsorgane und Bürger sind berechtigt, beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder bei von ihm autorisierten Stellen Daten über die Umweltradioaktivität einzusehen. Die Festlegungen im § 2 Abs. 3 sind dabei einzuhalten.

(5) Gesellschaftliche Organisationen und Bürger können bei Nachweis eines berechtigten persönlichen Interesses die Gewinnung, Bearbeitung und Veröffentlichung von Daten über die Umweltradioaktivität gegen Erstattung von Gebühren und Auslagen mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder von ihm autorisierten Stellen vereinbaren. Das betrifft vor allem Untersuchungen von Brunnenwasser, Trink- und Brauchwasser, von Bodenproben, Obst und Gemüse. Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz oder von ihm autorisierte Stellen führen die Untersuchungen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen und materiell-technischen Möglichkeiten durch.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1989

Der Präsident  
des Staatlichen Amtes  
für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
Prof. Dr. habil. Dr. h. c. Sitzlack  
Staatssekretär

## Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung

über die Leitung und Durchführung des Außenhandels  
— Einrichtung und Unterhaltung von Lagern  
ausländischer Betriebe und Institutionen  
in der Deutschen Demokratischen Republik —

vom 31. Oktober 1989

Auf der Grundlage der §§ 17, 18 Absätze 1 und 2 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Einrichtung und Unterhaltung von Lagern ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR. Sie findet keine Anwendung auf Lagerungen bzw. Aufbewahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Leipziger Messen, auf transport- und technologiebedingte Lagerungen sowie auf Lagerungen durch spezielle für die Übernahme von Vertretungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR zuständige Außenhandelsbetriebe.<sup>2</sup>

## § 2

### Grundsätze

Die Einrichtung von Lagern ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR kann insbesondere dann erfolgen, wenn dadurch eine schnellere bedarfsgerechte Belieferung von Importbetrieben mit Ersatzteilen, Baugruppen u. a. Erzeugnissen gewährleistet wird, die Lagerhaltung im Hinblick auf die Kostenregelung ökonomisch vorteilhaft ist und die materiellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Lagerhaltung bestehen.

## § 3

### Lagervertrag

(1) Die Einrichtung und Unterhaltung von Lagern ausländischer Betriebe und Einrichtungen in der DDR hat auf der Grundlage von Lagerverträgen bzw. Konsignationslagerverträgen (nachfolgend Lagerverträge genannt) zu erfolgen, die zwischen diesen und Außenhandelsbetrieben der DDR (nachfolgend AHB genannt) abzuschließen sind. Zuständig für den Abschluß eines Lagervertrages ist der AHB, zu dessen Erzeugnis- und Leistungsprogramm der Import der einzulagernden Erzeugnisse gehört.

<sup>1</sup> Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1988 (GBl. I Nr. 14 S. 150)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1980 zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Tätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Außenhandels und die Aufgaben der speziellen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik auf diesem Gebiet (Markt-arbeit) — (GBl. I Nr. 18 S. 81).

(2) Im Lagervertrag sind für die Lagerleistungen international übliche Lagergebühren zu vereinbaren. Ferner ist zu vereinbaren, daß die eingelagerten Erzeugnisse während der Lagerung Eigentum des ausländischen Vertragspartners bleiben.

## § 4

**Wirtschaftsvertrag über Lagerung**

(1) Der AHB hat die Lagerung durch einen geeigneten Betrieb der DDR (nachfolgend Lagerbetrieb genannt) auf der Grundlage eines Wirtschaftsvertrages gemäß den §§ 69 und 70 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) durchführen zu lassen. Der Lagerbetrieb wird durch das für die zu lagernden Erzeugnisse bilanzierende Organ in Abstimmung mit dem Importbetrieb und in Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs des Lagerbetriebes bzw. mit dem Generaldirektor des Kombines festgelegt. Sofern mehrere bilanzierende Organe für die zu lagernden Erzeugnisse zuständig sind, haben diese einvernehmlich den Lagerbetrieb festzulegen und die genannten Abstimmungen vorzunehmen.

(2) Der Wirtschaftsvertrag über die Lagerung ist zwischen dem AHB und dem Lagerbetrieb grundsätzlich vor dem ausländischen Lagervertrag abzuschließen. Will der AHB im Lagervertrag von den Bedingungen im Wirtschaftsvertrag abweichende Vereinbarungen treffen, hat er die Zustimmung des Lagerbetriebes einzuholen. Die Zustimmung oder begründete Ablehnung ist vom Lagerbetrieb unverzüglich zu erklären.

(3) Im Wirtschaftsvertrag sind der Preis für die Lagerleistungen,<sup>3</sup> die Zahlungstermine und die Modalitäten der Rechnungslegung zu vereinbaren. Die Erbringung der Lagerleistung durch den Lagerbetrieb ist keine Exportleistung.

(4) Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung von Lagerverträgen sind gemeinsam zu führen, wenn der AHB oder der Lagerbetrieb dies fordert. Bei gemeinsamer Verhandlungsführung gelten Vereinbarungen, die von den Bedingungen im Wirtschaftsvertrag abweichen, als durch den Lagerbetrieb bestätigte Änderung des Wirtschaftsvertrages gemäß Abs. 2, sofern er diese Vereinbarungen abgezeichnet hat. Der AHB hat dem Lagerbetrieb innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluß eine Kopie des ausländischen Lagervertrages zu übergeben oder ihn in anderer Weise über den Abschluß und die Bedingungen des Lagervertrages zu informieren.

## § 5

**Genehmigung und Registrierung**

(1) Die Aufnahme von Verhandlungen mit ausländischen Betrieben und Einrichtungen über die Einrichtung von Lagern in der DDR bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel. Diese ist vom zuständigen AHB zu beantragen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der zu lagernden Erzeugnisse,
- ausländischer Einlagerer,
- Hersteller,
- durchschnittlich vorgesehener Lagerbestand,
- Lagerbetrieb,
- Ort des vorgesehenen Lagers,
- Art der vorgesehenen Lagerhaltung (Konsignationslager oder anderes Lager),
- Gründe für die Notwendigkeit der Lagerhaltung in der DDR (z. B. Gewährleistung des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung für importierte Erzeugnisse).

Dem Antrag sind die Unterlagen zur Festlegung des Lagerbetriebes gemäß § 4 Abs. 1 beizufügen.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt für die Preisermittlung der Tarif für die An- und Abfuhr von Expressgut und Reisegepäck sowie für Lagerung (TERL), der Bestandteil der Anordnung Nr. Pr. 379 vom 10. April 1982 über die Preise für Gütertransportleistungen (Sonderdruck Nr. 1070 des Gesetzblattes) ist.

(3) Wird nach erfolgter Genehmigung der Verhandlungen ein Lagervertrag abgeschlossen, ist das Ministerium für Außenhandel durch den AHB unter Beifügung des Lagervertrages schriftlich zu informieren. Im Ministerium für Außenhandel ist über die Einrichtung von Lagern ausländischer Betriebe und Institutionen in der DDR ein zentrales Register zu führen.

## § 6

**Lagerung von Exporterzeugnissen**

Auf die Lagerung von Exporterzeugnissen in Lagern ausländischer Betriebe in der DDR finden die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung. Zwischen dem AHB und dem ausländischen Partner ist zu vereinbaren, daß die Lieferung mit Einlagerung der Erzeugnisse als vollzogen gilt.

## § 7

**Zoll, Auslieferung**

(1) Die Lieferungen des ausländischen Einlagerers auf das Lager erfolgen im Einfuhrzollvormerkverkehr. Der AHB hat seinen ausländischen Vertragspartner entsprechend zu informieren.

(2) Entnahmen aus dem Lager dürfen nur entsprechend den Bestimmungen des Lagervertrages von den darin benannten Berechtigten erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen für den Import vorliegen oder
- die Erzeugnisse im Auftrag des ausländischen Einlagerers ins Ausland zu versenden sind.

Der AHB hat bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle einen Zollantrag zur Einfuhr bzw. zur Wiederausfuhr zu stellen.

(3) Im Falle der Lagerung gemäß § 6 ist bei Entnahmen aus dem Lager der Zollantrag zur Ausfuhr bei der örtlich zuständigen Zolldienststelle zu stellen.

## § 8

**Inkrafttreten**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Sie findet auf alle Lager Anwendung, für welche die entsprechenden Lagerverträge nach dem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

(2) Die AHB sind verpflichtet, über zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende Lager gemäß § 5 Abs. 3 zu informieren.

Berlin, den 31. Oktober 1989

**Der Minister für Außenhandel**

Dr. Beil

**Anordnung  
über die Durchführung von Zahlungen  
der ausländischen Vertretungen in der DDR  
vom 10. November 1989**

Auf der Grundlage des § 12 des Devisengesetzes vom 18. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Gewährleistung eines rationellen Zahlungsverkehrs folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für:

- diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen sowie ausländische Wirtschafts- und Handelsvertretungen in der DDR (nachfolgend ausländische Vertretungen genannt),

- Leiter und Mitarbeiter ausländischer Vertretungen sowie deren Familienangehörige, soweit sie Devisenausländer sind,
- Staatsorgane,
- Deutsche Außenhandelsbank AG, Berlin,
- Betriebe und Einrichtungen der DDR, die Lieferungen und Leistungen an ausländische Vertretungen in der DDR vermitteln oder erbringen, und deren übergeordnete Organe.

## § 2

(1) Die Deutsche Außenhandelsbank AG, Berlin, führt Konten in Mark der DDR für

- ausländische Vertretungen,
- Leiter und Mitarbeiter ausländischer Vertretungen sowie deren Familienangehörige, soweit sie Devisenausländer sind.

(2) Die Staatsbank der DDR führt für den Kundenkreis gemäß Abs. 1 auf Antrag Konten in Mark der DDR außerhalb der Hauptstadt Berlin. Die Führung von Konten in Mark der DDR durch andere Kreditinstitute der DDR ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Über Guthaben auf diesen Konten kann für Zahlungen innerhalb der DDR in Mark der DDR, mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1973 zum Devisengesetz — Einkünfte von Devisenausländern, Devisenausländerkonten — (GBl. I Nr. 59 S. 586) genannten Verwendungszwecke, frei verfügt werden.

(4) Bei Verfügung über Guthaben auf diesen Konten mittels Scheck sind die von der Deutschen Außenhandelsbank AG ausgegebenen Scheckvordrucke zu verwenden. Die Aus- und Einfuhr von Mark-Schecks ist nicht gestattet. Bei wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen für die Benutzung dieser Schecks ist die Deutsche Außenhandelsbank AG berechtigt, den Kontoinhaber vom Scheckverkehr auszuschließen.

## § 3

(1) Den Konten in Mark der DDR der ausländischen Vertretungen werden gutgeschrieben:

- a) der Gegenwert in Mark der DDR aus Überweisungen, Scheck- und Bareinzahlungen in ausländischen Währungen;
- b) Überweisungen in Mark der DDR vom Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen in der DDR, vom Büro für Versicherungsangelegenheiten ausländischer Vertretungen in der DDR sowie von Betrieben und Einrichtungen der DDR, die zur Überweisung von Mark der DDR an ausländische Vertretungen im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen berechtigt und verpflichtet sind;
- c) Mark der DDR, die von diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen in der DDR für konsularische Amtshandlungen gegenüber Bürgern und Institutionen der DDR sowie Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der DDR vereinnahmt werden. Derartige Bareinzahlungen von Mark der DDR werden von der Deutschen Außenhandelsbank AG nur entgegengenommen, wenn sie unter Verwendung des Vordrucks der Anlage detailliert nachgewiesen und durch den Leiter der Mission bestätigt werden. Die Deutsche Außenhandelsbank AG hat das Ministerium der Finanzen über diese Bareinzahlungen von Mark der DDR zu informieren.

Andere Bareinzahlungen in Mark der DDR sind nicht zulässig.

(2) Den Konten in Mark der DDR der Leiter und Mitarbeiter ausländischer Vertretungen werden gutgeschrieben:

- a) der Gegenwert in Mark der DDR aus Überweisungen, Scheck- und Bareinzahlungen in ausländischen Währungen;
- b) Überweisungen in Mark der DDR von Konten der ausländischen Vertretungen;

c) Überweisungen in Mark der DDR vom Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen in der DDR, vom Büro für Versicherungsangelegenheiten ausländischer Vertretungen in der DDR sowie von Betrieben und Einrichtungen der DDR, die zur Überweisung von Mark der DDR an Leiter und Mitarbeiter ausländischer Vertretungen im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen berechtigt und verpflichtet sind;

d) Bareinzahlungen in Mark der DDR zugunsten der Konten der Leiter und Mitarbeiter ausländischer Vertretungen sind nicht zulässig.

## § 4

(1) Der Rücktausch von Guthaben in Mark der DDR auf diesen Konten in ausländische Währungen ist nur in dem Umfang möglich, in dem Überweisungen und Einzahlungen in ausländischen Währungen erfolgt sind.

(2) Wurde das Guthaben in Mark der DDR aus Verrechnungswährungen gebildet, erfolgt der Rücktausch in diese Verrechnungswährungen.

## § 5

(1) Das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen in der DDR sowie alle Betriebe und Einrichtungen der DDR, die Lieferungen und Leistungen an ausländische Vertretungen in der DDR und deren Leiter und Mitarbeiter vermitteln oder erbringen, haben mit den ausländischen Vertretungen in der DDR bzw. ihren Leitern und Mitarbeitern vertraglich zu vereinbaren, daß Zahlungen für die vermittelten oder erbrachten Lieferungen und Leistungen bargeldlos von den Konten entsprechend dieser Anordnung durch Überweisung bzw. mittels Scheck vorzunehmen sind. Hierzu gehören insbesondere Zahlungen für:

- die Nutzung, Instandsetzung, Werterhaltung usw. von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen u. ä.;
- die Bereitstellung von Arbeitskräften durch das Dienstleistungsamt für ausländische Vertretungen;
- den Erwerb von Kraftfahrzeugen, Ausrüstungen, Büromaschinen, Einrichtungsgegenständen, Möbel u. a.;
- vermittelte soziale und kulturelle Leistungen;
- Leistungen des öffentlichen Post- und Fernmeldeverkehrs innerhalb der DDR;
- Energie- und Wasserversorgung;
- Kauf von Tankgutscheinen;
- Lieferungen und Leistungen des VEB Versorgungsbetriebe „VERSINA“;
- Empfänge, Cocktails, Essen u. ä., die durch Hotels oder Gaststätten ausgerichtet werden.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur bargeldlosen Zahlung sind Zahlungen, die den Betrag von 200 Mark nicht übersteigen.

(3) Bareinzahlungen in Mark der DDR durch ausländische Vertretungen, deren Leiter und Mitarbeiter oder in deren Auftrag bei der Deutschen Post, beim Postscheckamt, bei den Sparkassen oder anderen Kreditinstituten zugunsten des Dienstleistungsamtes für ausländische Vertretungen in der DDR und anderer Betriebe und Einrichtungen der DDR sowie zugunsten der eigenen, bei der Deutschen Außenhandelsbank AG bzw. der Staatsbank der DDR geführten Markkonten sind nicht gestattet.

## § 6

(1) Die Deutsche Außenhandelsbank AG legt in Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verfahrensweise der Kontoführung für diesen Kundenkreis fest.

(2) Die Leiter der übergeordneten Organe der Betriebe und Einrichtungen, die Lieferungen und Leistungen für ausländische Vertretungen sowie deren Leiter und Mitarbeiter vermitteln oder erbringen, sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Einhaltung dieser Anordnung. Für Kombinat-

betriebe nehmen die Kombinate die Pflichten des übergeordneten Organs wahr.

## § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1989

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Botschaft der  
in der DDR

**Bestätigung**

zur Einzahlung von Mark der DDR bei der Deutschen Außenhandelsbank AG, die für konsularische Amtshandlungen der diplomatischen Mission im Zeitraum von . . . . . bis . . . . . vereinnahmt wurden

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Einnahmen aus Visaerteilung  |            |
| a) für Bürger der DDR   | ..... Mark |
| b) für Ausländer mit ständigem Wohnsitz in der DDR  | ..... Mark |
| 2. Einnahmen aus Legalisationen   |            |
| a) Legalisation von Dokumenten für Institutionen der DDR und Bürger der DDR                                 | ..... Mark |
| b) Legalisation von Dokumenten über Bürger des Entsendestaates, die sich zur Ausbildung in der DDR befinden | ..... Mark |

**Anordnung**

über das Artenverzeichnis der Sortenschutzverordnung vom 20. November 1989

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

## § 1

Das Artenverzeichnis der Sortenschutzverordnung erhält die Fassung gemäß Anlage.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 6. März 1975 zur Ergänzung des Artenverzeichnisses der Sortenschutzverordnung (GBl. I Nr. 15 S. 294) außer Kraft.

Berlin, den 20. November 1989

**Der Minister**  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Dr. Watzek

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung

**Artenverzeichnis**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Abies Mill.                                     | Tanne   |
| 2. Acer L.   | Ahorn   |
| 3. Achillea L.                                     | Schafgarbe                                    |
| 4. Achimenes-Hybriden                              | Schiefteller                                  |
| 5. Adiantum L.                                     | Frauenhaarfarn                                |
| 6. Aechmea fasciata Baker                          | Lanzenrosette                                 |
| 7. Agaricus L.                                     | Zuchtchampignon                               |
| 8. Ageratum L.                                     | Leberbalsam                                   |
| 9. Agrostis L.                                     | Straußgras                                    |
| 10. Alcea L.                                       | Stockrose                                     |
| 11. Allium L.                                      | Lauch, Porree, Zwiebel;<br>außer Ziersorten   |
| 12. Alnus Mill.                                    | Erle  |
| 13. Alopecurus pratensis L.                        | Wiesenfuchsschwanz                            |
| 14. Alstroemeria L.                                | Inkahlilie                                    |
| 15. Anemone L.                                     | Anemone                                       |
| 16. Anethum graveolens L.                          | Dill  |
| 17. Angelica archangelica L.                       | Angelika                                      |
| 18. Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.              | Kerbel  |
| 19. Anthurium Schott.                              | Flamingoblume                                 |
| 20. Antirrhinum majus L.                           | Löwenmaul                                     |
| 21. Apium graveolens L.                            | Sellerie                                      |
| 22. Aquilegia-Hybriden                             | Akelei  |
| 23. Armeniaca                                      | Aprikose                                      |
| 24. Armoracia rusticaca G. M. Sch.                 | Meerrettich                                   |
| 25. Arnica L.                                      | Arnika  |
| 26. Aronia Medik.                                  | Apfelbeere                                    |
| 27. Arrhenatherum elatius (L.) J. et C. Presl.     | Glatthafer                                    |
| 28. Artemisia L.                                   | Beifuß, Estragon, Wermut                      |
| 29. Asparagus officinalis L.                       | Spargel                                       |
| 30. Aster L.                                       | Aster   |
| 31. Astilbe Duch.-Ham. ex D. Don                   | Frachtspiere                                  |
| 32. Aubrieta-Hybriden                              | Blaukissen                                    |
| 33. Avena nuda L.                                  | Nackthafer                                    |
| 34. Avena sativa L.                                | Hafer   |
| 35. Begonia-Elatior-Hybriden                       | Elatiorbegonie                                |
| 36. Begonia-Knollenbegonien-Hybriden               | Knollenbegonie                                |
| 37. Begonia-Semperflorens-Hybriden                 | Begonie                                       |
| 38. Bellis perennis L.                             | Tausendschön                                  |
| 39. Berberis L.                                    | Berberitze                                    |
| 40. Bergenia-Hybriden                              | Bergenie                                      |
| 41. Beta vulgaris L.                               | Zuckerrübe, Futterrübe,<br>Rote Rübe, Mangold |
| 42. Betula L.                                      | Birke   |
| 43. Brassica-Bastarde                              | Brassica-Bastarde                             |
| 44. Brassica juncea (L.) Czern. et Coss. in Czern. | Sareptasenf                                   |
| 45. Brassica napus L.                              | Kohlrübe, Raps, Schnittkohl                   |
| 46. Brassica nigra (L.) W. Koch                    | Schwarzer Senf                                |
| 47. Brassica oleracea L.                           | Kohl, außer Zierkohl                          |
| 48. Brassica pekinensis (Lour.) Rupr.              | Chinakohl; Chinasalat                         |
| 49. Brassica rapa L.                               | Herbstrübe, Mairübe,<br>Fac Choi, RübSEN      |

50. Bromus inermis Leyss.	Wehriose Trespe	102. Gerbera jamesonii H. Bolus ex Hook.	Gerbera
51. Bromus unioloides H. B. K.	Horntrespe, Immer- grüne Trespe	103. Geum-Hybriden	Nelkwurz
52. Buddleja L.	Sommerflieder	104. Gladiolus-Hybriden	Gladiole
53. Calceolaria L.	Pantoffelblume	105. Glycine max (L.) Merr.	Sojabohne
54. Calendula officinalis	Ringelblume	106. Godetia grandiflora Lindl.	Sommerazalee
55. Callistephus chinensis (L.) Nees	Sommeraster	107. Guzmania-Hybriden	Guzmania
56. Campanula L.	Glockenblume	108. Gypsophila L.	Schleierkraut
57. Canna-Indica-Hybriden	Blumenrohr	109. Helonium-Hybriden	Sonnenbraut
58. Capsicum annuum L.	Paprika	110. Helianthemum-Hybriden	Sonnenröschen
59. Carum carvi L.	Kümmel	111. Helianthus annuus	Sonnenblume
60. Cerasus	Kirsche	112. Helichrysum bracteatum (Vent.) Andr.	Gartenstrohblume
61. Chaenomeles-Hybriden	Scheinquitte	113. Heliopsis helianthoides (L.) Sweet	Sonnenaug
62. Chamaecyparis Spach	Scheinzypresse	114. Hemerocallis-Hybriden	Tagililie
63. Chrysanthemum L.	Chrysantheme, Wucher- blume	115. Hippeastrum-Hybriden	Ritterstern
64. Cichorium L.	Chicoree, Winter- endivie, Radicchio	116. Hippophae rhamnoides L.	Sanddorn
65. Clematis-Hybriden	Waldrebe	117. Hordeum vulgare L.	Gerste
66. Coleus-Blumei-Hybriden	Buntnessel	118. Humulus lupulus L.	Hopfen
67. Coprinus comatus (Müll. ex Fr.) S. F. Gray	Spargelpilz	119. Hydrangea macrophylla (Thunb.) Ser.	Hortensie
68. Coriandrum sativum L.	Koriander	120. Hypericum L.	Johanniskraut
69. Crambe abyssinica Hochst.	Krambe	121. Iberis L.	Schleifenblume
70. Cryptanthus-Hybriden	Versteckblüte	122. Impatiens L.	Fleißiges Lieschen
71. Cucumis L.	Gurke, Melone	123. Iris L.	Iris (außer zwiebel- bildende Arten)
72. Cucurbita L.	Kürbis, Gemüsekürbis, Patisson	124. Juglans regia L.	Walnuß
73. Cyclamen persicum Mill.	Alpenveilchen	125. Juniperus L.	Wacholder
74. Cydonia oblonga Mill.	Quitte, Unterlagen	126. Kalanchoe-Hybriden	Kalanchoe
75. Cynosurus cristatus L.	Kammgras	127. Lactuca sativa L.	Salat
76. Dactylis glomerata L.	Knaulgras	128. Larix Mill.	Lärche
77. Dahlia Cav.	Dahlie	129. Lens culinaris Medik.	Linse
78. Datura L.	Stechapfel	130. Lepidium sativum L.	Gartenkresse
79. Daucus carota L.	Möhre	131. Lilium L.	Lilie
80. Delphinium L.	Rittersporn	132. Limonium sinuatum (L.) Mill.	Strandflieder
81. Dianthus L.	Nelke	133. Linum usitatissimum L.	Lein
82. Digitalis L.	Fingerhut	134. Lobelia L.	Lobelia
83. Doryopteris palmata (Willd.) J. Sm.	Speerfarn	135. Lolium L.	Weidelgras und dessen Hybriden
84. Dracocephalum moldavica L.	Drachenkopf	136. Lupinus albus L.	Weißer Lupine
85. Echinacea purpurea (L.) Moench	Igelkopf	137. Lupinus angustifolius L.	Blaue Lupine
86. Elaeagnus L.	Ölweide	138. Lupinus luteus L.	Gelbe Lupine
87. Eremurus M. B.	Steppenkerze	139. Lycopersicon esculentum Mill.	Tomate
88. Erica L.	Glockenheide	140. Mahonia aquifolium (Pursh) Nutt.	Mahonie
89. Erigeron-Hybriden	Berufkraut	141. Majorana hortensis Moench	Majoran
90. Euphorbia pulcherrima Willd. ex Klotzsch	Weihnachtsstern	142. Malus Mill.	Apfel
91. Eustoma russelianum (Hook.) G. Don	Schönkelch	143. Malva sylvestris L. ssp. mauritiana (L.) Aschers. et Graebn.	Blaue Malve
92. Fagus L.	Buche	144. Matricaria recutita L.	Echte Kamille
93. Festuca L.	Schwingel und dessen Hybriden	145. Matthiola incana (L.) R. Br.	Levkoje
94. Foeniculum vulgare Mill.	Fenchel	146. Medicago lupulina L.	Gelbklee
95. Forsythia Vahl	Goldglöckchen	147. Medicago sativa L.	Blaue Luzerne
96. Fragaria L.	Erdbeere	148. Medicago x varia Martyn.	Bastard-Luzerne
97. Freesia-Hybriden	Freesie	149. Melilotus albus Medik.	Weißer Steinklee
98. Fuchsia L.	Fuchsia	150. Melissa officinalis L.	Melisse
99. Gaillardia Foug.	Kokardenblume	151. Mentha L.	Minze
100. Gazania-Hybriden	Mittagsgold	152. Myosotis alpestris F. W. Schmidt	Alpenvergißmeinnicht
101. Gentiana L.	Enzian	153. Neoregelia-Hybriden	Neoregelia
		154. Nephrolepis Schott.	Nierenschuppenfarn
		155. Nicotiana rustica L.	Bauerntabak

156. <i>Nicotiana tabacum</i> L.	Tabak	201. <i>Satureja hortensis</i> L.	Einjähriges Bohnenkraut
157. <i>Ocimum basilicum</i> L.	Basilikum	202. <i>Schizanthus-Wisetonensis-Hybr.</i>	Spaltblume
158. <i>Onobrychis viciaefolia</i> Scop.	Esparselte	203. <i>Schlumbergera truncata</i> (Haw.) Moran	Weihnachtskaktus
159. <i>Orchidaceae</i> Juss.	Orchideen	204. <i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel
160. <i>Ornithopus sativus</i> Brot.	Serradella	205. <i>Secale cereale</i> L.	Roggen
161. <i>Panicum miliaceum</i> L.	Rispenhirse	206. <i>Senecio-Cruentus-Hybriden</i>	Cinerarie
162. <i>Papaver</i> L.	Mohn außer Ziersorten	207. <i>Setaria italica</i> (L.) P. Beauv.	Kolbenhirse
163. <i>Pelargonium-Grandiflorum-Hybriden</i>	Edelpelargonie	208. <i>Silphium perfoliatum</i> L.	Durchwachsene Silphie
164. <i>Pelargonium-Peltatum-Hybriden</i>	Efeupelargonie	209. <i>Silybum marianum</i> (L.) Gaertn.	Mariendistel
165. <i>Pelargonium-Zonale-Hybriden</i>	Zonalpelargonie	210. <i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf
166. <i>Persica</i>	Pfirsich	211. <i>Sinningia-Hybriden</i>	Gloxinie
167. <i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Nym. ex A. W. Hill	Petersilie	212. <i>Solanum melongena</i> L.	Eierfrucht, Aubergine
168. <i>Petunia-Hybriden</i>	Petunie	213. <i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel
169. <i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phacelia	214. <i>Sorbus aucuparia</i> L.	Eberesche
170. <i>Phalaris arundinacea</i> L.	Rohrglanzgras	215. <i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat
171. <i>Phalaris canariensis</i> L.	Kanariengras	216. <i>Spiraea</i> L.	Spierstrauch
172. <i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne	217. <i>Streptocarpus</i> Lindl.	Drehfrucht
173. <i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Speisetrockenbohne, Buschbohne, Stangenbohne	218. <i>Stropharia rugosa-annulata</i> Farl. ex Murr.	Kulturträuschling
174. <i>Phleum pratense</i> L.	Wiesensischgras	219. <i>Symphoricarpos</i> Duharn.	Schneebeere
175. <i>Phlox</i> L.	Flammenblume	220. <i>Tagetes</i> L.	Studentenblume
176. <i>Picea A. Dietr.</i>	Fichte	221. <i>Taraxacum</i> Wiggers	Löwenzahn
177. <i>Pinus</i> L.	Kiefer	222. <i>Thuja</i> L.	Lebensbaum
178. <i>Pisum sativum</i> L.	Erbse	223. <i>Thymus vulgaris</i> L.	Thymian
179. <i>Pleurotus ostreatus</i> (Jacq. ex Fr.) Kummer	Austernseitling	224. <i>Tilia</i> L.	Linde
180. <i>Poa</i> L.	Rispengras	225. <i>Tradescantia-Andersoniana-Hybriden</i>	Dreimasterblume
181. <i>Populus</i> L.	Pappel	226. <i>Trifolium</i> L.	Klee
182. <i>Potentilla</i> L.	Fünffingerstrauch	227. x <i>Triticosecale</i> Wittm.	Triticale
183. <i>Primula</i> L.	Primel	228. <i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen
184. <i>Prunus</i> L. siehe auch <i>Armeniaca</i> , <i>Cerasus</i> , <i>Persica</i>	Pflaume	229. <i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen
185. <i>Pseudotsuga</i> Carr.	Douglasie	230. <i>Tulipa</i> L.	Tulpe
186. <i>Pteris</i> L.	Saumfarn	231. <i>Ulmus</i> L.	Ulme
187. <i>Pyrus</i> L.	Birne	232. <i>Vaccinium</i> L.	Kulturheidelbeere, Preiselbeere
188. <i>Raphanus sativus</i> L.	Retlich, Radies, Ölrettich, Japanischer Rettich	233. <i>Valeriana officinalis</i> L.	Baldrian
189. <i>Rheum palmatum</i> L.	Medizinrhabarber	234. <i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterrade	Feldsalat
190. <i>Rheum rhabarbarum</i> L.	Rhabarber	235. <i>Verbascum densiflorum</i> Bertol.	Königskerze
191. <i>Rhipsalidopsis graeseri</i> (Werderm.) Moran	Osterkaktus	236. <i>Verbena</i> L.	Verbene
192. <i>Rhododendron</i> L.	Azalee, Rhododendron	237. <i>Vicia faba</i> L.	Ackerbohne, Puffbohne
193. <i>Ribes</i> L.	Johannisbeere, Stachelbeere, deren Hybriden	238. <i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke (Sommerwicke)
194. <i>Rosa</i> L.	Rose	239. <i>Vicia villosa</i> Roth.	Zottelwicke (Winterwicke)
195. <i>Rubus</i> L.	Brombeere, Himbeere, deren Hybriden	240. <i>Viola</i> L.	Stiefmütterchen, Veilchen
196. <i>Rudbeckia</i> L.	Sonnenhut	241. <i>Vitis vinifera</i> L.	Rebe
197. <i>Saintpaulia ionantha</i> Wendl.	Usambaraveilchen	242. <i>Vriesea-Hybriden</i>	Unterlagen
198. <i>Salix</i> L.	Weide	243. <i>Zea mays</i> L.	Mais
199. <i>Salvia</i> L.	Salbei, Frachtsalbei	244. <i>Zinnia elegans</i> Jacq.	Zinnie
200. <i>Sambucus</i> L.	Holunder		

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020. Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 754 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086. Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080. Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0136-1644





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

257

1989

Berlin, den 18. Dezember 1989

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 89	Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — .....	257
29. 11. 89	Anordnung Nr. 3 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — 3. Transit-Anordnung — ..	261
12. 12. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bezugs von industriellen Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger .....	261
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	262

## Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —

vom 27. November 1989

Auf Grund der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) und des § 18 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung enthält Regelungen, die beim Transport radioaktiver Stoffe zusätzlich zur Transportordnung für gefährliche Güter und den weiteren in der Anlage I genannten Verkehrsbestimmungen einzuhalten sind, wenn die Aktivitätskonzentration höher als  $7 \cdot 10^4$  Becquerel je Kilogramm ist.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Kombinate und Betriebe genannt).

(3) Für diese Anordnung gelten die in der Anlage 2 definierten Begriffe.

### § 2

#### Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form

(1) Die Bauart von radioaktiven Stoffen in besonderer Form bedarf der Zulassung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Der Antrag auf Zulassung muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. eine genaue Beschreibung der Stoffe, insbesondere ihres physikalischen Zustandes und ihrer chemischen Eigenschaften,

2. eine genaue Beschreibung der Bauart der zu verwendenen Kapsel, einschließlich vollständiger Zeichnungen und Angaben über deren Werkstoff,
3. einen Nachweis in Form eines gesonderten Berichtes des Antragstellers, daß die Stoffe den Anforderungen an radioaktive Stoffe in besonderer Form<sup>1</sup> entsprechen.

(2) Für umschlossene Strahlenquellen kann die Zulassung als radioaktiver Stoff in besonderer Form im Rahmen der Bauartzulassung gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> erteilt werden, wenn die im Abs. 1 genannten Forderungen erfüllt wurden. Als Zulassungskennzeichen gilt in diesem Fall die Nummer der Bauartzulassung, die in der Transportdokumentation gemäß § 6 durch ein „S“ zu ergänzen ist.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkennt grundsätzlich die durch die zuständige Behörde eines anderen Landes<sup>3</sup> ausgestellte Zulassung einer Bauart von radioaktiven Stoffen in besonderer Form. Diese Zulassung ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Anerkennung zuzusenden. Der Anerkennungsbescheid muß vor dem ersten Transport beim Absender/Transportbetrieb vorliegen.

### § 3

#### Bauartzulassung von Versandstücken

(1) Die Bauart von Typ B (U)- und Typ B (M)-Versandstücken und von Versandstücken mit spaltbaren Stoffen bedarf der Zulassung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz. Der Antrag auf Zulassung muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Zuordnung des Versandstückes zum Typ B (U) oder Typ B (M) und/oder Versandstück mit spaltbaren Stoffen,
2. eine genaue Beschreibung des vorgesehenen Inhalts (Radionuklidzusammensetzung, physikalisch-chemische Ei-

<sup>1</sup> Richtlinien vom 30. November 1980 über Anforderungen an und Prüfmethoden für radioaktive Stoffe in besonderer Form, Verpackungen und Versandstücke zum Transport radioaktiver Stoffe (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 18/1980).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. Oktober 1988 über die Bauartzulassung von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit (GBl. I Nr. 24 S. 265).

<sup>3</sup> Liste der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiver Stoffe, herausgegeben von der Internationalen Atomenergie-Organisation, Wien

genschaften des radioaktiven Stoffes, Art der Strahlung, Wärmeentwicklung, Menge und Aktivität pro Verpackung, geometrische Form des radioaktiven Stoffes, bei spaltbaren Stoffen auch Atomverhältnis des Wasserstoffes zum spaltbaren Radionuklid),

3. Projekt- oder Konstruktionsunterlagen der Verpackung, einschließlich Angaben über die verwendeten Werkstoffe, Temperatur- und Druckverhältnisse im Versandstück,
4. einen Nachweis in Form eines gesonderten Sicherheitsberichtes, daß die Bauart den Anforderungen an Verpackungen und Versandstücke zum Transport radioaktiver Stoffe<sup>4</sup> entspricht,
5. Bedienungsanweisung zur Verwendung der Verpackung,
6. Qualitätssicherungsprogramme und -nachweise für Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Betrieb und Wartung der Verpackung<sup>4</sup>,
7. eine reproduktionsfähige Abbildung der Verpackung in A 4-Format.

(2) Nach erfolgter Zulassung erhält die Bauart ein Zulassungskennzeichen. Falls mehrere Verpackungen entsprechend der zugelassenen Bauart gefertigt werden, ist das Kennzeichen mit der Stücknummer so zu ergänzen, daß jede einzelne nach der Bauart hergestellte Verpackung identifizierbar ist.

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz anerkennt grundsätzlich die durch die zuständige Behörde eines anderen Landes<sup>3</sup> ausgestellte Zulassung einer Bauart von Typ B (U)-Versandstücken. Diese Zulassung ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Anerkennung zuzusenden. Der Anerkennungsbescheid muß vor dem ersten Transport beim Absender/Transportbetrieb vorliegen.

#### § 4

##### Freigabe der Verpackung

(1) Für Verpackungen, die für den Transport radioaktiver Stoffe hoher Aktivität sowie für den Transport spaltbarer Stoffe nach einer zugelassenen Bauart hergestellt wurden, ist vor ihrer ersten Verwendung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Freigabe zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Freigabe muß Angaben und Unterlagen enthalten, die den Nachweis erbringen, daß die Verpackung mit der zugelassenen Bauart übereinstimmt. Dazu zählen Prüfberichte über die wärmetechnische Erprobung, Wirksamkeit der Strahlungsabschirmung, Dichtigkeits- und Druckproben und gegebenenfalls fahrzeugtechnische Erprobungen sowie über weitere bei der Zulassung der Bauart geforderte spezielle Untersuchungen.

(3) Hersteller oder Absender einer nach einer zugelassenen Bauart hergestellten Verpackung müssen auf Anforderung dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine vollständige Dokumentation vorlegen, aus der hervorgeht, daß die bei der Herstellung der Verpackung verwendeten Methoden und Werkstoffe den für die Bauart geltenden Vorschriften entsprechen.

#### § 5

##### Transportgenehmigung

(1) Für folgende Transporte ist vom Absender beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Genehmigung zu beantragen:

1. Transporte radioaktiver Stoffe in Typ B (M)-Versandstücken mit ständiger Gasabgabe,
2. Transporte radioaktiver Stoffe hoher Aktivität (II) in Typ B (M)-Versandstücken,
3. Transporte spaltbarer Stoffe.

(2) Der Antrag auf Transportgenehmigung ist mindestens 20 Werktage vor Transportbeginn beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz einzureichen und muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. Angabe der Zulassungskennzeichen gemäß den §§ 2 und 3,
2. Benennung des Inhalts, der Versandart und der Anzahl der Versandstücke,
3. Angaben über Transportmittel, Transportweg und Zeitpunkt des Transportes,
4. Anweisung über zusätzliche Maßnahmen und besondere Sicherheitsvorkehrungen während der Transportdurchführung, darunter Maßnahmen bei Verzögerung des Transportes,
5. Alarmplan und Maßnahmen bei Transportunfällen einschließlich eines Merkblattes über Sofortmaßnahmen bei Unfällen<sup>5</sup>,
6. Maßnahmen zur Gewährleistung des physischen Schutzes beim Transport von spaltbaren Stoffen, soweit sie dem Geltungsbereich der Rechtsvorschriften über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen<sup>6</sup> unterliegen.

(3) Mit der Transportgenehmigung wird vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ein Genehmigungskennzeichen erteilt.

#### § 6

##### Zulassungs-/Genehmigungskennzeichen

(1) Das vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz gemäß den §§ 2 und 3 erteilte Zulassungskennzeichen und das gemäß § 5 erteilte Genehmigungskennzeichen setzen sich wie folgt zusammen:

DDR / Zulassungs-/Genehmigungsnummer / Schlüsselzeichen.

(2) Die Schlüsselzeichen besitzen folgende Bedeutung:

- |       |   |
|-------|---|
| AF    | — Bauart vom Typ A für spaltbare Stoffe                               |
| B (U) | — Bauart vom Typ B (U); B (U) F, wenn für spaltbare Stoffe zugelassen |
| B (M) | — Bauart vom Typ B (M); B (M) F, wenn für spaltbare Stoffe zugelassen |
| IF    | — Industrieversandstücke für spaltbare Stoffe                         |
| S     | — Zulassung von Stoffen in besonderer Form                            |
| T     | — Transport   |
| X     | — Ausnahmezulassung/-genehmigung.                                     |

(3) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz führt über die erteilten Zulassungs-/Genehmigungsnummern und Schlüsselzeichen Nachweise.

#### § 7

##### Benachrichtigung über Transporte

(1) Das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist, sofern in den erteilten Genehmigungen keine anderen Festlegungen getroffen wurden, vom Absender über folgende Transporte zu benachrichtigen:

1. Transporte von radioaktiven Stoffen hoher Aktivität (II),
2. Transporte von Typ B (M)-Versandstücken,
3. Transporte von spaltbaren Stoffen.

(2) Die Benachrichtigung hat mindestens 2 Werktage vor Transportbeginn zu erfolgen und muß enthalten:

1. Angaben, die eine Identifizierung des Versandstückes ermöglichen, einschließlich der notwendigen Zulassungs-/Genehmigungskennzeichen,
2. Angaben über das Versanddatum, das vorgesehene Ankunftsdatum, den vorgesehenen Transportweg und das Transportmittel.

<sup>5</sup> Als Merkblatt werden Merkblätter für erste Maßnahmen bei Störungen während des Transportes gefährlicher Güter (Anlage zur TOG), schriftliche Weisungen gemäß ADR und andere gleichwertige gutartenbezogene Merkblätter anerkannt.

<sup>6</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. April 1982 über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen — AFS — (GBl. I Nr. 21 S. 410).

<sup>4</sup> unter Berücksichtigung der TGL 29 513 „Qualitätssicherungssystem im Kombinat und Betrieb“

(3) Diese Benachrichtigung berührt nicht die Festlegungen zur Information oder Meldung über den Transport spaltbarer Stoffe, die sich aus den Rechtsvorschriften zum physischen Schutz<sup>6</sup> und zur Kernmaterialkontrolle<sup>7</sup> ergeben.

## § 8

**Meldepflicht von Transporten**

(1) Die Durchführung eines Transportes radioaktiver Stoffe hoher Aktivität (II) und spaltbarer Stoffe ist vom Absender der für den Ausgangsort des Transportes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mindestens 2 Werktage vor Transportbeginn schriftlich zu melden.

(2) Die Meldung eines Transportes radioaktiver Stoffe gemäß Abs. 1 im Straßenverkehr ist dem Volkspolizei-Kreisamt und im Eisenbahnverkehr dem Transportpolizeiamt in zweifacher Ausfertigung zu erstatten und muß folgende Angaben enthalten:

1. Transportbeginn,
2. Bezeichnung und physikalischen Zustand des radioaktiven Stoffes,
3. Gesamtaktivität der Ladung,
4. Transportweg,
5. Umfang des Transportes (Anzahl der Versandstücke und Transportmittel);
6. Empfänger, einschließlich Ort der Übergabe des Transportes an den Empfänger,
7. im Falle der Transportbegleitung durch sachkundige Personen deren Namen und Vornamen,
8. besondere Maßnahmen im Falle unvorhergesehener Ereignisse und Unfälle, insbesondere konkrete Festlegungen über notwendige Absperrungen und Meldungen.

Die Meldung eines Transportes radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr muß zusätzlich folgende Angaben enthalten:

9. Typ und polizeiliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
10. Name und Vorname des Transportleiters,
11. Telefonanschlüsse des Transportbetriebes sowie des Absenders und des Empfängers des Transportes.

Im kombinierten Verkehr sind der Umladeort und das Transportmittel anzugeben, auf das die Umladung erfolgt.

(3) Die erste Ausfertigung der Meldung über den Transport radioaktiver Stoffe im Straßenverkehr erhält einen Sichtvermerk des Volkspolizei-Kreisamtes und ist beim Transport mitzuführen. Gleichzeitig können vom Volkspolizei-Kreisamt Auflagen hinsichtlich des Transportweges, des Zeitpunktes, der Transportsicherung, der Begleitung durch die Deutsche Volkspolizei und des Verhaltens des Kraftfahrers im Straßenverkehr erteilt werden.

(4) Bei Notwendigkeit der Begleitung eines Transportes radioaktiver Stoffe durch die Deutsche Volkspolizei sind die den Transport begleitenden Angehörigen der Deutschen Volkspolizei vor Transportbeginn durch eine sachkundige Person des Absenders oder bei Importen des Empfängers in die Besonderheiten und spezifischen Eigenschaften des Transportgutes sowie die erforderlichen Maßnahmen und Verhaltensweisen bei eintretenden Ereignissen und Unfällen aktenkundig einzuweisen.

## § 9

**Grenzüberschreitender Verkehr**

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten für die Versandstücke und den Transport die in der Anlage 1 genannten Verkehrsbestimmungen.

(2) Für Importe sind vom Importbetrieb, für den Transitverkehr und für Exporte vom Absender oder von einem von ihm dazu Beauftragten die gemäß den §§ 2, 3 und 5 erforderlichen Zulassungen/Genehmigungen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen; sie haben

außerdem der Benachrichtigungs- und Meldepflicht gemäß den §§ 7 und 8 nachzukommen. Beim grenzüberschreitenden Verkehr aus der DDR in andere Staaten ist der Absender oder ein von ihm Beauftragter für die Einhaltung der in den betroffenen Staaten geltenden Vorschriften verantwortlich. Die gemäß § 7 erforderliche Benachrichtigung ist durch den Absender oder durch einen von ihm Beauftragten zusätzlich der zuständigen Zolldienststelle zu übermitteln.

(3) Von der Pflicht zur Vorlage einer Zulassung gemäß den §§ 2 und 3 oder einer Genehmigung gemäß § 5 bleibt die Genehmigungspflicht gemäß den zollrechtlichen Bestimmungen unberührt.

## § 10

**Außergewöhnliche Ereignisse**

Für die Einstufung, Meldung und Behandlung von außergewöhnlichen Ereignissen beim Transport radioaktiver Stoffe gelten die vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz<sup>8</sup> und in den Verkehrsbestimmungen festgelegten Maßnahmen.

## § 11

**Zollkontrolle**

(1) Die Zollkontrolle eines Versandstückes darf nur in Gegenwart sachkundiger Personen durchgeführt werden.

(2) Jedes Versandstück, das auf Verlangen der Zolldienststellen zwecks Durchführung der Kontrolle geöffnet wird, ist vor der Weiterbeförderung vom Zollbeteiligten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## § 12

**Ausnahmen**

(1) Aus zwingenden Gründen können in Ausnahmefällen Abweichungen von den Festlegungen der §§ 2 bis 5 durch befristete Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Ausnahmen gemäß Abs. 1 werden auf Antrag der im § 1 Abs. 2 genannten Staatsorgane, Kombinate und Betriebe vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilt. Sofern diese Ausnahmen den Aufgabenbereich anderer zentraler Staatsorgane berühren, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erteilt.

(3) Der Antrag auf Ausnahmen bedarf der Schriftform und hat zu enthalten:

1. die Begründung für die Abweichung von den Festlegungen dieser Anordnung;
2. den Bereich und die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung;
3. Maßnahmen, die den sicheren Transport der radioaktiven Stoffe gewährleisten, und
4. Maßnahmen zur Herstellung des in dieser Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(4) Ausnahmen werden schriftlich erteilt und können jederzeit widerrufen werden.

## § 13

**Übergangsbestimmungen**

(1) Auf der Grundlage der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) erteilte Genehmigungen und Freigabebescheide, außer für Versandstücke mit spaltbaren Stoffen, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Auf der Grundlage der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — erteilte Genehmigungen und Freigabebescheide für Versandstücke mit spaltbaren Stoffen und die vor Erlass der Anordnung vom

<sup>8</sup> Z. Z. gilt die Richtlinie vom 29. Oktober 1987 zum Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen bei der Anwendung der Atomenergie (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 1/1988).

<sup>7</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 31. Oktober 1986 über die Kontrolle von Kernmaterial (GBl. I Nr. 34 S. 426).

12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — erteilten Zulassungen, Genehmigungen und Freigabebescheide sind innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zur Zulassung und Genehmigung gemäß den §§ 2 bis 5 vorzulegen.

(3) Verpackungen, die den Vorschriften dieser Anordnung nicht entsprechen, die aber gemäß der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — verwendet werden dürfen, können noch bis zum 31. Dezember 1995 für den Transport dieser Stoffe genutzt werden. Die Übergangsbestimmungen in den Verkehrsbestimmungen werden hiervon nicht berührt.

## § 14

## Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 27. November 1989

Der Präsident  
des Staatlichen Amtes  
für Atomicherheit und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. habil. Dr. h.c. Sitzlack  
Staatssekretär

## Anlage 1

zu den §§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1  
vorstehender Anordnung

Zur Zeit gelten insbesondere:

1. Transportordnung vom 30. Januar 1979 für gefährliche Güter (TOG) (TVA Nr. 153/20/79),
2. Ordnung vom 4. Juni 1987 über den Seetransport und Hafenumschlag gefährlicher Güter (OSHG) (TVA Nr. 170/18/87),
3. Ordnung vom 13. Februar 1979 über den Lufttransport gefährlicher Güter (OLTG) (TVA Nr. 190/18/85),
4. Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 — Anlage 5 — Bestimmungen für den Versand von radioaktiven Stoffen (GBL I Nr. 9 S. 69),
5. Besondere Bedingungen vom 1. Juli 1974 für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr — Anlage 4 zum Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr — (SMGS) — (TVA Nr. 149a/24/74),
6. Bestimmungen vom 15. September 1986 für die Beförderung von Gütern in Wagen im internationalen direkten Eisenbahn-Fährverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (IDEF-Bestimmungen) (TVA Nr. 181/20/86),
7. Ordnung vom 1. Mai 1985 über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) — Anlage I zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (TVA Nr. 80/6/85),
8. Anlagen A und B vom 1. Mai 1985 zum Europäischen Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (TVA Nr. 111/10/85).

## Anlage 2

zu § 1 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Im Sinne dieser Anordnung sind:

## 1. Radioaktiver Stoff in besonderer Form:

Unter radioaktivem Stoff in besonderer Form versteht man entweder einen nichtausbreitungsfähigen festen radioaktiven Stoff oder eine dicht verschlossene Kapsel, die einen radioaktiven Stoff enthält, und der den Anforderungen an radioaktive Stoffe in besonderer Form entspricht.

## 2. Verpackung für radioaktive Stoffe:

Unter Verpackung versteht man die Gesamtheit aller für die vollständige Umschließung des radioaktiven Inhalts notwendigen Bauteile. Dazu können insbesondere eines oder mehrere Gefäße, saugfähiges Material, Abstandshalter, Strahlenabschirmungen, Vorrichtungen zum Befüllen, Entleeren, Belüften und zur Druckentlastung, Kühlvorrichtungen, Stoßdämpfer, Vorrichtungen zum Handhaben und für die Ladungssicherung, Wärmeschutzeinrichtungen und eingebaute Bedieneinrichtungen gehören. Die Verpackung kann eine Kiste, ein Faß oder ein ähnliches Behältnis oder auch ein Container, Tankcontainer oder ein Behälterfahrzeug sein.

## 3. Versandstück:

Verpackung mit radioaktivem Inhalt.

## 4. Versandstücke für radioaktive Stoffe hoher Aktivität:

**Versandstück Typ B (U):** Typ B-Verpackung mit radioaktiven Stoffen hoher Aktivität, die entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung ohne zusätzliche Maßnahmen transportiert werden darf.

**Versandstück Typ B (M):** Typ B-Verpackung mit radioaktiven Stoffen hoher Aktivität, bei der die Sicherheit während des Transportes durch besondere Maßnahmen und Vorkehrungen zu gewährleisten ist.

## 5. Spaltbare Stoffe:

Uranium-233, Uranium-235, Plutonium-238, Plutonium-239, Plutonium-241 und jede Mischung dieser Radionuklide. Ausgenommen sind:

- a) spaltbare Stoffe in Mengen bis 15 g pro Versandstück, wobei die kleinste äußere Außenabmessung des Versandstückes mindestens 10 cm betragen muß, oder bei Transporten in loser Schüttung in Mengen bis 15 g pro Fahrzeug,
- b) unbestrahltes Natururanium und abgereichertes Uranium sowie Natururanium oder abgereichertes Uranium, das nur in thermischen Reaktoren bestrahlt worden ist,
- c) homogene wasserstoffhaltige Lösungen oder Mischungen, die folgenden Bedingungen entsprechen:

Parameter	Uranium-235	Jeder sonstige spaltbare Stoff (einschl. Mischungen)
H/X <sup>a)</sup> mindestens	5 200	5 200
Höchste Konzentration des Spaltstoffnuklides in g/l	5	5
Höchste Menge des Spaltstoffnuklids je Versandstück <sup>b)</sup> in g	800 <sup>c)</sup>	500

a) Wobei H/X das Verhältnis zwischen der Anzahl der Wasserstoffatome und der Anzahl der Atome des spaltbaren Nuklids darstellt.

b) Wenn die Stoffe in loser Schüttung transportiert werden, gelten die Mengenbeschränkungen für das Transportmittel.

c) Mit einer Toleranz für Plutonium und Uranium-233 von höchstens 1 % der Masse an Uranium-235.

- d) angereichertes Uranium mit höchstens 1 % Uranium-235 in homogener Verteilung und einem Gesamtgehalt an Plutonium und Uranium-233 bis zu 1 % der Uranium-235-Masse, wobei im Falle von Uranium-235 als Metall oder Oxid innerhalb des Versandstückes keine gitterartige Anordnung vorliegen darf,
- e) Stoffe, die nicht mehr als 5 g spaltbare Stoffe je 10 l Volumen enthalten, und die in Versandstücke verpackt sind, die bei normalen Transportbedingungen die Grenzen der Spaltstoffverteilung aufrechterhalten,
- f) Plutonium in Mengen bis 1 kg pro Versandstück, wovon höchstens 20 % der Masse aus Plutonium-239, Plutonium-241 oder einer beliebigen Kombination dieser Radionuklide bestehen dürfen,
- g) flüssige Lösungen von Uranylinitrat mit einer Uranium-235-Anreicherung von höchstens 2 Gewichtsprozent und einer Toleranz für Plutonium und Uranium-233 von höchstens 0,1 % der Uranium-235-Masse.

#### 6. Aktivitätsgrenzwerte $A_1$ und $A_2$ :

$A_1$  ist die höchste Aktivität von radioaktiven Stoffen in besonderer Form, die in einem Typ A-Versandstück zugelassen ist.  $A_2$  ist die höchste Aktivität von radioaktiven Stoffen, die nicht in besonderer Form vorliegen, die in einem Typ A-Versandstück zugelassen ist.

Die  $A_1$ -/ $A_2$ -Grenzwerte sind in den Verkehrsbestimmungen enthalten.

#### 7. Radioaktive Stoffe hoher Aktivität (I):

Radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Versandstück zwischen

- $A_1$  und  $3 \cdot 10^3 A_1$  für Stoffe in besonderer Form
- $A_2$  und  $3 \cdot 10^3 A_2$  für Stoffe in beliebiger Form

liegt, wobei in jedem Fall die Maximalaktivität von  $10^{15}$  Bq nicht überschritten werden darf.

#### 8. Radioaktive Stoffe hoher Aktivität (II):

Radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Versandstück die in Ziffer 7 genannten Werte übersteigt.

#### 9. Bauart:

Beschreibung eines radioaktiven Stoffes in besonderer Form, eines Versandstückes oder einer Verpackung, die eine genaue Identifizierung des Gegenstandes gestattet. Zur Beschreibung können technische Daten, Konstruktionszeichnungen, Berichte, aus denen die Übereinstimmung mit den Vorschriften hervorgeht, und andere einschlägige Unterlagen gehören.

### Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>

#### über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik

#### — 3. Transit-Anordnung —

vom 29. November 1989

Zur Änderung der Anordnung vom 8. Januar 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 11) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Ziffer 4 der Anlage I zur Anordnung erhält folgende Fassung:

„4. Zufahrten von und zu den nur für Bürger der DDR, VRP, UdSSR, VRB, RU, CSSR, SRR und MVR zugelassenen Grenzübergangsstellen zur VR Polen

#### 4.1. Linken, Kreis Pasewalk

Autobahn-Anschlußstelle Penkun — F 113 — F 104 — Grenzübergangsstelle Linken

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 5)

#### 4.2. Schwedt

Autobahn-Anschlußstelle Joachimsthal — F 198 — F 2 — Schwedt — F 166 — Grenzübergangsstelle Schwedt

#### 4.3. Frankfurt (Oder)

(Stadtbrücke)  
Autobahn-Anschlußstelle Frankfurt (Oder) — F 97 — Ortslage Frankfurt (Oder) — Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) (Stadtbrücke)

#### 4.4. Wilhelm-Pieck-Stadt Guben

Autobahn-Anschlußstelle Cottbus West — F 169 — Ortslage Cottbus — F 97 — Wilhelm-Pieck-Stadt Guben — Grenzübergangsstelle Wilhelm-Pieck-Stadt Guben

#### 4.5. Bad Muskau, Kreis Weißwasser

Autobahn-Anschlußstelle Roggosen — F 115 — Bad Muskau — Grenzübergangsstelle Bad Muskau

#### 4.6. Zittau

F 6 Löbau — F 178 — Zittau — Grenzübergangsstelle Zittau“.

#### § 2

Die bisherige Ziffer 4 der Anlage I zur Anordnung wird Ziffer 5.

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1989

Der Minister  
für Innere Angelegenheiten  
Ahrendt

#### Anordnung

#### über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bezugs von industriellen Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger

vom 12. Dezember 1989

#### § 1

Es werden aufgehoben:

- Anordnung vom 1. August 1989 über den Bezug von industriellen Konsumgütern durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. I Nr. 15 S. 195)<sup>1</sup>;
- Festlegungen vom 23. September 1982 zum Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger;
- Festlegungen vom 20. Januar 1983 zum Kauf hochwertiger industrieller Konsumgüter durch gesellschaftliche Bedarfsträger.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Dr. Danz  
Staatssekretär

Der Minister der Finanzen  
und Preise  
I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

#### Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Greß  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Die Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II Nr. 77 S. 678) bleibt somit auch nach dem 1. Januar 1990 in Kraft.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 886/26**

Regelung Nr. 78 — Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L hinsichtlich der Bremsen — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“

*Dieser Sonderdruck ist über den  
Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696,  
Erfurt, 5010, zu beziehen.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1351**

Anordnung Nr. Pr. 476/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Furniere und Platten aus Holz und Einjahrespflanzen

Anordnung Nr. Pr. 504/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Möbelschlösser und -beschläge

Anordnung Nr. Pr. 505/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Zündwaren

Anordnung Nr. Pr. 506/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Folien für die Möbelindustrie auf Zellstoffbasis

**P-Sonderdruck Nr. 1352**

Anordnung Nr. Pr. 588 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Spielwaren

**P-Sonderdruck Nr. 1353**

Anordnung Nr. Pr. 370 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Gütertransportleistungen

**P-Sonderdruck Nr. 1354**

Anordnung Nr. Pr. 214/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Verkehrsbauleistungen

Anordnung Nr. Pr. 229/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für materielle Leistungen an Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt

Anordnung Nr. Pr. 230/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnisgruppen Gleis- und Weichenkonstruktionen sowie Sicherungsteile aus Walzmaterial für den Gleisoberbau

Anordnung Nr. Pr. 517/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Gleisbaumaschinen, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Gleisbaumaschinen sowie materielle Leistungen an Gleisbaumaschinen

**P-Sonderdruck Nr. 1355**

Anordnung Nr. Pr. 247/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1356**

Anordnung Nr. Pr. 233 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge

Anordnung Nr. Pr. 538/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung

Anordnung Nr. Pr. 242/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1357**

Anordnung Nr. Pr. 585 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Raum- und Tafelschmuck

**P-Sonderdruck Nr. 1358**

Anordnung Nr. Pr. 125/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Elektroenergie

**P-Sonderdruck Nr. 1359**

Anordnung Nr. Pr. 206 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen

Anordnung Nr. Pr. 539/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der Datenverarbeitung und Bürotechnik sowie Planungs- und Dispositionsgeräte einschließlich Karteien

Anordnung Nr. Pr. 516 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Geräte der optischen Medizintechnik, medizinisch-röntgentechnische und -elektronische Erzeugnisse sowie Erzeugnisse und Einrichtungen der Kerntechnik und Spezialausrüstungen für die Herstellung optischer und feinmechanischer Erzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 526/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für elektrische und elektronische Meß- und Prüfeinrichtungen und Geräte für wissenschaftliche Untersuchungen

Anordnung Nr. Pr. 486 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für passive Bauelemente und Kontaktbauelemente der Elektronik

Anordnung Nr. Pr. 382 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren

Anordnung Nr. Pr. 448/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Elektro-Installationsmaterial (ohne für Straßenfahrzeuge)

Anordnung Nr. Pr. 527 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Sondererzeugnisse des wissenschaftlichen Gerätebaus und für optisch-mechanische Geräte

Anordnung Nr. Pr. 531 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Elektronenröhren und Leuchtstoffe

Anordnung Nr. Pr. 549/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Reißzeuge

**P-Sonderdruck Nr. 1360**

Anordnung Nr. Pr. 586 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Sportgeräte und Campingmöbel

Anordnung Nr. Pr. 587 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kinderwagen und Kindersportwagen

**P-Sonderdruck Nr. 1361**

Anordnung Nr. Pr. 170 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste

Anordnung Nr. Pr. 184/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie

**P-Sonderdruck Nr. 1362**

Anordnung Nr. Pr. 267/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Tonwaren und Terrakottaerzeugnisse

**P-Sonderdruck Nr. 1363**

Anordnung Nr. Pr. 239 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken

**P-Sonderdruck Nr. 1364**

Anordnung Nr. Pr. 591 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kunstblumen und Fest- und Scherzartikel

**P-Sonderdruck Nr. 1365**

Anordnung Nr. Pr. 589 vom 16. Juni 1989 zur Bildung der Industriepreise für Schilder, Skalen und Abzeichen

**P-Sonderdruck Nr. 1366**

Anordnung Nr. Pr. 268/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Pinsel- und Bürstentiele sowie für Hölzer für Besen, Bürsten und Pinsel

Anordnung Nr. Pr. 269/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für zugerichtete Borsten und Tierhaare

Anordnung Nr. Pr. 337/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Musikinstrumente, Zubehör und Ersatzteile sowie Musikspielwaren

Anordnung Nr. Pr. 341/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Besen, Bürsten und Pinsel

Anordnung Nr. Pr. 463/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Schreib- und Zeichengeräte

Anordnung Nr. Pr. 496/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Schmuck aus Nichtedelmetallen, Glas, Porzellan, Perlmutter, Plaste sowie sonstigen Werkstoffen

**P-Sonderdruck Nr. 1367**

Anordnung Nr. Pr. 187/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kiefernrohobalsam, Kiefern- und Fichtenscharharz

Anordnung Nr. Pr. 554/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Maschinen und Geräte für die Forstwirtschaft einschließlich Ersatzteile und instandgesetzte Baugruppen

**P-Sonderdruck Nr. 1368**

Anordnung Nr. Pr. 253 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für textile Flächengebilde (ohne textilen Fußbodenbelag, Tülie, Gardinen und Spitzen), Taschentücher, Tischwäsche, Hand-, Frottier- und Reinigungstücher sowie Bademäntel

Anordnung Nr. Pr. 254/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für die Veredlung und das Bedrucken von textilen Flächengebilden

**P-Sonderdruck Nr. 1369**

Anordnung Nr. Pr. 259 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Finalerzeugnisse der Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1370**

Anordnung Nr. Pr. 575 vom 16. Juni 1989 über die Preise für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen durch Betriebe des Handwerks und selbständig Tätige

**P-Sonderdruck Nr. 1371**

Anordnung Nr. Pr. 113 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Projektierungsleistungen für elektrotechnische und elektronische Anlagen

**P-Sonderdruck Nr. 1372**

Anordnung Nr. Pr. 323/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Sprengstoffe aller Art

Anordnung Nr. Pr. 439/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Polyurethan

**P-Sonderdruck Nr. 1373**

Anordnung Nr. Pr. 200 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion

Anordnung Nr. Pr. 198/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der anorganischen Grundchemie

Anordnung Nr. Pr. 199/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Plaste und Kautschuk

Anordnung Nr. Pr. 442/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der organischen Grundchemie

Anordnung Nr. Pr. 518/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse überwiegend für die Konsumtion

**P-Sonderdruck Nr. 1374**

Anordnung Nr. Pr. 257 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für ausgewählte Sortimente der Dekoindustrie mit überwiegend Handarbeit

Anordnung Nr. Pr. 258 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Dekoindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1375**

Anordnung Nr. Pr. 171 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie

Anordnung Nr. Pr. 208 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 241 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft

Anordnung Nr. Pr. 244 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der Nahrungsgüterwirtschaft

Anordnung Nr. Pr. 245/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik

**P-Sonderdruck Nr. 1379**

Anordnung Nr. Pr. 123 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Glasbruch und Rücklaufbehälterglas

**P-Sonderdruck Nr. 1380**

Anordnung Nr. Pr. 389/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen der Glas-, Keramik-, Zellstoff- und Papierindustrie

Anordnung Nr. Pr. 530/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Keramik- und Glasmaschinen sowie deren Ersatzteile

**P-Sonderdruck Nr. 1381**

Anordnung Nr. Pr. 581 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für technische Glaserzeugnisse

**P-Sonderdruck Nr. 1382**

Anordnung Nr. Pr. 582 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Rohstoffe der Glasindustrie und Bauglaserzeugnisse

**P-Sonderdruck Nr. 1383**

Anordnung Nr. Pr. 583 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für keramische Rohstoffe und Erzeugnisse der feinkeramischen Industrie

**P-Sonderdruck Nr. 1384**

Anordnung Nr. Pr. 584 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Behälterglas, Wirtschaftsglas, Bleikristall, Beleuchtungsglas und sonstige technische Glaserzeugnisse

**P-Sonderdruck Nr. 1385**

Anordnung Nr. Pr. 128 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für feste Brennstoffe

**P-Sonderdruck Nr. 1386**

Anordnung Nr. Pr. 201/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Gummimischungen und Regenerate für Gummimischungen

Anordnung Nr. Pr. 223 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Plasthalbzeuge

Anordnung Nr. Pr. 224/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Plast-, Elast- und Asbesterzeugnisse

**P-Sonderdruck Nr. 1387**

Anordnung Nr. Pr. 189/4 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie

Anordnung Nr. Pr. 203/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Agrochemikalien

Anordnung Nr. Pr. 225/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Farben- und Lackindustrie

Anordnung Nr. Pr. 358/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für selbstklebende und heißsiegelfähige Erzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 393/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Isotopenproduktion

Anordnung Nr. Pr. 440/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Reifenindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1388**

Anordnung Nr. Pr. 590 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Projektierungsleistungen für Kohleent- und -vergasungsanlagen sowie Gasübertragungsanlagen

**P-Sonderdruck Nr. 1389**

Anordnung Nr. Pr. 226/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie

Anordnung Nr. Pr. 227 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie

**P-Sonderdruck Nr. 1390**

Anordnung Nr. Pr. 324/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für mikrobielles Futterweiß

Anordnung Nr. Pr. 325/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erdöl, Erzeugnisse der Erdölverarbeitung und synthetische Produkte der Kohleveredlung

**P-Sonderdruck Nr. 1391**

Anordnung Nr. Pr. 228 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie

**P-Sonderdruck Nr. 1392**

Anordnung Nr. Pr. 577 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Wolle (ungewaschen)

**P-Sonderdruck Nr. 1393**

Anordnung Nr. Pr. 173/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für rohe Häute und Felle für die Rauchwarenindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1394**

Anordnung Nr. Pr. 297/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen des Schwermaschinen- und Anlagenbaus

**P-Sonderdruck Nr. 1395**

Anordnung Nr. Pr. 299/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Spezialprojektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues

**P-Sonderdruck Nr. 1396**

Anordnung Nr. Pr. 232 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Spirituosenindustrie

Anordnung Nr. Pr. 578 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Teigwaren

Anordnung Nr. Pr. 579 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Nahrungsmittel

Anordnung Nr. Pr. 580 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kaffee und Tee

Anordnung Nr. Pr. 311/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Rohspiritus

Anordnung Nr. Pr. 312/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Spritrektifikat

Anordnung Nr. Pr. 314/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Öl- und Margarineindustrie

Anordnung Nr. Pr. 315/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Seefische, Fischfilet frisch und gekühlt oder gefroren

Anordnung Nr. Pr. 316/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Fischwaren

Anordnung Nr. Pr. 363/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Rohtabak, fermentiert

Anordnung Nr. Pr. 364/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Tabakindustrie

Anordnung Nr. Pr. 385/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Dauerbackwaren

Anordnung Nr. Pr. 386/3 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kandiszucker, Sirup und Kunsthonig

Anordnung Nr. Pr. 387/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren

Anordnung Nr. Pr. 492/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Traubenschaumweine aus inländischer Produktion, Inlandtraubenweine und Weine aus importierten Trauben, Wermutwein und weinhaltige Getränke, Obst- und Fruchtwein, Obst- und Fruchtschaumwein sowie Obst- und Fruchtperlwein

Anordnung Nr. Pr. 493/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Traubenwein und Schaumwein (Sekt) aus Importen

Anordnung Nr. Pr. 494/1 über die Industriepreise für Malze

Anordnung Nr. Pr. 495/2 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Pudding-, Soßen- und Süßspeisenpulver

Anordnung Nr. Pr. 540/1 vom 16. Juni 1989 über die Industriepreise für Essig und Senf

**Sonderdruck Nr. 1317**

Anordnung vom 1. April 1989 über den Fernkopierdienst — Fernkopier-Anordnung —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.*

*Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen. Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644





235

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

265

1989

Berlin, den 22. Dezember 1989

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 89	Gesetz zur Änderung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik .....	265
6. 12. 89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über eine Amnestie .....	266
6. 12. 89	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	266
7. 12. 89	Verordnung über den ambulanten Handel .....	266
18. 12. 89	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften .....	268
12. 12. 89	Fünfunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Ver- fahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — .....	269
12. 12. 89	Sechste Änderung der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen .....	269
12. 12. 89	Fünfte Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen .....	270
4. 12. 89	Anordnung Nr. Pr. 12/14 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	270
14. 12. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Kultur ..	270
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	270

**Gesetz  
zur Änderung  
der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 1. Dezember 1989**

Im Artikel 1 Abs. 1 der Verfassung wird der zweite Halb-  
satz im 2. Satz „unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer  
marxistisch-leninistischen Partei“ gestrichen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am ersten Dezember neunzehnhundert-  
neunundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertneunundachtzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1989

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über eine Amnestie**  
**vom 6. Dezember 1989**

1. Die Amnestie erstreckt sich auf Personen, die
  - vor dem 6. 12. 1989 wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Vergehen rechtskräftig zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt wurden,
  - vor dem 6. 12. 1989 wegen Verbrechen zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt wurden,
  - vor dem 6. 12. 1989 wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Vergehen zu einer Strafe mit Freiheitsentzug und wegen Verbrechen zu Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren verurteilt wurden, deren Rechtskraft erst nach dem 6. 12. 1989 eintritt.
2. Die Amnestie erstreckt sich nicht auf Personen, die wegen
  - Sexualstraftaten
  - Raub und Erpressung
  - vorsätzlicher Tötungsdelikte, Körperverletzung mit Todesfolge und schwerer Körperverletzung
  - Rowdytums
 verurteilt wurden.
3. Die zu Freiheitsentzug verurteilten Personen sind aus dem Strafvollzug zu entlassen.  
 Strafen sind nicht zu vollstrecken, wenn der Vollzug noch nicht begonnen wurde.  
 Personen, gegen die der Verdacht einer vor dem 6. 12. 1989 begangenen strafbaren Handlung besteht, die aber vor dem 6. 12. 1989 noch nicht rechtskräftig verurteilt wurden, sind nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zu amnestieren, sofern die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen vorliegen und nicht die in Ziffer 2 genannten Ausschließungsgründe gegeben sind.
4. Von der Amnestie werden folgende Zusatzstrafen und gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung erfaßt:
  - Aufenthaltsbeschränkung gem. §§ 51, 52 StGB
  - Maßnahmen zur Wiedereingliederung gem. §§ 47, 48 und 249 Abs. 5 StGB.
5. Schadensersatzverpflichtungen werden von der Amnestie nicht berührt.
6. Werden amnestierte Personen innerhalb von 3 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, ist die bisher nicht vollstreckte Strafe zusätzlich zu verwirklichen.
7. Die Entlassungen aus dem Strafvollzug werden in der Zeit vom 12. 12. 1989 bis 15. 2. 1990 durchgeführt.
8. Die örtlichen Räte, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben auf der Grundlage des Gesetzes über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98) die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß und die wohnungsmäßige Unterbringung zu sichern.
9. Der Generalstaatsanwalt der DDR hat in Zusammenarbeit mit den Leitern der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane die Durchführung der Amnestie zu gewährleisten und darüber dem Staatsrat zu berichten.

Berlin, 6. Dezember 1989

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Prof. Dr. Gerlach

Der Sekretär des Staatsrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 H. Eichler

**Beschluß**  
**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 6. Dezember 1989**

In Ergänzung des Beschlusses des Staatsrates über eine Amnestie vom 27. Oktober 1989 (GBl. I Nr. 20/1989 S. 237) wird festgelegt, daß sich diese Amnestie auch auf Personen erstreckt, die vor dem 27. Oktober 1989 wegen Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung im Zusammenhang mit demonstrativen Ansammlungen zu einer Geldstrafe als Haupt- oder Zusatzstrafe verurteilt wurden und diese Strafe bezahlt haben. Diese Geldstrafen werden zurückerstattet.

Berlin, 6. Dezember 1989

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Prof. Dr. Gerlach

Der Sekretär des Staatsrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 H. Eichler

**Verordnung**  
**über den ambulanten Handel**  
**vom 7. Dezember 1989**

Zur Durchführung des ambulanten Handels wird verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt den ambulanten Handel mit Waren für die Versorgung der Bevölkerung durch Bürger in nebenberuflicher Erwerbstätigkeit und die Durchführung von Märkten.

(2) Gehandelt werden können landwirtschaftliche Erzeugnisse, selbstgefertigte sowie durch Nutzung gebrauchte Konsumgüter, soweit sie dem üblichen Umfang des persönlichen Eigentums entsprechen. Ausgenommen sind durch Nutzung gebrauchte Konsumgüter gemäß Anlage zu dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für den Verkauf von Waren im Rahmen von geschlossenen Veranstaltungen der gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Genossenschaften.

§ 2

**Ambulanter Handel**

(1) Der ambulante Handel kann ausgeübt werden von

- a) Bürgern der DDR mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die eine Vollbeschäftigung im Arbeitsrechtsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft und die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes bzw. der Genossenschaft zur nebenberuflichen Erwerbstätigkeit nachweisen,
- b) Rentnern und Hausfrauen,
- c) ausländischen Bürgern, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben bzw. sich länger als 6 Monate in der DDR aufhalten.

Voraussetzung ist, daß der Verkäufer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Ausübung des ambulanten Handels ist eine Verkaufsgenehmigung erforderlich. Sie ist sortimentskonkret, schriftlich zu erteilen, ist nicht übertragbar, kann befristet werden und Auflagen enthalten; für den Verkauf durch Nutzung gebrauchter Konsumgüter ist sie stets zu befristen.

(3) Die Verkaufsgenehmigung erteilt auf schriftlichen Antrag des Bürgers der Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Rates bzw. in Gemeinden der Bürgermeister, in deren Territorium der Bürger seinen Wohnsitz hat. Die Verkaufsgenehmigung berechtigt zur Ausübung des ambulanten Handels auf den von den Räten der Städte bzw. Gemeinden festgelegten Standorten. Für den Zwischenhandel wird keine Verkaufsgenehmigung erteilt.

(4) Die Erteilung der Verkaufsgenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 40 M.

(5) Einer Verkaufsgenehmigung bedarf es nicht für den ambulanten Handel mit selbsterzeugtem Obst und Gemüse durch Kleinerzeuger sowie mit Wildfrüchten. Kleinerzeuger im Sinne dieser Verordnung sind Kleingärtner und Siedler, Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Arbeiter in volkseigenen Gütern.

### § 3

#### Märkte

(1) Die Durchführung von Märkten bedarf der Zustimmung des zuständigen Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde, auf dessen Territorium der Markt stattfindet. Die Räte haben Einzelheiten der Durchführung und Organisation des Verkaufs in einer Marktordnung zu regeln. Die Marktordnung hat Festlegungen zum Charakter des Marktes, zur Dauer und zu den Öffnungszeiten, zur Leitung und Durchführung des Marktes, zu den Anforderungen an den Verkauf, über die Zuweisung von Verkaufsplätzen, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf dem Markt sowie zu den Rechten und Pflichten des Marktveranstalters bzw. des von ihm eingesetzten Marktleiters zu enthalten. Die Marktordnung ist vor der Inkraftsetzung öffentlich bekanntzumachen.

(2) Für die Vorbereitung, Durchführung und Auflösung des Marktes ist der Marktveranstalter bzw. der Marktleiter verantwortlich. Die Marktordnung und die zu ihrer Durchsetzung vom Marktleiter getroffenen Entscheidungen sind verbindlich. Die Marktordnung ist auf dem Markt auszuhängen.

(3) Für den Verkauf auf dem Markt ist eine Marktgebühr zu entrichten, die von der Abteilung Handel und Versorgung in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates, in Gemeinden vom Bürgermeister festzulegen ist.

### § 4

#### Verkaufspreise

(1) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse bestimmt sich der Verkaufspreis nach Angebot und Nachfrage. Als Höchstpreis gilt der Einzelhandelsverkaufspreis oder der Aufkaufpreis, jeweils zuzüglich eines Aufschlages bis zu 10 %.

(2) Für selbstgefertigte Konsumgüter ergibt sich der Verkaufspreis aus der Preisbewilligung, die von der Abteilung Preise des Rates erteilt wird.

(3) Bei durch Nutzung gebrauchten Konsumgütern gilt als Verkaufspreis der Zeitwert. Der Verkaufspreis darf in der Regel nicht mehr als 90 % des Einzelhandelsverkaufspreises gleicher oder vergleichbarer Waren betragen.

(4) Der Verkaufspreis ist an der Ware kenntlich zu machen (Preisauszeichnungspflicht).<sup>1</sup>

### § 5

#### Besteuerung

(1) Einnahmen aus dem ambulanten Handel sind jährlich bis 3 000 M steuerfrei. Einnahmen über 3 000 M bis 10 000 M jährlich werden mit 20 % besteuert. Übersteigen die Einnahmen 10 000 M jährlich, erfolgt die Besteuerung der gesamten Einnahmen nach Abzug der damit zusammenhängenden Ko-

sten und unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 3 000 M nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) vom 18. September 1970 (Sonderdruck Nr. 670 des Gesetzblattes). Bei der Festsetzung der Einkommensteuer bleiben die Einnahmen aus der hauptberuflichen Tätigkeit außer Ansatz. Umsatzsteuer wird nicht erhoben.

(2) Zum Nachweis der Einnahmen aus dem ambulanten Handel ist ein Umsatzheft zu führen, in das die täglichen Warenumsätze wertmäßig einzutragen sind. Das Umsatzheft erhält der Verkäufer mit der Erteilung der Verkaufsgenehmigung.

(3) Die Einnahmen aus dem ambulanten Handel sind durch die Abteilung Finanzen des für den Wohnsitz des Verkäufers zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu besteuern. Hierzu ist das Umsatzheft jährlich vorzulegen.

(4) Soweit in Rechtsvorschriften für die Besteuerung von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten andere Festlegungen getroffen sind, bleiben diese davon unberührt.<sup>2</sup>

### § 6

#### Widerruf der Genehmigung

Die Verkaufsgenehmigung kann vom Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Rates bzw. von dem Bürgermeister, der sie erteilt hat, widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht bestanden haben bzw. weggefallen sind, erteilte Auflagen nicht erfüllt und/oder die Marktordnung nicht eingehalten wurde.

### § 7

#### Kontrolltätigkeit

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für eine komplexe Kontrolltätigkeit zur Durchsetzung dieser Verordnung im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Kontrollorganen verantwortlich. Davon wird das Recht der Deutschen Volkspolizei auf eigenständige Kontrollen nicht berührt.

(2) Der Verkäufer hat die zum ambulanten Handel berechtigenden Unterlagen — Verkaufsgenehmigung, Preisbewilligung und das Umsatzheft — während des Verkaufs bei sich zu führen sowie auf Verlangen vorzuweisen.

### § 8

#### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des Leiters der Abteilung Handel und Versorgung des zuständigen örtlichen Rates bzw. des Bürgermeisters, mit denen Anträge auf Erteilung einer Verkaufsgenehmigung abgelehnt, Auflagen erteilt oder der Widerruf verfügt wurde, kann Beschwerde eingelegt werden. Der Bürger ist auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Entscheidung bei dem Leiter der Abteilung Handel und Versorgung des Rates bzw. bei dem Bürgermeister einzulegen, der diese getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der übergeordneten Abteilung Handel und Versorgung, soweit die Entscheidung vom Bürgermeister getroffen wurde, dem Vorsitzenden des Rates des Kreises, zuzuleiten. Der Bürger ist davon zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen. Sie ist endgültig.

<sup>1</sup> Preisordnung Nr. 2023 vom 16. Januar 1984 — Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis — (GBl. II Nr. 12 S. 85) in der Fassung der Änderungsordnung vom 5. Mai 1989 (GBl. II Nr. 49 S. 264).

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Januar 1984 über die Besteuerung der Umsätze und Gewinne aus dem Verkauf pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (GBl. I Nr. 2 S. 29).

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen und dem Bürger auszuhändigen bzw. zuzusenden.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 9

#### Zulässigkeit des Gerichtsweges

(1) Gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Anträgen auf die Erteilung von Verkaufsgenehmigungen (§ 2) und deren Widerruf (§ 6) kann der Bürger, nachdem über seine Beschwerde entschieden worden ist, Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht stellen.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der örtliche Rat seinen Sitz hat, der die erste Entscheidung getroffen hat.

(3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 29 S. 327).

### § 10

#### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Verkaufsgenehmigung ambulant handelt oder erteilte Auflagen nicht erfüllt (§ 2 Abs. 2), kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die bei der Handlung benutzten Waren können unabhängig von den Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Ist die Einziehung nicht möglich, kann die Einziehung der Waren oder anderer Sachen, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit den hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte sowie bei der Verletzung von Preisbestimmungen den Leitern der Abteilungen Preise der Räte der Kreise oder Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Spekulativer, ungenehmigter Handel, Verletzungen der festgesetzten Verkaufspreise, Verstöße gegen die Preisauszeichnungspflicht und Verkauf von Waren ohne Preisbewilligung können gemäß den Rechtsvorschriften geahndet werden.

### § 11

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. August 1975 (GBl. I Nr. 36 S. 642) und der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 330), nicht mehr anzuwenden.

(3) Die Anordnung vom 1. Dezember 1979 über die Förderung des bildnerischen Volksschaffens durch die Vergabe gesellschaftlicher Aufträge zur Schaffung von Werken, ihren Erwerb und ihre Nutzung (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 25) wird von dieser Verordnung nicht berührt.

(4) Durchführungsbestimmungen erlassen der Minister für Handel und Versorgung bzw. der Minister der Finanzen und

Preise im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

Berlin, den 7. Dezember 1989

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans Modrow  
Vorsitzender

Flegel  
Minister für Handel und Versorgung

#### Anlage

zu vorstehender Verordnung

Vom ambulanten Handel sind folgende Gebrauchtgüter im Sinne der Regelungen des § 1 Abs. 2 ausgenommen:

- die zollrechtswidrig in die DDR eingeführt wurden oder entgegen zollrechtlichen Bestimmungen veräußert werden sollen,
- die unter die Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) fallen,
- die Kunst- und Sammlerwert besitzen sowie Sachen, die unter das Kulturgutschutzgesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 101) fallen,
- Kraftfahrzeuge,
- nicht genehmigte Druckerzeugnisse,
- die unter die Bestimmungen der Schusswaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) fallen,
- selbst hergestellte Kosmetik- und Gesundheitspflegemittel,
- pharmazeutische Produkte, Drogen und chemische Reinigungsmittel,
- Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, pornographischen Charakter trägt, Rassismus oder Brutalität ausdrückt bzw. in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates oder seiner Bürger widerspricht,
- fernmeldetechnische Geräte und Rundfunkempfänger, die eine spezielle Technik enthalten, um Kurzwellenfunkdienste zu empfangen, die keine Rundfunkdienste sind.

#### Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 18. Dezember 1989

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat die nachstehenden Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden:

1. Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (Ministerialblatt Nr. 32 S. 109),
2. Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. Nr. 7 S. 55),
3. Verordnung vom 20. August 1952 über die Gewährung von Ehrenpensionen (GBl. Nr. 122 S. 823),
4. Zweite Verordnung vom 30. Oktober 1962 über die Gewährung von Ehrenpensionen (GBl. II Nr. 83 S. 731),
5. Beschluß des Ministerrates vom 22. September 1966 über das Weitergelten gesetzlicher Bestimmungen (GBl. II Nr. 118 S. 765),
6. Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen (GBl. II Nr. 26 S. 163),

7. Verordnung vom 11. September 1986 über den Erneuerungspañ und das Pflichtenheft (GBl. I Nr. 30 S. 409),
8. Verordnung vom 1. Juni 1988 über die Staatliche Energieinspektion (GBl. I Nr. 10 S. 106) und die
9. Anordnung vom 30. Januar 1986 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise — EnKO — (GBl. I Nr. 7 S. 66).

Berlin, den 18. Dezember 1989

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Möbis  
Staatssekretär

### Fünfunddreißigste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Zollgesetz

#### — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — vom 12. Dezember 1989

Aufgrund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Folgende Gegenstände sind zur Einfuhr in die DDR zugelassen:

1. Fernsehgeräte sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu;
2. Videogeräte (Videokameras, Videorecorder) sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu;
3. Videokassetten, Disketten und sonstige visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger;
4. Vervielfältigungsapparate;
5. gebrauchte Gegenstände aller Art.

(2) Die Ausfuhr von visuell nicht lesbaren Ton-, Daten- und Informationsträgern ist zugelassen.

#### § 2

Die Ziffer 3 der Anlage 2 (Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1988 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) in der Fassung der Dreiunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1987 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 25 S. 241) erhält folgende Fassung:

- „3. Funksende- und Funkempfangsanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu.  
Von diesem Verbot sind Funksende- und Funkempfangsanlagen ausgenommen, für deren Mitführen oder Betrieb die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Organe der DDR vorliegen.“

#### § 3

Die Ziffern 6, 17 und 21 der Anlage 2 (Einfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten III und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1988 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Geneh-

migungsverfahrenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) in der Fassung der Dreiunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1987 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 25 S. 241) werden gestrichen.

#### § 4

Die Ziffern 12 und 32 der Anlage 1 (Ausfuhrverbote und -beschränkungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr) zu § 15 sowie zu den Abschnitten II und V der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1988 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) in der Fassung der Dreiunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1987 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr (GBl. I Nr. 25 S. 241) werden gestrichen.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Der Minister für Außenwirtschaft  
Dr. Bell

### Sechste Änderung<sup>1</sup> der Bekanntmachung

#### über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen vom 12. Dezember 1989

Gemäß den §§ 3 und 9 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 272) werden geändert:

1. Im Abschnitt „1. Von der Einfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:

1.1. Die Position

„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger. Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen;“  
ist zu streichen.

1.2. Die Position

„Funksende- und -empfangsanlagen, Fernsehgeräte, deren Teile sowie Ersatz- und Zubehörteile einschließlich der entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen;“

erhält nachstehende Fassung:

„Funksende- und Funkempfangsanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu einschließlich der entsprechenden Dokumentationen, Bauanleitungen und anderen schriftlichen Unterlagen;“

2. Im Abschnitt „2. Von der Ausfuhr in Geschenksendungen sind ausgenommen“:

2.1. Die Position

„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger“

<sup>1</sup> Vierunddreißigste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 242)

<sup>1</sup> Fünfte Änderung vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 242)

ger. Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen;“ ist zu streichen.

3. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Der Minister für Außenwirtschaft  
Dr. Beil

**Fünfte Änderung<sup>1</sup>  
der Bekanntmachung  
über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und  
Erbschaftsgut geltende Verbote  
und Beschränkungen  
vom 12. Dezember 1989**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Zweifundzwanzigsten Durchführungbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende Änderung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

1. In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) ist im Abschnitt „2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen“ folgende Änderung vorzunehmen:

Die Position

„Visuell nicht lesbare Ton-, Daten- und Informationsträger. Von diesem Verbot sind Schallplatten, Magnettonbänder und Tonbandkassetten ausgenommen;“ ist zu streichen.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Der Minister für Außenwirtschaft  
Dr. Beil

<sup>1</sup> Vierte Änderung vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 242)

**Anordnung Nr. Pr. 12/14<sup>1</sup>  
über die Preisformen bei Industriepreisen  
vom 4. Dezember 1989**

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1988 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 123 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung Nr. Pr. 12/7 vom 24. Mai 1979 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. I Nr. 18 S. 161), die die Preisform Festpreis für Leistungen der Datenverarbeitung festlegt, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1989

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Prof. Dr. sc. Dr. h. c. D o n d a

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 12/13 vom 12. September 1988 (GBl. I Nr. 18 S. 217)

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Kultur  
vom 14. Dezember 1989**

§ 1

Die Anordnung vom 29. September 1989 über die Aufführung, Ausübung und Vergütung von Tanz- und Unterhaltungsmusik — Tanzmusikanordnung (TMAO) — (GBl. I Nr. 18 S. 218) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1989

Der Minister für Kultur  
I. V.: Dr. Grabe  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1376

Anordnung vom 2. November 1989 über die Meldung, Untersuchung und Auswertung von Flugvorkommnissen in der zivilen Luftfahrt — Melde- und Untersuchungsanordnung (MUAO) —

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.

Kunden des ZVE haben die Möglichkeit, erhaltene Lieferungen  
im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren zu bezahlen.

Dazu sind mit jeder Bestellung Zustimmungserklärung und Konto-Nr. mitzuteilen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung

(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,

Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 251 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensatzdruck) ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

271

## der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 29. Dezember 1989

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 89	Verordnung über Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik	271
21. 12. 89	Beschluß über die Gründung und Auflösung von Ministerien und zentralen Staatsorganen	272
21. 12. 89	Beschluß über das Fernsehen der DDR und den Rundfunk der DDR	273
21. 12. 89	Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen	273
21. 12. 89	Bekanntmachung	273
21. 12. 89	Anordnung über die Erfüllung der Meldepflicht	274
21. 12. 89	Anordnung Nr. 4 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — 4. Transit-Anordnung —	274
21. 12. 89	Anordnung über die Aufhebung der Rechtsvorschrift zum verbindlichen Mindestumtausch	275
21. 12. 89	Anordnung über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln anderer Währungen im Jahre 1990 für private Reisen von Bürgern der DDR — Reisezahlungsmittelanordnung —	275
21. 12. 89	Anordnung über die Führung von Valutakonten bei der Staatsbank der DDR	276
21. 12. 89	Anordnung über den Erwerb von Mark der DDR durch Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland bei Aufenthalten in der DDR im Jahre 1990	277
20. 12. 89	Bekanntmachung der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen	277
12. 12. 89	Anordnung Nr. 7 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Sechste Änderung der Genehmigungsgebührenordnung —	278
19. 12. 89	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Verkehrs wesens	278

**Verordnung  
über Reisen von Bürgern  
der Bundesrepublik Deutschland und Personen  
mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West)  
in und durch die Deutsche Demokratische Republik  
vom 21. Dezember 1989**

Zu Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik wird folgendes verordnet:

§ 1

Reisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland und Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) in und durch die Deutsche Demokratische Republik werden visafrei gestattet.

§ 2

(1) Zum visafreien Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen folgende gültige amtliche Personaldokumente:

— für Bürger der Bundesrepublik Deutschland ein Diplomatent-, Ministerial-, Dienst- oder Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland,

— für Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) ein „BEHELFSMÄSSIGER PERSONAL AUSWEIS“ oder „VORLÄUFIGER BEHELFSMÄSSIGER PERSONAL AUSWEIS“ oder ein anderes ordnungsgemäß ausgestelltes Ausweisdokument von Berlin (West).

(2) Kinder können die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik auch überschreiten, wenn sie in die im Abs. 1 genannten amtlichen Personaldokumente eingetragen sind oder sich mit einem Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland bzw. einer Kinderlichtbildbescheinigung von Berlin (West) legitimieren.

(3) Seeleute können auf dem Land- oder Luftweg von und zu den Seehäfen der DDR und anderer Staaten auch visafrei reisen, wenn sie im Besitz eines Seefahrtsbuches sind.

(4) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten amtlichen Personaldokumente nicht vorgelegt, kann die Ein- bzw. Durchreise mit einer durch die Grenzkontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Identitätsbescheinigung mit Visum gestattet werden, wenn anhand anderer amtlicher Personaldokumente die Identität zweifelsfrei feststellbar ist.

§ 3

Für Ein- und Durchreisen werden zu statistischen Zwecken Zählkarten ausgegeben, die bei der Ausreise abzugeben sind.

## § 4

Die Regelungen im § 1 schränken nicht das Recht der Deutschen Demokratischen Republik ein, unerwünschten Personen Reisen in und durch ihr Hoheitsgebiet zu versagen oder solchen Personen die Genehmigung zum Aufenthalt zu entziehen. Die maßgebenden Gründe für die Versagung der Ein- bzw. Durchreise werden dem Betroffenen mündlich, für den Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt schriftlich, mitgeteilt.

## § 5

(1) Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. Oktober 1972 über Einreisen von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in die Deutsche Demokratische Republik (GBl. II Nr. 61 S. 654) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 269) und der Anordnung Nr. 4 vom 20. Februar 1989 (GBl. I Nr. 8 S. 119) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat**  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Hans Modrow  
Vorsitzender

Ahrendt  
Minister für Innere Angelegenheiten

## Beschluss

**über die Gründung und Auflösung von Ministerien  
und zentralen Staatsorganen  
vom 21. Dezember 1989**

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden das

- Ministerium für Bildung
- Ministerium für Leichtindustrie
- Ministerium der Finanzen und Preise
- Ministerium für Schwerindustrie
- Ministerium für Maschinenbau
- Ministerium für Arbeit und Löhne
- Ministerium für Tourismus

sowie das

- Amt für Kirchenfragen
- Amt für Jugend und Sport

gebildet.

Die Ministerien und das Amt für Kirchenfragen sind Organe des Ministerrates. Sie sind juristische Personen, Haushaltsorganisationen und haben ihren Sitz in Berlin.

Die Ministerien werden im Rechtsverkehr durch die Minister vertreten. Die Staatssekretäre, die Stellvertreter der Minister und die Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

Das Amt für Kirchenfragen wird im Rechtsverkehr durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates für Kirchenfragen vertreten. Die Staatssekretäre und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Amt für Kirchenfragen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden folgende Ministerien umbenannt:

- Ministerium des Innern in Ministerium für Innere Angelegenheiten

- Ministerium für Gesundheitswesen in Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen
- Ministerium für Bauwesen in Ministerium für Bauwesen und Wohnungswirtschaft
- Ministerium für Außenhandel in Ministerium für Außenwirtschaft
- Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Ministerium für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

3. Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden folgende Ministerien und zentralen Staatsorgane aufgelöst:

- das Ministerium für Volksbildung, das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen, das Staatssekretariat für Berufsbildung; Rechtsnachfolger dieser zentralen Staatsorgane ist das Ministerium für Bildung;
- das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie, das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie; Rechtsnachfolger dieser Ministerien ist das Ministerium für Leichtindustrie;
- das Amt für Preise beim Ministerrat der DDR; Rechtsnachfolger dieses zentralen Staatsorgans ist das Ministerium der Finanzen und Preise;
- das Ministerium für Geologie, das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, das Ministerium für Chemische Industrie, das Ministerium für Kohle und Energie, die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat; Rechtsnachfolger der Ministerien ist das Ministerium für Schwerindustrie. Es hat die Aufgaben der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat entsprechend den Rechtsvorschriften wahrzunehmen;
- das Ministerium für Materialwirtschaft; Rechtsnachfolger dieses Ministeriums ist die Staatliche Plankommission;
- das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, das Ministerium für Allgemeinen Landmaschinen- und Fahrzeugbau, das Ministerium für Schwermaschinen und Anlagenbau, das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik; Rechtsnachfolger dieser Ministerien ist das Ministerium für Maschinenbau;
- das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne; Rechtsnachfolger dieses zentralen Staatsorgans ist das Ministerium für Arbeit und Löhne.

Das Amt für Kirchenfragen übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatssekretärs für Kirchenfragen.

4. Die Statuten

- des Ministeriums für Geologie – Beschluss des Ministerrates – vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 18 S. 325),
- des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali – Beschluss des Ministerrates – vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 345),
- des Ministeriums für Chemische Industrie – Beschluss des Ministerrates – vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 346),
- des Ministeriums für Kohle und Energie – Beschluss des Ministerrates – vom 20. März 1979 (GBl. I Nr. 9 S. 77) in der Fassung der Änderung des Statutes des Ministeriums für Kohle und Energie – Beschluss des Ministerrates – vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382),
- des Ministeriums für Leichtindustrie – Beschluss des Ministerrates – vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 347),
- des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie – Beschluss des Ministerrates – vom 12. Februar 1976 (GBl. I Nr. 8 S. 146),



- des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie — Beschluß des Ministerrates — vom 4. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 385),
- des Ministeriums für Materialwirtschaft — Beschluß des Ministerrates — vom 22. Januar 1976 (GBl. I Nr. 4 S. 49),
- des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 347),
- des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 348),
- des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 349),
- des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau — Beschluß des Ministerrates — vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 20 S. 349)

sind aufgehoben.

Die Statuten der anderen gemäß Ziff. 3 aufgelösten Staatsorgane bleiben für die gegründeten Ministerien, die deren Rechtsnachfolger sind, Arbeitsgrundlage bis zur Bestätigung neuer Statuten.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

**Beschluß  
über das Fernsehen der DDR  
und den Rundfunk der DDR**

vom 21. Dezember 1989

1. Das bisherige Staatliche Komitee für Fernsehen beim Ministerrat trägt ab sofort den Namen „Fernsehen der DDR“.
2. Das bisherige Staatliche Komitee für Rundfunk beim Ministerrat trägt ab sofort den Namen „Rundfunk der DDR“.
3. Das Fernsehen der DDR und der Rundfunk der DDR sind Einrichtungen beim Ministerrat. Sie werden von Generalintendanten geleitet, die vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen werden. Sie unterliegen der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Ministerrates und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Das Fernsehen der DDR bzw. der Rundfunk der DDR sind juristische Personen und Rechtsnachfolger des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat bzw. des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat.
5. Der Generalintendant des Fernsehens der DDR bildet einen Fernsehrat. Der Generalintendant des Rundfunks der DDR bildet einen Medienbeirat.
6. Der Beschluß des Ministerrates vom 4. September 1988 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Rundfunk beim Ministerrat und des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat — Auszug — (GBl. II Nr. 105 S. 837) tritt am 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

**Beschluß  
zur Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang  
mit gesetzlichen Feiertagen**

vom 21. Dezember 1989

Zur Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen wird folgendes beschlossen:

1. Die Arbeitszeit

- von Arbeitstagen, die zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag (Montag) bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem arbeitsfreien Sonnabend (Freitag) liegen,
- des 24. und 31. Dezember

kann an anderen Tagen vor- oder nachgearbeitet werden.

2. Über den Zeitpunkt der Vor- oder Nacharbeit entscheiden nach Beratung mit ihren Kollektiven die Betriebsleiter in Übereinstimmung mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

Voraussetzung für die Arbeitszeitverlagerung ist, daß

- die Erfüllung der Transportverpflichtungen, insbesondere der Be- und Entladung, an allen Tagen gesichert ist,
- ein geordneter Ablauf des Berufsverkehrs für die Werkstätigen des Betriebes sowie die Betreuung und Unterbringung ihrer Kinder gewährleistet werden.

Die Arbeitszeitregelung ist in die betrieblichen Arbeitszeitpläne aufzunehmen.

3. Für Betriebe, die Aufgaben zur Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen haben, bedürfen vorgesehene Verlagerungen der Arbeitszeit der Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates.

4. Eine Verlagerung der Arbeitszeit kann nicht erfolgen, wenn der technologische Prozeß oder Aufgaben zur Sicherung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens und der Energieversorgung eine durchgängige Arbeit erfordern.

5. Für die Vor- bzw. Nacharbeit besteht kein Anspruch auf Überstunden-, Sonntags- und Feiertagszuschläge. Anspruch auf Nachzuschläge bzw. Schichtprämien für geleistete Nachtschichten besteht nur dann, wenn Nachtarbeit nachts vor- oder nachgearbeitet wird.

Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und anderen rechtlich geregelten Freistellungen mit Anspruch auf Ausgleichszahlung an den betrieblich festgelegten Vor- oder Nacharbeitstagen besteht Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung, Urlaubsvergütung bzw. Ausgleichszahlung. Dafür entfallen die vorstehend genannten Ansprüche an den durch die Vor- oder Nacharbeit arbeitsfrei gewordenen Tagen.

6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß zur Regelung der Arbeitszeit vom 5. März 1980 (GBl. I Nr. 11 S. 99) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans Modrow  
Vorsitzender

**Bekanntmachung  
vom 21. Dezember 1989**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat am 21. Dezember 1989 die Aufhebung von Rechtsvorschriften zur Verleihung von Wanderfahnen und des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ beschlossen hat. Nachfolgend

wird der Beschluß des Ministerrates auszugsweise veröffentlicht:

- 3.3. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1982 der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. I Nr. 38 S. 607)
- 3.4. Bekanntmachung vom 13. Mai 1987 der Änderung der Ordnung über die Verleihung und Bestätigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. I Nr. 13 S. 151)
4. Ziffer I des Abschnittes V der Anlage zum Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen entfällt (GBl. I Nr. 37 S. 421).

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Möbis  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Erfüllung der Meldepflicht  
vom 21. Dezember 1989**

Aufgrund der §§ 2, 4 und 29 der Verordnung vom 15. Juli 1985 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) in der Neufassung vom 10. Juni 1981 (GBl. I Nr. 23 S. 282) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung kann auch bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei erfüllt werden.

**§ 2**

(1) Von der Meldepflicht nach § 10 der Meldeordnung sind befreit:

1. Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ständigem Wohnsitz im Ausland, Bürger der Bundesrepublik Deutschland sowie Personen mit ständigem Wohnsitz in Berlin (West) und Bürger der Staaten, mit denen die DDR Abkommen über visafreie Einreisen für alle Paßkategorien vereinbart hat (s. Anlage), die zu einem Aufenthalt bis zu 30 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
2. Ausländer, die visapflichtig zu einem Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
3. Luftfahrtpersonal und Seeleute anderer Staaten, die zum Tagesaufenthalt ohne Übernachtung in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
4. Bürger nordeuropäischer Staaten, die zum Aufenthalt bis zu 2 Tagen im Kreis Rügen und in den Städten Bad Döberan, Greifswald, Rostock, Schwerin, Stralsund und Wismar in die DDR einreisen;
5. Ausländer, die zur Durchführung von Gütertransporten oder aus anderen berufsbedingten Gründen visapflichtig zu einem Aufenthalt bis zu 2 Tagen in die Deutsche Demokratische Republik einreisen;
6. Personen, die die Deutsche Demokratische Republik im Transitverkehr ohne Übernachtung durchreisen.

(2) Die Befreiung von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 4 und 5 gilt nicht für die nach den §§ 17 bis 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht und die gemäß Abs. 1 Ziff. 1 nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch.

**§ 3**

(1) Bei der Beherbergung von Touristengruppen, deren Teilnehmer Bürger von Staaten gemäß Anlage sind, ist nur der Reiseleiter mit einem Meldeschein der Beherbergungsstätten zu melden. Die Teilnehmer sind auf dem Meldeschein der Beherbergungsstätten des Reiseleiters zahlenmäßig anzugeben.

(2) Bei der Beherbergung von Touristengruppen aus anderen als in der Anlage genannten Staaten und aus Berlin (West) können anstelle des nach § 18 der Meldeordnung auszufüllenden Meldescheines der Beherbergungsstätten Listen, die alle Angaben des Meldescheines der Beherbergungsstätten enthalten, Verwendung finden.

(3) Die Führung des Gästeverzeichnisses nach § 19 der Meldeordnung hat für Touristengruppen nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 zu erfolgen.

**§ 4**

(1) Diese Anordnung tritt am 24. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 3. Dezember 1987 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. I Nr. 29 S. 282),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 28. August 1989 über die Erfüllung der Meldepflicht (GBl. I Nr. 16 S. 201).

Berlin, den 21. Dezember 1989

**Der Minister  
für Innere Angelegenheiten  
Ahrendt**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Staaten gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1  
der Anordnung**

Volkrepublik Bulgarien  
Republik Finnland  
Republik Kuba  
Mongolische Volksrepublik  
Volksrepublik Polen  
Sozialistische Republik Rumänien  
Tschechoslowakische Sozialistische Republik  
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
Republik Ungarn

**Anordnung Nr. 4  
über die Benutzung von Verkehrswegen  
im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet  
der Deutschen Demokratischen Republik**

— 4. Transit-Anordnung —

vom 21. Dezember 1989

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 8. Januar 1985 über die Benutzung von Verkehrswegen im Transitverkehr durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — Transit-Anordnung — (GBl. I Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 5) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. November 1989 (GBl. I Nr. 24 S. 261) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Ziffer 1 der Anlage 1 zur Anordnung erhält folgende Fassung:

- „1. Alle Autobahnen, außer  
 — dem Autobahnzubringer Berlin-Pankow;  
 — dem Abschnitt der Autobahn Berliner Ring zwischen dem Abzweig Prenzlau und dem Abzweig Frankfurt (Oder) für den Transit von und nach Berlin (West).“

## § 2

Die Ziffer 2 der Anlage 1 zur Anordnung wird wie folgt ergänzt:

**Nur für PKW und Kräder:**

- 2.19. F 1 von der Ortslage Erxleben bis zur Grenzübergangsstelle Morsleben  
 2.20. F 2 von der F 282 über Gefell bis zur Grenzübergangsstelle Juchhöh  
 2.21. F 7 von der Autobahn-Anschlußstelle Eisenach West bis zur Grenzübergangsstelle Ifta  
 2.22. F 245 von der Autobahn-Anschlußstelle Eilsleben bis Uhrleben.

## § 3

Die Anlage 2 zur Anordnung erhält folgende Fassung:

„Für den Transit zwischen der BRD und Berlin (West) festgelegte Straßen:

1. Hirschberg bis Drewitz, Staaken oder Stolpe bzw. Drewitz, Staaken oder Stolpe bis Hirschberg  
 Von der Grenzübergangsstelle Hirschberg auf der Autobahn Berliner Ring — Hirschberg über das Hermsdorfer Kreuz und das Schkeuditzer Kreuz bis zur Autobahn Berliner Ring  
 weiter auf der Autobahn Berliner Ring  
 — in östlicher Richtung über den Abzweig Drewitz und den Autobahnzubringer Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz  
 — in westlicher Richtung über den Abzweig Magdeburg und die Autobahn-Anschlußstelle Nauen sowie die F 5 in östlicher Richtung bis zur Grenzübergangsstelle Staaken  
 — über die Abzweige Magdeburg, Rostock, Stolpe und den Autobahnzubringer Stolpe bis zur Grenzübergangsstelle Stolpe
2. Wartha bis Drewitz, Staaken oder Stolpe bzw. Drewitz, Staaken oder Stolpe bis Wartha  
 Von der Grenzübergangsstelle Wartha auf der Autobahn Dresden — Eisenach bis zum Hermsdorfer Kreuz  
 weiter wie unter Ziffer 1
3. Marienborn bis Drewitz, Staaken oder Stolpe bzw. Drewitz, Staaken oder Stolpe bis Marienborn  
 Von der Grenzübergangsstelle Marienborn auf der Autobahn Berliner Ring — Marienborn bis zur Autobahn Berliner Ring  
 weiter wie unter Ziffer 1
4. Zarrentin bis Drewitz, Staaken oder Stolpe bzw. Drewitz, Staaken oder Stolpe bis Zarrentin  
 Von der Grenzübergangsstelle Zarrentin auf der Autobahn Wittstock — Zarrentin bis zum Abzweig Wittstock  
 weiter auf der Autobahn Berliner Ring — Rostock bis zum Abzweig Rostock  
 weiter wie unter Ziffer 1

**Nur für PKW und Kräden:**

5. Horst bis Drewitz, Staaken oder Stolpe bzw. Drewitz, Staaken oder Stolpe bis Horst  
 Von der Grenzübergangsstelle Horst auf der F 5 bis Pritzier  
 weiter über Hagenow bis zur Autobahn-Anschlußstelle Hagenow  
 weiter wie unter Ziffer 4

6. Morsleben bis Drewitz, Staaken oder Stolpe bzw. Drewitz, Staaken oder Stolpe bis Morsleben  
 Von der Grenzübergangsstelle Morsleben auf der F 1 bis Erxleben  
 weiter über Uhrleben bis zur Autobahn-Anschlußstelle Eilsleben  
 weiter wie unter Ziffer 3
7. Ifta bis Drewitz, Staaken oder Stolpe bzw. Drewitz, Staaken oder Stolpe bis Ifta  
 Von der Grenzübergangsstelle Ifta auf der F 7 über Creuzburg bis zur Autobahn-Anschlußstelle Eisenach West  
 weiter wie unter Ziffer 2
8. Juchhöh bis Drewitz, Staaken oder Stolpe bzw. Drewitz, Staaken oder Stolpe bis Juchhöh  
 Von der Grenzübergangsstelle Juchhöh auf der F 2 über Gefell bis zur F 282  
 weiter auf der F 282 bis zur Autobahn-Anschlußstelle Schleiz  
 weiter wie unter Ziffer 1“.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Minister  
 für Innere Angelegenheiten  
 Ahrendt

**Anordnung  
 über die Aufhebung der Rechtsvorschrift  
 zum verbindlichen Mindestumtausch  
 vom 21. Dezember 1989**

## § 1

Die Anordnung vom 9. Oktober 1980 über die Durchführung eines verbindlichen Mindestumtausches von Zahlungsmitteln (GBl. I Nr. 29 S. 291) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 24. Dezember 1989 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Minister  
 der Finanzen und Preise  
 Nickel

**Anordnung  
 über den Verkauf von Reisezahlungsmitteln  
 anderer Währungen im Jahre 1990 für private Reisen  
 von Bürgern der DDR  
 — Reisezahlungsmittelanordnung —  
 vom 21. Dezember 1989**

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für  
 — Bürger der DDR mit ständigem Wohnsitz in der DDR sowie für Bürger der DDR, die sich im Auftrag von Staatsorganen, staatlichen Einrichtungen, Betrieben, Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen der DDR im Ausland aufhalten,

— Bürger anderer Staaten und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR,  
die nach den devisenrechtlichen Bestimmungen Deviseninländer sind.

## § 2

(1) Die im § 1 genannten Personen sind berechtigt, im Jahre 1990 Reisezahlungsmittel für private Reisen in folgender Höhe zu erwerben:

1. Währungen der anderen Mitgliedsländer des RGW in unbegrenzter Höhe (außer der Ungarischen Republik),
2. konvertierbare Devisen bis zur Höhe von 200 DM.

(2) Der Umtauschsatz gemäß Abs. 1 Ziff. 2 beträgt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 50 % des genannten Betrages.

## § 3

(1) Die im § 2 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Reisezahlungsmittel der Währungen der Mitgliedsländer des RGW werden zu den jeweils gültigen Devisenumrechnungssätzen und einer Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenordnung der Staatsbank der DDR in Höhe von 2 % verkauft.

(2) Die im § 2 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Reisezahlungsmittel konvertierbarer Devisen werden

- a) im Gegenwert bis zu 100 DM im Verhältnis 1 DM = 1 Mark der DDR und für andere konvertierbare Währungen zum für diese Währungen gültigen Devisenumrechnungssatz,
- b) über einen Gegenwert von 100 DM hinaus mit einem Aufschlag zum gültigen Devisenumrechnungssatz von 400 %
- (d. h. — 1 DM = 1 Mark der DDR + 4 Mark Aufschlag = 5 Mark  
— für andere konvertierbare Währungen = Devisenumrechnungssatz + 400 % Aufschlag)

verkauft.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt für Buchst. a bis 50 DM und Buchst. b über 50 DM.

## § 4

(1) Die im § 2 genannten Reisezahlungsmittel können in der DDR bei den Filialen und Wechselstellen der Staatsbank der DDR und bei den von der Staatsbank der DDR damit beauftragten Geld- und Kreditinstituten oder Einrichtungen erworben werden.

(2) Die entsprechenden Kreditinstitute und Einrichtungen, ihre Öffnungszeiten und der Verkaufsmodus sind in geeigneter Weise durch die Kreisfilialdirektoren der Staatsbank der DDR für das jeweilige Territorium zu veröffentlichen.

(3) Bürger der DDR können konvertierbare Devisen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 auch bei den damit beauftragten Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) erwerben. Sie sind berechtigt, die dazu erforderlichen Beträge in Mark der DDR auszuführen.

(4) Bürger anderer Staaten und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR können Reisezahlungsmittel nur bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisfiliale der Staatsbank der DDR erwerben.

## § 5

(1) Der Verkauf von Reisezahlungsmitteln gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 wird

- für DDR-Bürger ab vollendetem 14. Lebensjahr im Personalausweis,
  - für Staatenlose und Ausländer ab vollendetem 14. Lebensjahr in der Aufenthaltserlaubnis,
  - für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im Sozialversicherungs- und Impfausweis
- vermerkt.

(2) Ein Verkauf von Reisezahlungsmitteln für Kinder erfolgt nur, wenn neben dem Sozialversicherungs- und Impfausweis des Kindes ein Personaldokument gemäß Abs. 1 eines Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.

## § 6

In den Reiseländern nicht verbrauchte Reisezahlungsmittel gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 können der Staatsbank der DDR zum Ankauf angeboten werden. Der Ankauf erfolgt zu dem am Tage des Ankaufs gültigen Devisenumrechnungssatz.

## § 7

Für im Jahre 1990 ausgestellte Ersatzdokumente für Personalausweise, Aufenthaltserlaubnisse sowie Sozialversicherungs- und Impfausweise wird der Geldumtausch in den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Kreisfilialen der Staatsbank der DDR nach Prüfung der Umtauschberechtigung durchgeführt.

## § 8

Die unberechtigte Inanspruchnahme der Ankaufmöglichkeiten führt zum Verlust des Anspruchs auf Ankauf von Reisezahlungsmitteln für das Folgejahr bzw. für die Folgejahre, sofern nicht die Rückzahlung des unberechtigt erlangten Betrages erfolgt.

## § 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Nickel

**Anordnung  
über die Führung von Valutakonten  
bei der Staatsbank der DDR  
vom 21. Dezember 1989**

Auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2 und 11 Abs. 3 des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der DDR folgendes angeordnet:

## § 1

- Diese Anordnung gilt für
- Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der DDR,
  - Organe und Einrichtungen, Genossenschaften, Vereinigungen, Gesellschaften, Parteien und gesellschaftliche Organisationen, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in der DDR befindet.

## § 2

Die im § 1 Genannten können bei der für ihren Wohnsitz, Sitz bzw. Ort der Geschäftsleitung zuständigen Filiale der Staatsbank der DDR Valutakonten führen.

## § 3

(1) Auf Valutakonten können im Rahmen der devisenrechtlichen Regelungen erworbene Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen gutgeschrieben werden.

(2) Die Valutakonten werden in D-Mark geführt.

(3) Die Verzinsung beträgt

- bei täglich fälligen Guthaben 2,5 % pro Jahr,
  - bei Guthaben mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr 4 % pro Jahr.
- Wird über langfristig angelegte Guthaben in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Staatsbank der DDR ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verfügt, wird der vorfristig verfügte Betrag für die Dauer der unter einem Jahr liegenden Anlage mit 2 % pro Jahr verzinst.

## § 4

Inhaber von Valutakonten können über das Kontoguthaben uneingeschränkt verfügen.

## § 5

Gutschriften zugunsten und Verfügungen zu Lasten des Valutakontos in anderen konvertierbaren Währungen außer D-Mark erfolgen zu den von der Staatsbank der DDR festgelegten Tageskursen für den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr.

## § 6

Gehen Rechte an Valutakonten kraft gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge auf Erben oder Vermächtnisnehmer mit Wohnsitz, ständigem Aufenthalt oder Sitz im Ausland über, kann durch diese über das Valutakonto gemäß § 4 dieser Anordnung verfügt werden.

## § 7

Der Präsident der Staatsbank der DDR legt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bedingungen für die Kontoführung sowie die Grundsätze für die Abwicklung der Zahlungen fest und informiert hierüber die Kontoinhaber.

## § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Sie findet Anwendung auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnung bestehenden Valutaanrechkonten und die dazu abgeschlossenen Kontoverträge. Die bestehenden Valutaanrechkonten werden als täglich fällige Einlagen behandelt. Einlagen mit Kündigungsfrist bedürfen neuer Vereinbarungen des Kontoinhabers mit der Staatsbank der DDR.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Nickel

## Anordnung

über den Erwerb von Mark der DDR durch Bürger  
mit ständigem Wohnsitz im Ausland bei Aufenthalt  
in der DDR im Jahre 1990  
vom 21. Dezember 1989

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der DDR wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für den Erwerb von Mark der DDR durch Bürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland anlässlich von Aufenthalten in der DDR bei den damit beauftragten Geld- und Kreditinstituten sowie Einrichtungen der DDR.

## § 2

(1) Die im § 1 genannten Bürger können Mark der DDR gegen DM im Verhältnis

1 DM = 3 Mark der DDR  
ankaufen.

(2) Über den gemäß Abs. 1 erworbenen Markbetrag wird eine Bankbescheinigung ausgestellt.

## § 3

(1) Für nichtverbrauchte Markbeträge kann bei den damit beauftragten Geld- und Kreditinstituten sowie Einrichtungen der DDR gegen Vorlage der Bankbescheinigung

— ein Rückkauf bis zur Höhe des erworbenen Markbetrages analog dem im § 2 Abs. 1 genannten Verhältnis,  
— eine Deponierung oder Einzahlung auf ein Devisenaußenkonto A  
erfolgen.

(2) Eine Ausfuhr von Mark der DDR ist zum Zwecke der Wiedereinfuhr bis zur Höhe der bei den Geld- und Kreditinstituten sowie Einrichtungen der DDR erworbenen Markbeträge möglich.

## § 4

Der Verkauf und Rückkauf von Mark der DDR erfolgt gebührenfrei.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1989

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Nickel

Bekanntmachung  
der zur nichtkommerziellen Einfuhr  
zugelassenen Fahrzeugtypen  
vom 20. Dezember 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Vierunddreißigsten Durchführungsbestimmung vom 3. November 1989 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen — (GBl. I Nr. 22 S. 242) werden im Einvernehmen mit den Ministern für Verkehrswesen sowie für Maschinenbau die zur nichtkommerziellen Einfuhr in die Deutsche Demokratische Republik zugelassenen Fahrzeugtypen bekanntgemacht.

1. Die nachstehend genannten Fahrzeugtypen sind zur nichtkommerziellen Einfuhr in die DDR zugelassen:

Fahrzeugtyp	Kategorie gemäß Genehmigungsgebühren- ordnung*
-------------	--

Wartburg	I
Trabant	I
Barkas	I
Skoda	I
Dacia	I
Oltcit	I
Lada WAS 2109	II
Lada Niva	II
Lada WAS (alle übrigen Typen)	I
Saporoshez	I
Moskwitsch	I
Volga	I
Zastawa	I
Polski FIAT	II
FIAT 126	II
FIAT Panda	II
FIAT Tipo	II
FIAT Regata	II
FIAT Croma	II
Citroen AX	II
Citroen BX	II
Mazda 323	II
Mazda 626	II
Peugeot 205	II
Peugeot 305	II
Toyota Corola	II
Renault 5	II
Renault 9	II
Renault 11	II
Renault 19	II

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1053) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 34 S. 481), der Anordnung Nr. 4 vom 8. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243), der Anordnung Nr. 3 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87), der Anordnung Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 246) und der Anordnung Nr. 7 vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 273).

Fahrzeugtyp	Kategorie gemäß Genehmigungsgebühren- ordnung*
VW Polo	II
VW Golf	II
VW Jetta	II
Opel Corsa	II
Opel Kadett	II
VW Transporter	II
VW Kleinbusse	II
VW LT 28	II
VW LT 31	II
VW LT 35	II
Ford Transit	II
IVECO Kombi	II
FIAT Fiorino Kombi	II
FIAT Kastenwagen	II
FIAT Uno	III
BMW Baureihe 3	III
BMW Baureihe 5	III
Peugeot 309	III
Peugeot 405	III
VW Passat	III
Ford Orion	III
Renault 21	III
Opel Vectra	III
Opel Ascona	III
Opel Omega	III
Mercedes außer S-Klasse	III
Lancia Delta	III
Lancia Prisma	III
Volvo Baureihe 240	III
Volvo Baureihe 340/360	III
Volvo Baureihe 440	III
Audi 80	III
Audi 90	III
Audi 100	III
Motorräder bis 650 cm <sup>3</sup>	II

2. Die zur Einfuhr gelangenden Fahrzeuge dürfen am Tage der Beantragung der Genehmigung zur Einfuhr nicht älter als 10 Jahre sein, gerechnet vom Datum der Erstzulassung gemäß Original-Fahrzeug-Brief. Der Nachweis der Betriebs- und Verkehrssicherheit gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. b der Vierunddreißigsten Durchführungbestimmung zum Zollgesetz ist mit einem aktuellen Zertifikat einer dem Kraftfahrzeugtechnischen Amt der DDR vergleichbaren Prüfinstitution des Landes zu führen, in dem das Fahrzeug bisher zugelassen war.
3. Diese Festlegung gilt ab 1. Januar 1990. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 14. November 1989 der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen (GBl. I Nr. 22 S. 246) aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1989

Der Minister für Außenwirtschaft  
Dr. Beil

**Anordnung Nr. 7<sup>1</sup>**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung**  
**von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr**  
**von Gegenständen**  
**im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**  
**— Sechste Änderung**  
**der Genehmigungsgebührenordnung<sup>2</sup> —**  
**vom 12. Dezember 1989**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Erhebung von Genehmigungsgebühren für die Einfuhr von Gegenständen, die Personen in Übereinstimmung mit den zoll- und devisenrechtlichen Bestimmungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr einführen, wird ausgesetzt.

(2) Von der Aussetzung der Erhebung von Einfuhrgenehmigungsgebühren werden Kraftfahrzeuge, Motoren und Anhängerfahrzeuge, Sport- und Motorboote sowie Produktionsmittel nicht erfaßt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1989

Der Minister  
der Finanzen und Preise  
Nickei

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 236)

<sup>2</sup> Anordnung vom 12. Dezember 1988 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1063)

**Anordnung**  
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften**  
**auf dem Gebiet des Verkehrswesens**  
**vom 19. Dezember 1989**

§ 1

Die Anordnung vom 30. März 1987 über die Anwendung von Transportnormativen für die Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNAO) — (GBl. I Nr. 12 S. 147) und die Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 12 S. 141) dazu werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1989

Der Minister für Verkehrswesen  
Scholz